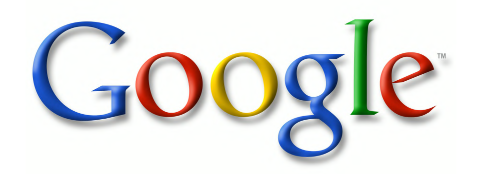
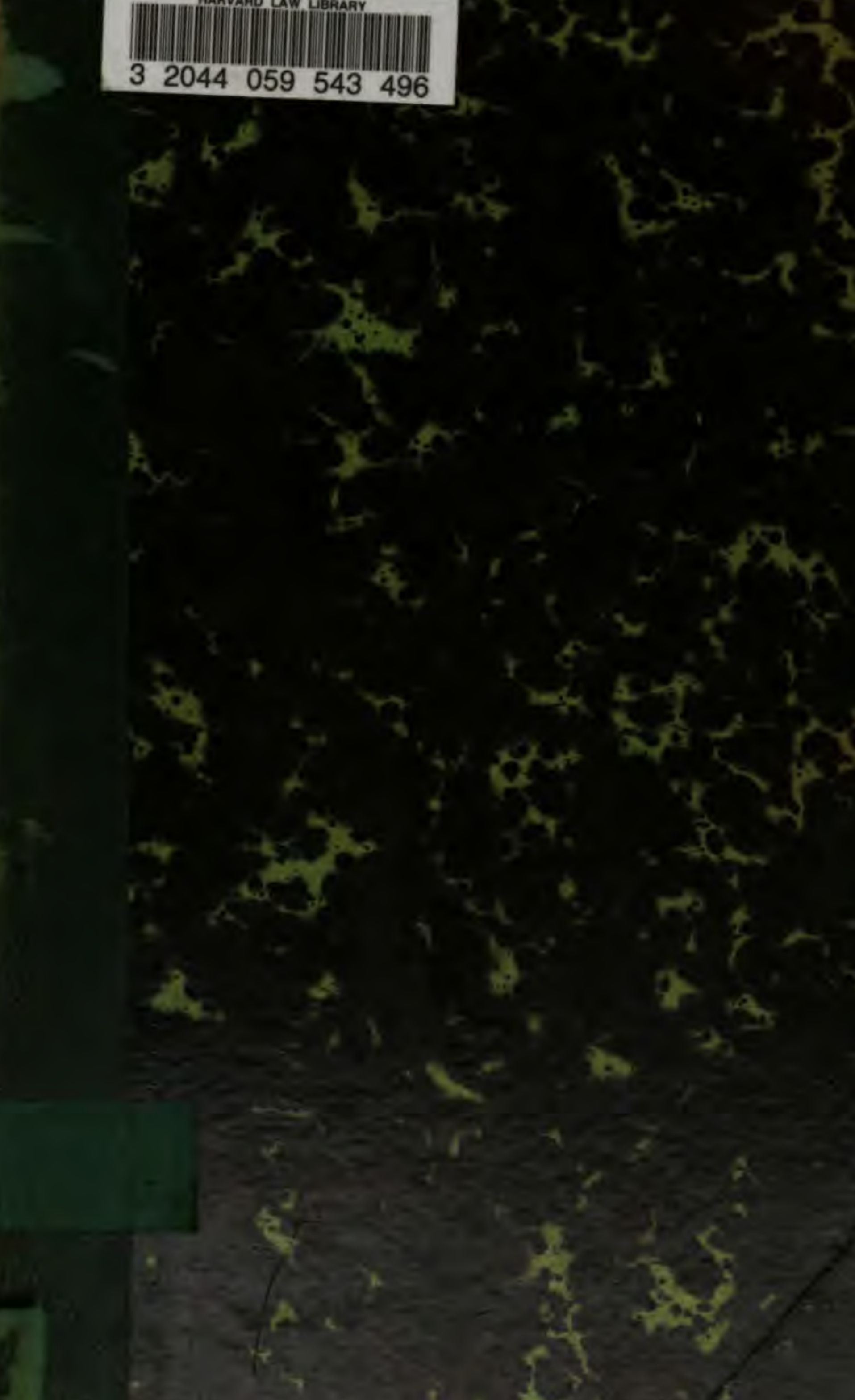
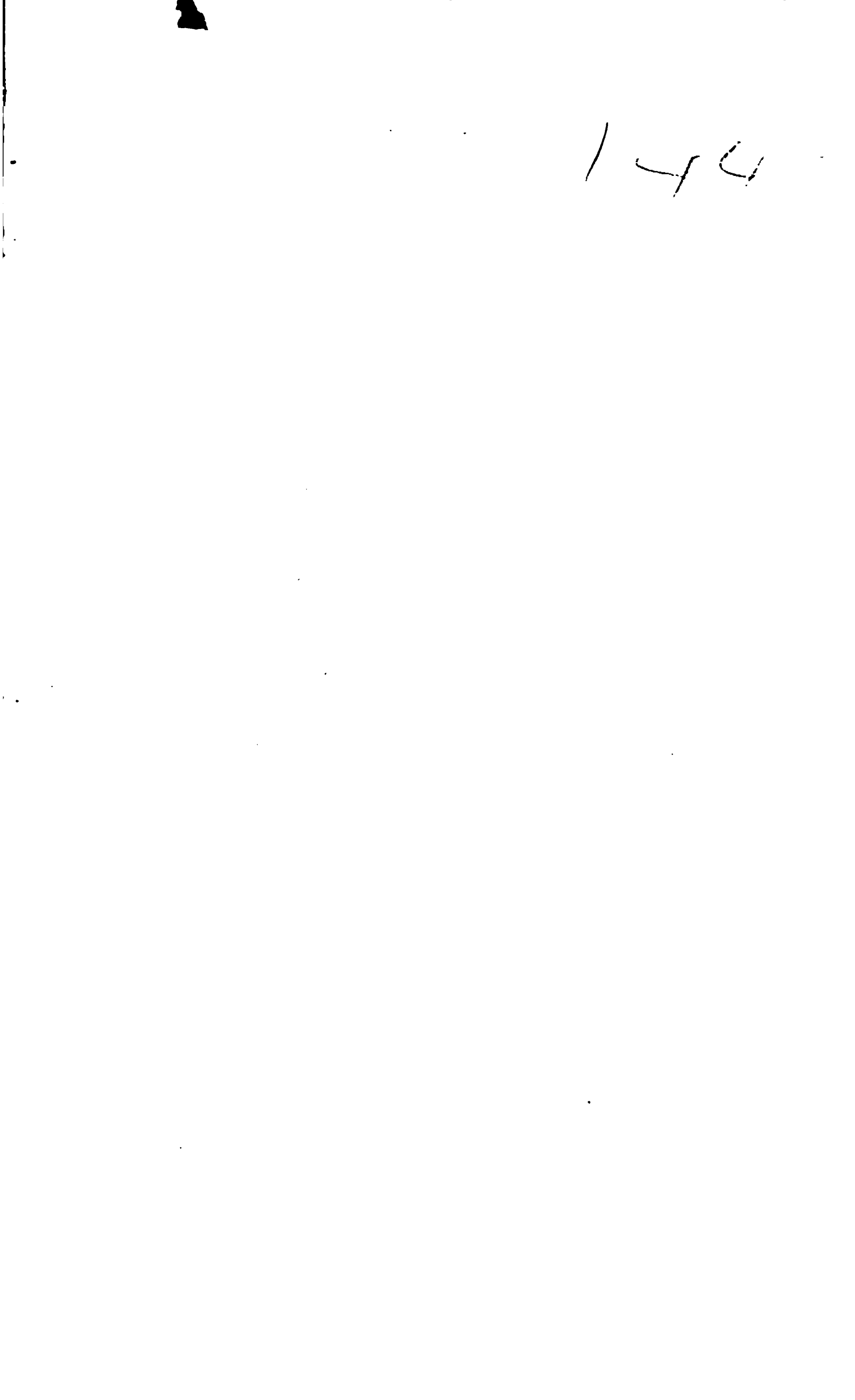



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 543 496


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS


144

Zeitschrift

für

Schweizerisches Recht.

Herausgegeben

von

A. Heusler E. Huber P. Speiser
Professoren der Rechte zu Basel.

Dreiundzwanzigster Band.
Neue Folge. Erster Band.

Basel.
C. Detloff's Buchhandlung.
1882.

Inhalt

des ersten Bandes der neuen Folge.

I. Abhandlungen.

II. Litteratur.

III. Rechtspflege und Gesetzgebung.

IV. Schweizerische Rechtsquellen.

Ueber die Aufgabe der Zeitschrift.

Indem die Zeitschrift für schweizerisches Recht in „neuer Folge“ unter theilweise veränderter Redaction und auch in etwas modificierter Form in die Oeffentlichkeit tritt, ist es den Herausgebern Bedürfniss, sich über die Ziele, welche sie im Auge haben, näher auszusprechen. Nicht als ob sie sich über die von ihnen unternommene Fortführung des Werkes dächten rechtfertigen zu müssen; im Gegentheil, sie würden glauben Vorwürfe zu verdienen, wenn sie nicht den Muth und das Vertrauen gezeigt hätten, dieses mit Ehren bestandene Unternehmen aufrecht zu halten. Aber wenn schon vor dreissig Jahren, bei Begründung dieser Zeitschrift, die Herausgeber es als ein Wagniss bezeichnen durften, das sie damit auf sich nähmen, so stehen heute die Fortsetzer des rühmlich Begonnenen doppelt und dreifach unter diesem Eindrucke, nicht bloss aus persönlichen Gründen, sondern auch im Hinblicke auf den heutigen Zustand des Rechtswesens in der Schweiz. Wir läugnen es nicht, dass die Aussichten auf wissenschaftliche Unterstützung für uns nicht so günstig sind als sie es unsern Vorgängern vor dreissig Jahren waren. Die Ursachen hievon sind wir weit entfernt bloss in dem Mangel an Persönlichkeiten zu suchen, die sich für unser Unternehmen bis zu dem Grade eigener Leistung und Handreichung interessieren, obschon wir im Rückblicke auf die Namen Blumer, Rüttimann, Deschwanden und viele andere, welche die früheren Bände der Zeitschrift zieren, es schmerzlich vermissen, nicht mit dem hoffnungsvollen Ausblick auf ebenso thatkräftige Hilfe

aus andern Cantonen unsern Weg antreten zu können. Worin wir uns aber unsern Vorgängern gegenüber hauptsächlich im Nachtheile fühlen, ist der Umstand, dass damals die Rechtsentwicklung und die Bewegung in der Rechtsbildung fast auf allen Gebieten des Rechts in vollem Flusse war, während jetzt nach vorerst erreichter einheitlicher Gesetzgebung über Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht eine Zeit der Ruhe und des Stillstands eintreten dürfte, nicht bloss auf dem Felde der Legislation, sondern auch auf dem der wissenschaftlichen Bethätigung und Durchdringung des Rechtsstoffes. Diese Ansicht mag Manchem befremdlich genug erscheinen, um uns zu veranlassen, sie näher zu erörtern.

Als diese Zeitschrift ins Leben trat, war das juristische Interesse in einer Reihe der hervorragendsten Cantone unseres Vaterlandes aufs Höchste angespannt durch die ihrer Verwirklichung zustrebende Tendenz einer Codification hauptsächlich des Privatrechts. Förmliche Gesetzgebungen modernen Stils über Privatrecht hatten erst nur wenige Cantone, die französischen der Waadt und Freiburgs, wozu man Genf mit seinem Code Napoléon zählen mag, Tessin und die deutschen Cantone Bern, Lucern, Solothurn; Aargau stand mitten in der Arbeit. Eben hatten die erste Hand angelegt Zürich, Neuenburg und Wallis, andere Cantone warteten des Resultats, um nachzufolgen. Die dadurch eröffnete Bewegung hatte, in der deutschen Schweiz wenigstens, einen gutentheils rechtshistorischen Impuls zur Grundlage, ohne Vergleich mehr als in der französischen Schweiz, wo Neuenburg doch nur sehr secundär seinen Schatz alt coutumiären Rechts für seinen Code verwendete und in der Hauptsache den französischen Code zum Muster und Vorbilde nahm. Aber in der deutschen Schweiz hatte die rechtsgeschichtliche Wissenschaft soeben eine hohe Blüte entfaltet, der Rechtsgeschichte Zürichs von Bluntschli waren Segessers Rechtsgeschichte von Lucern und Blumers Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratieen gefolgt, und die historische Erkenntniss des Rechts wurde bewusst und unbewusst die Grundlage für die Gesetzesentwürfe, wie es denn bezeichnend genug ist, dass die Abfassung des Zürcher

privatrechtlichen Gesetzbuchs der Hand des Rechtshistorikers anvertraut wurde, und später der Verfasser der Rechtsgeschichte der innern Cantone auch der Redactor des Civilgesetzbuches von Glarus war. So verschieden auch diese beiden Gesetzbücher von einander sind, — beide doch den Zwecken und Bedürfnissen ihres Landes trefflich entsprechend und angemessen — das ist ihnen gemeinsam, dass sie gerade in den Partieen, die noch am entschiedensten altnationales Recht enthalten, das Ergebniss der wissenschaftlichen Erkenntniss des historisch Gewordenen sind. Man würde irren, wollte man jetzt dieses rechtsgeschichtliche Element in seiner damaligen Bedeutung eines vielfach maassgebenden und treibenden Factors unterschätzen. Mag es nicht allgemein, selbst nicht bei allen, die an der Gesetzgebungsberathung betheiligt waren, in klarem Bewusstsein vorhanden gewesen sein, es hat doch eine entschiedene Wirkung geübt. Rechtshistorische Studien waren nicht nur geduldet, im besten Falle respectiert, sondern als förderlich für die Lösung der Aufgaben der Gegenwart anerkannt und gewürdigt. Auch die Zeitschrift für schweizerisches Recht erhielt unter diesen Verhältnissen gleich von Anfang an einen vorwiegend rechtshistorischen Character, wenigstens in den Abhandlungen (von den Rechtsquellen zu geschweigen) einen schon äusserlich hervortretenden geschichtlichen Anstrich. Mag noch so viel in dieser Hinsicht der Persönlichkeit und der wissenschaftlichen Neigung und Begabung der ersten Herausgeber zuzuschreiben sein, sie standen doch auch nicht ausserhalb des practischen Lebens, unberührt von dem was die Gemüther bewegte, und auch die Beiträge von Andern, vielleicht höchstens Rüttimanns Besitz ausgenommen, bewegen sich in rechtsgeschichtlicher Anschauung und Denkweise. Historisches Denken und Empfinden ist aber immer ein Beweis für reges wissenschaftliches Interesse. Man verstehe uns wohl: wir sind weit entfernt, ein wissenschaftliches Interesse nur wenn auf historische Forschung gerichtet als vorhanden anzuerkennen, wir sagen aber, dass wo der Sinn für historische Forschung besteht, schon darum ein wissenschaftliches Interesse existieren muss.

Es wird kaum zu bestreiten sein, dass unmittelbar nachdem das angestrebte Ziel erreicht, die ersehnte Codification ins Leben getreten ist, die rechtshistorischen Bestrebungen zurücktreten. Wir sehen das auch des Deutlichsten in der Schweiz, und zwar sowohl im Allgemeinen als in den einzelnen Cantonen. Man sieht sich auf einen neuen Boden gestellt, der selber wieder den Ausgangspunkt für eine neue Jurisprudenz abgeben zu sollen scheint und eine wissenschaftliche Thätigkeit wesentlich andrer Art anregt. Wir befinden uns gegenwärtig in dieser Lage bezüglich eines grossen und wichtigen Bestandtheils unseres Rechts. Das schweizerische Obligationenrecht ist erlassen, es soll auf den 1. Januar 1883 in Kraft treten; es ist unter solchen Umständen natürlich, dass es die Aufmerksamkeit des schweizerischen Juristenstandes gegenwärtig in einer Weise beansprucht, welche andre Interessen mehr als es sonst der Fall wäre zurückdrängt. Und das wird noch längere Zeit dauern; man muss sich mit dem Gesetze vertraut machen, man muss sich in Vieles einleben, an Vieles gewöhnen was es neu bringt, man muss sich den neuen Stoff, der oft spröde genug ist, aneignen, das ist an sich schon eine Arbeit, und eine um so schwierigere, als das Obligationenrecht die Aufgabe zu lösen hatte, deutsche und französische Rechtsanschauungen zu vermitteln, und es sich also gleich von vorneherein versagen musste, in dem schon gegrabenen Bette eines herkömmlichen Systems behaglich dahinzugleiten, sondern sich theilweis wenigstens eine neue Bahn öffnen musste, in welcher heimisch zu werden selbst dem Juristen nicht mühelos zu Theil wird.

Dass auch unsre Zeitschrift naturgemäss unter diesem Einflusse steht, und darunter stehen muss, wenn sie die Fühlung mit dem Rechtsleben nicht verlieren soll, fühlen wir wohl, und ziehen auch daraus die ganze Consequenz, dass sie ihren bisherigen vorwiegend rechtshistorischen Character nicht behalten wird, so wenig wir gesonnen sind, das rechtsgeschichtliche Element auszuschliessen, vielmehr Untersuchungen auf diesem Gebiete mit Freuden aufnehmen werden. Aber wir zählen nicht mehr mit gleicher Zuversicht wie das vor

dreissig Jahren geschehen konnte, auf grosse Bethätigung von Mitarbeitern und unverkürztes Interesse des Leserkreises an diesem Gebiete. Das Schwergewicht wird sich jetzt wohl selbst nach der Seite des neu codificierten Rechts wenden, und hier wäre ja auch ohne Frage reger wissenschaftlicher Arbeit und Leistung ein weites Feld geöffnet, so dass wir erwarten dürften, die Einbusse die wir auf der einen Seite befürchten, durch vermehrte Thätigkeit auf dogmatischem Gebiete zu ersetzen. Und allerdings haben wir im Vertrauen darauf den Entschluss der Fortführung der Zeitschrift gefasst. Aber wir verbergen uns auch keineswegs die Gefahr, die von einer neuen Codification dem wissenschaftlichen Sinne und Streben droht, und das ist es, wodurch wir jetzt unsre Aufgabe gegenüber der Sachlage vor dreissig Jahren erschwert sehen.

Es ist leider eine zu häufig gemachte Erfahrung, eine Erfahrung, welche Preussen, Frankreich, Oesterreich nach Erlass ihrer Gesetzbücher reichlich durchgekostet haben, dass die Jurisprudenz, anstatt sich das Gesetzbuch dienstbar zu machen, im Gegentheil sich unter die Sclaverei des Gesetzesbuchstabens unterwirft und damit sich selber preisgiebt. Es mag daran erinnert werden, wie Unger [1]) diesen Zustand der Rechtswissenschaft in Oesterreich unmittelbar nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs schildert. Nachdem er die vorangegangene Periode der Ausarbeitung des Gesetzbuchs als die der Begeisterung, des allseitigen unermüdlichen Schaffens ausgemalt hat, fährt er fort: „Auf das tüchtige Wirken dieser Männer folgt die zweite Periode. In ihr sehen wir Männer wirken, welche in der Schule des neuen Gesetzbuches gebildet, in diesem das Alpha und Omega der Jurisprudenz erblicken. Statt mit einer tüchtigen Theorie an das Gesetzbuch heranzutreten, wird nunmehr aus dem Gesetzbuch heraus die Theorie gebildet. An die Stelle fruchtbaren Producierens tritt mechanisches Reproducieren; der Gesetzespara-

[1]) In einem Aufsatz über den Entwicklungsgang der österreichischen Jurisprudenz in Schletters Jahrbüchern, I. (1855), S. 353 f. Neu abgedruckt in der vierten Auflage seines Systems des österreich. Privatrechts, Bd. I, S. 635 ff.

graph wird nach allen Seiten und Richtungen hin gewendet und paraphrasiert, über ihm schliesst sich der Horizont. Diese Periode ist die Periode der Stagnation, die Periode der Verkehrung der Rechtswissenschaft zur blossen Gesetzeskenntniss. Der Scharfsinn einzelner Männer nützt sich ab in wenig fruchtbarer Wortdeutelei, der höhere Blick, die Auffassung des Rechts als eines organischen Ganzen geht verloren. Man sieht das Recht als ein mechanisches Aggregat nebeneinanderstehender Rechtsregeln an, und hält, unbekannt mit den Fortschritten der Wissenschaft und unbekümmert um die Resultate neuerer Forschungen auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes, das Gesetz für etwas Vollkommenes, Unfehlbares, und bezeichnet jede Kritik desselben als etwas Illoyales. In dieser Periode vergisst man den Zusammenhang des neueren Rechtes, wie es im Gesetz ausgesprochen ist, mit dem älteren Rechte und hält das Zurückgehen auf dieses für eine leere und nutzlose Beschäftigung."

Es scheint, als müsse sich bei jeder neuen Gesetzgebung diese unerquickliche Erfahrung wiederholen. So wenigstens, wenn wir nach Deutschland hinausblicken, machen wir dieselbe Wahrnehmung wieder bezüglich der Civilprocessordnung. Das untrügliche Symptom solcher Verkümmerung der Jurisprudenz in blosse „Gesetzeskenntniss" ist die Commentarliteratur, die sich darin erschöpft, die „Gesetzgebungsmaterialien", d. h. die Motive, Gutachten, frühern Entwürfe u. s. f. zu excerpieren und daraus „Sinn und Geist des Gesetzes" zu erschliessen.

Es ist daher keineswegs ein wesenloser Schemen, ein selbstgemachtes Phantom, das wir jetzt auch für unsre wissenschaftliche Arbeit in der Schweiz besorgen. Einen Vortheil haben wir allerdings, welchen wir nicht gering anschlagen, den des absoluten Mangels von „Gesetzgebungsmaterialien" für das Obligationenrecht. So angenehm und nützlich Motive des Redactors und dergleichen für die vorberathenden Behörden sein können, so wenig Werth haben sie doch im Ganzen für die Interpretation des Gesetzes, weil der Wille und das Motiv des Gesetzgebers oft ein ganz anderes ist als

das des Redactors und überhaupt ein Gesetz so deutlich sein soll, dass es sich aus sich selbst erklärt. In der That wird mit Vergleichung der Entwürfe, Abschreiben der Motive, Interpretation des Gesetzes aus den Motiven, die Erkenntniss des Gesetzes kaum gefördert. Dass das ein für allemal unmöglich ist, kann uns vor vielem Schaden bewahren. Aber Alles ist damit nicht gewonnen. Kann man aus den Motiven keine Interpretation des Gesetzes holen, so sucht man sie in dem Buchstaben des Gesetzes, der ganze Scharfsinn concentriert sich auf eine Exegese des einzelnen Paragraphen, wo jedes Wort Gegenstand einer Paraphrase wird, und die einzelnen Paragraphen bilden die Mosaiksteine, die zu einem möglichst künstlichen Ganzen zusammenzusetzen und unter einander in die richtige Beziehung und das juristische Verhältniss zu bringen das höchste Ideal der juristischen Technik, Rechtswissenschaft genannt, bildet. Es ist gewiss keine Frage, dass diese letztere Thätigkeit viel Erspriessliches leisten kann, dass sie nicht vernachlässigt werden darf, aber sie ist nicht das Ziel der Rechtswissenschaft, sondern nur ein Mittel zur Erreichung von Höherem, wie dem Künstler die Technik nur das Mittel zur Ausübung seiner Kunst ist.

Wir läugnen nicht, dass wir nicht vollständig beruhigt sind über die Abwesenheit dieser Gefahr eines Versinkens in solche mechanische Exegese. Was wir in bedeutenden Cantonen seit Einführung grösserer Codificationen in dieser Hinsicht wahrnehmen, ist nicht immer tröstlich, und es ist dies um so weniger, als es manche Juristen geradezu als Ideal ihrer Wissenschaft preisen, blosse Dialektik zu treiben: man gebe uns Begriffe, man gebe uns Vordersätze, gleichviel ob sie gut oder schlecht sind, ob sie dem practischen Leben, dem Rechtsbedürfnisse entsprechen, damit wir aus ihnen auf rein logischem Wege das Recht entwickeln, wie der Mathematiker seine Lehrsätze spinnt. Als höchste Leistung der Rechtswissenschaft gilt dann das moderne Wechselrecht, weil es auf einem Formalismus beruht, der sich von seiner ursprünglichen Grundlage des materiellen Rechts emancipiert hat, um selber erst wieder die Grundlage für ein formales, aus der künstlich

geschaffenen Form herausgewachsenes Recht zu werden. Da braucht man nur mit Logik zu operieren, und das arg missverstandene Wort Savignys, dass die römischen Juristen mit den Rechtsbegriffen gerechnet hätten, muss zur Rechtfertigung dieses Verfahrens dienen. — So kann es auch jetzt leicht geschehen, dass man sich dem Obligationenrecht mit gebundenen Händen überliefert, alles Recht nur aus dem Gesetze selbst entwickelt und eine Exegese pflegt, die sich in dürftiger Schematisierung den Anschein eines systematischen Aufbaues des Rechtes giebt.

Es ist Aufgabe und Pflicht der Rechtswissenschaft, der Gesetzgebung gegenüber ihre volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu wahren. Denn sie ist „die geborene Herrscherin, die in ihrem Gebiete entweder die Regierung führt oder untergeht.“ Sie kann sich nie und nimmer an den Buchstaben eines Gesetzes binden, das selber nur, wie es unsre modernen Gesetzbücher alle sind und so auch das schweizerische Obligationenrecht ist, als Ausdruck der momentan herrschenden Doctrin erscheint, beruhe dieselbe auf dem gemeinen Rechte oder stehe sie im Gegensatze dazu. Das ist ja eben der unendliche Vorzug der beiden grössten Gesetzgebungen aller Zeiten, des Corpus juris civilis und des Corpus juris canonici, dass sie den Anforderungen, die wir heut zu Tage an eine Codification stellen, so gar nicht entsprechen, vom Standpunkte unsrer modernen Gesetzgebungstechnik aus betrachtet absolut unbrauchbare, verfehlte Gesetzgebungen sind, dass sie nur Sammlungen eines vortrefflichen Materials sind, aus welchem die Wissenschaft erst das System herstellen muss. Die heutigen Gesetzgebungen haben diese Arbeit selbst schon vollzogen, sie geben ein ausgemitteltes System des betreffenden Rechtsgebiets, und können eben darum nur entweder die Wissenschaft, wenn sie sich von vorneherein unter ihr System beugt, vernichten, oder müssen sich gefallen lassen, von der Wissenschaft selbst nur als dogmengeschichtliches Material behandelt zu werden. Dieses Recht nehmen wir auch dem Obligationenrecht gegenüber in Anspruch, mit der unumgänglich nothwendigen Beigabe der unbedingten Kritik

desselben. Der Jurisprudenz ist und bleibt die Doctrin, die im Gesetzbuch sanctioniert ist, eben doch nur Doctrin, die als solche um kein Haar mehr werth ist, wenn sie durch den Gesetzgeber promulgiert worden als wenn sie ein Professor auf dem Catheder dociert oder ein Gelehrter in einem Buche vorlegt. Und es ist dieses Verhalten gerade dem Obligationenrecht gegenüber um so mehr geboten, als es einerseits hie und da die Fühlung mit dem heutigen Stande der juristischen Doctrin nicht genugsam bewahrt hat und zurückgeblieben ist auf einem schon untergrabenen Standorte, wie z. B. in der Behandlung des Irrthums und dessen Einflusses auf die Rechtsgeschäfte, ein Abschnitt, der schon jetzt, bevor nur das Gesetz in Kraft getreten ist, vor dem Forum der gemeinrechtlichen Doctrin als antiquiert kann bezeichnet werden, und andrerseits in jugendlichem Eifer manche in der heutigen Doctrin zwar beliebte, aber noch vielfach umstrittene neue Formulierungen aufgestellt hat, ohne dieselben doch nach allen Seiten consequent durchzuführen, wie das z. B. mit der Theorie der Umsetzung von Realcontracten in Consensualcontracte geschehen ist, einer Theorie, die an sich zwar mehr wissenschaftliches Schultheorem ist als einen practischen Boden hat, aber doch in der Art, wie sie in das Gesetz eingeführt ist, der sichern Durchführung ermangelt (man vergleiche z. B. Art. 329 einerseits mit Art. 331 und andrerseits mit Art. 274) und daher auch der Praxis Schwierigkeiten bereiten kann.

Wir würden glauben mit unsrer Ansicht über die Aufgabe der Rechtswissenschaft gegenüber einer Codification auch nicht auf den geringsten Widerspruch zu stossen, wenn wir nicht wüssten, dass von jeher die ausschliesslichen Practiker diese Anschauung mit aller Entschiedenheit abgelehnt haben. Ist ein solches Verhalten der Praxis gegen die Wissenschaft auch nicht zu rechtfertigen, so ist es doch zu verstehen und bis zu einem gewissen Grade zu entschuldigen. Denn das ist ja ganz richtig, dass ein nicht zur reinen Maschine gewordener, vielmehr noch selbstdenkender, wissenschaftlich angelegter und wirklicher Priester des Rechts sein wollender Practiker, auf dem Richterstuhle oder an den Parteischranken,

es als eine der schwersten Gewissensbedrückungen empfindet, ein Gesetz anwenden oder anrufen zu müssen, das er nicht mehr als Recht anerkennen kann, und dass ihn darüber ein Unmuth gegen die Wissenschaft ergreift, die nie rastet noch stille steht und umstürzt was gestern noch für die Ewigkeit gebaut schien. Gewiss, es ist eine schwere Lage, in die sich der wissenschaftlich angelegte Practiker gewiesen sieht: das Gesetz ist unbeugsam und muss angewendet werden, die bessere juristische Ueberzeugung aber verwirft was das Gesetz gebietet. Das ist nun einmal nicht zu ändern. Was so sehr nur ein Product der Tagesdoctrin ist wie unsre modernen Gesetze, ist nicht für die Ewigkeit geschaffen, sondern trägt vom ersten Momente an, da es ins Leben tritt, die Bestimmung an sich, etwas Besserem zu weichen. Wollte sich die Wissenschaft durch Rücksichten auf die Gebundenheit der Praxis beeinflussen lassen und ihr zu Liebe ihres Amtes nicht walten, so würde sie dadurch dem Rechte und schliesslich der Praxis selbst den schlechtesten Dienst leisten, weil sie den Boden für eine Verbesserung der Gesetzgebung unbestellt liesse. Eine Codification kann ihre äussern zwingenden Gründe haben, sie wird gewissen Bedürfnissen entgegenkommen, gewisse Mängel haben, Vortheile in dieser oder jener Richtung bieten, sie wird alsdann gerechtfertigt sein, wenn diese Vortheile jenen Nachtheil überwiegen, aber das bleibt bestehen, dass jener Nachtheil nicht ganz beseitigt werden kann. Das ist geradezu unmöglich, weil das letzte Ziel der Rechtswissenschaft nie und nimmer die Codification des Rechts sein kann, vielmehr eine Rechtswissenschaft, die mit einer Codification abschlösse, einen Selbstmord begehen, auf das Weiterforschen und Weitersuchen nach Wahrheit verzichten würde. Sie kann ihre Dienste leisten, um das aus andern als wissenschaftlichen Gründen wünschenswerth erscheinende Gesetzbuch möglichst gut herzustellen, aber sie wahrt sich das Recht fortzuschreiten und sich selbständig weiter zu entwickeln. Das Einzige, was sie zugeben kann und soll, ist Verdoppelung der Vorsicht und rücksichtsvolle Schonung des Bestehenden durch möglichste Vermittlung der Gegensätze für die practische Handhabung des Gesetzes.

Wir betrachten es als eine Aufgabe der Zeitschrift für schweizerisches Recht, dieses Recht und diese Pflicht der Jurisprudenz gegenüber der neuen Gesetzgebung nach Kräften zu wahren, und erblicken darin nicht zum geringsten Theile die Berechtigung und die Nothwendigkeit ihrer Existenz. Wir hoffen mit dem bisher Erörterten nicht dahin missverstanden zu werden, dass wir unsern Zweck darein setzen, die neue Codification zu bekämpfen. Das Obligationenrecht ist viel zu tüchtig durchgearbeitet und hat die vielen Schwierigkeiten, die ihm Seitens der verschiedenen cantonalen Rechtsanschauungen entgegenstanden, in viel zu verständiger Weise überwunden, als dass man einzelner Mängel wegen es verwerfen sollte. Ja selbst wenn es weniger gut wäre als es in Wirklichkeit ist, so läge es im dringenden Interesse eines gedeihlichen Rechtsbestandes, es recht einleben zu lassen, es sich erproben zu lassen und ihm ohne Voreingenommenheit das Beste abzugewinnen. Man geht nicht so bald an eine neue Arbeit, und selbst wenn die Lust dazu vorhanden wäre, so wäre es nicht erwünscht, unser Rechtszustand darf nicht alle Augenblicke wieder in Frage gestellt werden, bevor man die nöthigen Erfahrungen gesammelt hat darüber, wie sich das Gesetz im Laufe der Zeit bewährt hat. Wirklich nutzbringende Erfahrungen macht man aber nur, wenn man mit dem was man hat möglichst weit zu kommen sucht, also in unserm Falle sich bestrebt, das im Gesetze enthaltene Gute durch Lehre und Praxis möglichst ans Licht zu stellen und zur Geltung zu bringen. Feindseligkeit ist daher nicht unsre Stimmung und nicht unser Wunsch, und wir suchen Angriffspunkte und Kritik nicht auf. Was wir suchen, ist Festhaltung des Contactes des schweizerischen Rechts mit den wissenschaftlichen Ueberzeugungen unserer Zeit, wir wünschen dazu mitzuhelfen und dazu beizutragen, dass wir in der Schweiz nicht durch unsre Codification dem wissenschaftlichen Leben entfremdet werden. Dass es dabei nicht ohne Widerspruch gegen den Buchstaben des Gesetzes abgehen wird, liegt in der Natur der Sache, und wenn man damit wirklich zu besserer Erkenntniss des Rechts hilft, so ist doch ein Ge-

winn für die Zukunft erzielt, welcher wahrlich der Arbeit und des Schweisses werth ist.

Man wird es begreifen, dass wir uns über das Verhalten zum Obligationenrecht so einlässlich ausgesprochen haben, es ist das ja die Frage, welche im schweizerischen Rechtsleben gegenwärtig die vorderste Linie einnimmt, und in welcher wir zunächst Stellung zu nehmen veranlasst waren. Aber wir wünschen gar nicht, dass die Zeitschrift nur nach dieser Seite thätig sei. Das cantonale Recht behauptet dermalen noch die ausschliessliche Herrschaft auf dem grössern Theile des gesammten Rechtsgebiets; nicht nur das Strafrecht und der ganze Process (Betreibung und Concurs ausgeschlossen), sondern auch vom Privatrechte alles Familien- und Erbrecht und Immobiliarsachenrecht ist der Competenz der Cantone noch überlassen, und für wissenschaftliche Untersuchungen ist hier um so mehr Anlass geboten, als in neuerer Zeit die Cantonalrechte aus ihrer particulären Abschliessung zu Anlehnung an andre Cantone mit entwickelterem Rechte übergehen. Es vollzieht sich nämlich unverkennbar, wenigstens in dem grösseren Theile der deutschen Schweiz, eine Assimilierung des Rechts wesentlich auf Grundlage des Zürcher privatrechtlichen Gesetzbuches; wir bemerken das nicht bloss in den schon aus früherer Zeit stammenden Erscheinungen in Zug, Schaffhausen, Thurgau, wo das Zürcher Gesetzbuch ganz oder theilweise recipiert wurde, sondern noch bezeichnender ist uns eigentlich die Thatsache, dass wenn eine einzelne Rechtsmaterie in einem Cantone neu geordnet wird, dieselbe nicht organisch aus dem alten Rechtsbestande herauswächst, sondern unwillkürlich und fast als wäre es selbstverständlich ausser-cantonales Recht zum Muster und zur Grundlage nimmt. Wie auffallend hat sich das vollzogen z. B. bei dem Obwaldener Vormundschaftsgesetz von 1864, das einen vollständigen Bruch mit den Traditionen der Landesgesetzgebung bezeichnet, und wie deutlich tritt doch dieselbe Tendenz, wenn auch nicht so bewusst und entschieden in dem Lucerner Gesetz über die eheliche Vormundschaft von 1880 zu Tage. Es ist, als ob die Cantone aus ihrer Vereinzelung im Rechte herauszutreten

das unabweisbare Bedürfniss fühlten, und als ob neue Rechtsaufzeichnungen auf altem Grunde rein particulärer Entwicklung nicht mehr befriedigen könnten, wie denn z. B. der vortreffliche Sachenrechtsentwurf Nidwaldens trotz seiner sicherlich practischen und wahrhaft volksthümlichen Anlage und Fassung bis heute nicht hat zum Gesetz werden können. Es hat das ja gewiss eine recht unerfreuliche Seite, es zeigt, dass die rechtsbildende Kraft, welche die alten Landbücher hervorbrachte, entweder überhaupt nicht mehr wirksam ist oder dass man ihr doch nicht mehr vertraut. Verwunderlich aber wird diese Tendenz der Cantone, aus ihrer Vereinzelung herauszutreten, nach Allem was in den letzten dreissig Jahren in der Schweiz gegangen ist, nicht mehr erscheinen.

Die hier berührte legislatorische Bewegung hat aber leider vielfach etwas Mechanisches, Geistloses, man möchte ihr wünschen, dass ihr mehr Sorgfalt und Nachdenken gewidmet würde, um so mehr als in dem Falle, dass sie einen grösseren Umfang annehmen sollte, sie den Boden für ein einheitliches schweizerisches Recht vorbereitet und zugleich das Material für dasselbe in völlig maassgebender Weise herstellt. Es wäre daher dringend zu wünschen, dass was in der Schweiz von wissenschaftlichen Kräften vorhanden ist, diesem Gebiete seine Thätigkeit und sein Interesse mehr zuwenden würde, als es bisher geschehen ist. Viele Cantone haben ihr altes Recht vielleicht zu wohlfeilen Kaufs aufgegeben, weil es ihnen zu schwierig schien, die alten vielfach ungelenken und auch lückenhaften Rechtsquellen ihres Gebiets gründlich zu verarbeiten und neu zu gestalten; es war bequemer, ein handliches Gesetz eines Nachbarcantons zu Grunde zu legen und durch Flickarbeit es dem eigenen Körper zurecht zu schneiden. Wie viel herrliches und werthvolles Material dadurch der Verwerthung in der Zukunft verloren geht, ist gar nicht zu ermessen; wenn der eigene Canton es aufgiebt, so hebt es Niemand auf, es ist unwiederbringlich verloren, während wo es der Canton mit Verständniss und Liebe in eine für unsre Zeit geniessbare Form bringt, es den Anspruch auf Würdigung selbst im letzten Stadium einer allfälligen

eidgenössischen Gesetzgebung erheben darf. Was wäre das für ein Gewinn für unser nationales Recht, wenn gerade in denjenigen Cantonen, die noch ein originäres und originelles Recht haben, auf die der Cantonalsouveränität noch überlassenen Rechtsmaterien eine wissenschaftliche Arbeit verwendet würde, die es für die Gesammtheit fruchtbar machen könnte.

In diesem Sinne und zu Beförderung solcher Thätigkeit hat die Zeitschrift für schweizerisches Recht bisher auch sich die Herausgabe der alten Rechtsquellen angelegen sein lassen und Rühmliches geleistet. Wir würden gerne auf dieser Bahn weiter gehen, aber die Schwierigkeiten wachsen von Band zu Band, weil sich das leicht zugängliche Material im Verlaufe der Arbeit mehr und mehr erschöpft. Bei den Cantonen, die wir noch ins Auge fassen könnten, und in denen ohne Zweifel noch wahre Schätze zu heben wären, liegen auch besondre Hindernisse vor; ohne verständnissvolle und werkthätige Handreichung von heimatlichen Juristen des Cantons vermögen wir kaum zu einem erspriesslichen Ziele zu gelangen. Wie weit es uns gelingen wird, solche Mitarbeit zu gewinnen, ist uns noch nicht in dem Maasse sicher, dass wir schon mit bestimmten Versprechungen hervortreten könnten. Einiges ist uns in Aussicht gestellt, was als wahre Bereicherung unsrer Kenntniss schweizerischen Rechts wird begrüsst werden. Was für Schätze wären aber noch zu heben in den Cantonen romanischen Gebiets, Neuenburg, Waadt, Wallis, auch Tessin! Wir geben die Hoffnung nicht auf, auch zu den dortigen Fundgruben den Weg zu finden.

Und in demselben Sinne einer Sammlung des Materials für die Erkenntniss und wissenschaftliche Auffassung des nationalen Rechts gedenken wir auch hauptsächlich die Rechtspflege der einzelnen Cantone wie bisher zu verwenden. Für die Praxis auf dem Gebiete des Obligationenrechts wird künftig hauptsächlich das Bundesgericht maassgebend sein, dasselbe publiciert seine Entscheidungen in einer officiellen Ausgabe, die allgemein verbreitet ist. Die Urtheile cantonaler Gerichte werden vorzugsweise auf den vom Bundesgerichte nicht beeinflussten und nicht berührten Rechtsgebieten den

Stoff zu wissenschaftlicher Verwerthung bieten können und darauf gedenken wir auch fernerhin wie bisher unser Hauptaugenmerk zu richten. Wiederholen möchten wir aber hier den Wunsch und die Bitte, welche die Redaction dieser Zeitschrift schon im elften Bande an die schweizerischen Juristen hat ergehen lassen, die Bitte um Mittheilung interessanter Rechtsfälle aus ihrer Praxis. Wohl besteht die löbliche Sitte, dass in den Rechenschaftsberichten der Obergerichte mancher Cantone wichtigere grundsätzliche Entscheide mitgetheilt werden, welche wir benützen können und gerne berücksichtigen werden. Aber im Ganzen würden wir vorziehen, den thatsächlichen Bestand der Rechtsfälle etwas einlässlicher aufführen zu können, als es in jenen Berichten der Regel nach geschieht. Denn doch erst aus den thatsächlichen Verumständungen des Falls erkennt man die Tragweite des im Urtheile aufgestellten Rechtssatzes. Wir gestehen offen, dass die Unterdrückung aller factischen Darstellung, wie solche in dem Archiv von Seuffert mehr und mehr überhand nimmt, uns bisweilen unbefriedigt lässt, denn es hat doch nur dann ein Interesse, zu erfahren, dass ein Gericht den und den Rechtssatz ausgesprochen hat, wenn man an den Thatsachen prüfen kann, ob er durch dieselben gerechtfertigt war. Und gerade dann ist diese Möglichkeit einer solchen Prüfung erwünscht und förderlich, wenn der Rechtssatz an sich durch das Gesetz schon festgestellt ist oder für ein im Entwurf liegendes Gesetz projectiert ist. In jenem Falle erkennt man, ob er sich bewährt, in diesem kann sie zu genauerer Fassung helfen. Wörtlicher Abdruck der oft weitschweifigen Urtheile kann dabei immerhin vermieden werden.

Es bleibt uns noch die Uebersicht der Rechtsgesetzgebung sowohl des Bundes als der Cantone. Wer die 22 Bände der Zeitschrift nach dieser Richtung durchgeht, wird billig erstaunen über die rastlose fast fieberhafte Thätigkeit, mit welcher der Gesetzgebungsapparat ohne Unterbrechung arbeitet. In wie vielen Cantonen ist während dieser dreissig Jahre nicht eine und dieselbe Materie, ein Betreibungs- oder Concursrecht, ein Civilprocess, von kleineren gesetzgeberischen

Arbeiten ganz zu schweigen, zwei-, dreimal umgearbeitet worden! Wahrlich man erhält den Eindruck, dass man oft ohne klare Einsicht in das wirkliche Bedürfniss und in das zu erstrebende Ziel tastet, versucht, experimentiert. Um so nothwendiger erscheint die Fortführung der nunmehr seit dem Jahre 1851 ununterbrochen vorliegenden Uebersicht, welche jedem, der sich über den Rechtsbestand in einem Canton, sei es im Ganzen oder in einer einzelnen Materie, orientieren muss, eine willkommene Wegleitung zu bieten geeignet ist.

Soll die Zeitschrift die Aufgabe, die wir im Vorstehenden bezeichnet haben, in einigermaassen fruchtbarer Weise lösen, so muss ihr die werkthätige Unterstützung Gleichgesinnter zu Theil werden. Wir hoffen auf solche und rufen sie mit freundlicher Bitte hier auf. Es wäre uns eine Freude, die Erfahrung zu machen, dass der schweizerische Juristenstand auch auf dem Felde derartiger Thätigkeit nicht zurückzubleiben entschlossen ist.

Das Weibergutsprivileg und das schweizerische Concursgesetz.

Von Andreas Heusler.

Zwei grundsätzlich verschiedene Ansichten über die Stellung, die das zu erlassende eidgenössische Concursgesetz zu dem Privileg der Ehefrau nehmen soll, haben sich in den vielen Berathungen des hierüber vorgelegten Gesetzesentwurfes, wie solche seit 1869 sich durch eine Reihe von Jahren hindurchgezogen haben, immer wieder von Neuem geltend gemacht und sind keineswegs als erledigt zu betrachten. Sie werden unfehlbar bei jeder neuen Berathung wieder auftauchen und Berücksichtigung beanspruchen. Dieser Umstand für sich allein schon mag es genügend gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn die ganze Frage hier einer näheren Prüfung und Erörterung nicht von politischem sondern von juristischem Gesichtspunkte aus unterzogen wird.

Die eine Meinung bestreitet oder bezeichnet es wenigstens als zweifelhaft, ob überhaupt ein schweizerisches Concursgesetz die Concursprivilegien im Allgemeinen und speciell das Weibergutsprivileg in den Kreis seiner Bestimmungen ziehen dürfe, ob der Art. 64 der Bundesverfassung die Competenz der Bundesgesetzgebung zu einheitlicher Regelung dieser Materie begründe.

Dem wird entgegengehalten, dass ein Concursrecht ohne Bestimmungen über Rangordnung der Gläubiger gar keinen Zweck erfülle, dass gerade dieser Punkt die Hauptsache bilde,

um derentwillen der Bund ein Gesetz über Concurs erlassen müsse, dass in diesem Sinn der Art. 64 der Bundesverfassung das Concursrecht seiner Gesetzgebungscompetenz zugewiesen habe, dass vollends gerade das Weibergutsprivileg in der Rangordnung der Gläubiger von einschneidendster Wirkung sei, Ueberlassung desselben an die Cantone das Concursgesetz practisch werthlos mache, daher es im Sinne des Art. 64 durchaus liege, die Stellung der Frau im Concurse des Mannes durchgreifend auf einheitlicher Grundlage zu ordnen, unbekümmert um die cantonalen ehelichen Güterrechte. Wolle man das nicht, erachte man sich durch die cantonalen Rechte gebunden, so werde man nicht über eine allgemeine farblose Bestimmung betreffend das Weibergutsprivileg hinauskommen, welche eine einheitliche Regulierung der Frage in wirklich erspriesslicher Weise nicht enthalte, sondern je nach der Beschaffenheit des cantonalen ehelichen Güterrechtes practisch eine ganz verschiedene Wirksamkeit und Anwendbarkeit erhalte, daher ebenso gut unterbleiben könne, weil das einheitliche Recht dann doch nur Schein sei.

Es sind, wie wir sehen, die Gegensätze, die überhaupt in unserm politischen Leben bezüglich der Auslegung der Bundesverfassung mit einander im Streite liegen, auch hier die Grundlage der Meinungsverschiedenheit. Hält der Gegner der Centralisation an dem Verlangen einer stricten Interpretation der Bundesverfassung und zwar im Zweifel zu Ungunsten der Bundesgewalt fest, so ist der Centralist geneigt und bereit geltend zu machen, dass die Bundesverfassung nur eine allgemeine Direction für den mit ihr beschrittenen Weg der Centralisation gegeben habe und es Aufgabe der Bundesgesetzgebung sei, diese allgemeinen Ideen weiter zu entwickeln und auszubauen. Was aber dann speciell den Art. 64 betrifft, auf dessen Interpretation und Ausführung in unsrer Frage es ankommt, so scheinen doch beide Ansichten zu vergessen, dass derselbe ein „Compromiss“ war und als solches nothwendig alle Schwächen an sich trägt, die eben mit „Compromissen“ in solchen grundsätzlichen Fragen verbunden sind, darum aber nicht minder Anspruch darauf hat, auch durch

gegenseitiges Entgegenkommen zu einer vernünftigen und nach beiden Richtungen möglichste Rücksicht nehmenden Ausführung gebracht zu werden. Das stellt darum auch an beide Seiten die Aufgabe, bei Behandlung solcher im Grenzgebiete liegenden Materien, wie die unsrige eine ist, keine Principienreiterei zu treiben, sondern einen dem Sinne und dem Zweck des Art. 64 der Bundesverfassung möglichst entsprechenden Aufbau zu versuchen. In Bezug auf die juristische Seite der Frage den Weg dazu ebnen zu helfen ist der Zweck der nachfolgenden Untersuchung.

I. Die Verfassungsmässigkeit.

Des Bestimmtesten wird die Verfassungswidrigkeit der Aufnahme von Bestimmungen über Weibergutsprivileg wie überhaupt über alle Concursvorrechte von officieller Seite ausgesprochen in der Eingabe der von der Genfer Regierung aufgestellten Commission, welche den im Jahre 1874 publicierten Entwurf eines schweizerischen Gesetzes über Schuldbetreibung und Concurs zu begutachten hatte. Sie ist abgedruckt in den „Mittheilungen aus den Eingaben cantonaler Behörden zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Concurs, Bern December 1874.“ Es heisst da auf S. 57:

> „La commission insiste tout particulièrement sur les art. 132 et suivants qui traitent de l'ordre dans lequel les différentes créances doivent être colloquées. Elle croit que tout ce qui tient au régime hypothécaire et aux privilèges doit être considéré comme restant soumis aux législations cantonales. Le mot poursuites semble n'indiquer que l'ensemble des formalités qui sont nécessaires pour arriver au recouvrement d'une créance; on ne saurait où s'arrêter si l'on élevait la prétention de reglementer tous les droits qui peuvent se trouver en concours dans un ordre. Il résulte du reste de la combinaison des art. 3, 64. 85[2] de la Constitution, que les dispositions attributives de compétence fédérale doivent être strictement interprétées.

La commission attire tout particulièrement l'attention sur la position faite à la femme par l'art. 131 et 134 combinés. Il résulte de ces articles que la femme pourra, dans bien des cas, perdre l'intégralité de ses créances contre son mari et, dans tous les cas, la moitié pour le moins. N'est-ce pas là porter, indirectement tout au moins, atteinte au régime matrimonial qui n'est point de la compétence fédérale. Cette mesure est d'une dûreté excessive en ce qui concerne la femme et elle est manifestement contraire à la sécurité des autres créanciers, puisqu'il s'agit d'un privilège pour la conservation duquel aucune mesure de publicité n'est exigée.“

Es werden hier zwei Gründe mehr nur andeutungsweise hingeworfen als bezüglich ihrer Richtigkeit geprüft. Der erste geht dahin, dass Art. 64 der Bundesverfassung nur das Recht gebe, das formelle Betreibungs- und Concursrecht, also die Procedurform, den Processformalismus, durch einheitliche Gesetzgebung zu ordnen. Ist eine solche Trennung von formellem und materiellem Processrecht schon für eine wissenschaftliche, systematische Darstellung nahezu unbrauchbar — denn der Versuch Wetzells, in seinem System des ordentlichen Civilprocesses diese Trennung zu vollziehen, ist doch kaum als ein gelungener zu bezeichnen und sein vortreffliches Werk wäre ohne Vergleich klarer und anschaulicher ausgefallen, wenn es die herkömmliche Anordnung des Stoffes beibehalten hätte — so wüsste ich vollends nicht, wie sie eine Gesetzgebung durchzuführen vermöchte. Denn man sehe einmal zu, wie weit man im Sinne der obigen Eingabe gehen müsste. Alles was mit dem Hypothekarwesen zusammenhängt, müsste darnach von dem eidgenössischen Gesetze ausgeschlossen bleiben. Nun, das der Waadtländer Gesetzgebung angehörige Institut der ôtage d. h. der Befriedigung des Hypothekargläubigers durch eine Art Immission in das hypothekierte Grundstück, oder die „liquidation des créances hypothécaires par voie d'expropriation“ des Neuenburger Rechts, und so vieles Andre in andern Cantonen, hängen eng genug mit dem ganzen Hypothekar-

Creditwesen des betreffenden Cantons zusammen, das Betreibungsgesetz dürfte also diese Institute in ihrem materiellen Bestande nicht anrühren, sondern bloss etwa die Fristen für Durchführung des Verfahrens, und auch das kaum, kurz schliesslich gar nichts über die Betreibung für grundversicherte Forderungen festsetzen. Aber, sagt man, der Art. 64 giebt dem Bunde nur das Recht der Gesetzgebung über das „Betreibungsverfahren“. Wohl! Indess, Verfahren heisst Process, und es giebt bekanntlich ein formelles und ein materielles Processrecht und zu dem materiellen Processrecht gehört auch der Executionsmodus, bei versicherten wie bei unversicherten Forderungen. Der Art. 64 stellt aber weiter unter die Competenz des Bundes das „Concursrecht.“ Dieser Ausdruck ist doch geeignet manchen Zweifel zu heben. Wie nahe hätte es gelegen, schlechtweg zu sagen: dem Bunde stehe die Gesetzgebung zu „über das Betreibungs- und das Concursverfahren“, wenn man wirklich den engen Kreis formellen Processrechts im Auge gehabt hätte. Dass man ein Mehreres wollte, zeigt schon der Ausdruck Concursrecht, ein Begriff, der alle durch den Concurs hervorgerufenen Rechtssätze umfasst, insonderheit die Bestimmungen, welche im Entwurfe von 1874 sub II, Art. 87—98 enthalten und auch keineswegs processualischer Natur sind. Und so führt eine rationelle Interpretation dieses Artikels selbst dazu, die Concursprivilegien als einen Theil des Concursrechtes der Bundesgesetzgebung zuzuweisen, und jene Genfer Eingabe wäre wohl kaum zu einer Beanstandung dieser Auffassung gekommen, wenn sie sich nicht durch die enge Bedeutung, die das französische Recht den „privilèges“ im Sinne von gesetzlichen privilegierten Pfandrechten giebt, hätte irre führen lassen.

Denn, selbst wenn man zugeben wollte, dass der Art. 64 unter dem Ausdrucke Concursrecht nur ein eng begrenztes Concursverfahren verstehe, so wäre doch die Regelung der Rangordnung der Gläubiger damit dem Bunde nicht entzogen, sondern müsste sofort auf einer andern Seite der eidgenössischen Gesetzgebung auftauchen, sie wäre nur aus dem Gebiete des Concursrechtes entlassen um sofort dem Obliga-

tionenrechte anheimzufallen. Für uns deutsche Juristen ist es eine gewohnte und gar nicht mehr discutierte Sache, die Rangordnung der Gläubiger in den allgemeinen Theil des Obligationenrechts unterzubringen, wie es die Pandektenlehrbücher auch durchweg thun, die sie bald bei der Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung, bald bei der von der Aufhebung der Forderungen behandeln. Was wäre mit Grund dagegen einzuwenden gewesen, wenn das schweizerische Obligationenrecht etwa beim zweiten Titel unter II. § 110 ff. (Folgen der Nichterfüllung) oder bei dem dritten Titel (Erlöschen der Obligationen) einen bezüglichen Abschnitt über die Rangordnung der Gläubiger im Concurse aufgenommen hätte. Nachdem es das Obligationenrecht in sehr passender Weise dem Concursrecht überlassen hat, könnte das kein Grund sein, es dort auszuschliessen, weil es nicht unter die Procedurform des Concurses fällt.

Aber allerdings, auch wenn man die Befugniss des Bundes zu Aufstellung einer Rangordnung der Gläubiger im Allgemeinen zugiebt, kann man doch Zweifel darüber hegen, ob auch das Privileg der Ehefrau für ihr eingebrachtes Gut unter diese Befugniss falle. So gut nämlich die Thatsache feststeht, dass für die Rangordnung der Hypothekargläubiger einzig das cantonale Recht maassgebend bleibt, weil dieselbe von dem Wesen, Bestand und Werth der Hypothek abhängig ist, worüber das cantonale Recht entscheidet, ebenso möchte man auch sagen, dass über die Einreihung der Weibergutsforderung in die Rangordnung der Gläubiger nur das cantonale Recht entscheiden könne, weil dieselbe von dem, den Cantonen überlassen gebliebenen ehelichen Güterrechte ihrem Wesen, Bestand und Werthe nach abhängig, ja geradezu Ausfluss des ehelichen Güterrechtes sei. Und wir haben soeben gesehen, dass jene Genfer Eingabe die Aufnahme des Weibergutsprivilegs in den Kreis des eidgenössischen Rechts als „atteinte au régime matrimonial“ erklärt. Diese Frage ist doch keineswegs so einfach als sie auf den ersten Blick scheint, und es fragt sich überhaupt, ob es möglich sei, das Concursprivileg der Ehefrau schlechtweg entweder dem ehelichen

Güterrechte oder dem Obligationenrechte oder dem Concursrechte zuzuweisen.

Man wird eher geneigt sein, das Concursprivileg der Ehefrau rein und ausschliesslich in das Gebiet des ehelichen Güterrechtes zu stellen, wenn man sieht, wie vielfach die Gesetzgebungen bei Regelung des ehelichen Güterrechtes mit diesem Vorrechte des Weibergutes in ausgiebigster Weise rechnen. Wir sehen, dass oft die zwei Factoren: Verwaltungs- und Verfügungsfreiheit des Ehemannes über das Weibergut einerseits, Concursprivileg der Ehefrau für ihr Eingebrachtes andrerseits, gern als die zwei Gewichte verwendet werden, durch deren möglichst gleichmässige Vertheilung in die zwei Wagschalen der ehemännlichen und der eheweiblichen Interessen man ein Gleichgewicht herzustellen sucht. Je mehr Gewalt man dem Manne über das Vermögen der Frau einräumt, desto geneigter wird man werden, das Weibergutsprivileg zu wahren; je schwächer gegentheils das Eherecht des Mannes am Frauengut gestaltet wird, desto entbehrlicher erweist sich ein Concursprivileg der Ehefrau. Dieses gegenseitige Abwägen und Rechnen ist mir gerade bei der neuesten Lucerner Gesetzgebung in hohem Grade aufgefallen; es scheint mir, dass die Motive, die zu dem Gesetze vom 25. November 1880 über eheliches Güterrecht (diese Zeitschr. Bd. 22, Abth. 3, Nr. 108) geführt haben, über Gebühr hierauf Gewicht gelegt haben. Das ursprünglich aufgestellte Princip einer Versicherung des halben Frauengutes durch den Mann wurde schliesslich gegen das Linsengericht eines Concursprivilegs für die Hälfte eingetauscht und damit das Interesse der Ehefrau als gewahrt erachtet. Es ist aber doch wahrlich nicht zu verkennen, dass ein Concursprivileg der Ehefrau — und dehne man es noch so sehr aus — unter keinen Umständen ein genügendes legislatorisches Aequivalent für die Verfügungsfreiheit des Mannes abgeben kann, denn es ist keine directe Sicherung des Frauenguts gegenüber dem Manne, kein jederzeit parates Recht der Ehefrau, sondern hinsichtlich seines practischen Werths von Bedingungen abhängig, die völlig in der Hand des Ehemannes liegen; die Ehefrau muss trotz dem

schönsten Concursprivileg mit gebundenen Händen und geschlossenem Munde zuschauen, wie der Mann das Ehevermögen verschleudert und nichts übrig lässt, woran sie schliesslich, wenn er beim Concurse angelangt ist, ihr Privileg wirklich üben könnte. Darum thut eine Gesetzgebung Unrecht, wenn sie dieses Weibergutsvorrecht als eine reelle Sicherung der Frau und damit als ein maassgebendes Element des ehelichen Güterrechtes behandelt, und es als ein genügendes Gegengewicht gegen die freie Verfügung des Mannes betrachtet, die sie sonst, ohne solches Privileg, nicht zulassen würde. Aus diesem Character des Weibergutsprivilegs als eines blossen Nothbehelfs, der gar nichts nützt gegen Verschleuderung des Vermögens, in der Mehrzahl der Fälle also unzulänglich ist, folgt nun jedenfalls, dass es nie ein Grundprincip oder auch nur ein wesentlicher Bestandtheil sein kann, auf welchem sich das System des ehelichen Güterrechts aufbaut, sondern immer secundäre Natur behalten und mehr nur zur Ausgleichung besonders auffälliger Härten Verwendung finden wird.

Schon das kann uns bedenklich machen gegen die Behauptung, dass das Concursprivileg der Ehefrau einen wesentlichen Bestandtheil eines ehelichen Güterrechts bilde. Wir sehen, dass nicht einmal im Willen, in der Absicht des Gesetzgebers dieses Privileg ein entscheidendes Motiv abgeben kann, wegen seiner beschränkten Wirksamkeit und häufigen Erfolglosigkeit es vielmehr nur sehr unerheblichen Einfluss auf die Gestaltung des ehelichen Güterrechtes haben wird. Ebenso aber, wenn wir fragen, ob es denn eine aus dem ehelichen Güterrechte mit Nothwendigkeit sich ergebende Consequenz sei, müssen wir das verneinen. Die Frage kehrt sich hier um. Das Weibergutsprivileg, so wenig als es für ein bestimmtes eheliches Güterrecht bedingend ist, wird ebensowenig durch ein bestimmtes System eines ehelichen Güterrechtes bedingt. Man betrachte ein eheliches Güterrechtssystem welches man wolle, überall wird man finden, dass man das Weibergutsprivileg beliebig ansetzen oder wegstreichen kann, ohne dass eine Aenderung des Systems dadurch irgendwie

nothwendig würde. Bei Güterverbindung[1]) wie bei Gütergemeinschaft, nirgends ist es principielle Consequenz eines eherechtlichen Grundsatzes, sowenig als es selber für das eheliche Güterrecht productiv ist, d. h. Rechtssätze erzeugt, die das betreffende Güterrechtssystem mit Nothwendigkeit fordert.

In mehrfacher Hinsicht zeigt sich das auf recht auffallende Weise. Einmal ist doch sehr bemerkenswerth, dass sich oft und viel durch Jahrhunderte hindurch ein bestimmtes System des ehelichen Güterrechts so zu sagen unverändert erhalten hat, obschon bezüglich des Concursprivilegs sich jeweilen entgegengesetzte Strömungen geltend gemacht haben. Unsre ehelichen Güterrechte in der Schweiz sind grossentheils (wenn auch nicht durchgängig) dem Wesen nach gleichgestaltet wie vor mehreren hundert Jahren, aber das Concursprivileg ist meistens neueren Datums. Im System der Güterverbindung, dem es sich am natürlichsten einfügt, ist es ursprünglich so unbekannt gewesen wie im System der Gütergemeinschaft. In dieses letztere passt es eigentlich gar nicht hinein, denn es steht im Widerspruch mit dem Princip des Gesammtguts. Wie kommt hier die Ehefrau dazu, ihr Vermögen, das durch die Eheschliessung mit dem des Mannes rechtlich zu einer Masse ist vereinigt worden, auf einmal wieder gesondert als Vindicantin, resp. als Gläubigerin anzusprechen? Das ist ein der Gütergemeinschaft völlig heterogenes Element. Und nicht einmal soweit hat man es der Gütergemeinschaftsidee anzupassen ein Bedürfniss gefühlt, dass man der Ehefrau allenfalls für den bei Auflösung der Ehe auf

[1]) Dieser von Bluntschli aufgebrachte Ausdruck für das, was man früher Gütereinheit nannte und jetzt vorzugsweise Verwaltungsgemeinschaft nennt, gefällt mir immer noch am besten. Es ist das System äusserlicher Vereinigung der Güter unter des Mannes Hand bei innerlicher rechtlicher Gesweitheit gemeint. Der Ausdruck Verwaltungsgemeinschaft erscheint mir als der allerschlimmste, da er gerade das Gegentheil von dem sagt, was er sagen will, nämlich Gemeinschaft der Verwaltung zwischen beiden Ehegatten. Wie Gütergemeinschaft ausdrückt, dass die Güter beiden Ehegatten gemein sind, so muss Verwaltungsgemeinschaft bezeichnen, dass die Verwaltung beiden Ehegatten gemein ist. Aber das Gegentheil ist der Fall.

ihre Seite fallenden Antheil ihren Anspruch auch im Concurse des Mannes, mit oder ohne Privileg, durchzuführen gestattet hätte. Da zeigt sich recht deutlich die anorganische Verbindung des Concursvorrechtes mit der Gütergemeinschaft. Die alten Gütergemeinschaftsrechte wissen auch in der That nichts vom Privileg der Ehefrau, im Gegentheil, es liegt im Princip dieses Systems die Verhaftung des gesammten Ehevermögens für die Schulden des Mannes, und es wird schon als eine Vergünstigung, als eine Wohlthat, beneficium, betrachtet, wenn eine Reihe von Statutarrechten der Frau die Möglichkeit der Abstinenz eröffneten: die Frau mochte nach des Mannes Tode die Schlüssel auf die Bahre oder das Grab des Gatten legen und dadurch erklären, Alles für die Gläubiger dahinten lassen zu wollen, was von Ehevermögen im Hause war; damit entgieng sie der persönlichen Haftbarkeit. Dieses beneficium abdicationis schliesst also selbst jeden Anspruch der Ehefrau an irgend einen Theil des Ehevermögens aus. Und als dann später sich hie und da ein Concursprivileg ansetzte, wie wenig wurde gethan, um es in harmonischen Einklang mit dem System der Gütergemeinschaft zu setzen. Man bemerke z. B. wie seltsam im Grunde die Gerichtsordnung für Basel von 1719 Concursprivileg und Gütergemeinschaft verquickt: die Frau zieht kraft ihres beneficii (renuntiationis et) separationis aus der Concursmasse ihres Ehemannes das Weibergut zurück, und zwar für das nicht mehr Vorhandene die Activen der Masse vermöge Privilegs; damit, sollte man erwarten, sei nun die Gütergemeinschaft definitiv aufgehoben, um so mehr als dieses gerettete Frauengut fortan unter besonderer Verwaltung eines der Frau geordneten Vogtes steht. Aber der § 542 giebt dann doch wieder dem falliten Ehemann bei Tod der Frau von diesem ihrem Vermögen zwei Drittel, also den Gütergemeinschaftsantheil nach Stadtrecht, obschon factisch und rechtlich keine Gütergemeinschaft mehr bestanden hat. Man sieht, wie fremdartig sich das Concursprivileg auf dem Boden der Gütergemeinschaft bewegt und die Reinheit des Systems trübt.

Alles das bringt uns der Ansicht näher, dass das Con-

cursprivileg der Ehefrau kein Institut des ehelichen Güterrechts, sondern des Concursrechtes sei. Zwar möchte man mir einwenden, meine eben aufgestellte Argumentation beweise nichts, weil sie zu viel beweisen würde, d. h. weil es eine Anzahl von Sätzen gebe, welche ebensogut aus einem ehelichen Güterrechte ohne demselben Abbruch zu thun könnten gestrichen werden, dennoch aber unzweifelhaft Sätze und Bestandtheile des ehelichen Güterrechts seien. So etwa nehme man den Fall, dass ein eheliches Güterrecht (Güterverbindung oder Gütergemeinschaft) den Satz enthält: Liegenschaften, die von der Ehefrau eingebracht sind, resp. Liegenschaften, die sich im Gesammtgute der Ehe befinden, kann der Mann nur mit Consens der Frau veräussern und belasten. Es steht nichts entgegen, die Nothwendigkeit dieses Consenses der Frau zu streichen, ohne dass die übrigen Bestimmungen des Gesetzes dadurch beeinflusst würden. Genauer besehen ist aber doch die Gleichheit dieses Falls mit dem unsrigen nur eine scheinbare. Denn allerdings wird geradezu das System des ehelichen Güterrechts sehr wesentlich dadurch betroffen, ob der Ehemann in der Verfügung über solche Liegenschaften frei oder an die Einwilligung der Ehefrau gebunden ist. Wird dem Ehemann im System der Gütergemeinschaft freie Verfügung gegeben, so ist das Princip der gesammten Hand aufgehoben, und im System der Güterverbindung wird die Frau aus ihrem Eigenthum an ihren Liegenschaften herausgedrängt und auf die Stellung einer Gläubigerin des Mannes gewiesen. Die rechtliche, nicht bloss die factische Lage der Frau ist dadurch eine wesentlich andere geworden und aus jener ersten anscheinend einflusslosen Aenderung muss sich, wenn man nicht die innere Consequenz des Systems in die Brüche gehen lassen will, eine Reihe von weiteren Modificationen ergeben, die ein so verschiedenes eheliches Güterrecht erzeugen, wie es etwa der Gegensatz vom Zürcher und Aargauer Recht zur Erscheinung bringt. Dass dagegen Aenderungen im Concursprivileg dieses Einflusses nicht theilhaftig sind, liegt auf der Hand.

Der letzte Schritt unsrer Argumentation ist nun der,

Forderungsrecht der Ehefrau und Privilegierung dieses Forderungsrechtes ganz von einander zu trennen und jenes als Ausfluss des ehelichen Güterrechtes, diese als Bestandtheil des Concursrechtes zu behandeln. Man würde also sagen: das eheliche Güterrecht entscheide darüber, wie weit die Ehefrau für ihr Eingebrachtes Gläubigerin des Mannes sei, gleichwie die Grundsätze über Kauf, Miethe u. s. f. entscheiden, wann ein Forderungsrecht des Lebensmittellieferanten, des Dienstboten, des Vermiethers gegen den Kunden, den Dienstherrn, den Miether begründet sei; das Concursrecht dagegen habe die Aufgabe, zu ermessen, ob und wie weit es diesen Forderungsrechten ein privilegium exigendi geben wolle. Dieser Auffassung wird aber entgegengehalten, die Concursprivilegien hätten ihren Grund auch nur in einer Eigenschaft des Forderungsrechtes, sie zögen ihre Berechtigung auch nur aus einer eigenthümlichen Beschaffenheit des Forderungsrechtes, und diese letztere hinwiederum sei in dem betreffenden, das Forderungsrecht erzeugenden Rechtsverhältnisse begründet, so dass das Motiv des Privilegs doch schliesslich aus dem ehelichen Verhältnisse, wie in jenen andern Fällen aus den Eigenthümlichkeiten des Dienstmietheverhältnisses u. s. w. hergenommen werde. Das ist nur theilweise zutreffend; für die Concursprivilegien und deren Ausdehnung sind zweierlei Rücksichten maassgebend, einmal allerdings das Verhältniss des Gläubigers zum Schuldner selbst, andrerseits aber doch auch die allgemeinen Interessen des Verkehrs. Beide Gesichtspunkte muss eine weise Gesetzgebung wohl im Auge behalten und gegen einander abwägen; sieht sie nur darauf, die Interessen der Gläubiger, die mehr oder weniger gezwungenen Credit gewährt haben, zu schützen, so wird sie eine Masse von Privilegien schaffen, die einem vernünftigen Rechtszustande nicht entsprechen. Sucht sie dagegen einzig in der Einfachheit der Creditverhältnisse das Heil, so wird sie die Concursprivilegien möglichst entfernen, dadurch aber manche wohlberechtigte Bedürfnisse einzelner Classen von Gläubigern verletzen. Diese beiden Rücksichten sind nun speciell bei Normierung des Concursprivilegs der Ehefrau sehr gewissenhaft gegen einander abzu-

wägen. Nicht bloss das Interesse der Ehefrau und ihre gezwungene abhängige Lage vom Manne, sondern auch die Interessen der andern Gläubiger verdienen Rücksicht. Ein Gesetz handelt einseitig, wenn es den Ehemann mit Gütern, die nach innen, gegenüber der Frau, durch das Concursprivileg gebunden sind, nach aussen frei schalten lässt, es hilft ihm damit zu einem Credit, der in Wirklichkeit schon verbraucht, schon in Beschlag genommen ist, verleitet Dritte zu einem Vertrauen, dessen Basis es sofort selber ihnen wieder wegzieht. Das Privileg des Weiberguts rechtfertigt sich im Grunde nur so weit, als es ein billiges Abkommen zwischen Ehefrau und übrigen Creditoren des Mannes trifft.

Also keineswegs aus dem ehelichen Verhältnisse allein soll das Motiv für Normierung des Weibergutsprivilegs hergenommen werden, sondern auch aus den Bedürfnissen der Allgemeinheit. Das cantonale Recht ist durchgängig eher geneigt, den Schwerpunkt auf den Schutz der Frau zu legen, die Bundesgesetzgebung dagegen hat vorzugsweise die Aufgabe, gerade auch im Gebiete des Concursrechtes die Interessen der Rechtseinheit und der daraus fliessenden Rechtssicherheit zu vertreten, und soweit sie daher in dieser ihrer Aufgabe zwingende Motive zu Aufstellung von Bestimmungen über Concursprivileg der Ehefrau findet, welche die von den cantonalen Gesetzen gegebenen Vorschriften als verwerflich erscheinen lassen, muss sie meines Erachtens auch für competent angesehen werden, dem Forderungsrechte der Ehefrau im Concurse eine ungünstigere Stellung anzuweisen als das cantonale Recht ihr zugetheilt hat. Das führt nun freilich über ein Minimum von Bundescompetenz nicht hinaus. Wir wollen dieselbe jetzt näher zu umschreiben suchen, dann wird sich die Antwort auf die Frage ergeben, ob damit etwas gewonnen sei oder ob es nicht besser sei, von vorneherein auf Regelung dieses Punktes zu verzichten.

II. Umfang der Bundescompetenz.

Der im Vorigen ausgesprochene Gedanke: Soweit allgemeine Verkehrsinteressen eine Einwirkung auf die Rege-

lung des Weibergutsprivilegs nothwendig fordern, ist die Bundesgesetzgebung berechtigt einzugreifen, dieser Gedanke hat an sich noch keine grosse Tragweite. Zunächst ist ja dabei immerhin Voraussetzung, dass die Frau als Gläubigerin des Mannes auftrete, ein Forderungsrecht für ihr eingebrachtes Gut geltend mache, denn nur in Bezug auf ein Forderungsrecht ist ein Privileg denkbar, dass sie also weder in Gütertrennung vom Manne lebend ihr Vermögen gesondert verwaltet habe, noch als Eigenthümerin ihres in die Ehe gebrachten Guts ein Vindicationsrecht an dem noch in natura Vorhandenen übe.

Es versteht sich eigentlich meines Erachtens von selbst, dass sich das eidgenössische Concursgesetz unter keinen Umständen mit demjenigen Frauenvermögen, welches Sondergut der Ehefrau geblieben ist und welches sie separat verwaltet hat, befassen kann; wie solches jederzeit der Verfügung des Mannes fremd geblieben ist, so steht es auch in seinem Concurse ausserhalb der Masse. Sollte aber die Frau dieses ihr Vermögen, obschon das eheliche Güterrecht sie nicht dazu nöthigte, ganz oder theilweise dem Ehemanne anvertraut und in sein Geschäft überlassen haben, so handelt es sich nicht mehr um Weibergutsforderung im technischen Sinne, sondern um reines Darlehen, das die Frau mit nicht mehr Recht und Erfolg als ein gewöhnlicher Darlehensgläubiger zurückfordert.

Schon das will nun Manchem nicht genügen, der daran Anstoss nimmt, dass ein Mann mit dem Vermögen seiner Frau Staat machen, den reichen Herrn spielen kann, Dritte dadurch zum Creditgeben verlockt und dann sich aus seinem Concurse in den Palast seiner Frau zurückzieht. Aber dieser Anstoss trifft doch nicht das Concursrecht, sondern das System der Gütertrennung, und darüber hat nun einmal unzweifelhaft die Bundesgesetzgebung keine Gewalt. Und selbst wenn der Bund das Recht hätte, ein einheitliches eheliches Güterrecht zu erlassen, und er würde, wie es am wahrscheinlichsten wäre, das System der Güterverbindung zur Grundlage desselben nehmen, so wären dergleichen Vorkommenheiten nicht ausgeschlossen. Das Vermögen der Frau könnte in werthvollen Liegenschaften bestehen, im Concurse des Mannes zöge sie

dieselben als ihr Eigenthum zurück und die Gläubiger hätten das Nachsehen. Im Grunde darf sich auch kein Gläubiger darüber beklagen, denn dieses Frauengut war nicht in den Geschäften des Mannes engagiert, und kein Recht kann dem Creditor die Aufgabe abnehmen, sich über die Vermögensverhältnisse dessen, dem er creditieren will, zu erkundigen.

So wenig aber ein eidgenössisches Concursgesetz sich um das Sondergut der in Gütertrennung lebenden Ehefrau kümmern kann, ebensowenig wird es dem in vielen Cantonalrechten aufgestellten Vindicationsrecht, das die Ehefrau bezüglich ihres von Gesetzes wegen in die Verwaltung des Mannes gelangten und bei dessen Concurs noch in natura vorhandenen Eingebrachten und Ererbten üben darf, Abbruch thun können. Ich wüsste wenigstens nicht, mit welchem Grunde das Gesetz eine Schmälerung dieses Vindicationsrechtes der Ehefrau bezüglich ihres noch in natura vorfindlichen Gutes motivieren könnte. Denn damit wird ganz direct das System des ehelichen Güterrechts angegriffen. Dasselbe beruht z. B. bei der Güterverbindung auf dem Princip des innerlich gezweiten Gutes, die Frau ist Eigenthümerin ihrer Liegenschaften und ihrer Fahrniss, und bleibt es, so lang diese Vermögensstücke in dem Ehevermögen sich befinden, sie nimmt sie also zurück, wenn sie noch da sind, und eine Entziehung dieses Rechtes würde das Verwaltungsrecht des Ehemannes zu einem Eigenthumsrechte desselben umwandeln und damit das eheliche Güterrecht ändern. Auch damit liesse sich ein solcher Eingriff nicht rechtfertigen, dass man sich auf die Competenz des Bundes zu einheitlicher Regelung des Mobiliarsachenrechts beruft. Ganz abgesehen davon, dass damit für die Liegenschaften nichts gewonnen wäre, wüsste ich eigentlich nicht recht, wie hier ein Eingreifen der Bundesgesetzgebung denkbar wäre, das nur auf dem Boden des Mobiliarsachenrechts bliebe, nicht ehegüterrechtliche Satzung würde. Eine solche würde es ja, sobald es etwa unter dem Gesichtspunkt der Vindicationsbeschränkung der Ehefrau ihr Klagerecht gegen die Concursmasse entzöge. Das könnte nur geschehen, wenn man überhaupt alle, welche Eigenthum aus der Masse zu

reclamieren haben, ebenso behandeln würde. In dieser Weise hat z. B. der Art. 210 des schweizerischen Obligationenrechts mit seinem Satze, dass ein Pfandrecht an beweglichen Sachen oder an Inhaberpapieren nur als Faustpfand könne bestellt werden, unzweifelhaft jenen Bestimmungen cantonaler ehelicher Güterrechte (z. B. Zürich § 157) Abbruch gethan, welche der Frau in irgend einer Form ein Pfandrecht an dem Vermögen des Mannes ohne faustpfändliche Hinterlage zuerkennen. Das ist ein sachenrechtliches Princip, dem sich auch das eheliche Güterrecht anbequemen muss, wie auch sachenrechtliche Motive wirksam wären, um den Satz zu producieren, dass man durch Weggabe seiner Sache auch gegenüber dem Vertrauensmann selbst sein Eigenthum und die Vindication verliere. Sobald man aber diesen Satz nicht allgemein, sondern nur für die Ehefrau aufstellt, erhält er güterrechtliche Natur.

Aber auch wenn irgendwie ein Weg entdeckt würde, auf welchem die Bundesgesetzgebung das Eigenthum, das die Cantonalrechte der Ehefrau an ihrem noch in natura vorhandenen Eingebrachten zuerkennen, mit Erfolg angreifen könnte, so scheint es weder nothwendig noch selbst nur förderlich zu sein, diesen Schritt zu thun. Denn ich komme wieder auf den oben geltend gemachten Grund zurück: die Gläubiger des Mannes können billiger und rationeller Weise nicht beanspruchen, aus einem Vermögen befriedigt zu werden, das der Mann durchaus unangetastet gelassen, nicht zu Beschaffung von Credit verwendet, nicht für Aeuffnung seines Verkehres in Anspruch genommen hat. Dass er nicht in seinem eignen Palaste sondern in demjenigen seiner Frau wohnte und nicht in seiner Equipage, sondern in derjenigen seiner Frau spazieren fuhr, konnten die Gläubiger wissen, wenn sie sich über die Verhältnisse erkundigten. Wer würde daran denken, ein grosses Vermögen, woran der Vater die Nutzniessung, die Kinder das Eigenthum haben, im Concurse des erstern den Creditoren zu opfern, weil diese durch den Luxus, den der Vater vermittelst seines Niessbrauchs treiben konnte, irre geführt worden seien? Mit dem Frauengut verhält es sich nicht anders und ist keine Ausnahme zu machen.

Somit halte ich daran fest, dass das eidgenössische Concursgesetz sich nur mit dem eigentlichen Weibergutsprivileg im engsten Wortsinne befassen könnte, d. h. mit dem Privileg des Forderungsrechtes der Ehefrau für das von ihr eingebrachte oder ererbte, aber nicht mehr in natura vorhandene Vermögen, soweit es von Gesetzeswegen der Verfügung des Mannes anheimgefallen ist. Hier wird sich nun zuerst fragen, ob das Bundesgesetz, vorausgesetzt dass es sich zu der Gewährung eines Privilegs entschliesst, dasselbe für alle Cantone, deren eheliches Güterrecht überhaupt eine Weibergutsforderung in technischem Sinne, d. h. eine Rückforderung des *kraft Gesetzes* in die Verfügung des Mannes gefallenen Frauenguts produciert, — denn die Gesetze mit Gütertrennung der Ehegatten fallen hier ganz ausser Betracht — unabänderlich fixieren soll, oder ob es dem Bedürfnisse genügt, wenn es bloss ein Maximum festsetzt, das die Cantone nicht überschreiten dürfen. Da scheint mir nun, dass der Zweck, den das Concursgesetz einzig und allein im Auge haben kann, bloss der ist, ein Maximum zu bestimmen, bis zu welchem die cantonalen Rechte das in die gesetzliche Verwaltung und Verfügung des Ehemannes gelangte Frauengut mit einem Privilegium versehen dürfen. Es würde demgemäss nur bestimmt, dass das Weibergut bis auf die Hälfte, bis auf zwei Drittel, bis auf das Ganze privilegiert sein könne. Warum sollte man beispielsweise zwei Drittel als Fixum aufstellen und dadurch z. B. Lucern nöthigen, seine Hälfte auf zwei Drittel zu erhöhen, oder denjenigen Cantonen die kein Privileg haben, ein solches aufzwingen? Allerdings, wenn sich das Bundesgesetz begnügt, bloss ein Maximum für das Privileg aufzustellen und innerhalb desselben den Cantonen freien Spielraum zu lassen, so bekommt die Sache den Anschein, als sei der Rechtseinheit und Rechtssicherheit damit ein schlechter Dienst geleistet, aber das ist doch wirklich nur Schein, denn das Verkehrsinteresse leidet nicht nur nicht darunter, wenn das Gesetz bloss ein Maximum bestimmt, sondern gewinnt eher, insofern als möglicherweise eine Reihe von Cantonen unter diesem gesetzlichen Maximum bleiben werden.

Es nimmt sich allerdings im Gesetze selbst nicht so präcis und schneidig aus, wenn nicht steht: die Ehefrau geniesst für die Hälfte ihres Eingebrachten ein Privileg, sondern es nur heisst: die Cantonalgesetzgebung kann der Ehefrau ein Privileg bis auf die Hälfte ihres Eingebrachten ertheilen; man wird auch sagen wollen, dass wenn hierin kein fester Ansatz vom Gesetz aufgestellt werde, die Möglichkeit eines Irregeführtwerdens sehr nahe gerückt sei, und der Thurgauer z. B., gewohnt nach dem Rechte seines Cantons gar kein Privileg zu kennen, leicht dadurch könne verleitet werden, die nöthigen Vorsichtsmaassregeln bei Auswärtigen und die wissenswerthen Erkundigungen zu versäumen. Dem steht aber nicht nur schon das entgegen, dass das Gesetz Niemanden in solcher Vernachlässigung und Versäumung eigener Vigilanz zu schützen die Aufgabe hat, sondern hauptsächlich der Umstand, dass das Bundesgesetz doch unter allen Umständen sein Privileg nur da könnte eintreten lassen, wo das cantonale eheliche Güterrecht der Ehefrau überhaupt ein Forderungsrecht giebt. Wo das nicht der Fall ist, müsste auch ein fixes Privileg des Bundesrechtes als gegenstandslos cessieren. Gerade z. B. Thurgau könnte bei seinem ehelichen Güterrecht von einem noch so bestimmt vorgeschriebenen Weibergutsprivileg der Bundesgesetzgebung mit dem besten Willen keinen Gebrauch machen, weil es in § 92 das Frauenvermögen als für die Schulden des Mannes mitverhaftet erklärt, somit der Frau gar kein Forderungsrecht giebt. Oder was für einen Sinn hätte es, Neuenburg ein Concursprivileg der Ehefrau aufnöthigen zu wollen, da das Recht dieses Cantons doch sofort wieder der Frau das von ihr aus der Concursmasse des Mannes glücklich Erstrittene auf dem Wege ihrer Haftbarmachung als débitrice subsidiaire abnehmen würde. Man sieht, einheitliches Recht für die ganze Schweiz ist auch durch Bestimmung eines festen Privilegs im Bundesgesetz nicht zu erreichen, es bleibt unter allen Umständen die Ungewissheit, ob es im andern Canton auch so gehalten sei wie im eigenen; wer sich nur auf das Recht seines eigenen Cantons verlässt, riskiert eben wenn er ein Thurgauer oder Neuenburger ist,

auch bei einem festen Ansatze des Concursgesetzes zu Verlust zu kommen. Wer also ganz sicher gehen will, muss sich bei Geschäften, die er in andern Cantonen machen will, unter allen Umständen über das dortige eheliche Güterrecht erkundigen. Darum sehe ich auch keinen Nachtheil darin, wenn sich das Bundesgesetz nur mit Aufstellung eines Maximums für das Weibergutsprivileg begnügen würde, und sogar nach der Seite hin einen Vortheil, dass es den einzelnen Cantonen frei bliebe, das Privileg zu reducieren und dadurch den Zweck dem der Art. 64 dienen soll, indirect zu fördern, indem auf solche Weise der (auswärtige) Gläubiger günstiger gestellt und der Credit ceteris paribus gesteigert wird.

Es ist hier noch ein Punkt nicht ganz zu übersehen. In den meisten ehelichen Güterrechten der Cantonalgesetzgebungen sind Vindicationsrecht und Concursprivileg mit einander verbunden, d. h. die Frau nimmt das noch in natura Vorhandene als Eigenthümerin zurück und für das nicht mehr Vorhandene ist sie Gläubigerin in bevorzugtem Range. Und wenn die Frau für ihr gesammtes Weibergut privilegiert ist, wird sich die Sache selbst ohne ausdrückliche Anerkennung des Vindicationsrechtes im Gesetze, practisch jeweilen so gestalten, dass die Ehefrau das noch in natura Vorhandene auf Abrechnung ihrer Weibergutsforderung zurückbezieht. Wozu sollte man auch, möglicherweise mit Verlust, das Eingebrachte der Frau zuerst versteigern, um ihr dann sofort wieder den Erlös in privilegierter Classe zuzuwenden? So wenigstens in den regelmässigen Fällen, aber es ist ja klar, dass das anders ausfällt und die Ehefrau mit blossem Forderungsrecht ohne Vindicationsrecht übler wegkommt, wenn ausser dem vorhandenen Frauengut die Masse nicht genug Activen enthielte, um die privilegierten Gläubiger erster Classe, überhaupt der Frau vorgehende Gläubiger, zu befriedigen; denn dann muss sie von ihrem eignen Eingebrachten opfern, um es den vorgehenden privilegierten Gläubigern zu lassen, möglicherweise ihr ganzes Weibergut, z. B. wenn eine starke Mündelforderung für veruntreutes Mündelgut ihr vorgeht, während sie vermittelst eines Vindications-

rechtes alle diese privilegierten Creditoren ausschlösse. Aber wenn die Bundesgesetzgebung dazu gelangen sollte, eine Privilegierung des gesammten Weiberguts durch die Cantonalrechte zuzulassen, so hätte sie keine Veranlassung, sich über dieses Verhältniss von Vindication und Privileg des Forderungsrechtes näher auszusprechen; es könnte sich jeweilen nur nach den cantonalen Rechten entscheiden, ob dieselben ein Vindicationsrecht der Frau anerkennen, ob somit das noch in natura vorhandene Frauengut den besser privilegierten Gläubigern kann entzogen werden.

Dagegen wenn das Bundesgesetz über Concurs zu dem Resultate kommt, ein Privileg der Ehefrau nur bis auf eine Quote des Weiberguts, etwa die Hälfte des Eingebrachten und Ererbten, als zulässig zu erklären, so muss jedenfalls noch eine Bestimmung darüber getroffen werden, wie sich dann das Vindicationsrecht zu diesem Privileg verhalte. Für eine solche Bestimmung kommen nämlich, so weit ich sehe, zwei Möglichkeiten, aber auch nur diese zwei Möglichkeiten in Betracht: entweder man erklärt: das noch in natura vorhandene Frauengut wird unter allen Umständen vollständig kraft Eigenthums zurückgezogen, insofern das cantonale Recht ein Vindicationsrecht zulässt; und was dann noch vom Forderungsrecht der Ehefrau übrig bleibt, mag bis auf die Hälfte seines Betrags privilegiert werden. Oder aber man geht von der Idee aus: das Principale ist, dass die Ehefrau bis auf die Hälfte ihres Vermögens gesichert werde; das Privileg kann also nur so weit reichen und nur so weit wirksam werden, als es zur Erreichung dieses Zweckes nöthig ist; kann dieser Erfolg schon anderweitig, durch Geltendmachung eines Vindicationsrechtes, erzielt werden, und wird er in einem einzelnen Falle schon durch die Vindication der Ehefrau erzielt, so bedürfen wir des Privilegs nicht mehr, dasselbe cessiert daher in solchem Falle. Also, um ein Beispiel zu geben: wenn die Ehefrau 10,000 eingebracht und im Concurse des Mannes zu fordern hat, und es sind noch 5000 dieses Eingebrachten in natura vorhanden, so erhält sie diese als Eigenthümerin zurück und würde nach der ersten Alternative aus den üb-

rigen Activen der Concursmasse noch 2500 als Hälfte ihrer restierenden Weibergutsforderung kraft Privilegs zurückziehen, nach der zweiten dagegen, da sie mit jenen 5000 schon die Hälfte ihres Weiberguts wieder empfangen hat, keinen Anspruch mehr auf das Privileg für die restierenden 5000 haben. Hat sie dagegen in natura nur 3000 zurückbezogen, so dürfte sie nach der ersten Alternative das Privileg noch für 3500 ansprechen, nach der zweiten blos für 2000. Der eidgenössische Concursgesetzentwurf von 1874 hat sich für die Alternative entschieden, dass Anrechnung des in natura Bezogenen auf die privilegierte Hälfte stattfinden solle. Man könnte vielleicht zweifeln, ob diese Bestimmung rechtlich zulässig sei, ob sie nicht ungleiches Recht für die Cantone schaffe und darum müsse entfernt werden. Der Bund, möchte man argumentieren, würde dadurch die Weibergutsforderung in den einen Cantonen (denjenigen ohne Vindicationsrecht) höher privilegieren als in den andern (denjenigen mit Vindicationsrecht), weil sie in jenen unter allen Umständen des Privilegs genösse, in diesen nicht. Aber das ist doch nicht zutreffend: jene Bestimmung stellt für alle Cantone das gleiche Privileg auf, sie macht es nur von Voraussetzungen abhängig, die in den einen Cantonen eher eintreten können als in den andern, immerhin aber an dem Wesen des Privilegs nichts ändern; sie sagt: ich ertheile ein Privileg so weit als die Ehefrau es nöthig hat um bis zur Hälfte ihres Eingebrachten zu gelangen. Das ist gleiches Recht für alle Cantone und kann sogar in Cantonen mit und ohne Vindicationsrecht je nach Umständen vollkommen gleich functionieren. Z. B. wenn in Zürich der Ehemann alles Eingebrachte der Ehefrau veräussert hat, also nichts mehr für ihr Vindicationsrecht übrig ist, so würde da das Privileg ihrer Weibergutshälfte so vollwirksam functionieren als z. B. in Glarus, wo von Vindicationsrecht überhaupt keine Rede ist. Vom Standpunkte der juristischen Zulässigkeit lässt sich diese Bestimmung des Entwurfs nicht anfechten, sie ist eine nach Billigkeits- und Zweckmässigkeitserwägungen zu entscheidende rein legislatorische. Aus diesem Grunde verfolge ich sie hier nicht weiter, aber es war ange-

messen, darauf aufmerksam zu machen, weil sich, je nachdem der Entscheid ausfällt, ein Stückchen Rechtseinheit mehr oder weniger gewinnen lässt. Wird die zweite Alternative gewählt (wie es der Entwurf gethan hat), so wird für die Cantone, welche Vindicationsrecht der Ehefrau anerkennen, das Privileg factisch weniger Werth haben als für die Cantone ohne Vindicationsrecht, die letztern werden mit dem Privileg einbringen, was ihnen bei Mangel einer Vindication versagt ist, und so werden im practischen Resultat der Concurse die Verschiedenheiten der cantonalen Güterrechte ausgeglichen oder doch einander genähert werden. Freilich, wie ich kaum zu bemerken brauche, auch nur in dem Durchschnitt der Fälle. Wo z. B. das gesammte Frauengut noch in natura vorhanden ist, wird in einem Canton mit Vindicationsrecht die Ehefrau doch das Doppelte dessen erhalten, was sie unter gleichen factischen Verhältnissen in einem Canton ohne Vindicationsrecht empfangen würde. Denn davon dürfte, wie ich glaube, keine Rede sein, dass wenn mehr als die Hälfte des Weiberguts noch in natura vorhanden ist, eine Reduction des von der Ehefrau zurückzuziehenden auf die Hälfte des Eingebrachten stattzufinden habe, in dem vorhin gewählten Beispiele also die Ehefrau, wenn noch 8000 oder gar die gesammten 10,000 in natura vorfindlich wären, doch nur 5000 nehmen dürfte. Auf so etwas müsste die Bundesgesetzgebung aus den oben geltend gemachten Gründen, die gegen eine Einmischung derselben in das Vindicationsrecht der Ehefrau als einen Bestandtheil des ehelich-güterrechtlichen Systems des Cantonalrechts bestehen, offenbar verzichten.

Als eine weitere Aufgabe der Bundesgesetzgebung könnte sich darzubieten scheinen eine Auseinandersetzung mit den in vielen Cantonen zugelassenen Gütertrennungen und Weibergutsversicherungen während der Ehe. Die Veranlassung dazu scheint um so näher zu liegen, als solche Weibergutsversicherungen jeweilen gerade dann practische Bedeutung gewinnen und zu ihnen die Zuflucht genommen wird, wenn der Mann in missliche Vermögensverhältnisse gerathen ist und die Gefahr eines Concurses vor der Thüre steht. Soll ein

eidgenössisches Concursgesetz zu diesem Punkte nicht Stellung zu nehmen suchen? Die Frage gehört streng genommen nicht hieher, wenn wir uns auf Besprechung des Weiberguts-privilegs beschränken, sie ist aber ein Stück der Frage von der Bundescompetenz gegenüber den cantonalen ehelichen Güterrechten und insofern mag eine kurze Erörterung hier geduldet werden.

Es ist bekannt, dass eine ansehnliche Zahl von Cantonalrechten der Frau gestatten, während der Ehe, sobald als übles Haushalten des Ehemannes eine Gefährdung des Frauenguts besorgen lässt, Gütertrennung oder doch gehörige Versicherung ihres Eingebrachten von dem Manne zu verlangen. Die ganze Sache könnte der Bundesgesetzgebung dann ziemlich gleichgültig sein, wenn es sich hiebei nur darum handeln würde, das noch in natura vorhandene Frauengut den Händen des Mannes zu entreissen und es unter der Verwaltung einer Waisenbehörde in Sicherheit zu bringen. Damit würde den Creditoren nichts entzogen, was ihnen, wenn jetzt, in diesem Moment, der Concurs ausbräche, anheimfiele, wenigstens nicht da, wo die Frau Vindicationsrecht hat. Ernsthafter wird aber die Sache, wenn die Frau auch für ihr nicht mehr vorhandenes, für ihr vom Manne schon verbrauchtes Eingebrachte Ersatz verlangen kann. Das greift in dem Falle, wenn die Bundesgesetzgebung bloss die Hälfte des Weiberguts zu privilegieren gestatten würde, weit über diese bundesrechtlich zulässige Sicherung hinaus. Es kann also z. B. geschehen, dass gemäss Zürcher privatr. Ges.B. § 158 der Ehemann unmittelbar vor dem Concurse alle seine Activen dazu verwendet, das nicht mehr vorhandene Vermögen seiner Ehefrau zu ersetzen, und so die Schranke des Bundesgesetzes, welches bloss die Hälfte des Weiberguts privilegiert, illusorisch macht. Wie genau diese Frage mit dem Concursprivileg zusammenhängt, ersieht man daraus, dass die Cantone, welche ein Concursprivileg nur in beschränktem Maass kennen, eine solche Rückerstattung oder Versicherung des Weiberguts auch nur bis auf den Betrag des Weibergutsprivilegs zulassen, so z. B. Lucern (Ges. v. 25. Nov. 1880, § 23) für die Hälfte, Solo-

thurn (Civilges. § 195) für zwei Drittheile. Und von gleichem Gesichtspunkte ausgehend lässt Thurgau, das überhaupt nichts von Weibergutsforderung und Privileg weiss, im privatr. Ges.B. § 119 ff. zwar eine im Lauf der Ehe eintretende Gütertrennung oder Versicherung des Frauenguts zu, aber nur mit Rechtswirkung gegen zukünftig creditierende Gläubiger des Mannes, so dass also Forderungen von Creditoren aus früherer Zeit davon nicht berührt werden. Die Frage stellt sich demnach so: wenn das Bundesgesetz über Concurs die Ehefrau nur für die Hälfte ihres Eingebrachten zu privilegieren gestattet (denn bei Freigebung des Privilegs für das Ganze bietet die Sache aus eben angedeutetem Grunde keine Schwierigkeit und für das Bundesrecht keinen Anlass zu Einschreiten), darf und soll es dann auch solchen Rückersatz oder solche Versicherung des Frauenvermögens während der Ehe durch den Mann bloss für die Hälfte des eingebrachten Weiberguts zulässig erklären? Genau erwogen scheint mir das doch zu verneinen. Der Mann kann so wenig gehindert werden, seiner Ehefrau für ihre ganze Forderung Versicherung zu geben, als ein beliebiger Schuldner einem beliebigen Gläubiger für seine ganze Forderung Sicherheit bestellen kann. Die einzige Hilfe, die das Bundesrecht gegen Uebervortheilungen der Gläubiger durch solche Versicherungen oder Rückerstattungen des Weiberguts und allfälliges Illusorischmachen der Beschränkung des Privilegs bieten kann, liegt in den Art. 95 und 96 des Entwurfs eines eidgenössischen Concursrechts von 1874, wonach ungültig sind Pfand- und Hypothekbestellungen für schon bestehende Schulden, falls innert sechs Wochen vor der Concurseröffnung vorgenommen, und anfechtbar sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum alle Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem andern Theile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger dadurch zu benachtheiligen oder einzelne Gläubiger zu begünstigen. Gerade mit diesem letztern Satze, der als ein Satz des Concursrechtes allgemeine Gültigkeit für alle obligatorischen Verhältnisse des Gemeinschuldners hat und dem sich daher auch die Ehefrau bezüglich ihres Weiberguts und der

daherigen Ansprüche unterwerfen muss, kann viel erreicht, ja kann im Grunde jede Versicherung des Frauenvermögens über den des Privilegs theilhaftigen Betrag hinaus jederzeit rückgängig gemacht werden, und wenn man je einwenden wollte, dass dieser Art. 96 in unserm Falle nicht recht passe, weil derselbe die Absicht einer Benachtheiligung der Gläubiger auf Seite des Gemeinschuldners voraussetze, in unserm Falle aber der Ehemann diese Absicht nicht habe, oder seine Absicht überhaupt gar nicht in Betracht komme, weil er selbst nur gezwungen handle, so liesse sich mit einer kleinen Redactionsänderung in Art. 96, die dann allerdings indiciert erscheint, dem Mangel abhelfen und jeder Zweifel in einer Weise lösen, die den cantonalen Bestimmungen über Sicherung des Frauenguts in einem das bundesgesetzlich zulässige Privileg überschreitenden Maass ihre Wirkung nehmen würde.

Hieran schliesst sich ein weiterer Punkt, der in ähnlicher Weise zu erledigen sein dürfte. Wenn das eingebrachte Frauengut, wie es in Tessin bezüglich der beni dotali der Fall ist, mit genereller Hypothek ausgestattet erscheint, „ipoteca generale sopra i beni de'loro mariti“, würde dann ein Bundesgesetz, das nur die Hälfte des Weiberguts mit Privileg auszustatten erlaubt, auch diese Generalhypothek treffen, oder wäre dieselbe ihres Characters als Hypothek wegen unbeanstandet für das ganze Weibergut zuzulassen? Man muss hier im Grunde ohne Weiteres sagen, Generalhypothek sei dem Wesen nach nichts anderes als Privileg, denn auf den Namen kommt es doch nicht an, sondern auf die Sache; aus diesem Grunde hat auch der Concursgesetzentwurf die meines Erachtens unanfechtbare Bestimmung in den Art. 132 gesetzt, dass generelle Pfandrechte an ganzen Vermögen nicht zu berücksichtigen seien, welchen Satz er nicht hätte aufstellen dürfen, wenn ein solches generelles Pfandrecht wirklich den Character einer Immobiliarhypothek hätte. Die Tessiner Generalhypothek der Ehefrau für ihre Dotalgüter wird daher schon diesem Art. 132 weichen müssen und für die eigentliche Privilegfrage dadurch freies Feld geschaffen werden.

Kann nun die Bundesgesetzgebung ausser dem wenigen

bisher als zulässig Angenommenen noch etwas Weiteres in Bezug auf einheitliche Regelung des Weibergutsanspruchs im Concurse des Mannes thun? Der genannte Entwurf von 1874 enthält allerdings noch etwas, das freilich in den meisten Fällen wenig belangreich ist, aber je nach den Verhältnissen nicht unwesentlich werden kann und unter allen Umständen grundsätzliche Wichtigkeit hat, daher es denn auch nicht verfehlt hat, mancherlei Widerspruch hervorzurufen. Er lässt nämlich, nachdem er in dritter Classe das halbe Frauengut untergebracht hat, in der vierten Classe alle übrigen Forderungsrechte folgen, mit Ausschluss derjenigen der Ehefrau für die zweite Hälfte ihres Gutes. Der Entwurf schweigt aber darüber, ob diese zweite Hälfte des Frauengutes noch zur Collocierung und Befriedigung gelangt, wenn je wider Erwarten, immerhin aber nicht unmöglicherweise, alle Gläubiger der vierten Classe sollten ausbezahlt werden und dennoch Activen noch übrig blieben. Und könnten wir uns auch dabei beruhigen, über diesen Punkt unaufgeklärt zu bleiben, weil er in 999 von 1000 Concursfällen, um nicht zu sagen in allen, practisch nicht zur Anwendung kommen wird, so interessieren uns doch ausnehmend die principiellen Consequenzen, welche daraus können und müssen gezogen werden, je nachdem man das Forderungsrecht der Ehefrau für ihre zu Verlust gekommene Hälfte noch fortdauernd erachtet oder nicht. Es fragt sich also: hat die angeführte Bestimmung des Entwurfes den Sinn, dass im Concurse das Forderungsrecht der Ehefrau für ihr Eingebrachtes zur Hälfte untergeht, auch gegenüber dem Manne, so dass auch wenn dieser nachher wieder zu Kräften kommt und nicht nur seine Gläubiger befriedigen, sondern auch ein schönes Vermögen wieder sein nennen kann, er der Ehefrau nichts mehr schuldig ist? Oder: handelt es sich nur um eine Zurücksetzung der Ehefrau mit dieser Hälfte hinter die Gläubiger? Man sieht sofort, das ist eine Frage, welche die Bundesgesetzgebung nach ihrer jetzigen Competenz nicht lösen kann und welche zu lösen auch gerade das Concursgesetz gar kein Bedürfniss und keine Versuchung fühlen wird. Denn das ist evident eine Frage

des ehelichen Güterrechts, und sie wird nicht im Concurse des Ehemanns practisch, sondern im Gegentheil bei dessen öconomischem Wohlbefinden. Sie wird auch je nach dem geltenden System des ehelichen Güterrechtes einer ganz verschiedenen Beantwortung fähig sein. Im System der Güterverbindung wird man von vorneherein eine Mithaftung des Frauenguts für Schulden des Mannes abzulehnen entschlossen sein, mag nun ein Concurs früher über den Ehemann ergangen sein oder nicht. „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden", dieser alte Grundsatz unsrer alemannischen Güterrechte der Mittel- und Ostschweiz wird den Mann immer nöthigen, für seine Schulden mit seinem eigenen Vermögen aufzukommen und das Weibergut frei zu geben. Das System der Gütergemeinschaft dagegen mag eine solche Mithaftung des Frauenguts dulden, ihm entspricht sie grundsätzlich, wie ja das Thurgauer Gesetz sie sehr consequent durchführt. Hierüber also wird das Bundesgesetz das Schweigen des Entwurfs bewahren müssen, und es fragt sich bloss noch, ob es (wozu es meines Erachtens berechtigt ist) die Ehefrau für ihre nicht privilegierte Hälfte hinter die chirographarischen Gläubiger zurücksetzen soll oder nicht. Auch das ist wiederum eine nicht aus zwingenden juristischen Gründen, sondern aus Erwägungen legislatorischer Natur zu beantwortende Frage. Man wird sie verschieden beantworten, je nachdem man glaubt Gewicht darauf legen zu dürfen, dass nach vielfacher Erfahrung in den meisten Fällen die Ehefrau auch ihren Theil von Verschuldung am Concurse trage, oder man die Richtigkeit dieser Behauptung bestreitet.

Dies führt nun noch auf einen letzten Punkt, worin das Bundesgesetz dem cantonalen Rechte derogierend auftreten kann, und das ist speciell die Rangordnung und die Stelle, welche dem Weibergutsprivileg in derselben angewiesen wird. Es ist ja natürlich nicht gleichgültig, ob die Forderungen der Kinder und der Bevormundeten gegenüber dem Vater oder Vormund den Rang in gleicher Classe mit dem Weibergut erhalten und zwar nach der Zeit ihrer Entstehung, also oft dem Weibergute nachstehen werden, wie es nach Solothurner

Ges. § 1643 der Fall ist, oder ob die Frauengutsforderung hinter die Forderungen der Kinder und der Bevormundeten zurückgesetzt wird, wie in Basel (Ges. von 1875 über Betreibung und Concurs, § 154). Je nach der Stelle, die der Weibergutsanspruch erhält, wird selbstverständlich der Werth des Privilegs wesentlich erhöht oder vermindert, falls es in einem Concurse mit solchen weitgreifenden Forderungen wie die aus Vormundschaft sein können, in Conflict geräth. Dass der Bund, auch wenn man ihm die Competenz zur Feststellung eines bestimmten Maasses des Privilegs bestreiten wollte, doch jedenfalls competent ist, die Stelle des Weibergutsprivilegs in der Rangordnung der Gläubiger, wie diese Rangordnung überhaupt, einheitlich zu regeln, glaube ich nach dem schon oben (S. 21 f.) Bemerkten nicht weiter erörtern zu sollen.

Das Ergebniss vorstehender Erörterung ist nun allerdings ein sehr bescheidenes, ein recht kleiner Schritt auf dem Wege der Rechtseinheit. Fassen wir es kurz zusammen, so ergiebt sich das: eine Bundesgesetzgebung ist gebunden schon von vorneherein gegenüber dem System der Gütertrennung, weil Concursrecht und Rangordnung der Gläubiger davon gar nicht berührt wird. Sie ist aber nicht minder gebunden gegenüber dem Vindicationsrecht, welches cantonale Güterrechte der Ehefrau einräumen. Dagegen ist sie frei hinsichtlich Privilegierung der Weibergutsforderung und zwar sowohl bezüglich des Maasses dieses Privilegs als der Stelle, die ihm in der Rangordnung der Gläubiger einzuräumen wäre. Dieses bescheidene Resultat scheint vollends zu verschwinden oder wenigstens zu höchster Dürftigkeit zusammenzuschrumpfen, wenn man aus den entwickelten Gründen für zweckmässig hält, dass das Gesetz sich nur mit Aufstellung einer Limite begnüge, innerhalb welcher die Cantone bezüglich des Concursprivilegs sich frei bewegen dürfen. Würde dann gar das Privileg für die ganze Weibergutsforderung gestattet, so hätte die schliesslich herauskommende Bestimmung allerdings das Aussehen eines Verzichts auf jegliche einheitliche Regelung, weil sie bloss darauf gienge, dass den Cantonen freigestellt bleibe, die Forderung der Ehefrau für das von Gesetzes-

wegen in die Verwaltung des Ehemannes gelangte und von ihm verwendete Weibergut in dritter Classe zu privilegieren, oder im Anschluss an die Fassung des Entwurfs:

Dritte Classe:

Das von der Ehefrau des Gemeinschuldners in die Ehe gebrachte und während derselben ererbte oder durch Schenkungen von Seite dritter Personen erworbene und von Gesetzes wegen in die Verwaltung und Verfügung des Mannes gelangte Vermögen, wenn und soweit das betreffende Cantonalrecht der Weibergutsforderung ein Privileg giebt.

wozu dann, wenn die im Entwurf aufgestellte Privilegierung der Hälfte beliebt, noch der Zusatz käme:

jedenfalls aber nicht für mehr als für die Hälfte dieses Frauenvermögens.

Nur nebenbei sei hier noch bemerkt, dass auf die Worte: „von Gesetzes wegen in die Verwaltung und Verfügung des Mannes gelangtes Vermögen“ ein Hauptgewicht muss gelegt werden. Es scheint mir, dass eine Reihe von Gesetzgebungen diesen Punkt nicht ernstlich genug nehmen. Lässt man diese nähere Beschreibung weg, so gelangt man leicht zu einer nicht gerechtfertigten Begünstigung der Ehefrau. Eine Frau, die gesetzlich in Gütertrennung mit ihrem Manne lebt, also von Gesetzeswegen durchaus nicht gezwungen ist, ihr Vermögen dem Manne anzuvertrauen, aber aus freien Stücken es ihm zu vielleicht von ihr gekannten leichtsinnigen Speculationen überantwortet, kann in seinem Concurse keines Privilegs geniessen, sie ist einfacher chirographarischer Gläubiger, und das Privileg darf nur Ersatz für gesetzlichen Zwang zu Ueberlassung des Vermögens an den Mann sein. Könnte das vielleicht schon daraus deduciert werden, dass man interpretieren würde, ein solches Vermögen sei gar nicht „in die Ehe gebracht“, sei ausserhalb der Ehe geblieben, so käme man doch damit nicht mehr aus im System der Güterverbindung bezüglich der von der Frau eingebrachten Liegenschaften, die der Mann ohne ihren Consens zwar nicht veräussern kann, die er aber doch verwaltet und nutzt, und

die also sicherlich „in die Ehe gebracht" sind. Ich nehme an, dass wenn eine Frau ihre Einwilligung zu Veräusserung einer von ihr eingebrachten Liegenschaft gegeben hat, sie in nachher erfolgendem Concurse des Ehemanns diese Liegenschaft, resp. den Werth derselben nicht unter der privilegierten Weibergutsforderung sollte einbegreifen können, denn das Gesetz hat sie nicht genöthigt, dieses Verfügungsrecht des Mannes zu ermöglichen. Mithin, wenn in Zürich eine Ehefrau zur Veräusserung ihrer Liegenschaft consentiert, damit der Mann aus dem Erlös eine Handelsschuld tilgen kann, so hat sie hiefür keine nach § 160 privilegierte Weibergutsforderung, denn die Liegenschaft ist durch den freien Willen der Ehefrau, nicht von Gesetzes wegen, in die Disposition des Mannes gelangt. Ich gestehe aber nicht sicher zu sein, ob diese meines Erachtens einzig zulässige Auffassung auch wirklich überall in der schweizerischen Praxis getheilt würde; aus dem Wortlaute der Gesetze lässt es sich oft mit Sicherheit nicht deducieren, und in den Fällen, die der Commentar von Ullmer zu dem Zürcher Gesetze mittheilt, welches gerade in dieser Hinsicht keine völlig entscheidende Auskunft zu bieten scheint, finde ich keinen Gerichtsspruch darüber.[1])

III. Practisches Resultat.

Betrachten wir nun, was für eine Wirkung eine Bestimmung in dem eben ermittelten Sinne den Cantonalrechten gegenüber äussern, wie sie sich also practisch realisieren würde. Wir müssen zu diesem Behuf die cantonalen Rechte nach der hier in Betracht kommenden Richtung kurz skizzieren.

Die für die Gruppierung der ehelichen Güterrechte regelmässig und am natürlichsten zu Grunde gelegte Unterscheidung der Systeme der Gütertrennung, der Güterverbindung und der allgemeinen oder particulären Gütergemeinschaft würde uns hier nicht viel helfen, weil sich das Concursprivileg selbst gar nicht um diese Systeme gekümmert hat, und

---

[1]) Ullmer theilt zu § 160 einen Spruch mit, wo ein Sondergut (Spargut) der Frau dem Manne war überlassen worden und wegen dieser Eigenschaft nicht als privilegiertes Weibergut anerkannt wurde.

z. B. in der Gütergemeinschaft von Basel sich Vindicationsrecht und Forderungsrechtsprivileg der Ehefrau so gut eingenistet haben als sie in der Güterverbindung von Zürich vorhanden sind, und umgekehrt in den Güterverbindungssystemen unter sich die grösste Mannigfaltigkeit herrscht. Wir müssen bei unsrer Gruppierung darauf abstellen, in erster Linie, ob das Frauengut sich nach cantonalem Recht überhaupt in der Concursmasse befindet, und in zweiter, ob bejahenden Falls das cantonale Recht der Ehefrau ein Vindicationsrecht oder ein privilegiertes Forderungsrecht oder beides giebt.

A) Eigentliches vollständig durchgeführtes Gütertrennungssystem findet sich in der Schweiz nur, soweit es der Code civil zur Wahl der Brautleute stellt, also für Genf und den Berner Jura. Das fällt für unsre Frage ganz ausser Ansatz. Am nächsten kommt dann das Dotalsystem des Code civil und des Codice Ticinese. Tessin unterscheidet die „beni dotali" und die „beni stradotali" oder „parafernali", die letztern bleiben ausserhalb der Verwaltung des Mannes und also auch ausserhalb des Concurses; nur bezüglich dieser gehört Tessin unter diese erste Categorie; bezüglich der beni dotali müssen wir es später unterbringen.

B) Die Cantonalrechte, welche das Frauenvermögen der Verwaltung des Mannes unterstellen, theilen sich wieder folgendermaassen [1]):

1. solche, welche der Ehefrau Rückbezug des noch in natura vorhandenen Weiberguts kraft Vindicationsrechtes gestatten und ihr für das nicht mehr Vorhandene ein Forderungsrecht mit Privileg geben. Und zwar:

a) Privileg für das Ganze: hieher gehören Zürich, Uri, Obwalden [2]), Zug, Basel, Schaffhausen.

b) Privileg für die Hälfte: Lucern, St. Gallen.

2. solche, welche der Ehefrau nur Rückbezug des noch

---

[1]) Ich verlasse mich hiebei in Bezug auf einige wenige Cantone, die ich nicht controllieren konnte, auf Munzinger-Huber, Studien über das eheliche Güterrecht der Schweiz, und Schreiber, die ehelichen Güterrechte der Schweiz.

[2]) Nicht sehr deutlich, vgl. Schreiber, a. a. O. S. 49.

in natura vorhandenen Weiberguts kraft Vindicationsrechtes gestatten, aber für das nicht mehr Vorhandene kein Privileg geben. Hieher gehören Schwyz, Nidwalden, Appenzell ausser und inner Rhoden (letzteres bloss mit unbedeutender Ausnahme bezüglich der mindestens einen Monat vor Concursausbruch in das Vogtsbuch eingetragenen Ersatzforderung), ebenso wohl auch Wallis laut Ges. v. 1870 (diese Zeitschr. XVIII, Abth. 3, S. 52).

3. solche, welche der Frau kein Vindicationsrecht, sondern nur ein Forderungsrecht mit Privileg geben. So Glarus, das der Frau die Wahl lässt, entweder die Hälfte, unter gänzlichem Verzicht auf die andre Hälfte, in privilegierter Classe zu beanspruchen, oder für ihr ganzes Vermögen als chirographarische Gläubigerin aufzutreten; Solothurn, das der Frau ein Privileg für zwei Drittheile ihres Vermögens giebt; Graubünden, das für einen Viertel des Frauenguts Privileg ertheilt; unter diese Rubrik kann auch Bern gezählt werden, das alles Vermögen der Frau in das Eigenthum des Mannes übergehen lässt und im Concurse des Mannes das Weibergut zur Hälfte privilegiert, zur Hälfte unter die Chirographarforderungen stellt. Auch Aargau wäre bisher hier anzuschliessen gewesen, aber nach dem neuen Gesetze vom 22. Mai 1881 (diese Zeitschr. Bd. XXII, Abth. 3, Nr. 110) scheint nun eine Ehefrau, falls sie sich nicht specielle Sicherheit hat geben lassen, überhaupt nicht mehr privilegiert zu sein. Dagegen ist noch Tessin hier anzureihen bezüglich der beni dotali der Ehefrau; denselben gewährt zwar das Gesetz eine angebliche Hypothek, eine „ipoteca generale sopra i beni de'loro mariti", aber diese generelle Hypothek ist in Wirklichkeit ja nichts anderes als ein Concursprivileg und würde jedenfalls vom eidgenössischen Concursgesetz nicht abweichend behandelt (vergl. oben S. 41).

4. solche, welche der Ehefrau in Bezug auf Liegenschaften Vindicationsrecht, in Bezug auf die Fahrniss ein Privileg geben. Das betrifft die Cantone Freiburg und Waadt, welche zwar in erster Linie den Mann zur Bestellung einer

Hypothek auf eine oder mehrere seiner Liegenschaften durch Assignat anhalten, aber wenn er keine Immobilien besitzt, sich mit seiner blossen reconnaissance begnügen, welche im Concurse ein Vorrecht des Frauenguts vor den Chirographargläubigern begründet.

5. Es bleiben noch die zwei Rechte von Thurgau und Neuenburg, welche die Frau am ungünstigsten behandeln, Thurgau, indem es das gesammte Frauengut für die Schulden des Mannes mithaften lässt (und wie schon oben erwähnt, sogar einer Versicherung desselben während der Ehe keine Wirksamkeit gegen schon bestehende Forderungsrechte Dritter ertheilt); Neuenburg, das alle vom Manne contrahierten Schulden (ausser Bürgschaften und Delictsschulden) das Gesammtgut der Communauté belasten lässt; freilich behält das Eingebrachte und durch Erbschaft oder Schenkung während der Ehe Erworbene den Character von „biens propres de l'époux qui les a versés dans la communauté“, so dass also bei Auflösung der Gemeinschaft jeder Theil zurückzieht, was auf diese Weise von seiner Seite in die Ehe gekommen ist, und die Schulden zunächst aus der Errungenschaft bezahlt werden, und wenn diese dazu nicht ausreicht, der Mann dafür einstehen muss; aber wenn auch sein Vermögen nicht genügt, so muss die Frau noch mit dem ihrigen eintreten; diese ihre Eigenschaft als débitrice subsidiaire für alle vom Manne während der Ehe contrahierten Schulden kommt also im Effect einer Mithaftung der Frauenguts gleich.

Diese Uebersicht beschränkt sich auf die allerallgemeinsten Grundzüge; gar Manches erhält im einzelnen Cantonalrecht seine besondre Schattierung und eigenthümliches Leben durch vielerlei Modalitäten, namentlich hinsichtlich der Sicherungsmittel, die dem Frauengute gewährt sind. Aber für die Hauptfrage, die uns hier vorliegt, ist das doch schliesslich von erheblichem Einfluss nicht.

Wie verhalten sich nun die oben ermittelten Möglichkeiten bundesgesetzlicher Regelung unsrer Materie zu diesem cantonalen Rechtsbestande?

Bei der ersten Möglichkeit: Offenlassen eines Concursprivilegs für den Gesammtbetrag des Frauenguts, wird kein einziger Canton genöthigt werden, etwas von seinem Rechte aufzugeben, ausser etwa den Rang der Weibergutsforderung, der fortan durch das Bundesgesetz bestimmt ist; aber das Wesentliche, Art und Umfang des Rechtes der Ehefrau und seines Privilegs, kann er beibehalten. Ist das ein Mangel des Gesetzes? ein verfehltes Resultat? Die Freunde der Rechtseinheit sehen es so an und würden darüber spotten als über eine Mausgeburt. Es kommt darauf an, aus was für einem Motive das Bundesgesetz diese Bestimmung getroffen hätte. Wäre es geschehen aus Resignation, weil man nicht gewagt hätte, der cantonalen Gesetzgebung zu nahe zu treten, so hätten jene Spötter vielleicht Anlass zu ihrer Missbilligung. Aber ich nehme an, das Bundesgesetz würde das Privileg für das ganze Weibergut doch nur dann gestatten, wenn der Gesetzgeber überzeugt wäre, dass das einerseits dem Rechtsbewusstsein und Rechtsgefühle eines grossen Theils unseres Volkes entsprechend, seinen Bedürfnissen angemessen und andrerseits dem Rechtsleben und dem Verkehr von Canton zu Canton nicht hinderlich sei. Und dann wäre auch kein Grund vorhanden, der puren Rechtseinheit zuliebe dieses Privileg in vollem Umfange als obligatorisch aufzustellen, weil es dem Verkehr von Canton zu Canton nichts schadete, wenn einzelne Cantone unter diesem Maximum bleiben. Der Zürcher Gläubiger wird es nicht übel nehmen, wenn im Concurse seines Thurgauischen Schuldners das Frauengut ihm auch mithaftet. Ein Zürcher Ehemann wird allerdings unangenehm überrascht sein, wenn er nach seiner Niederlassung in Thurgau fallit wird und dann sein schönes Zürcherisches Weibergutsprivileg nicht findet, aber für diese interne Frage des ehelichen Verhältnisses darf ja die Bundesgesetzgebung gar nicht sorgen, das lässt sie nothgedrungen gehen wie es bis anhin gegangen ist, sie hat nur der Erleichterung des Rechtsverkehrs in Handel und Wandel zu dienen, unter welchem Gesichtspunkte allein ihr die Competenz zu Aufstellung eines Concursrechtes

gegeben ist, und dieser Zweck ist durch die erwähnte Bestimmung an sich keineswegs geopfert.

Dagegen wenn das Privileg nur für die Hälfte der Weibergutsforderung zugelasssen wird, so würden davon betroffen die Cantone, die oben unter B, 1, a genannt sind (Zürich, Uri, Obwalden, Zug, Basel, Schaffhausen), ferner von den unter B, 3 aufgeführten (Solothurn und Tessin), und endlich die unter B, 4 subsumierten (Freiburg und Waadt). Indem diese zehn Cantone nunmehr genöthigt wären, ihr bisher ausgedehnteres Weibergutsprivileg auf das eidgenössische Maximum herabzusetzen, würde ja allerdings in dieser Hinsicht eine Annäherung unter den Cantonen herbeigeführt und vielleicht auch einem nach gewissen Richtungen berechtigten Billigkeitsgefühle Genüge geleistet. Aber einzig und allein dieser Annäherung der cantonalen Rechte zuliebe sollte sich meines Erachtens die Bundesgesetzgebung zu dieser Beschränkung des Weibergutsprivilegs auf die Hälfte nicht entschliessen, sondern es nur thun, wenn innere Gründe hiefür den Ausschlag geben. Geschieht es aber, so wird doch immerhin der Idee der Rechtseinheit ein Dienst geleistet, indem wieder ein Schritt zur Milderung der unter den Cantonalrechten bestehenden, und gerade im Gebiete des ehelichen Güterrechtes oft mehr auf Zufälligkeiten als auf wirklichen Verschiedenheiten der Rechtsbedürfnisse beruhenden Gegensätze gethan ist. Und dieser Schritt kann vollends mit Fug und Recht als ein sehr erheblicher bezeichnet werden, wenn dieser Beschränkung des Weibergutsprivilegs auf die Hälfte der Zusatz beigefügt wird, wie ihn schon der Entwurf von 1874 enthält, dass auf die bevorzugte Hälfte der Werth derjenigen Gegenstände angerechnet wird, welche die Ehefrau schon als Vindicantin in natura aus der Masse des Mannes zurückgezogen hat. Dadurch werden dann nicht nur die grossen grundsätzlichen Gegensätze, welche zwischen der Gruppe B, 1 und der Gruppe B, 2 bestehen, in der practischen Anwendung vermittelt und nach Möglichkeit ausgeglichen, sondern ebenso gut die Gegensätze zwischen B, 2 und B, 3 oder zwischen B, 1 und B, 3. Das heisst: es wird für diejenigen Cantone,

welche bloss Vindicationsrecht und kein Forderungsprivileg haben, der Mangel des letztern, und umgekehrt für diejenigen Cantone, welche bloss Forderungsprivileg und kein Vindicationsrecht haben, der Mangel dieses Vindicationsrechtes in den meisten Fällen nicht mehr die tiefgreifenden Verschiedenheiten in praxi erzeugen wie sie bisher zumal gegenüber den Cantonen, die beides anerkannten, bestanden haben. Practische Schwierigkeiten in der Durchführung dieses letztern Grundsatzes (der Anrechnung des auf dem Vindicationswege Zurückgenommenen auf das Privileg) sind im Ernste nicht vorhanden und selbst in der Waadt, aus der mit Berufung auf die Unmöglichkeit der Anpassung dieses Satzes an das Waadtländer Recht hauptsächlich Opposition dagegen ist erhoben worden, mit einem kleinen Quantum von gutem Willen zu überwinden.

Was hier in Betreff des Weibergutsprivilegs als erreichbares Ziel einer Bundesgesetzgebung über Concurs ist aufgestellt worden, wird (um auf den Ausgangspunkt unsrer Betrachtung zurückzukommen) mehr geeignet sein diejenigen, welche die cantonale Competenz in dieser Frage verfechten, zu befriedigen als denjenigen, die Alles nur nach dem Maass seines Nutzens für die Rechtseinheit bemessen, Genüge zu leisten. Aber wenn man sich die Frage stellt: Was liegt im Sinne des Art. 64 der Bundesverfassung? wenn man darauf antworten muss, dass nun einmal nach diesem Artikel der Bund auf ein gesetzgeberisches Eingreifen in das eheliche Güterrecht der Cantone vollständig verzichtet hat, steht es uns nicht an, dem bundesgesetzlichen Concursrechte mehr zu geben als ihm gebührt. Anderntheils ist es nicht angemessen, dem eidgenössischen Concursrechte dann gerade dasjenige entziehen zu wollen, was geeignet ist, es dem Zwecke dienstbar zu machen, um dessentwillen seine Regelung durch Art. 64 dem Bunde ist zugewiesen worden, und es auf eine im Grunde

werthlose Concurs*processordnung* zu reducieren oder gar nur auf eine nothdürftige Regelung des äusserlichen Mechanismus einer Concursabwicklung. Der hier vorgeschlagene Mittelweg mag in dem einen oder andern Punkte rectificiert werden, aber ich bin überzeugt, dass man auf dem Boden des Art. 64 ihn weder auf ein noch bescheideneres Maass der Bundescompetenz wird reducieren noch irgend erheblich im Sinne einer Steigerung derselben wird erweitern können.

Zur Lehre vom civilen Wechselrechte.

Von Paul Speiser.

Das römische Recht wie die modernen Rechte sehen vor, dass eine Verpflichtung entweder aus dem formlosen Handeln der Parteien entstehe, oder aus der Erfüllung gewisser Formen; es können aber auch die meisten civilrechtlichen Verpflichtungen durch formloses Handeln giltig und klagbar zu Stande kommen und nachher durch Erfüllung gewisser Formen zu Formalverpflichtungen werden. Wird eine formlose Obligation mit dem Formalcharacter ausgestattet, so lässt sich zweierlei als Wirkung dieser Operation denken: entweder wird das formlose civile Rechtsverhältniss dadurch vollständig aufgehoben und das formale Rechtsverhältniss an seine Stelle gesetzt (Novation), oder das civile Verhältniss bleibt bestehen, aber es wird in das formale Verhältniss eingekleidet, durch dasselbe verhüllt und in seiner Wirkung während der Dauer der formalen Verpflichtung suspendiert.

Nehmen wir die letztere Wirkung als die gewollte, oder als die richtige an — und bekanntlich ist in Bezug auf den Wechsel die Ansicht die herrschende, dass eine civile Verpflichtung, wenn sie in Wechselform gefasst werde, dadurch in der Regel als civile Verpflichtung nicht untergehe, dass also keine Novation eintrete — so erheben sich sofort eine Reihe weiterer Fragen.

Es lässt sich zunächst denken, dass die Operation der Einkleidung der civilen Verpflichtung in die formale nicht gelingt, indem ein formales Requisit nicht erfüllt wird; es

kommt eine Form zu Stande, aber es ist nicht die richtige. Hier entsteht die Frage, was für eine Bedeutung diese mangelhafte Form habe, insbesondre, was das Verhältniss dieser Form, dieses mangelhaften Kleides zu dem einzukleidenden materiellen Rechtskörper sei.

Es kann ferner geschehen, dass die erste Einkleidung zwar gelingt und die Form richtig zu Stande kommt, dass aber im weitern Verlaufe in Folge eines Formfehlers die Form wieder zerfällt und nur Bruchstücke bleiben; es fragt sich, was für Folgen ein solcher Unglücksfall habe, insbesondre, welche Wirkungen er auf das civile Rechtsverhältniss ausübe.

Sodann lässt sich denken, dass der Gesetzgeber selbst der Privatwillkür gewisse Modificationen der gesetzlichen Form gestattet, dass er zwar ein Normalkleid aufstellt, aber den Contrahenten doch erlaubt, für das Bedürfniss im einzelnen Falle gewisse Modificationen daran vorzunehmen mit der Wirkung, dass in diesen vorbehaltenen Punkten das Rechtsverhältniss ein civiles bleibe; es fragt sich dann, was für Regeln für diese den Formalvorschriften nicht unterstellten Punkte gelten.

Endlich — und diese Möglichkeit tritt beim Formalcontracte des gezogenen Wechsels insbesondre dann ein, wenn in denselben eine civilrechtliche Anweisung eingekleidet wird, also beim Normalfalle des Wechsels — das civile Rechtsverhältniss hat nicht nur zwei, sondern mehr Contrahenten in Beziehungen zu einander gebracht, und es hat die einzelnen Contrahenten nicht nur in eine einzelne, sondern in mehrfache Beziehungen gebracht; der Formalcontract aber, in den das Rechtsverhältniss eingekleidet werden soll, ist nicht so umfangreich, dass er das gesammte civile Verhältniss in sich aufnehmen kann, sondern er vermag nur einzelnen der civilen Beziehungen den Formalcharacter zu verleihen und nur je einen der Contrahenten einem andern gegenüber formell zu verpflichten, während im Uebrigen das civile Verhältniss uneingekleidet bleibt. Hier erhebt sich die Frage: wie verhalten sich die formal gewordenen Bestandtheile des civilen Rechtsverhältnisses zu den civil gebliebenen?

Verdeutlichen wir uns die verschiedenen angeführten

Möglichkeiten in Bezug auf den Wechsel an der Hand der deutschen Wechselordnung.

1) Die formelle Wechselverpflichtung kommt nicht zu Stande, weil dem ausgestellten Schriftstücke eines der in Art. 4 der D. W. O. vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse mangelt.

2) Der Wechsel kommt giltig zu Stande, aber er zerfällt später wieder in Folge Versäumung weiterer formaler Vorschriften. Hieher gehören namentlich folgende Bestimmungen der D. W. O.:

Art. 19. Der Inhaber des „Nach Sicht"-Wechsels muss denselben bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentieren.

Art. 31 enthält eine analoge Bestimmung für die Präsentation eines Sichtwechsels zur Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des Regresses mangels Zahlung gegen Aussteller und Indossanten bedarf es des Protestes.

Art. 43. Die Unterlassung des Protestes bei Nichtzahlung eines domicilierten Wechsels hat den Untergang des wechselmässigen Anspruchs gegen Aussteller, Indossanten und Acceptanten zur Folge.

Art. 60. Die wechselmässige Verpflichtung des Ehrenacceptanten aus seinem Accepte erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht innert zwei Tagen nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 62. Versäumt der Inhaber den Wechsel der Nothadresse zur Zahlung vorzulegen, so verliert er den Regress gegen Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner (vgl. auch Art. 64).

Art. 77—80 (100). Der wechselmässige Anspruch gegen alle Wechselverpflichteten geht mit dem Ablaufe gewisser Fristen durch Verjährung unter.

3) Die Contrahenten entziehen einzelne in den Formalcontract eingekleidete Punkte den formalen Wirkungen; dies sieht die D. W. O. in folgenden Bestimmungen vor:

Art. 9. Der Aussteller kann durch die Worte „nicht

an Ordre" das Indossament untersagen; dasselbe hat in diesem Falle keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 14. Der Indossant kann durch die Bemerkung „ohne Obligo" und dergl. sich von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreien.

Art. 19. Hat ein Indossant auf einem „Nach Sicht"-Wechsel seinem Indossamente eine besondre Präsentationsfrist beigefügt, so erlischt seine wechselmässige Verbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innert dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist.

4) Die Wechselform nimmt nur einzelne Beziehungen der Parteien in sich auf, die andern bleiben ausserhalb derselben.

Hieher gehört vor Allem das Verhältniss der drei bei der Tratte betheiligten Personen zu einander; wechselrechtlich ist zunächst nur die Verpflichtung des Trassanten gegenüber dem Remittenten, sodann im Falle der Acceptleistung die Verpflichtung des Trassaten gegenüber dem Remittenten und dem Trassanten; das (Regress)verhältniss des Trassaten zum Trassanten ist aber, auch wenn Accept geleistet ist, kein wechselrechtliches; das Verhältniss des Remittenten zum Trassaten, der nicht acceptiert hat, ist ebenfalls kein wechselrechtliches.

Sodann gehört hieher die Wechselbürgschaft und die Unterzeichnung einer Wechselverpflichtung durch mehrere Personen; nur gegenüber dem Wechselgläubiger ist das Verhältniss des Schuldners und des Bürgen bezw. mehrerer Wechselunterzeichner ein wechselrechtliches; ihr gegenseitiges Verhältniss unterliegt dem Wechselrechte nicht. —

Diese Uebersicht zeigt, dass für die bei einem Wechsel Betheiligten eine Mehrzahl von Beziehungen bestehen bleibt oder bleiben kann, die ausserhalb des formellen Wechselvertrages liegen, die aber für die practische, wie für die rechtliche Bedeutung des Wechsels mindestens ebenso wichtig sind, als die dem formellen Wechselrechte unterworfenen; wir fassen sie unter dem Ausdrucke des „civilen Wechselrechtes" zusammen.

Wenn es sich nun um die gesetzliche Regelung des Wechselrechtes handelt, so scheint der Anspruch berechtigt, dass das Gesetz nicht nur Vorschriften aufstelle über diejenigen Beziehungen, welche in Wechselform gekleidet, der wechselrechtlichen Verpflichtung unterworfen werden sollen, sondern dass es auch die mannigfachen Fragen des civilen Wechselrechtes regle, oder wenigstens der Rechtsprechung Andeutungen, Wegleitung zur Beurtheilung derselben gebe.[1])

Eine Betrachtung der deutschen Wechselordnung unter diesem Gesichtspunkte ergiebt aber, dass dieses Gesetz obigem Anspruche nur in geringem Maasse gerecht geworden ist.

Wir müssen, um dies nachzuweisen, die oben aufgestellten Categorieen in ihren wichtigsten Fällen noch einmal einlässlicher betrachten.

Darüber, ob durch Perfection der Wechselverpflichtung die civile dem Wechsel zu Grunde liegende Verpflichtung aufgehoben werde, ob also Novation eintrete, eventuell, wenn keine Novation erfolge, was das Verhältniss der beiden neben einander bestehenden Verpflichtungen sei, über diese überaus wichtige Frage enthält die D. W. O. keinerlei Bestimmung, wohl auch keine Andeutung[2]). Die Lösung der Frage ist der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen, und es hat vorzüglich die Wissenschaft sie zum Gegenstande der einlässlichsten Erörterungen gemacht; wir gehen auf dieselben hier nicht näher ein, sondern constatieren nur, dass die Ansichten zur Zeit überwiegend sich gegen Novation aussprechen.

Nun aber die weitern Fragen.

1) Die Wechselverpflichtung kommt wegen formeller Mängel nicht zu Stande. Art. 7 der D. W. O. bestimmt, dass aus einer solchen Schrift keine wechselmässige Verbindlichkeit entstehe, und die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft haben. Diese Weisung des Gesetzes ist aber eine bloss negative; das Gesetz sagt, was die bezeichnete Handlung rechtlich nicht sei, es sagt aber nicht, ob sie

---

[1]) Vgl. hierüber auch Schauberg: Novation durch Wechsel in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht XI S. 216.

[2]) Vgl. insbesondere Schauberg a. a. O.

rechtlich etwas sei, eventuell was sie rechtlich sei. Bei der Berathung der D. W. O. wurde (Thöl, Conferenzprotokolle S. 19 u. 20) „nach längerer Berathung einmüthig beschlossen, weitergehenden Anträgen keine Folge zu geben, wobei jedoch vorausgesetzt wurde, dass die Frage, ob und in welchem Maasse aus einer mangelhaften Wechselerklärung ein nicht wechselmässiger Anspruch stattfinde, lediglich aus dem Civilrechte zu beantworten und nur vielleicht am Ende der Verhandlungen eine Bestimmung zu beschliessen sein werde, welche in Betreff aller solcher durch die Wechselordnung nicht entschiedener Fragen ausdrücklich auf das Civilrecht verweise."

Eine solche Bestimmung ist aber schliesslich in die Wechselordnung nicht aufgenommen worden.

In Folge dessen ist namentlich die rechtliche Bedeutung eines Schriftstückes, das wegen eines Formfehlers als Wechsel nicht zu Stande gekommen ist, noch immer eine streitige; früher fand die Meinung Vertreter, dass es als civiler Schuldschein behandelt werden müsse; das Reichsoberhandelsgericht spricht ihm in neueren Entscheidungen (XXI. S. 180, XXII. S. 304) diese Bedeutung durchaus ab und behandelt es als blosses Indicium, verweist es also aus dem Kreise rechtlicher Gestaltungen in das Gebiet blosser Thatsachen.

2) Der zu Stande gekommene Wechsel wird durch Nichtbeobachtung formeller Vorschriften im späteren Verlaufe als solcher ganz oder theilweise unwirksam.

Wir haben die Fälle oben angeführt; ihre Behandlung durch die D. W. O. ist eine verschiedene; bei dem einen (Art. 62: der Inhaber versäumt die Präsentation zur Zahlung bei der Nothadresse — ferner 64, 78, 79) ist die Folge des Unterlassens der Formalität der Verlust jedes Rechtes, nicht nur des formellen Wechselrechtes (der Inhaber verliert den Regress); in den andern Fällen spricht die W. O. zunächst nur vom Verluste des wechselmässigen Anspruchs (Art. 19, 31, 43, 60, 77); dieser Ausdruck bezeichnet die Wirkung der Unterlassung oder Versäumung nur negativ und würde zweifelhaft lassen, ob der civile Anspruch ebenfalls untergehe, oder ob und wie er fortdaure; in Bezug auf die

wichtigsten Fälle (Versäumniss des Protestes und Verjährung) geht aber die W. O. weiter, sie begiebt sich auf das Gebiet des Civilrechtes und ordnet die Frage gründlich und endgiltig in Art. 83 durch die Bestimmungen über die Bereicherungsklage.

3) Die Contrahenten entziehen einzelne in den Formalcontract eingekleidete Punkte den formalen Wirkungen.

Der Hauptfall ist das Verbot der Uebertragung des Wechsels durch die Worte „nicht an Ordre“ (Art. 9), hier wiederum sind die Vorschriften der D. W. O. unvollständig; Art. 9 sagt, das Indossament habe in einem solchen Falle keine wechselrechtliche Wirkung; damit ist wohl ausgedrückt, dass es nicht absolut ungiltig oder nichtig sei; was es aber wirklich sei, ist weder entschieden, noch auch nur angedeutet, und doch wäre dies wünschbar, da Indossamente auf solchen „nicht an Ordre Wechseln“ doch nicht selten vorkommen, eben weil sie im Gesetze nicht geradezu verboten werden; liegt ein Indossament des Handelsrechtes vor, liegt civile Cession, Vollmacht zum Incasso, Anweisung vor? Das Reichsoberhandelsgericht hat in einem Streitfalle erklärt (Entscheid. XIV. S. 61), das Indossament gebe bei einem solchen Wechsel (Rectawechsel) dem Indossatar auch nicht die Rechte eines Procuraindossatars gegenüber dem Acceptanten; ob es im Einzelfalle als Cession bestehen und genügen könne, sei territorialrechtlich zu entscheiden; also auch die oberste Rechtsprechung begnügt sich mit einer negativen Weisung.

Mit diesem Entscheide stimmt aber nicht überein die Behandlung des Indossaments, das nach Protest mangels Zahlung stattgefunden hat; nach Art. 16 lemma 2 der D. W. O. ist der Indossant eines nach Protest mangels Zahlung indossierten Wechsels aus seinem Indossamente nicht wechselmässig verpflichtet; die D. W. O. definiert die Wirkung eines solchen Indossamentes also wie bei dem Falle des Art. 9 bloss negativ; ob und was für eine civile Wirkung ein solches Indossament habe, sagt sie nicht; hier ist nun aber das Reichsoberhandelsgericht weiter gegangen, als bei Art. 9; nach seinem Entscheide (VII S. 79) „enthält ein solches Indossa-

ment eine Uebertragung der Rechte des Indossanten, also eine Cession seiner Regressrechte und des Anspruches gegen den Acceptanten"; das Reichsoberhandelsgericht hat also, indem es das Indossament als Cession erklärt, das Schweigen der W. O. positiv ergänzt, es fällt aber auf, dass es in dem Falle des Art. 9 die Entscheidung der Frage nach der civilen Wirkung des Indossaments dem Particularrechte überlässt, im Falle des Art. 16 unter allen Umständen Cession annimmt.

Wieder etwas Anderes bietet die Betrachtung des Art. 14, gemäss welchem ein Indossant seinem Indossament den Ausdruck „ohne Obligo" u. dgl. beifügen kann; nach dem Wortlaute des Gesetzes befreit ein solcher Zusatz den Indossanten „von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente." Hier fällt auf, dass der Gesetzgeber nicht vom Wegfalle der blossen „wechselmässigen" Verbindlichkeit spricht, sondern jede Verbindlichkeit wegfallen lässt; damit wäre gesagt, dass ein solches Indossament für den Indossanten in Bezug auf seine Haftbarkeit nicht einmal die Wirkung einer civilrechtlichen Cession habe; indessen ist nicht sicher, dass der Unterschied im Ausdrucke des Art. 14 gegenüber Art. 9 und 16 ein beabsichtigter ist und dass der Gesetzgeber die Stellung des Indossanten in Art. 14 auf andre Art normieren wollte, als in Art. 9.

4) Die Wechselform nimmt nur einzelne Beziehungen der Parteien in sich auf, die andern bleiben ausserhalb derselben. Welcher Art sind diese letztern, und welchen Einfluss hat die Einkleidung in die Wechselform auf die in dieselbe nicht aufgenommenen Beziehungen? Wir kommen hiemit zu den schwierigsten Fragen der modernen Entwicklung des Wechsels; wir versuchen vorerst nur, die Schwierigkeiten zu schildern.

Die regelmässige — wir sagen weder die thatsächlich nothwendige, noch die rechtlich nothwendige — Veranlassung zur Herstellung einer Tratte ist die, dass jemand, der an einen Zweiten eine Zahlung leisten soll, dies nicht selber thut, sondern sich hiezu der Vermittlung eines Dritten bedient; civilrechtlich wäre die Operation eine Anweisung, wechsel-

rechtlich ist sie eine Tratte. Die Anweisung ist nun kein sehr einfaches, harmloses Rechtsverhältniss, denn es treten durch sie nicht nur zwei, sondern drei Personen in rechtliche Beziehungen, und zwar nicht so, dass das Verhältniss der drei Personen in zwei Verhältnisse von je zwei Personen sich auflösen liesse, so also, dass zwei Mandate, ein Zahlungs- und ein Incassomandat sich von einander trennen liessen; sondern die beiden Mandate sind wieder in einander verschlungen, weil der Mandant in beiden Mandaten dieselbe Person ist (vgl. Thöl, Handelsrecht § 327) und sein Verhalten im einen Mandate die Entwicklung des andern beeinflusst. Die civilrechtliche Anweisung ist also ein verwickeltes, in manchen Punkten noch jetzt streitiges Rechtsinstitut.

Wie stellt sich nun aber das Verhältniss der drei Anweisungsparteien, wenn sie sich als die drei an der Tratte betheiligten Personen gegenüberstehen?

Uns interessiert zu wissen, ob die aus dem Anweisungsverhältniss entstehenden Verpflichtungen neben den aus dem Wechselverhältniss entstehenden in irgend einer Weise bestehen bleiben. Die D. W. O. sagt hierüber nichts; und doch zeigt eine Vergleichung, dass die Unterschiede sehr erheblich sind.

Vergleichen wir zuerst das Verhältniss des Anweisenden zum Anweisungsempfänger nach gemeinem Rechte mit dem Verhältnisse des Trassanten zum Remittenten nach der D. W. O.

Der Anweisungsempfänger soll die Eincassierung rechtzeitig und mit allem Fleisse betreiben (Thöl, Handelsrecht § 328, resp. 323, Schweiz. Obligationenrecht Art. 408, 392, 393) — der Remittent hat rechtzeitig zur Zahlung zu präsentiren; von weiterer Diligenz sagt die D. W. O. nichts — hier Verpflichtung zur mechanischen Vornahme einer formellen Handlung, dort Verpflichtung zu einer umsichtigen Thätigkeit, die an dem allgemeinen Massstabe von bona fides, diligentia, omnis culpa gemessen wird.

Erfolgt die Zahlung nicht, so kann der Anweisungsempfänger gegen den Anweisenden seine ursprüngliche Forderung geltend machen (nicht regressweise die Anweisungssumme fordern, Thöl § 328 n. 7) — wird die Tratte nicht bezahlt, so steht

dem Remittenten der Regress auf den Trassanten für die Wechselsumme zu; ob er auf die ursprüngliche Forderung zurückgehen, das Wechselverhältnisss aufgeben könne, sagt die D. W. O. nicht.

Widerruf der Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger ist jedesfalls statthaft, sofern der Aussteller der Anweisung nicht Schuldner des Anweisungsempfängers ist; ob auch, wenn er Schuldner ist, ist streitig (Thöl § 323 n. 11); das schweizerische Obligationenrecht verbietet den Widerruf in letzterm Falle, erklärt aber die Anweisung durch Concurs des Ausstellers ohne Weiteres als widerrufen (Art. 412.)

Ueber den Widerruf der Tratte gegenüber dem Remittenten enthält die D. W. O. nichts; die Frage ist von grosser practischer Bedeutung für den Fall, wo der Trassant vor Verfall in Concurs geräth; darf die Massenverwaltung die Tratte widerrufen, so kann der Remittent seinen Regressanspruch allerdings gegen die Masse geltend machen, aber er muss mit allen andern Creditoren concurrieren; darf sie nicht widerrufen, so ist der Remittent durch die Tratte endgiltig gedeckt.

Nun das Verhältniss des Anweisenden zum Angewiesenen, im Vergleiche zum Verhältnisse des Trassanten zum Trassaten:

Der Angewiesene ist nicht verpflichtet, das Zahlungsmandat zu übernehmen und Zahlung an den Anweisungsempfänger zu leisten (Thöl § 319; anders schweizerisches Obligationenrecht Art. 410, wo der Angewiesne, sofern er Schuldner des Anweisenden ist, zur Zahlung — nicht zur Annahme — verpflichtet ist).

Der Anweisende kann dem Angewiesenen gegenüber die Anweisung jederzeit widerrufen, sofern letzterer die Annahme noch nicht erklärt hat (Thöl § 327, S. O. R. Art 412).

Der Angewiesene hat gegenüber dem Anweisenden Anspruch auf Deckung, Revalierung, soweit er durch die Zahlungsleistung nicht seine Schuld an den Anweisenden getilgt hat.

Die D. W. O. spricht in Bezug auf das Verhältniss des Trassanten zum Trassaten nur zweierlei in Art. 23 aus:

1) Der Bezogene haftet aus dem Accepte auch dem

Trassanten wechselmässig, ein Satz, der bekanntlich früher sehr bestritten war (Heise und Cropp, Abhandlungen II. 1) und erst durch die D. W. O. festgestellt worden ist, er ist eine wechselrechtliche Specialität, die für uns nicht weiter in Betracht kommt.

2) Dem Bezogenen steht gegen den Aussteller kein Wechselrecht zu; kein Wechselrecht, aber was denn? die D. W. O. sagt es nicht.

Endlich das Verhältniss des Anweisungsempfängers zum Angewiesenen im Vergleiche zum Verhältnisse des Remittenten zum Trassaten. Es ist dasselbe, gleichviel ob Anweisung oder Tratte acceptiert worden sind, oder ob sie nicht acceptiert worden sind, und zwar ersteres kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 300 des deutschen Handelsgesetzbuches).

Der Vergleich zwischen Anweisung und Tratte, wie wir ihn hier zu ziehen versucht haben, zeigt nun, dass bei der Anweisung, dem Rechtsinstitute des Civilrechtes, das weitaus am häufigsten in Wechselform gekleidet wird, eine Mehrzahl von Beziehungen in der Wechselform keine Aufnahme finden, dass das Wechselkleid für die Anweisung zu eng ist; die Wechselordnung lässt uns aber darüber im Unklaren, ob diese civilrechtlichen Beziehungen mit dem Zustandekommen der Wechselform untergehn, ob für die Contrahenten mit dem Augenblicke, wo sie zu einander in wechselrechtliche Verbindung treten, die civilrechtlichen Verbindlichkeiten aus der Anweisung erlöschen, oder ob sie bestehen bleiben.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts in diesen Fragen ist eine eigenthümliche. In mehreren Urtheilen nimmt es den Standpunkt ein, dass alle Rechtsfragen, zu welchen ein Wechsel Anlass bieten könne, nur aus der Wechselordnung zu beurtheilen seien und das Civilrecht gar nicht in Betracht komme, mithin, wo die Wechselordnung nicht eine bestimmte Vorschrift enthalte, eine Vorschrift überhaupt nicht bestehe; danach wäre die Frage, ob, wenn eine Anweisung in Wechselform gebracht

sei, die civilrechtlichen Grundsätze der Anweisung für die Wechselcontrahenten noch bestehen bleiben, soweit die Wechselordnung nicht ausdrücklich etwas Andres vorschreibt, zu verneinen.

Auf diesem Standpunkte stehen namentlich zwei Entscheide, die wir hier etwas einlässlicher wiedergeben:

(Entscheidungen XVIII. S. 189): der Beklagte schuldet dem Fruchthändler Pitel grössere Summen und gestattet ihm, hierfür Wechsel auf ihn zu ziehen; Pitel zieht auf den Beklagten an die Ordre des Klägers einen Wechsel von Fr. 4402. — (auf Sicht) unter Anzeige an den Beklagten; später fragt Pitel den Beklagten noch ausdrücklich an, ob er den Wechsel schon bezahlt habe, und Beklagter antwortet ihm, er werde ihn bei Vorweisung zahlen; er zahlt ihn aber nicht. Kläger erhebt nun Klage gegen den Beklagten und stützt seinen Anspruch: 1. darauf, dass er durch die Ausstellung des Wechsels Eigenthümer der beim beklagten Trassaten, als Schuldner des Trassanten Pitel ruhenden Valuta bis zur Höhe der Wechselsumme an Stelle des Creditors geworden sei — 2. darauf, dass Beklagter ausdrücklich dem Pitel Zahlung bei Vorweisung zugesagt; diese Zusage sei nach badischem Landrechte auch zu Gunsten des Klägers, als Pitels Rechtsnachfolgers wirksam.

Das Reichsoberhandelsgericht weist die Klage, soweit sie sich auf das Deutsche Wechselrecht stützt, kurz und bündig ab: „Der Remittent wie der Giratar erlangt nach deutschem Wechselrechte durch die Begebung nur die Rechte aus dem Wechsel — Art. 10 D. W. O. — und zu diesen gehört der Anspruch auf die Deckung nicht; das civilrechtliche Verhältniss, auf welchem die Wechselbegebung beruht, ist von dieser verschieden und wird durch sie keineswegs übertragen; nirgends hat daher die D. W. O. dem Inhaber des Wechsels ein Recht auf die bei dem Trassaten befindliche Deckung zugestanden, von welcher sie überhaupt nicht handelt. Im Gegensatze zum französischen Wechselrechte — Art. 110 C. de comm. — hat auch die D. W. O. (Art. 4 u. 96) die Erwähnung der Valuta nicht unter die Erfordernisse des Wechsels

aufgenommen"..... die weitern Erörterungen beziehen sich auf die Frage, ob nach französischem Wechselrechte die Klage begründet wäre und berühren uns hier nicht.

Man sieht, dass dieser Entscheid ohne Weiteres davon ausgeht, dass die Klage nur Erfolg haben könnte, wenn sie sich auf eine Vorschrift der D. W. O. zu stützen vermöchte und da sie dies natürlich nicht kann, ist sie erfolglos; dass neben dem Wechsel ein civilrechtliches Verhältniss bestehe, wird zwar angedeutet, aber die Möglichkeit, dass dasselbe für die Beurtheilung des Anspruches auch in Betracht zu fallen hätte, kurz abgewiesen. Das Gericht geht also entschieden von dem Standpunkte aus, dass für Wechselfragen nur das Wechselgesetz in Betracht komme und die Beiziehung civilrechtlicher Gesichtspunkte unstatthaft sei.

Noch schärfer tritt dieser Standpunkt in dem durch Thöls energischen Widerstand fast berühmt gewordenen Entscheide des Reichsoberhandelsgerichts zu Tage. (Entscheid. VII. S. 353; vgl. Thöl, Praxis des Handels- und Wechselrechts 1. Heft).

Kläger hat einen vom Beklagten auf ihn gezogenen Wechsel acceptiert und bezahlt; er behauptet, den Wechsel behufs Gewährung eines Vorschusses an Beklagten acceptiert zu haben, und da er keine Deckung erhalten, klagt er nun auf Rückerstattung der Wechselsumme; Beklagter bestreitet, dass Kläger durch die Wechselzahlung in Vorschuss gekommen; er habe dadurch im Gegentheile seine Schuld an Kläger getilgt. Die beiden ersten Instanzen legen dem Beklagten den Beweis auf, dass er Deckung geleistet habe, und begründen den Entscheid damit, dass zwischen Trassanten und Trassaten ein Auftragsverhältniss bestehe; weise nun Trassant die Erfüllung des Auftrags nach — und dies geschehe durch Production der bezahlten Tratte — so sei der Deckungsanspruch begründet, und es sei Sache des Auftraggebers, Trassanten, zu beweisen, dass Deckung schon früher erfolgt sei oder nicht zu erfolgen habe. Das Reichsoberhandelsgericht hebt diesen Entscheid auf mit der Begründung, dass dem Trassierungsgeschäfte nicht nur kein ohne Weiteres Deckungsanspruch ge-

währender Auftrag innewohne, sondern überhaupt kein Auftrag im civilrechtlichen Sinne; „die rechtliche Bedeutung der Formel des gezogenen Wechsels ‚Zahlen Sie‘ erschöpft sich vollkommen darin, dass sie einmal ein eignes Wechselversprechen des Trassanten enthält, zweitens die äussere Veranlassung zu einem Wechselversprechen (Accept) oder zu einer Zahlungsleistung des Trassaten darstellt; als blosse thatsächliche Veranlassung entbehrt sie eines bestimmten juristischen Characters.“ Danach wäre der Wortlaut einer Tratte nur ein juristisch nichtssagendes Schema für zwei Wechselverpflichtungen, von denen die eine, das Regressversprechen, im Wortlaute gar nicht direct sich ausgesprochen findet.

Mit diesem Entscheide entzieht das Reichsoberhandelsgericht der Tratte jede civilrechtliche Grundlage; nicht nur wird hier völlig abgesehen von einem civilen Anweisungsverhältnisse, das zur Herstellung des Wechsels Anlass gegeben, — dies liesse sich vielleicht damit motivieren, dass der Wortlaut des Wechsels über das civilrechtliche Verhältniss keine Andeutung enthalte — sondern auch der wirkliche Wortlaut des Wechsels, der Ausdruck „Zahlen Sie“, der äusserlich betrachtet ja unstreitig ein Mandat enthält, wird als irrelevant erklärt; der Entscheid bedeutet: beim Wechsel wird nur berücksichtigt, was wechselrechtliche Verpflichtung ist; civilrechtliche Beziehungen giebt es nicht.

Mit den angeführten Entscheiden (die wir übrigens beide in ihrem Dispositive für richtig halten) wären eigentlich die Zweifel, die wir oben unter 4 dargestellt haben, deutlich gehoben, wohl auch manche der unter 1—3 enthaltenen.

Allein es bestehen doch wieder Sprüche des Reichsoberhandelsgerichts, welche eine andere Auffassung nicht ausschliessen, wenigstens insofern, als sie bei Erörterung gewisser Fragen des civilen Wechselrechtes für den Wechselinhaber Verpflichtungen anerkennen, von welchen das Wechselgesetz kein Wort sagt; es finden sich nämlich in Bezug auf die Frage, ob der Wechselinhaber, wenn der Wechsel mit oder ohne seine Schuld präjudiciert ist, auf die civile Forderung zurückgehen könne, folgende Sätze aufgestellt (vgl. Entschei-

dungen XIV S. 415, XVII S. 269, XIX S. 171, XX S. 83, XXI S. 38, XXIII S. 316):

Der Gläubiger, welcher von seinem Schuldner zahlungshalber einen Wechsel auf einen Dritten annimmt, geht dadurch die Verbindlichkeit ein, sich zunächst durch Einziehung des Wechsels Befriedigung zu verschaffen. —

Der Gläubiger, der einen Wechsel zahlungshalber erhält, hat mandatarische Pflichten zu erfüllen, folglich auch sich über eine Diligenz im Falle eingetretenen Verlustes auszuweisen. —

Die Entgegennahme einer Tratte zahlungshalber verpflichtet den Empfänger zur Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns für den Zweck der Einziehung der Gelder, er wird zwar nicht Mandatar des Gebers, aber er besorgt insofern eine fremde Angelegenheit, als er bei Nichtzahlung in den Fall kommen kann, die Tratte zurückzugeben und sie dann intact zurückgeben soll.

Dreierlei interessiert uns an diesen Entscheiden; einmal, dass sie nur für die „zahlungshalber“ gegebenen Wechsel aufgestellt werden; den Gegensatz bilden die „an Zahlungsstatt“ gegebenen; bei den erstern erfolgt die Tilgung der civilen Forderung erst durch die Zahlung des Wechsels, bei letztern sofort durch die Uebergabe des Wechsels an den Wechselgläubiger. Der Unterschied der beiden Arten ist natürlich kein wechselrechtlicher, wechselrechtlich stehen beide unter denselben Regeln; der Unterschied gründet sich auf die Verabredungen, welche dem Wechselschlusse vorangehen; trotzdem nimmt das Reichsoberhandelsgericht für die Beurtheilung des Verhältnisses zweier Wechselcontrahenten auf diesen ausserhalb des Wechselrechts liegenden Unterschied Rücksicht; er wird weder kurzweg ignoriert, noch als unerheblich erklärt; das civile Verhältniss kommt also in Rechten doch in Betracht. Sodann interessiert uns, wie bereits bemerkt, dass hier für Wechselcontrahenten Verpflichtungen aufgestellt werden, von denen die Wechselordnung nichts sagt; endlich aber interessiert uns die Art, wie diese Verpflichtungen construiert werden; sie ist allerdings der Tendenz, neben dem Wechsel-

verhältniss in jedem einzelnen Falle wieder das besondre civile Verhältniss der Contrahenten als maassgebend anzunehmen, nicht gerade günstig. Es wird nämlich zur Construction dieser Sätze nicht das civilrechtliche Verhältniss der Anweisung benützt, das in den zu entscheidenden Fällen unzweifelhaft vorlag und womit sich ja die Verpflichtung zur Diligentia, wie sie der Mandatar zu leisten hat, leicht hätte begründen lassen; das Gericht vermeidet die Anlehnung an bestimmte civile Contractsverhältnisse; es knüpft zur Construction seiner Sätze an die allgemeinere Vorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches (Art. 282) an, dass in Handelsgeschäften die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns anzuwenden sei (Entsch. XXIII S. 316), eine Begründung, die insofern nicht unbedenklich ist, als sie in einem Rechtsgebiete, wo allgemeine Wechselfähigkeit herrscht, die Erfüllung der Pflichten des ordentlichen Kaufmanns und damit die Kenntniss kaufmännischer Uebungen auch von nicht kaufmännischen Personen verlangt.

Wie dem nun sei, so ist jedesfalls klar, dass auch in diesen Fragen die Rechtsprechung Lücken der wechselrechtlichen Gesetzgebung selbständig auszufüllen und Grundsätze aufzustellen genöthigt ist, die richtiger im Gesetze niedergelegt würden. —

Unsern Ausführungen steht nun aber eine Anschauung entgegen, die einer grundsätzlich verschiedenen Auffassung über die Zielpunkte der Entwicklung des Wechsels entspringt. Sie erblickt den Kern der modernen Entwicklung des Wechselrechts darin, dass der Wechsel von jeder Beziehung zum Civilrechte losgelöst und rein als Formalact hingestellt werde; diese Emancipation gebe ihm die Selbständigkeit, die seine Anwendung auf alle civilrechtlichen Verhältnisse ermögliche, ohne dass in die wechselrechtliche Verpflichtung irgend eine Unsicherheit komme; die Tratte sei damit von derselben Wirkung und Kraft, gleichviel ob sie auf Grund einer Anweisung ausgestellt sei, oder ob sich darin ein Schuldschein mit Bürgschaft (Acceptant = Schuldner, Trassant = Bürge, Remittent = Gläubiger) oder irgend ein andres civiles Verhältniss berge; und

die eminente Bedeutung der D. W. O. liege gerade darin, dass sie theils durch die geflissentliche Ausscheidung, theils durch die Ignorierung der civilistischen Elemente der neuen Entwicklung Bahn gebrochen habe, während der Wechsel des französischen Rechtes noch jetzt an der unklaren Verquickung civilrechtlicher und wechselrechtlicher Gesichtspunkte, wie sie der Code de Commerce enthalte, kranke.

In dieser Anschauung, die den bekannten Satz „quod non est in cambio, non est in mundo" in unberechtigter Weise als ausschliessliche Norm in Wechselfragen anerkennt, liegt aber eine Unklarheit. Es war gewiss sehr richtig, die wechselrechtlichen Verpflichtungen als solche von jedem civilrechtlichen Beigeschmacke zu befreien, und in dieser Hinsicht gebührt der D. W. O. grosses Lob; das Princip des Wechsels als eines Formalactes, eines Summenversprechens ist in der That in der D. W. O. zu schärferem Ausdrucke gekommen, als in frühern Gesetzen. Allein mit der Behandlung des Wechsels als Trägers einer Mehrzahl von Summenversprechen, einer Mehrzahl, vom materiellen Geschäftsverhältnisse losgelöster, Formalverpflichtungen, ist nichts geleistet für die Erklärung des Verhältnisses dieser Formalurkunde zu dem materiellen Geschäftsverhältnisse, das zur Erzeugung des Wechsels Anlass gegeben hat, und doch kann dieses Verhältniss nicht einfach ignoriert werden. Allerdings kommt es, wie die Betrachtung der vier von uns aufgestellten Categorieen zeigt, bei der regelmässigen Form und beim regelmässigen Verlaufe des Wechsels weniger in Betracht, als bei gewissen Abweichungen der Form und bei Störungen im Gange. Die Ausstellung der Tratte bezweckt im Handelsverkehre, also in der überwiegenden Zahl der Fälle, meistens Zahlung solutionis causa, Tilgung einer civilen Verbindlichkeit; wird der Wechsel gezahlt, so sind beide Verpflichtungen, die wechselrechtliche und die civile getilgt und damit alle Schwierigkeiten (mit Ausnahme der Deckungsfrage) gehoben; wenn aber die Zahlung des Wechsels nicht erfolgt, oder wenn schon vor Verfall die Tratte in ihrem Laufe gestört wird, dann treten rechtliche Schwierigkeiten ein, die etwa dahin zu characterisieren sind,

dass einestheils die wechselrechtlichen Verpflichtungen Noth leiden, anderntheils die durch das Zustandekommen des Wechsels suspendierten (Entscheid. des R. O. H. G. X S. 132 u. a.) civilrechtlichen Verhältnisse wieder in Bewegung gerathen und ihre Berücksichtigung verlangen; es hilft dann die Zauberformel der „Loslösung vom zu Grunde liegenden materiellen Verhältnisse“ nicht mehr, denn der Bann, der auf dieses Verhältniss durch den Wechselschluss gelegt worden, ist dadurch gehoben, dass die Wechselverpflichtung selbst ins Schwanken gekommen ist.

Wir sagen also, es sei gar nicht möglich, die civilrechtlichen Beziehungen völlig zu ignorieren, weil sie sich in allzu vielen Fällen in das Wechselverhältniss hineindrängen. Unsre Uebersicht hat auch ergeben, dass die Rechtsprechung öfters genöthigt ist, Fragen des civilen Wechselrechtes zu entscheiden, wenn sie auch dabei bis jetzt keine festen Grundsätze hat.

Die Theorie der völligen Scheidung von Wechselrecht und Civilrecht hat in dem oben angeführten, von Thöl bekämpften Entscheide des Reichsoberhandelsgerichts ihren schärfsten Ausdruck gefunden; es hat aber schon Thöl darauf aufmerksam gemacht, dass die grosse Mehrzahl aller Tratten, weil sie bei Vorweisung anstandslos bezahlt wird und damit erlischt, gar keine Gelegenheit hat, ihre specifisch wechselrechtlichen Eigenschaften zur Geltung zu bringen, sondern als Träger eines Incasso- und eines Zahlungsmandats nur ein civilrechtliches Dasein fristet; diese Thatsache spricht sehr deutlich gegen die Richtigkeit der Theorie, welche alle civilrechtlichen Elemente im Wechsel ignoriert; freilich will man die Erheblichkeit der Thatsache damit beseitigen, dass man diesem Verhältniss den Character eines Rechtsverhältnisses abspricht und es nur als ein thatsächliches bestehen lässt; diese Argumentation ist aber so wenig richtig, als wenn man sagen wollte, ein Kauf auf dem Markte, wo der Käufer den gekauften Apfel in den Mund, und der Verkäufer den bezahlten Pfennig in die Tasche steckt, sei kein rechtlicher Kauf, sondern nur ein thatsächlicher; ein Geschäft wird nicht erst

dann zum Rechtsgeschäfte, wenn der Richter genöthigt ist, Rechtssätze auf dasselbe anzuwenden.

Es kann nicht bestritten werden, dass alle Wechsel — die Fälle reiner Wechselreiterei ausgenommen — auf Grundlage civiler Rechtsverhältnisse entstehen; die Wechselcontrahenten sind sich allerdings bewusst, dass sie gewisse, in den civilen Verhältnissen enthaltene Verpflichtungen durch die Einkleidung in die Wechselform verschärfen, präcisieren, sie sind aber durchaus nicht gewillt, das bisherige civile Verhältniss unter sich ganz aufzugeben, schon darum nicht, weil ja eben das ganze Verhältniss im Wechsel gar keinen Raum fände. Muss dieser Zusammenhang anerkannt werden, so muss auch der Gesetzgeber, der das Wechselrecht umfassend regeln will, ihm Berücksichtigung schenken.

Was nun die grundsätzliche Stellung der deutschen Wechselordnung zu dieser Frage betrifft, so glauben wir, es geschehe derselben geradezu Unrecht, wenn ihr die bewusste Absicht zugeschrieben wird, den Wechsel vom Civilrechte völlig abschneiden zu wollen. Einmal hat sie ja, wie oben nachgewiesen, in einzelnen Punkten civilrechtliche Verhältnisse berücksichtigt (Bereicherungsklage); auch spricht gegen diese Absicht die oben (Seite 59) angeführte Stelle der Conferenzprotokolle; die nicht zu bestreitende Thatsache aber, dass die D. W. O. so wenige positive Andeutungen über die civilrechtlichen Gesichtspunkte enthält, erklärt sich aus ihrer Entstehung in ganz unbefangener Weise.

Die D. W. O. ist das erste Product der deutschen Rechtseinheitsbestrebungen. Aus dem grossen Gebiete des Privatrechts wurde Ein Rechtsinstitut herausgenommen, das kraft seiner internationalen Functionen der einheitlichen Regelung besonders bedürftig und kraft seiner in allen Ländern gleichmässigen Entwicklung der einheitlichen Regelung besonders fähig war. Hier war der particularistische Widerstand gegen die Rechtseinheit am ehesten zu überwinden, und zwar um so leichter, je mehr der Gesetzgeber die Unification auf die formell wechselrechtlichen Fragen beschränkte und die Fragen, wo Wechselrecht und Civilrecht sich berühren, unangetastet

liess; die Aufhebung der particulären Wechselordnungen liess man sich gefallen; Eingriffen in die Civilgesetze, wie sie eine Regelung des civilen Wechselrechtes in mehrfacher Weise verlangt hätte, würde man sich widersetzt haben.

Es waren also äussere Gründe, Gründe der Zweckmässigkeit, welche die Redactoren der D. W. O. dazu zwangen, die Codification auf das formelle Wechselrecht zu beschränken. Zuzugeben ist, dass bei den Berathungen eine Ansicht bestand und mit Entschiedenheit sich geltend machte, welche aus innern Gründen eine völlige Loslösung des Wechsels vom Civilrechte zu rechtfertigen suchte und als Ideal anstrebte; und diesem, namentlich von Einert vertretenen Standpunkte kam allerdings die äussere Lage der Sache vortrefflich zu Statten.

Immerhin erscheint die fast gänzliche Ignorierung der civilrechtlichen Beziehungen des Wechsels in der D. W. O. als Ergebniss der damaligen äussern Verhältnisse, als eine „Noth"; und es war der spätern Doctrin und Rechtsprechung vorbehalten, aus dieser Noth eine Tugend zu machen, und als bewusste und zweifellose Absicht des damaligen Gesetzgebers zu preisen, was er, auch wenn er gewollt hätte, nicht anders hätte machen können. —

Die letzte Betrachtung bietet uns den natürlichen Uebergang zur nähern Prüfung des Standpunktes, den unser schweizerisches Obligationenrecht in den Fragen des civilen Wechselrechtes einnimmt.

Die Gründe, welche den Gesetzgeber beim Erlass der deutschen Wechselordnung zwangen, unvollständig zu sein, bestanden für den schweizerischen Gesetzgeber nicht; ihm war gestattet, das Wechselrecht gemeinsam mit dem Handelsrecht, ja sogar mit dem allgemeinen Vertragsrechte gesetzgeberisch zu ordnen; die Möglichkeit, formales und civiles Wechselrecht in einem Gusse herzustellen, war also vorhanden; aber nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit, und zwar auch letztere in noch höherm Grade als in Deutschland; denn während in Deutschland bei dem Inkrafttreten der Wechselordnung den Einzelstaaten überlassen blieb, ihr particuläres Civilrecht mit dem neuen Wechselrecht

gesetzgeberisch oder durch die Praxis nach eigenem Ermessen in Beziehung zu setzen, wobei sie ihre bisherigen Rechtsanschauungen wieder zur Geltung bringen konnten, ist diese Möglichkeit in der Schweiz ausgeschlossen; denn cantonales Wechselrecht und cantonales Civilrecht werden ja gleichzeitig aufgehoben, und es wird nöthig, den Zusammenhang zwischen neuem Wechselrechte und neuem Civilrechte ohne Anlehnung an die bisherigen Anschauungen neu und zwar wo möglich auf Grund des neuen Gesetzes zu finden; dass es höchst wünschbar wäre, für diese Aufgabe die Wegleitung im neuen Gesetze zu finden, steht wohl ausser Zweifel; namentlich wenn man sich der erheblichen Differenzen erinnert, welche gerade in Bezug auf die Fragen des civilen Wechselrechts deutsche und französische Rechtsanschauung trennen. Wir führen hier nur eine, aber eine practisch sehr wichtige an, die in der Lehre von der Wechseldeckung, provision, zu Tage tritt.

Nach Art. 116 des Code de Commerce — die Vorschrift ist also in dem Gesetzesabschnitte, der das Wechselrecht behandelt, enthalten — ist provision vorhanden, wenn der Bezogene dem Aussteller des Wechsels oder dem, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, einen Betrag schuldet, der mindestens ebenso gross ist, als der Betrag des Wechsels; die französische Praxis hat nun auf Grund der Artikel 116 und 117 des Code de Commerce sich dahin entwickelt, dass dem Inhaber des Wechsels auf die zur Zeit der Fälligkeit in den Händen des Bezogenen befindliche Deckung ein Privileg gegenüber dem Aussteller und dessen Concursmasse zusteht (vgl. Boistel, précis de droit commercial n. 772 ff.). Für unsern Zweck ist namentlich bemerkenswerth, dass diese Auffassung, die nach längern Schwankungen seit vierzig Jahren in Frankreich gilt, sich nicht auf eine gesetzliche Vorschrift gründet, sondern trotz dem Mangel oder vielleicht eher wegen des Mangels einer positiven Gesetzesbestimmung aus der rechtlichen Natur des Wechsels heraus construiert worden ist, indem das Verhältniss des Ausstellers zum Inhaber als Cession erklärt wird.

Die neuere deutsche Jurisprudenz verwirft diese Auffassung gänzlich, aber ebenfalls, ohne sich für ihre Auffassung auf eine Gesetzesstelle berufen zu können, aus theoretischen Gründen (vgl. oben Seite 65).

Das bisherige Wechselrecht der Schweizer Cantone nun lehnte sich entweder an die deutsche oder an die französische Wechselgesetzgebung; das Wechselrecht des schweizerischen Obligationenrechts entspricht fast in allen Punkten der deutschen Wechselordnung. In Folge dessen bedurfte es, um auch in den Fragen des civilen Wechselrechts die Rechtseinheit zu erreichen, der Wegleitung im Gesetze; französische und deutsche Rechtsprechung gehen ja von einer diametral verschiedenen grundsätzlichen Auffassung der rechtlichen Natur des Wechsels aus (vgl. G. Bohn, Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrechte 1880 Seite 40 ff. S. 62 ff.); es besteht also ohne gesetzliche Wegleitung die Gefahr, dass der Richter in dem bisher französischen Rechtsgebiete zur Lösung der Streitfragen, die das neue Gesetz offen lässt, die französische Theorie heranziehn wird, der Richter im bisher deutschen Rechtsgebiete die deutsche Theorie, und dass der Richter, der bisher seinen selbständigen Weg gegangen, auch in Zukunft darauf wandeln werde [1]; über diesen Bestreb-

---

[1]) Eine gute Illustration, wie trotz genügender gesetzlicher Regelung des formellen Wechselrechtes wichtige wechselrechtliche Fragen zweifelhaft bleiben, wenn das Gesetz nicht auch Andeutungen über civiles Wechselrecht enthält, bieten zwei Entscheide des Neuenburger Gerichts von 1859 (diese Zeitschrift IX. Rechtspflege Seite 46): Munier schuldet an Weil einige tausend Franken und übergiebt ihm zur theilweisen Deckung am 9. December 1857 eine Tratte auf Nicolet, der dem Munier Fr. 1381. — schuldet; die Tratte ist fällig am 10. Februar 1858; ein andrer Gläubiger des Munier, Dubois, betreibt Munier und wirkt beim Gerichte am 5. Februar 1858 einen Arrest auf Muniers Guthaben bei Nicolet aus; hierauf geräth Munier in Concurs, und Weil erhebt den ausschliesslichen Anspruch auf das Guthaben. Die I. Instanz giebt ihm Recht:

»Considérant qu'il résulte de ces faits que la propriété de la provision qui se trouve en mains du tiré appartient exclusivement au porteur de la traite; le contrat de change participant de la vente ou du transport doit avoir pour effet de transporter au porteur, considéré comme acheteur ou comme cessionaire la propriété de ce qui est dû au tireur .....«

ungen steht freilich die oberste Instanz des Bundesgerichtes, allein auch diese bedarf der Anhaltspunkte im Gesetze.

Finden sich nun solche im schweizerischen Obligationenrechte?

Im Abschnitte über Wechselrecht, der, wie schon bemerkt, in den meisten Bestimmungen wörtlich der D. W. O. entnommen ist, findet sich doch eine Frage geregelt, welche die D. W. O. nicht berücksichtigt. Letztere enthält bezüglich der Haftbarkeit von Wechselbürgen und andern Mitunterzeichnern von Wechseln nur die Vorschrift, dass sie dem Wechselgläubiger gegenüber wie gewöhnliche Wechselschuldner haften; das Obligationenrecht geht hier etwas weiter, indem es in Art. 809 bestimmt, dass die Regressansprüche eines Mitunterzeichners, der sich als Bürge bezeichnet hat, gegen den, für welchen er sich verbürgt hat, sowie gegen allfällige Mitbürgen nach den Bestimmungen über Bürgschaft zu beurtheilen sind. Hier findet sich also ein Stück civilen Wechselrechtes; allerdings ein kleines, da die Vorschrift nur den Wechselmitunterzeichnern gilt, die der Unterschrift den Zusatz „als Bürge" beigefügt haben.

Anderseits schafft das Obligationenrecht einen neuen Fall, wo die Frage entsteht, was für Wirkungen eine nicht giltig zu Stande gekommene Wechselform habe; Art. 820 bestimmt, dass Wechselerklärungen Schriftunkundiger selbst dann, wenn ihr Schriftzeichen beglaubigt ist, keine Wechselkraft haben. Auch hier fragt sich, ob ein solches Schriftstück wenigstens civilrechtlich irgendwie verbindlich sei, oder ob es nichtig sei.

Die zweite Instanz weist Weil ab:

»Considérant que la lettre de change est un acte par lequel une personne mande à une autre de payer une somme déterminée à celui qui est désigné dans cet acte; qu'elle est ainsi un mandat en vertu duquel le tireur s'oblige à procurer le payement ou la provision à l'échéance; qu'elle n'a ni le caractère ni les conséquences de la cession, du transfert de la propriété exclusive de la provision dès le jour de l'émission, en faveur du preneur .....«

Das Neuenburger Wechselgesetz von 1833 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des französischen Code de Commerce.

Sonst finden sich im Abschnitte über das Wechselrecht keine Anhaltspunkte für das Verhältniss des Wechselrechts zum Civilrechte; wir müssen also in den übrigen Abschnitten uns nach Andeutungen umsehen; die Nachforschung ergiebt aber kein erhebliches Resultat; es scheint, als habe das Obligationenrecht geflissentlich allen entscheidenden Aeusserungen ausweichen wollen.

An mehrern Orten wird gegenüber den Bestimmungen des Obligationenrechts das Wechselrecht vorbehalten, also die Anwendung des allgemeinen civilen Rechtes auf den Wechsel abgelehnt; so werden in Art. 130 gegenüber den Grundsätzen über Erlöschen der Obligationen durch Compensation, Novation u. s. w. die besondern Vorschriften über Wechsel vorbehalten, ebenso in Art. 197 gegenüber den allgemeinen Vorschriften über Abtretung von Forderungen.

Es wäre wohl zu weit gegangen, wollte man hieraus folgern, dass das Obligationenrecht jede Beziehung zwischen Civilrecht und Wechselrecht habe ablehnen wollen; hiezu bedürfte es doch einer weniger negativen und unbestimmten Gesetzesvorschrift; dagegen lässt sich aus diesen Bestimmungen schliessen, dass der Gesetzgeber diese schwierigen Rechtsfragen möglichst unpräjudiciert dem Richter zum Entscheide überlassen wollte.

Denselben Eindruck macht eine andre Bestimmung des Obligationenrechts. Im Abschnitte über die Anweisung (Art. 406 ff.) werden auf schriftliche Zahlungsanweisungen an den Inhaber die Vorschriften dieses Abschnittes anwendbar erklärt (Art. 413); sodann wird beigefügt: „für Checs gelten die besondern Bestimmungen des dreissigsten Titels.“ Warum ist hier nichts über Wechsel gesagt? Der Wechsel hat doch mit der gewöhnlichen Anweisung, wie mit der Anweisung auf den Inhaber und dem Chec manches Verwandte und ist jedenfalls ein viel bedeutenderes Rechtsinstitut als die beiden letztern. Warum lohnte es sich der Mühe, das Verhältniss der beiden letztern zu der gewöhnlichen Anweisung im Gesetze festzustellen, das Verhältniss des Wechsels zur Anweisung aber nicht zu berühren? hier wäre doch der Ort gewesen,

die oben besprochene Frage vom Verhältniss des Wechsels zur Anweisung zu entscheiden. Wir schliessen aus dem Schweigen, dass das Obligationenrecht die Frage nicht entscheiden wollte.

Endlich sind hier noch zwei Bestimmungen des Obligationenrechts anzuführen: Art. 214, wo für Verpfändung von Wechseln und andern indossabeln Papieren neben der Tradition die Indossierung verlangt wird und Art. 513, wonach eine Wechselverpflichtung, welche der Spielende oder Wettende zur Deckung der Spiel- oder Wettsumme gezeichnet hat, trotz erfolgter Aushändigung nicht geltend gemacht werden kann — vorbehalten die besondern Grundsätze des Wechselrechts.

In diesen Bestimmungen greift der Gesetzgeber aus dem Kreise der civilen Rechtsgeschäfte zwei heraus und normiert gewisse Beziehungen derselben zum Wechselrechte.

Unsre Zusammenstellung ergiebt, dass das neue Bundesgesetz die von uns behandelte Frage weder erschöpfend behandelt, noch auch nur eine klare Grundlage bietet, auf welcher der Richter die Verhältnisse ausbauen könnte.

Wenn also die Befürchtung ausgesprochen worden ist, dass die Codification leicht die wissenschaftliche Erforschung und die Weiterbildung des Rechtes beeinträchtige, so trifft sie in diesem Rechtsgebiete nicht zu; hier müssen Wissenschaft und Rechtsprechung weiterforschen und weiterbilden; es steht uns noch ein dankbares Feld zur Bebauung offen. —

Die vorstehende Abhandlung wollte nur den gegenwärtigen Stand unsrer Frage in Rechtsprechung und Gesetzgebung darlegen; eine weitere Aufgabe wird sein, zu untersuchen, ob sich für die Lösung der vielen theoretisch interessanten und practisch wichtigen Gesichtspunkte, welche sie bietet, eine allgemeine, allseitig genügende Grundlage finden lässt.

Zur Geschichte der Gesetzgebung über Ragionenbuch und Wechselrecht in Basel.

Von Herrn Dr. L. Siegmund in Basel.

Die nachfolgenden Mittheilungen sind vom Verfasser in einer Sitzung des Baslerischen Juristenvereins vorgetragen worden. Sie bezweckten zunächst eine Geschichte des Ragionenbuchs von Basel darzustellen, das jetzt mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Obligationenrechtes dem eidgenössischen Handelsregister den Platz zu räumen hat. Soweit dieser Gegenstand behandelt ist, dürfte allerdings ein mehr als local baslerisches Interesse dafür nicht vorhanden sein und würde eine Veröffentlichung in dieser Zeitschrift können beanstandet werden. Aber an die Geschichte des Ragionenbuches schlossen sich nothwendig mehrere für die Entwicklung des Wechselrechtes so wichtige Fragen an, namentlich die des Einflusses des Ragionenbuchs auf die Wechselfähigkeit, Fragen, die auch bei der Berathung des Obligationenrechtes vielfach erörtert worden sind und gegenwärtig, gerade auch in Folge des Art. 720 dieses Gesetzes, neuerdings zu Schwierigkeiten führen können, dass sie allgemeineres Interesse wohl beanspruchen dürften. Als historischer Rückblick erscheinen diese Mittheilungen und die hier abgedruckten inhaltreichen Actenstücke schon darum bemerkenswerth, weil anzunehmen ist, dass die Bewegung keine dem Handelsplatze Basel eigenthümliche war, sondern anderwärts in ähnlicher Weise sich kund gegeben hat, hauptsächlich aber können nach dem Satze, dass die Geschichte die beste Lehrmeisterin ist, die practischen

Verhandlungen früherer Zeit über Schwierigkeiten, die nach scheinbar definitiver Erledigung jetzt wieder von Neuem auftreten, besser als die gründlichsten Erörterungen einer speculativen Theorie dazu helfen, den richtigen Weg zum Ziele zu finden. In diesem Sinne hoffen wir einen kleinen Beitrag zur richtigen Beurtheilung von Fragen, die heute wieder practisch sind, im Folgenden zu liefern.

Als Quellen wurden benützt die Protocolle des grossen und kleinen Rathes, welche von unterschiedlichem Werthe sind, da sie bald ausführliche Gutachten enthalten, bald aber auch nur die ergangenen Beschlüsse registrieren, sodann die noch kürzer geführten Protocolle der XIII^er^ Herren und des Justizcollegiums, für die Helvetik diejenigen der Verwaltungskammer, vor allem aber die erst seit einigen Jahren im Archiv befindlichen und daher wohl noch ziemlich unbekannten Protocolle und Acten des Directoriums der Kaufmannschaft und der seit dem Jahre 1800 an dessen Stelle getretenen Behörde des Handlungscomittes, welche für den Zeitabschnitt von 1800—1822 von grossem Interesse sind.

I. Das Ragionenbuch.

Die Einführung des Ragionenbuches fällt zusammen mit dem definitiven Abschlusse unserer Rechtscodification, mit der Gerichtsordnung des Jahres 1719. Selbstverständlich fanden schon vorher diesbezügliche Vorarbeiten statt, indem man sich bei den mit Basel in Handelsbeziehungen stehenden Städten, welche bereits ähnliche Institute besassen, erkundigte und sich die dort bestehenden Gesetze und Ordnungen zusenden liess. Ueber diese Vorarbeiten existiert ein ausführliches Memoriale des Directoriums der Kaufmannschaft vom 29. November 1718, [1]) welches um so interessanter ist, als es nicht nur die in Basel zu erstellende Einrichtung und den Zweck derselben bespricht, sondern auch die benützten Quellen angiebt und zum Theil auszugsweise aufführt. Lassen wir daher das Actenstück selbst reden:

---

[1]) Protocoll Bd. 1717—20. pag. 391 ff. Kleinrathsprotocoll. vom 30. Nov. 1718.

Memoriale des Directoriums der Kaufmannschaft an den Kleinen Rath.

Nachdeme Euw. Gn. unter dem 9. diess uns gnädig demandiret, Bedenkhens zu haben, wie es ins koenftig in dem Commercio mit dene Handlungs-Gemeinschaften zu halten seye, die da theils under dem Namen eines oder mehrerer Negotianten geführet werden, welche noch mehrer Handels-Gemeinder in der Association haben, die aber nicht genant, noch dem Publico bekannt sind, sondern alleine under dem Namen »Compagnie« zu Endt der Underschriften bemerkhet werden.

Als haben Wir allervordrist Uns dasjenige für Augen gelegt, was dissfahls in anderen wohl policirten Handels Stätten üblich und Herkommen ist, da Wir dan befunden, dass in den Ordonanzen Königs Ludovici XIV. oder in dem sog. Code Louis austrucklich statuirt und versehen ist, dass nicht nur in den vornehmen Handelsstätten, sondern an allen Orten, wo nur Handlungen seind, die Handlungs Gemeindschaften und Gemeinder in locopublico declarirt, auch, wan die Gemeinschaften sich wider dissolvieren oder aufheben, eine solche Aufhebung allda gleichfahls notificirt und eingeschrieben werden muss, wie dann Lyon und Paris darüber noch Ihre sonderbahre Ordnungen haben.

Zu Genff müssen vermög des alldasig Civil Edicts Tit. 16 Art. 2 alle Kaufleuth, welche under dem Namen Compagnie, Commandite oder auf anderweyss Handels Gemeinder haben, sich sambt eben diesen Handels Gemeindern mit Ihren Nammen und Zunammen in ein eigenes Buch unterschreiben und stehet dieses Buch zu Jedermänniglichs Nachricht frey und offen. Und Art. 5 dörffen Sie Ihrer Handlung keine andern Nammen geben, als der Nammen dessen, der würklich darinnen interessiret ist und das bey Straaff, dafern Sie falliren wurden, als betrügliche Banqueroutiers gehalten zu werden.

Wegen ordentlicher Einschreibung der Handels-Gemeinschaften und Gemeinderen auch dero Separationen hat die Statt Frankfortt eine gleichmässige Ordnung.

In der ererst den ultimo Juny 1716 von lobl. Statt Augspurg publicirten Commercien- und Wexel-Ordnung sind folgende Articul enthalten.

Art. 1. Wo Jemand eine Newe Handlung anfangt oder die Handels Ditta verendert, derselbige soll gleichbey Ausschreibung der Oblaterien besagte Ditta und wer dabei interessiret ist in das auf der Kaufleuth Stuben befindliche und eigens hierzu gewidmete sogenannte Raggionenbuch in Beyseyn der Herren Stuben-Meisteren und Beysitzer umb das gewohnliche Einschreib-Gelt sich einschreiben zu lassen und sich eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn. — Da aber:

Art. 2. Jemand solches verwaigern wurde, derselbige mit Ernst und nach Ausweyss der Obrigkeitlichen Verordnung darzu angehalten werden etc.

Viel anderer mehrern Exemplen zu geschweigen ersehen Ew. Gn. die ohnumbgängliche Nothwendigkeit, dass auch in Ew. Gn. Statt dieser Gebrauch der Handlungs Raggionenbücher in ein Statutum erwachsen solte,

damit bey diesen sorglichen Zeiten ein Jeder sehen könne, weme Er das seinige vertraue, und giengen Unsere ohnvorgreifflichen Gedankhen dahin, dass nach dem Exempel lobl. Statt Augspurg ein dergleichen Raggionenbuch aufgerichtet, dasselbige in Ew. Gn. Post-Ambts-Haus, als einem dem commercio vorhin schon gewidmet und zugeeigneten Ortt, allwo ohne dem die Commercien Sachen under Ew. Gn. hohem Auspicio tractirt werden, verwahrlich deponieret, auch Jedermänniglichen der Access dazu vergonnet werden solte; Alles zu dem End, damit ein jeder Negotiant sowohl deren der nur seine simplen und eigenen Nammen spendirt, als auch der, so etwan seiner Vor Eltern Handlungs Nammen annoch führet, ferners die Weiber, welche Ihres verstorbenen Mannes Nammen gebrauchen und der oder die, assocyrte, welche zu End Ihres Nammens annoch das Wortt »Compagnie« anhenkhen, den wahrhaften Nammen der Handlung, auch die unter dem Nammen der Compagnie biss dato nicht bekante Handlungs-Gemeinder nambhaftmachen, und alle die, so in einer Handlung interessirt, genant oder ungenant, sich mit Ihrem Nammen und Zunammen in dieses Buch eigenhändig unterschreiben, auch daferne in Ihrer Handels Gemeinschaft eine Separation oder in sonsten Todes- oder Andere Fähl ein anderweite Veränderung vorgienge, die, so darinnen interessiert, solches wiederumb notificieren und in dem Raggionenbuch mit eigenhändiger Subscription bescheinen, widrigenfahls und da solche Separation oder Enderung nicht entweders durch sich selbsten oder in einem Todtfahl durch dero Erben eigenhändig wider abgeschrieben, und notificiert wurde, die darinnen interessiert gewesen gegen alle Creditoren und Ansprecher in Ihrem vorherigen Obligo stehen bleiben solten.

Dieses hielten Wir für eine, dem Publico höchst nutzlich und mithin ohnumbgänglich nöthige Sach, stellen aber alles zu Ew. Gn. fernerweit hocherleuchter Reflexion und hochobrigkeitl. Disposition lediglich anheimb. Jedoch mit der ohnmaassgeblichen Erinnerung, dass daferne Ew. Gn. diesen Unsern Vorschlag mit hochobrigkeitlicher Minder- oder Mehrung in ein Statutum erwachsen zu lassen beliebte, es erforderlich sein wurde, dasselbe auf allen Ehren Zünften publicieren zu lassen und Männiglichem, demselben geflissentlich nach zu kommen, alles hochobrigkeitlichen Ernstes ermahnt werden möchte.

Die Wir indessen in pflichtschuldigster Devotion verharren

Ewer Gnaden

Getreu auch Unterthanig Gehorsame

Mitrhat und Burger:

Die Directores Baselischer Kaufmannschaft.

Direkt auf Grund dieses Memorials wurde dann der bekannte letzte Paragraph des Tit. XVII., welcher von dem Ragionenbuche handelt, in die Gerichtsordnung aufgenommen, und zwar entspricht derselbe Wort für Wort dem Schlusse

des citierten Gutachtens. Wir finden hier bereits die verschiedenen Arten von Handelsfirmen aufgezählt, wir haben Einzelfirmen mit dem Privatnamen des Inhabers, solche, deren Bezeichnung durch Erbschaft auf neue Inhaber übergegangen ist, Handelsfrauen, welche die Firma ihres verstorbenen Mannes beibehalten haben und unter dieser ein Geschäft betreiben, ferners Firmen mit mehreren Theilhabern, theils solche, in denen diese verschiedenen Inhaber mit ihren Namen in der Firma enthalten sind, theils andere, bei denen das Gesellschaftsverhältniss nur durch den Zusatz „und Compagnie“ angedeutet wird: Aenderungen, die in einer Firma durch Austritt eines Gesellschafters oder durch den Tod eines solchen hervorgebracht werden, sind in dem Buche ebenfalls vorzunehmen und zwar nicht allenfalls ex officio des Verwalters, sondern durch Unterschrift der Interessenten resp. deren Erben auf die Gefahr hin, dass im Unterlassungsfalle die Betreffenden für die Firmaschulden auch fernerhin zu haften haben. Dieser Rechtszustand ist so ziemlich derselbe, wie er bis zum heutigen Tage geblieben ist. Keine Bestimmungen finden sich über Procuraträger und Commanditen, während dieselben doch in dem in Berathung gezogenen Genferstatut ausdrücklich genannt sind.

Was die im Buche selbst abzugebende Unterschrift betrifft, so wird nur von „eigenhändiger Subcription“ gesprochen und nicht gesagt, ob diese Vorschrift auf den Privatnamen oder die Firmaunterschrift gehen soll; aus der Führung des Buches selbst ergiebt sich, dass nur die Privatunterschrift, wie dies auch während des ganzen 18. Jahrhunderts bis zum Erlass der ersten Verordnung über das Ragionenbuch üblich war, und nicht die Firmazeichnung gefordert wurde. — Der Zweck des Registers war eben hauptsächlich der, zu wissen, wer in einer Handelsgemeinschaft betheiligt sei und wer für die Schulden zu haften habe, wobei auf die Identität der Handelsunterschrift wenig Rücksicht genommen wurde. — Ein fernerer Mangel des Artikels der G. O. ist der Umstand, dass er sich als eine lex imperfecta darstellt, „quæ pœnam non injungit eï, qui contra legem facit“; welche Uebelstände dieser

Fehler zur Folge hatte, werden wir später noch genugsam ersehen können.

Nachdem nun die Gerichtsordnung auf diese Weise das neue Institut ins Leben gerufen hatte, wurde das Buch auf dem Posthause aufgelegt, und in einem an diesem angeschlagenen advis:

»Die lobl. Kaufmannschaft sambt und sonders nochmalen erinnert, dass dieses Buch nunmehro würklich eröfnet worden und dahero eine jede Handlung oder Raggion sich darinnen ohne weiteren Anstand einzuzeichnen und diessorts Meiner Gn. Herren und Oberen obergangene Newe Gerichts Ordnung, als dehro Sie durchauss nachgelebt wüssen wollen, die gebührende Folge zu leisten habe.«[1])

Da aber diese Aufforderung nur einen ungenügenden Erfolg scheint gehabt zu haben, so wurde am 2. October 1720 ein zweiter advis am Posthause angeheftet mit der dringenden Ermahnung:

»nach unserer Gn. Herren Intention und Ordnung sich zu behöriger Einzeichnung innert vierzehn Tagen auf das Längste in dem Posthaus einzufinden, damit alsdann, in wie weit diesem ein genügen beschehen, hochermelt Unsern Gnädigen Herren zu dehro weiterer Verordnung referiert werden möchte.« —

Sehen wir nun zu, wie sich im Anschlusse an diese Bestimmungen das Ragionenbuch im Laufe der Zeit weiter entwickelt hat bis zum Jahre 1809, das uns dann eine vollständige Umgestaltung sowohl in der äussern Form, als auch in der innern Bedeutung brachte.

Da die Vorschriften der Gerichtsordnung nicht sehr reichhaltiger Natur sind und sich auf eine Casuistik gar nicht einlassen, so war es selbstverständlich, dass sich schon in kurzer Zeit nach der Einführung des Instituts Streitigkeiten über die Auslegung des Art. der G. O., sowie über dessen Weiterbildung erhoben. Diese sich meist an irgendwelche uns jetzt allerdings oft unbekannte Specialfälle anschliessenden Differenzen der Kaufleute mit der unter dem Postmeister und dem Directorium der Kaufmannschaft stehenden Verwaltung des Ragionenbuches sind es, denen wir die meisten

---

[1]) Erlass vom 20. März 1720 seitens des Directoriums der Kaufmannschaft. Vgl. deren Protoc. 1720—23 pag. 24. 25.

Nachrichten über dessen Gestaltung und Handhabung in der Zeit von der Anlegung bis zum Erlass der ersten eigentlichen Verordnung über dasselbe verdanken. Vor allem sind es hier die Protokolle des Directoriums der Kaufmannschaft, welche uns den besten Aufschluss ertheilen, da in ihnen oft die diesbezüglichen Bedenken und Verhandlungen in extenso aufgenommen sind, während die Rathsprotokolle in der Regel sich hierüber viel schweigsamer verhalten. —

Was wir vor allem mit consequenter Periodicität wiederkehren sehen, sind die Klagen über die Nachlässigkeit der Kaufleute, welche, trotzdem doch das Ragionenbuch in ihrem speciellsten Interesse ist eingeführt worden, sich dennoch nicht in dasselbe eintragen wollen, und zwar taucht diese Beschwerde nicht etwa erst nach einer Reihe von Jahren des Bestehens, sondern schon bald in den ersten Zeiten nach Errichtung des Buches auf und dauert so ziemlich bis in unsere Tage fort. Es würde uns selbstverständlich zu weit führen, wenn wir die darauf sich beziehenden Verhandlungen und die vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe jeweilen aufzählen wollten, wir werden derselben daher nur erwähnen, wenn sie sonstwie mit irgend einem unser Interesse erregenden Gegenstande zusammenhängen oder Anlass zu einer weitergehenden Erörterung geben.

Schon im Jahre 1728 finden wir die Klage, dass die Kaufleute sich theils weigern, die Eintragung vorzunehmen, theils allerlei Ränke schmieden, um die vom Gesetze verlangte Klarheit illusorisch zu machen und dem Publikum und ihren Collegen den wahren Bestand ihrer Firmen zu verhehlen.

Ein längerer Abschnitt im Kleinrathsprotokoll vom 21. Januar 1728 äussert sich hierüber mit den Worten:

Wann dann auch ein l. Directorium für das andre wegen dem under Ihrer Inspection sich befindliche Ragionenbuch ein und andere der Gerichts- und Kaufhausordnung zuwiderlaufend und der burgerl. Freiheit allzu nah tretende Conventiones angebracht, da namlich under denen, so darin Ihre Ragion positive benennen und declariren solten, einer dieser Ausred sich bedienet, Er habe schon seinen Eyd und möge ein jeder wüssen, dass er allein handle, andre aber sich zweydeutig einschreiben, dass sie namblich under ihrem eigenen Namen handeln, da sie doch dem vernemmen nach

frömbde Gemeinder haben, und auf befragen, ob es deme also oder nicht, nur allein antworten, es stehe einem jeden frey, Ihnen zu trauen oder nicht; Widerum andere setzen, sie haben allhier keine Gemeinder und wollen doch das Wort allhier nicht durchstreichen oder desselben Bedeutung genugsam expliciren, so dass ein sonderbahr Geheimnuss etwan bey einer auswertig Societät darunter verborgen zu seyn scheine.

So vermeinten hochgedacht Mghh. die XIII ohnmaassgeblich, dass das bey l. Directorio sich befindliche Ragionenbuch klar und heiter gehalten und von jedem Handelsmann eigentlich, ob er für sich allein handle, oder mit jemand anderem, und zwar mit weme allhier oder ausserhalb in Societät oder Gemeinschaft stehe, heiter declariret und nichts zweideutiges passiret, sondern von Herrn Postmeister Schauben ein jeder expresse befragt werden sollte, ob er diese seine Einschreibung bey seynem Burgereyd behaupte?[1])

Auch in den unmittelbar darauf folgenden Jahren nimmt das Ragionenbuch einen nicht unbedeutenden Theil der handelsrechtlichen Interessen in Anspruch, so deliberieren am 20. Mai 1730 die dreyzehner Herren darüber „ob das Ragionenbuch, wie es eingerichtet, nicht etwan hiesigen angehörigen ausserhalb einigen Nachtheil bringen könnte", und verlangen vom Directorium der Kaufmannschaft ein Bedenken über diese Frage. Leider ist dieses Bedenken, obgleich es an verschiedenen Stellen erwähnt wird, in den Protokollen und den Acten unauffindbar, so dass wir über diesen uns jetzt nicht leicht erklärlichen Zweifel, der wohl mit irgend welchen speciellen Einrichtungen und Anschauungen der damaligen Zeit in Zusammenhang stehen muss, einstweilen im Unklaren werden zu bleiben haben.

Abgesehen davon, dass sich viele Kaufleute, wie wir oben gesehen haben, überhaupt weigerten, den Eintrag im Ragionenbuche vorzunehmen, so erhoben sich mit andern bald Differenzen darüber, wie ein jeder seine Firma zu benennen habe, und ob es gestattet sei, sich in derselben fremder Namen zu bedienen. — Diese Zwistigkeiten über die Auslegung der Gerichtsordnung scheinen schon längere Zeit die Kaufleute beschäftigt zu haben, bevor endlich ein eclatanter Fall die Behörden zwang, sich der Sache anzunehmen und wieder Klarheit in die verwickelten Ansichten zu bringen.

[1]) Vgl. auch Schnell: Rechtsquellen I. 2. pag. 1024. Anmerkung.

Es war dies der Concurs der Firma Heussler & Zæslin, bei dem sich zeigte, dass trotzdem die Firma auf zwei Namen lautete, doch nur Interessenten des Namens Heussler betheiligt waren und der Name Zæslin lediglich auf einer gesetzwidrigen Usurpation beruhte. In Folge der hierüber eingelaufenen Klagen wurden die Committierten zum Ragionenbuch ersucht, einen Bericht über die Sache abzugeben. Auf Grund desselben berieth dann das Directorium der Kaufmannschaft des eingehendsten über die einschlägigen Fragen[1]) und gab dann unterm 11. August 1731 dem Kleinen Rathe folgendes Bedenkhen ein:

Wohlweyser Herr Bürgermeister
Hochgeachtet und Gnædige Herren.

Es haben dieselbe nach dem Exempel anderer lobl. Magistraten von wohlpolicirten Handelsplätzen die Aufrichtung eines Raggionenbuchs und dessen Deposition jn das uns anvertraute Postambtshauss schon in Anno 1718 zu einem statuto gesetzt, selbiges auch dehro im nachgefolgtem 1719 Jahr erneyerten Gerichts-ordnung mit dieser ebenso ernstlich, alss wohl aussgetruckhten Anzaig inserieren lassen, wie beydes die under einer einigen und mehrerer Persohnen Nahmen führende Handlungen, auch die Societeten und deren Dissolution oder andere darbey vorgehende Aenderungen ein- und abgeschrieben und dardurch der wahre Nahmen derer, so in einer Handlung Interessiert zum sicheren Bericht derjenigen, die Ihnen zu fidieren haben, entdecket und benambset werden sollte: Dieses Gnädige Herren! ist die Haubt Absicht, Ja die Seele solchen Statutj; Da aber auss anlaas dess von dem aussgetrettenen Heussler gebrauchten Bey Nahmens seines in der Handlung doch nicht interessirt gewessten H. Sohnes Hochgedacht Ew. Gn. schon unterm 30 Martij 1730 Unss über die hierauf ergebenen Anstand, wie diese Procedur fürs künftige anzusehen wäre, unser Bedenkhen erforderet, haben wir für gut, ja höchst nöthig befunden, über diese in die gemeine Handelschaft einfliessende Sach der samtl. hies. h. h. Negotianten gedankhen zu verhören, welche dann sich in zweyerley Meinungen abgetheilt, Einige hielten darfür, dass man besser thäte, alles in Statu quo zu lassen, und nur allein dehren Nahmen abzuändern, welche noch würklich in Leben, Jedoch geringstens nicht interessieret seyen, mit dem Hinzuthun, dass ja auf anderen Handelsplätzen eben auch wie allhier entlehnt und ererbte underschriften gebraucht würden und ein Jeder frömbde Kaufmann

[1]) Protocoll des Direct. der Kaufmannschaft vom 2. May 1731 pag. 221. eodem vom 19. Juli 1731 pag. 253. eodem vom 7. Aug. 1731 pag. 278 ff. Rathsprotoc. Bd. 1731—32 pag. 60 ff. Acten des Rag.-buches auf dem Staatsarchiv. D 93. Nr. 1.

zusehen müsste mit weme er es zu thun hette, anbey hiesiges Raggionenbuch offen: und einem jeden frei stuehndte, sich dessjenigen zu erkundigen, warbei Er einigen Zweifel gefasst hette, wie dann solches auch zu Lyon und anderen Orthen gleichfahls auf solchem Fuss tractiert wurde.

Die andere Meinung aber und zwar dess mehreren Theils gienge dahin: dass zwar die ererbt »adoptiert« von Vatter, Schwäher und sonsten herkommende Nahmen und underschriften nicht wohl abgethan werden könten, Indeme dardurch verschiedene in ihrem commercio abbruch leyden, und vielen verdriessliche und ungelegenheiten exponiert sein würden, Es erfordere aber die im commercio nothige Trew, dass man bei solchen underschriften ehrlich handle, und zu erschleichung des credits keine fingierten oder gleich dem ausgetrettenen Heussler eines in dem negotio nicht interessierten Pupillen Nahmen gebrauche. Ein anderes sey mit einer Handlung, die von einem Vatter auf seinen noch under dem Vogt stehenden Sohn komme, als deme solchen fahls seinen eigenen oder dess Vatters Nahmen zu führen nicht verbotten werden könnte; Ein anders aber mit einem Pupillen, der, wie gedacht, in dem negotio nicht interessiert; Eines solchen Nahmen sollte künftigs weder bey den underschriften, noch in dem Raggionenbuch ebensowenig als andere dergleichen von noch lebend und niemahls interessiert gewessten Persohnen entlehnt oder sonst fingierte Nahmen gelitten werden. Dieser letzteren Meinung nun stimmen auch wir bey, Stellen aber alles Ew. Gn. hochweiserer Verfüegung ohne Maasgaab anheimb.

Wir seind zwaren nur die Depositarij gedachten Raggionen Buchs und darüber mit keiner Inspection beladen, haben aber gleichwohl biss dato die Erfüllung dieses statutj nach möglichsten kräften besorgt und dennoch seind deren noch verschiedene, welche auch nach all unseren oft mahligen so freund als ernstlichen Anmahnungen Ihre Newangefangene oder von verstorbenen Elteren und Ehemänneren übernommene Handlungen noch nicht, ein Theils auch die dissolvierte nicht gebührend abschreiben wollen, gleichwie Ew. Gn. auss beyliegender Specification zu ersehen geruhen.

Da nun wir ohne dem ein schweres ambt haben, selbiges auch mit aller Frewd verrichten, und nicht es anders alss Ew. Gn. Vernügen und dess commercij aufnahm suchen, so leben wir auch der Hoffnung, dass umb solcher Deposition des Raggionenbuches willen, Uns zu keiner Zeit einige Gefahr oder Verantwortung zuwachsen werde, weilen wir gewüsslich solches nicht verdieneten. — Ueberlassen solchem nach auch dieses Ew. Gn. hochweyser überlegung empfehlen unss nächst hertzlicher apprecierung eines beständig höchst beglückhten Wohlstandts in die Führwährung dehro hoher Huld und verharren in tiefster submission

Ew. Gnaden

Getrew und underthänig gehorsambe Mitrhät und Bürgern

Praesident und Directores hiesiger Kaufmannschaft.

Diesem Gutachten beigeschlossen findet sich ein Verzeichniss der noch mit ihren Einschreibungen im Rückstande befindlichen Firmen.

Durch diese einlässliche Beschäftigung des Directoriums der Kaufmannschaft und der Räthe mit dem Ragionenbuche scheint in Folge der getroffenen Maassregeln wieder einige Ordnung in die betreffenden Verhältnisse eingekehrt zu sein, wenigstens wird uns im folgenden Jahre berichtet, die renitentes hätten sich nunmehr gefügt, bis an einen Einzigen, der sich darauf berufe, er sei gar kein Kaufmann, sondern ein Handwerker und als solcher nicht zum Eintrag verpflichtet. [1]) Wir sehen somit schon hier im Jahre 1732 eine Frage auftauchen, welche seither immer wieder angeregt worden ist und der wir daher noch etliche Male begegnen werden. In den folgenden 2 Jahrzehnten fliessen nun die Quellen bedeutend spärlicher und wir stossen bloss in der Zeit von 1739—41 [2]) wieder auf Klagen über die Nachlässigkeit der Kaufleute, welche dann zur Verzeigung etlicher Firmen und zu deren Bestrafung durch den Kleinen Rath führen. Im übrigen bieten die darüber gepflogenen Verhandlungen zu wenig Eigenartiges, als dass wir dieselben genauer erwähnen wollten.

Dagegen müssen wir noch auf einen oben nur ganz kurz berührten Punkt zurückkommen. Bei Anlass des Artikels der Gerichtsordnung wurde nämlich hervorgehoben, dass wir in demselben noch jede Erwähnung der Procura vermissen. In der That ist es erst das Jahr 1737, in welchem wir eine Notiz über kaufmännische Vollmachten finden, und obschon auch hier der terminus „procura“ noch nicht auftritt, so kann es sich doch dabei wohl um nichts anderes handeln. Das Rathsprotocoll vom 10. April 1737 [3]) sagt hierüber:

»Auf ein Bedenkhen lobl. Directorii der Kaufmannschaft wegen denen vor Abreiss eines Negotianten hinterlassenden Gewälten oder Firmen, dass nemlich . . . . . inskünftig dergleichen Vollmachten oder Firmen von

[1]) Prot. des Direct. der Kaufmannschaft 1732 pag. 454, 455.

[2]) Vgl. obige Protocolle 1739, 1740, 1741. Protocoll des Kleinen Rathes vom Jahre 1741.
Memoriale lobl. Direct. d. Kaufmannsch. vom 4. Febr. 1741 bei den Acten im Staatsarchiv. St. 84/85 D. 2.

[3]) Schnell Rechtsquellen: I. 954, 955.

jedem dehro angehörenden negotianten vor seiner Abreiss in originali in unser Postamt gelüferet und allda in ein hierüber sonderbahr aufzurichtendes Buch inscribiret und er, der negotiant, bei Wiederzuruckforderung solcher von sich gestellt . . . . und etwann nöthig habenden Vollmacht gehalten werden sollte, erstgedacht deren Schrift mit seiner eigenhändigen signatur zu bekräftigen . . . . , . haben Mn. Gn. Hh. erkannt: Bleibt bei diesem Vorschlag bewenden und solle dessen Inhalt zu der Hh. negotianten Nachricht ans Posthaus affigirt werden.« —

Trotz dieser Bekanntmachung geht es aber noch lange bis wir eine wirkliche Procura im Ragionenbuche eingetragen sehen; das erste Beispiel datiert aus dem Jahre 1765; ein weiteres bringt uns das Jahr 1789; gegen Ende des Jahrhunderts nehmen sie dann immer mehr zu und wir finden solche in den Jahren 1794, 1797, 1798 und so weiter. Gesetzlich wurde dieses Institut erst im Jahre 1797 genauer reguliert und darüber nachstehende Publication erlassen [1]):

Demnach Unsere Gnädige Herren und Obere vor Altem schon allen Unordnungen in Handels-Ragionen zu steuren, einem löbl. Directorio der Kaufmannschaft aufgegeben und es sich bei den dermaligen für den Handel besonders wichtigen Zeiten ergeben, dass in Ansehung der anvertrauten procuren an Handelsbediente oder andere, um der bedeutenden Folgen willen, mehrere Vorsicht, als bisherige Uebung mit sich gebracht, angewendet werden sollte, als hat ein löbl. Directorium der Kaufmannschaft zu Festsetzung besserer Ordnung, welche einem kaufmännischen Publico selbsten angelegen sein wird, zu verfügen angemessen erachtet, dass künftigs jeder Kaufmann, welcher einem oder mehreren Söhnen oder Bedienten für kurz oder lang Procura zu geben gutbefunden, gehalten sein solle, in dem auf dem Posthause verwahrlich liegenden Ragionen-Buche seine ertheilte Procura, unter Bemerkung des Tages, an welchem dieselbe gegeben worden, beizubringen, sowie auch hinwiederum, wenn eine solche Procura zurückgezogen wird, dasselbe ebenfalls auf dem Ragionenbuche, unter bestimmter Bemerkung des Tages der Rücknahme, von einem jeweiligen Procurageber eingeschrieben werden solle. — Welches anmit zum Verhalt bekannt macht

Den 25. Augstmonat 1797. Directorium der Kaufmannschaft zu Basel.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu der bisherigen, chronologischen, Betrachtung zurück. Gegenüber dem zahlreichen Actenmaterial, das uns die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts geboten hat, stehen wir in der zweiten Hälfte ziemlich verlassen da. Aus dem Jahre 1764 bietet sich uns zwar wieder ein Memoriale des Directoriums der

[1]) Vgl. Schnell: Rechtsquellen I. 1092, 1093.

Kaufmannschaft, doch behandelt dasselbe lediglich das schon zur Genüge erschöpfte, aber freilich immer wiederkehrende, Thema über die Widerspenstigkeit der Kaufleute gegenüber den Vorschriften über das Ragionenbuch und schlägt vor, da die nothwendigen Aenderungen und Abschreibungen „sonderlich von Vögten für die Pupillen aus Mangel hinlänglicher Einsicht underlassen worden," „zu Bevorkommung aller Irrung und Missverstand" den einschlägigen Artikel der Gerichtsordnung wieder einmal zu publicieren. —

Erst gegen Ende des Jahrhunderts stossen wir wieder auf mehrere Gutachten, denen wir einige Aufmerksamkeit schenken müssen. —

Wie schon oben erwähnt wurde, berief sich bereits im Jahre 1732 ein Handwerker, den man zum Eintrag zwingen wollte, darauf, er sei kein Kaufmann und unterliege daher dem bloss für Kaufleute, nicht aber für Handwerker, gemachten Gesetze nicht. Diese Streitfrage, welche im eben citierten Falle in Folge freiwilliger Unterwerfung des betreffenden Handwerkers nicht zum Austrage gelangte, ist es, welche auch im Jahre 1792 die Gemüther ziemlich bewegt und längere Erörterungen hervorruft. —

Auf Grund eines Gutachtens der Deputierten zum Ragionenbuch erliess das Directorium der Kaufmannschaft ein ausführliches Memoriale an den Kleinen Rath:

Die Gerichtsordnung redt in dem bemeldten Artikel wegen dem Ragionenbuch wesentlich von Negotianten und Handlungen, da erlauben Uns nun aber Ewer Gnaden die Frage aufzuwerfen, was unter Handlung oder Negotianten, die sich dem Ragionenbuch beizuschreiben hätten, eigentlich zu verstehen sey, zumalen je nachdem man das Wort Handlung oder Negotiant mehr oder minder ausdehnt, mehr oder weniger Personen dem Ragionenbuch unterworfen sein würden.

Wir haben Details in Banden, Spezereyen, Landesprodukten oder andern Waaren; Wir haben Professionisten, Künstler und Handwerker, die ihr Gewerb unter ihrem selbsteigenen Nahmen führen, dennoch aber eine Art Negotium mit ihrer Waar treiben, als da sind: Die Buchdrucker, die Hutmacher etc. (folgt eine Reihe von Gewerben) die mit ihrer Waar in der Stadt selbsten ein beträchtliches Negotium treiben, aber aus dem Grunde sich ins Ragionenbuch zu schreiben Anstand finden, weil sie als Meister zünftig und vermög ihres Zunft- und Meisterbriefs, das Recht besitzen mit ihrer Waar zu handeln und die auch nur den Pfundzoll als Handwerker, nem-

lich ¼% bezahlen; und haben endlich Burger, die auf der Landschaft fabricieren oder sonst eine Art Handlung treiben.

Unstreitig wäre sehr nützlich und dem Zweck der Stiftung des Ragionenbuches ganz angemessen, wenn alle diejenigen, die ein etwelch beträchtliches Gewerb oder Verkehr haben, sich dem Ragionenbuch einzuverleiben gehalten würden, damit jedermann bey allfalsig zu machendem Credite doch wüsste, woran er wäre.

Ein jeder der Wechselbriefe kauft und verkauft, ist nach unserm Bedünken ein Negotiant und deren sind unter den hiesigen handelnden Handwerkern und auch sonsten noch viele, die sich also über das Einschreiben ins Ragionenbuch zu beschwären keine Ursache haben, gesetzt aber, es wären unter den handelnden Handwerkern auch mehrere, die darum nicht Negotianten seyn wollen, weil sie beförchten statt dem Quart Pfundzoll, wie er für Handwerker bestimmt ist, den halben Procent, wie handelsleut ihn zahlen, entrichten zu müssen, so wäre dieser Besorgniss zu begegnen, wenn Euer Gnaden in einer auf allen E. Zünften und E. Gesellschaften zu verlesenden Publikation solche E. Bürger hierüber beruhigten und den Befehl zu erteilen beliebten, dass sich dieselben nur einzig und allein um der vollständigeren Ordnung willen dem Ragionenbuch beischreiben und sofort die vorfallenden Aenderungen ebenallda berichtigen sollten.[1])

Auch dieses Gutachten vermochte natürlich die Frage, in wie weit man die Handwerker in das Ragionenbuch aufnehmen müsse, ebensowenig, als die frühern einschlägigen Arbeiten, noch die später sich wieder erneuernden Verhandlungen, endgültig zu lösen. Es wird diese Angelegenheit immer mehr oder weniger eine quaestio facti bleiben, für die man keine allgemein geltenden Sätze aufstellen kann und die man daher immer von Fall zu Fall besonders wird zu regulieren haben. Wir werden daher, trotzdem die Besorgniss der Handwerker, beim Eintrag in das Ragionenbuch den Pfundzoll der Kaufleute bezahlen zu müssen, durch öffentliche Bekanntmachung gehoben wurde, und trotzdem dass diese Abgabe später überhaupt wegfiel, dieser Klage doch wieder begegnen, ja selbst das zu erwartende eidgenössische Handelsregister dürfte kaum im Stande sein, die Meinungsdifferenzen ein für allemal und definitiv beizulegen. —

[1]) Vgl. Gutachten der Herren Deputierten zum Ragionenbuch an das Directorium der Kaufmannschaft vom 29. Sept. 1792. Protokoll pag. 450. Memoriale an meine Gnäd. Herren seitens der Dep. z. Ragionenbuch vom 10. Dec. 1792.

Weit interessanter wird für uns das citierte Gutachten dadurch, dass in demselben zum ersten Male der Gedanke einer Verbindung zwischen Ragionenbuch und Wechselrecht auftaucht; zwar ist diese noch eine sehr locker projectierte, da das Ausstellen von Wechseln lediglich die Eigenschaft des Ausstellers als Kaufmanns und dessen Verpflichtung zum Eintrag im Ragionenbuche soll beweisen helfen; wie sehr aber dann der Gedanke sich rasch Bahn und weitere Ausdehnung verschaffte, zeigt uns die Wechselordnung vom Jahre 1808 und die daran sich schliessende Verordnung über das Ragionenbuch von 1809.

Von diesem Zeitpunkte an schreiten bei uns Wechselrecht und Ragionenbuch in enger Verbindung neben einander bis zum Jahre 1863, welches dieselben wieder trennte; wir wollen der Darstellung dieser Entwicklung später einen besondern Abschnitt widmen und vorher, wie wir dies eben für das Ragionenbuch gethan haben, auf die Vorgeschichte unserer Wechselordnung zurückgehen und sehen, aus welchen Anfängen sich endlich im Jahre 1808 unser erstes Wechselgesetz herausgebildet hat.

II. Wechselrechtlicher Zustand bis 1808.

Es versteht sich von selbst, dass in einer Handelsstadt von der Bedeutung Basels schon lange vor dem Zustandekommen unserer ersten Wechselordnung der Wechsel bekannt und die ausgedehntesten Wechselgeschäfte an der Tagesordnung waren. Es kann sich daher für uns durchaus nicht darum handeln nachzuweisen, wann und auf welche Weise der Wechsel als solcher nach Basel gekommen ist, noch wie er sich allmählig sein weltbeherrschendes Terrain auch in dieser Stadt gewonnen hat. Es würde dies eine überaus schwierige und wohl nur unter Zuziehung der ältesten Gerichtsprotocolle mögliche Arbeit sein, welche doch die darauf verwandte Mühe schon deswegen nicht lohnen würde, weil dieser Gang der wechselrechtlichen Entwicklung doch vermuthlich ziemlich derselbe wäre, wie er sich uns auch in andern, mit Basel ja meist in engen handelsrechtlichen Beziehungen stehenden, süddeutschen Städten zeigt.

Unsere Aufgabe soll es vielmehr sein, nachzuforschen, seit wann die Wechselgeschäfte eine so allgemeine Wichtigkeit erlangt haben, dass es ihnen möglich war, mit dem sonstigen Rechte in offenen Kampf zu treten und demselben einen eigenen, auf gleicher Höhe stehenden Platz in dem Gesammtrechtsleben abzutrotzen. Siegreich gieng das Wechselrecht, wie bekannt, aus diesem Kampfe erst mit dem Jahre 1809 hervor, der Kampf selbst aber dauerte mehr als ein Jahrhundert lang in der offenkundigsten Weise zwischen den Handelsleuten, welche schon lange nach einer Separatstellung des Wechsels verlangten, und denen, welche von einer solchen Absonderung nichts wissen wollten.

Was die benützten Quellen betrifft, so sind es dieselben, wie für die Geschichte des Ragionenbuchs, nur versiegt leider die wichtigste und ergiebigste derselben allzufrüh, indem nämlich die schon oft angeführten Protocolle des Directoriums der Kaufmannschaft erst mit dem Jahre 1709—10 beginnen, während doch diese Behörde selbst bedeutend höher in unserer Zeitrechnung hinaufreicht. Die Rathsprotocolle wurden nachgesehen bis in die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts und die XIIIer-Protocolle bis zum Jahre 1653; da ferners die Schnell'schen Rechtsquellen, in welchen doch jedes eingehendere, sich mit dem Wechselrechte beschäftigende, Actenstück hätte aufgenommen werden müssen, erst bei Anlass der Gerichtsordnung von 1719 von Wechselrecht sprechen, so dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass ausser dem in der nachfolgenden Darstellung Gebotenen, schwerlich viel Neues könnte gefunden werden.

Mochte das Bedürfniss nach einem besonders wirksamen Rechtsschutz für den Wechsel auch schon früher bei den Kaufleuten vorhanden sein, so trat dasselbe doch erst am Schlusse des 17. Jahrhunderts so weit in die Oeffentlichkeit, dass es die Behörden zu einem Studium der Frage und zum Abwägen der von einem neuen Rechtsinstitut zu erwartenden Vor- oder Nachtheile veranlassen konnte.

Wie wir schon früher Gelegenheit hatten, in ähnlichen Fällen es zu sehen, so war es auch wiederum hier das Direc-

torium der Kaufmannschaft, welches für die nach einer raschern, handelsrechtlichen Entwicklung strebenden Kaufleute eintrat, dem Kleinen Rathe gegenüber deren Verlangen beredten Ausdruck gab und am 23. August 1699 dieser Behörde das nachfolgende, seines für die damalige Rechtsentwicklung sehr interessanten Inhaltes wegen in extenso citierte Memorial unterbreitete [1]:

Weiser Herr Bürgermeister!
Hochgeacht, Gestreng, Edel, Ehrenvest, From, Fürnem, Fürsichtig, Ehrsam und weise Gnadig-gebietende Herren!

Es haben sich von vielem hero die frömbde Kauff- undt Handelssleuth merklichen erklagt, dass wan sie an hiesige Kaufleuthe wexelbriefe zu forderen, sie in mangel richtig- und gütlicher bezahlung, an E. Gn. Stattrechten lange Zeit damit auffgehalten, und solche wexelbriefe, (welche sonst in allen berümten Handelsstätten zu nothwendiger Befürderung des commercii ein geschwind und schleuniges Recht mit sich führen) nicht anderst, als für simple handtschulden angesehen werden, also dass man auss der Erfahrung wahrgenommen, dass liederliche undt trölhafte Kaufleuthe, einen manchen ehrlichen frömbden Kauffmann durch so langes litigiren und rechtigen in grosse unkösten, Versaumnuss und Verdriesslichkeit und wol gar dahin gebracht haben, dass sie ohnerörteret hinwegreissen und den mit recht und billichkeit angehabten process vor Aussgang desselben verlassen undt solchen Personen anvertrawen müssen, welche den process umb jhres dabey suchenden Interesses undt genusses willen in noch mehrere weitläufigkeit und Unkösten protrahirt haben. Allermaassen dan auff solche weiss das hiesige Stattrecht in wexelsachen bei frömbder Kaufmannschaft merklichen verschreyt und dadurch ehrliche Kaufleute in solchen Misscredit gebracht worden, dass umb looser undt liederlicher Trôleren und schlimmer bezahleren willen an frömbden Orten, bald keinen Credit, welches die Seel aller handlung ist, mehr finden können undt dabey besorgen müssen, jm Fahl keine remedur erfolgen solte, an frömbden orten in wexelbriefes prætensionen auff gleich tröleriscbe weiss, und wie man dessen allbezeit betrohet worden, reciproce gehalten und tractirt zu werden: Wavon dan hiesiger Kaufmanschaft grosser Schad und Nachtheil ohnmittelbar erfolgen wurde. Diesem allem nun in Zeiten zuvorzukommen und hiesiges commercium und die liebe Justiz selbsten bei bissherigem guten credit, Flor, und Ruhm zu erhalten und liederlichen und gewüssenloosen Kauffleuthen, welche ehrliche leute dar und dort umb grosse Summen ansetzen, den cours Ihrer vorsetzlichen C. V. betriegereyen etlicher maassen zu hemmen, so haben wir eine

[1] Kleinrathsprotocoll v. 1699 pag. 267; ebenso:
Underthaenige Supplication etc. siehe Acten des Staatsarchivs. St. 34. B. 4.

ohnumbgängliche Nothurfft zu seyn ermessen, ein solches an Ew. Gn. in Underthänigkeit gelangen zu lassen mit demütiger Bitt, Sie geruchen auss dero hochweisen Mitteln eine deputation zu dem ende abzuordnen, damit selbige über diese Materi, ihrer Wichtigkeit nach, reflectiren und trachten möchten, wie das wexelrecht in conformitet anderer Handels-Stätten auf ein kurtze und schleunige weiss eingerichtet und stabilirt werden könte. Wavon dan neben der selbstredenden billichkeit, so wohl hiesiger Stand, als dessen negotianz, grosser Nutz, Rhum und Vortheil zu gewarten haben werden. In Hoffnung gn. willfahr verharren wir in tiefester devotion etc.

Augenscheinlich muss zu der damaligen Zeit eine sehr starke Bewegung zu Gunsten und gegen die Einführung eines eigenen Wechselgesetzes in der Bürgerschaft geherrscht haben; denn der Kleine Rath begnügte sich nicht, wie er dies sonst that, mit der blossen Behandlung der Frage durch die ständigen und für solche Fälle jeweilen angerufenen Behörden, sondern er verwies die ganze Sache an die juristische Facultät unserer Universität,[1]) welche mit Zuzug der doctores juris ihr Gutachten darüber abgeben sollte, ob es thunlich sei, der von den Kaufleuten gestellten Forderung nachzugeben und in wie weit dadurch unser bisheriges Recht betroffen und der Abänderung unterworfen werde.

Dieses Gutachten,[2]) welches nicht nur darum so wichtig ist, weil es von den höchsten juristischen Spitzen des damaligen Basels ausgieng, sondern noch mehr deswegen, weil es uns in einer verhältnissmässig frühen Zeit ein höchst anschauliches Bild darüber giebt, wie weit neben oder auch entgegen dem geschriebenen Rechte, die kaufmännische Praxis bereits ein Wechselrecht ausgebildet hatte, lautet:

Nachdem jüngsthin ein lobl. Directorium hiesiger Kaufmannschaft durch eingegebenes Memoriale bey E. Gn. supplicando einkommen und inständig verlangt, dass zu beförder- und äüffnung des hiesigen commercii, auch bevorkommung allerhand nachtheils undt ungemachs so unsere Kaufmannschaft bey nicht erfolgender änderung des bey uns bishero in wechselsachen üblichen, und dehnen sonderlich frömbden Kauffleuthen nicht wenig beschwärlich fallenden weitläufigkeiten und kostbahren procedierens, an anderen ortten, wie bereits betrohlich verlauten wollen, per modum retorsionis zustehen möchte, das auch anderstwo in handelsstätten übliche wechsel-

---

[1]) Protocoll des Kleinen Raths vom 11. October 1699 pag. 331, und vom 25. October 1699 pag. 348.

[2]) Protocoll des Kleinen Raths v. 1699 pag. 364 ff.

recht eingeführt, demnach bevordrist wegen denen eigentlich sogenannten wechselbriefen, so von frömbden an hiesige handelsleuth trassiert werden, wegen der Weiss, auch der Zeit, jnnert deren solche von dem Kauffmann acceptieret, oder auf den fahl, da selbige nicht wollen angenommen werden, protestiert werden sollen, eine gewisse ordnung gestellt werden möchte; demnach auch ratione jeniger wechselbriefen, so etwan Kauffleuth oder andere personen auf sich selbsten stellen, und auf eine gewisse Zeit bezahlt werden sollen, das schleunige Recht eingeführt, und der debitor eines wechselbriefs, da selbiger vorgewiesen, undt von deme agnosciert worden, ohne gestattung weitläufigen procedierens und appellierens, alsobalden zu der bezahlung angehalten, und da selbige nicht erfolgte, mit beschliessung seiner behausung und sequestrierung aller dessen Effecten möchte fortgefahren werden, zu solchem ende auch jn underschiedlichen articulis jhr ohnvorgreifliches gutachten, wie es ratione des ein- und des anderen am füglichsten möchte gehalten werden, mit mehrerem eröffnet, hat es Ew. Gn. belieben wollen, uns solch der Herren Directoren gutachten zu unserem bedenkhen zuzustellen, mit befelch, unsere statuta dagegen zu halten, und zusehen, ob und wie weit dieses statt haben, oder zu placidiren sein möchte.

Was nun das erstere, oder die Weiss, auch die Zeit, nach welcher und innert deren die acceptation eines wechselbriefs, oder jm fahl nicht acceptierens dessen protestation beschehen solle, belanget, ist solches eine sach, deren unsere statuta mit keinem wortt gedenkhen; könne auch nicht befinden, dass da Ew. Gn. der h. h. kaufleuthen begehren hierinfahls zu placidieren geneigt wären, dadurch etwas unsern statutis entgegen wurde eingeführet werden. Und wäre zweifelsohne wohl zu wünschen, dass zu vermeydung allerhand streittigkeiten, so etwan zwischen deme, so den wechselbrief præsentirt, und deme, deme die tratte beschehen und bezahlen soll, wegen streittiger acceptation, vorkommen und entstehen möchten, wie auch damit sowohl der kaufmann wissen möge, wan er den einmahl acceptirten wechselbrief zu bezahlen schuldig, auch der, so den wechselbrief præsentirt, sich der bezahlung halben auf eine gewisse zeit versichern möge, oder jm fahl des nicht acceptirens gebührend zu protestiren wisse, diessfahls etwas gewisses und zwar auf die weiss, wie solches die jn solchen sachen am besten erfahrene kaufleuth am verträglichsten und thunlichsten befunden, constituirt und geordnet würde. —

Das andere betreff. darüber unseres erachtens sonderlich unser bericht geforderet wird, können Wir nicht finden, dass des gleichen geschwinde Manier zu procedieren, wie solche die h. h. kaufleuthe jn wechselsachen gern eingeführt sehen, mit unseren statutis übereinkomme, als welche von solchen processibus executivis nichts wissen, sondern allein des ordinarii processus ohne underschied wechsels- und anderer sachen meldung thun, und jn specie haben wollen, dass auf vorhergegangene und zwar dreyfache Citation allein an dehnen ordenlichen gerichtstagen und mit nichten ausser denselben (ohne allein zu kauf- oder gastgerichten, welche gleichwohl allein

den frömbden und ausländischen, nicht aber auch den burgeren gegen anderen jhren mitburgeren gestattet werden sollen,

laut Verbesserung etlicher punkten jn der Gerichtsordnung Art. 1 die Klag von dem kläger nicht allein vorgebracht, sondern auch genügsamb bevestiget, darüber auch der beklagte mit seinen exceptionibus, da er deren einige hette, genugsamb usque ad quadruplicam angehört, und da die sentenz wieder dene aussfiele, gleichwohl nicht ehender zu der execution geschritten werden solle, bevor die gebott von acht zu acht tagen beschehen, jm übrigen Ihme frey stehen solle, sich des remedii appellationis oder revisionis auf geziemende weiss, und jnnert der bestimmten zeit zu gebrauchen, welches alles mit deme von den h. h. kaufleuthen dissmahls in wechselforderungen gesuchten Modo procedendi durchaus nicht bestehen kan, als welchem nach auf das erstere des Klägers gerichtliches anmelden und citation hin und auch aussert den gewohnlichen gerichtstagen, auch alssdann, da ein burger an einen anderen wegen wechselbriefs etwas zu forderen hätte, ein kaufftes gericht gehalten und darin ohne anhörung fernerer exceptionen, so etwan einer weitläufigen undersuchung und beweissthumbs nöthig hätten, die execution mit beschliessung des debitoris behausung und sequestrierung aller dessen effecten, wo selbige jmmer anzutreffen, ohne gestattung fernern appellirens oder revidirens müsste fürgenommen werden.

Obwohlen nun besagter maassen diese von hiesigen Directores der kaufleuthen gesuchte geschwinde manier zu procediren jn wechselsachen mit unseren statutis nicht übereinkomt, überlassen Wir gleichwohl E. Gn. höchst vernünftigem judicio, ob nicht hierinnen, da der Kaufmannschaft, consequenter unseres Stands und gesambter Burgerschaft, so scheinbares Interesse versiret, auch die billichkeit erforderet, dass trölhaften debitoren, so durch solch muthwilliges litigiren allein Zeit, jhre creditores aufzuziehen, und etwan jhre effecten anderwerts zu veräussern, und zu verschlachen suchen, sonderlich wan es umb kaufmanssachen, quæ prae alijs favorabiles, zu thun ist, alles weitläufige und kostbare procediren abgeschnitten werden solle; beyneben auch aller ortten jn wechselsachen dieser processus executivus jn übung ist, und auch in den reichsabscheiden confirmirt worden.

Recessus Imp. de A⁰ 1659 alss auch bey den Handelsstätten

Ob, sagen Wir, nicht ehender diss ortts von unsern statutis abzuweichen, und den h. h. kaufleuthen jn soweit zu placidiren wäre, doch dergestalten, dass nicht ehender die execution erlaubt wurde, es wäre dan der wechselbrief ganz liquid, und unstreitig auch von dem debitore dafür agnoscirt worden, mit Vorbehalt derjenigen exceptionum, so auch sonsten jn des gleichen processibus executivis von dem richter sollen angehört, und ante sententiam erörteret und erdauret werden, damit auch umb so viel weniger von deme bey uns üblichen modo procedendi abgewichen wurde, auch die debitores bey so gestalten sachen sich keiner überstossung zu beschweren hätten, werden E. Gn. auch darüber jhr vernünftiges bedenkhen tragen, ob nicht

auch jn wechselsachen die appelation und revision dene Parteyen offen stehen solten, jedoch dergestalten, dass nach einmal von dem undern richter ergangener sentenz mit der execution fortgefahren werden, hingegen auch der kläger auf des beklagten begehren schuldig seyn solte, jhme genugsame Cantion zu stellen, daran er sich, jm fahl in secunda instantia die urtheil für jhn aussfallen wurde, halten möchte. Letztens wurde unseres erachtens nicht übel gethan seyn, wan jn dieser die gesambte kaufmannschaft, und eines jedwederen deroselben jnteresse concernirenden höchstwichtigen sach, die gesambte kaufleuth zusammen geforderet, und was etwan der ein oder der andere darwieder einzuwenden hätte, angehört wurde. Ist dasjenige, so Wir E. Gn. diessmahls jn underthänigkeit anbringen sollen.

E. Gn.

Underth. gehorsame

Decanus und übrige Professores und
Doctores der juridischen Facultät allhier.

Während wir nach Lesung der oben citierten Bittschrift des Directoriums der Kaufmannschaft noch allenfalls hätten im Zweifel sein können, ob nicht schon zu der damaligen Zeit die eine oder die andere gesetzliche Bestimmung über die Wechsel bestanden habe oder solchen doch wenigstens eine eigenartige gerichtliche Behandlung oder ein besonderer Rechtsschutz zuerkannt worden sei, da in dem betreffenden Actenstücke öfters der Ausdruck Wechselrecht in einer Weise auftritt, wie wenn von etwas bereits bestehendem und nicht erst zu erstellendem die Rede wäre, so bringt uns das Gutachten der Juristenfacultät, dem wir doch jedenfalls vollen Glauben zu schenken berechtigt sind, so genügende Klarheit über den damaligen Rechtszustand, dass wir mit positiver Gewissheit sagen dürfen, am Schlusse des 17. Jahrhunderts existierte in Basel noch keinerlei Wechselrecht. Wohl begegnen wir bereits den Ausdrücken trassieren, Acceptation, Präsentation u. s. w., Worte die uns lehren, dass auch bei uns der Wechselverkehr schon zum Theil in den heutigen Geleisen sich bewegte; ausdrücklich wird aber hervorgehoben, dass der Wechsel nur galt, insoweit er die Merkmale eines andern gewöhnlichen Schuldscheins enthielt, und vor allem, dass er im Gegensatz zu andern Stadtrechten bei uns durchaus keines besondern Rechtsschutzes genoss und in Bezug auf Betreibung und Exe-

cution vollständig auf der gleichen Stufe stand, wie jede Handschuld.

Ebenso fällt durch dieses Gutachten eine andere sonst allerdings höchst ominöse Stelle dahin: in einem Protocolle der XIIIer Herren [1]) nämlich wird ebenfalls über die citierte Bittschrift des Directoriums der Kaufmannschaft berichtet, und dieselbe darin „die Supplication wegen **Verbesserung** der Wechselbriefrechten" genannt. Nach dem vorhin Gesagten können wir diesen Ausdruck, wie das oben erwähnte Wort „Wechselrecht", nur so erklären, dass eben factisch der Wechsel ein bereits allgemein gebräuchliches, kaufmännisches Papier war, und sich daran anschliessend in der Uebung auch schon eine Art von Wechselrecht ausgebildet hatte, welche aber eben bloss auf stillschweigendem Uebereinkommen und nicht auf richterlich geschütztem Rechte beruhte.

War auch das Urtheil der Rechtsgelehrten einer Modification unseres Stadtrechtes zu Gunsten des Wechsels nicht ungünstig, so scheint doch in den gesetzgebenden Kreisen selbst die Stimmung nicht die gleiche gewesen zu sein, das Bedürfniss nach einem besondern Wechselrecht war noch nicht stark genug, um die Schranken des alten Stadtrechts zu durchbrechen. Zwar scheint auch kurz vor Einführung der neuen Gerichtsordnung noch einmal ein Anlauf genommen worden zu sein, wenigstens finden wir bei Anlass der Verhandlungen über das Ragionenbuch in den Protocollen des Directoriums der Kaufmannschaft die Wechselordnung der Stadt Augsburg, mit welcher ja Basel stets in sehr regem Verkehre stand, in ihrem ganzen Umfange [2]), ebenso wie einen Auszug aus der Frankfurter Wechselordnung, aufgenommen, doch erwähnt nachher die Gerichtsordnung weder in ihrem materiell rechtlichen noch in dem, dem Process ge-

[1]) Protocoll der XIII. vom 10. Oct. 1699, Band 1653—1706.

[2]) Wexelordnung der Stadt Augspurg publicirt den 1. Juni 1716, und daran anschliessend: Rathsdecret vom 28. Februar 1682 das Compensations- und Retentions-Recht in Fallimentsfällen betreffend, siehe Prot. des Direct. d. Kaufmannschaft von Ende November 1718. Band 1717—1720 pag. 396 ff.

widmeten Theile des Wechsels mit keinem Worte; ein sicherer Beweis, dass die Bestrebungen der Wechselfreunde vollkommen scheiterten. Immerhin kam damit die Angelegenheit nicht für lange Zeit zur Ruhe; denn schon im Jahre 1729 wurde ein neuer Angriff gemacht; „weilen diese Sach", sagt die betreffende Stelle, „schon ehemals in Bewegung gekommen und damahls ein Project abgefasst worden, so seind nun MHGH. Harscher und Schweighauser committiert nach dessen Anlait ein News aufzusetzen." [1]) Falls mit diesen Worten nicht lediglich das Gutachten der juristischen Facultät, sondern ein wirklicher Entwurf einer Wechselordnung gemeint ist, so bleibt uns nichts übrig, als den Verlust dieses vermuthlich für uns höchst interessanten Actenstückes zu bedauern, da trotz sorgfältigen Nachforschungen von demselben keine Spur konnte entdeckt werden und auch im übrigen die Protocolle über die Existenz desselben keine weitere Auskunft geben. Leider stehen wir dem gleich negativen Resultate gegenüber in Bezug auf das von den oben erwähnten Herren Harscher und Schweighauser ausgearbeitete Project, nur dass wir wenigstens ungefähr angeben können, wohin dieses letztere sich verirrt haben möchte. — Ein Protocoll des kaufmännischen Directoriums vom 11. April 1730 berichtet uns ganz kurz:

„wurde auch vorgelegt das Project von einer newen Wexel Ordnung"

„Soll auch ad examinandum umbgeschickht werden." — und unterm 20. Juli 1730:

„wurde producirt ein Project wegen einrichtung des Wexelrechtens:"

„Soll ad aedes Meiner hochgh. Herren umbgeschickt werden . . . "

In welchem dieser aedes wohl das Project mag liegen geblieben sein, wird uns vielleicht einmal ein glücklicher Zufall lehren, der den verborgenen Schatz irgend einer alten, verstaubten Lade entreisst und der Väter Arbeit dem Urtheile der Enkel preisgiebt. Bis dahin müssen wir uns in Geduld

[1]) Prot. des Direct. d. Kaufmannschaft v. 1. April 1729.

fassen; denn auch in Bezug auf diesen zweiten Entwurf war das Nachsuchen so erfolglos, wie bei dem ersten.

Wie im Allgemeinen nach Ablauf der so productiven ersten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts in unserer Rechtsentwicklung ein Zustand der Ermattung und der Ruhe eintrat, so gerieth auch der Drang nach einem Wechselrechte nach dem Jahre 1730 für längere Zeit ins Stocken. Erst im März 1768 brach der Conflict zwischen der alten Rechtsanschauung und den nach Neuerungen Trachtenden wiederum aus und veranlasste zum zweiten Male eine eingehende Prüfung der Vor- und Nachtheile, welche man von der Einführung eines Wechselgesetzes zu erwarten hatte. Ein Antrag im Grossen Rathe stellte die Frage:

„ob nicht gut wäre, wie in andern Handels Stätten, allso auch hier eine Verordnung über Wechselgeschäfte einzuführen“ [1])

worauf der Grosse Rath beschloss, die Herren Deputierten in Justizsachen sollten darüber reflectieren und ein Bedenkhen eingeben; diese hinwiederum wandten sich an das Directorium der Kaufmannschaft, welches im Juli 1768 ein ausführliches Gutachten eingab.

Wir heben aus demselben nur einige besonders interessante Stellen hervor:

Bis auf gegenwärtige Zeit entscheiden sich alle rechtliche Ansprüche nach der allhiesigen Gerichtsordnung, einfolglich auch diejenigen, welche über Wexelstreitigkeiten entstehen, und der Zeitpunkt, in welchem die Gerichtsordnung verfassset ward, ist nicht soweit herzuholen, dass auch nicht damalen der Zustand der Handlung eine besondere Wechselordnung erfordert hätte, wenn derselben Einführung eine unumgängliche Nothwendigkeit gewesen wäre; die seither bey einer immer mehr blühenden Handelschaft sich zugetragene Fälle belehren auch keineswegs, dass mit einer Wexelordnung mehrerer Nutzen wäre geschaffet oder dass durch die bissherige Beobachtung E. E. handelnder Burgerchaft merklicher Schade zugewachsen wäre, welches hingegen zu besorgen stünde, wenn durch eine solche neue Ordnung der gegenwärtige Zustand und Zusammenhang der Gesätze (wie der Fall es erfordern würde) in vielen Stücken verändert werden müsste.

Unsere Stadt ist eigentlich kein solcher Handelsplatz, der ein eigenes Wexelrecht erfordern sollte, und da vast ein jedwedere handlende Persohn,

[1]) Prot. des Grossen Raths v. 21. Maerz 1768.

wo nicht ein vollkommen Kenntniss, wenigstens in verschiedenem Grade einen Begrif von Wexelsachen hat, so zeiget die Erfahrung, dass ohne merkliche wiederwärtige Fälle dergleichen Geschäfte mit gutem Fortgang verrichtet worden, und dass man vermuthlicher Weise weniger Vorfallenheiten ausgesetzet gewesen, alss bei einem besondern Wechselrecht.

Nachdem sodann noch auf die Schwierigkeit der Erstellung einer guten Wechselordnung, welche eine Arbeit von vielen Jahren voraussetze und doch nie alle Fälle werde in sich begreifen können, nachdrücklichst hingewiesen wird, schliesst das Gutachten mit dem Rathe, von der Einführung eines solchen Gesetzes abzustehen. [1])

Derselben verwerfenden Meinung sind auch die Deputierten in Justizsachen, welche sich für ihre Ansicht noch besonders auf folgende „politische" Gründe stützen:

Sollte ein neues Wechselrecht eingeführt werden, so litte Ew. Gn. Gerichtsordnung in den Titeln vom gerichtlichen Process, von Contracten und andrem einen merklichen Stoss, und unsere uralten, wohl hergebrachten constitutionen müssten geändert oder verschiedene gar aufgehoben werden, woraus weit mehr Verdrieslichkeiten als Nutze entstehen könnten.

Obigem fügen wir noch bey, dass durch die Einführung eines Wechselrechts den Freyheiten E. E. Burgerschaft zu nahe getretten wurde, indeme Sie dardurch einem allzu geschwinden Recht und meist nur zum besten frembder oder gar solcher Orten, allwo vielleicht eine hiesige Burgerschaft nicht einmal das Gegenrecht zu geniessen hätte, ausgesetzt wäre und aller bisher üblichen Rechten und Rechtsfreyheiten auf einmahl verlurstig wurde. Derjenigen verdriesslichen und schweren Folgen, welche man nun vor- und einzusehen nicht leicht im Stande ist, nicht einmahl zu erwähnen.« [2])

Während im Jahre 1699, wie wir oben gesehen haben, das die Kaufmannschaft vertretende Directorium von der Nothwendigkeit einer Separatstellung des Wechselrechtes überzeugt war, und auch die Juristen der Universität dieser Neuerung durchaus nicht feindlich gegenüberstanden, zeigt sich uns hier eine durchweg bestimmte conservative Tendenz aller in dieser Materie maassgebenden Vertreter der Bürgerschaft. Kaufleute und Juristen wollen von einer Aenderung des Stadtrechtes nichts wissen.

---

[1]) Prot. des Direct. der Kaufmannschaft. Band 1763—1773 pag. 381 ff. ebenso: Acten im Staatsarchiv: St. 34 B. 73.

[2]) Acten im Staatsarchiv St. 34. B. 73.

Merkwürdiger Weise verhielt sich aber der grosse Rath trotz dieser Uebereinstimmung der berufensten Kreise dem Anzuge gegenüber keineswegs so ablehnend, wie man es auf die beiden Gutachten hin hätte erwarten sollen. Freilich verwarf auch er den Gedanken an ein vollständiges Wechselrecht, trug aber doch den Deputierten in Justizsachen auf, sich darüber zu berathen: „ob nicht jenigen Wechselbriefen, so durch Endossement über fremde Handelsplätze geloffen, mehrere Sicherheit oder geschwinderes Recht könne verschafft werden.“ [1])

Ob und in wie weit die betreffende Behörde diesem Auftrage nachgekommen ist, wissen wir nicht, so viel aber geht mit Gewissheit aus den ein Jahrzehnt später wiederaufgenommenen Verhandlungen hervor, dass jedenfalls kein schriftlicher Bericht über die angeregte Frage verfasst wurde. Im Jahre 1780 nämlich wurde im Grossen Rathe ein Anzug eingebracht: „ob wegen Wexelbriefen oder Billets, die von den Trägern zu präsentieren versaumt werden, nicht etwas festzusetzen wäre, damit in Zukunft gleiche Bürger gleiches Recht finden“, [2]) und darauf hin beschlossen, die Deputierten in Justizsachen an das ihnen im Jahre 1769 Aufgetragene zu mahnen und sie um baldige Eingabe ihres Gutachtens anzugehen. [3]) Auch jetzt noch beeilte sich aber diese Behörde sehr wenig, dem Begehren des Grossen Rathes nachzukommen; denn es dauerte wiederum 5 Jahre, bis endlich am 4. Juli 1785 ihr Gutachten, welches sie auf ein Memoriale des Directoriums der Kaufmannschaft stützte, im Grossen Rathe konnte verlesen werden. [4])

Auch diesmal verhalten sich die beiden angegangenen Collegien durchaus ablehnend; zu einer Verordnung über die gesetzlichen Folgen des versäumten Protestes, welche der eine

---

[1]) Vgl. Protocoll des Grossen Rathes vom 4. Juli 1785.

[2]) Anzug im Prot. des Grossen Rathes vom 16. October 1780 pag. 11.

[3]) Beschluss des Grossen Rathes vom 18. December 1780. eodem pag. 16.

[4]) Bedenken der Deputierten in Justizsachen siehe Protocoll des Grossen Rathes v. 4. Juli 1785 pag. 373.

der beiden Anzüge verlangte, werden die angeführten Gründe als nicht zureichend erklärt und dann hiebei auf Grund eines Gutachtens des Directoriums der Kaufmannschaft vom 10. December 1783 die allgemeine Bemerkung gemacht:

Wir besorgen vielmehr, dass weil bei uns kein Wechselrecht ist, ein Gesätz über einen Theil desselben, anstatt Prozessen vorzubiegen, solche veranlassen könnte, und hielten desswegen für besser, wenn nach der Meinung der mehreren Herren E. l. Direktorii der Kaufmannschaft es dissorts, bis überführende Gründe eine Abänderung anrathen werden, beim Alten gelassen, und biss dahin künftigs vorkommende Fälle dem Entscheid des Richters fernerhin überlassen würden.

Auch die Forderung eines geschwindern Rechtes für protestierte Wechsel wird abgewiesen und ebenso wird der Vorschlag, in solchen Fällen wenigstens in der Weise von dem gewöhnlichen Processwege abzuweichen, dass auch den Bürgern die sogenannten im 16. Titel des ersten Theiles der Gerichtsordnung eingesetzten „gekauften oder Gastgerichte" sollten bewilliget werden, darum nicht angenommen, weil diese Ausnahmegerichte ihrem ganzen Wesen nach eben nicht für hier ansässige Bürger, welche zum gewöhnlichen Processe hinreichend Zeit besitzen, sondern lediglich für Fremde eingeführt worden seien, damit diese durch den gewöhnlichen Rechtsgang nicht allzulange aufgehalten würden. — „Eine solche neue Rechtsübung", schliesst das Gutachten, „dürfte sehr bedenkliche Folgen haben, einem manchen ehrlichen Mann an seinem Credite schädlich sein und auf andere Schuldverschreibungen ausgedehnt werden wollen."

Somit wird auch eine Partialrevision unseres Stadtrechtes zu Gunsten einzelner wechselrechtlicher Forderungen ebenso abgelehnt, wie die früher immer angestrebte neue Einführung eines vollständigen Wechselgesetzes.[1])

Wie aber im Allgemeinen gegen den Strom der Zeit immer vergeblich angekämpft wird, so konnten auch hier die zurückhaltendern Kreise der Kaufmannschaft und der Juristen der mit wachsender Macht auftretenden Forderung eines sich stets erweiternden Verkehrs und der durch diesen erzeugten

[1]) Protocoll des Grossen Raths vom 19. Sept. 1785 pag. 381.

neuen Bedürfnisse und veränderten Rechtsanschauungen nicht mehr auf lange Zeit widerstehen. Freilich nahmen die politischen Wirren der 90ger Jahre dann für ein Jahrzehnt lang alle Kräfte in Anspruch, nachdem aber dieser Gährungsprocess sich einigermaassen abgeklärt, und die Revolution, wie in andern Beziehungen, so auch in einem grossen Theile des Rechtslebens das Alte, welches sich nur noch durch die Ehrwürdigkeit seines Alters und nicht mehr durch seine innere Kraft hielt, mit einem Rucke weggefegt und für neuere, dem Zeitgeiste entsprechendere, Einrichtungen Platz gemacht hatte, wurden im Anfange unseres Jahrhunderts auch die Verhandlungen über die Einführung eines Wechselgesetzes wieder an die Hand genommen.

So schrieb im Jahre 1805 das Handlungscomite, welches seit 1800 zum Theil an Stelle des Directoriums der Kaufmannschaft getreten war, aus Anlass der neu erstellten Wechselordnungen in Zürich und St. Gallen:

„Schon längst ist es der Wunsch eines hiesigen commercierenden verehrl. Publikums, dass für den hiesigen, nicht minder bedeutenden Handlungsplatz, eine ähnliche für denselben passende Ordnung und Recht möchte errichtet und aufgestellt werden."

Im Jahre 1808 wurde hierauf dem Stadtrath ein vollständiger Entwurf einer Wechselordnung [1]) vorgelegt, dessen endgültiger Erfolg dann das Gesetz vom 14. December 1808 war, der Schlusspunkt und das Ziel eines Kampfes der Rechtsanschauungen, der mehr als ein Jahrhundert lang die kaufmännischen und juristischen Kreise unserer Bürgerschaft in Bewegung gehalten hatte.

---

[1]) Vgl. Copierbuch des Handlungscomites v. 22. Nov. 1805 pag. 138, pag. 155, 156.

Protocoll des Kleinen Raths v. 21. Mai 1808 pag. 169.

Beschluss vom 25. Mai 1808 eodem; v. 10. Aug. 1808 pag. 238. eodem v. 21. Dec. 1808 pag. 403.

III. Die Verbindung von Ragionenbuch und Wechselrecht. 1808—1863.

a) Erste Periode. 1808—18[illegible].

Haben wir in den vorhergehenden beiden Abschnitten die Entwicklung des Wechselrechtes und des Ragionenbuches getrennt behandelt und bei jedem der beiden Institute dessen Herausbildung aus den ersten Anfängen bis zum Abschlusse derjenigen Periode verfolgt, welche beide unabhängig von einander zu durchlaufen hatten, so bleibt uns für den nachfolgenden Abschnitt, der den Zeitraum von 1808—1863 umfasst, die Aufgabe das Zusammenwirken beider darzustellen und zu zeigen, in wie weit sie sich wechselsweise beeinflusst und gegenseitig ergänzt haben. Diese Aufgabe wird eine um so interessantere sein, als wir uns hier nicht mehr bloss auf historisch-antiquarischem Boden bewegen, der für unser Rechtsleben keinen directen, practischen Werth mehr hätte, sondern vielmehr Fragen werden beleuchten müssen, die gerade in der Neuzeit wieder viel von sich reden machen, so dass wir in der directesten Weise die Arbeiten unserer Vorfahren für unsere Zwecke benutzen können.

Was die Wechselordnung von 1808 betrifft, so war ein Bedürfniss nach einer solchen unstreitig vorhanden, und so erhoben sich eigentlich von keiner Seite gegründete Einwendungen gegen die Einführung des Gesetzes. Während früher die leitenden Kreise nie über die Frage hinauskamen, ob man überhaupt eine derartige Neuerung einführen wolle oder nicht, so handelte es sich jetzt nicht mehr um das „ob", sondern nur noch um das „wie" der neuen Einrichtung [1]).

---

[1]) In einem Gutachten der Postkammer vom 20. Juni 1808, das die Einführung der Wechselordnung im übrigen empfahl, machte ein Mitglied das formelle Bedenken geltend, man müsse zuerst die früher erwähnten Grossrathsbeschlüsse vom 6. März 1769 und 19. September 1785, welche das Wechselrecht verwarfen, durch einen neuen Grossrathsbeschluss aufheben, bevor man von der Einführung eines diesbezüglichen Gesetzes reden dürfe. Die Räthe scheinen aber über diesen formalistischen Einwand einfach hinweggegangen zu sein; denn es findet sich nirgends ein solcher Aufhebungsbeschluss. Vgl. Protocoll des Grossen Rathes vom 13. Dec. 1808 pag. 372 ff.

„Schon seit langem“, heisst es in einem Protocolle des Grossen Rathes, „wurde die Nothwendigkeit gefühlt, für den hiesigen Platz eine Wechselordnung einzuführen, bei öftern Berathschlagungen in ältern Zeiten aber haben sich immer Anstände ergeben, welche der gefühlten Nothwendigkeit nicht weichen wollten, und so unterblieb bis dahin ein für den Handelsstand nothwendiges Gesetz.“

An sich nun waren allerdings diese erwähnten Anstände nicht gehoben worden, da seit deren Geltendmachung keine Veränderung in unserm Rechtsleben geschehen war, die Ansichten über dieselben aber hatten sich seither geändert, und das, was man früher als Hinderniss ansah, existierte als solches in den Anschauungen der Leute nicht mehr. Der Eingriff, den man mit einer Wechselordnung in das alte Stadtrecht zu machen drohte, erschien nicht mehr als gefährlich gegenüber den grossen Vortheilen, die man sich von dem neuen Gesetze versprach. Ferner hatte sich seit dem Jahre 1785, in welchem zum letzten Male der Vorschlag, den Wechselverkehr gesetzlich zu normieren, war verworfen worden, der Wechsel ein immer grösseres Gebiet erobert; das Publikum, auch abgesehen von den Kaufleuten, war augenscheinlich viel vertrauter damit geworden, die Furcht vor dem Schreckgespenste des schnellen Rechtstriebes war zum grössten Theil verschwunden und hatte modernern Anschauungen den Platz geräumt.

Der beste Beweis hiefür liegt wohl in dem Umstande, dass sich nirgends Detailberathungen über die Wechselordnung vorfinden; der Entwurf wurde mit Ausnahme eines einzigen Punktes, dem wir nachher noch eine grössere Aufmerksamkeit werden zuwenden müssen, ohne weiteres angenommen und zum Gesetze erhoben. Ueber die Arten des Wechsels, über dessen formelle Seiten, über die Behandlung und Wirkung desselben, Sachen die denn doch von grosser Bedeutung sind, und die berechtigt gewesen wären, eine eingehende Discussion zu veranlassen, über alle diese Punkte findet sich in den Protocollen der Räthe nirgends eine Spur davon, dass dieselben zu irgendwelchen Differenzen Anlass gegeben hätten. Ja sogar das sonst so gefürchtete schnelle Wechselrecht

wurde einfach angenommen, ohne dass man versucht hätte, irgendwie daran herumzumarkten, und doch war die Bestimmung, dass jemand innerhalb 24 Stunden könne fallit gemacht werden, streng genug, um einiges Aufsehen erregen zu können.

Eine Frage allein, allerdings die Cardinalfrage, der § 1 jeder Wechselordnung, veranlasste eingehendere Erörterungen; es war dies die Frage über die Wechselfähigkeit, mit ihr müssen wir uns daher etwas näher beschäftigen.

Schon im ersten Stadium des Entwurfes der Wechselordnung erhob sich bald Streit darüber, wer wechselrechtlich solle belangbar sein, welche Grenzen für diese Eigenschaft müssten gezogen werden und auf welche Weise die Merkmale dieser sogenannten passiven Wechselfähigkeit festzusetzen seien.

In einem Schreiben an die Rechnungskammer vom 20. April 1808 drückt sich das Handlungscomite, an welches der Entwurf zur weitern Berathung über den die Wechselfähigkeit normierenden § 53 zurückgewiesen wurde, folgendermaassen aus:[1])

»Wir haben Ihrem Wunsche gemäss diese Sache . . . verhandelt und finden einstimmig, dass dieser § keiner Modification bedürfe, da in demselben bestimmt enthalten ist, dass alle Wechselbriefe, Billete und Anweisungen à ordre von hiesigen Kaufleuten und gewerbstreibenden Einwohnern ausgestellt, welche sich in dem Raggionenbuch nicht angeschrieben haben, dem Wechselrechte nicht unterworfen sein sollen, sondern als blose Schuldtitel angesehen und behandelt werden sollen.

Diese Wechselordnung und Wechselrecht ist blos zu Beförderung der Handlung admittiert, und kann nur gegen Personen, welche im fahl sind Wechselbriefe auszustellen, zu endossieren oder zu acceptieren, und sich in dem Raggionenbuch eingeschrieben haben, in Ausübung gebracht werden.

Bei Ausstellung einer solchen Wechsel Ordnung fanden wir nothwendig einen Grenzpunkt anzugeben, was dem Wechsel Recht unterworfen seyn solle, und was nicht, und diesen glaubten wir durch die Einschreibung in das Raggionenbuch am zweckmässigsten zu erreichen; wann sich nun eine löbl. Kaufmannschaft und alle diejenigen Einwohner, welche im Fall sind, Wechselbriefe auszustellen oder zu endossieren und die nöthige Kenntniss des Wechselfachs besitzen, sich der Wohlthat einer solchen Ordnung zu erfreuen haben sollen, so ist eine Aufforderung an das Publikum zur Ein-

[1]) Copierbuch des Handlungscomite pag. 156 ff.

schreibung in das Raggionenbuch nothwendig, und wir sehen nicht ein, was dieselbe für Missbeliebigkeiten veranlassen könnte.

Durch die Nichteinschreibung in das Raggionenbuch ist dem Gewerbtreibenden oder jedem andern Einwohner, der sich im Besitz von acceptierten oder endossierten Wechselbriefen befindet, das Recht nicht benomen, nöthigenfalls das Wechselrecht gegen diejenigen Kaufleute, so jene Formalität erfüllt haben, nach seinem ganzen Inhalt auszuüben, und geniesst hingegen den Vortheil, dass er von jenen nur nach dem gewöhnlichen Civil Rechtsgang belangt werden kann.

Die Wechselordnung giebt also einem jeden Besitzer eines Wechsels das Recht, gegen den Trassenten, Acceptanten oder Endossenten, wenn solche in dem Raggionenbuch eingeschrieben sind, nach Wechselrecht zu verfahren, und schützt dagegen denjenigen vor einer plötzlichen Ueberfallung, der bey ohnzulänglicher Kenntniss in Wechselfällen jene Formalität nicht beobachtet hat.«

Da man abgesehen von der Frage der Wechselfähigkeit sonst über den Inhalt des neuen Gesetzes ziemlich einig war, so folgten nun die Verhandlungen Schlag auf Schlag. Am 21. Mai 1808 legte der Stadtrath seinen Entwurf dem Kleinen Rathe vor[1]), welcher denselben der Postkammer zur Berathung überwies[2]), und nachdem diese am 10. August ein zustimmendes Gutachten abgegeben hatte, wurde beschlossen, die neue Wechselordnung dem Grossen Rathe zur Sanction zu unterbreiten.[3]) Am 14. December 1808 wurde das Gesetz von dieser Behörde angenommen und dessen Inkrafttreten auf den 1. Februar 1809 erklärt.[4])

So sehr dieses Gesetz für die damaligen Verhältnisse in Basel epochemachend war und auf's Tiefste in das bisherige Rechtsleben eingriff, so erscheint es doch gegenüber den neuern Wechselordnungen noch ziemlich zusammenhangslos und unbedeutend; umfasst es doch mitsammt dem Wechselprocesse[5])

---

[1]) Prot. des Kleinen Rathes v. 21. Mai 1808 pag. 169.

[2]) eodem Beschluss v. 25. Mai 1808.

[3]) eodem v. 10. Aug. 1808 pag. 238.

[4]) Gesetzessammlung II. 372 ff.

[5]) Da die ganze Frage der Wechselfähigkeit wesentlich von der strengern oder mildern Form der Wechselexecution bedingt ist, und man nur aus dieser sich das lange Widerstreben gegen die Ausdehnung der wechselrechtlichen Belangbarkeit erklären kann, so wollen wir den hievon handelnden § 54 der Wechselordnung von 1808 beifügen:

nur 54 Paragraphen, eine Zahl die verglichen mit den compendiösen Erzeugnissen der neuern Zeit ziemlich gering ist.[1])

Hier beschränken wir uns auf den für unsern Zweck, die Verbindung von Wechselrecht und Ragionenbuch, allein in Betracht fallenden § 53, welcher, ziemlich genau dem oben citierten Gutachten entsprechend, lautet:

„Da Wechselbriefe, sowie Billets und Anweisungen à ordre auszustellen, und der damit verbundene Rechtsbetrieb oder das Wechsel-Recht bloss zur Beförderung des Commercii admittiert sind:"

„So werden alle diejenigen Angehörigen der hiesigen Stadt, welche Wechselbriefe, oder Billets und Anweisungen à ordre ausstellen oder endossieren wollen, aufgefordert und verpflichtet, sich in das auf der Stadt-Kanzlei in Verwahrung liegende Ragionenbuch einzuschreiben."

„Frauenspersonen, welche nicht besonders dazu die Erlaubniss erhalten haben, können keine Wechselbriefe, noch Billets à ordre contrahieren."

»Alle Wechselschulden, welche nach den Bestimmungen dieser Wechsel-Ordnung dem Wechsel-Recht unterworfen sind, sollen innert 24 Stunden nach der Præsentation bezahlt werden; wenn der Debitor aber sich berechtiget glaubte, einige Einwendungen gegen die Bezahlung machen zu können, solle er gleichwohl verpflichtet sein, den Betrag der Wechselschuld innert bemeldten 24 Stunden in Gerichts Handen zu deponieren. In Ermanglung dessen aber soll ein solcher Debitor als gänzlich ausgeführten Rechtens angesehen, und demselben, nach Tit. 47 unserer Stadtgerichts-Ordnung, ohne einigen Aufschub beschlossen werden. Die Execution des schnellen Rechts-Betriebes oder des Wechsel-Rechts geschiehet auf Befehl des Gerichts-Präsidenten, durch die Gerichts-Aemter.«

Notizweise sei noch bemerkt, dass in der Wechsel-Ordnung keine Wechselhaft, welche früher als Essentiale jedes Wechselrechtes angesehen wurde, als Executionsmittel sich vorfindet, da schon nach der Gerichtsordnung von 1719 Tit. XLVIII. Art. 145 ein Falliter auf Antrag und Kosten eines Creditors in das Schuldgefängniss konnte gebracht werden.

[1]) Die Basler Wechselordnung von 1863 umfasst mit Inbegriff des Wechselprocesses 109 Paragraphen, der 29. Titel des eidgenössischen Obligationenrechtes, der das Wechselrecht mit Ausschluss der Execution und des Processes enthält, geht von § 720—829, die deutsche Wechselordnung (ohne Process) hat 100 Paragraphen.

„Wenn aber Personen, welche obbemeldte Formalität nicht erfüllt und sich in das Ragionenbuch nicht eingeschrieben haben, dem ungeacht Wechselbriefe, Anweisungen und Billets à ordre ausstellen, acceptieren oden endossieren würden, so sollen dergleichen Personen keineswegs dem Wechselrecht unterworfen sein, sondern wie für jede andere Schuldforderung nach dem gewöhnlichen Civil-Rechtsgang vor den Tribunalien betrieben werden müssen.“ —

Da hier als Kriterium der wechselrechtlichen Belangbarkeit der Eintrag im Ragionenbuch entscheidend ist, so wollen wir die einschlägigen Paragraphen der neuen Verordnung über das Ragionenbuch, auf die wir später noch werden zurückkommen müssen, gleich an dieser Stelle anschliessen, um dann aus den beidseitigen Vorschriften den thatsächlichen Rechtszustand ableiten zu können.

§ 1.

„Sind zu Einschreibung in das Ragionen-Buch verpflichtet:“

„Alle Banquiers, Fabrikanten, Gross- und Kleinhändler, sie mögen unter ihrem eigenen Namen oder einer sonst rechtmässig erworbenen Firma Geschäfte treiben.“

„Frauenspersonen müssen hiebey gesetzlich autorisiert und vögtlich verbeyständet seyn.“

§ 5.

lemma 2.

„Wer von den hiezu verpflichteten Personen die Einschreibung unterlässt, soll nach dem angeführten 53. Artikel der Wechsel-Ordnung keineswegs dem Wechselrecht unterworfen seyn, sondern wie für jede andere Schuldforderung, nach dem gewöhnlichen Civil-Rechtsgang, vor den Tribunalien betrieben werden müssen.“ —

Es gehen also hier Wechselordnung und Ragionenbuch vollständig Hand in Hand; einerseits sind alle eigentlichen Kaufleute, wie sie die Ragionenbuchverordnung, allerdings in etwas beschränkender Weise, aufzählt, zum Eintrag verpflichtet, ob sie Wechselgeschäfte machen oder nicht, eine

Bestimmung, die übrigens schon, wie wir früher gesehen haben, aus der Vorschrift des Tit. XVII der Gerichtsordnung von 1719 hervorgeht, andrerseits müssen in gleicher Weise alle diejenigen, welche Wechselgeschäfte machen, sich einschreiben lassen, ob sie direct zu den in der Ragionenbuchverordnung aufgezählten Kaufleuten gehören oder nicht. — Für den Handelsstand wird hiebei der Wechselverkehr als selbstverständlich angenommen. Dies scheinen die richtigen, sich gegenseitig entsprechenden und eine die andre ergänzenden Aufstellungen der beiden Ordnungen zu sein; hier die Verpflichtung aller Kaufleute zum Eintrag und damit deren erklärte passive Wechselfähigkeit, dort der Satz, dass nur diejenigen wirklich wechselfähig sind, die sich im Ragionenbuche eingetragen haben, gleichviel ob sie dies nun thaten, um ihrer Pflicht als Kaufleute zu genügen, oder lediglich um vollgültige [1]) Wechsel ausstellen zu können.

Es herrscht hier zwar ein scheinbarer Widerspruch, indem die Einleitung des § 53 sagt: „Da Wechselbriefe etc. bloss zur Beförderung des commercii admittirt sind," ein Satz, der für den Ausschluss aller Nichtkaufleute von dem Wechselrechte könnte angeführt werden; wenn wir aber das oben citierte und dem § 53 als directe Grundlage dienende Gutachten näher ins Auge fassen, so können wir doch wohl über den Sinn der Verordnung fast nicht mehr im Zweifel sein. Es werden dort die Gewerbtreibenden, welche Wechsel ausstellen, den Kaufleuten gleich gehalten und zwar nicht, wie diese, gesetzlich zum Eintrag im Ragionenbuche gezwungen, aber doch ihre volle Wechselfähigkeit von dem Eintrag im Ragionenbuche abhängig gemacht. Wie wenig auch eine

[1]) Die active Wechselfähigkeit stand jedermann zu, und der seither so beliebt gewordene Satz: »Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann«, hätte theoretisch auch in der alten Basler Wechselordnung stehen können, insofern er nur das Recht umfasst, Wechsel ohne deren rasche Execution und den specifischen, rigoroseren Process auszustellen. Der von einem Unberechtigten ausgestellte Wechsel war keinesweg nichtig, sondern er wurde nur, falls er dessen Erfordernisse enthielt, als gewöhnlicher Schuldschein angesehen und demgemäss behandelt. —

vollständige Trennung von Kaufleuten und sonstigen Gewerbetreibenden möglich gewesen wäre, haben wir schon oben bei Anlass der handelnden Handwerker gesehen. Der Satz „da Wechselbriefe etc. bloss zur Beförderung des commercii admittiert sind“ dürfte daher nicht mehr sagen, als etwa: da wir die Wechselexecution nicht auf alle Einwohner ausdehnen wollen, so sollen diejenigen, welche sich derselben zu unterwerfen und deren Vortheile in Anspruch zu nehmen gesonnen sind, dies durch den klaren und nachher unbestreitbaren Eintrag im Ragionenbuche zu erkennen geben. — Dass dies auch in der Folgezeit als richtige Auslegung der betreffenden Paragraphen galt, werden wir später noch zu sehen Gelegenheit haben.

Natürlicher Weise war weitaus der grösste Bestandtheil der durch Wechsel Verkehrenden im Kaufmannstande zu suchen, und für diesen speciell war das neue Gesetz der Hauptsache nach eingeführt worden, ohne dass es aber die andern, sich den Handelsleuten Gleichstellenden, ganz ausschliessen wollte.

Als Strafe, resp. als Rechtsnachtheil für die Nichteintragung wird bestimmt, dass solchen Kaufleuten oder Wechselausstellern im Allgemeinen kein Wechselrecht solle gehalten werden, d. h. dass sie von der vollen, activen und passiven, Wechselfähigkeit und somit, dachte der Gesetzgeber, von der Ausstellung wirklicher Wechsel sollten ausgeschlossen sein. Der Wechselverkehr, so nahm man augenscheinlich an, ist für den Kaufmann von grosser Wichtigkeit, doch ist derselbe ohne schnelles Wechselrecht factisch undenkbar, da jeder Kaufmann nur mit demjenigen, der auch wechselrechtlich wirklich belangbar ist, gerne mittelst Wechseln Geschäfte machen wird; will also jemand sich der leichten Verwendbarkeit des Wechsels bedienen, so liegt es in seinem Interesse, in der That auch wechselfähig zu sein, und er wird sich folglich diese Qualität durch seine Aufnahme im Ragionenbuche zu verschaffen suchen. Das Ganze wurde als eine Frage des öffentlichen Credites betrachtet, indem man glaubte, nur der werde Credit bekommen, der durch Erfüllung der gesetzlichen

Vorschriften die ernste Absicht kund gebe, auch wirklich an seine Unterschrift strenge gebunden zu sein und den eigenen Verpflichtungen prompt nachkommen zu wollen.

Immerhin scheint es doch schon damals zweifelsüchtige Gemüther gegeben zu haben, welche diesem indirecten Zwange zur Einschreibung nicht genügende Kraft beimassen und ein absoluteres Strafmittel für angemessen erachteten; so heisst es wenigstens an einem andern Orte [1]):

Damit Niemand von denen zur Einschreibung verpflichteten Persohnen dieselbe unterlässt, so werden wohl gegen allenfalls beharrlich Nachlässige oder Weigernde Strafmassregeln genohmen werden müssen, die wir der Weisheit des löbl. Stadtraths anheim stellen, worunter aber diejenige, die auf wiederhohlte Forderung zurückbleiben würden, ... dem handelnden Publicum zur Warnung vor denselben durch den Druck bekandt zu machen, eine der würksamsten seyn dürfte.

Diese Anregung muss aber keine offenen Ohren gefunden haben; denn man blieb bei der etwas idealen Ansicht, der Vortheil, wechselfähig zu sein, würde die Kaufleute schon von selbst genügend dazu antreiben, sich im Ragionenbuche einschreiben zu lassen.

Wie wenig dieser schöne Gedanke der Wirklichkeit entsprach, werden wir später bei den Verhandlungen des Jahres 1821 hinreichend zu sehen bekommen. Hier wollen wir noch kurz auf den übrigen Inhalt der Verordnung über das Ragionenbuch zurückgreifen.

Wir haben im ersten Abschnitte die Entwicklungsgeschichte des Ragionenbuches bis zu dem Gutachten des Jahres 1792 verfolgt, in welchem zum ersten Male der Gedanke einer Verbindung mit dem Wechselrecht aufgetaucht ist. Die Wirren der Revolutionszeit waren freilich der Verwirklichung dieses Vorschlages nicht günstig und hielten dieselbe, wie wir gesehen haben, bis zum Ende des ersten Decenniums unseres Jahrhunderts zurück. Auch das Ragionenbuch hatte während dieser Zeit gute Ruhe, doch erlitt es, wenn auch die Führung anscheinend eine ziemlich nachlässige war, niemals eine wirk-

---

[1]) Vorschlag des Handlungscomites zu guter Ordnung des Raggionenbuchs vom 26. Januar 1809. — Copierbuch des H. C. pag. 161.

liche Unterbrechung. Im Jahre 1799 wurde es von seinem bisherigen Aufenthaltsorte, dem Posthause, auf das Büreau der Municipalität übergesiedelt und vorgeschrieben, dass bei den Eintragungen ein Mitglied dieser Behörde zugegen sein müsse. [1]) Als sodann im Jahre 1800 die Municipalität an Stelle des frühern Directoriums der Kaufmannschaft das neue Handlungscomite zu dem Zwecke zu errichten beschloss, „damit man sich in merkantilischen Angelegenheiten bei demselben könne Raths erholen," geschah dies in Verbindung mit dem Auftrage, das Ragionenbuch wieder vervollständigen zu lassen. [2]) Grossen Erfolg muss dieser Beschluss freilich nicht gehabt haben, wie aus einem Schreiben des Handlungscomite hervorgeht, in welchem man zwar „mit Vergnügen" constatiert, dass das Buch seit der „unglücklichen Revolution" wieder sei an Hand genommen worden, als Hauptexistenzbedingung für dasselbe aber eine grössere Publicität dringend fordert.[3]) So fristete denn das Institut, wenn auch etwas kärglich, sein Leben, bis ihm dann die neue Wechselordnung frische Kraft einhauchte und zugleich eine vollständige Umwandlung desselben veranlasste.

Am 26. Januar 1809 legte das Handlungscomite den Entwurf einer Verordnung vor, auf Grund dessen dann der Stadtrath die am 18. Februar 1809 vom Kleinen Rathe genehmigte „Kundmachung über Aufstellung eines neuen Ragionenbuchs für die Stadt Basel" erliess. [4])

Mit dieser Verordnung, deren Beziehungen zum Wechselrecht wir oben schon besprochen haben, trat auch äusserlich das Institut in eine ganz neue Phase seiner Entwicklung ein. Es wurde, wie schon der Titel der angeführten „Kundmachung" andeutet, in der That ein ganz neues Buch angelegt, in dem sich auch die bereits existierenden Firmen den nunmehr veränderten Vorschriften gemäss frisch eintragen mussten.

---

[1]) Schreiben der provisorischen Municipalität der Gemeinde Basel an die Verwaltungskammer des Cantons vom 19. April 1799. — Staatsarchiv $^{34}/_{39}$ D. 5. — Cantonsblatt vom 22. Aug. 1799.

[2]) Cantonsblatt vom 31. Aug. 1800.

[3]) Copierbuch des Handlungscomite pag. 107.

[4]) Gesetzessammlung II. 402 ff.

Was den Inhalt desselben betrifft, so stellt sich dieser Erlass in der Einleitung selber nur als eine Ausführungsverordnung zu dem Schlussparagraphen des Titel XVII der Gerichtsordnung dar, so dass dieser daneben, wie übrigens bis auf den heutigen Tag, noch immer als Gesetz galt, allerdings in einer durch die eingeführten Neuerungen erweiterten Gestalt. Von diesen letztern haben wir die eine, nämlich die Stellung zum Wechselrecht, schon behandelt und die beiden andern bereits gelegentlich erwähnt; es sind dies die Procura und die Commandite. Erstere war schon durch die früher citierte Publication vom Jahre 1797 eingeführt worden, letztere ist zwar ein, vom Standpunkte des geschriebenen Rechtes aus wenigstens betrachtet, ganz neues Institut,[1]) wird aber trotzdem an der betreffenden Stelle so kurz abgethan, als handelte es sich um etwas schon längst Bestehendes, über dessen rechtliche Gestaltung jedermann vollständig im Klaren sei. Das Hauptwesen der Commandite ist zwar in den wenigen Worten, mit denen die Verordnung davon spricht, enthalten:

> „Bey einer sogenannten Societät en Commandite muss der Commanditaire die Summe, die er eingeschossen hat oder für die er haftet, anzeigen und unterschreiben“ —

indem man daraus entnehmen kann, dass der Commanditär nicht solidarischer resp. persönlich haftender Theilhaber ist, sondern nur eine bestimmte, ein für allemal festgesetzte, Summe in das Geschäft giebt und sich nur für diese verpflichtet. Da aber die Gerichtsordnung die Commandite noch gar nicht kennt und deren von der Societät handelnde §§ 371—380 auf dieselbe nicht anwendbar sind, so hätte man immerhin etwas eingehendere Bestimmungen, die freilich dann nicht in einer blossen „Kundmachung“, sondern in einem Ge-

---

[1]) In dem ersten Bande des Ragionenbuches 1719—1809 findet sich in der That keine einzige, als solche erkennbare, Commanditgesellschaft, obschon diese selbst doch aus dem französischen Rechte dem Handelsstande bekannt und geläufig sein musste. Wir sind daher genöthigt anzunehmen, dass unser Stadtrecht mit vollem Bewusstsein dieses Gebilde bis zum Jahre 1809 zurückwies und es muss uns daher die kärgliche Behandlung desselben bei seiner wirklichen Einführung um so mehr wundern.

setze wären niederzulegen gewesen, mit vollem Recht erwarten dürfen.

Abweichend von der Gerichtsordnung, welche nur von eigenhändiger Subscription spricht, resp. dieselbe durch Interpretation erweiternd, wird nun von jedem Gesellschafter, sowie vom Procuraträger nicht nur die Namens-, sondern auch die Firmaunterschrift ausdrücklich verlangt; der § 4 endlich wiederholt in etwas erweiterter Fassung die Bestimmung der Gerichtsordnung, dass die Haftpflicht der Gesellschafter unter sich und gegenüber Dritten, sowie die für ihre Procuraträger durch den Eintrag im Ragionenbuche bedingt werde und fortdaure, bis dieser in der richtigen Weise abgeändert oder gelöscht sei.

Der Rechtszustand, wie ihn die Jahre 1808 und 1809 bezüglich des Verhältnisses von Ragionenbuch und Wechselordnung geschaffen hatten, war nur von kurzer Dauer. Die ganze Einrichtung zeigte sich eben trotz den vielen vorherigen Verhandlungen noch als so neu und ungewohnt, dass man erst einige Erfahrungen sammeln musste, um zu einem ruhigeren und befriedigenderen Zustande zu gelangen. Diese zum Theil ziemlich unlieben und bittern Erfahrungen liessen denn auch gar nicht lange auf sich warten.

„Schon lange," heisst es in einem Gutachten des Handlungscomite vom 23. August 1821,[1] „und gleich nach Einführung der Wechselordnung 1808, fühlte man das Zweckwidrige und Mangelhafte in der Redaction des 53. paragr. derselben, und wünschte, dass solche berichtigt werden möchte. Allein bis jetzt unterblieb die öffentliche Rüge desselben von Seite der Handelskammer, weil selbige noch mehrere andere Artikel bemerkte, welche eine Abänderung wünschen liessen, und daher die Berichtigung einzelner Artikel bis zu einer allgemeinen Revision der Ordnung verschieben wollte." —

Täuschte sich auch die Handelskammer in der Annahme eines allgemeinen Bedürfnisses nach einer baldigen Revision des Wechselrechtes, indem diese erst mit dem Jahre 1863

---

[1]) Acten des Staatsarchivs: St. 34. 93. 150 D. Copierbuch des Handl.-Comite pag. 436 ff.

wirklich durchgeführt wurde, so gab sich doch dieses Verlangen nach Abänderung des bisherigen Rechtszustandes wenigstens in Betreff des die Wechselfähigkeit normierenden § 53 in der unzweideutigsten Weise kund.

Am 13. Juni 1820 nemlich wurde folgender Anzug im Grossen Rathe eingebracht [1]):

»Durch ein Gesetz von E. E. und W. W. Rath wurde mit dem 1. Februar 1809 eine Wechselordnung aufgestellt, deren § 53 alle diejenigen Angehörigen der hiesigen Stadt, welche Wechselbriefe, Billets oder Anweisungen à ordre ausstellen oder endossieren wollen, auffordert und verpflichtet, sich in das auf der Stadt Kanzley liegende Ragionenbuch einzuschreiben, diejenigen aber, welche diese Formalität nicht erfüllen und dennoch Wechselbriefe etc. ausstellen oder endossieren, von dem Wechselrechte ausschliesset.

Da nun viele hier handeltreibende (besonders Einsassen) dieses Ausschlussrecht ehender für eine Wohlthat als Strafe ansehen, indeme sie eben dadurch dem strengen Wechselrechte nicht unterworfen sind, daraus aber dem Rechtlichdenkenden, in dem Ragionenbuche eingeschriebenen Handelsmanne empfindsamer Nachtheil erwachsen kann, so wünschte, dass J. W. M. H. G. A. HH. diesen Anzug Ihrer Aufmerksamkeit würdigen und eine gleichförmige Verpflichtung gegen alle Handeltreibende, Bürger und Einsassen, welche Wechsel, Billets oder Anweisungen ausstellen, acceptieren oder endossieren, möchten eintretten lassen.« —

Dieser Anzug hebt sehr präcis die Folgen der unrichtigen Redaction der von der Wechselfähigkeit handelnden Artikel hervor. Wir erkennen den gleichen Gang der Dinge, wie er sich stets in ähnlichen Fällen wiederholen wird, und wie wir höchst wahrscheinlich denselben nach Einführung des eidgenössischen Obligationenrechtes ebenfalls wieder werden zu Tage treten sehen. Der eine, der sich den gesetzlichen Vorschriften unterwirft, geräth in Nachtheil gegenüber dem, der sich nicht an dieselben bindet, sofern sie Pflichten auferlegen, während er von denselben profitiert, wenn sie ihm irgend welchen Vortheil zu bieten scheinen; oder, speciell auf den vorliegenden Fall angewandt, der gewissenhafte Kaufmann lässt sich im Ragionenbuche eintragen und unterliegt damit allen Fährlichkeiten des schnellen Wechselrechtes; der andere rechnet auf die Nachlässigkeit und Indolenz seiner Mitcontra-

[1]) Extractus Gross-Raths protocolli vom 3. April 1821. St. 150 D.

henten, er lässt sich nicht einschreiben, macht aber nichtsdestoweniger Wechselgeschäfte, und soll er dann aus diesen belangt werden, so beruft er sich ruhig auf das Ragionenbuch und entzieht sich damit seinen Verpflichtungen, trotzdem er die diesen entsprechenden Rechte in vielen Fällen ohne Scrupel angenommen und genossen hat. Jura vigilantibus scripta sunt war von jeher der Satz, hinter dem sich der civilrechtliche Betrug mit entsprechender Scheinheiligkeit zu verbergen gewusst hat. Insoweit bietet jedenfalls die allgemeine Wechselfähigkeit den enormen Vortheil, dass sie allen Zweifel abschneidet und mit ihrem radicalen Verfahren diesen beliebten Hinterthüren, durch welche der moralisch Unbedenklichere oder, wie man wohl sagt, der Schlauere, so oft seinen Verpflichtungen zu entrinnen weiss, ein für allemal den Riegel stösst; dafür theilt sie mit allen andern Radicalmitteln den Nachtheil, ebenso oft das Kind mit dem Bade auszuschütten und das, was sie auf der einen Seite nützt, auf der andern zu schaden.

Wohl kaum ein anderes Recht dürfte in anschaulicherer Weise den Gang, den die Ansichten über die Ausdehnung oder Beschränkung der Wechselfähigkeit seit bald einem Jahrhundert genommen haben, zu illustrieren geeignet sein, als speciell das Basler Wechselrecht, und es scheint uns daher verzeihlich, wenn wir bei dessen Betrachtung noch etwas länger verweilen. Stehen wir doch jetzt nach Einführung des eidgenössischen Obligationenrechtes ziemlich genau auf demselben Punkte, von dem wir in den Jahren 1808 und 1822 ausgegangen sind.

Der citierte Anzug wurde am 3. April 1821 dem Kleinen Rathe zur Berathung und Eingebung eines Rathschlages überwiesen, dieser wiederum übertrug die Arbeit dem Justizcollegium,[1]) welches seinerseits ein Gutachten des Handlungscomite einholen liess.[2]) Letzteres antwortete in einem so trefflichen und auf die heutigen Verhältnisse fast Wort für Wort an-

---

[1]) Prot. des Kleinen Rathes v. 7. April 1821.
[2]) Prot. des Justizcollegiums v. 3. Juli 1821.

wendbaren Berichte, dass wir nicht umhin können, denselben in seiner eigenen Sprache reden zu lassen.[1])

»Es ist nicht zu läugnen, dass wenn einerseits in einem commercierenden Staate der schnelle Rechtsbetrieb, oder wie derselbe gewöhnlich benennt wird, das Wechselrecht, unläugbare Vortheile gewährt, da dasselbe die Transactionen unter Kaufleuten erleichtert, daher dieses Recht in allen handelnden Staaten als unentbehrlich angesehen und allgemein eingeführt ist, andererseits grosse Nachtheile daraus entspringen könnten, wenn der schnelle Rechtsbetrieb bloss von der Form eines Schuldtitels abhängig gemacht würde, so dass z. B. jeder Privatmann ohne Unterschied des Standes dem Wechselrecht unterworfen wäre, wenn er einen Wechsel unterschrieben hätte. Es lag daher in dem Willen des Gesetzgebers, als er den Handelsleuten für Wechselschulden den Vortheil des schnellen Rechtstriebes bewilligte, zugleich auch diejenigen Restrictionen und Cautelen in Abfassung des Gesetzes anzubringen, damit dasselbe nicht gegen andere Stände missbraucht würde, allein durch die Schwierigkeit, die Scheidlinie zwischen den verschiedenen Ständen zu ziehen, entstuhnd die unbestimmte Redaction des § 53.

Da in unserer Stadt die Stände nicht so getrennt sind, dass man den Einten, nehmlich den Handelsleuten, ausschliesslich das Recht, Wechselschulden zu kontrahieren, und die Folgen davon einräumen, und dagegen anderen Ständen, als z. Ex. Handwerkern und Kapitalisten, solches verbieten könnte, indem unter Letzteren viele handelnde Handwerker und Kapitalisten sich befinden, welche zu ihrem Vortheil öfters im Falle sind, Wechsel auszustellen, so war der Gesetzgeber bemüht, die Mittel zu suchen, dass dem Interesse beider Theile entsprochen würde.

Seit einem Jahrhundert befindet sich hier in obrigkeitlichen Handen ein Buch, in welchem alle hier etablierten Kaufleute verpflichtet sind, sich einzuschreiben, das Raggionen Buch genannt. Der Gesetzgeber wollte demnach allen darin Eingeschriebenen, als sich dadurch selbst zu Kaufleuten erklärenden Personen, das Recht Wechselschulden zu kontrahieren, bewilligen, und ebenso alle diese Kaufleute dem schnellen Rechtstrieb unterworfen wissen.

Der Handelsstand ist dadurch bey Wechselschulden dem schnellen Rechtsbetrieb imperatif unterworfen.

Nur wollte der Gesetzgeber die handelnden Handwerker und andere Stände der Gesellschaft des Rechtes, Wechsel zu kontrahieren, insofern sie solches zu geniessen wünschen und zu ihrem Vortheil zu seyn erachten, nicht berauben; er gestattet es hiemit auch denselben und unterwirft sie auch in Folge dessen dem Wechselrechte, aber nicht ipso facto, wie die Kaufleute, sondern bloss facultativ, und nur insofern sie sich nehmlich gleich

[1]) Gutachten des Handlungscomite vom 23. August 1821. St. 34. 93. 150. D. u. Copierbuch des H. C. pag. 436—38.

den Kaufleuten werden in das Raggionen Buch eingeschrieben haben; mit dem Beisatze, dass diejenigen (Nicht Kaufleute), welche nicht im Raggionen Buch eingeschrieben sind, dem Wechsel Rechte und schnellen Rechtsbetrieb nicht unterworfen seyn sollen.

Hierinn liegt demnach der wesentliche Unterschied zwischen dem wirklichen Handelsmanne und dem handelnden Handwerker und den anderen Ständen. Nehmlich dass der Kaufmann obligatorisch für alle Wechselschulden dem schnellen Rechtsbetrieb unterworfen ist, Letztere aber nur facultativ; das heisst, wenn durch wohlbedächtliche Einschreibung in's Raggionenbuch dieselben sich dem Wechselrecht und dessen Folgen freywillig unterzogen haben.

Diess ist ohne allen Zweifel, nach unserer Ansicht, die Absicht des Gesetzgebers gewesen; allein es scheint uns, dass in dieser Hinsicht die Abfassung des fraglichen § 53 unrichtig gestellt ist, und dem Zwecke nicht entspricht, indem selbige zwar die Kaufleute zur Einschreibung ins Raggionenbuch verpflichtet, allein auf die Unterlassung nicht nur keine Strafe setzt, sondern durch die Unbestimmtheit der Redaction dieses § 53 solche uneingeschriebene Handelsleute noch den Vortheil hatten, sich dem schnellen Rechtsbetrieb entziehen zu können.

Diesem Missbrauch zu steuern, ist wesentlich der Zweck des zu berathenden grossräthlichen Anzuges, und zu Erreichung dieses Zweckes nehmen wir unmaasgeblich die Freiheit, folgende abgeänderte Redaction des § 53 vorzuschlagen.

Bestimmung des Handelsstandes und der Wechselfähigkeit.

»Als Handelsleute sind angesehen: Alle diejenigen Personen, welche »Handelschaft irgend einer Art treiben und kein zünftiges Handwerk da»neben ausüben: dieselben sind laut Stadt Gerichts Ordnung zweiter Theil, »XVII. Titel, letzter §, verpflichtet, sich in das Raggionenbuch einzuschreiben.«

»Andere Angehörige und Einsassen unserer Stadt sind zu dieser »Einschreibung ebenfalls befugt.«

»Alle im Raggionenbuch eingeschriebene Personen, sowie auch alle »Handelsleute ohne Ausnahme, dieselben seyen eingeschrieben oder nicht, »und sämmtliche hier nicht niedergelassene Fremde, sind für Wechselschulden dem Wechselrechte unterworfen.« —

In obigem Gesetzesvorschlag sind die hier nicht niedergelassenen Fremden für Wechselschulden, ohne Unterschied ihres Standes, dem Wechselrechte unterworfen. Diese Bestimmung findet ihren Grund darinn, dass in der Regel nur fremde Kaufleute auf hiesigem Platze zahlbare Wechselschulden kontrahieren, und es überhaupt äusserst schwierig seyn dürfte, vom Auslande her zuerst die Ausmittelung ihres bürgerlichen Standes beyzubringen, bevor der Richter wissen könnte, welchen der beiden Rechtstriebe er anzuwenden habe. Wir fanden daher keinen Anstand, Fremde, welchen

es dient, hier Wechselschulden zu kontrahieren, auch dem Wechselrechte oder dem schnellen Rechtstrieb zu unterwerfen, und diess ohne Ausnahme.

Noch sollen wir bemerken, dass in der vorliegenden Redaction der Frauenspersonen nicht gedacht ist. Dazu leitete uns die Betrachtung, dass unsere Gesetzgebung bereits andern Orts[1]) die Art festgesetzt hat, nach welcher Frauenspersonen gültige Verpflichtungen eingehen können, so dass es überflüssig wird, in dem vorliegenden Gesetze eine Ausnahme der Anwendung des Wechselrechts auf dieselben auszusprechen.« —

Was das Verhältniss der in der Stadt nicht niedergelassenen Fremden betrifft, so hat dessen Erörterung allerdings für unsere jetzigen Verhältnisse keinen Werth mehr, wir müssen dasselbe doch aber noch in Kürze zur Sprache bringen, weil es zu neuen Verhandlungen den hauptsächlichen Anlass gab.

Das Justizcollegium schloss sich dem Gutachten des Handlungscomite vollständig an und übersandte dasselbe, lediglich mit einem Begleitschreiben versehen, am 24. August 1821 dem Kleinen Rathe,[2]) welcher es ohne Abänderung dem Grossen Rathe übermachte.

Hier zeigte sich alsbald ein grösserer Widerstand. Der Entwurf wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen,[3]) dass die Bestimmungen der dem Wechselrecht unterworfenen Personen nicht genau bezeichnet und zu eingeschränkt wären, dass die Fremden strenger als die Einheimischen behandelt und dass die Verhältnisse handelnder Frauenspersonen ganz mit Stillschweigen übergangen würden.

---

[1]) Stadtgerichtsordnung Tit. XXVI.

. . . . Insonderheit ist aber denen Weibs-Personen, so mit Handthierungen, Kauffen und Verkauffen umbzugehen pflegen, in ihrer Krämerey und Handlung ohne Zuthun ihrer Vögten beständig zu schliessen, und sich zu verpflichten zugelassen; sonsten aber . . . . soll allen Weibs-Personen ohne Vorwissen und Consens ihrer Vögten zu kontrahiren, oder sich zu verschreiben, zu verbürgen oder sonsten zu verobligiren hiemit allerdings verbotten und abgestrickt, auch dergleichen Verschreibungen gäntzlichen null und nichtig seyn.

[2]) Schreiben des Justizcollegiums an den Kleinen Rath v. 24. Aug. 1821 bei den Acten des Staatsarchivs.

Protocoll des Justizcollegiums von demselben Datum pag. 190.

[3]) Grossrathserkanntniss v. 5. Dec. 1821 und dazu Rathserkanntniss v. 8. Dec. 1821.

Unter Zuzug einiger Mitglieder des Handlungscomite berieth das Justizcollegium nochmals über die Vorlage und präcisierte den Entwurf etwas genauer. [1]) Die Fremden wurden, ganz abgesehen von jeglichem Eintrag im Ragionenbuche, für alle hier zahlbaren Wechselschulden dem Wechselrechte unterworfen mit der Motivierung: es verlange das Princip der Reciprocität diese Behandlung; denn es ergehe den Baslern im Auslande ebenso, nirgends machten sonst die Gesetze in Handelssachen eine Ausnahme wegen der Person des Ausstellers. Wenn das Wechselrecht zum Besten der Handelschaft eingeführt sei, damit der Credit sowohl der ganzen Stadt, als der einzelnen dadurch erhalten werde, dass dieselben immer auf den richtigen Eingang ihrer Gelder an den bestimmten Tagen zählen könnten, so solle die Ausübung eines so wichtigen und folgenreichen Grundsatzes nicht nur nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert werden. In der That war auch kein Grund vorhanden, warum man den Fremden hätte gestatten sollen, sich für ihre hier zahlbaren Wechselschulden dem schnellen Rechte zu entziehen. Man konnte sie in den meisten Fällen ja doch nicht zum Eintrage im Ragionenbuche bringen, da sie in der Stadt nicht niedergelassen waren, und überdies wenigstens nach späterer Auslegung das Ragionenbuch nur für Bürger und Niedergelassene bestimmt war. Es musste also für sie eine Ausnahme gemacht werden, nicht damit sie schlechter, sondern damit sie nicht besser gestellt würden als die einheimische Bevölkerung, und nicht aus ihrer Eigenschaft als flottantes und daher so wie so unfassbareres Element einen unbilligen Vortheil zögen.

In Betreff der Handelsfrauen bestand man zwar darauf, dass deren Stellung in der Gerichtsordnung schon hinlänglich festgesetzt sei, immerhin aber glaubte man dem Verlangen nach einer Aufnahme derselben in den § 53 nachgeben zu müssen, und so kam dann nach allseitiger Erwägung der Verhältnisse an die Stelle der unhaltbar gewordenen Bestim-

[1]) Bericht des Justizcollegiums vom 19. Mai 1822 bei den Acten des Staatsarchivs.

Protocoll desselben v. 18. Mai 1822 pag. 198.

mung der Wechselordnung von 1808 die nachstehende, neue Redaction; welche am 6. August 1822 vom Grossen Rathe zum Gesetze erhoben wurde: [1])

„Als Handelsleute werden angesehen: alle diejenigen Personen, welche Handelschaft irgend einer Art treiben, und daneben kein zünftiges Handwerk ausüben. Dieselben sind laut Stadtgerichtsordnung 2. Theils, 17. Titels, letzten § verpflichtet sich in das Ragionenbuch einzuschreiben."

„Andere Angehörige und Einsassen der Stadt Basel sind zu dieser Einschreibung ebenfalls befugt."

„Alle im Ragionenbuche eingeschriebenen Personen, sowie auch alle Handelsleute sind für Wechselschulden dem Wechselrechte unterworfen."

„Ebenso sollen auch hier nicht niedergelassene Fremde für hier zahlbare Wechselschulden dem Wechselrecht unterworfen seyn."

„Nur diejenigen Frauenspersonen, welche die freie Mittelverwaltung erlangt, und sich nebst ihren Vögten ins Ragionenbuch eingeschrieben haben, sind für Wechselschulden dem Wechselrecht unterworfen."

Der Abänderung des § 53 der Wechselordnung entsprechend wurde am 28. December 1822 unter Aufhebung der „Kundmachung" von 1809 eine neue Verordnung über das Ragionenbuch [2]) erlassen, und nun der Kreis der einzutragenden Personen bedeutend erweitert, indem in Art. 1 bestimmt wurde:

„Alle diejenigen Personen in der Stadt Basel, welche Handelschaft irgend einer Art treiben und daneben kein zünftiges Handwerk ausüben, sind verpflichtet, falls sie sich nicht bereits in dem Ragionenbuche eingeschrieben befinden, in den nächsten zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sich in dasselbe einzuschreiben."

„Auf gleiche Weise sind alle diejenigen, welche in Zukunft Handelschaft treiben wollen, gehalten, in den ersten

[1]) Gesetz über Abänderung des 53. § der Wechselordnung vom 14. December 1808. — (Vom 6. August 1822.) Gesetzessammlung V. 244.

[2]) Gesetzessammlung V. 251 ff.

zwei Monaten nach ihrer Etablierung in gedachtes Buch sich einzuschreiben.“ [1])

Für Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen wurde nun, da sich das frühere System nicht bewährt hatte, eine Strafe von 16—32 Fr. festgesetzt unter Androhung noch höherer Ahndung bei fortgesetzter Widersetzlichkeit.

Die übrigen Vorschriften über die Form der Einschreibungen, sowie über die Veränderungen in bestehenden Firmen entsprechen vollkommen denen der Kundmachung von 1809 und brauchen daher hier keine weitere Erwähnung, bloss das verdient noch hervorgehoben zu werden, dass im Gegensatze zu der frühern in der neuen Verordnung gar keine materiellen Rechtssätze über die Haftbarkeit bei Nichteintragung mehr aufgenommen sind, sondern lediglich auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung zurückverwiesen wird.

Noch immer steht also das Ragionenbuch in engstem Zusammenhang mit der Wechselordnung, ja der § 53 der letzteren ist sogar genauer als die specielle Verordnung für das erstere, indem er auch ausser den zum Eintrag Verpflichteten noch diejenigen erwähnt, welche zu demselben bloss befugt sind.

Es ergiebt sich uns nun folgendes Resultat:

Zum Eintrage sind

1) verpflichtet: alle, welche dem Gesetze gemäss als Handelsleute zu betrachten sind;

2) berechtigt: alle andern.

Vollständig wechselfähig d. h. auch wechselrechtlich belangbar sind:

1) Alle im Ragionenbuche Eingetragenen;

2) alle Handelsleute, auch wenn sie nicht eingetragen sind.

Hiemit hatte Wechselrecht und Ragionenbuch und mit denselben die Frage über die Wechselfähigkeit für lange Zeit ihren definitiven Abschluss gefunden.

[1]) Die Einschreibungen fanden nunmehr vor dem Stadtschreiber und einem Mitgliede der zum Ragionenbuche verordneten Commission statt, welche vom Stadtrathe bestellt wurde.

Vergleichen wir diesen durch das Jahr 1822 geschaffenen Zustand mit demjenigen, den uns das Jahr 1883 unter der Aegide des eidgenössischen Obligationenrechtes bringen soll, so gelangen wir zu dem überraschenden Ergebniss, dass sich die beiden fast vollständig decken, und wir in Basel daher nur wieder auf das Jahr 1822 zurückzugreifen brauchen, um den modernsten Forderungen der Neuzeit gerecht zu werden.

Dss eidgenössische Obligationenrecht bestimmt nämlich:

1) activ wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann.

2) passiv wechselfähig sind nur die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften.

Zur Einschreibung im Handelsregister ist

1) verpflichtet: Wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

2) berechtigt: jeder der sich durch Verträge verpflichten kann. [1])

b) Zweite Periode. 1822—1862.

Auf die lebhafte Bewegung der ersten zwei Jahrzehnte unseres Jahrhunderts folgte nun, wie dies in der Natur der Sache liegt, ein längerer Stillstand. Man hatte nach Jahre langem Ringen endlich ein als richtig erkanntes Princip zum richtigen Ausdruck gebracht und für einen seit langem vorhandenen, aber nicht in entsprechender Weise kundgegebenen Willen zuletzt die passende Form gefunden.

Die so gründlich erörterte Frage der passiven Wechselfähigkeit war in einer den damaligen Ansichten genügenden Weise gelöst worden und ruhte daher, bis ein von aussen kommender Anstoss, der zwar nicht sie speciell, sondern das Wechselrecht im allgemeinen berührte, den Anlass zu einer neuen Veränderung gab. Es war dies der Versuch einer schweizerischen Wechselordnung, der um die Mitte der Fünfziger Jahre gemacht wurde, und auf den wir weiter unten noch werden zu sprechen kommen.

---

[1]) Bundesgesetz über das Obligationenrecht §§ 720, 865.

Was das Ragionenbuch betrifft, so beschäftigten dasselbe, abgesehen von einem einzigen Punkte, den wir daher getrennt voraus behandeln wollen, in dieser Zeit nur Fragen untergeordneter Natur, die wir nicht weiter auszuführen brauchen. Diese eine, erwähnenswerthe Neuerung war die im Jahre 1847 erfolgte Einführung der anonymen (Actien-) und der Commanditgesellschaften in unser Recht.

Bis zum Jahre 1809 kam der Ausdruck Commandite in unsern Gesetzen überhaupt nicht vor, in der neuen Verordnung über das Ragionenbuch von diesem Jahre tritt uns plötzlich die Commanditgesellschaft als etwas bereits Existierendes entgegen, ohne dass wir über deren Vorleben auch nur das Geringste erfahren. Aber auch jetzt noch bildete der betreffende Paragraph dieser Verordnung das einzige Officielle, das wir hatten; eine gesetzliche Reglierung der Commandite gab es nicht. Das Institut war da und wurde anerkannt, doch passte es nirgends in unser System. Es war selbstverständlich, dass diese Inconsequenz beim ersten Concurse, der über eine solche Gesellschaft hereinbrach, sofort zu Tage treten musste, und doch vergiengen noch beinahe vierzig Jahre, bis der Gesetzgeber mit ordnender Hand in dieses Missverhältniss eingriff. Auch jetzt vielleicht wäre noch alles beim Alten gelassen worden, wenn nicht neben der Commandite eine andere, noch modernere, Schöpfung angefangen hätte sich breit zu machen, die dann allerdings ein legislatorisches Einschreiten gebieterisch verlangte; es war dies die Actiengesellschaft.

Am 8. April 1844 wurde folgender Anzug eingebracht [1]):

Seit einigen Jahren treiben sogenannte anonyme Gesellschaften ihr Wesen in unserer Stadt. — Unsere Bürger- und Einwohnerschaft stund bisher in dem Glauben, dass jede Gesellschaft und ihre Theilhaber im Sinne unserer bestehenden Gesetze [2]) für ihre eingegangenen Verpflichtungen hafte, weil wir kein anderes Gesetz über eine Societät haben als dieses, allein neuere bedauerliche Fälle haben gezeigt, dass andere Ansichten herrschen und eine solche anonyme Gesellschaft Schaden machen kann, ohne nach Analogie erwähnter Gesetzesstellen dafür zu haften.

---

[1]) Protocoll des Kleinen Rathes vom 10. April 1844 pag. 116.

[2]) Gerichtsordnung §§ 371—380, welche aber nur die offene Gesellschaft kennen.

Sodann wird die Regierung aufgefordert sich zu erklären, ob die Bestimmungen der Gerichtsordnung in der That anwendbar seien oder nicht, und wenn dies nicht der Fall sei, ein diesbezügliches Gesetz zu erlassen.

Das Justizcollegium, an das sich der Kleine Rath wandte, erklärte die bisherigen Gesetze als nicht zutreffend und legte am 14. Februar 1846 einen Entwurf vor.[1])

Nach längern Berathungen[2]), in denen hauptsächlich auch die Frage, ob ein Commanditär zugleich auch Procuraträger sein könne, aufgeworfen und trotz verschiedenen dawider erhobenen Bedenken entgegen dem sonst vielfach als Vorlage benutzten französischen Rechte, bejaht wurde, kam am 6. December 1847 das „Gesetz über Commanditen und anonyme Gesellschaften“ zu Stande.[3])

Abgesehen von diesem das Ragionenbuch eigentlich weniger direct berührenden Gesetze, war es das Jahr 1843 welches wieder neue Verhandlungen brachte. Den Anstoss dazu gab das, wie es scheint, mehr und mehr einreissende Uebertragen von bestehenden Firmen auf bisher in denselben nicht betheiligt gewesene Uebernehmer eines Geschäftes, welche die Firma fortführten, ohne mit derselben irgendwie in einem persönlichen Zusammenhang zu stehen. In Folge dieses „unbefugten Namenleihens“, wie sich die Protocolle ausdrücken, wurde die Frage angeregt, ob es nicht zeitgemäss wäre, die Verordnung über das Ragionenbuch einer Revision zu unterziehen[4]). Ein hierüber eingegebener Bericht hebt hervor, wie überhaupt eine Abänderung des Ragionenbuches nicht hinreichend wäre dem unbefugten Namenleihen zu steuern. In Betreff der „todten Firmen“ wird sodann der Grundsatz ausgesprochen, „den Eigenthümern solcher Firmen, die sie er-

---

[1]) Protocoll des Kleinen Rathes vom 14. Februar 1846 pag. 71.

[2]) Vergleiche: Protocolle des Kleinen Rathes
vom 25. April 1846 . . pag. 159 vom 10. Juni 1846 . . pag. 219
vom 23. Mai 1846 . . pag. 195 vom 16. Sept. 1846 pag. 325 u. a. m.

[3]) Gesetzessammlung XII. 54. Sammelband bis 1859 pag. 273.

[4]) Rathsbeschluss vom 27. Dec. 1843. Protocoll des Handelscollegiums vom 8. Januar, 8. März und 10. Mai 1844 pag. 191. 192. 193.

erbt, unverwehrt zu lassen, selbige zu führen, dagegen schützende Bestimmungen zu treffen gegen solche, welche durch Kauf etc. in den Besitz von Handelsfirmen gekommen seien." Hinsichtlich der mit diesem Gegenstande in naher Berührung stehenden Wechselordnung stehen sich zweierlei Meinungen gegenüber. Die eine derselben möchte ihr eine solche Ausdehnung geben, dass auch die handelnden Handwerker, welche nach der Verordnung nicht verpflichtet sind, sich in das Ragionenbuch einzuschreiben, gehalten sein sollen, dies zu thun, wenn sie im Falle sind, Wechsel auszustellen oder zu acceptieren, wogegen die andere Meinung ein solches Verfahren äusserst bedenklich findet und daher nicht dazu rathen kann.

In der Sitzung des Kleinen Rathes vom 29. Mai 1844, in welcher über obigen Bericht berathen wurde, tauchte sogar schon der Vorschlag auf, abgesehen von jedem Eintrage im Ragionenbuche ohne Weiteres das lemma 2 des § 53 der Wechselordnung dahin abzuändern, dass die Wechselfähigkeit schlechthin auch auf die handelnden Handwerker und sonstigen Beruftreibenden ausgedehnt werde, welche durch ihren Geschäftskreis in den Fall kommen, Wechsel auszustellen oder zu acceptieren und dadurch alle Vortheile des Handelsstandes geniessen, ohne den Nachtheilen desselben ausgesetzt zu sein. Es findet sich für diesen Antrag sogar schon eine Mehrheit gegenüber einer vorsichtigeren und am Bisherigen festhaltenden Minorität, die behauptete, das Wechselrecht sei nur eine zu Gunsten des Handelsstandes eingeführte Ausnahme, die nicht willkürlich weiter dürfte ausgedehnt werden.

Obschon es noch zu keinem Beschlusse kam und die Minderheit unterstützt von Finanz- und Justizcollegium den Sieg davon trug, [1]) so können wir doch hier schon deutlich den Einfluss des später im Jahre 1863 zum Durchbruch gekommenen

---

[1]) Vgl. Protocoll des Kleinen Rathes vom 10. Juli 1844 und 28. December 1844 und dann den Hauptbeschluss, durch den der Kleine Rath seinen eigenen Mehrheitsantrag wieder umstösst, indem er sich dem am frühern Zustande festhaltenden Finanzcollegium anschliesst. Protocoll des Kleinen Rathes vom 26. März 1845 pag. 97.

Gedankens der allgemeinen Wechselfähigkeit erkennen, indem der Kreis der wechselrechtlich Belangbaren immer mehr erweitert wird, wenngleich man es noch nicht wagt, die Wechselfähigkeit selbst ganz von dem Ragionenbuche abzulösen.

Die Revision des Buches unterblieb einstweilen noch und man arbeitete auf Grund der Verordnung von 1822 weiter, bis im Jahre 1860 aus Anlass eines Gutachtens der Niederlassungscommission über die Frage, ob jeder bei einer Handelsfirma, und zwar speciell bei einer jüdischen, Betheiligte auch die Niederlassung erwerben müsse, resp. im Ragionenbuche einzuschreiben sei, ferners ob der Eintrag im Ragionenbuche schon den hiesigen Gerichtsstand begründe oder erst der Erwerb der Niederlassung, und wie sich die beiden überhaupt zu einander verhalten, wiederum die Nothwendigkeit einer Erneuerung der Verordnung energischer besprochen wurde [1]).

Die Folge davon war, dass im Jahre 1862 ein Entwurf einer solchen verfasst und in Berathung gezogen wurde. Wie aber seit 1809 Ragionenbuch und Wechselrecht Hand in Hand gegangen sind, so gab dieser Entwurf sofort Anlass zu dem Begehren nach Aufstellung einer neuen Wechselordnung [2]).

Was nun diese letztere betrifft, so war seit 1822 keine Veränderung mehr mit ihr vorgenommen worden, obschon auch hiezu verschiedene Male ein Anlauf gemacht wurde. Vor allem sind hier die in den Jahren 1854—56 über eine allgemeine schweizerische Wechselordnung und ein diesbezügliches Concordat gepflogenen Verhandlungen zu erwähnen.

Schon zu dieser Zeit wurde mit der Anschauung, dass die Eintragung in das Ragionenbuch über die Wechselfähigkeit entscheide, vollständig gebrochen; es handelte sich wesentlich nur noch darum, ob man überhaupt noch irgend welche

---

[1]) Rathsbeschluss vom 30. Mai 1860. Protocoll des Handelscollegiums pag. 266. Protocoll des Kleinen Rathes vom 30. Juni 1860 pag. 203 und 18. Aug. 1860 pag. 237.

[2]) Protocoll des Kleinen Rathes vom 22. Aug. 1860 pag. 241. Protocoll des Handelscolleg. pag. 267.

Schranke aufrecht erhalten oder bereits zu der allgemeinen Wechselfähigkeit übergehen und die Execution lediglich von der Form des Schuldscheines (ob dieser sich als Wechsel darstelle oder nicht) abhängig machen solle.

Ein Gutachten des Justizcollegiums [1]) erörtert die Frage in ziemlich einlässlicher Weise; auch hier theilten sich die Meinungen; während die am weitesten Gehenden schon jetzt das Princip der allgemeinen Wechselfähigkeit forderten, stellte die conservativere Richtung folgende Definition auf:

„Jeder, welcher, wenn auch nicht gewerbsmässig, Handel irgend einer Art treibt, ist wechselfähig, d. h. unterliegt für alle Verpflichtungen, welche er in Form des Wechsels eingeht, den Bestimmungen der Wechselordnung.“

Diese Definition lässt freilich an Unbestimmtheit und Unzuverlässigkeit wenig zu wünschen übrig, denn Jedermann kommt wohl etwa in Fall, einmal solchergestalt Handel zu treiben, und der Vorschlag sagt nicht einmal, ob er dann nur in Bezug auf die aus diesem einzelnen Geschäfte eingegangenen Verpflichtungen der Wechselordnung unterliegen solle oder allgemein.

Das Unhaltbare dieses Vorschlages wurde auch sofort erkannt, man schränkte den zu weit gefassten Begriff wieder einigermaassen ein und trug den Delegierten, welche Basel an die Conferenz nach Bern schickte, auf, für den Entwurf der schweizerischen Wechselordnung folgende Redaction des ersten Paragraphen vorzuschlagen [2]):

„Jeder, welcher Handel irgend einer Art treibt, ist wechselfähig, d. h. unterliegt für alle Verpflichtungen, welche er in den Formen der Wechselordnung eingeht, den Bestimmungen derselben. Es ist der cantonalen Gesetzgebung der concordierenden Stände überlassen, die Wechselfähigkeit resp. Wechselpflichtigkeit auch auf andere vertragsfähige Personen auszudehnen.“

Auch gegen diesen Antrag liesse sich vieles einwenden,

[1]) Protocoll des Kleinen Rathes vom 31. März 1855 pag. 96.

[2]) Protocoll des Kleinen Rathes vom 25. April 1855 pag. 127. Protocoll des Handelscollegiums pag. 242.

immerhin aber setzt er doch, insofern er nicht zu ausdehnend interpretiert wird, ein berufsmässiges Handeltreiben voraus und giebt somit wenigstens eine Schranke an, welche im Nothfalle noch mit einiger Sicherheit könnte gezogen werden. — Freilich wehte damals in Bern ein anderer Wind als in Basel, und auch diese Begrenzung war der dort tagenden Versammlung nicht genehm. Die zurückkehrenden Delegierten berichteten:[1]) Die allgemeine Wechselfähigkeit sei durchaus auf keinen Widerstand gestossen, nur die schnelle Execution habe einiges Bedenken erregt und sei deshalb mit dem Bemerken aus dem Entwurfe weggeblieben, dass es den einzelnen Cantonen freistehe, gutfindenden Falles für die Execution von Wechselschulden ein rascheres Verfahren einzuführen oder beizubehalten.

Damit war nun wiederum nicht viel anzufangen; denn das Wechselrecht ohne besondere Execution hat für die Praxis sehr zweifelhaften Werth. So scheiterten denn auch die damaligen Verhandlungen zum grössten Theile an diesem Widerspruch, und die wenigen Cantone, welche den Entwurf direct oder mit localen Modificationen zum Gesetze erhoben, brachten doch alle ihre particulären Betreibungsverfahren zur Geltung und scheuten vor einer wirklichen, raschen Execution zurück.[2])

Für Basel waren die Bestrebungen der Berner Conferenz zunächst ohne positives Resultat. Obschon sich die kaufmännischen Kreise sehr für die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit verwandt hatten, so blieb doch vor der Hand alles im bisherigen Zustande. Freilich waren die alten Anschauungen arg erschüttert, und als dann, wie schon erwähnt, die Mangelhaftigkeit der Ragionenbuchverordnung und die deswegen angeregte Revision derselben zugleich wieder den Gedanken an eine neue Wechselordnung in Fluss brachte, griff man auf den seiner Zeit auf Grund der deutschen Wechselordnung verfassten Entwurf von Burckhardt-Fürstenberger

---

[1]) Protocoll des Kleinen Rathes vom 7. Juni 1856 pag. 176.

[2]) Vgl. A. v. Orelli: Die allgemeine schweizerische Wechselordnung. Zeitschrift für schweiz. Recht. X. 3. Burckhardt-Fürstenberger: Entwurf einer schweiz. Wechselordnung.

zurück, und es begannen die Verhandlungen, welche endlich im Jahre 1863 nicht nur zu einer neuen Wechselordnung und einer neuen Verordnung über das Ragionenbuch führten, sondern auch die im Anfang des Jahrhunderts so nothwendig erachtete Verbindung beider durch die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit definitiv lösten mit dem Satze:

„Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.“

Wie wenig diese, damals als grosse Errungenschaft gepriesene These ihre Herrschaft hat behaupten können, ist schon oben erörtert; das langjährige Freundschaftsverhältniss zwischen Ragionenbuch und Wechselrecht hat die Fessellosigkeit, welche uns der Anfang der Sechzigerjahre brachte, wieder besiegt, und das kommende Jahr soll die während zwei Dezennien getrennten unter eidgenössischer Obhut wieder vereinigen.

Schweizerische Rechtspflege.

---

1. Canton Unterwalden ob dem Wald. Urtheile von Civil- und Obergericht vom 23. Februar und 7. Juni 1880.

Ausscheidung von Corporationsgut und Gemeindegut. Einwohnergemeinde gegen Bürgergemeinde Alpnacht.

Unterm 31. October 1875 fasste die Einwohnergemeinde von Alpnacht den Beschluss, es sei die Ausscheidung des vorgeblichen Corporationsgutes und des Gemeindegutes mit allen der Gemeinde zustehenden rechtlichen Mitteln anzustreben, und machte durch Eingabe an die Regierung vom 4. October 1878 die nachher zum Process gelangenden Begehren gegen die Bürgergemeinde geltend. Die in Art. 71 der Cantonsverfassung vorgesehene, von einem Ausschuss des Regierungsrathes angestrebte Vermittlung kam nicht zu Stande, so dass der Rechtsstreit an das Civilgericht gelangte. Das Weitere besagt das Urtheil.

I. Das Civilgericht des Cantons Unterwalden ob dem Wald

hat

in Streitsachen der tit. Einwohnergemeinde von Alpnacht, vertreten durch die Herren Gemeindepräsident Cantonsrath Matthias von Rotz, u. s. f. u. s. f. Kläger,

gegen

die tit. Bürgergemeinde von Alpnacht, vertreten durch die Herren Gemeindepräsident Civilrichter Ig. Britschgi, u. s. f. u. s. f. Beklagte,

über folgende Rechtsbegehren:

A. Von Seite der Einwohner-Gemeinde:

I.

a) Es sei der Gemeindefond gänzlich der Einwohnergemeinde, unter Zuschlag entweder derjenigen Beträge, welche

aus demselben für Erwerbung der auf Seite 21, 22 des Gutachtens[1]) aufgezählten Grundstücke bezahlt worden sind, oder des Eigenthumes an den betreffenden Grundstücken selber, auszuliefern. Es sei hievon der Zins zu vergüten seit dem Jahre 1871 zu 5 % per Jahr. Selbstverständlich wären auch die dem Armenfond zugewandten Fr. 10,000 zu restituieren, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte.

b) Die Reinerträgnisse aus den gemeinsamen Gütern seien ohne Weiteres dem Gemeindefond zuzuwenden.

c) Das Schul- und Gemeindehaus sei der Einwohnergemeinde unbedingt abzutreten.

d) Sofern in Zukunft die Erträgnisse des Gemeindegutes (vergl. litt. a und b) zur Deckung der Auslagen der Einwohnergemeinde nicht genügen sollten, so seien, bevor Steuern bezogen werden dürfen, die Erträgnisse auch von Kuhalpen in Mitleidenschaft zu ziehen.

II.

a) Es sei zu untersuchen, ob nicht durch die aus dem Eindingen von fremdem Vieh erfliessenden Einnahmen ein hinlängliches Aequivalent für die Baukosten auf den Rinder- und Pferdealpen geschaffen sei, und ob daher das Streuerecht auf den genannten Alpen allen Einwohnern gleichmässig zuzusprechen, oder das Eindingen von fremdem Vieh zu verbieten sei.

b) Es sei zu untersuchen, ob nicht ein Theil der Hochwälder durch Abholzung zu Alpen umgewandelt worden sei; bejahenden Falls sei richtige Vermarchung vorzunehmen und dem Geschädigten angemessene Entschädigung zu leisten.

c) Es sei zu untersuchen, ob nicht der „Delliwald“ unter die gemeinsamen Güter zu rubricieren sei.

III.

a) Bezüglich der gemeinsamen Güter, also namentlich der Bann- und Hochwälder, Rinder- und Pferdealpen soll allen stimmberechtigten Einwohnern das gleiche Stimmrecht eingeräumt werden.

b) Jegliche Strafcompetenz des Corporationsrathes oder der Holzkammer sei aufzuheben. Bussen wegen Holzfreveln,

---

[1]) Nämlich des von der Klagpartei eingelegten Rechtsgutachtens von Dr. Joh. Winkler, »die Rechtsverhältnisse an den Gemeindegütern in Alpnacht.« Hiegegen ist im Druck erschienen »Antwort der Bürgergemeinde Alpnacht auf die Rechtsbegehren der Einwohnergemeinde Alpnacht an die hohe Regierung des Cantons Unterwalden ob dem Wald, von Dr Zemp. Lucern, 1879.«

sofern solche nicht in die Cantonscasse gezogen, sondern noch der Gemeinde überlassen würden, haben in die Einwohnergemeindecassen zu fliessen.

Anmerkungen.

a) Für den unerwarteten Fall, dass die Einwohnergemeinde mit obigem Rechtsbegehren in der Hauptsache unterliegen sollte, würde verlangt, dass die Strassen- und Wuhrpflicht namentlich auch bezüglich der Schlieren, gänzlich der Bürgergemeinde überbunden würde.

b) Die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche bezüglich der Kuhalpen wird eventuell für ein späteres Verfahren vorbehalten.

Nachtrag.

ad I. a. Die auf Oberalp errichtete Gült von Fr. 6000 sei dem Gemeindefond einzuverleiben und demnächst zu tilgen.

ad II. Die Rechtsbegehren a—e seien eventuell inhaltlich positiv gestellt.

ad III. a) 1. Sämmtliche auf Nutzungen der Einwohner erhobenen Auflagen, welche nicht durch ein gerichtliches Urtheil rechtskräftig geworden, speciell die in I, 3, b—e des Resüme namhaft gemachten, seien aufgehoben.

b) eventuell: habe die Bürgergemeinde kein Recht, in Zukunft solche Auflagen zu decretieren.

B. Von Seite der Bürgergemeinde.

I.

Das gegnerische Begehren I c, lautend: „das Schul- und Gemeindehaus sei der Einwohnergemeinde unbedingt abzutreten“, sei, jedoch ohne jegliche Präjudiz für die übrigen Streitfragen, in dem Sinne gutzusprechen, dass das Haus, soweit es zu Schulzwecken dient, der Einwohnergemeinde zur Benutzung und gleichzeitig zum Unterhalt überlassen, im Uebrigen dagegen die Bürgergemeinde bei der bisherigen Benutzungsweise beschützt wird.

II.

Mit allen übrigen Begehren sub I, a, b, d, II, a, b, III, a, b, sowie mit den Begehren in der Rubrik „Anmerkungen“ seien die Gegner abzuweisen.

III.

In Beziehung auf die entstandenen und noch entstehenden Kosten des Streitfalles sei zu erkennen, dass dieselben aus-

schliesslich von demjenigen Theil der Einwohner von Alpnacht zu tragen seien, welche nicht gleichzeitig der Bürgergemeinde von Alpnacht angehören;

nach angehörten beidseitigen Vorträgen und abgelesenen maassgebenden Acten

in Erwägung gezogen:

1. Für Beurtheilung vorliegender Rechtsbegehren, insoweit dieselben Ansprüche der Einwohnergemeinde Alpnacht als solcher enthalten, ist maassgebend Art. 71 Abs. 2 [1]) der Cantonsverfassung. Dadurch dass diese Bestimmung in das cantonale Grundgesetz Aufnahme gefunden hat, ist vorab der Wille des Gesetzgebers constatiert, dass das Corporationsvermögen zur Bestreitung der Auslagen für öffentliche Gemeindezwecke herbeigezogen werden solle, oder doch jedenfalls unter Umständen herbeigezogen werden könne. Läge der Verfassung lediglich die Absicht zu Grunde, es sollen mit Rücksicht auf den ungemein erweiterten Pflichtenkreis der Einwohnergemeinde nur die entsprechenden Fonds für Specialzwecke an dieselbe übergehen, so könnte dem Art. 71 der Verfassung gar kein vernünftiger Zweck innewohnen und es hätte alsdann Art. 70 Absatz 3 [2]) vollkommen genügt. Die rechtliche Natur des Genossengutes hat allerdings ihre privatrechtliche Seite, insofern dasselbe für wirthschaftliche Zwecke und Privatnutzungen der Genossen bestimmt ist. Dieses Vermögen konnte jedoch nach der andern Seite hin von der öffentlich rechtlichen Stellung und Bedeutung der Gemeinde ebensowenig losgelöst werden, als die Genossenschaft, welcher es angehört, und welcher bis zur Verfassung von 1850 ausschliesslich und bis zur Verfassung von 1867 noch zu einem sehr bedeutenden Theile die Attribute zukamen, die seither an die Einwohnergemeinde übergegangen sind. Wenn allerdings gerade durch diese Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse der privatrechtliche Character des Corporationsvermögens mehr in den Vordergrund getreten ist, so wollte doch der Gesetzgeber bei einer zu Gunsten der Einwohnergemeinde vorgesehenen Vermögensausscheidung auch

[1]) Abs. 1 bestimmt, dass Anstände über Kostendeckung der Bedürfnisse der Einwohnergemeinde richterlich zu entscheiden seien, und Abs. 2 fügt bei: »Maassgebend für den Richter ist vorab die rechtliche Natur des Genossenguts. Hinwieder fällt die bisherige Verwendungsart je nach Zulässigkeit der veränderten Verhältnisse in angemessenen Betracht«.

[2]) »Die vorhandenen Kirchen-, Pfrund- & Schulfonds dürfen nicht vermindert oder zu andern Zwecken verwendet werden. Wo deren jährlicher Ertrag nicht hinreicht, soll auf anderweitige Deckung Bedacht genommen werden.«

die frühere öffentlichrechtliche Natur der Corporationen und ihres Vermögens in Berücksichtigung gezogen wissen. Dass das Corporationsvermögen vielseitig für öffentliche Gemeindezwecke in Anspruch genommen wurde, ist eine Thatsache von unbestreitbarer Notorietät. Seine Verwendungsart begründet also theilweise die Ansprüche der Einwohnergemeinde. Eine Inanspruchnahme dieses Vermögens zu den gedachten Zwecken wäre jedenfalls noch in höherem Maasse erfolgt, wenn daherige Bedürfnisse schon in gegenwärtiger Ausdehnung vorhanden gewesen wären; denn die subsidiäre Haftpflicht des Genossengutes mit Bezug auf die Kostendeckung für mehrerwähnte Zwecke hat offenbar zu einer Zeit bestanden, wo die Gesammtheit der Kirchgenossen ausschliesslich den ganzen Gemeindeorganismus bildete. Wenn die Corporation sich für Zwecke der gegenwärtigen Einwohnergemeinde zu sehr weitgehenden Leistungen herbeigelassen hat, wie z. B. beim Kirchenbau, so konnten dieselben um so weniger vollständig auf Freiwilligkeit beruhen, weil diese Leistungen durch die Attribute der Gemeinde bedingt waren, welche das Genossengut besass. Dies ist aber auch bezeichnend sowohl für die rechtliche Natur als für die bisherige Verwendungsart dieses Gutes. Allerdings haben sich seither die Verhältnisse sehr wesentlich anders gestaltet, indem die gedachten Attribute der Einwohnergemeinde zugefallen sind. Der Gesetzgeber wollte auch diese veränderten Verhältnisse bei einer Vermögensausscheidung berücksichtigt wissen; jedoch geht aus Art. 71 der Verfassung hervor, dass er dadurch die Ansprüche der Einwohnergemeinde nicht als beseitigt betrachtete. Wenn nun vorliegend diese Ansprüche auf den sog. Gemeindefond abzielen, so fällt in Betracht, dass dieser Fond vermöge der Bestandtheile, aus denen er sich gebildet hat, nicht in vollem Umfange der Einwohnergemeinde zugeschieden werden kann. Vielmehr ist die Bürgergemeinde bei ihrem Eigenthumsrecht an dem Gemeindefond zu beschützen, insoweit derselbe nicht durch diesen richterlichen Entscheid an die Einwohnergemeinde übergeht. Es sind bei der in Frage stehenden Vermögensausscheidung die Vermögensverhältnisse und die Gemeindebedürfnisse zu berücksichtigen, wobei allerdings in Betracht fällt, dass für einzelne Gemeindezwecke Specialfonds bestehen. Der weitaus grösste Theil des Gemeindevermögens hat seiner Natur und seiner steten Bestimmung nach wirthschaftlichen Interessen zu dienen. Weder die Verfassung noch das vorliegende Beweismaterial bietet einen genauen Maassstab für die in Frage stehende Vermögensausscheidung. Die im Jahre 1871 zwischen

der Einwohner- und der Bürgergemeinde Alpnacht getroffene Uebereinkunft kann nicht als eine solche definitive Ausscheidung angesehen werden, vielmehr characterisiert sich dieselbe als einen bis zu solcher Ausscheidung normgebenden modus vivendi, was schon aus dem in fraglicher Urkunde ausdrücklich hervorgehobenen Willen der vertragschliessenden Theile hervorgeht, dass diese Vereinbarung „allen Rechten unbeschadet" getroffen werden wolle.

2. Wenn von Gütern die Rede ist, welche den Kilchern und Beisässen, resp. der Bürger- und der Einwohnergemeinde gemeinsam seien, so kann sich diese Gemeinsamkeit nur auf die Nutzniessung, nicht aber auf das Eigenthumsrecht an diesen Gütern beziehen. Letzteres ist der Corporations- bezw. Bürgergemeinde in verschiedenen Gerichtsurtheilen, zumal auch durch das Cantonsgericht unterm 11. Februar 1851 und unterm 26. Jänner 1865 ausdrücklich anerkannt worden, und zwar unter Hinweis auf eine Reihe früherer Verabkommnisse und Gerichtsurtheile. Immerhin hätte der Beweis der klagenden Partei obgelegen, dass ihr nicht ein blosses Mitbenützungsrecht, sondern das Eigenthumsrecht an diesen Gütern zustehe. Dieser Beweis kann aber mit Rücksicht auf die oben sub Ziff. 1 der Erwägungen enthaltenen Auseinandersetzungen nicht als geleistet angesehen werden. Diese Güter und ihre Ausbeute haben rein wirthschaftliche Zwecke und schon desshalb auch einen durchaus privatrechtlichen Character. Zu den verfassungsmässigen Attributen der Einwohnergemeinde stehen diese Güter in gar keiner unmittelbaren Beziehung.

3. Mit Rücksicht auf die sub Ziff. 1 der Erwägungen entwickelten Gesichtspunkte kann von einer über die dort bezeichneten Grenzen hinausgehenden Inanspruchnahme derjenigen Güter, deren Erträgnisse der Corporation ausschliesslich zufallen, für öffentliche Gemeindezwecke nicht die Rede sein. Die durch vorliegendes Urtheil festgestellte Vermögensausscheidung zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde ist in dem Sinne eine vollständige und definitive, dass von nun an die Bürgergemeinde rechtlich nicht mehr genöthigt werden kann, an die Auslagen für öffentliche Zwecke der Einwohnergemeinde in anderer Weise beizutragen als das Privatvermögen.

4. Das Schulhaus hat offenbar Zwecken zu dienen, welche nunmehr in das Pflichten- und Thätigkeitsgebiet der Einwohnergemeinde eingreifen, und zwar ist es in erster Linie für Schulzwecke erstellt und bestimmt worden. Das Gebäude hat aus diesem Grunde an die Einwohnergemeinde überzugehen.

Da jedoch dasselbe seiner ursprünglichen Bestimmung nach auch für Zwecke der Bürgergemeinde benützt wurde, so rechtfertigt es sich, die frühere Eigenthümerin in ihrer Benützungsweise zu schützen, insoweit dadurch der Hauptzweck, welchem das Gebäude dient, — die Schule — nicht beeinträchtigt wird. Dem Maasse der Benützung hat auch der von den beiden Gemeinden an die Unterhaltungskosten des Gebäudes zu leistende Beitrag zu entsprechen.

5. Es ist durch verschiedene Gerichtsurtheile festgestellt, dass die Rechte der Beisassen in Alpnacht an den dortigen Genossengütern durchaus als ein Recht an fremder Sache anzusehen seien. Es ist selbstverständlich und auch im cantonsgerichtlichen Urtheil vom 26. Jänner 1865 ausdrücklich hervorgehoben, dass der Eigenthümer seine Dispositionsbefugnisse nicht in einer Weise auszuüben berechtigt ist, welche dem zur Nutzung Mitberechtigten seinen Nutzen wesentlich schmälert. Nun ist es aber Sache desjenigen, der sich über eine solche Schmälerung seines Rechtes beschwert, den Beweis zu leisten, dass dieselbe wirklich vorhanden sei. Dass durch das Eindingen von fremdem Vieh eine solche Verkümmerung des Mitbenutzungsrechtes der Beisässen bewirkt werde, geht aus dem vorliegenden Beweismaterial nicht hervor. Ebenso wäre eine Beschwerde der Beisässen wegen Abholzung von Waldungen, in welchen ihnen das Beholzungsrecht zusteht, nur dann begründet, wenn der doppelte Nachweis geleistet würde, dass eine solche Abholzung wirklich stattgefunden habe, und dass dies in einer Weise geschehen sei, wodurch die Ausübung ihres Beholzungsrechtes für die Gegenwart oder auch für die Zukunft beeinträchtigt werde. Ein solcher Beweis ist jedoch nicht einmal angetreten, viel weniger erbracht worden.

6. Sofern die Auflagen, welche von der Bürgergemeinde, resp. den Verwaltungsorganen derselben dekretiert werden, irgendwie einen onerosen Character in dem Sinne annehmen, dass dadurch den Beisässen die Ausübung ihres Servitutsrechtes wesentlich erschwert wird, müssen dieselben allerdings beseitigt werden. Einen solchen mit der vollen Ausübung ihres Rechtes unverträglichen Character derjenigen Auflagen, über welche die Beisässen sich beschweren, hätten dieselben auch nachzuweisen. Dieser Nachweis ist jedoch nicht geleistet und die Einrede der Gegenpartei ist nicht entkräftet worden, dass dadurch nur Auslagen bestritten werden, welche durch forstpolizeiliche oder derartige Verhältnisse bedingt sind, an welchen die nutzungsberechtigten Beisässen ebensowohl ein Interesse haben, als die Bürger.

7. Ueber das Eigenthumsrecht am Delliwald ist in der Uebereinkunft, welche anno 1790 anlässlich des bevorstehenden Kirchenbaues getroffen wurde, in sehr bestimmter Weise festgestellt worden, dass dasselbe für die Zukunft den Kirchgenossen, resp. der Bürgergemeinde zustehen solle. Diese Urkunde constatiert auch, dass dieser Wald schon damals den Kirchgenossen gehört habe.

8. Durch die Errichtung einer Gült auf Oberalp sind die Beisässen in keiner Weise in Ausübung ihrer privatrechtlichen Ansprüche an das Gemeindegut verkürzt worden, wesshalb für sie auch kein Grund zu daheriger Beschwerde vorhanden ist.

9. Von Seite der klagenden Partei ist nicht nachgewiesen worden, dass sie für Strassen- und Wuhrpflicht in einem die staats- und gemeindepolizeilichen Verordnungen und Verfügungen oder privatrechtliche Verpflichtungen überschreitenden Maasse in Anspruch genommen werde.

10. Das Stimmrecht über die sog. gemeinsamen Güter ist gleichbedeutend mit dem Dispositionsrecht. Lezteres hinwieder ist ein Ausfluss des Eigenthumsrechtes. Art. 43 der Bundesverfassung trifft diesfalls schon aus dem Grunde nicht zu, weil die Beisässen nicht Miteigenthümer der betreffenden Güter sind. Im Uebrigen handelt es sich hier um ein rein privatrechtliches Verhältniss. Die Nutzungen von diesen Gütern fallen nicht der Einwohnergemeinde zu, sondern den Bürgern und Beisässen.

11. Die Strafcompetenz der Korporationen ist denselben durch Art. 8 der Verfassung garantiert und durch wiederholte bundesräthliche Entscheide anerkannt worden. Diese Frage entzieht sich wegen ihrer staatsrechtlichen Natur der Beurtheilung des Civilgerichtes.

12. Mit Bezug auf den Kostenpunkt muss unterschieden werden zwischen den Begehren, welche die Einwohnergemeinde als solche zur Wahrung öffentlicher Interessen stellt, und denjenigen, welche auf privatrechtliche Interessen der nicht corporationsgenössigen Einwohner abzielen. Insofern die Process- und Gerichtskosten als durch erstere Begehren entstanden anzusehen sind, fallen dieselben der gesammten Einwohnergemeinde zur Last. Insoweit anzunehmen ist, die Kosten seien durch die privatrechtlichen Ansprüche der Einwohner verursacht worden, welche nicht der Bürgergemeinde angehören, sind sie auch durch dieselben ausschliesslich zu decken.

Zu Recht erkannt wurde

und zwar über sämmtliche Punkte mit Einmuth:

1. Die Bürgergemeinde Alpnacht ist verhalten, der dortigen Einwohnergemeinde an baarem Gelde oder sichern Werthtiteln, Fr. 25,000, schreibe fünfundzwanzigtausend Franken, aushinzugeben. Diese Summe ist von dem Zeitpunkte an zu verzinsen, wo dieses Urtheil in Kraft tritt. Dieselbe bildet einen Capitalbestand, welcher nicht vermindert werden darf, sondern von welchem nur der jährliche Zins zu verwenden ist. — Im Weitern ist der Gemeindefond als Eigenthum der Bürgergemeinde Alpnacht anerkannt.

2. Das Schul- und Gemeindehaus in Alpnacht ist Eigenthum der dortigen Einwohnergemeinde; die Bürgergemeinde hat jedoch das Recht, das Gebäude in bisheriger Weise mitzubenützen, insoweit und solange dadurch die Schulzwecke nicht beeinträchtigt werden. Die Bürgergemeinde hat an die Unterhaltungskosten in einer Weise beizutragen, welche der Benützung des Gebäudes von ihrer Seite entspricht.

3. Alle übrigen Rechtsbegehren der Einwohnergemeinde, d. h. die sub Ziff. I litt. b und d, Ziff. II litt. a, b und c, Ziff. III litt. a und b sowie die unter der Rubrik „Anmerkungen“ und „Nachtrag“ formulierten Rechtsbegehren sind abgewiesen.

4. Die durch diesen Process der Einwohnergemeinde Alpnacht verursachten Kosten sind zur Hälfte von der ganzen Einwohnergemeinde und zur Hälfte von denjenigen Einwohnern zu tragen, welche nicht der Bürgergemeinde angehören.

5. An die heutigen Gerichtskosten im Betrage von 182 Fr. 30 Rp. hat die klagende Partei 121 Fr. 52 Rp. und die beklagte Partei 60 Fr. 76 Rp. zu bezahlen.

6. Die aussergerichtlichen Kosten sind compensiert.

Sarnen den 23./27. Februar 1880.

Gegen dieses Urtheil appellierten beide Parteien.

II. Das Obergericht des Cantons Unterwalden ob dem Wald

(nachdem sich ergeben):

Zur Begründung ihrer sub I. a, b, und c gestellten Rechtsbegehren beruft sich die Klägerschaft auf Art. 71 der Cantonsverfassung und stellt im Ferneren die Behauptung auf, dass das Gemein- oder Corporationsgut die Bestimmung habe, vor-

ab den Bedürfnissen der Gesammtheit zu dienen. Vor dem Jahre 1850, als die Gesammtheit der Kilcher die politische Gemeinde bildete, seien in der Regel alle öffentlichen Bedürfnisse aus dem Gemeindegut bestritten und die einzelnen Kilcher und Beisässen nur in ganz ausserordentlichen Fällen in Mitleidenheit gezogen worden. Für diese ihre Behauptung beruft sich Klägerschaft auf den Compromiss vom 8. März 1670 betreffend Besteuerung der Bei- und Hintersässen. Diese Steueranlage sei nur durch die damalige financielle Klemme motiviert und dabei erklärt worden, dass die Beisässen in Zukunft nur im Falle ausserordentlicher Lasten zu Steuern herbeigezogen werden können. Klägerschaft beruft sich ferner auf den Compromiss von 1790 und das schiedsgerichtliche Urtheil vom 5. December 1826. Durch ersteren sei der ganze Erlös des den Herrn Kirchgenossen gehörigen Delliwaldes an den Neubau der Pfarrkirche bestimmt und durch letzteres die Losung des Hinterbergwaldes und der gänzliche Ertrag des Gemeingutes über Abzug der gewöhnlichen nothwendigen Ausgaben für Abtragung der Kirchenbauschuld angewiesen worden. Zudem finden sich in den Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Kirchgenossen aus den Jahren 1833—1844 unter Anderem Ausgaben für Geistliche, Kirchenaltäre, für Erlegung eines Wolfes, für Reparaturen am Pfarrhof, für Schulhausbauten, Hebammenlehrlohn, für Feuerspritzenhaus, Feuerspritze u. s. w. Hiedurch glaube sie für die Zeit vor dem Jahre 1850 nachgewiesen zu haben, dass in Alpnacht die Gemeindegüter für die öffentlichen Gemeindebedürfnisse hafteten.

Die Mittel zu deren Bestreitung seien in der Regel in ordentlichen Einkünften, namentlich in Abgaben von Wald- und Alpnutzungen, Bussen und Zinserträgnissen gefunden worden. Im Laufe der Zeit sei auch ein Gemeindecapitalfond zusammengelegt worden, dessen Zweckbestimmung aus den Quellen, aus denen er zum grossen Theile zusammengeflossen, eruiert werden könne. Als solche werden namentlich bezeichnet: Die Bussen wegen unbefugten Holzens, Bauens, Holzverkaufens etc., die Auflagen auf Holzloose sowohl der Kilcher als Beisässen, der Erlös vom sog. Franzosen- oder Holzablagerungsplatz am Stad und von verkauften älteren Gemeindestrassen, Entschädigung für die von zwei Nidwaldnern im Hinterbergwald verübten Holzfrevel, die 14 Actien von je Fr. 700. — der Gasthofgesellschaft auf dem Pilatus für Abtretung des Bauplatzes und geliefertes Bauholz, endlich die von Herrn Holzhändler Grüter für eine Kirchenglocke vergabten Fr. 300. — a. W.

Dieser so geäufnete Gemeindefond sei bei der Bildung der Einwohnergemeinde derselben nicht übergeben, sondern von den Kilchern zur Hand genommen und in Corporationsfond umgetauft worden. Es müssen nun, weil aus dem Gemeindefond von Seiten der Bürgergemeinde nichts mehr geleistet werden wolle, ein Theil der Lehrerbesoldung, sowie die Auslagen für Unterhalt und Reparatur des Schulhauses und der Pfrundhäuser, ganz im Gegensatz zu früher, durch Steuern der Einwohnergemeinde gedeckt werden.

Anbelangend die Rechtsfrage II. behauptet die Klägerschaft: Die Beisässen haben unwidersprochen das Recht der Mitbenutzung der Rinder- und Pferdealpen, und die in neuerer Zeit vorgekommene Erhöhung des Schwendgeldes und des Hirtenlohnes sei eine unzulässige Verletzung des Compromisses von 1739. Auf die Streue von den Rinder- und Pferdealpen habe der Kilchersäckel nur Anspruch, sofern er die erlaufenen Baukosten voll und ganz bestreite, wie Art. 7 des Compromisses von 1739 es vorschreibe.

Die Bann- und Hochwälder seien zum grossen Theil von den Alpen umgeben und es habe sich die Corporationsverwaltung erlaubt, die an die Alpen anstossenden Waldstreifen abzuholzen, auf diese Art die Alpen zu vergrössern, die Wälder entsprechend zu verkleinern und die Rechte der Beisässen zu beeinträchtigen.

Das sub Ziffer 3 gestellte Rechtsbegehren begründet die Klägerschaft damit: Nachdem infolge Creierung der Einwohnergemeinden die allgemeine politische Rechtlosigkeit der Beisässen dahingefallen sei, scheine es die Consequenz zu verlangen, dass die gemeinsamen Angelegenheiten, seien sie polizeilicher oder wirthschaftlicher Natur, auch der gemeinsamen Besorgung übergeben werden, und dass somit hinsichtlich der Verwaltung und Nutzungsweise der für die Kilcher und Beisässen gemeinsamen Güter den Beisässen auch das volle Recht der Mitberechtigung und Mitentscheidung einzuräumen sei. Ein solches Recht der Niedergelassenen werde durch die Cantonsverfassung von 1867 nicht normiert, dagegen scheine dasselbe begründet zu sein durch den Art. 43 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Durch diesen Artikel habe implicite mit dem Antheil an gewissen Gütern auch das bezügliche Stimmrecht verbunden werden wollen.

Für Beseitigung der Strafgerichtsbarkeit des Corporationsraths komme in Betracht, dass die meisten Straffälle, um die es sich vorliegend handle, Frevel am Corporationsgut betreffen. Wenn nun der Corporationsrath, der Vertreter der beschädigten

Genossenschaft, selber auch Richter sei, so handle er in eigener Sache, was nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unzulässig und wohl auch durch Art. 58 der Bundesverfassung untersagt sei. Zudem enthalte das obwaldnerische Gesetz über das Strafrechtsverfahren die Vorschrift: „Ist eine Corporation Beschädigte oder Privatklägerin, so kommen deren active nutzniessende Mitglieder in Ausstand.“ Nach dieser Bestimmung sollte die Frage der Strafcompetenzen des Bürgergemeinderathes gar nicht mehr discutiert werden müssen.

Die Beklagtschaft bestreitet den von der Klägerschaft aufgestellten Grundsatz, dass das Gemeindegut der Bürger- und Corporationsgemeinde für öffentliche Zwecke zu haften habe. Die Bürgergemeinde von Alpnacht sei, wie wenige andre, in der Lage, die Erwerbung ihres Gemeinlandes urkundlich nachzuweisen. Gemäss der im Regierungsarchiv zu Sarnen liegenden Kaufsurkunde verkaufte Margaretha Gräfin von Strassberg und Frau zu Wohlhausen am 7. Brachmonat 1368 den Kilchgenossen zu Alpnacht alle die Stüren, Gülten, Gerichte und Rechtungen, die sie in dem Hof zu Alpnacht hatte. Dieser Kauf sei bestätigt und der Kaufpreis von den Abgeordneten der Kilchgenossen zu Alpnacht am 10. Jänner 1369 bezahlt und dafür quittiert worden.

Am 27. Herbstmonat 1427 haben sich die Kilchgenossen von Alpnacht in zwei Theile getheilt, nid dem Feld und ob dem Feld, und haben damals ihre Allmenden und Alpen, nicht aber ihre Waldungen getheilt. Nach dieser Theilung haben beide Theile besondere Einungen errichtet, welche im Laufe der Zeit sich zahlreich folgen und über die Nutzungsrechte am Gemeinland Aufschlüsse geben. Beklagtschaft citiert namentlich die Einungsbestimmungen aus den Jahren 1513, 1576, 1654 und 1637, worin die den Beisässen eingeräumten Nutzungsbefugnisse in Alpen und Waldungen enthalten seien, und führt ferner die Urtheile, Compromisse und Vergleiche an, welche sowohl über das Weidland und andern Grundbesitz, als auch über die Waldungen existieren. Aus diesen ergebe sich, dass sowohl die Gemeinalpen als die Waldungen zu Alpnacht wahres Eigenthum der dortigen Corporations- oder Bürgergemeinde seien und den Beisässen daselbst nur ein näher beschriebenes Servitutsrecht zustehe. Dieses könne niemals Beweis dafür bilden, dass die Gemeindegüter öffentliches Gut seien, gegentheils folge hieraus, dass die Gemeindegüter als Nutzungsgüter der Privaten dienen. Die Bürgergemeinde habe anerkanntermaassen den Besitz und die Verwaltung sämmtlicher im Streite liegender Objecte. Wolle die

Einwohnergemeinde vindicieren, so solle sie den Nachweis erbringen, dass diese Objecte von Anfang an oder im Laufe der Zeiten zu öffentlichen Zwecken bestimmt worden seien.

Derjenigen Fonds und Verwaltungen, welche durch die Verfassung von 1867 der Einwohnergemeinde übertragen worden seien, habe sich die Bürgergemeinde längst begeben.

Am 11./12. Hornung 1871 sei zwischen beiden Gemeinden ein Abkommniss zu Stande gekommen, wodurch einerseits die sowohl von der Bürger- als Einwohnergemeinde zur Aufbesserung der drei geistlichen Pfründen und an die Kirchenreparaturen zu leistenden Beiträge festgesetzt und andrerseits die gemeindepolizeilichen Auslagen der sämmtlichen Einwohnergemeinde überbunden worden seien. In Gemässheit dieses Abkommens habe der Bürgerrath dem Einwohnergemeinderath die Pfrundcapitalien der Pfarrhelferei- und Frühmessereipfründe ausgeliefert, ebenso die Capitalien des Kirchenfonds, der Jahrzeitstiftungen und des Lichterfonds.

Auch die Capitalien des Schulguts und der Organistenpfründe seien an Einwohnergemeinderath abgetreten worden. Sie — die Beklagtschaft — halte daher an diesem Abkommniss fest.

Anbelangend den Gemeindecapitalfond und die von der Klägerschaft angeführten Quellen, aus welchen derselbe grossentheils zusammengeflossen, müsse Folgendes bemerkt werden: die in Kilchernsäckel gefallenen Bussen rühren aus der Verwaltung der Gemeinwälder her, und das Recht zum Bussenbezug sei der Bürgergemeinde stetsfort bewilligt worden. Das Recht für Einforderung von Auflagen auf Holzloose vindiciere die Bürgergemeinde auch fürderhin, und sei dies eine im Rahmen der verfassungsmässigen Competenz sich bewegende Administrativmaassregel.

Der sog. Franzosenplatz sei durch ein Urtheil des Obergerichts vom 12. Februar 1851 der Kirchgenossengemeinde zugesprochen worden; der Verkauf von Strassenstücken sei nicht der Erwähnung werth; auf den Hinterbergwald haben die Beisässen keinen Anspruch, dieser gehöre ausschliesslich der Bürgergemeinde. Die 14 Actien der Gasthofgesellschaft auf dem Pilatus seien von der Corporation erworben worden dadurch, dass sie der Baugesellschaft einen Bauplatz und das nöthige Bauholz gab um einen Preis von Fr. 2000. — und den Mehrbetrag jener Actien in baar bezahlte. Die von Herrn Holzhändler Grüter für Anschaffung einer Kirchenglocke gemachte Vergabung sei mit dessen Zustimmung an die Orgelbaukosten verwendet worden.

Die hauptsächlichsten Einnahmen des Gemeindefonds rühren von den Genossenrechtseinkäufen vom Jahre 1532 — 1875 her, welche eine Summe von Fr. 26,781. — ergeben haben, sowie ferner von Holzerlös aus dem Schlierenwald, wo die Beisässen gar kein Nutzungsrecht haben; derselbe (Erlös) habe Fr. 12,287. — betragen.

Betreffend das in Rechtsbegehren III. prätendierte Stimmrecht der Klägerschaft, so bestehe ein solches in Angelegenheiten, welche das Gemeinland oder die genossenschaftlichen Gemeingüter überhaupt betreffen, für die Beisässen nicht. Die cantonale Verfassung von 1867 enthalte hierüber bestimmte Vorschriften.

Die Strafcompetenz der Bürgergemeinde in Hinsicht auf solche Dinge, welche mit der Verwaltung des Gemeinlandes zusammenhängen, sei verfassungsgemäss. Die neuesten Aufstellungen solcher Competenzen seien in den Verfassungen von 1850 und 1867 enthalten; ein Recurs von Nufer und Röthlin gegen die Ausübung einer solchen Strafcompetenz sei im Jahr 1868 vom schweizerischen Bundesrathe abschlägig entschieden worden.

hat in Erwägung gezogen:

A. Zum Entscheide der I. Rechtsfrage, des bezüglichen „Nachtrages“ und der „Anmerkungen“:

1. Durch die Cantonsverfassung von 1850, besonders aber durch diejenige von 1867 giengen die bis dahin den Corporationen zustehenden Rechte öffentlichen Characters: Schul- und Kirchenverwaltung, Gemeindepolizei, etc. auf die Einwohnergemeinden über. Mit diesen Rechten hatten letztere aber auch die bezüglichen Pflichten bezw. Ausgaben zu übernehmen. Aus § 70 letzter Absatz der Cantonsverfassung geht aber hervor, dass ihnen der Gesetzgeber zu diesem Behufe nicht bloss die bezüglichen Fonde anwies, sondern überdies erlaubte, das Corporationsgut für derartige Ausgaben mehr oder weniger herbeizuziehen. Nur in diesem Sinne kann § 71 der Cantonsverfassung für sich und im Vergleiche mit § 70 letzter Absatz eine ungezwungene Auslegung finden.

2. Die oben sub A zusammengezogenen Rechtsbegehren müssen theilweise als behufs Ausscheidung der zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben bestimmten Güter von dem eigentlichen Corporationsgute, theilweise als zum Zwecke der Festsetzung

und Ausscheidung der auf der Corporation überdies gemäss § 71 der Cantonsverfassung lastenden Beitragspflichten gestellt, aufgefasst werden. Es hat demnach die Einwohnergemeinde Alpnacht den Nachweis zu leisten, dass sich wirklich zu öffentlichen Zwecken bestimmte Fonds oder Güter im Besitze der Corporation befinden. Für Ausscheidung der Beitragspflicht ist gemäss § 71, 2. Abs. der Cantonsverfassung dem Richter vorab die rechtliche Natur des Genossengutes maassgebend; hinwieder fällt die bisherige Verwendungsart je nach Zulässigkeit der veränderten Verhältnisse in Betracht.

3. Der von der klagenden Einwohnergemeinde erbrachte Nachweis, dass aus dem Corporationsfonde stetsfort verschiedene Ausgaben zu Gunsten der Einwohner, auch derjenigen, welche nicht zugleich Corporationsbürger waren, gemacht worden sind, bildet keineswegs einen genügenden Beweis, dass dieser Fond nun als öffentliches Vermögen der Einwohnergemeinde abzutreten sei. Ebensowenig ist durch die Thatsache, dass Gemeindeeinwohner, auch wenn sie nicht Bürger sind, einzelne Nutzungsrechte vom Corporationsgute besitzen, ein Miteigenthumsrecht derselben bewiesen. Könnten auch von einzelnen Einwohnern solche Miteigenthumsrechte erwiesen werden, so wären dies blosse, von den Rechten der Einwohnergemeinde als öffentlich-rechtliche Gemeinde vollkommen unabhängige Privatrechte.

4. Im Gegensatze zu dem vollständig mangelnden Beweis eines Eigenthumsrechtes von Seite der Klägerschaft hat die Beklagtschaft durch aufgelegte Urkunden bewiesen:

a) Dass die Kirchgenossen von Alpnacht unterm 7. Juni 1368 von der Gräfin Margaretha von Strassberg „alle Stiren, Gilten, Gerichte und Rechtungen, die si in dem Hof ze Alpnach hette und dass darzu old darine gehöret dass ir lidig und eigen were,“ gekauft haben ..... „also dass die Kirchgenossen und ir Nachkommen die vorgeschriben Stüren etc. und was darzu gehöret mit aller ehehaftige fürdarhin lidklich iemer me haben und niessen sont, besizen, besezen und entsezen und damitte tuon was si went und nach allem irem willen;“

b) dass durch Urtheil des Geschwornengerichts vom 22. April 1752, in Bestätigung früherer Acten, der Corporation das Eigenthum sämmtlicher Bann- und Hochwälder zugesprochen wurde;

c) dass gemäss Cantonsgerichtsurtheil vom 11. Februar 1851 das Eigenthumsrecht der Kilcher an den Ross- und Rinderalpen anerkannt sei;

d) dass der Corporationsfond aus Erträgnissen dieser

und anderer der Bürgergemeinde zugehöriger Güter, aus Bürgerrechtseinkäufen, Strafgeldern für Frevel am Corporationsgute u. s. w. zusammengelegt worden sei;

e) dass speciell der sog. Franzosenplatz, dessen Erlös die Einwohnergemeinde als ihr Eigenthum anspricht, durch Urtheil vom 13. Februar 1851 der Corporation Alpnacht zugesprochen wurde.

5. Das Schulhaus wird der Einwohnergemeinde durch ausdrückliche Erklärung der Corporation, soweit es Schulzwecken zu dienen hat, abgetreten. Ein weiter gehendes Anspruchsrecht kann von der Klägerschaft nicht nachgewiesen werden. Es erscheint im Gegentheil vollkommen gerechtfertigt, die Bürgergemeinde bei ihrer bisherigen Benutzungsweise zu beschützen, wobei die dem Maasse der Benutzung entsprechende Tragung der Unterhaltungskosten durch beide Gemeinden selbstverständlich erscheint.

6. Gemäss Cantonsgerichtsurtheil vom 27. Jänner 1831 sind die Alpen unwidersprochenes Eigenthum der Kilchgenossen. Ihr Erträgniss gehört also den Eigenthümern, wenn nicht von andrer Seite ein Anspruchs- oder Nutzungsrecht darauf nachgewiesen wird. Die Einwohnergemeinde hat ein solches Recht nicht nachgewiesen.

7. Wenn nun aber der Richter die bisherige Verwendungsweise des Corporationsgutes zu berücksichten hat, so geht aus verschiedenen aufgelegten Rechnungen und andern Beweismitteln hervor, dass die Corporation Alpnacht seit unvordenklichen Zeiten bedeutende Beiträge an die öffentlichen Ausgaben geleistet hat. Der Compromiss von 1670 und 1688 beweist auch, dass diese Ausgaben wenigstens grösstentheils nicht etwa blosse freiwillige, gegenüber den Beisassen gemachte Geschenke, sondern wirkliche Verpflichtungen waren. Hinwieder vermag aber die Einwohnergemeinde nicht nachzuweisen, dass das Corporationsgut über die privatrechtliche Beschränkung durch Weide etc. hinaus soweit nothwendig für öffentliche Zwecke gänzlich einstehen musste, bevor der einzelne Bürger eine weitere als die gewöhnliche Nutzung von Holz und Weide etc. erhielt. Es kann daher weder eine so weitgehende Belastung des Corporationsgutes, wie die Klägerschaft verlangt, ausgesprochen, noch eine Belastung überhaupt verneint werden. Die anno 1871 zwischen den heutigen Litiganten getroffene Uebereinkunft erhält durch die Schlussformel, dass „sie allen Rechten unbeschadet sein solle," nur den Character eines provisorischen, nicht aber eines die Corporation für alle Zukunft von ferneren Leistungen entbindenden Vertrages.

8. Weder dem Gerichte vorliegende Acten noch gesetzliche Bestimmungen enthalten die wünschenswerthen Anhaltspunkte zur genauen Fixierung der auf dem Corporationsgute lastenden Beitragspflicht. Ein Anhaltspunkt muss in der Summe der während der Herrschaft der alten Verfassung geleisteten Beträge gesucht werden, welche freilich nicht von Jahr zu Jahr die gleichen, sondern je nach den Forderungen der Umstände (z. B. beim Kirchenbau) grösser oder kleiner waren. Hinwieder muss in Betracht gezogen werden, dass in früherer Zeit weitaus der grössere Theil der Gemeindeeinwohner zugleich Bürger war, dass also die öffentlichen Ausgaben grösstentheils zu eigenen Gunsten gemacht wurden und dass auch kein Beisasse für oder gegen diese Ausgaben mindern oder mehren durfte. Wenn nun die Verfassung in vorliegendem Falle auch die veränderten Verhältnisse in Betracht gezogen wissen will, so sind solche freilich vorhanden, indem die Corporationsgemeinden als solche gegenwärtig zu den öffentlichen Ausgaben nicht nur nicht mitzusprechen haben, sondern auch speciell in Alpnacht die Corporationsbürger weitaus die Minderheit der stimmfähigen Gemeindebürger bilden.

9. Das vorliegende Actenmaterial gibt zu wenig Anhaltspunkte, um zu bestimmen, wie grosse Theile der zuzusprechenden Gesammtsumme für einzelne Zwecke z. B. Schule, Polizeiwesen etc. ausgeschieden werden sollen. Aus den vorliegenden Rechnungen erhellt indessen, dass weitaus der grösste Theil der frühern Ausgaben zu katholisch- kirchlichen Zwecken gemacht wurde, was jedenfalls bei Verwendung der durch gegenwärtiges Urtheil zuzusprechenden Summe in Betracht zu ziehen ist. —

10. Die Einwohnergemeinde hat nicht versucht nachzuweisen, dass die Corporation für die Wuhrarbeiten an den beiden Schlieren mehr zu leisten verpflichtet sei, als sie bis jetzt geleistet hat. Ebensowenig ist nachgewiesen worden, dass die Einwohnergemeinde als solche mit widerrechtlichen Wuhrlasten beschwert worden sei. Für den unentgeltlichen Bezug des Wuhrholzes sind bestimmte Wälder angewiesen. Der Beweis, dass auf andern nähergelegenen Corporationswäldern ein solches Servitut laste, wurde von der Klägerschaft nicht erbracht. Wenn die Einwohnergemeinde vorzieht, das Wuhrholz in näher gelegenen Corporationswäldern zu schlagen, so ist die Corporation vollkommen berechtigt, sich dasselbe bezahlen zu lassen.

B. Bezüglich der II. Rechtsfrage.

1. Wie schon oben nachgewiesen wurde, so steht den Beisassen auf den Rinder- und Pferdealpen ein Nutzungsrecht, nicht aber ein Eigenthumsrecht zu. Solange von diesen Nutzungsberechtigten nicht der Beweis erbracht wird, dass durch Eindingen von fremdem Vieh ihr Nutzungsrecht Schaden leide, kann der Richter nicht annehmen, dass die Corporation ihre Befugnisse als Eigenthümerin überschritten habe. Ein solcher Beweis wurde von der Klägerschaft nicht erbracht.

2. Die Forderung, dass das Streuerecht auf den Rinder- und Pferdealpen allen Einwohnern gleichmässig zugesprochen werden soll, beruht auf der irrthümlichen Annahme, dass dieselben Miteigenthümer dieser Alpen seien. Ein weiterer Beweis der Berechtigung wurde nicht zu erbringen versucht. Es ist daher auch diese Prätension abzuweisen.

3. Es wurde von der Klägerschaft wohl behauptet, aber nicht bewiesen, dass die Corporation den Beisassen ihnen zur Mitbenutzung zustehendes Waldareal durch Umwandlung in Weideland entzogen habe. Wäre dies auch der Fall, so müsste, da die Beisassen nicht Eigenthümer, sondern nur Nutzniesser sind, noch bewiesen werden, dass durch solche Umwandlung deren Nutzungsrecht wirklich geschmälert worden sei: ein Beweis, der ebenfalls mangelt.

4. Durch Uebereinkunft von 1790 wird Grund und Boden des Delliwaldes sammt dem künftigen Aufwachs der Corporationsgemeinde als Eigenthum zuerkannt, es ist also daherige Forderung der Einwohnergemeinde als eine gänzlich unbegründete abzuweisen.

C. Zur III. Rechtsfrage und bez. Nachträgen.

1. Wie schon oben angeführt wurde, so sind die Bann- und Hochwälder, Alpen, Weiden etc. Eigenthum der Corporationsgemeinde. Diese hat laut §. 75 der Cantonsverfassung ihr Gut zu verwalten, — hat gemäss frühern und spätern Gerichtsentscheiden darüber das Dispositionsrecht. Wird dieses Dispositionsrecht zum Nachtheile von Privatansprüchen ausgeübt, so ist der Geschädigte berechtigt, nach Anleitung der Cantonsverfassung sich an den Richter zu wenden; in keinem Falle hat aber der nutzniessende Beisasse ein Stimmrecht, welches mit dem Dispositionsrecht praktisch fast vollkommen identisch wäre, zu beanspruchen.

2. Durch §. 8 der Kantonsverfassung ist den Corporationen das Strafrecht über Frevel am Corporationsgute bis

auf einen gewissen Betrag zugestanden; Protestationen gegen dieses Strafrecht wurden auch von eidgenössischen und cantonalen Behörden bereits schon abgewiesen: Kein Gericht hat die Competenz, der Corporation Alpnacht dieses Strafrecht zu entziehen. Von jeher wurden daraus fliessende Strafgelder der Corporationscasse einverleibt; die Einwohnergemeinde hat auch nicht versucht zu beweisen, dass sie zu deren Bezug ein besseres Recht besitze als erstere.

3. Es wurde dem Gerichte nicht nachgewiesen, dass die Einwohnergemeinde Alpnacht, auch nicht, dass einzelne Bürger derselben für ihre berechtigten Nutzungen mit unberechtigten oder ungebührlichen Auflagen beschwert seien. Wenn gegenwärtig allenfalls höhere Taxen bezogen werden als früher, so sind die veränderten Umstände — verminderter Geldwerth etc. in Berücksichtigung zu ziehen. Der Corporation zum vorneherein für alle Zukunft die Errichtung solcher Auflagen zu verbieten, liesse sich nicht rechtfertigen, da die Möglichkeit des künftigen Eintrittes veränderter Umstände zugestanden werden muss; werden Auflagen stipuliert, die nach Ansicht der Einwohnergemeinde ungerechtfertigt sind, so steht derselben immer noch der Weg zu den Gerichten offen.

D. Bezüglich der Kosten:

Als streitende Parteien stehen heute die Einwohnergemeinde Alpnacht einerseits und die dortige Corporationsgemeinde andrerseits im Rechte. Nur diesen Parteien können Kosten auferlegt werden, nicht aber einer fingierten dritten Partei von Einwohnern, welche nicht Bürger sind. Eine solche Partei ist nicht vorgeladen, kann also weder zu einer Leistung verurtheilt, noch von einer solchen losgesprochen werden,

und daher

bezüglich der Kosten in einiger Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils

zu Recht erkennt:

I. Die Bürgergemeinde Alpnacht ist verhalten, der dortigen Einwohnergemeinde an baarem Gelde oder sichern Werthtiteln ein Vermögen im Betrage von Fr. 25,000 —, schreibe fünf und zwanzig tausend Franken, aushinzugeben. Diese Summe ist von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, wo dieses Urtheil in Kraft tritt. Dieselbe bildet einen Capitalbestand, welcher nicht vermindert werden darf, sondern von

welchem nur der jährliche Zins zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, wie solche der Einwohnergemeinde durch die Cantons-Verfassung von 1867 zugeschieden sind, zu verwenden ist.

Im Weitern ist der Gemeindefond als Eigenthum der Bürgergemeinde von Alpnacht anerkannt.

II. Das Schul- und Gemeindehaus in Alpnacht ist Eigenthum der dortigen Einwohnergemeinde; die Bürgergemeinde hat jedoch das Recht, das Gebäude in bisheriger Weise mitzubenutzen, insoweit und so lange dadurch die Schulzwecke nicht beeinträchtiget werden. Die Bürgergemeinde hat an die Unterhaltungskosten in einer Weise beizutragen, welche der Benützung des Gebäudes von ihrer Seite entspricht.

III. Alle übrigen Rechtsbegehren der Einwohnergemeinde d. h. die sub. Zif. I, Litt. b und d; Zif. II, Litt. a, b und c; Zif. III, Litt. a und b., sowie die unter der Rubrik „Anmerkungen" und „Nachtrag" formulierten Rechtsbegehren sind abgewiesen.

IV. Die Kosten dieses Urtheils im Betrage von 187 Fr. 90 Rp. sind zu 3/4 von der Einwohnergemeinde und zu 1/4 von der Bürgergemeinde zu bezahlen.

Ebenso werden die Kosten des Civilgerichts von 182 Fr. 38 Rp. zu 4/5 der Klägerschaft und zu 1/5 der Beklagtschaft auferlegt.

5. Als aussergerichtliche Entschädigung sind von Ersterer der Letztern Fr. 400 zu beguten.

Sarnen, den 7. und 8. Juni 1880.

(Directe Mittheilung.)

---

2. Canton Unterwalden ob dem Wald. Urtheil von Civil- und Obergericht vom 11. März und 3 April 1878.

Alpnutzungsrechte. Zulässigkeit einer Abänderung des „Einungs" durch Mehrheitsbeschluss.

Unterm 18. October 1877 revidierte der Corporationsrath der Theilsame Schwändi mit Zuzug einer weiteren Commission an Hand des Einungs vom 19. März 1876 die Alpordnung für ihre Corporation, welche dann am 4. November 1877 von der Theilengemeinde mit grosser Mehrheit genehmigt wurde.

Diese Alpordnung wich in einigen Bestimmungen der frühern gegenüber ab, weswegen Kläger und Mithafte an Hand Art. 77 der Cantonsverfasssung Anlass nahmen, die

Rechtskraft jenes Beschlusses als Minderheit gerichtlich anzufechten.

Kläger behaupten, diese Alpordnung stehe mit dem Einung in vielen Punkten zum Schaden der minder begüterten Theilern und zum Vortheil der grossen Bauern im Widerspruche.

Die Art. 17 und 19 des Einung bestimmen die Benutzung der Alpen:

a) sei das Atzungsgeld pr. Kuhschwere so festzustellen, dass die nicht alpenden Theiler eine billige Nutzung ziehen und die Auftreibenden auch ihre Rechnung finden;
b) dürfen die Alpen nur mit Vieh befahren werden, das in der Theilsame gewintert worden;
c) sollen die Alpen mit Ausnahme der Ochsenalp und der Gehrlisalp nur mit Kühen besetzt werden.

Alle diese drei Grundsätze seien von der Alpordnung verletzt. Der Nutzen der nicht alpenden Theiler sei in keinem Verhältniss. Auch der alte Grundsatz, dass nur in der Theilsame gewintertes Vieh auf den Theilenalpen gesömmert werden dürfe, sei von der Alpordnung durchbrochen. Durch die Bestimmungen, dass die fraglichen Kühe bis zum 1. Februar eigenthümliche Theilenkühe sein sollen und dass jeder Bauer auf jede Kuh ein Klafter „äusseres Heu" hirten dürfe, gegen Bezahlung von 2 Fr. in die Theilencasse, werden eben Kühe als eigenthümliche Theilenkühe qualificiert, die nicht in der Theilsame, resp. da, aber mit fremdem Heu gewintert seien. Dahin gehöre auch die Bestimmung, dass das Weidätzen für diese Kühe vom 25. April bis 1. November ohne Absetzen frei sei.

Art. 17 der Alpordnung erlaube auch entgegen Art. 19 des Einungs auf jede Alp „etwelche Ziegen oder Schafe" aufzutreiben und zwar mit Bewilligung des Corporationsrathes noch mehr als 5 Stück.

Nach Art. 1, 6, 8 und 10 der Alpordnung sei das Recht zu alpen nicht mehr ein Recht aller Theiler, sondern nur noch der Viehbesitzer. Nach Art. 5 werden nicht alle Genossen zur Bewerbung um die Alpen zugelassen, sondern nur die in Bauersamen von 34 Kühen zum Voraus geordneten Theiler. Die kleinern Bauern seien dadurch von den grössern expropriiert. Diese Bestimmung könne nicht bestehen, obschon sie auch in der letzten Alpordnung enthalten war.

Klägerschaft stellte daher unterm 19. Januar 1878 folgendes specielle Rechtsbegehren:

A. Die von der Mehrheit der Theilsame Schwändi am

4. November 1877 beschlossene Alpordnung sei in folgenden Punkten aufzuheben:

a) in Art. 1, 6, 8 und 10 bezüglich des Satzes, dass nur wirkliche Viehbesitzer zu alpen berechtiget seien;

b) bezüglich des ganzen Art. 5 (Bildung von sog. „Bauersamen", welche eine Alp beziehen können);

c) in Art. 3 der Sätze:

   1) dass mit den Kühen, die Einer alpen wolle, das Weidätzen ausser der Theilsame vom 25. April bis 1. November ohne Absetzen frei sei;

   2) dass die Kühe, die Einer alpen will, jedes Jahr bis 1. Februar eigenthümliche Theilenkühe sein müssen, und

   3) dass Einer mit solchen Kühen ein Klafter äusseres Heu hirten dürfe.

d) bezüglich des ersten Satzes von Art. 17.

B. Die am 8. November vorgenommene Verloosung der Alpen der Theilsame Schwändi sei aufgehoben.

C. Beklagte tragen die sämmtlichen Kosten.

Die Beklagtschaft dagegen stellte folgende Behauptungen auf:

Die Alpen der Theilsame Schwändi gehören als ein Theil des Corporationsvermögens der Gemeinde (Theilsame Schwändi) an, was die Klägerschaft selbst annehme. Als solcher stehe ihr das Recht der Verwaltung und zum Erlass von Verordnungen, bezw. das Dispositionsrecht zu (Cantonsverf. § 75 und Einung § 15). Im Sinn des letztern erlasse die Theilsame jeweilig auf die Dauer von bestimmten Jahren zeitgemässe sachbezügliche Verordnungen zur Förderung des gemeinen Nutzens. Die angefochtene Verordnung sei vorläufig auf die Dauer von vier Jahren erlassen, statuiere in Art. 1 kein bleibendes Recht, sondern halte nur die Verbesserung und Hebung der Alpwirthschaft im Auge, worauf die §§ 12, 13, 2, 3, 16 und 19 der Alpordnung sich namentlich beziehen, und bezwecke damit die Bildung und Unterstützung des bäuerlichen Mittelstandes. Dafür spreche die Verfügung, dass das Alpen dem Armen mit einer Kuh, dem Begüterten dagegen nicht mit mehr als sechs Kühen möglich sei (Art. 6 gl. Verordn.).

Diese Verfügungen seien in wohlerwogenem Interesse der Theilsame und zur Hebung deren Viehstandes getroffen worden, zumal gegensätzliche Anschauungen gehoffte Resultate nicht erzielt und nebst privaten Unzukömmlichkeiten namentlich den Umstand der Verminderung des Viehstandes und somit auch des Theilsamereichthums hervorgerufen haben.

In Frage gestellte Alpordnung sei sub 4. November mit allen gegen zwei Stimmen sanctioniert und heutigen Process zu bestehen sub 2. Februar von der Corporationsversammlung einmüthig beschlossen worden.

Der Gemeindebeschluss, resp. die Alpordnung sei daher aufrecht zu erhalten, weil durch diesen Beschluss keine Privatrechte verletzt und dadurch nur die Art und Weise der Nutzung bestimmt werde. Keiner werde verlangen, dass ihm der Ertrag der Alpung in natura gegeben werde, wenn er als Nichtviehbesitzer solchen nicht brauchen könne. Als Aequivalent werden 9 Fr. demjenigen vorausbezahlt, der nicht alpe, und heute angefochtener Grundsatz sei in den verschiedenen Alpordnungen seit 1783 abwechselnd oftmals zur Geltung gelangt. Derselbe bestehe selbst in den meisten Gemeinden des Landes.

Durch die Bestimmung der „bauernsameweisen" Verloosung sei lediglich ein organisatorisches Mittel im Sinne angedeuteten Zweckes gefunden worden, das schon in verschiedenen Alpordnungen der Theilsame, wie auch in solchen andrer Gemeinden, Anwendung gefunden habe und niemals bestritten worden sei. Das Dispositionsrecht der Theilsame halte das öffentliche Wohl der ganzen Gemeinde im Auge und es seien desswegen auch bezüglich des Weiderechtes von Pferden und Schmalwaare und betreff der Benutzung von Allmend und Alp eingreifende Verfügungen getroffen worden.

Durch angefochtene Alpordnung werden keine Grundsätze des Einungs umgestossen, § 15 des Einungs erlaube nur minder wichtige Ausnahmen, das Weideäzen sei im Einung nirgends verboten und dasselbe liege der örtlichen Lage und der Bodenbeschaffenheit der Gemeinde wegen durchaus nicht im Interesse der Landeigenthümer. Ein Verhältniss, das in den übrigen Gemeinden nicht so vorwiegend vorkomme.

Durch die Fristbestimmung auf 1. Februar sei eingeschlichenen Gesetzesumgehungen ein Ziel gesetzt worden.

Mit der Bestimmung wegen Einführung eines Klafter Heus per Kuh sei das sog. Absetzen verboten und damit noch mehr im allgemeinen Interesse gehandelt worden, weil ehedem in Sache Inconvenienzen eingetreten, die damit zu verhindern gesucht werden.

Gegen eine Alpverloosung seien von der Klägerschaft innert guter Frist keine gesetzlichen Schritte gethan worden.

Aus diesen Gründen resumiert Beklagtschaft ihr Verlangen dahin:

1) die Rechtsfrage sei zu verneinen,

2) in keinem Falle sei für das laufende Jahr eine andre Verloosung vorzunehmen, und

3) die Klägerschaft sei zu Tragung aller Kosten und zu gebührender Entschädigung zu verpflichten.

Dies die im obergerichtlichen Urtheil gegebene Darstellung des Thatbestandes.

Wir lassen nun die Urtheile folgen.

I. Das Civilgericht des Cantons Unterwalden ob dem Wald

hat

in Streitsache des Peter Herrlig für sich und Mithaften als Theilenberechtigte der Theilsame Schwendi mit Fürsprech Herrn Grossrath Dr. Weibel von Lucern, Kläger,

gegen

Herrn Theilenvogt Burch Namens der Theilsame Schwendi mit Fürsprech Herrn Cantonsrath Dr. Peter Ming von Sarnen, Beklagte,

über die Rechtsfrage:

Ob die Beklagte rechtlich verpflichtet sei, die letzthin von der Mehrheit der Theiler angenommene Alpordnung aufzuheben, oder sie entsprechend abzuändern, indem selbe gegenüber dem Einung unstatthafte Bedingungen und weitere Unbilligkeiten auf- und angenommen haben? Alles unter Kostenfolge,

nach Anhörung der beidseitigen Vorträge und Ablesung der bezüglichen Acten in Erwägung gezogen:

1) Die Beklagtschaft behauptet zwar, es seien die Kläger gar nicht in der Lage, sich darüber zu beschweren, dass die Alpordnung der Theilsame Schwendi vom 4. November 1877 den Nichtviehbesitzern nicht gestatte, an der Alpverloosung Theil zu nehmen; denn die beiden Kläger seien Viehbesitzer und desshalb zur Theilnahme an der Alpverloosung berechtigt, mithin können sie durch die angefochtene Bestimmung in ihren Rechten und Interessen nicht verletzt worden sein. Diese Behauptung ist jedoch unstichhaltig und zwar aus doppeltem Grunde: denn

a. es könnte die Alpordnung unter Umständen die Rechte des kleinen Viehbesitzers zu Gunsten des grossen Viehbesitzers beeinträchtigen, und zudem stipuliert die eingeklagte Alpordnung für Jeden, der nicht mit der vollen Zahl von 6 Kühen die Alpen benutzt, eine Entschädigung, welche sich nach der

Zahl der von ihm nicht beanspruchten Alpplätze richtet; es hat also jeder Theiler ein Interesse daran, ob diese Entschädigung als ein genügendes Aequivalent für den Alpplatz anzusehen sei oder nicht;

b. es ist jedenfalls anzunehmen, dass jedes Mitglied einer Corporation berechtigt sei, Mehrheitsbeschlüsse der letzteren anzufechten, wenn es dieselben für unbillig und unzweckmässig hält, auch wenn der betreffende Corporationsgenosse persönlich unter den wirklich bestehenden Verhältnissen durch fragliche Beschlüsse gar nicht ungünstiger gestellt wäre. Denn die Verhältnisse eines Corporationsbürgers können sich im Laufe der Zeit anders gestalten. Ueberhin hat jeder Corporationsbürger ein unmittelbares Interesse daran, dass durch die Benützung des Corporationsgutes Niemand in seinem Rechte beeinträchtigt werde, und er kann dieses Interesse gerichtlich geltend machen, auch wenn diese Beeinträchtigung ihn persönlich durchaus nicht berührt.

2) Es kann nun allerdings im Hinblick auf Art. 77 der Cantonsverfassung [1]) die Frage aufgeworfen werden, ob die vorwürfige Angelegenheit in die Competenz der administrativen oder der richterlichen Behörden falle. Für die Competenz der Gerichte spricht jedoch Absatz 2 und 4 des angeführten Verfassungsartikels. Es handelt sich um den Entscheid der Frage, ob durch die eingeklagte Alpordnung die Privatrechte einzelner Corporationsgenossen oder einer Categorie von Corporationsgenossen verletzt werden. Wenn in Art. 77 Absatz 3 der Cantonsverfassung dem Regierungsrathe die Befugniss beigelegt wird, Zwistigkeiten zu entscheiden, welche sich im Schoosse einer Corporation erheben, so hat dies offenbar Bezug auf Beschwerden über Verletzung formeller Bestimmungen der

[1]) Art. 77 Abs. 2: »Glaubt eine Minderheit oder wer immer Grund zu haben, über einen Beschluss der Einwohner- oder Bürgergemeinde oder der Corporationsversammlung wegen Verletzung gesetzlich zugesicherter oder ansonst zustehender Privatrechte sich zu beklagen, so kann die Rechtskraft jenes Beschlusses von betheiligter Seite gerichtlich angefochten werden. Abs. 3: Glauben hinwieder Gemeindegenossen Grund zu haben, sich über einen Beschluss zu beklagen, der ein allgemeines Interesse der Gemeinde oder einer Abtheilung derselben zum Gegenstande hat, wie die Verletzung der gesetzlichen oder reglementarischen Vorschrift bei der Fällung eines Beschlusses oder bei einer Wahl, über Erhebung oder Vertheilung einer Steuer und dgl., so haben sie sich mit einer Beschwerde an den Regierungsrath zu wenden« etc. Abs. 4 lässt, wenn sich Anstände erheben, ob ein Streitfall vor den Regierungsrath oder die Gerichte gehöre, den Regierungsrath diese Vorfrage entscheiden, jedoch in der Meinung, dass wenn die Natur des Streitfalls ernstlich zweifelhaft ist, eher gerichtliche Ueberweisung an den Civilrichter stattzufinden habe.

Gesetze oder Statutarrechte, oder auf Schlussnahmen, welche die den Corporationen verfassungsgemäss zustehenden hoheitlichen Befugnisse betreffen, z. B. Steuerbezug und dergl. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um Verfügungen von materiellrechtlicher Tragweite und um Feststellung des Anspruchs der Corporationsgenossen auf Theilnahme am Corporationsvermögen.

3) Bei Beurtheilung der einzelnen Punkte, in denen die mehrerwähnte Alpordnung angefochten wird, kommt es hauptsächlich darauf an, ob dieselben im Widerspruch stehen mit dem Einung der Theilsame Schwendi oder nicht; denn der Einung steht über der Alpordnung, letztere ist eine im Einung vorgesehene Vollziehungsverordnung über einzelne Einungsbestimmungen. Der Einung bildet das bleibende Statutarrecht der Corporation und kann nur auf dem genau festgestellten Wege revidiert werden. Die Alpordnung enthält nur Bestimmungen über die Benutzung eines Theiles des Corporationsvermögens, welche nach Ablauf einer kurzen Frist wieder abgeändert werden können innert den Schranken, die diesbezüglich durch den Einung gezogen sind. Wenn der Einung Grundsätze aufstellt, mit denen die Klägerschaft nicht einig geht, so kann doch darauf schon desshalb nicht eingetreten werden, weil die zur Anfechtung fraglicher Einungsbestimmungen verfassungsgemäss anberaumte Frist längst abgelaufen ist.

4) Wenn die Alpordnung feststellt, dass nur die viehbesitzenden Theilgenossen um die Alpen loosen können, so steht diese Bestimmung mit dem Einung durchaus im Einklang, denn der letztere unterscheidet in Art. 17 in sehr bestimmter Weise zwischen den „alpenden und den nicht alpenden Theilern“ und spricht den letztern ein billiges Alpgeld zu. Nun spricht aber die Natur der Sache dafür, dass die letztere Categorie aus denjenigen Theilern bestehe, welche kein Vieh besitzen. Wenn letzere von der Alpverloosung ausgeschlossen werden, so geschieht dies in Anwendung des der Theilsame zustehenden Dispositionsrechtes. Da das Eigenthumsrecht am Corporationsgut bei der Theilsame in ihrer Gesammtheit und nicht bei den einzelnen Theilern steht, so können letztere nicht über Rechtsverletzung klagen, wenn ihnen nicht der entsprechende Bruchtheil vom Nutzen zugewendet wird, der aus jedem einzelnen Bestandtheile des Corporationsvermögens gezogen wird, sondern es läge eine Rechtsverletzung nur dann vor, wenn denjenigen kein genügendes Aequivalent geboten wäre, welche von einem einzelnen Bestand-

theile des Corporationsvermögens ausgeschlossen sind, und wenn nebstdem dieses Vermögen nicht in einer die allgemeinen Interessen der Corporation fördernden Weise benützt würde. Im vorliegenden Falle könnte es sich also fragen, ob das Alpgeld für die Nichtviehbesitzer als ein entsprechendes Aequivalent angesehen werden könne. Wenn nun aber die Klägerschaft das Gegentheil behauptet, so ist sie für diese Behauptung beweispflichtig. In dem vorliegenden Actenmaterial aber ist der Beweis nicht enthalten, dass die bezüglichen Bestimmungen der Alpordnung eine ungebührliche Begünstigung des viehbesitzenden gegenüber dem nichtviehbesitzenden Theilengenossen in sich schliessen. Noch weniger ist der Beweis dafür erbracht, dass der gemeine Nutzen gefördert würde, wenn die Nichtviehbesitzer ebensogut wie die Viehbesitzer um die Alpen loosen könnten. Von einer Expropriation der Nichtviehbesitzer zu Gunsten der Viehbesitzer kann schon desshalb nicht die Rede sein, weil der Alpzins in die Corporationscasse fällt und weil auch von den Klägern nicht behauptet wurde, es sei dieser Zins nach einem unbilligen Maassstab festgesetzt worden.

5) In der Bestimmung, dass die Alpen bauernsammenweise zu benützen seien, kann jedenfalls keine Verletzung von Privatrechten gefunden werden; dieselbe gilt für alle in gleicher Weise, welche die Alpen benutzen. Ob dieselbe durch Rücksichten der Zweckmässigkeit begründet sei, darüber steht der Entscheid jedenfalls nicht bei den Gerichten.

6) Wenn Art. 3 Absatz 2 der Alpordnung feststellt, dass das auf die Alp aufzutreibende Vieh bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres in das Eigenthum eines Theilgenossen übergegangen sein müsse, so ist diese Bestimmung insofern lückenhaft, als nicht gesagt ist, ob bis zu dem angegebenen Zeitpunkt ein Stück Vieh auch ausser der Theilsame gewintert werden könne oder nicht. Erstere Auffassung würde jedoch im Widerspruch stehen mit Art. 17 des Einungs, welcher verlangt, dass die Theilenalpen nur mit in der Theilsame gewintertem Theilenvieh befahren werden dürfen.

7) Die in Art. 3 Absatz 3 enthaltene Bestimmung, wodurch das Weidätzen ausser der Theilsame mit den Kühen, welche man auf die Alp treiben will, vom 25. April bis 1. November gestattet wird, widerstreitet keiner Vorschrift des Einungs; auch ist nicht einzusehen, wie durch diese Vergünstigung das gemeine Wohl oder die Privatrechte Einzelner verletzt werden könnten. Ueber die Zweckmässigkeit derartiger Verfügungen, welche eine Corporation in formell

gesetzmässiger Weise trifft, hat sie sich vor den Gerichten nicht zu verantworten.

8) Da Art. 17 des Einungs ausdrücklich vorschreibt, es dürfen die Alpen nur mit solchem Vieh befahren werden, welches in der Theilsame gewintert worden sei, und da dieser Art. im Wege von Verordnungen Vollmacht zu Begünstigungen dem Corporationsrathe nur in Einzelfällen einräumen will, so geht die Bestimmung zu weit, dass für jede Kuh ein Klafter äusseres Heu verwendet werden dürfe; denn was der Einung nur als Ausnahme für bestimmte Fälle und nur auf specielle Bewilligung des Corporationsrathes gestatten will, stellt die Alpordnung in umfassender Weise als Regel auf, ohne eine mit der Vorschrift specieller Bewilligung verbundene Würdigung des Einzelfalles zu fordern.

9) Wenn Art. 19 des Einungs gestattet, dass durch die Alpordnung auch der Auftrieb von Ziegen und Schafen als minderwichtige Ausnahme bewilligt werde, so ist es eine zu weit gehende Anwendung dieser Einungsbestimmung, wenn Art. 17 der Alpordnung es jeder Bauersame überlässt, 5 Stück Ziegen oder Schafe auf die Alp zu treiben, und überdies dem Corporationsrathe noch die Befugniss zu weitergehender Bewilligung einräumt.

10) Wird nun auch durch dieses gerichtliche Urtheil die eingeklagte Alpordnung in einzelnen Bestimmungen aufgehoben oder beschränkt, so liegt darin noch kein Grund, eine neue Alpverloosung vorzunehmen, indem sich die Bestimmungen dieses Urtheils auf weniger wesentliche und namentlich nicht auf solche Punkte beziehen, welche das Recht zur Theilnahme an der Verloosung regulieren. Zudem haben die heutigen Kläger keine Schritte gethan, um die Verloosung zu verhindern, bezw. aufzuschieben. Da die Verloosung, wie auch von den Klägern nicht bestritten wird, in formell gehöriger Weise vorgenommen wurde, so haben nun diejenigen, welche sich im Besitze eines Looses befinden, das Recht auf die Benützung des betreffenden Alpplatzes erworben, und es könnte ihnen dasselbe nur dann abgesprochen werden, wenn sie selbst zur Theilnahme an der Verloosung nicht berechtigt gewesen oder wenn Andere unberechtigterweise von derselben ausgeschlossen worden wären.

11) Im vorliegenden Processe handelt es sich keineswegs um Rechte an den Alpen, sondern es handelt sich nur um eine über die Benutzung derselben getroffene Verordnung, welche sich nur auf den Zeitraum von 4 Jahren erstreckt und nach Abfluss dieser Zeit innert den Schranken der Dis-

positionsbefugniss, welche der Corporationsgemeinde zusteht, abgeändert werden kann.

Zu Recht erkennt:

1) Das klägerische Rechtsbegehren wird abgewiesen, insofern dasselbe Aufhebung des Grundsatzes bezweckt, dass nur wirkliche Viehbesitzer „zu alpen" berechtigt seien.

2) Art. 5 der Alpordnung wird aufrecht erhalten.

3) Art. 3 Absatz 2 der Alpordnung wird in dem Sinne aufrecht erhalten, dass die auf die Alpen zu treibenden Kühe sich den ganzen Winter über in der Theilsame befunden haben und am 1. Februar in das Eigenthum eines Theilengenossen übergegangen sein müssen.

4) Die Bestimmung über das Weidätzen ausser der Theilsame ist aufrecht erhalten.

5) Die Bestimmung, dass eine auf die Alp zu treibende Kuh mit einem Klafter äusseren Heues gefüttert werden dürfe, ist aufgehoben. Dagegen steht dem Corporationsrathe in Einzelfällen die Befugniss zu Begünstigungen bezüglich zu verwendenden äusseren Heues im Sinne des Einungs zu.

6) In Art. 17 werden die Worte gestrichen: „dürfen aber ohne Bewilligung des Corporationsrathes nicht 5 Stück übersteigen."

7) Es hat in Folge dieses Urtheils keine neue Verloosung der Alpen stattzufinden.

8) An die Gerichtskosten im Betrage von Fr. 102. 70 hat die Klägerschaft Fr. 76. 70 und die Beklagtschaft Fr. 26 zu bezahlen.

9) Die Klägerschaft hat an die Beklagtschaft für Kosten und Mühewalt Fr. 10 zu bezahlen.

Sarnen, den 11/12. März 1878.

Gegen dieses Urtheil appellierten beide Parteien, die beklagte zog aber die Appellation rechtzeitig zurück.

II. Das Obergericht des Cantons Unterwalden ob dem Wald (in obiger Streitsache)

hat zunächst folgende Momente in Erwägung gezogen:

1) Die der Theilsame oder Corporation „Schwendi" zugehörigen Alpen bilden unbestrittenermaassen einen wesent-

lichen Bestandtheil des Gemeindeeigenthums, welch letzteres theils durch unvordenklichen Besitz geheiligt, theils durch nachweisbare Käufe erwiesen ist.

2) Schon eine constante, über Menschengedenken weit hinausgehende Uebung, aber noch mehr klare unzweideutige Bestimmungen unserer Verfassung von 1867 (so namentlich Art. 10 Absatz 1 und Art. 75) legen nun aber das Verfügungsrecht über das Gemeindeeigenthum in die Competenz der Gemeinden oder Corporationen, welchen dieses Eigenthum zugehört, wobei allerdings in der Verfassung eine wohl selbstverständliche Bestimmung enthalten ist, dass eine Minderheit gegen Gemeindebeschlüsse, welche nach ihrer Ansicht ihre wohlerworbenen Rechte und Ansprüche am Gemeindegute oder auch Privatrechte verletzen, den richterlichen Entscheid anrufen kann.

3) Kläger stehen daher heute, indem sie die Alpordnung vom 4. November 1877 anfechten, formell auf einem gesetzlichen Boden, und es kann ihnen die Legitimation zur Sache nicht bestritten werden, dagegen ist nun aber vom Richter zu prüfen, ob ihre Beschwerde auch materiell begründet sei, oder mit andern Worten: ob die Einwendungen, welche sie gegen die Alpordnung erheben, von solcher Tragweite seien, dass sie ihre Einsprache gegen diese Alpordnung begründen, und ein richterliches Einschreiten gegen selbe nöthig machen.

4) Letzteres ist nun aber bis auf einen kleinen untergeordneten Punkt nicht der Fall:

denn

ad A. der detaillierten Rechtsfrage:

1) Ob jeder Theiler oder nur wirkliche Viehbesitzer um die Alpen loosen dürfen?

so fällt hier in Betracht, dass die Mehrheit der Theilsame in Folge des ihr, wie oben ausgeführt, über die Alpen zustehenden, verfassungsgemässen Dispositionsrechtes, sowie kraft des Statutarrechtes der Gemeinde, Art. 15 und 17 des Einungs von 1876, an das Verlehnen oder Ueberlassen der Alpen zur Benutzung Bedingungen oder Vorschriften knüpfen darf, die sie im Interesse der Gemeinde erachten, vorausgesetzt, dass dadurch nicht ein Theil der Theiler auf Unkosten des Andern an der Participation des aus dem Besitze des Gemeindegutes resultierenden Nutzens beeinträchtiget wird, beziehungsweise dem einen Theiler zum Nachtheile des Andern der Mitgenuss dieses Nutzens — sei es in natura, sei es in einem Aequivalent an Geld oder Geldeswerth nicht verunmög-

licht wird. Im vorwürfigen Streitfalle hat nun aber die Klägerschaft den Beweis nicht erbracht, dass jene, welche, weil nicht Viehbesitzer, um die Alpen nicht loosen konnten, dadurch erheblich geschädigt werden, zumal sie dafür eine Entschädigung an Geld erhalten. Zum Ueberflusse kommt hiezu noch die unbestrittene Thatsache, dass eine ähnliche Bestimmung, wie die gegenwärtige Alpordnung (Ausschluss vom Alpen der Nichtviehbesitzer) auch schon in frühern Alpordnungen enthalten war, ohne dass nicht alpende Theiler hiedurch in ihren Rechten sich verletzt gefunden haben.

Ad 2 der Rechtsfrage:

Ob Bildung einer Gesellschaft oder sog. „Bauersame" zum gemeinsamen Bezuge einer Alp nach Art. 5 nicht aufzuheben sei?

Eine derartige Bestimmung in einer Alpordnung ist offenbar ein Ausfluss des Verfügungsrechtes über das Gemeindeeigenthum, welche Bestimmung solange nicht beanstandet werden kann, als deren Schädlichkeit nicht nachgewiesen ist. Wenn nun die beklagte Theilsame behauptet: gemachte Erfahrungen haben den Vortheil und die Zweckmässigkeit der Bildung einer solchen Vereinigung zum gemeinsamen Alpbezuge dargethan, und wenn von den Klägern der Nachtheil einer solchen nicht nachgewiesen und ebensowenig auch der Beweis erbracht werden konnte, dass einem Viehbesitzer auf chicanöse Weise der Eintritt in eine solche Vereinigung verwehrt worden sei, so liegt für den Richter kein Grund vor, eine solche Bestimmung aufzuheben.

Ad 3. Ob Kühe, mit welchen Einer alpen will, bis 1. Februar eigenthümliche Theilenkühe sein müssen, und ob Einer mit solchen Kühen ein Klafter äusseres Heu hirten dürfe? und ob ferner das Weidätzen ausser der Theilsame vom 25. April bis 1. November ohne Absetzen zu gestatten sei.

Die ersten zwei Fragen wurden bereits vom Civilgerichte im Sinne der Kläger erlediget, und es wurde von dem Beklagten das erstinstanzliche Urtheil nicht appelliert, somit bleibt es bei dem bezüglichen Dispositive des Civilgerichts.

Anbelangend das Weidätzen ausser der Theilsame, so fällt hier in Betracht, dass der Einung, dessen Bestimmungen bei Erlass der Alpordnung zu beachten waren, allerdings von Weideätzen nichts sagt, mithin in dieser Beziehung die Alpordnung frei sich bewegen konnte, dass derselbe aber in Art. 17 die ausdrückliche Bestimmung enthält: „Der alte

Grundsatz, dass die in und ausser der Theilsame sich befindenden Theilenalpen nur mit in der Theilsame gewintertem Vieh befahren werden dürfen, bleibt aufrecht erhalten," — aus welcher Bestimmung klar zu entnehmen ist, dass nur das Weidätzen, nicht aber das Hirten mit Heu ausser der Theilsame frei gegeben werden wollte. Nun aber ist bei den topographischen Verhältnissen des grösseren Theils der Theilsame Schwändi nicht anzunehmen, dass in gewöhnlichen Jahren schon bis 25. April die Kühe dort auf die Weide getrieben werden können, selbe mithin in diesem Falle bereits zu einer Zeit der Heufütterung entzogen würden, wo solches jedenfalls in dem grössern Theile der Theilsame nicht möglich wäre, wodurch hinwieder der dortige Heuconsum vermindert und folgerichtig auch der Heu verkaufende Güterbesitzer benachtheiliget würde, was gegen Sinn und Geist des Einungs wäre; dass dagegen in normalen Jahren vom 30. April an (Mai-Abend) ein solches Weidätzen auch in der Theilsame Schwändi als möglich und üblich angenommen werden darf;

Anbelangend das

4. Rechtsbegehren: dass der erste Satz in Art. 17 der Alpordnung aufgehoben werde, so fällt hier in Betracht: dass laut Art. 19 des Einungs alle Alpen — ausser „Ochsenalp und Gehrlisalp" — nur mit Kühen besetzt werden dürfen, wobei allerdings „minderwichtige Ausnahmen von der Regel durch die jeweilige Alpordnung festgesetzt werden können." Wenn nun aber diese Alpordnung in Art. 17 besagt: „der Bauersame ist überlassen, etwelche Ziegen oder Schafe in den Theilenalpen zu sömmern, dürfen aber ohne Bewilligung des Corporationsrathes nicht fünf übersteigen," so geht diese Bestimmung offenbar zu weit, indem sie schon als Regel mit fünf Ziegen oder Schafen zu alpen gestattet und überhin noch das Ueberschreiten dieser Zahl in die Competenz des Corporationsrathes legt. Mit Recht behaupten daher Kläger, dass durch eine solche Bestimmung die im Einung nur als ausnahmsweise Begünstigung aufgestellte Regel überschritten wird. Es hat aber auch die Beklagte das bezügliche Dispositiv des Civilgerichts, welches der Anschauung der Kläger Rechnung trägt, nicht appelliert, und es hat somit bei dieser Abänderung mit einer Verdeutlichung der dort undeutlichen Redaction zu verbleiben.

Anbelangend das zweite Hauptbegehren der Kläger: „dass die am 8. November abhin vorgenommene Verloosung der Alpen — der vorgerückten Zeit halber dieses Jahr in

Kraft bleiben möge, dann aber für das Jahr 1879 und folgende aufgehoben werde," so ist ein solches Begehren mit Rücksicht darauf, dass diese Verordnung in allen wesentlichern und wichtigern Bestimmungen vom Richter aufrecht erhalten wurde und dass die untergeordneten wenigen Abänderungen auf die vorgenommene Ausloosung gar keinen Einfluss haben, als völlig unbegründet zu bezeichnen.

Hinsichtlich endlich des letzten Begehrens der klägerischen Partei, „dass die Beklagten sämmtliche Kosten zu tragen haben", so widerstreitet es aller Billigkeit und Processpraxis, dass die verlierende Partei, welche kein Mandat zur Processführung von einem Andern erhalten hatte, nicht die Kosten des Processes zu tragen habe, zumal solche in vorliegendem Streitfalle den Process nicht für, sondern gegen die Theilsame und deren competent gefassten Beschlüsse geführt hat. Dagegen ist es allerdings nur ausnahmsweise üblich, dass ein Gericht, wenn bei einem nicht ganz einseitig entschiedenen Processe beiden Parteien Gerichtskosten in grösserer oder geringerer Quote auferlegt werden, dennoch der mehr verlierenden zu Gunsten der weniger verlierenden Partei eine Parteientschädigung auferlegt. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich denn auch, wenn die erstinstanzlich den Klägern auferlegte Parteientschädigung aufgehoben wird. Hinsichtlich der heutigen Gerichtskosten, so repartieren sich dieselben im Verhältniss des gerichtlichen Entscheides über die Rechtsfragen, und es können dieselben der Beklagten nicht höher als zu $^1/_5$ auferlegt werden mit Rücksicht darauf, dass sie eigentlich nur betreffend die etwas grössere Beschränkung des erlaubten Weidätzens ausser der Gemeinde in etwas unterlegen ist, dagegen aber hinsichtlich der drei Hauptbegehren (Beschränkung des Alpens auf die Viehbesitzer, Bildung von „Bauersamen" und Cassation der letzten Alpverloosung) bei der von ihr erlassenen Alpordnung geschützt worden ist,

Hinsichtlich der letztbezeichneten drei Hauptfragen mit Einmuth, im übrigen mit Mehrheit

zu Recht erkennt:

I. Die Alpordnung vom 4. November 1877 bleibt bis zu deren Ablauf oder Abänderung durch die zuständigen Gemeindebehörden richterlich geschützt, — mit Ausnahme der Dispositive 3 und 4 des civilgerichtlichen Urtheils, ferner der Bestimmung, dass das Weidätzen ausser der Gemeinde nur vom 30. April (statt vom 25. April an) bis 1. November gestattet sein soll, und endlich der Bestimmung, dass in einer

Alp nur 5 Ziegen oder Schafe gehalten werden dürfen und eine weitere Begünstigung durch den Corporationsrath unzulässig wäre.

II. Hinsichtlich der Gerichtskosten bei dem Civilgerichte bleibt es bei der von diesem Gerichte festgesetzten Repartition, soweit es die eigentlichen Gerichtskosten anbelangt, dagegen wird die Parteientschädigung von 10 Fr., welche die Kläger der Beklagten zu bezahlen gehabt hätten, aufgehoben.

III. An die heutigen Gerichtskosten von Fr. 127. 70 haben die Kläger $^4/_5$ und die Beklagten $^1/_5$ zu bezahlen. Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

Sarnen, den 3/5. April 1878.

(Directe Mittheilung.)

Schweizerische Rechtspflege.

(Fortsetzung.)

---

3. Canton Neuenburg. Urtheile des Civilgerichts Locle und des Appellhofes vom 8. März und 5. Juni 1878.

Frauenverein für Armenunterstützung. Rechtliche Natur desselben.

In Ponts bestand ein Frauenverein für Armenunterstützung, le comité de couture des Ponts, als Privatgesellschaft zu wohlthätigem Zweck, ohne officiellen Character. Er unterstützte alle Armen des Ortes ohne Rücksicht auf Confession und Nationalität, und erhielt seine Mittel durch Geschenke und Vermächtnisse, Beiträge der Mitglieder und Collecten, und bisweilen durch Subventionen des Consistoire des Ponts. Nach der Trennung, die sich 1873 in der Neuenburger Kirche vollzog, entschied der Staatsrath von Neuenburg, dass das Vermögen dieses Comites Eigenthum der Pfarrgemeinde der Nationalkirche sei und unter die Verwaltung des Collegiums der Aeltesten fallen solle. Dieser Beschluss wurde durch den Präfecten von Locle dem Comite mitgetheilt und der Ehemann der Vorsteherin des Vereins, Robert-Sandoz, übermittelte dem Präfecten die Titel im Betrag von Fr. 6993. 40, die derselbe dem Pfarrer der Nationalkirche zu Ponts als Präsidenten des Collége des Anciens zuwies. Später erliess der Staatsrath einen gleichen Beschluss gegen die Société de couture des Bayards, welche letztere aber das Bundesgericht dagegen anrief; dieses cassierte den Beschluss, und behielt eine Entscheidung den Civilgerichten vor. Nun verlangte auch der Verein des Ponts sein Vermögen zurück, weil er in ganz gleicher rechtlicher Stellung sei. Das Collége des Anciens des Ponts als Beklagte machte geltend, dass der klagende Verein eine kirchliche Einrichtung gewesen sei, gegründet von dem Pfarrer zu Ponts und von ihm immer geleitet. Sein Vermögen gehöre daher der Nationalkirche. Eventuell, sollte der Verein als private Vereinigung angesehen werden, so sei doch Herr Robert, resp. dessen Ehefrau nicht berechtigt das Ganze zurückzuverlangen, denn die Mitglieder des Vereins hätten sich theils zur National-, theils zur freien Kirche gehalten, und

der Antheil der bei der Nationalkirche gebliebenen sei daher nicht herauszugeben, oder vielmehr, der Verein habe sich in zwei Vereine aufgelöst in Folge des Kirchengesetzes von 1873 und sein Vermögen sei daher in zwei Hälften zu theilen.

Das Civilgericht von Locle erkannte am 8. März 1878:

Considérant en droit que l'ancien comité de couture des Ponts, par son origine, sa constitution et son organisation, ne relevant que de lui-même, a les caractères essentiels d'une société privée;

que de semblables sociétés n'ont rien de contraire à la constitution et aux lois de ce canton;

qu'après la scission qui s'est produite dans l'Eglise neuchâteloise en 1873, une partie des membres du dit Comité de couture sont restés attachés à l'Eglise nationale et d'autres font partie de l'Eglise indépendante, mais que tous ont des droits égaux pour et dans l'intérêt des pauvres de la paroisse, aux valeurs dont le Comité de couture avait la gestion pour en faire l'application;

que dans ces conjonctures, le Collége des Anciens de la Paroisse des Ponts ne pouvait avoir qualité pour remplacer l'ancien Comité de couture dans l'administration des valeurs dont celui-ci avait la gestion;

que si l'ancien Comité de couture s'est dessaisi des fonds et valeurs dont il avait la gestion, c'est ensuite de l'ordre qui lui était donné à ce sujet, par l'autorité compétente, mais comme ce paiement n'était pas dû, l'art. 1006 du Code civil paraît applicable à l'espèce, à mesure qu'il statue, que ce qui a été payé sans être dû est „sujet à répétition";

que dans tous les cas, la circonstance qu'il pourra exister deux Comités de couture aux Ponts, ne paraît pas devoir être préjudiciable à l'oeuvre dont ces Comités s'occupent avec sollicitude;

qu'ainsi ces deux Comités ont besoin d'une part égale de ressources résultant des fonds et objets dont la gestion a été remise au Collége des Anciens de la Paroisse nationale des Ponts,

Par ces motifs

Le tribunal jugeant en premier ressort prononce:

1) Qu'il trouve la demande bien fondée dans ce sens, que le défendeur remettra les fonds et valeurs qu'il a reçus et dont l'ancien Comité de couture des Ponts avait la gestion, à celui-ci, en lui tenant compte des intérêts perçus, jusqu'au jour de la remise qui aura lieu.

2) Que ces fonds et valeurs seront partagés par égales portions entre le Comité de couture de la Paroisse nationale et celui qui continuera la même œuvre de Comité de couture et dont les membres font partie de l'Eglise indépendante du même lieu.

3) Compense les frais de ce procès, chaque partie devant en payer la juste moitié.

Der Appellhof, auf Appellation beider Theile, entschied am 5. Juni 1878:

Considérant que le Comité de couture des Ponts par son origine et son organisation a le caractère d'une société privée, et qu'il ne peut être considéré comme une institution ecclésiastique, ni par le fait qu'il a été fondé par le pasteur des Ponts ou par son épouse, ni par le fait qu'il recevait des subventions du Consistoire, ou que ses membres se réunissaient à la maison de cure, ni en raison des autres relations qu'il aurait soutenues avec des autorités ecclésiastiques;

que l'arrêté du Conseil d'Etat qui a été la cause de la remise des titres réclamés étant devenu sans valeur par suite du jugement rendu par le Tribunal fédéral dans une affaire identique, ne peut être un obstacle à la présente demande,

qu'il y a lieu ainsi à replacer le Comité dans la situation qu'il occupait avant cette remise des valeurs, tout en réservant les droits que peuvent avoir à leur répartition les membres de ce Comité qui ne se sont pas jointes aux demanderesses,

Considérant, en conséquence, que les conclusions de la demande doivent être admises, mais qu'il y a convenance en même temps à rappeler les dispositions de l'arrêt du Tribunal fédéral portant que les détenteurs de fonds de cette nature ne sont point autorisés à en disposer arbitrairement, et que la faculté de tous les ayants-droits est réservée pour empêcher que ces fonds ne soient détournés de la destination à la quelle ils ont été affectés, en vue d'oeuvres de charité,

par ces motifs

amende le jugement rendu en première instance,

déclare la demande bien fondée,

donne acte au défendeur de la déclaration faite à la barre de la Cour par le représentant du Comité demandeur qu'il tiendra à la disposition du Comité de la Cure, soit du

Collége des Anciens, la moitié des valeurs, objet de la présente demande,

et met les frais à la charge du Collége des Anciens.

(Recueil des arrêts de la Cour d'appel, tome XIII, pag. 282 ss.)

---

4. Canton St. Gallen. Urtheile des Cantonsgerichts vom 5. Mai und 10. Juli 1877.

Eigenthum an Quellen.

A. Die Besitzer der Wasserwerke an der Goldach in den Gemeinden Goldach und Tübach hatten Kenntniss erhalten, dass einige Grundbesitzer in der Gemeinde Tablat die Absicht hegen, die auf ihren Grundstücken befindlichen, in die Goldach abfliessenden Wasserquellen für die Wasserversorgung des Kantonsspitals und eines Theils der Stadt St. Gallen zu verkaufen, so dass der Abfluss dieser Quellen in die Goldach für die Zukunft nicht mehr stattfinden würde. Da sie sich dem Verkaufe der Quellen zu diesem Zwecke widersetzen zu wollen schienen, so erliess I. B. G. in G., einer der betreffenden Grundbesitzer, eine öffentliche Aufforderung zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Einsprachen. Nachdem diese erfolgt war, trat I. B. G. als Kläger mit dem Begehren auf, die gemachten Einsprachen aufzuheben und den Kläger in der freien Verfügung über seine Quellen zu schützen. Er begründete sein Begehren unter Hinweisung auf sein unbestrittenes Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden und den darauf befindlichen Quellen und auf den Umstand, dass die Beklagten weder ein Miteigenthumsrecht besitzen, noch irgend welche sein Eigenthum beschränkende Dienstbarkeit nachzuweisen im Falle seien. Die Beklagten erwiederten darauf, die fraglichen Quellen finden ihren natürlichen Ablauf in die Goldach, welche überhaupt nur aus den Quellen der beidseitigen Uferabhänge alimentirt und als öffentliches Gewässer anerkannt werde. Mit Rücksicht auf die Erhaltung ihrer ungeschmälerten Zuflüsse seien an der Goldach eine Reihe kostbarer Wasserwerke errichtet worden, welchen die Goldach und das derselben zufliessende Quellwasser dienstbar geworden sei. Eine Ableitung der klägerischen Quellen involvire daher eine Störung des bestehenden Rechtszustandes, welche weder prinzipiell noch nach den Vorschriften des Dienstbarkeitsgesetzes geduldet werden müsse.

Nachdem das Gericht zuerst den Grundsatz aufgestellt

hat, dass der Grundeigenthümer ein unbeschränktes Verfügungsrecht über seine Grundstücke besitze, so lange nicht wohlerworbene Rechte Dritter auf dasselbe nachgewiesen werden, fährt es in der Motivirung des Urtheils in der Hauptsache folgendermaassen fort:

Nach der Natur der Sache und nach Art. 23 des Dienstbarkeitsgesetzes müsse die Freiheit des Eigenthums vermuthet werden und es sei daher Sache der Beklagten, die Beschränkung desselben, also ihre Behauptung, sie besitzen ein Mitbenutzungsrecht an den Quellen, beziehungsweise es laste auf denselben zu ihren, der Beklagten, Gunsten eine Dienstbarkeit, zu beweisen. Diesen Beweis glauben sie durch Hinweisung auf die von ihnen zur Benützung des Goldachwassers getroffenen Einrichtungen, auf die unvordenkliche Uebung und den natürlichen, nicht einseitig zu störenden Abfluss der Quellen im Sinne der Art. 12 a, 19, 20 und 26 des Dienstbarkeitsgesetzes leisten zu können. Allein gegen jene Einrichtungen irgend eine Einsprache zu erheben, habe Kläger niemals rechtliche Veranlassung gehabt. Aus dem Umstande, dass dies nicht geschehen sei, könne daher nicht auf eine stillschweigende Zustimmung zu denselben geschlossen werden. Ueberhaupt werde durch die blosse Benutzung eines öffentlichen Gewässers niemals ein Dienstbarkeitsrecht auf Privateigenthum erworben. Ebensowenig erwachse den Beklagten ein Recht auf die Quellen aus dem Umstande, dass sie ihren natürlichen Ablauf in die Goldach finden, weil aus dem Eigenthumsrechte von Grund und Boden auch das Recht fliesse, über die darauf befindlichen Quellen nach Willkür zu verfügen, sonach die Quellen abzuleiten, zumal die Beklagten nicht in der Lage seien, nachweisen zu können, dass sie selbst irgend welche Vorrichtungen auf dem Grundstücke des Klägers getroffen hätten, vermöge deren das Quellwasser derselben ihnen dienstbar geworden wäre. Bei dieser Sachlage könne es sonach auch nicht darauf ankommen, wie lange schon die Wasserwerke an der Goldach bestehen, und müsse die unvordenkliche Uebung, auf welche sich die Beklagten beziehen, ausser alle rechtliche Würdigung fallen. Aus diesen Motiven hat das Gericht, in Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils, das Begehren des Klägers aufrecht gestellt.

B. Auf dem am linken Ufer des Saumgassbächleins gelegenen Grundstücke des A. K. in E. entspringt eine Brunnquelle, deren Wasser in das genannte Bächlein abfliesst. A. K. ver-

kaufte diese Quelle schon im Jahre 1869 an A. R. Erst in neuester Zeit beabsichtigte Letzterer, dieselbe in einer besonderen Fassung wegzuleiten, so dass ihr Wasser dem Bächlein für die Zukunft entzogen werden sollte. G. E. in E., welcher mit seinem Grundstück auf der andern Seite an das genannte Bächlein grenzt und das Wasser des letztern zur Bewässerung seiner weiter unterhalb der Quelle des A. K. gelegenen Wiesen verwendet, erhob Einsprache gegen die beabsichtigte Ableitung, so dass der Erwerber derselben genöthigt war, sein Recht vor Gericht geltend zu machen. A. R. verlangte daher gerichtliche Anerkennung seines Eigenthumsrechtes an der Quelle und seiner Berechtigung, dieselbe nach Gutfinden wegzuleiten. Der Beklagte G. E. stellte dagegen das Begehren auf Abweisung der Klage und Anerkennung einmal, dass die Quelle, als Bestandtheil des Saumgassbächleins, Eigenthum der beidseitigen Anstösser resp. der Liegenschaften des A. K. und des Beklagten G. E. sei, und sodann Schutz bei der bisherigen Uebung, das Wasser auf seine anstossenden Wiesen abzuleiten. Während sich Kläger auf den Stand der Quelle am Ufer des Bächleins, aber immerhin noch auf A. K.'schem Boden, auf den geschehenen Kauf der Quelle, die unangefochten gebliebene Eintragung desselben in das Servitutenbuch der Gemeinde und die vom Beklagten selbst gemachten Versuche berief, diese Quelle gegen Anweisung einer andern abgetreten zu erhalten, suchte Beklagter geltend zu machen, die Quelle befinde sich im Bachbett und das Wasser derselben bilde einen integrierenden Theil des Bachwassers, auf welches er durch mehr als 30jährige, durch sichtbare künstliche Vorrichtungen möglich gemachte Benutzung zur Bewässerung seiner Wiesen eine den letztern zudienende Servitut erworben habe, zu deren Konstituierung das stillschweigende Zugeständniss des jenseitigen Grundeigenthümers um so mehr angenommen werden müsse, als das auf der Grenze beider Grundstücke befindliche Bächlein gemeinschaftliches Eigenthum der beidseitigen Anstösser sei.

Für das Gericht lag der wesentliche Entscheidungsgrund in dem Thatumstande, dass die Quelle, nicht wie der Beklagte behauptete, im Bachbett, sondern wie der Augenschein nachwies, noch auf dem Boden des A. K. entspringt, „daher sie als sein ausschliessliches Eigenthum und für so lange in seinem freien Verfügungsrechte stehend zu betrachten ist, als nicht Rechte Dritter auf derselben nachgewiesen werden können.“ Diese Rechte konnte das Gericht weder in dem bisherigen natürlichen Abfluss der Quelle in das allerdings beiden An-

stössern gemeinschaftlich zugehörige Bächlein, noch in den vom Beklagten weiter unten getroffenen, von keiner Seite angefochtenen Bewässerungs-Einrichtungen begründet finden und schützte daher den Kläger, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, bei seinen Rechtsbegehren.

(Entscheidungen des St. Gallischen Cantonsgerichts aus den Jahren 1876 und 1877. S. 4 ff.)

---

5. Canton Schaffhausen. Obergerichtsurtheil vom 25. März 1876.

Eigenthum an Pflanzen getrennt von dem Eigenthum an Grund und Boden.

Das privatrechtliche Gesetzbuch § 417 bestimmt: „Einen Theil des Grundstückes bilden alle darin wurzelnden Pflanzen und deren Früchte, so lange sie damit verbunden sind.“ Eine Abweichung von diesem Grundsatze fand sich in der Gemeinde Stein. Dort verkaufte laut Kaufvertrag vom April 1872 B. dem A. ein Anwesen. In Art. 2 des Kaufvertrages ist gesagt: „In dem Kaufe sind ferner inbegriffen 5 Obstbäume, rings um den Garten auf Gemeindeboden stehend.“

Von einem dieser Bäume, den der A. als zu den gekauften gehörig anspricht, hat der B. nach Angabe des A. die Früchte bezogen und es verlangt A. in den Besitz des Baumes gesetzt zu werden.

Vor erster Instanz bestritt der Beklagte, diesen fraglichen Baum an den Kläger verkauft zu haben, indem er vorgab, denselben schon vor Abschluss des Kaufvertrages mit dem Kläger an seinen Vater verkauft zu haben, der auch die Früchte hievon eingeheimst habe.

Die erste Instanz hielt dafür, der Kläger müsse den Vater des Beklagten mit der Vindicationsklage in's Recht fassen und wies die Klage angebrachtermaassen ab. Hiegegen ergriff Kläger Appellation an das Obergericht, indem er den Standpunkt einnahm, dass er sich direkt an den Verkäufer zu wenden habe, damit dieser ihm das Eigenthum voll und ganz garantiere.

Das Obergericht musste zuerst die Frage einer Prüfung unterstellen, welche Klage eigentlich vorliege. Hiebei zeigte sich, dass der Kläger Eigenthum an dem Baum gewährleistet wissen will. Nach § 417 Pr.-R. bilden alle in einem Grundstücke wurzelnden Pflanzen und deren Früchte, so lange sie damit verbunden sind, einen Theil des Grundstückes. Nach § 489 Pr.-R. gehen fremde Pflanzen, welche in dem Boden des Grundeigenthümers Wurzeln geschlagen haben, als Be-

standtheile des Grundstückes in sein Eigenthum über. Es ist hienach ganz unbestritten, dass die Gemeinde Stein Eigenthümerin aller auf ihrem Grund und Boden wurzelnden Pflanzen ist. Es scheint nun aber der Rechtsirrthum in jener Gegend verbreitet zu sein, dass der Pflanzer jener Bäume auf Gemeindeboden Eigenthümer werde und es wurden dieselben folgerichtig ohne die Unterlage, den Grund und Boden, verkauft und der Kauf in das Grundbuch eingetragen. Consequenterweise müsste der Kläger aus dem Grunde mit seiner Klage abgewiesen werden, weil niemals Eigenthum an ihn überging und er daher aus diesem Titel nicht klagen konnte.

Diese Consequenz wollte das Gericht in seiner Mehrheit jedoch nicht ziehen, indem es unbillig wäre, in diesem concreten Falle einen Bewohner jener Gegend unter dem allgemeinen Rechtsirrthum der Letzteren leiden zu lassen.

Was für eine Natur hat aber das fragliche Rechtsgeschäft? Der Beklagte hatte bis zum Abschluss obgenannten Kaufes offenbar den Niessbrauch an den 5 auf Gemeindefeld stehenden Bäumen im Sinne der §§ 672 ff. Pr.-R. und er hat auch diesen Niessbrauchsbesitz an den Kläger übertragen. (§ 432 Pr.-R.) Nach § 673 Pr.-R. muss der Niessbrauch an Grundstücken in's Grundbuch eingetragen werden. Dies ist hier geschehen, allerdings zufolge des bestehenden Rechtsirrthums unter dem Titel Eigenthum.

Es kann sich nun fragen, ob der Kläger sich nicht einer Klagänderung im Sinne des § 198 Pr.-Ordn. schuldig gemacht habe und desshalb abzuweisen sei, indem er auf Uebertragung von Eigenthum klagte, die Natur der Klage aber factisch eine andere sei. Auch diese Frage hat die Mehrheit des Gerichtes verneint, ausgehend von der Erwägung, dass, wenn Eigenthumsklage hier neben der Klage auf Uebertragung von Niessbrauch möglich gewesen wäre, eine Abweisung aus dem formellen Grunde der Klagänderung hätte statthaben müssen, dass aber in concreto von einer Eigenthumsklage nicht gesprochen werden könne und eine solche absolut undenkbar sei, da von Anfang an rechtlich nur Niessbrauch gefordert werden konnte. Es muss angenommen werden, dass die klägerische Partei sich bei Anhebung der Klage nur im Ausdruck geirrt habe.

Dass der Kläger den richtigen Beklagten in's Recht gefasst habe, wurde angenommen, gestützt auf § 1335 Priv.-R., und demgemäss die Sache zur materiellen Behandlung an das Bezirksgericht zurückgewiesen.

(Bericht des Obergerichts von Schaffhausen an den Gr. Rath über die Geschäftsführung i. J. 1876 u. 1877, S. 33 ff.)

6. Canton Thurgau. Urtheil des Obergerichts vom 14. Mai 1880.

Character eines Miteigenthumsrechts an einem gemeinsamen Brunnen als selbständigen Vermögensobjectes.

Die Gebrüder Johannes, Jacob und Conrad F. ererbten von ihren Eltern zwei Wohnhäuser und zwei Scheunen, welche sie laut Theilungsurkunde vom 9. December 1864 in der Weise theilten, dass Conrad F. (Ehemann der Appellatin) das äussere Haus nebst Scheune für den Anschlag von Fr. 3600.— übernahm und die Gebrüder Johannes und Jacob die elterlichen Gebäulichkeiten für Fr. 6930. — an sich zogen. Unter den hierüber vereinbarten Bedingungen befindet sich auch die, dass dem Conrad F. das Recht an dem gemeinsamen Brunnen gegen Ueberbindung eines Dritttheils der Unterhaltungspflicht eingeräumt sei.

Infolge Bevogtigung von Johannes und Jacob F. kam deren Besitzthum auf die Gant und wurde von J. J. G. (Appellanten) ersteigert. Derselbe veräusserte das Haus und die Scheune getrennt und zwar letztere an einen Bruggmann mit einem Dritttheil Brunnenrecht, das Haus an einen Kollbrunner ohne Brunnenrecht. Er beansprucht nun für sein eigenes Besitzthum den übrig gebliebenen Dritttheil von dem zu den F.'schen Realitäten gehörenden Brunnen, während die Appellatin ihm durch Präsidialbefehl vom 6. Januar die Benutzung desselben für sein Haus und seinen Stall gänzlich untersagen liess und diese Inhibition damit begründet, dass der Brunnen nur zu den F.'schen Gebäulichkeiten gehöre und nicht beliebig auf andere Personen und Häuser übertragen werden könne, indem durch eine derartige Uebertragung die Rechte der Mitantheilhaber geschmälert werden, was in concreto wirklich der Fall sei.

Die erste Instanz schützte diesen Präsidialbefehl, von der Anschauung ausgehend, dass eine Translocation eines Antheilrechtes an einem Brunnen nur zulässig sei, wenn sämmtliche Mitinteressierte sich hiemit einverstanden erklären.

Der Appellant beschwert sich hierüber, indem er sich darauf beruft, dass ein Antheilrecht an einem Brunnen sich als ein selbständiges Vermögensrecht qualificiere, welches frei veräussert und verpfändet werden könne. Nun habe er von den ihm unzweifelhaft zugefallenen $^2/_3$ des Brunnens nur $^1/_3$ veräussert, so dass ihm noch $^1/_3$ übrig geblieben sei, den er beliebig verwenden dürfe, allerdings ohne Schmälerung der appellatischen Rechte. Er beschwert sich eventuell darüber,

dass der Appellatin Fr. 65. — Processkosten zugesprochen wurden.

Das Obergericht erklärte durch Spruch vom 14. Mai 1880 die Berufung als begründet und den Appellanten in Aufhebung des von der Appellatin ausgewirkten Präsidialbefehls als berechtigt, an dem streitigen Brunnen im Verhältniss von $^1/_3$ Berechtigung Wasser zu holen.

Gründe:

In Uebereinstimmung mit einer Entscheidung des zürcherischen Obergerichts in Ullmer's Commentar Ziff. 776 zu § 555 des dortigen Processgesetzbuches hat das thurgauische Obergericht laut Rechenschaftsbericht pro 1877 Seite 20 erkannt, dass das Rechtsverhältniss mehrerer Brunnenantheilhaber in Ermanglung abweichender Vertragsbestimmungen als Miteigenthum aufzufassen sei. Diesem Condominium kommt nun unzweifelhaft der Character eines selbständigen Vermögensobjectes zu, welches für sich allein beliebig veräussert und verpfändet werden kann. Wenn dasselbe selbst als eine Pertinenz zu einem Hause betrachtet werden wollte, so stünde es wiederum in der Befugniss des Hauseigenthümers, die Qualität als Zubehörde demselben zu entziehen.

Sofern es sich, wie in concreto, um nicht reell getheilte Antheilrechte an einem Brunnen handelt, so unterliegt deren Veräusserung allerdings der Einschränkung, dass durch dieselbe die Rechte anderer Antheilhaber nicht geschmälert werden dürfen. Wenn aber die Appellatin ihre Klage von diesem Standpunkte aus begründen will, so muss sie ihr Rechtsbegehren darauf richten, dass die zum Schutze ihres Rechtes nöthigen Vorkehrungen, eventuell die reelle Theilung des Wassers verfügt werden. (Directe Mittheilung.)

---

7. Canton Luzern. Obergerichtsurtheil vom 25. Januar 1879.

Eigenthumsübergang. Anzeichnen der Waare.

Im Concurse des Johann M. in Oberkirch machten die Gebrüder D. als Gläubiger folgende Eingabe:

Gebrüder D., Käsehandlung, Zürich, haben am 15. November 1877 von Johann M. eine Mulche Sommerkäse, Jahrgang 1877, gekauft. Ein Theil derselben, resp. 65 Stücke im Gewicht von 8146 Pfd., liegt noch im Käsekeller des Hüttenbauer L. in S. Diese Waare ist am 2. Jänner 1878

den Gebr. D. eingewogen und mit dem Waarenzeichen derselben angebrannt worden. Auch haben die Käufer sofort den Kaufpreis von Fr. 5702 baar ausbezahlt. Gebr. D. vindizieren daher die Käse als ihr Eigenthum. Diese Eingabe wurde von Fürsprech X. Namens der Milchlieferanten der Käsereigesellschaft in S. bestritten. In Folge dessen verlangen die Gebr. D. gerichtliche Beschützung dieser ihrer Concurseingabe.

Die Beklagten dagegen ziehen in ihrer Rechtsantwort den Rechtsschluss dahin: Kläger seien mit ihrer Eingabe im Sinne der Bestreitung nicht zu beschützen, sondern mit ihrer Klage abzuweisen, indem eine rechtliche Uebergabe und Uebernahme der Käse nicht stattgefunden; die fraglichen Käse seien stetsfort im Hüttenkeller verblieben und niemals in Macht und Gewahrsam der Käufer gelangt.

Obergerichtlich wurden die Kläger mit ihrem Begehren nicht beschützt, sondern dieselben mit ihrer Klage abgewiesen.

Motive:

Die vorliegende Klage gestaltet sich ihrem Wesen nach als eine Eigenthumsklage. Demgemäss liegt dem Kläger der Beweis ob, dass die angesprochenen, unbestrittenermaassen im Hüttenkeller der Beklagten befindlichen Käse ihr Eigenthum seien, was durch einen rechtsgültigen Titel und eine rechtmässige Erwerbungsart zu geschehen hat.

Was vorerst den erforderlichen Titel betrifft, so berufen sich Kläger auf den Kaufsvertrag vom 15. November 1877, dessen Existenz und Beweiskraft nicht bestritten ist. Gemäss diesem Vertrage verkaufte Johann M. den Klägern seine Mulche ganz fetter Käse in S. vom Mai bis Ende October 1876 um den Preis von 70 Fr. pr. Cntr. franco auf die Station Nottwil geliefert und per Stück gewogen. Durch diesen Kaufsvertrag ist der Erwerbstitel des Klägers auf die beanspruchten Käse erstellt.

Zum Eigenthumsübergang gehört aber auch noch eine Erwerbungsart resp. eine rechtliche Uebergabe. (§ 286 u. ff. des bürg. G.-B.) Das Vorhandensein dieses zweiten Requisites zum Eigenthumserwerb ist im Fragefalle von den Beklagten bestritten. Es ist demnach zu untersuchen, ob und inwieweit diese Bestreitung richtig sei. Bei diesem Untersuche fallen folgende Momente in Betracht. Im allegierten Kaufsvertrage vom 15. November ist gesagt, dass die Käse franco auf die Station Nottwil geliefert werden müssen. Aus dieser Bestimmung, sowie aus dem übrigen Inhalt des Vertrages ergiebt es sich, dass vorliegend von den Contrahenten ein

Lieferungskauf mit Fixierung eines bestimmten Lieferungsortes (Station Nottwil) abgeschlossen wurde. In solchen Fällen aber gilt nach der Natur der Sache schon als Regel, dass Lieferung und Uebergabsort zusammenfallen, resp. dass die Tradition oder Eigenthumsübertragung am verträglich fixierten Orte sich vollzieht. Eine Ausnahme von dieser Regel ist allerdings nicht ausgeschlossen, allein dieselbe müsste oder muss immerhin von den Parteien selbst entweder ausdrücklich (expressis verbis) statuiert werden oder dann aus concludenten Handlungen als gewollt sich unzweifelhaft ergeben. Eine solche Ausnahme oder Abänderung der im Kaufsvertrage vorgesehenen Traditionsart wird von den Klägern behauptet. Der Beweis hiefür ist aber in keiner Weise erstellt. Denn vorab ist zu constatieren, dass die angerufenen Zeugen nicht aussagen können, dass anlässlich des Einwägens und Anbrennens etc. den 2. Jänner 1878 unter den Contrahenten bezüglich der Uebergabe und der Uebernahme ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden sei, als im Kaufsvertrage vom 15. November 1877 festgesetzt war, speciell nicht, dass die Tradition im Käsekeller des Hüttenbauers L. zu erfolgen habe. Sodann sind aber auch die von Kläger zur Constatierung einer stattgefundenen körperlichen, eventuell symbolischen Uebergabe angezogenen Handlungen nicht genügend, um daraus auf eine stillschweigende Vertragsabänderung bezüglich Tradition schliessen, resp. annehmen zu können, dass letztere sich am 2. Jänner 1878 im Käsekeller der Beklagten factisch vollzogen habe. Diesfalls kann weder von einer physischen noch von einer symbolischen Uebergabe die Rede sein, denn:

a) Eine physische Uebergabe ist zum Vorneherein ausgeschlossen, da die betreffenden Käse vom Verkäufer den Käufern niemals „von Hand zu Hand“, wie der Art. 287 des b. G.-B. besagt, übergeben worden sind.

b) Aber auch eine symbolische Uebergabe liegt hier nicht vor. Es ist zwar allerdings richtig, dass am 2. Jänner 1878 die reclamierten 65 Stücke im Käsekeller des Hüttenbauers eingewogen, von den Klägern mit ihrem Waarenzeichen (G. D.) angebrannt und das Gewicht auf dem Laib markiert worden ist. Ebenso muss zugegeben werden, dass in diesen Vorkehrungen sowohl nach lucernischem Recht (§ 287 des bürg. G.-B.) als nach handelsrechtlichen Grundsätzen (Zeitschrift für schweizerisches Recht, B. I, S. 536) objectiv ein Merkmal einer symbolischen Uebergabe gefunden werden kann. Allein das Vorhandensein dieser äussern Zeichen einer symbolischen Uebergabe genügt hier nicht, indem das subjective

Erforderniss, die Absicht der Contrahenten, durch diese Zeichen Eigenthum zu übergeben oder zu übernehmen, unter obwaltenden Umständen nicht angenommen werden kann. Denn durch die Einwägung und Anzeichnung der Waare kann auch die juridische Ausscheidung und Individualisierung des Gekauften aus der gesammten Gattung bezweckt werden, wodurch die Gefahr übergeht und die Waare gebilligt und die gesammte Kaufssumme fixiert wird. Dass im Klagefalle das Einwägen und Anzeichnen der Käse lediglich die Bedeutung hat, die Auswahl der einzelnen Kaufsobjecte zu treffen und die Identität der ausgewählten Käse herzustellen resp. dieselben vor Verwechslung zu sichern, ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass die Uebergabe und zwar eine physische in der Art und Weise wie oben dargethan fixiert wurde, sondern hier speciell aus der Thatsache, dass im Kaufsvertrag die einzelnen Käse, welche in den Kauf gegeben resp. genommen wurden, nicht näher bezeichnet sind, also die Auswahl der Käse den Käufern noch vorbehalten ist. Nach dem Angeführten ist also die verträgliche Fixierung der Lieferung und damit der Traditionsort in keiner Weise alteriert worden. Da aber unbestrittenermaassen ein Transport fraglicher Käse auf die Station Nottwil nicht stattgefunden, dieselben vielmehr stetsfort im Hüttenkeller verblieben sind, hat auch eine Eigenthumsübertragung der Käse auf Kläger nicht stattgefunden und es ist folgerichtig der von ihnen angestrengte Eigenthumsbeweis nicht gelungen.

(Auszüge aus den Verhandlungen des Obergerichts von 1879, Nr. 500.)

---

8. Canton Basel-Stadt. Urtheil des Civilgerichts vom 3. März 1882.

Recht der „halben Hofstatt“ zwischen zwei von einem und demselben Eigenthümer herstammenden Liegenschaften.

Der § 15 des Gesetzes vom 26. September 1881 über Nachbarrechte an Liegenschaften bestimmt (übrigens auf Grund althergebrachten Rechts): „Wer ein Gebäude frei auf der Grenze seines Grundstückes errichten will, ist berechtigt, hiefür vom Nachbar die sog. halbe Hofstatt, d. h. den Boden für die Hälfte der Mauerdicke, in jedem Fall aber nicht mehr als 40 cm. unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Will der Nachbar seinerseits später auch bauen, so hat er das Recht, sich in eine solche halbscheidige Mauer mit einem Beitrag an deren

Baukosten einzukaufen und sie als gemeinschaftliche Scheidemauer zu benützen." § 19: „Die Eigenthumsgrenzen der beiden Grundstücke werden weder durch die Benützung der halben Hofstatt von Seite des einen Nachbars noch durch den Einkauf in die Scheidemauer von Seiten des andern geändert." Die im § 15 erwähnte Einkaufspflicht kam in folgendem Falle zur Verhandlung.

Der Maurermeister A. Kuhn war Eigenthümer zweier neben einander liegender Parcellen und baute auf die eine ein Haus unter Inanspruchnahme der halben Hofstatt auf der andern. Hierauf gerieth er in Concurs. Beide Parcellen wurden am gleichen Tage und auf gleicher Gant versteigert und die mit dem Haus bebaute von E. Buser, die unbebaute von R. Rüfli erworben. Letzterer fieng dann auch auf seiner Liegenschaft an ein Haus zu bauen. Buser machte ihn auf seine Verpflichtung aufmerksam, sich in die Scheidemauer einzukaufen, und der Baumeister des Rüfli nahm die Ausmessung und Abschätzung des Giebels vor, aus welcher sich als Einkaufssumme der Betrag von Fr. 806 ergab. Indess wurde diese Summe nie bezahlt, obschon Buser beständig mit Erwirkung von Bauverboten drohte und Rüfli dagegen baldige Reglierung in Aussicht stellte. Endlich, als der Bau schon beinahe vollendet war, erlangte Buser noch ein Bauverbot, worauf Rüfli die Fr. 806 gerichtlich deponierte, um die Aufhebung dieses Bauverbots zu erwirken. Buser klagte nun vor Civilgericht auf Zusprechung dieser deponierten Fr. 806, in erster Linie auf Grund wiederholter Anerkennung der Zahlungspflicht Seitens des Beklagten, in zweiter Linie auf Grund der ihm (Bekl.) schon laut Gesetz obliegenden Pflicht zum Einkauf in die Scheidemauer. Beklagter Rüfli verlangte Abweisung der Klage, da er die Schuld nie anerkannt, sondern bloss Deposition behufs Vermeidung des Bauverbots zugesagt habe und auch laut Gesetz keine Verpflichtung zum Einkauf begründet sei.

Das Civilgericht Basel verurtheilte durch Urtheil vom 3. März 1882 den Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Fr. 806, und zwar schon auf Grund der vom Beklagten gegebenen Zusagen. Der bezügliche Passus des Urtheils interessiert uns hier nicht, da er einfach auf einer Interpretation der unter den Parteien geführten Correspondenz beruht. Das Gericht nahm aber Veranlassung, sich auch über den zweiten vom Kläger geltend gemachten Grund auszusprechen. Es fährt daher in seiner Motivierung also fort:

„Hiebei ist es rechtlich gleichgültig, ob der Beklagte

diese förmliche Zahlungspflicht eingegangen hat unter einer nachher als irrig erachteten Auffassung des Gesetzes; er hatte Zeit und Gelegenheit genug, sich über den Sinn des Gesetzes zu belehren, und wenn er das unterlassen und in irrthümlicher Interpretation des Gesetzes eine Verpflichtung auf sich genommen hat, so leidet er nur unter seiner eigenen Unbedachtheit. Uebrigens handelt es sich auch nicht einmal um eine solche irrige Auffassung des Gesetzes, indem vielmehr in der That der Beklagte schon kraft Gesetzes zum Einkauf in die Scheidemauer verpflichtet gewesen wäre. Die in der Klagbeantwortung ausgeführte Ansicht, dass das Recht der halben Hofstatt in unserm Falle nicht Platz greife, beruht auf der Idee, dass ein Eigenthümer mehrerer Parcellen sich selber die halbe Hofstatt weder geben noch nehmen könne, dass er also im heutigen Fall nicht ein Haus mit dem Recht der halben Hofstatt auf die eine Parcelle gebaut habe, sondern ein Haus mit halber Scheidemauer auf die eine Parcelle und eine halbe Scheidemauer auf die andere Parcelle, und dass dann bei der stattgehabten Versteigerung der beiden Parcellen der eine Käufer auch nur das Gebäude mit halber Scheidemauer, der andre Käufer den leeren Grund und Boden mit einer halben Scheidemauer erworben habe. Diese Auffassung ist aber nicht nur unnatürlich künstlich, sondern auch juristisch zum mindesten nicht nothwendig. Unnatürlich und künstlich, weil sie das durch die Eintheilung eines Grundes und Bodens in besondre Parcellen geschaffene natürliche Verhältniss derselben zu einander verkennt, juristisch nicht nothwendig, weil die einzelnen Parcellen desselben Grundeigenthümers gegen einander Träger von Rechten und Lasten sein können, und wie z. B. die Errichtung von Servituten auf einer Parcelle zu Gunsten einer andern des gleichen Eigenthümers bei uns zugelassen ist, so auch kein Grund besteht, das Recht der halben Hofstatt als unmöglich zu bezeichnen. Der Natur der Sache entspricht es vollkommen, dass ein auf der einen Parcelle gebautes Haus als mit dem Recht der halben Hofstatt darauf gebaut aufgefasst wird, und dass wenn der Eigenthümer später die eine oder die andre dieser Parcellen oder beide verkauft, sich durch diesen Verkauf nicht die für jenes Haus errichtete Giebelmauer als in zwei Hälften getheilt rechtlich scheidet. Das würde ja zu den widerwärtigsten Consequenzen führen, z. B. zu dem Satze, dass der neue Eigenthümer der unbebauten Parcelle von dem Eigenthümer des Nachbarhauses genöthigt würde, die Hälfte an die Reparaturkosten der Giebelmauer zu zahlen, obschon er sie gar nicht benützt, bloss weil

er Eigenthümer der Hälfte sei, oder andrerseits zu dem Satze, dass der Eigenthümer der unbebauten Liegenschaft berechtigt sei, die halbe Dicke der Scheidemauer wegzubrechen, weil er einziger Eigenthümer derselben sei. Macht man sich solche Consequenzen klar, so wird man nicht mehr zweifeln können, dass auch Gebäude und Liegenschaften desselben Eigenthümers unter sich dem Rechte der halben Hofstatt unterstellt sind; ist dasselbe auch practisch nicht wirksam, solange beide Parcellen in einer Hand sind, so wird eben seine Wirksamkeit um so nothwendiger bei Veräusserungen; aus dem Rechte der halben Hofstatt folgt aber von selbst auch die Einkaufspflicht der andern Partei."

(Directe Mittheilung.)

---

9. Canton Appenzell Inner-Rhoden. Spangerichtsurtheil vom 19. September 1879.

Strassenunterhaltspflicht der Anstösser als Servitut behandelt.

In Sachen

Joh. Ant. Ullmann zum Rössle in der Lank

gegen

Karl Anton Suter zur Linde auf der Steig, Franz Anton Herb und Joh. Anton Dörig,

Puncto in Frage liegender Unterhaltungspflicht der alten Strasse Steig-Lank.

Nach Erstellung der neuen Gemeinde- oder Bezirksstrasse Steig-Lank weigerten sich die erwähnten Anstösser zur alten Strasse zum fernern Unterhalte derselben, indem sie der Meinung waren, dass diejenigen, welche dieselbe ferners befahren wollen, auch zum Unterhalte pflichtig seien. Gegenüber Ullmann wollen sie es nicht begreifen können, dass er auf das Fahrrecht auf der alten Strasse nicht verzichte, indem ihm durch die Einmündung, welche von der neuen Strasse bis hinab zur Lanken-Brücke erstellt worden ist, ein genügender Ersatz geleistet worden ist. Dass selbst diese Einmündung dem freien öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, seien sie im Falle, durch eine schriftliche Bescheinigung der Vorsteherschaft Schlatt-Hasler nachzuweisen. Von Carl Anton Suter wird dann noch besonders bemerkt, dass er in Folge der Erstellung der neuen Strasse neue Beschwerden

erhalten habe und dass es sich daher keineswegs rechtfertigen könnte, wenn er die alte Strasse als Fahrrecht für Ullmann gleichwohl unterhalten müsste.

Als Kirchen-, Schul- und Prozessionsweg, ebenso als Sennthumfahrrecht erklären sich die Anstösser bereit die alte Strasse zu unterhalten, was genügend sein dürfte, indem das Befahren des alten Steigrickes einer wirklichen Thierquälerei gleichkommen müsste. Sie verlangen daher unter Kostenfolge Abweisung des von Ullmann gestellten Begehrens.

Ullmann dagegen erklärt, dass die Besitzung zum „Rössle“ in der Lank seit jeher im Besitze des Fahrrechtes durch die alte Strasse gewesen und dass auch die Anstösser von jeher in Folge s. Z. getroffenen Verträgen pflichtig gewesen seien, für den Unterhalt der Strasse zu sorgen. Dass dieses in letzter Zeit nicht mehr geschehen, ergebe sich durch die Besichtigung der Strasse, welche sich z. Z. in einem wirklich verwahrlosten Zustande befinde. Dieses alte Recht lasse er sich trotz Erstellung der neuen Strasse nicht verschmälern, wesswegen er verlangt, dass die Gegenpartei auch zum fernern Unterhalte derselben pflichtig erklärt werde, um so mehr, als der Besitzer von Suter's Heimat s. Z. ein Stück Boden als Ersatz für den Unterhalt der Strasse erhalten habe.

Nach weiterer Abhörung der Berichterstattungen und Zeugenschaften von J. B. Krüse, alt Wassermann Brüllisauer, J. B. Wetter und J. Gschwend „Schleckerbepi“, sowie Besichtigung des Streitobjectes zieht das H. Cantonsgericht in Erwägung:

1) Dass allseitig anerkannt wird, dass Ullmann als Besitzer des Rössle von jeher das unbedingte Fahrrecht durch die Strasse Steig-Lank besessen hat, dass daher der Richter sich keineswegs mit der Frage des Bestehens eines Fahrrechtes, sondern lediglich mit der Frage des Unterhaltes der besagten Strasse zu befassen hat.

2) Dass auch seit jeher die Anstösser an diese Strasse pflichtig gewesen waren, für den Unterhalt der Strasse zu sorgen, was in den Augen des Gerichtes als eine auf den betreffenden Liegenschaften haftende Beschwerde anzusehen ist, die in Folge der Erstellung einer neuen Bezirksstrasse um so weniger aufgelöst werden kann, als die betr. Anstösser ihre Liegenschaften mit den ehevorigen Rechten, Pflichten und Beschwerden übernommen haben.

3) Wird von der klägerischen Partei, Joh. Anton Ullmann, erklärt, dass der Besitzer von Suter's Liegenschaft s. Z. ein kleines Stück Boden für die Uebernahme des Un-

terhaltes der Strasse erhalten habe und dass nun heute die Beklagtschaft keineswegs im Falle sei, das Gegentheil durch stichhaltige Beweiskraft darthun zu können, gegentheils die Richtigkeit der Erklärung Ullmann's sogar durch zwei Zeugen nachgewiesen wurde, demnach in Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils

zu Recht erkannt und gesprochen:

1) Es ist Ullmann in seinem gestellten Rechtsbegehren zu unterstützen und die betr. Anstösser an die Strasse verpflichtet, dieselbe auch in der Folge wiederum zu unterhalten und in einem unklagbaren Zustande zu halten; namentlich für den gehörigen Abfluss des Wassers besorgt zu sein.

2) Die erlaufenen Unkosten hat die verlierende Partei, Suter, Herb und Dörig zu bezahlen. (Directe Mittheilung.)

---

10. Canton Zug. Urtheile des Cantons-, des Ober- und des Cassationsgerichts vom 20. Juli, 30. October 1878, 31. März und 23. Mai 1879.

Hypothek. Pflicht zu Eintragung alter Hypotheken in das Hypothekenbuch.

In Handen des Bürgerwaisenamtes Menzingen befand sich eine Verschreibung: „Altsäckelmeister Christian Schön zu Adelmattschwyl von Gl. 282, — gleich Fr. 521. 70 — gegen eine ehrsame Gemeinde Menzingen, errichtet anno 1654," welche von der Inhaberin gegen den jetzigen Eigenthümer der Liegenschaft Adelmattschwyl Rathsherrn J. A. Bumbacher nebst Zins à 5% seit 11. November 1871 gerichtlich geltend gemacht wurde. Das Cantonsgericht wies durch Urtheil vom 20. Juli 1878 diese Klage ab,

in Erwägung

Dass Klägerschaft ihr Rechtsbegehren hauptsächlich darauf stützt, dass benannter Gültposten laut Verschreibung „Altsäckelmeister Christ. Schön zu Adelmattschwyl von Gl. 282 = Fr. 521. 70 gegen eine ehrsame Gemeinde Menzingen, errichtet anno 1654," auf des Beklagten Liegenschaft hafte, niemals verrufen und bis 1871 von des Beklagten Rechtsvorgängern stetsfort verzinset worden sei; dass dagegen Beklagter die Anerkennung benannten Gültpostens namentlich aus dem

Grunde verweigert, dass derselbe sich im Hypothekenbuch nicht eingetragen befinde, und ihm als Zuständer des verauffallten Heimwesens Adelmattschwyl vom Jahre 1875 in der Ueberschlagssumme von Fr. 46,964. 26 auch niemals überbunden worden und auch in keiner nach 1654 gefertigten Gülten als auf benannter Liegenschaft haftender Vorstand verzeichnet sei;

Dass, betreffend die Frage über die Existenz und Gültigkeit des bestrittenen Gültpostens von Gl. 282 = Fr. 521. 70 laut Verschreibung vom Jahr 1654, dessen Verzinsung ab Seite der Rechtsvorgänger des Beklagten bis zum Jahre 1871 ausser Zweifel steht, als einzig maassgebend die Bestimmungen des Hypothekargesetzes (§§ 6 und 30 Al. 2) vom 29. December 1859 betrachtet werden können, demgemäss „die Hypothekenbücher einzig und allein über Bestehen, Rang und Grösse der Hypothek, sowie über die Richtigkeit der Unterpfande entscheiden und das Recht einer Hypothek durch die Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt wird“;

Dass zugestandener- und erwiesenermaassen der benannte Gültposten im Hypothekenbuch sich nicht eingetragen befindet, demnach auch nicht als existent zu betrachten ist, dass, da an der Hand der Hypothekenbücher, als allein entscheidend und maassgebend, weder die Verhaftung der beklagtischen Liegenschaft von Adelmattschwyl, noch eines andern Unterpfandes überhaupt für den streitigen Gültposten von Gl. 282. — zur Zeit ermittelt werden konnte, und die blosse Verschreibung vom Jahre 1654 hiefür nicht genügt, benannter Posten demnach bei der Zustandserklärung der verauffallten Liegenschaft vom Jahre 1875 dem Zuständer auch nicht überbunden werden konnte und in der Zustandsumme von Fr. 46,964. 26 laut Hypothekenausweis auch nicht enthalten ist;

Dass die Rechtsbeständigkeit dieses Gültpostens in Bezug auf die beklagt'sche Liegenschaft als Unterpfand um so mehr zu bezweifeln ist, als derselbe in keiner der seit 1654 gefertigten Gülten als Vorstand sich verzeichnet befindet; aus dem Umstande aber, dass benannter Posten von den Rechtsvorgängern des Beklagten bis 1871 verzinset worden und dass aus den Hypothekar-Controlen, die erst seit 1804 geführt werden, nicht ersichtlich sei, dass benannter Gültposten verrufen worden, nicht zu Ungunsten des Beklagten gefolgert werden kann.

Auf Rückweisungsbeschluss des Obergerichts vom 17. August in Folge neu eingelegter Beweismittel der Klagpartei

wurde dieses erste Urtheil durch neues Urtheil vom 30. October 1878 aufrecht erhalten,

in Erwägung

Dass Klägerschaft laut Rückweisungsbeschluss des Obergerichts d. d. 17. August 1878 ihr erneuertes Rechtsbegehren auf die Einlage eines neuen Beweismittels, resp. Tauschbrief zwischen P. J. Zürcher und Baptist Elsener vom 4./6. November 1824 stützt, worin unter den Capitalanweisungen der streitige Posten mit den Worten „dem Lunzi Röllin Capital Gl. 282“ enthalten sei, und zwar mit Hinweis sowohl auf das Hypothekenbuch Menzingen I Fol. 19 und 158, als auf das Kaufprotocoll der Standescanzlei IX Fol. 185 und XX Fol. 266;

Dass die Einlage des Tauschbriefes zwischen Pet. Jos. Zürcher und Bapt. Elsener vom 4./6. November 1824 nichts zu ändern vermag, indem:

a) wenn auch in dem benannten Tauschbrief von 1824 der streitige Capitalposten von Gl. 282 „auf Lunzi Röllin“ angewiesen ist, und auch in einem spätern Kaufvertrag zwischen Baptist Elsener und Carl Jos. Elsener d. d. 19. September 1845 benannter Posten in Zusammenhang dreier Posten (Gl. 24 ss. 35, Gl. 200 und Gl. 282) im Gesammtbetrage von Gl. 506 ss. 38 mitenthalten erscheint, damit nur der Ausweis geleistet ist, dass benannte Posten in den Handänderungs-Verträgen angewiesen wurde;

b) dagegen immerhin der Nachweis mangelt, dass der streitige Posten im betreffenden Hypothekenbuche irgendwo eingetragen oder vorgemerkt worden;

c) dass laut §§ 6 und 30 Al. 2 des Hypothekargesetzes aber betreffend die Rechtsbeständigkeit einer Hypothek oder Unterpfands-Versicherung auf Liegenschaften nicht der Handänderungs-Act, als bloss obligatorisches Verhältniss zwischen Käufer und Verkäufer, sondern einzig das Hypothekenbuch, das allein ein dingliches Recht bedingt, maassgebend ist;

Dass, was die Einrede der Klägerschaft betreffend Nichtrückwirkung des Hypothekargesetzes vom 29. December 1859 betrifft, diese Einrede als irrelevant dahin fällt, indem:

a) benanntes Gesetz in dieser Beziehung betreffend Errichtung von Liegenschafts-Unterpfanden und deren Eintragung in das Hypothekenbuch, behufs ihrer Rechtsbeständigkeit kein neues Recht geschaffen, sondern nur altes Recht und bisher geübten Hypothekargebrauch erneuert und beibehalten hat, wie sich dies aus den allegierten Amts- und

Stadtrathschlussnahmen von 1803 bis zur Zeit des Erlasses des neuen Gesetzes von 1859 ergiebt;

b) eine rückwirkende Kraft benannten Gesetzes auf frühere Verhältnisse nur insoweit ausgeschlossen wäre, als der Nachweis geleistet würde, dass mit der Erneuerung des Hypothekargesetzes Verhältnisse, die früher nicht bestanden hatten, oder anders gestaltet waren, betroffen worden, was aber betreffend Errichtung und Eintragung von Hypotheken zur Zeit, und so lange Hypothekenbücher bestanden haben, nicht vorliegt;

Dass, was die übrige Actenlage, soweit sie durch die Einlage des neuen Beweismittels, resp. den Tauschbrief von 1824 nicht verändert worden ist, betrifft, darauf neuerdings einzutreten um so weniger geboten ist, als dieselbe im Cantonsgerichtsurtheil vom 20. Juli 1878 hinlänglich gewürdigt worden ist.

Das Obergericht dagegen verurtheilte in Abänderung dieser Erkenntnisse durch Urtheil vom 31. März 1879 den Beklagten zur Anerkennung des Capitals von Fr. 521. 70 und Zins à 5%, seit 11. November 1871,

in Erwägung

1) Dass schon nach allgemein anerkannten notorischen Rechtsgrundsätzen eine öffentliche Urkunde, welche von der zuständigen Behörde in gehöriger Form ausgestellt ist, so lange als rechtskräftig und öffentlich rechtsverbindlich anzuerkennen und zu schützen ist, bis entweder deren strafrechtlich zu constatierende Unächtheit oder deren Aufhebung durch Verzicht oder öffentlichen Widerruf unzweideutig nachgewiesen ist;

2) Dass dieser allgemeine Rechtsgrundsatz speciell auch in unserer cantonalen Civilprocessordnung in deren § 70 ausdrücklich als für den Richter maassgebend und bindend aufgestellt ist und nach seinem Schlusssatz solche Urkunden vollen Beweis bilden sollen;

3) Dass ohne Anerkennung und consequente Durchführung dieses Hauptgrundsatzes in der Oeffentlichkeit zu allgemeiner Gefährde Treu und Glauben geradezu aufhören müsste;

4) Dass das grundsätzlich Wesentliche und Entscheidende einer Gült-Errichtung im eigentlichen gegenseitigen Schuldvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner selbst liegt, und keineswegs in der nachträglichen Einzeichnung in ein allgemeines Protocoll, und dass daher rechtsgrundsätzlich dem

Gültinstrument seine Kraft und Wirkung durch die auf ein Grundstück bezügliche und selbes belastende Uebereinstimmung zwischen den Contrahenten gegeben wird, keineswegs aber durch einen ausserhalb des Schuldvertrags stehenden Beamten;

5) Dass, wenn auch schon in früherer Zeit es übungsgemässe Regel war, die je errichteten Gültverschreibungen in eine Sammlung derselben, in das Hypothekenbuch, einzutragen, diese Uebung in Fällen, in denen ihr aus Gleichgültigkeit, Vergesslichkeit oder sonst zufällig nicht nachgelebt wurde, rechtlich die Gültigkeit eines im Uebrigen gehörig ausgestellten Gültinstrumentes durchaus nicht ausschliessen konnte. Für die Zeitperiode, während welcher die Eintragung einer Gültverschreibung nicht bei Strafe deren Ungültigkeit oder Unverbindlichkeit Dritter gegenüber positiv gesetzlich vorgeschrieben war, kann das zeitweilige Nichteingetragensein einer Gültverschreibung keine zerstörende Wirkung auf dieselbe ausüben, indem eine blosse Uebung in ihrer Rechtsconsequenz gegen eine auf ein Unterpfand gehörig ausgefertigte öffentliche Schuldverschreibung nach allen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und speciell nach unsern cantonalen Gesetzen durchaus nicht aufzukommen vermag. Gegen eine solche, formell und materiell richtig ausgestellte, öffentliche Urkunde gilt weder Zeugenbeweis, noch unvordenkliche Uebung, noch Verjährung;

6) Dass, wenn das Hypothekargesetz von 1859 in gesetzlicher Regulierung bis dahin bestandener hypothekarischer Uebungen regelmässigen und unregelmässigen Gewohnheiten, allgemein verbindliches, positives, neues Recht geschaffen hat, wornach die Gültigkeit, resp. die öffentlich und allgemein bindende Rechtskraft unterpfändlicher Schuldverschreibungen von der conformen Eintragung in's Hypotheken-Protocoll abhängig gemacht wird, so ist hieraus zweierlei zu constatieren, nämlich:

a) dass zweifelsohne vor Erlass dieses Gesetzes Fälle von Nichteintragung einzelner Gültverschreibungen in's Hypothekenprotocoll vorgekommen sind;

b) dass dieses Gesetz auf die vor dessen Erlass in gehöriger Form errichteten, aber zufällig in's Protocoll nicht eingetragenen unterpfändlichen Schuldverschreibungen durchaus nicht annullierend rückwirken kann;

7) Dass fragliche Gültverschreibung bereits über 200 Jahre auf dem bezüglichen Unterpfand fortwährend und ohne Anstand verzinset und bei den in den Jahren 1824 und 1845 stattgefundenen Handänderungen desselben dem Uebernehmer in ihrem gleichwerthigen Betrag aufgeschrieben, angewiesen

und angerechnet worden ist, dass daher eine rechtliche Haftung des vorliegenden Gültinstrumentes auf diesem Unterpfand vernünftigerweise schon von daher als unzweifelhaft erscheinen muss;

8) Dass, wenn bei einer nachfolgenden Handänderung des Unterpfandes per Falliment diese Gült auch den Grundlasten angereiht wird, dem eventuellen Zuständer gar kein Unrecht geschieht, indem der formelle Mangel am Hypothekenprotocoll im Moment von dessen Erscheinen durch die Deposition, resp. Präsentation des rechtsförmigen Original-Gültinstruments gleichzeitig gehoben wird, der allfällige Zuständer daher seine Interessen wahren und in gesetzlich zulässiger Verschiebung der Fallimentsschlussverhandlung nach gepflogenem Untersuch den Zustand erklären oder ausschlagen kann;

9) Dass der Umstand, wornach die Hypothekarcanzlei-Auszüge in einzelnen seltenen Fällen weil möglicherweise nicht absolut vollständig auch nicht mehr absolut zuverlässig sind, bei unserer Rechtsfrage nicht maassgebend werden kann, indem Zweckmässigkeit und Convenienz keinen Rechtsgrund bilden, aus welchem die Gültigkeit einer auf ein bestimmtes Unterpfand lautenden gehörig ausgestellten Schuldverpflichtung annulliert werden kann. — Der Staat kann übrigens, wenn er solche Inconvenienzen im Interesse öffentlicher unbedingter Glaubwürdigkeit von Hypothekar-Protocollauszügen vermeiden will, ganz einfach eine allgemeine Hypothekarbereinigung vornehmen, wobei alle dabei vorkommenden Unregelmässigkeiten in das ordentliche gesetzliche Geleise gebracht werden können. Dagegen kann ein vor 1859 in gehöriger Form auf ein bestimmtes Unterpfand ausgefertigtes Gültinstrument, wegen der seitherigen Unterlassung einer solchen Hypothekarbereinigung, mit Recht durchaus nicht annulliert, oder entwerthet, oder des Unterpfandes beraubt werden;

10) Dass die fragliche Gült von 282 Gl., errichtet anno 1654, gehörig gefertigt, bezw. vom damaligen Landschreiber unterzeichnet und vom Ammann gesiegelt, vorliegt, und nach Form und Inhalt ein öffentliches hypothekarisches Actenstück bildet, das auch von den Liegenschaftsbesitzern und Rechtsvorfahren des Vorbeklagten stets anerkannt und verzinset, sowie Letzterer auch des Kasp. J. Elsener's Falliment, wobei diese Gült unter Rechtsverwahrung angemeldet wurde, vorbehaltlos überschlagen und daher mit allen darauf haftenden Pflichten, Rechten und Lasten übernommen hat;

11) Dass aus allem Angeführten — und namentlich dass die fragliche Gült bei den Handänderungen von 1824 und 1845

den Rechtsvorfahren des Vorbeklagten haftend betrachtet wurde, und wenn noch allfällig Zweifel walten könnten, solche dadurch des Vollständigsten gehoben würden, als die im Jahre vorher (1653) errichtete 600 Gl. haltende Gült die ganz gleichen Unterpfande und Anstösserei ausweist, wie die heute streitige Gült, in welcher obige 600 Gl. vorgestellt sind, in Kräften besteht und vom Vorbeklagten verzinset wird, bezw. auf dessen Liegenschaften auf Bethlehem haftet; — dass die fragliche streitige Gült laut Zeugniss der Hypothekarcanzlei nie gerichtlich verrufen wurde.

Eine Cassationsbeschwerde des Beklagten wies das Cassationsgericht durch Urtheil vom 23. Mai 1879 als unbegründet ab,

in Erwägung

1) Dass Cassationskläger sein Cassationsgesuch auf § 115 lt. b Zif. 2 und 3 der C.-P.-O. stützt, behauptend:

a) das fragliche Urtheil enthalte einen offenbaren Irrthum hinsichtlich einer entscheidenden Thatsache, darin bestehend, dass man à priori und als unbestritten annahm, als hafte die Gült auf dem heutigen Heimwesen Adelmattschwyl des Vorbeklagten, und

b) sei gegen den klaren und unzweideutigen Buchstaben des Gesetzes geurtheilt worden, nämlich gegen die §§ 6 und 30 des Hypothekargesetzes von 1859;

2) Dass diese Einreden sich aber als unstichhaltig und unbegründet herausstellen, indem:

ad a:

a) bewiesener- und unbestrittenermaassen die fragliche Gült bisanhin, bezw. bis sie streitig geworden, von den Rechtsvorfahren des Vorbeklagten anerkannt und verzinset wurde;

b) diese Gült bei den Handänderungen der Liegenschaften, nämlich bei den dem Gemeinderathe und der Hypothekarcanzlei gefertigten und vom Landammannamte besiegelten Tausch- und Kaufbriefen, zwischen Pet. Jos. Zürcher und Bapt. Elsener vom 4. November 1824 und zwischen Rathsherrn Bapt. Elsener und Carl Jos. Elsener vom 19. September 1845, den Käufern als Haftung auf den von ihnen erworbenen Liegenschaften, die nun der heutige Vorbeklagte besitzt, angewiesen wurde;

c) vom Vorbeklagten, — obwohl diese Gült beim Falliment über K. Jos. Elsener, Bethlehem, den 22. December 1874 eingegeben und daherige Rechte gewahrt wurden und wovon Vorbeklagter Kenntniss haben musste, — der Zustand vorbehaltlos und unbedingt erklärt wurde;

d) die anno 1653 um Gl. 600 von Altsäckelmeister Christ. Schön gegen Michl. Meienberg sel. Erben errichtete und dato der Corporation Zug gehörende Gült, vom Vorbeklagten, als auf seinen Liegenschaften haftend, anerkannt ist, für welche eingesetzt sind: „myn Huss und gantzen Hoff, matten und weydt, Alles an einandern gelägen, Adelmattschwyl genannt, Ist ungevehr füff und zwentzig küen wintterj und dryssig gutter khüen Sommerj";

e) für die heute streitige Gült, errichtet anno 1654 von Christ. Schön, Altsäckelmeister, gegen die l. Gemeinde Menzingen um Gl. 282, als Unterpfand eingesetzt ist: „myn Huss, Hoff, Matten und Weydt, aneinander gelägen, zur Adelmattschwyl genannt, Ist ungevehr fünff und zwentzig Khüe Wintterj und dryssig Khüe Sommerj";

f) sowohl die Anstösserei als die Vorstände (Haftungen) in beiden Gültinstrumenten ganz gleichlautend sind und genau miteinander übereinstimmen, und in der Gült von 1654 als letzter Vorstand (Haftung) der Gültposten, errichtet 1653 von Gl. 600 des Michl. Meienberg's sel. Erben aufgeführt ist, — woraus zu entnehmen, dass der gleiche Schuldner und Liegenschaftsbesitzer, der im Jahre 1653 gegen Michl. Meienberg's sel. Erben eine Gült von Gl. 600 errichtet hat, anno 1654 auf gleichen Unterpfanden gegen die Gemeinde Menzingen eine solche von Gl. 282 errichten liess;

3) Dass aus dieser Cumulation von zusammentreffenden Thatumständen und wie sie im obergerichtlichen Urtheil vom 31. März 1879 enthalten sind, so lange angenommen werden muss, es hafte die fraglich streitige, gehörig ausgefertigte Gült auf des Vorbeklagten Liegenschaften, bis stricte das Gegentheil vorliegt, vom Vorbeklagten ein solcher Beweis aber nicht geleistet ist und derselbe sich nur auf Vermuthungen fusst, als könnte diese Gült bei Theilung der Güter auf andere übertragen worden sein; — daher von Irrthum hinsichtlich entscheidender Thatsachen mit Grund nicht die Rede sein kann;

ad b:

a) dass das Hypothekargesetz vom 29. December 1859 in § 54 besagt: „Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1860 in

Kraft", — somit Hypotheken, vor dem 1. Jänner 1860 errichtet, die Rechtsformen ihrer Errichtungszeit an sich tragen müssen und nach ihrer Entstehungszeit zu beurtheilen sind, da laut allgemeinem Rechtsgrundsatze kein Gesetz rückwirkende Kraft haben darf, und namentlich ein Gesetz vom Jahre 1859 nicht in Anwendung zu bringen ist auf eine über 200 Jahre früher errichtete Gült, und früher erworbene Rechte Dritter nicht durch später erlassene Gesetze ohne anderes vernichtet werden dürfen;

b) dass zudem das erwähnte Hypothekargesetz vom Jahre 1859 nirgends besagt, dass solches auf ältere Hypotheken bezogen werden dürfe, oder bezogen werden müsse, bezw. dass es über die Vergangenheit gebiete;

4) Dass, da das angerufene Hypothekargesetz erst mit 1. Jänner 1860 in Kraft getreten ist, die streitige Gült aber von 1654 datiert, mit Bezugnahme hierauf, mit Grund nicht behauptet werden kann, es habe das Obergericht gegen den Buchstaben eines damals bestehenden Gesetzes geurtheilt;

5) Dass der Cassationsrichter einzig zu prüfen hat, ob die für Begründung der Cassation angerufenen Bestimmungen — gegebenen Falles die des § 115 b Zif. 2 und 3 der C.-P.-O., — eintreffen, sich auf Weiteres aber nicht einzulassen hat; — dass er aber auf die Einrede des Vorbeklagten, betreff der angeblichen Capitalbereinigung von 1804, welche von Wichtigkeit wäre, wenn hätte gezeigt werden können, dass die Hypothek-Inhaber damals unter poena praeclusi aufgefordert worden seien, ihre Titel einzureichen, — erklären muss, dass ein solcher Beweis nicht erbracht wurde.

(Rechenschaftsbericht des Obergerichts von Zug über das Amtsjahr 1878, S. 36 ff.)

---

11. Canton St. Gallen. Urtheile der Recurscommission vom 22. December 1877 und 2. Februar 1878.

Miethpfandrecht. Begriff der „schatzungsmässigen" Gegenstände.

A) A. E. in St. G. hatte dem Kupferschmid W. sein Handwerkszeug abgekauft, dasselbe erst im Besitze desselben belassen, dann aber, als er in Concurs gerieth, zu Handen gezogen. Als W. sich zur Fortbetreibung seines Berufes bei C. E. in St. G. eingemiethet hatte, überliess ihm A. E. wieder das Handwerkszeug. W. konnte aber die Miethe nicht

bezahlen und C. E. griff desshalb nach Art. 99 lit. a des Schuldentriebgesetzes auf das im Local befindliche Handwerkszeug. Da A. E. dem C. E. die auf letzteres geltend gemachten Faustpfandrechte bestritt, und sein Eigenthumsrecht geltend zu machen suchte, so entstand ein Process, in welchem die Gerichtscommission St. G. den A. E. mit seiner Klage abwies, wesentlich darauf gestützt, dass er sowohl als W. den Vermiether C. E. in dem Glauben gelassen haben, das Handwerkszeug gehöre dem W., dass er überdiess noch Entschädigung für die Ueberlassung des Handwerkszeugs von W. bezogen und demnach aus dem Gebrauch desselben in dem vermietheten Local für ihn selbst Vortheile erwachsen seien.

Die Recurscommission cassierte dieses Urtheil, weil nach dem Art. 99 lit. a für Miethzinse nur auf schatzungsmässige Gegenstände des Schuldners .gegriffen werden dürfe. Unter solchen können nur Gegenstände verstanden werden, welche Eigenthum des Schuldners seien, und der Umstand, dass C. E. keine Kenntniss davon hatte, dass das Handwerksgeschirr des W. dem A. E. gehöre, erscheine nicht entscheidend, da ja im täglichen Verkehr häufig z. B. entlehntes Mobiliar in eine Wohnung gebracht werde, ohne dass daraus für den Vermiether ein Faustpfandrecht abgeleitet würde.

B) W.-E. hatte mit der Wittwe W.-W. am 1. Mai 1877 einen Miethvertrag mit vierteljähriger Kündigung über eine Wohnung abgeschlossen und letztere mit seiner Familie bezogen. Am 6. Juni fiel er in Concurs, in welchem das sämmtliche vorhandene Mobiliar als Eigenthum der Ehefrau angesprochen und von der Concurscommission als solches anerkannt wurde. Die Vermietherin hatte keine Forderungs-Eingabe für den Miethzins gemacht und erscheint daher auch nicht als Gläubiger im Concurse des W.-E. Als aber die Familie des letztern auf Jacobi die Wohnung verlassen wollte, retinierte sie den gesammten Hausrath zur Deckung des Miethzinses von Fr. 175 und erwirkte eine Sicherheitsschatzung auf denselben. In der Folge wurde der Hausrath auf Befehl des Bezirksamtes, bis zur Austragung der darüber entstandenen Streitigkeiten, in einem Niederlagshaus deponiert. Die Ehefrau des W.-E. klagte nun vor Bezirksgericht auf Abweisung der auf ihr Mobiliar von der Wittwe W.-W. erhobenen Anspruchsrechte, auf Vergütung des an das Niederlagshaus zu bezahlenden Miethzinses und Abweisung der Widerklage betreffend Bezahlung des Miethzinses von Fr. 175. Das Bezirks-

gericht, von der Ansicht ausgehend, dass die Hausräthlichkeiten der Ehefrau für den Miethzins zu haften haben, wies die Klage ab und schützte die Wittwe W.-W. bei ihrer Widerklage. Die Ehefrau W.-E. verlangte darauf Cassation dieses Urtheils, durch welches, nach ihrer Ansicht, die Art. 139 und 140 des Vormundschaftsgesetzes, Art. 47, 48 und 99 a des Schuldentriebgesetzes und Art. 65 und 79 des Concursgesetzes verletzt worden seien.

Bei Beurtheilung dieses Recurses fielen folgende Fragen in Betrachtung:

1) Ob die Ehefrau zur Vermietherin in ein Schuldverhältniss getreten und dieser gegenüber mit ihrem Vermögen haftbar geworden sei? Diese Frage wurde verneint,

a) weil der Miethvertrag vom Ehemann, auf „eigenen Namen und eigene Rechnung" abgeschlossen worden ist und die Ehefrau hiefür nur dann hätte verbindlich gemacht werden können, wenn ihr nach Art. 139 und 140 des Vormundschaftsgesetzes ad hoc ein Schutzvogt bestellt worden wäre und dieser der Verpflichtung der Ehefrau seine Zustimmung gegeben hätte;

b) weil der Vermiether nach Art. 99 lit. a des Schuldentriebgesetzes überhaupt Faustpfandsrechte nur auf die in's Miethlocal eingebrachten „schatzungsmässigen Gegenstände des Schuldners", aber nicht auf diejenigen seiner Ehefrau, seiner Kinder oder von Drittpersonen hat;

c) weil, wenn auch der Ehemann berechtigt ist, Fahrnisse der Ehefrau zu verkaufen oder zu verpfänden, um aus dem Erlös Haushaltungs-, Miethzins- oder andere Schulden zu bezahlen, aus dem blossen thatsächlichen Einbringen des Mobiliars der Ehefrau in die für sich und die Familie gemiethete Wohnung noch nicht geschlossen werden darf, dass er damit dem Vermiether ein generelles Pfandrecht auf dasselbe habe einräumen wollen; denn dasselbe konnte sich von Gesetzeswegen nur auf „schatzungsmässige Gegenstände des Schuldners" beziehen und es wäre also eine besondere Willensäusserung jedenfalls nothwendig gewesen, wenn er es auch auf die Mobilien der Frau hätte ausdehnen wollen.

2) Ob die Wittwe W.-W., nachdem sie unterlassen, im Concurse des W.-E. eine Eingabe zu machen, überhaupt noch eine Ansprache für Miethzins, beziehungsweise ein Recht auf das Mobiliar der Ehefrau des Falliten besessen habe? Auch diese Frage wurde verneint, weil nach Art. 79 des Concursgesetzes der Gläubiger, welcher ohne statthafte Gründe die Forderung am Rechtstag einzulegen versäumt hat, der Ansprache

sowohl der Masse als dem Falliten gegenüber für immer verlustig wird, und weil, da auch die durch Faustpfänder versicherten Forderungen nach Art. 35, 45 und 69 des Concursgesetzes in der Masse liquidiert werden müssen, die W.-W. die Ansprüche der Ehefrau des W.-E. auf die Mobilien im Concurse des Ehemannes der letztern anzufechten gehabt hätte.

Auf diese Motive hin wurde das bezirksgerichtliche Urtheil nichtig erklärt.

(Entscheidungen des St. Gallischen Cantonsgerichts von 1876 und 1877, S. 7 f. und von 1878 S. 1 f.)

---

12. Canton Thurgau. Obergerichtsurtheil vom 22. August 1881.

Zechschulden auch als Naturalobligationen nicht wirksam.

J. H. H. in A. verlangte von G. Sch. in A. die Zurückbezahlung von fünf verschiedenen Darleihen im Gesammtbetrag von Fr. 800, welche er ihm in der Zeit vom 1. October 1879 bis 14. Januar 1880 gegeben habe. G. Sch. bestritt nicht, dass er diese Beträge jeweilen erhalten habe; dagegen behauptete er, J. H. H. habe sie ihm zur Tilgung theils bereits erlaufener, theils nachher entstandener Wirthshausschulden gegeben. Ausserdem machte er im Compensationswege eine Schneiderrechnung von Fr. 45. 50, die durch Cession auf ihn übergegangen sei, und eine Kostgeldforderung von Fr. 50. — für einen Arbeiter, der im Auftrag des J. H. H. von G. Sch. verpflegt worden sei, geltend. J. H. H. erklärte, dass, falls die Hauptsache zu seinen Gunsten entschieden werde, er die Schneiderrechnung und Kostgeldforderung anerkenne.

Die erste Instanz ging davon aus, dass in dem alten Wirthschaftsgesetz, welches zur Zeit der Contrahierung der Wirthschaftsschulden bestanden habe, der Grundsatz enthalten gewesen sei, für Trinkschulden werde kein Recht gehalten. Darin liege nicht nur, dass sie nicht selbständig eingeklagt, sondern auch dass sie nicht im Compensationswege geltend gemacht werden können, und im speciellen Falle dies um so eher, als es sich um Trinkgelage handle, wie sie in § 19 des Wirthschaftsgesetzes als unter allen Umständen strafbar bezeichnet werden. Es wurden desshalb die Wirthschaftsschulden nicht geschützt; J. H. H. dagegen bei seiner Offerte behaftet, jedoch in der Meinung, dass G. Sch. in Bezug auf die durch Cession erworbene Forderung die Garantie zu übernehmen habe, dass der ursprüngliche Gläubiger sie nicht ebenfalls geltend mache.

G. Sch. als Appellant verlangte dann im Wege der Berufung, dass seine Gegenforderung zur Compensation zugelassen werde, eventuell dass ein höherer Betrag als der von der ersten Instanz gutgeheissene geschützt werde, und eventuellst, dass von Zins- und Kostenzusprache an die Gegenpartei Umgang genommen werden möchte. Die Gegenforderung qualifiziere sich nicht als Trinkschuld, und selbst wenn sie eine solche wäre, könne sie als Naturalobligation im Compensationswege geltend gemacht werden. Es handle sich nicht um Darleihen. Mindestens sei Appellant nicht verpflichtet die Zahlungen im Betrag der vorher aufgelaufenen Uerten zurückzugeben.

Der Appellat J. H. H. drang auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils. Er sei vom Appellanten systematisch ausgesogen worden. Die Bestellung werde bestritten. Die Gegenforderung bestehe lediglich aus Trinkschulden und für solche werde kein Recht gehalten. Dieser Grundsatz sei durch das neue Wirthschaftsgesetz nicht aufgehoben worden. Das thurgauische Recht kenne die Naturalobligationen nicht. Die Summen seien als Darleihen gegeben worden und von solchen müssten Zinsen berechnet werden.

Das Obergericht des C. Thurgau entschied (22. Aug. 1881):

Die Berufung sei unbegründet, und die appellatische Forderung im Betrag von Fr. 704. 50 nebst Zins à 5% von den Dahrlehensdata an rechtlich geschützt, sowie Appellant zu einem zweitinstanzlichen Gerichtsgeld von Fr. 40. — und zu einer Entschädigung des Appellaten an seine Gesammtprocesskosten mit Fr. 40. — verurtheilt.

Gründe:

Es handelt sich hier darum, ob Appellant gegenüber der von ihm anerkannten Schuld von Fr. 800. — mit einer Forderung aus Wirthschaftszeche compensieren könne. Das frühere Wirthschaftsgesetz hat den Satz enthalten, dass für Trinkschulden kein Recht gehalten werde; in das neue, jetzt geltende Wirthschaftsgesetz wurde diese Bestimmung nicht aufgenommen. Es ist desshalb in das Ermessen des Richters gestellt, ob er diesen Grundsatz anwenden wolle oder nicht. Das Obergericht hält ihn für durchaus gerechtfertigt und weicht desshalb von der früheren thurgauischen Praxis nicht ab. Es ist dies nicht gegen die Intentionen des Gesetzgebers, denn es ergibt sich aus den Verhandlungen des Grossen Rathes über das jetzige Wirthschaftsgesetz, dass er lediglich eine Vorschrift privatrechtlicher Natur nicht in ein Polizeigesetz aufnehmen wollte, dass also nur ein formeller Grund die Nichtaufnahme dieser Bestimmung veranlasste.

Nun fragt es sich, ob die vom Appellanten geltend gemachte Forderung eine Trinkschuld sei, für welche kein Recht gehalten werde. Es kann nicht gesagt werden, dass von vorneherein jede Schuld für das in einem Wirthshaus oder Gasthof verzehrte oder bestellte nicht einklagbar sei; vielmehr sind die concreten Verhältnisse zu prüfen. Damit das Klagerecht verwirkt sei, muss auf Seiten des Wirthes Immoralität vorliegen, er muss die Schwachheit oder den Leichtsinn des Gastes benutzt haben, um denselben zu unverhältnissmässigem Consum zu veranlassen. Aus den Akten, besonders aus der vom Appellanten eingelegten Rechnung, wonach Appellat oft viele Personen in einem aussergewöhnlichen Grade regaliert haben soll, ergibt sich dies im vorliegenden Fall.

Die Frage, ob eine Naturalobligation zurückgeblieben sei, muss verneint werden. Ihr Vorhandensein in einem solchen speciellen Fall würde der Absicht der Bestimmung, dass für Trinkschulden kein Recht gehalten werde, widerstreiten. Denn sonst würde sie gerade den raffinierten Wirthen die Gelegenheit bieten, den Grundsatz illusorisch zu machen. Es spricht auch die Analogie gegen die Annahme einer Naturalobligation. In der bisherigen thurgauischen Praxis werden Spiel- und Trinkschulden gleichmässig behandelt. § 1766 des zürcherischen Privatrechts bestimmt ausdrücklich, dass Spielschulden nicht zur Compensation mit anderen Forderungen zugelassen werden, und hieraus ist zu schliessen, dass das gleiche mit Trinkschulden der Fall sei.

Um auf das eventuelle Appellationsbegehren einzutreten, so ist zu entscheiden, ob in der Aushingabe von Geld Seitens des Appellaten nicht eine Zahlung der bereits verfallenen Trinkschulden liege. Es geben zwar hierüber die Akten nicht ganz genauen Aufschluss, doch sprechen überwiegende Gründe dafür, diese Zahlungen als Darleihen zu betrachten. Die Beträge sind rund und stimmen nicht mit den angeblichen Zechschulden; es ist auch nicht nachgewiesen und nicht zum Beweis verstellt, dass sie wirkliche Zahlung von Schulden gewesen seien.

Nachdem sich der Richter dafür ausgesprochen hat, dass die Zahlungen des Appellaten Darleihen seien, müssen auch Zinsen von denselben geschützt werden.

Was den Kostenpunkt anbetrifft, so erscheint es in Rücksicht auf die Natur des Streitgegenstandes als angemessen, dem Appellaten nur Fr. 40. — Kostenentschädigung im Ganzen zu sprechen. (Directe Mittheilung.)

---

13. Canton Appenzell-I.-Rh. Obergerichtsurtheil vom 21. August 1879.

Gültigkeit eines Mobiliarverkaufs. Actio Paulliana.

Nach ergriffener Appellation gegen ein bezirksgerichtliches Urtheil vom 10. Juni nehmen Vorstand:

Herr alt Statthalter Sonderegger als Vertreter der bestellten Curatel der freiwilligen Masse der Wwe. Inauen zum Weissbad

gegen

Hrn. Regierungsrath C. Sonderegger in Heiden, verbeiständet durch Hrn. Fürsprecher Dr. Suter in St. Gallen.

Ebenso nimmt das gleiche Curatel Vorstand gegen Hrn. Hptm. J. B. Broger dahier, in Sachen einer ergriffenen Appellation gegen ein bezirksgerichtliches Urtheil vom 17. Juni,

puncto eines in Frage liegenden Mobiliarverschriebes.

Das geschichtliche und rechtliche Verhältniss des Processes ist folgendes:

A. Betreffend des Hrn. R.-R. Sonderegger in Heiden.

1) Unterm 30. Juli 1878 verkaufte Wwe. Inauen sel. an Hrn. R.-R. C. Sonderegger ein bedeutendes Quantum, — in einem Verzeichnisse näher angedeutete Mobilien für den vereinbarten Kaufpreis von 15,000 Fr. Dabei wurde bedungen, dass Wwe. Inauen die betr Gegenstände zu jeder Zeit um die gleiche Summe wiederum an sich ziehen könne. Ferners ist bemerkt, dass die Kaufsumme gegenseitig verrechnet sei und dass die Verkäuferin die erwähnten Mobilien gegen entsprechenden Zins benutzen könne, habe aber die allfälligen Reparaturen selbst zu besorgen resp. auf ihre Kosten wiederum herstellen zu lassen.

2) Hr. Hptm. J. B. Broger, der an Wwe. Inauen ebenfalls 2600 Fr. zu gut gehabt, erhielt von diesem Mobiliarverkaufe Kenntniss und liess sich angelegen sein, denselben auflösen zu können, bezw. für sein Guthaben sich durch den gleichen Vertrag sichern zu lassen. Es gelang ihm dann auch in Folge Anwendung verschiedener Mittel, dass ihn Hr. Sonderegger in gleichen Rechten für seine Forderung am Kaufvertrage anstehen liess, was aus wörtlich folgender Erklärung Hrn. Sondereggers vom 26. August 1878 lt. von der Landescanzlei gefertigtem, dem Gerichte vorgelegtem Verschriebe hervorgeht:

„Laut schriftlicher Erklärung des Hrn. R.-R. Sondereggers selbst hat derselbe statt obiger Summe nur noch eine Forderung von 12,400 Fr.; dagegen tritt in die bezahlte Lücke mit der gleichen Forderung im Betrage von 2600 Fr. Hr. Hptm. Broger, Müller an der Gasse, mit verhältnissmässiger Gleichberechtigung an dem oben bezeichneten Inventar, wovon ohne Wissen der Gläubiger nichts veräussert werden darf."

3) Unterm 7. December 1878, als schon bekannt war, dass im Weissbad entweder so oder anders liquidiert werden müsse, übersandte Hr. Sonderegger der hiesigen Landescanzlei eine schriftliche Erklärung, dass er auf den unterm 30. Juli 1878 mit Frau Inauen z. Weissbad abgeschlossenen Mobiliarverkauf für seinen Antheil von Fr. 12,400 verzichte, unter amtlicher Anzeige an den mitbetheiligten J. Broger, unter der selbstverständlichen Voraussicht, dass die Creditorenversammlung sich zu einem Accord, eventuell zu einem Verkauf vom Weissbad sammt Mobiliar herbeilasse.

4) Von der Curatel wird im Fernern durch Hrn. Hptm. Broger als Mitbetheiligter an diesem Kaufverschriebe nachgewiesen, dass Hr. Sonderegger bei der ersten Creditorenversammlung im Weissbade des bestimmtesten die Erklärung abgegeben habe, dass er im Falle der gütigen, aussergerichtlichen Liquidation von seinem Mobiliarverkaufverschriebe zurücktreten werde.

5) Im Monat April l. J. schrieb dann aber Hr. Sonderegger wiederum an die Landescanzlei: „Da die Bedingungen, unter welchen er den 7. December 1878 den unterm 30. Juli 1878 getroffenen Mobiliarverkauf mit Frau Inauen sel. z. Weissbad für seinen Antheil von 12,400 Fr. von der Creditorschaft in keiner Weise erfüllt worden, so falle hiemit der Verzicht auf denselben völlig dahin und beharre er mit all seinen Rechten auf dem s. Z. getroffenen Mobiliarkauf, wovon im Protocoll gef. Notiz genommen werden solle."

6) Gegen diese letztere Erklärung von Hrn. Sonderegger wird nun von der Weissbadcuratel protestiert, indem der Vertrag erstens als fingiert, zum Nachtheile weiterer Creditoren abgeschlossen, betrachtet wurde, und zweitens, weil Hr. Sonderegger sowohl schriftlich als auch mündlich auf den noch erwähnten Vertrag verzichtete; ohne dass er nachzuweisen im Falle sei, dass er diesen Verzicht zur gehörigen Zeit und an richtiger Stelle zurückgezogen habe; gegentheils habe er als Mitglied der Curatel stets mitberathen und auch mit besonderer Mühe für die aussergerichtliche Liquidation sich verwendet.

7) Herr Sonderegger dagegen glaubt, dass eine Zurückziehung des Verzichtes nicht nothwendig gewesen, indem die in der Verzichtleistung vom 7. December 1878 aufgestellte Bedingung — Verkauf des Weissbades sammt Mobiliar — nicht erfüllt worden und damit der Verzicht alle rechtliche Kraft von selbsten verloren habe.

B. In Sachen des Hrn. Hptm. Joh. Bapt. Broger.

Bekanntlich hatte Hr. R.-R. Sonderegger in Heiden sich von der Wwe. Inauen z. Weissbad unterm 30. Juli 1878 für 15,000 Fr. Mobiliar verschreiben lassen. Später hatte Hr. Sonderegger den Hrn. Broger für eine Forderung von 2600 Fr. in gleichen Rechten an dem erwähnten Mobiliarverschriebe anstehen lassen. Es handelt sich nun um die Gültigkeit oder Richtigkeit dieses Verschriebes. Hinsichtlich des geschichtlichen Zu- und Herganges verweise auf das Protocoll des Bezirksgerichtes vom 10. Juni, bei welcher Sitzung der Process Sonderegger erstinstanzlich seine Erledigung gefunden hat.

Gemäss bezirksgerichtlichem Protocoll wird nun von Hrn. Hptm. Broger erklärt, dass er keineswegs im gleichen Rechtsverhältnisse, wie Hr. Sonderegger stehe. Erstens habe er den Mobiliarverschrieb im Willen und Einverständnisse der Wwe. Inauen erhalten und habe auch zu keinen Zeiten etwelchen Verzicht auf denselben geleistet, gegentheils stets seine Rechte in ausdrücklichster Form gewahrt. Er stellt das Gesuch, diesen Fall nicht mit einem Fallimentsfalle zu vergleichen, indem kein Falliment vorliege, und er daher mit einer aufrechtstehenden und selbständigen Person gehandelt habe.

Er führt u. a. auch an, dass er s. Z. eine Anzahlung von 600 Fr. erhalten hätte; da ihm aber Wwe. Inauen durch den Mobiliarverschrieb volle Sicherheit garantiert habe, habe er derselben sogar diese 600 Fr. wiederum belassen. Auch habe er seitdem wiederum für 600 Fr. neuerdings creditiert, was gewiss unterblieben wäre, wenn er für die ältere Schuld von 2600 Fr. nicht volle Sicherheit zu besitzen glaubte. Er gewärtiget daher in seiner Rechtsansprache geschützt zu werden.

Die Gegenpartei dagegen erklärt, dass die Anforderung Brogers ein Bestandtheil des Mobiliarkaufverschriebes von Hrn. Sonderegger ausmache. Dieser Kaufverschrieb ermangle aber aller und jeder rechtlichen Grundlage, denn es sei zu constatieren, dass Hr. Sonderegger dazumal bereits oder gar kein offenes Guthaben an Wwe. Inauen hatte, sondern sich nur für allfällig nachträglichen Credit zu schützen suchte. Auch habe Hr. Sonderegger nie berechtiget sein können, von

sich aus einen Creditor der Wwe. Inauen faustpfandsweise zu sichern; nun angenommen, aber nicht zugegeben, es sollten dem Hrn. Broger für 2600 Fr. Mobilien faustpfandsweise zugeschrieben worden sein, so wäre seine Anforderung dennoch abzuweisen; indem er die als Faustpfand erhaltenen Gegenstände nicht zur Hand genommen, währenddem es doch schon im Begriffe des Wortes „Faustpfand" liege, dass dasselbe in den Händen des Faustpfandgläubigers zu liegen habe. Sie verlangen daher Abweisung des Broger'schen Rechtsbegehrens.

Das h. Cantonsgericht zieht in der obschwebenden Processfrage der Weissbad-Curatel gegen Hrn. R.-R. Sonderegger in Heiden nach reiflicher Ueberlegung und erdauernder Berathung in Anbetracht,

1) dass allerdings anzuerkennen sei, dass zwischen Hrn. Sonderegger und der Wwe. Inauen zum Weissbad unterm 26. Jänner 1876 ein Vertrag betr. den Kauf von Mobilien im gegenseitigen Einverständnisse abgeschlossen wurde, welcher auch unterm 30. Juli 1878 auf der Landescanzlei verschrieben wurde;

2) dass aber nach Ansicht des Cantonsgerichtes Wwe. Inauen nie habe im Rechte stehen können, einen derartigen Mobiliarverkauf zum Schaden und Nachtheile der übrigen Creditoren abzuschliessen, besonders wenn man bedenkt, dass derselbe nicht einmal für eine schon bestehende Schuld, sondern lediglich nur für den zukünftigen Credit zu Stande kam, so müsste auch unstreitbar eine Gefährde für den öffentlichen Credit dadurch entstehen und würde auch den widerrechtlich und verbotenen geheimen Verträgen Thür und Thor geöffnet, was vom Gerichte aus unmöglich unterstützt und gebilliget werden kann;

3) wenn auch dieser erwähnte Vertrag auf rechtlicher Grundlage sich bewegte, so müsste anderseits erklärt werden, dass sich Hr. Statthalter Sonderegger sowohl schriftlich als mündlich, wie durch Hrn. Hptm. Broger behauptet wird, bei der maassgebenden Stelle, bei der Creditorenversammlung im Weissbad, ohne etwelche Bedingungen (nebst der freiwilligen Austragung der Masse) gestellt zu haben, zurückgezogen hatte;

4) dass auch des bestimmtesten vorliegt, dass im Falle die Zurücktretung vom Vertrage nicht erfolgt wäre, die Bestimmung der gütigen Liquidation nicht zur Ausführung hätte kommen können, indem an deren Stelle die zwangsweise oder concursrechtliche Liquidation getreten wäre, in welchem Falle dem Vertrag ebenfalls keine rechtliche Gültigkeit hätte beigelegt werden können;

5) ist zum Ueberfluss noch zu erwähnen, dass die Meinung des Hrn. R.-R. Sonderegger, als hätte er durch erwähnten Vorbehalt seine Capitalien dadurch sichern können, dass das Weissbad sammt Mobiliar zu Gunsten der Capitalien veräussert werden müsse, keineswegs stichhaltig ist, indem die Capitalien lediglich das Weissbad sammt den dazu gehörigen Immobilien als Unterpfand verlangten und das Mobiliar auch in beiden Fällen nur ausschliesslich den Currentgläubigern hätte zudienen müssen, demnach in Zusammenfassung dieser Gründe

zu Recht erkannt und gesprochen:

1) Es sei Hr. R.-R. Sonderegger in Heiden mit seinem gestellten Rechtsbegehren abzuweisen.

2) Die erlaufenen Gerichts- und Appellationskosten hat die verlierende Partei zu tragen.

3) Von Zusprechung allfälliger Entschädigungen wird Umgang genommen.

In Sachen des Processes gegen Hrn. Hptm. J. B. Broger zieht das h. Cantonsgericht in Erwägung:

dass auch die Abtretung des Mobiliarverschriebes des Hrn. Sonderegger an Broger keine Gültigkeit haben könne, indem der gesammte Mobiliarkaufverschrieb von 15,000 Fr. als nicht zu Recht bestehend erklärt wurde und daher auch Hr. Broger als in den gleichen Rechtsverhältnissen stehend, zu betrachten ist;

Beschlossen:

1) Es sei Hr. Broger mit seinem Begehren ebenfalls abgewiesen, wesswegen er auch mit der fraglichen Forderung von 2600 Fr. die Masse zu erdulden habe.

2) Die erlaufenen Gerichts- und Appellationskosten hat Broger zu tragen.

3) Von Zusprechung allfälliger Entschädigungen wird Umgang genommen.

(Directe Mittheilung.)

---

14. Canton Tessin. Urtheil des Districts- und des Appellationsgerichts vom 12. November 1879 und 10. Juni 1880.

Reduction des Pachtzinses wegen Ungunst der Natur.

Die Gemeinden Medeglia und Robasacco verpachteten im Jahre 1875 dem L. Richina die Alp Caneggio auf sechs Jahre (1876—1881) für den Pachtzins von Fr. 1555 zur Beweidung mit einer dem Belieben des Pächters überlassenen

Anzahl Viehes und während einer beliebig langen Zeit des Jahres ohne Beschränkung auf bestimmte Monate. Im Jahre 1879 konnte der Pächter wegen eines in ungewöhnlich grosser Menge gefallenen Schnees das Vieh erst nach dem 10. Juni auftreiben und auch da noch in sehr kleiner Zahl, weil die Alp noch grossentheils mit Schnee bedeckt war. Er klagte daher wegen verminderter Nutzung auf eine Reduction des Pachtzinses. Das Districtsgericht von Bellinzona wies durch Urtheil vom 12. November 1879 den Kläger ab, unter folgender, von der Civilkammer des Appellationsgerichts am 10. Juni 1880 bestätigten Motivierung:

Visto come la legge all' art. 859 del Codice civile sancisca in materia di locazione la regola generale, che se al conduttore è tolto per casi fortuiti l'uso di parte della cosa locata, egli ha diritto alla diminuzione dell' affitto in proporzione del minore godimento;

Ritenuto però che a questa regola generale devesi derogare allorchè trattasi di beni rurali, avendo il legislatore particolarmente stabilito all' art. 868 del Codice Civile, sotto la rubrica delle regole particolari alle locazioni dei beni rurali, che quando la locazione è fatta per più anni, il massaro o fittajuolo non avrà diritto ad alcuna riduzione d'affitto, sebbene per casi fortuiti sia un qualche anno perita una porzione o la totalità del frutto;

Considerando che la disposizione dell' art. 868 C. c. si estende a tutti i beni rurali, e non alle sole masserie, ed è basata sul riflesso che una buon' annata compensa un' altra cattiva;

Ritenuto che fra i beni rurali devonsi comprendere altresì i terreni montivi ed alpestri produttivi, avvegnacchè sotto la denominazione generica di beni rurali s'intendono tutti i beni di campagna che danno prodotti naturali od industriali;

Ritenuta adunque l'applicabilità dell' art. 868 C. c. al caso concreto, il contratto di locazione dell' alpe di Caneggio essendo stato fatto per la durata di sei anni;

Considerando che nella presente questione non trattasi della perdita della cosa locata, cioè del terreno costituente la sostanza del contratto, ma unicamente del frutto annuale;

Ritenuto che dal complesso delle risultanze testimoniali non emerge che per effetto dell' abbondanza della neve caduta sull' alpe in discorso, il terreno di quell' alpe sia stato in qualche parte distrutto, sebbene si possa ritenere diminuito il prodotto. (Repertorio di Giurisprudenza patria, 2. sem. 1881. Vol. I. p. 17 ss.)

15. Canton Basel-Stadt. Civilgerichtsurtheil vom 3. Februar 1882.

Anrechnung einer Zahlung des Schuldners auf eine andere Schuld als die von ihm angegebene.

In Sachen Massa-Verwaltung der Concursmasse Domon in Biel, vertreten durch Marcellus Nordmann in Chaux-de-Fonds, Kläger,

gegen

die Firma Oswald Gebrüder & Cie. dahier, Beklagte, hat das Civilgericht Basel folgendes Urtheil eröffnet:

Thatsachen:

Der Uhrenfabrikant Ovide Domon in Biel stellte am 15. Februar 1880 einen Eigenwechsel aus an Ordre des Marcellus Nordmann in La Chaux-de-Fonds im Betrage von Fr. 1200. — zahlbar auf 25. Februar 1880. Nordmann setzte den Wechsel in Circulation; derselbe wurde jedoch am Verfalltag vom Aussteller nicht eingelöst und gelangte protestiert in die Hand der Beklagten, als 4. Indossanten zurück.

Am 28. Februar 1880 schrieb Domon den Beklagten, sie möchten den Wechsel zurückbehalten; er werde unfehlbar bis Mittwoch 3. März Deckung senden. Schon am 2. März jedoch liessen Beklagte den Wechsel an ihren Vormann Bickart Sée & Wahl in Colmar zurückgehen.

Am 4. und 5. März, nicht am 3., wie versprochen war, traf die Zahlung von Domon ein. Da Beklagte noch im Besitze eines andern protestierten Eigenwechsels waren, welchen Domon am 28. November 1879 an Ordre Louis Tschopp in Biel im Betrage von Fr. 800. — ausgestellt hatte, und der auf 20. Februar 1880 fällig war, so verwendeten sie den empfangenen Betrag zur Deckung ihres Guthabens aus diesem Wechsel im Betrag von Fr. 808. 65 und theilten dies am 6. März 1880 dem Domon mit, indem sie ihn zugleich in Kenntniss setzten, dass sie den Rest von Fr. 391. 35 dem Louis Tschopp gutgebracht hätten. Hiegegen protestierte Domon ohne weitern Erfolg, als dass Beklagte sich bereit erklärten für Restitution der dem Tschopp gutgeschriebenen Fr. 391. 35 an Domon besorgt sein zu wollen.

In der Folge erhob Marcellus Nordmann, welcher dem Domon jene Fr. 1200. — behufs Einlösung des Wechsels vorgeschossen hat, und an den der Wechsel trotzdem in Folge der anderweitigen Verwendung dieses Geldes seitens der Be-

klagten unbezahlt zurückgelangt war, Klage gegen die Beklagten auf Auszahlung der Fr. 1200. —, indem er sich als Inhaber des Wechsels zu dieser Forderung für befugt hielt.

Durch Urtheil des Civilgerichts vom 29. Juni 1880, welches rechtskräftig geworden ist, wurde jedoch seine Klage Mangels Activlegitimation abgewiesen, da ein directer Anspruch des Wechselinhabers aus der Zahlung von Domon gegen die Beklagten nicht entstanden sei, vielmehr nur Domon wegen unrichtiger Ausführung seines Mandats die Beklagten zur Verantwortung ziehen könne.

Unterdessen ist Ovide Domon in Concurs gerathen und seine Concursmasse, vertreten durch den frühern Kläger Marcellus Nordmann, fordert nun mit Klage vom 19. November 1881 an Beklagten Zahlung der Fr. 1200.— nebst Zins à 5 % seit 6. März 1880. Dies Begehren stützt sich darauf, dass Beklagte der guten Treue zuwider das für Deckung des Wechsels von Fr. 1200. — empfangene Geld im Widerspruch mit dem erhaltenen und angenommenen Zahlungsauftrag zu einem andern Zweck verwendet hätten.

Zudem sei der Wechsel an Ordre Tschopp, welchen Beklagte mit dem von Domon geschickten Geld bezahlt hätten, durch Domon anderweitig gedeckt worden, so dass Tschopp an denselben nichts mehr zu fordern habe.

Beklagte verlangen Abweisung der Klage über den anerkannten Betrag von Fr. 391. 35. Sie machen geltend, dass sie bei Empfang des Geldes nicht mehr im Besitz des fraglichen Wechsels gewesen seien, so habe ihnen das Recht zugestanden, ihre andere Forderung gegen Domon aus dem Wechsel Ordre Tschopp damit auszugleichen.

Auch wenn man übrigens annehmen wollte, dass sie sich verpflichtet hätten, bis 3. März mit der Rücksendung des Wechsels Nordmann zu warten, so sei das Geld doch auf diesen Termin nicht eingetroffen, und es hätte somit die Zahlung so wie so nicht mehr auf den Wechsel Nordmann verwendet werden können.

Rechtsgründe:

Wenn ein Creditor mehrere Forderungen gegen einen Schuldner hat, so steht es allerdings im Belieben des Schuldners zu bestimmen, welche von diesen Forderungen er zuerst decken will; wären daher im Moment der Zahlung von Domon Beklagte noch im Besitz beider Wechsel des Domon gewesen, so hätten sie nach Maassgabe der vom Schuldner er-

haltenen Weisung den Wechsel Ordre Nordmann mit der empfangenen Zahlung ausgleichen müssen.

Allein nachgewiesener Maassen fanden sie sich nicht mehr im Besitze jenes Wechsels und waren sonach pflichtig das für Ausführung des erhaltenen Auftrages empfangene Geld an den Auftraggeber wieder zu restituieren. Diese Schuld aber konnten sie ohne Zweifel mit der ihnen zustehenden anderweitigen Forderung gegen Domon compensieren.

Nur dann könnte diese Compensation als unzulässig angesehen werden, wenn Beklagte beim Eintreffen der Fr. 1200. — den Wechsel Ordre Nordmann noch in Händen gehabt und doloser Weise sich dessen entäussert hätten. Allein dies ist nicht der Fall.

Es fragt sich also bloss, ob dadurch, dass Domon die Forderung, für welche er dem Tschopp den Wechsel ausgestellt hatte, direct an diesen bezahlt hat, die Forderung der Beklagten aus diesem Wechsel gegen den Aussteller irgendwie berührt werde, allein dies muss verneint werden, da dem Wechselinhaber bekanntlich ein durchaus selbständiges und von seinem Vormann unabhängiges Recht gegenüber dem Aussteller zusteht.

Das Gericht hat demnach

Erkannt:

Beklagte sind zur Zahlung von Fr. 391. 35 Cts. an Klägerin verfällt und bei ihrer Erklärung behaftet den Wechsel Ordre Tschopp de Fr. 800. — an Klägerin herauszugeben. Mit der Mehrforderung ist Klägerin abgewiesen und trägt die ordinären und extraordinären Kosten.

(Directe Mittheilung.)

---

16. Canton Neuenburg. Urtheile von Civilgericht Chaux-de-Fonds und Appellhof vom 2. Februar und 4. April 1878.

Verwendung einer Zahlung zur Deckung einer andern Forderung entgegen der vom Schuldner jener Zahlung gegebenen Bestimmung.

Robert fils in Rotterdam, Schuldner von J. Cuttat in Pruntrut, hatte an dessen Ordre eine Tratte von 1000 Fr. auf H. A. Robert père mit Verfalltag 15. Mai 1876 gezogen. Am 15. Mai benachrichtigte Robert père den Cuttat, dass er von seinem Sohne das Geld für Einlösung der ersten Tratte

nicht erhalten habe, und ersuchte ihn, ihm die Fr. 1000 zu schicken, damit er den Wechsel einlösen könne. Cuttat übermittelte ihm am 16. Mai diese Summe, und der Wechsel wurde damit bezahlt. Robert fils dagegen schickte an Cuttat am 16. Mai eine neue Tratte auf seinen Vater für Fr. 1000 mit Verfall auf Ende Juli, als Ersatz für die nicht bezahlte vom 15. Mai. Somit war Robert Sohn Schuldner des Cuttat für diese Fr. 1000 per Ende Juli, und Robert Vater Schuldner des Cuttat für die ihm zur Einlösung des Wechsels vom 15. Mai übersandten Fr. 1000. Am 27. Juli 1876 schrieb Robert Vater an Cuttat, er müsse im Besitz eines Wechsels seines Sohnes auf 31. Juli sein; zu dessen Tilgung schicke er ihm hiemit ein Billet von Fr. 1000 per 15. November, er möge dasselbe girieren und ihm den Erlös zuschicken, damit er (Robert Vater) den Wechsel seines Sohnes auf 31. Juli einlösen könne. Cuttat unterliess das. Nichtsdestoweniger zahlte Robert Vater den Wechsel auf 31. Juli mit Geld, das er von seinem Sohne erhalten hatte. Cuttat escomptierte das Billet von Robert Vater am 10. August und behielt das Geld als Ersatz der am 16. Mai an Robert Vater geschickten Fr. 1000. Letzterer verweigerte dann am 15. November die Zahlung dieses Billets und Cuttat, an den es auf dem Regresswege zurückkam, betrieb ihn nun dafür nebst Protestkosten. Robert Vater erhob Rechtsvorschlag, weil er aus diesem Billet an Cuttat nichts schulde, sondern es ihm nur zur Deckung für den (von ihm eingelösten) Wechsel seines Sohnes übergeben habe, damit er (Cuttat) ihm den Erlös zustelle, was derselbe nicht gethan habe. Zudem seien die Protestkosten ungerechtfertigt, weil kein Protest vorliege. Cuttat behauptete, dass er diesen Wechsel als für seinen Vorschuss vom 16. Mai empfangen geltend machen dürfe.

Das Civilgericht Chaux-de-Fonds erkannte am 2. Februar 1878 zu Ungunsten des Betriebenen,

Considérant, qu'en effet, Cuttat a envoyé le 16 mai 1876, Fr. 1000 à H.-A. Robert, auquel il ne devait rien, et que cette somme a été employée pour payer une traite au 15 mai, tirée par le fils Robert et qui aurait dû être payée par lui;

Que le billet en vertu duquel on poursuit, forme l'équivalent de cette somme et qu'il constitue un titre régulier pour le créancier;

Considérant, en ce qui concerne la seconde raison de clame que le créancier a fait un compte qui n'est pas justifié parce qu'il indique des frais de protêt, etc., et qu'il n'est pas établi qu'il y ait eu un acte de protêt;

und wies daher den Rechtsvorschlag bezüglich der Hauptsumme (Fr. 1000) zurück. Der Appellhof reformierte dagegen am 4. April 1878 und wies den Cuttat mit seiner Betreibung aus dem Rechte sowohl bezüglich der Hauptsumme (Fr. 1000) als der Protestkosten (Fr. 23):

Considérant qu'il résulte des pièces produites que le 27 juillet 1876 le citoyen Henri-Auguste Robert a envoyé à J. Cuttat son billet de Fr. 1000, au 15 novembre 1876, en l'accompagnant de la lettre suivante: „Vous devez avoir sur moi, pour fin courant, une traite de Fr. 1000, tirée par mon fils, à Rotterdam. N'ayant pas encore reçu la dite traite, je vous remets ci-inclus no 5968 Fr. 1000, au 15 novembre sur moi-même, que vous voudrez bien négocier et m'en envoyer le montant pour fin courant, afin qu'il n'y ait pas de frais. Pour le cas où d'ici à samedi cette couverture me serait parvenue, je vous télégraphierai.“

Considérant que les termes de cette lettre indiquent que H.-Aug. Robert n'a donné son billet de Fr. 1000, au 15 novembre 1876 à Cuttat que pour lui garantir la traite de son fils à fin juillet de même valeur;

Considérant que cette traite a été négociée par Cuttat et lui a été effectivement payée ainsi que le prouve la reproduction de cet effet de commerce et ainsi que Cuttat le reconnaît lui même;

Considérant que le clamant a par sa correspondance depuis le 10 août jusqu'au 7 novembre 1876 réclamé à Cuttat le renvoi de son billet au 15 novembre 1876, sans avoir pu l'obtenir;

Que Cuttat a néanmoins négocié ce billet le 10 août 1876 et que c'est en vertu de ce billet non payé à son échéance qu'il poursuit H.-Aug. Robert. •

Considérant que les faits qui précèdent établissent que le clamant n'a remis ce billet à Cuttat que pour garantir le paiement de la traite de son fils au 31 juillet; que cette traite ayant été payée le billet souscrit par le clamant est devenu sans valeur par l'effet de l'extinction de la dette principale dont il n'était que la garantie;

Qu'en conséquence, la première raison de clame est bien fondée;

Considérant au surplus que si le poursuivant estime qu'ensuite du versement de Fr. 1000 qu'il a fait le 16 mai 1876 au clamant, celui-ci serait son débiteur, il doit lui ouvrir une action principale pour faire déterminer quelle a été, en raison de leurs relations réciproques, la destination précise de ce

versement; mais il ne peut reporter ce versement sur le billet au 15 novembre 1876, qui ne lui a été remis que dans un but spécial et pour un objet déterminé;

En ce qui touche la seconde raison de clame:

Considérant que la première ayant été déclarée bien fondée, celle-ci devient sans objet.

(Recueil des arrêts de la Cour d'appel, tome XIII, p. 194 ss.)

---

17. Canton Basel-Stadt. Urtheile des Civil- und des Appellationsgerichtes vom 19. December 1879 und 26. Februar 1880.

Gesellschaftsverhältniss. Umfang desselben und Tragweite der gemeinschaftlich ausgestellten Vollmacht.

I. Civilgerichtliches Urtheil vom 19. December 1879.

Thatsachen.

Am 5.Juni 1879 wurde die Liegenschaft des Falliten Benjamin Müller-Fritz, Sect. III, Parc. 164 des Grundbuchs mit Haus Steinenthorstrasse 6 gerichtlich versteigert. Auf diesem Grundstück ruhten in 1. Hypothek Fr. 20,000. — in 2. Hypothek Fr. 19,000. — verbürgt durch R. Hoch, Bierbrauer, in 3. Hypothek Fr. 10,000, verbürgt durch denselben R. Hoch in solidarischer Verbindung mit G. Bubeck, Metzger. Die Gesammtbelastung betrug mit Einschluss der Capitalzinse bis 5. Juli 1879 Fr. 50,280. 35 Cts.

Vor der Gant einigten sich Hoch und Bubeck über gemeinsamen Ankauf der Liegenschaft und bevollmächtigten den Anwalt Garnjobst, auf dieselbe in ihrem Namen bis auf Fr. 50,000. — zu bieten. In Folge dessen wurde ihnen die Liegenschaft zum Preis von Fr. 29,000 zugeschlagen. Den Zehntel des Kaufschillings erlegte jeder der beiden Ersteigerer zur Hälfte, den Rest führte R. Hoch allein am 6. October an die Gerichtscasse ab.

Nach der Gant einigten sich beide Käufer über Vermiethung des Hauses zu einem Miethzins von Fr. 2600. — und bevollmächtigten ferner den Anwalt Garnjobst, mit den Creditoren behufs Stehenlassen der Hypotheken Unterhandlungen anzuknüpfen. Sämmtliche Creditoren erklärten sich hiezu bereit.

Da sich nun aber Bubeck weigerte, die Obligation über die 2. Hypothek, für welche Hoch allein sich verbürgt hatte, zu unterzeichnen, kam es zum Process, in welchem Hoch als

Kläger verlangt, dass Bubeck (Beklagter) gerichtlich angehalten werde, die Hälfte der auf der Liegenschaft ruhenden Hypotheken mit Inbegriff der 2. zu übernehmen.

Er begründet sein Gesuch damit, dass unter den Parteien die gemeinsame Uebernahme des Hauses um den Werth der darauf ruhenden Lasten verabredet gewesen sei. Hiefür beruft sich Kläger auf das Zeugniss von Anwalt Garnjobst, sowie auf die demselben ertheilten Vollmachten zur Steigerung bis auf Fr. 50,000 und zur Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Creditoren; auch die Festsetzung des Miethzinses auf Fr. 2600. — welche Summe ungefähr dem Jahreszins von Fr. 50,000 gleichkomme, spreche für genannte Verabredung.

Beklagter stellt jedoch eine solche Verabredung vollständig in Abrede. Von der Bürgschaft des Klägers auf der 2. Hypothek habe er vor der Gant gar keine Kenntniss gehabt; überhaupt sei die Frage: in welches Verhältniss Beklagter zu den auf der Liegenschaft ruhenden Lasten durch den Kauf treten solle, weder vor noch nach der Gant bestimmt in's Auge gefasst worden. Beklagter habe somit für nichts einzustehen als für die Hälfte des Gantpreises und die Hälfte der von ihm selbst mit dem Kläger verbürgten 3. Hypothek.

Der als Zeuge abgehörte Anwalt Garnjobst sagt aus, es sei unter den Parteien verstanden gewesen, dass die Lasten von beiden gemeinsam zu tragen seien; dass Kläger auch für die 2. Hypothek als Bürge hafte, sei dem Beklagten durch den Zeugen selbst vor Unterzeichnung der Steigerungsvollmacht mitgetheilt worden, jedoch habe eine ausdrückliche Abmachung, wonach Bubeck auch für diese 2. Hypothek einzustehen hätte, allerdings weder mündlich noch schriftlich stattgefunden; es sei dies eben stillschweigend verstanden gewesen.

Rechtsgründe:

Der klägerische Anspruch stellt sich dar als Anspruch aus einem Gemeinschaftsverhältniss, und es handelt sich darum zu entscheiden, ob eine Last, für welche ein Gemeinschafter persönlich verpflichtet ist, in den Kreis der Gemeinschaft hineingehöre, und also vom Beklagten, als dem andern Gemeinschafter mitzutragen sei.

Hiefür hat Kläger selbstverständlich den Nachweis zu leisten, und er versucht dies in Ermanglung eines eigentlichen Societätsvertrags theils durch den Inhalt der gemeinsam ausgestellten Vollmachten, theils durch die Berufung auf mündliche Verabredung.

Die erste vor der Gant ausgestellte Vollmacht besagt nun, dass die Parteien gemeinsam die Liegenschaft eventuell bis zu einem Preise von Fr. 50,000. — ersteigern wollten; die 2. nach der Gant ausgestellte beweist, dass im Allgemeinen vom Stehenlassen der Hypotheken die Rede war, und es ist unzweifelhaft, dass Beklagter von der 2. Hypothek und der hierauf bezüglichen Bürgschaftsverpflichtung des Klägers Kenntniss hatte. Auch die Feststellung des Miethzinses auf Fr. 2600 mag als Indiz dafür gelten, dass den Parteien ein Werth der Liegenschaft von Fr. 50,000 vorschwebte. Es ergiebt sich auch aus den Angaben des Zeugen, dass dieser sowohl wie der Kläger stetsfort der Ansicht waren, nach dem Sinne der Vereinbarung werde die Liegenschaft um den Gesammtwerth der darauf ruhenden Lasten gemeinsam erworben, und es habe daher auch Beklagter diese sämmtlichen Lasten mitzuübernehmen.

Allein alle diese Momente genügen nicht, um eine Verpflichtung von solcher Tragweite wie die Uebernahme einer fremden Schuld in so hohem Betrage zu begründen. Hiefür wäre doch wenigstens Voraussetzung, dass diese Verpflichtung von den Parteien als eine Consequenz ihres gemeinsamen Handelns vorher in Ueberlegung gezogen worden wäre. Dies ist aber nicht der Fall, denn es liesse sich sonst nicht denken, dass man über einen Punkt, der für den Kläger einer der wichtigsten der ganzen Vereinbarung sein musste, ein einfach stillschweigendes Einverständniss angenommen hatte. Vielmehr scheint es, dass beide Parteien bei Ausstellung der Steigerungsvollmacht nur den Fall bestimmt in's Auge gefasst hatten, wo der Gantpreis sich in den Grenzen der beidseitig verbürgten dritten Hypothek halten und somit die beidseitigen Interessen identisch sein würden. Auch die 2. Vollmacht zur Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Creditoren ist nicht bestimmt genug, um annehmen zu können, dass der Beklagte im klaren Bewusstsein der obwaltenden Verhältnisse sich damit habe bereit erklären wollen, für die 2. Hypothek als Mitschuldner einzustehen.

Nach alledem kann dem Klagbegehren nicht Folge gegeben werden. Jedoch fällt für die Kosten in Betracht, dass auch der Beklagte an der unter den Parteien herrschenden Unklarheit die Mitschuld trägt.

Das Gericht hat daher

Erkannt:

Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen. Die Kosten sind getheilt. —

II. Appellationsgerichtliches Urtheil vom 26. Februar 1880.

In der Recurssache des R. Hoch gegen G. Bubeck wurde im Anschluss an die thatsächliche Darstellung des erstinstanzlichen Urtheils,

in rechtlicher Beziehung jedoch in

Erwägung:

Wenn das civilgerichtliche Urtheil annimmt, es scheine, dass beide Parteien bei Ausstellung der Steigerungsvollmacht nur den Fall bestimmt in's Auge gefasst hatten, wo der Kaufpreis sich in den Grenzen der beidseitig verbürgten dritten Hypothek halten werde, so mag es mit dieser Annahme seine Richtigkeit haben. Allein daraus folgt gerade, dass die Parteien bei Ertheilung der Vollmacht unzweifelhaft die bestimmte Absicht hatten, die sämmtlichen auf der Liegenschaft ruhenden Lasten gemeinschaftlich zu übernehmen.

Dafür nun dass diese Absicht auf die hauptsächlich vor Augen gehabte Eventualität einzuschränken sei, und dass die Parteien, wenn sie auch den nunmehr eingetretenen Fall bestimmter in's Auge gefasst hätten, für denselben etwas Anderes stipuliert haben würden, dafür fehlt jeglicher Anhaltspunkt in der Vollmacht sowohl als in den übrigen Acten, dagegen aber spricht schon der Umstand, dass ja alsdann die Interessen der beiden Käufer einander direct entgegengestanden hätten, und dass unmöglich der gleiche Bevollmächtigte bei Ankauf des Hauses diese sich widerstreitenden Interessen zu gleicher Zeit hätte wahren können. Die gemeinschaftliche Tragung sämmtlicher Vorhypotheken, gleichviel bei welchem Kaufpreis, erscheint also unter den vorliegenden Umständen als eine nothwendige und selbstverständliche Consequenz der gemeinschaftlich ertheilten Vollmacht, bis auf Fr. 50,000. — zu bieten, und brauchte eben desshalb nicht für einen einzelnen Fall noch speciell hervorgehoben zu werden.

Diese Auffassung wird nun noch durch folgende actenmässige Thatsachen unterstützt. Einmal beauftragten die beiden Parteien unmittelbar nach der Gant, am 9. Juni vorigen Jahres, den gleichen Bevollmächtigten, sich bei den betreffenden Creditoren behufs Stehenlassen ihrer Capitalien zu verwenden, und ihnen die nächsthin fälligen Marchzinse zu versprechen, ohne dass hiebei ein Unterschied zwischen den einzelnen Hypotheken oder zu Gunsten der einen oder der andern Partei gemacht wurde. Sodann weist auch der Miethvertrag vom 30. Juni v. J., durch welchen die Parteien das Haus einem Wirthe

für den jährlichen Miethzins von Fr. 2600. — vermietheten, darauf hin, dass sie demselben einen wirklichen Werth von ungefähr Fr. 50,000. — beilegten, welcher beiden zu gleichen Theilen zu Gute kommen solle, aus welcher Thatsache auch wieder ein Schluss auf die beabsichtigte gemeinschaftliche Tragung der Lasten zu ziehen ist, gleichviel welches der nominelle Ankaufspreis sei. Endlich liegt auch noch das ausdrückliche Zeugniss des bevollmächtigten Rechtsanwalts bei den Acten, welcher die betreffenden Vollmachten verfasst und geschrieben hatte. Derselbe sagte vor Gericht des bestimmtesten aus, die Absicht der Parteien bei Ertheilung der Vollmacht sei auf gemeinschaftlichen Ankauf des Hauses und auf gemeinschaftliche Uebernahme sämmtlicher Hypotheken gegangen, gleichviel um welchen Preis das Haus schliesslich ersteigert werde.

Unter diesen Umständen muss der dem Kläger obliegende Beweis als erbracht angesehen werden.

Zu Recht gesprochen und erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urtheil aufgehoben.

Beklagter ist im Sinne des klägerischen Rechtsbegehrens gehalten, die Hälfte der auf der erkauften Liegenschaft haftenden Hypotheken zu decken.

Beklagter Appellat trägt sämmtliche Kosten beider Instanzen, mit einem zweitinstanzlichen Urtheilgelde von Fr. 60. —

(Directe Mittheilung.)

---

18. Canton Thurgau. Obergerichtsurtheil vom 3. März 1881.

Recht des Frachtführers auf die Entschädigung für gestohlenes Frachtgut Mangels eines reclamierenden Eigenthümers.

Unterm 13. Mai 1878 verurtheilte die thurgauische Criminalkammer eine Anzahl von Schiffleuten der schweizerischen Nordostbahngesellschaft wegen Unterschlagung von Frucht auf den Bodenseedampfbooten und den Bierbrauer Simon Fleisch in Romanshorn wegen Hehlerei des betreffenden Getreides. In dem Strafprocess trat kein Damnificat auf, welcher das unterschlagene Getreide beansprucht hätte, und es hat dann an Stelle des oder der Damnificaten der thurgauische Fiscus die Ersatzklage für das entwendete Gut, resp. dessen Werth im Betrage von Fr. 2427. 62 gegenüber Bierbrauer

Fleisch als Besitzer desselben gerichtlich geltend gemacht. Durch Urtheil vom 25. Februar 1879 schützte das Obergericht qualitativ die Ansprache des Fiscus, davon ausgehend, dass nach erlassenem Strafurtheil der Verbrecher nicht im Genusse des aus dem Verbrechen gezogenen Vortheils belassen werden dürfe, dass also der Staat, welcher für den Strafvollzug zu sorgen habe, in den Fällen, in welchen nicht die Damnificaten selbst Genugthuung für das erlittene Civilunrecht verlangen, an deren Stelle dies thun könne, um das ihnen entzogene Gut für sie zu verwalten oder bei Unterlassung einer Reclamation derselben solches dem Staatsvermögen einzuverleiben. Quantitativ wurde die Forderung auf Fr. 1500. — reduzirt.

Die Nordostbahn verlangt nun die Aushingabe dieser Summe vom Fiscus, denn sie sei Damnificatin. Für das veruntreute Gut sei sie verantwortlich gewesen und die Frage, ob sie sich mit den Eigenthümern des unterschlagenen Gutes bereits auseinander gesetzt habe, sei irrelevant. Die Nordostbahn müsse aus dem Güterdienst her beträchtliche Summen als Entschädigung bezahlen.

Der Fiscus machte dagegen geltend, dass die Nordostbahn nicht Damnificat sei, auch in der Strafuntersuchung keine bezüglichen Ansprüche erhoben und erst im April 1879 ihr Rechtsbegehren geltend gemacht habe. Sie könne nicht nachweisen, dass sie wegen der unterschlagenen Frucht von einem Eigenthümer derselben belangt worden sei.

Die erste Instanz wies die Klage ab, weil die Nordostbahn nicht Damnificatin, auch nicht als solche aufgetreten sei, und selbst zugeben müsse, dass die Eigenthümer des defraudirten Getreides ihr gegenüber keine Klage erhoben hätten, auch infolge Verjährung keine solche mehr anheben könnten. Sie habe desshalb keine besseren Ansprüche auf das unterschlagene Getreide als der Fiscus.

Die Nordostbahn appellierte hierüber. Die Fr. 1500. — resp. nach Abzug der Unkosten Fr. 1324. 21 seien das Aequivalent für das Getreide, welches von den Schiffen der Nordostbahn entwendet worden sei. So gut wie auf das Getreide habe auch auf dessen Aequivalent die Nordostbahn Ansprüche; als Frachtführer und auch als Depositar sei sie im Besitze des Getreides gewesen und für dasselbe verantwortlich, könne somit auch die Rechte aus demselben geltend machen. Die Nordostbahn, aus deren Schiffen und Magazinen die Fracht entwendet worden sei, müsse als Damnificatin betrachtet werden, habe somit bessere Rechte auf das Entwendete als der Staat.

Der Fiscus als Appellat bestreitet, dass der Frachtführer im Sinne der §§ 501 und ff. des zürch. P. R. Besitzer der ihm zum Transport übergebenen Gegenstände sei. Die Appellantin sei nicht Damnificatin, sie hafte selbst nicht mehr für die ihr 1876 zum Transport anvertraute Frucht. Der Fiscus sei berechtigt, auf das corpus delicti Beschlag zu legen.

Durch Urtheil vom 3. März 1881 erklärte das Obergericht des Cantons Thurgau die Berufung als unbegründet.

Gründe.

Durch Urtheil des Obergerichts vom 25. Februar 1879 ist die Ansprache des Fiscus des Cantons Thurgau auf das von Simon Fleisch und Mitbetheiligten unterschlagene Gut in der Meinung gutgeheissen worden, dass er das den wirklichen Damnificaten entzogene Vermögensobject zu verwalten habe und bei Unterlassung einer Reclamation von Seiten derselben dem Staatsvermögen einverleiben könne. Ein Dritter, welcher dieses unterschlagene Gut, resp. dessen Surrogat, beansprucht, hat den Nachweis zu leisten, dass er rechtlich als Damnificat zu betrachten sei. Es fragt sich desshalb, ob der Appellantin dieser Beweis gelungen sei.

Dadurch, dass sie im Strafprocess nicht als Damnificatin aufgetreten ist, ging sie allfälliger Rechte nicht verlustig. Es muss zugegeben werden, dass ein Besitzer in fremdem Namen, welcher für die Sache verantwortlich ist, gegenüber demjenigen, welcher diese Sache gestohlen oder unterschlagen hat und dessen Gehülfen, eine Klage auf Herausgabe dieser Sache (actio furti) hat. Allein dieser Fall liegt hier nicht vor. Der Angesprochene ist nicht der Entwender, sondern der Staat, welcher im öffentlichen Interesse — damit der Verbrecher nicht im Genuss des aus dem Verbrechen gezogenen Vortheils bleibe — das betreffende Vermögensobject zu Handen genommen hat, und er besitzt nicht auf eigenen Namen, sondern für Rechnung der wirklich Geschädigten. Gleichwie also die Nordostbahn vor der Unterschlagung für Dritte Besitzrechte ausübte, so übt nunmehr der Staat für die gleichen Dritten die Besitzrechte aus und bietet mindestens so viel Garantie als die Appellantin dafür, dass der Vermögensgegenstand dem effektiv Geschädigten wieder zurückgestellt werden könne. Dann ist aber von der Appellantin zugegeben, dass sie für das unterschlagene Getreide nicht haftbar gemacht wurde und dass sie für dasselbe, weil die sechsmonatliche Verjährungsfrist längst abgelaufen ist, nicht mehr haftbar gemacht werden

kann. Es sind desshalb alle Momente, gestützt auf welche sie auf den Namen Dritter eine Ansprache geltend machen könnte, weggefallen. Auf eigenen Namen kann sie nicht als Damnificatin auftreten, da sie selbst nicht behauptet, direct durch die Unterschlagungen geschädigt worden zu sein.

Es ist somit klar, dass die Appellantin, welche von 1878/79 nicht daran dachte, für die Damnificaten aufzutreten, und ausserdem gegenüber den eigentlich Verletzten sich als Frachtführer auf eine sehr kurze längst abgelaufene Verjährungsfrist berufen kann, nicht bessere Rechte auf das dem Verbrecher abgenommene Gut hat, als der Appellat, welcher sich rechtzeitig der Interessen der Damnificaten im öffentlichen Interesse annahm und gegenüber den Damnificaten als Geschäftsführer nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen haftet.

(Directe Mittheilung.)

---

19. Basel. Schiedsgerichtsurtheil vom 15. November 1880.

Wiefern ziehen falsche Angaben über den Betrag von Brandschaden Verlust der Versicherungssumme nach sich.

In Sachen U. Leuthold von Hasleberg, Schnitzler, Kläger

gegen

Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, Beklagte

hat das auf Grund der Gesellschaftsstatuten von den Parteien ernannte Schiedsgericht folgendes Urtheil gefällt.

Die in Betracht kommenden Thatsachen sind diese:

In der Nacht vom 12. auf 13. December 1879 brach im Holzschnitzwaarenladen des Klägers, das sich im Parterrelocale des Hauses Kronengasse 2 in Basel befand, Feuer aus, und die Waaren wurden zum grössten Theile vernichtet. Laut Versicherungsschein vom 17. April 1879 hatte Kläger bei der beklagten Gesellschaft die Holzschnitzwaaren für den Werth von Fr. 18,000 versichert und war für diesen Betrag der Beklagten auf 5 Versicherungsjahre beigetreten. Demgemäss wandte er sich sofort nach dem Brandfalle, durch Schreiben d. d. 15./16. December, an den Hauptagenten der Beklagten in Basel, J. C. Asch, gab an, dass ein ganz kürzlich erst, etwa Mitte Novembers, aufgenommenes Inventar seines Waarenlagers einen Werth im Betrag von Fr. 29,513. 80 ergeben habe, und ersuchte unter Betheuerung der Richtigkeit dieser

Angabe um Mittheilung derselben an die Direction behufs baldiger Untersuchung und Reglierung. Auf das von J. C. Asch sofort gestellte Begehren, das vor dem Brande aufgenommene Inventar einzulegen, antwortete Kläger am 17. December, es sei ihm das unmöglich, da sämmtliche Geschäftspapiere verbrannt seien, er könne aber „mit bestem Wissen und Gewissen die Versicherung geben, dass die Ihnen unterbreitete Summe des Inventars sich von den in meinem Locale befindenden Waaren ergab und auf das Bestimmteste vorhanden waren.“ Am 19. December ernannten beide Parteien Experten zur Abschätzung des Brandschadens, welche durch „Verdict“ d. d. 20. December zu einer Summe von Fr. 12,239. 90 gelangten, und zwar wie sie erklären, im Beisein und vollständigen Einverständnisse des H. U. Leuthold, auf dessen Angaben betreffend die Stückzahl sie sich hätten verlassen müssen. Inzwischen war Kläger wegen des Verdachtes vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogen worden, welche indess durch Beschluss der Ueberweisungsbehörde vom 6. Januar 1880 wegen mangelnden Beweises des Thatbestandes dahingestellt wurde. Da aber Kläger auch in dieser Untersuchung die Summe von Fr. 29,500 als Betrag seines Schadens aufrecht erhalten hatte, und die Beklagte der Ueberzeugung war, dass Kläger sie durch falsche Angaben zu schädigen beabsichtigte, so beantragte und erlangte sie Untersuchung gegen den Kläger wegen Betrugsversuchs. Auch diese Untersuchung endete mit einem Dahinstellungsbeschluss, die Motive desselben sagen unter Anderm, es sei zwar anzunehmen, dass Kläger vorsätzlich seinen Schaden viel zu hoch angegeben habe, aber darin liege kein Betrugsversuch, weil solche Angaben ohne irgend welchen bestimmenden Einfluss auf die Entschliessungen der Gesellschaft seien, und zudem § 82 der Gesellschaftsstatuten hinreichenden Schutz gegen zu hohe Entschädigungsforderungen gewähre. Nunmehr zeigte die Beklagte durch Schreiben des Hrn. Asch vom 15. März 1880 dem Kläger an, dass sie gestützt auf Art. 82 Ziff. 2 der Gesellschaftsstatuten beschlossen habe, ihn von allem Recht auf Entschädigung und von der Theilnahme an der Gesellschaft auszuschliessen. Dieser Art. 82 Ziff. 2 lautet:

„Es wird von allem Recht auf Entschädigung und von der Theilnahme an der Gesellschaft ausgeschlossen:

1) . . . . .

2) wer über den Betrag eines Brandschadens, den er selbst oder ein Anderer erlitten, falsche Angaben gemacht hat.

Kläger antwortete sofort, dass er sich diesem Beschluss nicht unterziehe, und provocierte gemäss Tit. 4 der Gesellschaftsstatuten ein schiedsrichterliches Verfahren.

In seiner Klage verlangt er Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von Fr. 17,660 (nämlich die Fr. 18,000 des Versicherungsscheines abzüglich Fr. 340 als Werth der geretteten Waaren), eventuell von Fr. 12,239. 90 als des durch die Experten festgestellten Schadensbetrages. Er spricht der Beklagten das Recht ab, von Art. 82 Ziff. 2 Gebrauch zu machen, selbst wenn Kläger sich falscher Angaben schuldig gemacht hätte. Denn wenn diese Bestimmung so ausgelegt werde, wie Beklagte es thue, so widerspreche das dem Wesen des Rechts und der Willensfreiheit und habe überhaupt keinen Sinn, weil aus einer solchen falschen Angabe keine Gefahr für die Gesellschaft entstehen könne. Höchstens könnte also dieser Art. 82 nur Angaben treffen, welche geeignet wären, die Gesellschaft materiell zu schädigen, nämlich Angaben mit Betrugsversuch. Im speciellen Falle aber habe Kläger gar keine falschen Angaben gemacht, die Ansicht der Ueberweisungsbehörde, wie solche in ihrem Dahinstellungsbeschluss ausgesprochen worden, sei eine private Meinungsäusserung ohne bindende Kraft für Andere, und die Schatzung der Experten sei Mangels aller Anhaltspunkte erfolgt. Er, Kläger, sei auch zur Eidesleistung über die Höhe des Schadens bereit und müsse Mangels andrer Beweismittel gemäss Art. 76 der Statuten dazu zugelassen werden. Die Beklagte rechtfertigt den Art. 82 mit der Nothwendigkeit, auf die Wahrheitsliebe der Versicherten einen strengen Druck zu üben, glaubt, dass aus den geretteten Büchern und Aufzeichnungen des Klägers sich gar wohl der Werth der Waaren wenigstens annähernd bestimmen liesse, dass aber Kläger absichtlich diese Schriften zurückhalte, um nicht gegen sich selbst zu beweisen, und dass eben darum auch keine Veranlassung sei, ihn zum Eide zuzulassen. In der Rückäusserung auf die Klagbeantwortung legt der Kläger dann die geretteten Bücher, ein Postbüchlein und ein Einnahmebuch, ein, welche indess zu keinen sichern Resultaten zu gelangen gestatten.

Rechtsgründe.

Soll der Bestimmung des Art. 82 Ziff. 2 der Statuten ein in Rechten erträglicher Sinn zukommen, so kann es nur der sein, dass wissentlich falsche Angaben des Versicherten über Anzahl und Werth der verbrannten Gegenstände in der Absicht die Schatzungsexperten zu täuschen, überhaupt die

Untersuchung des Brandschadens ungehörig zu beeinflussen und eine unrichtige Taxation des Brandschadens dadurch herbeizuführen, von dem Anspruch auf Entschädigung ausschliessen. Uebertriebene Schadenersatzforderung für sich allein kann nimmermehr dieses Recht des Versicherers begründen, solang der Versicherte sich nicht bei der Abschätzung des Brandschadens durch die laut Statuten dazu berufenen Organe wissentlich falscher Angaben schuldig macht. Schon darum nicht, weil die Strafe des Verlusts jeglichen Schadenersatzanspruchs in gar keinem natürlichen Verhältniss stände zu dem an sich unverfänglichen, weil unmaassgeblichen und nichts präjudicierenden Fehler einer übertriebenen Schadenersatzforderung, und, auch bei strengster Aufrechthaltung der Pflicht des Versicherten zu Beobachtung der guten Treue, das Recht eine Verletzung dieser Pflicht in einer rechtlich unwirksamen und folgenlosen Handlung nicht erkennen kann. Selbst die Versicherungsbedingungen solcher Gesellschaften, welche wie z. B. der Phönix genauer als die heutige Beklagte neben einander Uebertreibung des Schadensbetrags und Uebertreibung der Zahl der verbrannten Gegenstände als Grund der Ausschliessung aufführen, gestatten nicht die Annahme, dass blosse zu hohe Ersatzforderung an sich darunter zu ziehen sei, sondern stehen unter der Voraussetzung, dass solche Angaben zum Zweck einer Irreführung der Gesellschaft in dem zur Ermittlung des Schadens stattfindenden Verfahren seien gemacht worden.

Diese für den Versicherten mildere Auffassung und Interpretation muss um so mehr der strengen Auslegung des § 82 durch den Versicherer vorgezogen werden, als die Versicherungsgesellschaften, indem sie die Statuten als integrierenden Bestandtheil jedes Versicherungsvertrags erklären und die Versicherten ohne Weiteres dabei behaften, jegliche Mitwirkung des Versicherten bei Abfassung des Vertrags ablehnen; sie legen ihm den Vertrag fix und fertig vor und zwar in einer Form, welche die Voraussetzung, dass der Versicherte alle Bedingungen desselben gelesen habe und kenne, in den meisten Fällen zur Fiction macht. Mag das auch für den Versicherer bei dem grossen Umfang der von ihm abgeschlossenen Geschäfte nothwendig sein, und soll die bindende Kraft der Statuten unbestritten bleiben, so ist doch nicht zu übersehen, dass der Vortheil hiebei entschieden auf Seite des Versicherers liegt. Dem entspricht es aber auch, dass die Versicherungsgesellschaft sich bei Zweifel über die Tragweite einer Bestimmung ihrer Bedingungen die dem Versicherten günstigere

Auslegung gefallen lassen muss, weil es ihr obgelegen hätte, die von ihr emittierten Bedingungen in zweifelloser Weise zu fassen.

Im vorliegenden Falle könnte also höchstens von Anwendung des Art. 82 mit der von der Beklagten beanspruchten Wirkung dann die Rede sein, wenn Kläger bei Vornahme der Schatzung vom 20. December 1879 sich erweislich betrügerischer Angaben schuldig gemacht hätte. Und diese Auffassung muss um so mehr als richtig erscheinen, als der Kläger selbst bei Erhebung seiner Forderung von Fr. 29,500 im Schreiben vom 15./16. December an den Vertreter der Beklagten eine nähere Untersuchung der Angelegenheit durch die Beklagte in Aussicht genommen hatte, also nicht den Anspruch erhob, dass seine Forderung von vorneherein maassgebend sein solle. Dafür aber, dass Kläger bei der Schatzung vom 20. December pflichtwidrig gehandelt habe, liegt nichts vor, und die Beklagte selbst scheint die Schatzung vom 20. December als richtig anzusehen, indem die Klagbeantwortung S. 15. den Umstand, dass Kläger zum Nachtheil der Beklagten einen unerlaubten Gewinn von Fr. 5660. 10 zu machen bezweckt, d. h. statt Fr. 12,239. 90 die ganze Versicherungssumme von Fr. 18,000 reclamiert, als Grund ihrer Zahlungsweigerung angiebt.

Da auch sonst die Beklagte eventuell gegen den durch die Experten ermittelten Betrag von Fr. 12,239. 90 nichts eingewendet hat, und auf Eidesleistung des Klägers verzichtet, das Schiedsgericht also keine Veranlassung hat, die Richtigkeit dieser Summe zu untersuchen, andrerseits aber der Kläger irgendwelche Anhaltspunkte für grössern Schaden nicht beigebracht hat, und er daher weder nach hiesigem Processrechte noch nach den Gesellschaftsstatuten einen Anspruch auf Zulassung zum Beweise durch Eid hat, so hat das Schiedsgericht mit Stimmeneinhelligkeit erkannt:

Beklagte ist zur Bezahlung von Fr. 12,239. 90 an den Kläger verurtheilt. Die Kosten sind gemäss Art. 94 der Statuten unter die Parteien getheilt. (Directe Mittheilung.)

---

20. Canton Basel-Stadt. Urtheile des Civil- und des Appellationsgerichts vom 12. März und 29. April 1880.

Sicherung des Weiberguts durch Liegenschaften aufgehoben bei Zwangsversteigerung.

Die Baumeister Bachofen und Spiess übernahmen im Auftrag des Joseph Kamer die Ausführung einer grössern

Baute in dessen Haus Spalenberg 26. Nach Vollendung der Arbeiten betrug ihre Forderung hiefür Fr. 5875.98. Da sie keine Zahlung erhielten, verlangten sie von Kamer eine Hypothek auf die Liegenschaft, und Kamer war dazu bereit, aber seine Frau verweigerte ihre Einwilligung, weil die Liegenschaft als einziges Activum in einem allfälligen Concurse die einzige Sicherung des Frauengutes sei. Bald darauf erhob ein Hypothekargläubiger Pfandbetreibung auf die Liegenschaft, welche demzufolge an gerichtliche Gant kam. Bachofen und Spiess ersteigerten sie am 8. Januar 1880 um den Preis von Fr. 46,000, zahlten sofort am folgenden Tage, 9. Januar die sämmtlichen darauf haftenden Hypothekschulden, im Betrag von Fr. 41,763. 35 und verrechneten den Rest (Fr. 4236. 65) auf ihre Forderung an Kamer. Auf dieser Grundlage wurde von der Betreibungsbehörde am 10. Januar die Pfandcollocation publiciert. Am gleichen Tage erklärte sich Joseph Kamer insolvent, in seinem Concurse meldete die Ehefrau Elise Kamer eine Forderung für eingebrachtes Vermögen von ca. Fr. 6000 an. Sie verlangte nun, dass in Abänderung der Pfandcollocation vom 10. Januar, und unter Ausschluss der von Bachofen und Spiess vorgenommenen Compensation der Ueberschuss von Fr. 4236. 65 ihr auf Rechnung ihres Weibergutsanspruchs zugewiesen, eventuell dass er in die Concursmasse eingezahlt werde. Sie stützt ihren Anspruch 1) auf § 361 der Gerichtsordnung von 1719 [1], nach welchem die Liegenschaften zur Sicherung des Weibergutes dienen müssten, soweit nicht die Frau selbst zu Veräusserung oder Belastung einwillige. Letzteres sei in diesem Falle nicht geschehen und so komme der Frau der Mehrerlös über die von ihr bewilligte Pfandsumme zu gut, da er an die Stelle des zur Sicherung des Frauenguts unbelastet gebliebenen Liegenschaftstheils getreten sei. 2) auf § 107 und 109 des Concursgesetzes von 1875 [2], indem sie ausführt, dass durch die Compensation ihr Weibergutsvorrecht verletzt und zudem den Hrn. B. und Sp. Befriedigung für

[1] G. O. § 361: »Es soll auch kein Mann befugt sein, zu Präjudiz seiner Ehefrauen einig liegend Stuck Gut..... ohne Wissen, Willen und Zuthun seiner Ehefrauen kräftiglich zu verpfänden, zu verkaufen, oder sonsten zu veralieniren und zu entäussern, etc.«

[2] § 107: »Gläubiger des Gemeinschuldners sind berechtigt ihre ausstehenden Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen, welche dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustanden, zu compensieren,« etc. § 109: »Folgende Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner innert sechs Wochen vor der Concurseröffnung vorgenommen hat, sind ungültig...... 3) Die Tilgung einer verfallenen Schuld, insofern sie nicht durch Baarzahlung oder andere übliche Zahlungsmittel ist bewirkt worden.»

ihre Forderung durch ein nicht übliches Zahlungsmittel verschafft worden sei.

B. und Sp., als Beklagte, wandten ein, der Zuschlag der Liegenschaft an sie sei vor dem Concurse Kamers erfolgt, sie seien also im Momente der Compensation dem aufrechten Kamer gegenüber gestanden, und nichts habe die Compensation mit dessen liquider Schuld gehindert. Wäre Kamer zur Zeit der Gant schon fallit gewesen, so hätten sie, Beklagte, die Liegenschaft nicht ersteigert, denn dann hätten sie nicht mehr compensieren können. Auch wenn sie keine Gegenforderung an Kamer gehabt hätten, so wäre doch der Ueberschuss über die Hypothekenschulden nicht der Frau zugefallen, sondern der Käufer der Liegenschaft hätte ihn an den aufrechtstehenden Mann herauszahlen müssen, ohne dass es die Frau hätte verhindern können.

Das Civilgericht, durch Urtheil vom 12. März 1880 (bestätigt durch appellationsgerichtliches Urtheil vom 29. April 1880), wies die Klägerin, Frau Elise Kamer, ab, und hielt die Liegenschaftscollocation vom 10. Januar aufrecht, unter folgender Motivierung.

„Nach dem hier geltenden System der ehelichen Gütergemeinschaft (vgl. G. O. § 547) sind alle Forderungen der Ehegatten Forderungen der Gemeinschaft, und alle Schulden derselben Schulden der Gemeinschaft. Der Compensation von solchen Forderungen und Schulden steht also nichts entgegen.

Dieses Verhältniss ändert allerdings mit dem Concurs des Ehemannes, indem nun das Vermögen der Frau selbständige Natur gewinnt, und die Frau in privilegierter Stellung als Creditorin des Mannes auftritt für Alles, was sich von ihrem Eingebrachten nicht mehr vorfindet (§§ 148, 154 des Concursgesetzes)

Die Gültigkeit der Compensation im vorliegenden Fall hängt also nur davon ab, ob sie noch vor dem Concurs, d. h. noch während der Gemeinschaft stattgefunden hat. Die einmal vollzogene Compensation kann natürlich durch den Concurs nicht mehr rückgängig gemacht werden, wie dies der § 107 des Concursgesetzes ausdrücklich anerkennt. Vorbehalten bleiben nur die Fälle der §§ 109 und 110 des Concursgesetzes.

Die Forderung der Eheleute Kamer für den Ueberschuss am Liegenschaftserlös ist nun nicht erst entstanden mit der Collocation, sondern schon im Moment des Zuschlags, also vor dem Falliment des Kamer, zu einer Zeit, wo ein Weibergutsanspruch noch gar nicht bestand. Nach dem Gesagten muss daher die Compensation zugelassen werden.

Dass auch kein Ungültigkeitsgrund der §§ 109 oder 110 vorliegt, bedarf kaum der Erörterung; der § 110 ist von der Klägerin selbst nicht angerufen worden. Von § 109 kann nur l. 3 in Betracht fallen, wonach die kurz vor Concursausbruch erfolgte Tilgung einer verfallenen Schuld des Cridars ungültig erklärt wird, wenn sie nicht durch Baarzahlung oder andere übliche Zahlungsmittel geschehen ist. Nun ist ja allerdings die theilweise Tilgung des Anspruchs der Beklagten durch den Mehrwerth der von ihnen aus dem Vermögen des Cridars erworbenen Liegenschaft bewirkt worden, aber es wird Niemand behaupten wollen, dass die Versteigerung der Liegenschaft eingetreten sei, um die Forderung der Beklagten zu tilgen, vielmehr erscheint diese Tilgung als eine durchaus nebensächliche Folge eines von ganz andern Motiven bestimmten Vorgangs, der umsoweniger angefochten werden kann, als er durch die gerichtliche Autorität selbst herbeigeführt worden ist.

Wenn nun klägerischerseits behauptet wird, es stehe dieses Resultat im Widerspruch mit dem Art. 173 und 283 (neu 361) der G. O. von 1719, so ist das Letztere nicht richtig; denn die Versteigerung hat nicht zum Praejudiz der Klägerin, sondern kraft der von ihr selbst in der Pfandurkunde gegebenen Einwilligung stattgefunden; und was den § 173 anbetrifft, so liegt demselben die aus unserm heutigen Recht gänzlich beseitigte Auffassung einer Generalhypothek der Frau an dem Vermögen des Mannes zu Grunde; er kann also abgesehen davon, dass er längst aufgehoben ist, auch zur Erklärung des heute geltenden Rechts nicht mehr verwerthet werden."

(Directe Mittheilung.)

---

21. Canton Basellandschaft. Urtheil des Obergerichts vom 1. April 1881.

Anerkennung des Heimatrechtes des Erblassers bezüglich des Testamentsinhaltes.

In Sachen J. U. Schweizer-Schraner und Consorten in Itingen

gegen

Joseph Schraner in Itingen

wurde am 1. April 1881 in Erwägung:

Am 22. December 1879 verstarb in Itingen, wo er sich seit Jahrzehnten aufgehalten hatte, Joseph Schraner, Schmied von Laufenburg, und hinterliess als Erben aus 2 Ehen 6 Kinder:

Anna, Elisabeth, Xaver, Franziska, Joseph und Johannes. Die Erbfolgeordnung hatte er, wie es nach aargauischem Recht zulässig ist, in einem Testament geordnet, welches am 11. Mai 1879 in Rheinfelden errichtet worden war. Die formelle Gültigkeit dieses Testaments ist in der Processeinleitung nie beanstandet worden. In diesem Testament ist der heutige Beklagte zum voraus mit einem Drittheil der gesammten Verlassenschaft bedacht, die übrigen $^2/_3$ sind sämmtlichen Erben zu gleichen Theilen zugewiesen. Am 19. März 1880 wurde auf Grund des Testaments von der Bezirksschreiberei Sissach die Abtheilung vorgenommen und behändigten die Erben die nach dem Testament auf sie entfallenden Erbsquoten, die durch das Testament verkürzten Erben mit dem Vorbehalt allfälliger Klagen gegen den Testamentsact. Das Testament wurde dann in der Folge von den Miterben des Joseph Schraner gerichtlich angefochten, nach der Processeinleitung aus dem einzigen Grunde, weil es entgegen dem Sinne des Concordats betreffend die Testierungs- und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen vom 15. Juli 1822 errichtet worden sei. Nachdem das Bezirksgericht Sissach sich anfänglich incompetent erklärt hatte und durch Urtheil des Obergerichts vom 26. November 1880 die Sache zur materiellen Behandlung an die erste Instanz zurückgewiesen worden war, hat die letztere mit Urtheil vom 19. Januar 1881 das Testament als gültig erklärt und die Miterben des Joseph Schraner mit ihren Einsprachen abgewiesen.

Obschon in der heutigen Appellationsbeschwerde das in Frage gezogene Testament auch in formeller Beziehung angefochten worden ist, so hat aus processualen Gründen das Obergericht einzig mit der Frage sich zu befassen, welche von den Parteien in der Processeinleitung erörtert worden ist, der Frage nämlich, welches Recht bei Beurtheilung der vorliegenden Erbsstreitigkeit zur Anwendung zu kommen habe, das aargauische als das heimatliche Recht des Erblassers Schraner, oder das basellandschaftliche als das Recht seines Wohnorts.

In dieser Beziehung ist dem erstinstanzlichen Urtheil vollständig beizupflichten. Nach einer in der Schweiz ziemlich allgemein anerkannten Rechtsregel ist die Fähigkeit über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, ein persönliches Recht, das in der Regel durch die Aenderung des Wohnsitzes unberührt bleibt. Diesem Grundsatze hat denn auch im Jahr 1822 die Mehrzahl der Kantone dadurch Ausdruck gegeben, dass sie in dem Concordat betreffend Testierungs- und Erbrechtsverhältnisse der

Niedergelassenen vom 15. Juli 1822 dahin übereingekommen sind, dass die Erbverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen und die Fähigkeit zu testieren, sowie der Inhalt eines Testaments nach den Gesetzen und durch den Richter des Heimatortes zu beurtheilen seien. Wenn nun auch der damals noch ungetrennte Kanton Basel diesem Concordat nicht beigetreten ist, so ist doch gemäss constanter Praxis der Gerichte und der Bezirksschreibereien wenigstens bei Erbschaften von im herwärtigen Kanton ohne Testament verstorbenen Niedergelassenen das Recht des Heimatortes unbedingt anerkannt worden und hat das Obergericht noch vor nicht langer Zeit (Urtheil des Obergerichts in Sachen Zürcher contra Zürcher vom 27. März 1872) diesen Grundsatz auch hinsichtlich testamentarischer Verfügung sanctioniert.

In der That existiert denn auch kein innerer Grund, warum der hiesige Richter eine nach dem heimatlichen Gesetz des Erblassers zulässige letztwillige Verfügung als ungültig erklären sollte. Die Berufung der appellantischen Partei auf die bei Ablehnung des erwähnten Concordats abgegebene Erklärung der Gesandtschaft Basel: „In Ansehung der Erbschaften ab intestato anerkennt die Regierung unbedingt die Gesetze und den Richter der Heimat, für testamentarische Verfügungen und Eheverträge hingegen müssen die Gesetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden“ — trifft desshalb nicht zu, weil dieser Erklärung, die ja zunächst nur bezweckte, dem Canton Basel freie Hand zu behalten, eine gesetzgebende Kraft nicht zukommt und dieselbe höchstens die damalige Praxis beurkunden könnte. Dass aber damals eine Gerichtspraxis im Sinne der Kläger nicht bestanden hat, geht am deutlichsten aus dem Gutachten des Waisengerichtes hervor, auf welchem jene Erklärung der Gesandtschaft fusst. Nach diesem Gutachten war man damals weit davon entfernt testamentarische Verfügungen mit Eheverträgen, die nach Heimatrecht gültig und zulässig sind, nicht anerkennen zu wollen; dagegen wollte man allerdings Testamente und Eheverträge, die von Niedergelassenen nach territorialem Recht gültig errichtet werden, gegen Anfechtungen auf Grund des heimatlichen Rechts sicher stellen, und in diesem Sinne ist auch das von Klägern citierte Urtheil des Appellationsgerichtes von Baselstadt aufzufassen. Die Anwendung des heimatlichen Rechtes wird in jenem Gutachten sogar, abgesehen von Erbschaften ab intestato ausdrücklich anerkannt für den Fall, wenn Niedergelassene, die Erben in auf- und absteigender Linie haben, gemäss ihrem Heimat-

recht Ehepakte abgeschlossen oder testamentarische Verfügungen getroffen haben. Diesem Gutachten der Waisenbehörde entspricht die spätere Praxis der Basler Gerichte, und dass sich seit der Trennung bei uns ein gegentheiliger Gerichtsusus ausgebildet habe, ist nicht nachgewiesen. Dem Urtheil des Obergerichts von Baselland vom 18. September 1841, welches für testamentarische Verfügungen und Eheverträge das Heimatrecht ausschloss, steht das bereits citierte aus dem Jahr 1872 entgegen. Die Berufung der appellantischen Partei auf den Art. 45 der Bundesverfassung, nach welchem die Niedergelassenen in Beziehung auf die civilen Verhältnisse in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes stehen, trifft schon desshalb nicht zu, weil das in jenem Artikel vorgesehene Bundesgesetz bis heute noch nicht erlassen ist.

Da nun der Richter weder durch Gesetz noch durch konstante Gerichtspraxis an das Territorialprincip gebunden ist, so steht der Anerkennung der vorliegenden nach dem heimatlichen Recht zulässigen letztwilligen Verfügung kein Hinderniss entgegen, welche Anerkennung auch nach Ansicht des Obergerichts einer natürlichen Auffassung des ganzen Verhältnisses am besten entspricht. Dass nach dem Rechte des Cantons Aargau ein Vater über den dritten Theil seiner Verlassenschaft frei verfügen kann, ist nicht bestritten worden und gerichtskundig;

erkannt:

Das Urtheil des Bezirksgerichts Sissach vom 19. Januar 1881 ist bestätigt. (Directe Mittheilung.)

---

22. Canton Thurgau. Obergerichtsurtheil vom 29. September 1881.

Testament zu Gunsten des Ehegatten durch nachfolgende Ehescheidung aufgehoben.

Die verstorbene Frau L. Sp., welche unterm 23. April 1879 von dem Joh. Sch. geschieden wurde, hat am 27. October 1877 ein Testament errichtet, wonach sie denselben, der damals noch ihr Ehemann war, zum Erben ihres gesammten Vermögens einsetzte. J. O., welcher in erster Ehe eine Schwester der Frau Sp. geheirathet hat und aus dieser Ehe zwei Kinder besitzt, beansprucht Namens derselben die Hinterlassenschaft, indem er behauptet, dass wegen Auflösung der Ehe durch Scheidung das Testament nicht mehr zu Recht bestehe, also

die Erbfolge ab intestato einzutreten habe. Der geschiedene Ehemann J. Sch. dagegen verlangt Vollzug des Testamentes.

Die erste Instanz erklärte das zu Gunsten des Ehemannes errichtete Testament vom 27. October 1877 als ungültig. Es sei zu berücksichtigen, dass die Ehe wegen Geisteskrankheit der Erblasserin geschieden worden sei, und zu untersuchen, ob sie bei gesunden Geisteskräften das Testament revoziert oder hätte fortbestehen lassen. Das erstere sei anzunehmen, denn sie habe offenbar ihren Mann in seiner Eigenschaft als Ehegatten zum Erben eingesetzt, und müsse präsumiert werden, dass dieser Wille durch Auflösung der Ehe aufgehört habe, selbst wenn die Ehe nicht durch Verschulden des Mannes aufgelöst worden sei. Derselbe habe das Scheidungsbegehren gestellt und dadurch gezeigt, dass er mit der Testatorin nicht mehr in dem Verhältniss leben wolle, welches die Voraussetzung ihrer letztwilligen Verfügung gewesen. Diese Präsumption werde unterstützt durch die Bestimmung des § 106 des Erbgesetzes, aus welcher hervorgehe, dass der Gesetzgeber angenommen habe, es wolle nach der Scheidung der Ehegatte in der Regel nicht mehr die letztwillige Verfügung zu Gunsten des anderen Ehegatten aufrecht erhalten.

J. Sch. appellierte. In der Berufungsinstanz verlangte er, dass das Testament geschützt werde. Das Erbgesetz führe die Fälle auf, in denen eine letzte Willensverordnung aufgehoben sei, ein solcher liege hier aber nicht vor. Es dürfe nicht per analogiam geschlossen werden. Die Ehefrau sei nicht geisteskrank gewesen, nach der Scheidung habe weder sie, noch das Waisenamt, welches von der Existenz des Testaments Kenntniss gehabt, dasselbe zurückgezogen. Die Zuwendung sei für die Person des Appellanten im allgemeinen gemacht worden.

Appellat sucht um Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils nach. Beim Testament sei der Wille der Testatorin in's Auge zu fassen. Sie habe dem Ehemann und Erben eine Vergünstigung zukommen lassen wollen, derselbe habe darauf durch Anhebung der Scheidungsklage verzichtet. Die physische Unmöglichkeit, dass die Testatorin das Testament zurücknehmen konnte, ersetze den Akt der Zurücknahme. Die Testatorin sei vor Anhebung der Scheidungsklage und bis an ihr Ende geisteskrank gewesen.

Das Obergericht des Cantons Thurgau wies durch Spruch vom 29. September 1881 die Berufung als unbegründet ab.

Gründe.

Die verstorbene Frau L. Sp., geschiedene Ehefrau des Appellanten, bestimmte in ihrem Testament vom 27. October

1877, dass ihre ganze Hinterlassenschaft — mit Ausnahme von Fr. 100. — mit ihrem Ableben ihrem Ehemann, Joh. Sch. in L. als Eigenthum zufallen solle. Es ist unbestritten, dass die Ehe des Appellanten mit der Testatorin unterm 23. April 1879 wegen des körperlichen und geistigen Zustandes der letzteren geschieden und dass die Testatorin unter Vormundschaft gestellt wurde. Fraglich ist, ob jene testamentarische Bestimmung in Kraft bestehe.

Das Obergericht verneint diese Frage. Der Umstand, dass die Testatorin von der Scheidung an geisteskrank gewesen sei, wird zwar vom Appellanten bestritten, es ist derselbe auch nicht dargethan, namentlich nicht erstellt, dass die Testatorin nach der Scheidung nicht lichte Zwischenräume (dilucida intervalla) gehabt habe. Allein das Obergericht misst diesem Punkt keine processentscheidende Bedeutung bei, indem dasselbe principiell weiter geht als die erste Instanz. Aus dem Wortlaut und dem Sinn des Testamentes vom 27. October 1877 zieht dasselbe nämlich den Schluss, dass die Zuwendung, welche eine ganz exceptionelle Begünstigung enthält, nicht der Person des Joh. Sch. im allgemeinen gemacht werden wollte, sondern insoweit derselbe in einem besonders nahen Verhältniss zur Testatorin stand, d. h. ihr Ehemann war. Diese letztere Qualität ist desshalb für die Willensrichtung der Erblasserin bei der Testamentserrichtung als der bestimmende Faktor zu betrachten, und es kann das Testament nach Wegfall desselben keine Bedeutung mehr haben, wenn es auch nicht förmlich zurückgezogen wurde, weil dasselbe die Grundlage verloren hat. Diese aus der Natur der Verhältnisse sich ergebende Schlussfolgerung könnte nur dadurch aufgehoben werden, wenn sich aus besondern Verumständungen oder auf dem Wege des directen Gegenbeweises zur richterlichen Ueberzeugung ergeben würde, dass ein solches Testament ein anderes Motiv zur Grundlage hätte oder trotz eingetretener Scheidung aufrecht erhalten werden wollte, wofür in concreto alle Anhaltspunkte fehlen.

(Directe Mittheilung.)

---

23. Canton Luzern. Urtheil des Obergerichts vom 2. November 1877.

Hinfälligkeit des Erbvortheils der Söhne in Bezug auf Liegenschaften bei schon erfolgtem Verkauf durch den Erblasser.

Das bürg. Ges.-B. § 392 bestimmt, dass die Liegenschaften, welche ein Vater hinterlässt, den Söhnen in einem mäs-

sigen Anschlage überlassen werden müssen, dass bei Uneinigkeit der Erben hierüber jede Partei einen Schätzer und der Friedensrichter den Obmann erwähle, welche die Schatzungssumme fixieren, und dass den Söhnen die Liegenschaft um drei Viertheile derselben zu überlassen sei.

Am 19. Mai 1875 starb in S. Dr. D. Einige Monate vorher hatte derselbe das ihm gehörige Haus dem X. verkauft, ohne dass bei Lebzeiten des Verkäufers die Fertigung an den Käufer erfolgte. Nach dem Tode des Verkäufers D. verlangte der einzige Sohn desselben von den übrigen Erben, resp. von seinen Schwestern Anerkennung des ihm nach § 392 des b. G.-B. gebührenden Erbsvortheils ab dem vom Erblasser besessenen Haus, beziehungsweise von der an dessen Stelle getretenen Kaufsumme von Fr. 22,000. Dieses Begehren sucht der Kläger zu begründen, einerseits gestützt auf die Thatsache, dass, weil das fragliche Haus zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht abgefertigt gewesen, dasselbe im Nachlasse des Erblassers sich befunden habe; anderseits in Hinsicht auf den Umstand, dass die erbsrechtlichen Ansprüche auf die hinterlassene Liegenschaft zur Zeit des Todes des Erblassers existent geworden, somit die seitherige Fertigung die bereits erworbenen Rechte des Klägers nicht alterieren könne.

Obergerichtlich wurde Kläger mit seinem Begehren abgewiesen.

Motive:

Es ist allerdings richtig, dass vor dem Hinscheide des Dr. D. eine Zufertigung der vor demselben dem X. verkauften Liegenschaft an den Käufer nicht stattgefunden; ebenso ist auch bis zu diesem Moment (19. Mai 1875) eine factische Uebergabe der Liegenschaft an X. nicht erfolgt, indem Nutzen- und Schadensanfang erst auf den 1. Juli 1875 festgesetzt war. Es muss daher der Erblasser bis zu seinem Tode als im factischen und juridischen Besitze der verkauften Liegenschaft angesehen werden. Allein trotz dieses Verhältnisses, welches durch die am 6. Juli 1875 unter gegenseitiger Wahrung der Erbrechte erfolgte Fertigung nicht alteriert werden konnte, kann vorliegend von einer Anwendung des § 392 des b. G.-B. zu Gunsten des Klägers nicht die Rede sein. Zwar bestimmt der citierte § 392, dass die Liegenschaften, welche ein Vater hinterlässt, den Söhnen auf Verlangen in einem mässigen Anschlage überlassen werden müssen und zwar um drei Viertheile des wahren Werthes. Nun ergiebt es sich aber, dass das hier begründete Recht des Erbvortheils nicht

als ein absolutes sich qualifiziert, sondern nur da zur Realisierung kömmt, wo eine Liegenschaft wirklich in die Theilung fällt, nicht aber in dem Falle, wo der Vater bei Lebzeiten über die Liegenschaft verfügt hat. Vorliegend hat nun Vater D. das von ihm besessene Haus schon im December 1874 an X. verkauft. Demgemäss kann Kläger als Erbe des Verkäufers nicht mehr Rechte auf fragliches Haus beanspruchen, als dieser selbst im Momente seines Todes noch besessen hat, nämlich das Recht der Benutzung des Hauses bis zum 1. Juli 1875, welchem sodann die Verpflichtung gegenübersteht, das Haus dem Käufer X. zu übertragen, resp. zufertigen zu lassen. Bei dieser Sachlage kann daher das verkaufte Haus nicht mehr in die Erbsmasse des Vater D. gezogen werden. Wenn nun hier statt der Liegenschaft der Kaufpreis dafür, resp. die Kaufsrestanz in die Erbsmasse fällt, so kann Kläger hierauf den Beklagten gegenüber kein anderes Erbvorrecht beanspruchen, als dieses in § 391 des b. G.-B. vorgeschrieben ist.

(Auszüge aus den Verhandlungen des Obergerichtes 1877, Nr. 377.)

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1881.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Theil:

Bundesgesetzgebung.

I. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

1. *Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.* Vom 22. Juni. Vollziehbar mit 1. Januar 1882. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 556 ff.)

Dieses Gesetz sollte ursprünglich den Anfangstitel des Obligationenrechts bilden, wurde dann aber davon getrennt, weil es sich nicht nur um Vertragsfähigkeit handelt. Es enthält Folgendes: Art. 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt, welche für beide Geschlechter mit vollendetem 20. Altersjahre oder mit der Verheirathung eintritt. Art. 2. Das cantonale Recht kann die venia aetatis oder Jahrgebung an Minderjährige vom 18. Altersjahre an normieren. Art. 3. Die nach Obligationenrecht für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar. Dem cantonalen Rechte bleibt vorbehalten die Festsetzung der Testierfähigkeit der Minderjährigen und der Rechte derselben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Art. 4. Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewussten Willen haben oder des Vernunftgebrauchs beraubt sind, solang dieser Zustand dauert. Art. 5. Das cantonale Recht kann Grundsätze über Beschränkung und Entzug der Handlungsfähigkeit aufstellen für Verschwender und solche, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Besorgung ihrer öconomischen Interessen un-

fähig sind, oder durch ihre Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen; ferner für solche, die sich freiwillig unter Vormundschaft begeben, und für die zu Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer ihrer Strafe. Art. 6. Die in Art. 5 vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken gutgläubigen Dritten gegenüber erst von Veröffentlichung in dem Amtsblatte des, die Verfügung beschliessenden Cantons, und wenn der Bevormundete in einem andern Canton wohnt, von Veröffentlichung auch in diesem Cantone an. Alsdann erzeugen Rechtsgeschäfte solcher Entmündigter nur die Wirkungen, welche laut Obligationenrecht den Mobiliarverkehrsverträgen von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit zukommen. Art. 7. Ueber die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen bestimmt das cantonale Recht. Art. 8. Beschränkung der Handlungsfähigkeit Volljähriger aus andern Gründen als in diesem Gesetze genannten ist unzulässig. Art. 9. Ueber Ehefähigkeit bleibt das Bundesgesetz betr. Civilstand und Ehe maassgebend. Art. 10. Dieses Gesetz gilt für alle Schweizer im In- und Ausland. Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören. Wenn aber ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre. Aus den Uebergangsbestimmungen bemerke man Art. 12: Personen, welche bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nach cantonalem Rechte die Handlungsfähigkeit bereits erlangt haben, bleiben handlungsfähig.

2. *Reglement* (des Bundesraths) *für die Führung der Civilstandsregister*. Vom 20. September. (Amtl. Samml. V, S. 529 ff.)

Enthält eine Revision der Vorschriften vom 17. September 1875. Ein besondrer ausführlicher Abschnitt (Art. 34 ff.) ist dem Verfahren bei Eintragung der Legitimation ausserehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe gewidmet.

3. *Instruction* (desselben) *für die Civilstandsbeamten, betreffend die statistischen Auszüge aus den Civilstandsregistern zu Handen der Bundesbehörden*. Vom 20. September. (Das. S. 546 ff.)

4. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland*. Abgeschlossen den 23. Mai, ratificiert von der Schweiz am 21. Juni, von Deutschland am 27. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 457 ff.)

Zusicherung wechselseitiger Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie auf Durchfuhr. Gegenseitiger Schutz von Fabrik- und Handelsmarken. Abgabenfreiheit der Gewerbetreibenden, welche im Gebiete des andern Theiles Waarenbestellungen suchen, u. s. f.

5. *Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Verlängerung der Dauer des zwischen beiden Ländern am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Handelsvertrags und anderer Uebereinkommen.* Vom 26. September. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 572 ff.)

In Aussicht auf einen möglichen neuen Handelsvertrag Verlängerung desjenigen von 1864 bis 8. Februar 1882.

6. *Verlängerung der temporären Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Italien.* Vom 14. November. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 851 f.)

Bis 31. Mai 1882.

---

2. Sachenrecht.

7. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.* Vom 23. Mai. (Das. S. 483 f.)

Erneuerung der Bestimmungen des Vertrags zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bund vom 13. Mai 1869.

8. *Bundesrathsbeschluss betreffend Anwendung der Art. 4 und 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.* Vom 4. Jänner. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 279 f.)

Art. 4 des Gesetzes, wonach Anfangsbuchstaben einer Firma oder ausschliesslich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehende Zeichen zur Bildung einer Marke nicht genügen, ist nicht anwendbar auf Personennamen, die der Hinterleger gebrauchen darf, und auf Ziffern, Buchstaben und Worte, die durch Zeichnung oder eigenthümliche Form von andern leicht zu unterscheiden sind. — Ausnahmsweise dürfen als Marken angenommen werden Benennungen, die der Hinterleger für seine Erzeugnisse zuerst angewendet hat, und bei Uhren, Bijouterien u. dergl. sehr kleine, aus Anfangsbuchstaben bestehende Stempel, beides sofern sie schon vor 1. October 1879 in einem andern Lande hinterlegt waren und ohne Nachtheil des Berechtigten nicht abzuändern sind.

9. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem König-*

reich Belgien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. Vom 11. Februar. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 301 ff.)

10. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und den Niederlanden betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.* Vom 27. Mai. (Das. S. 398 f.)

11. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesraths) *zum Bundesbeschluss betreffend Tragung der Kosten der Triangulation IV Ordnung im eidg. Forstgebiet.* Vom 12. April. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 373 f.)

12. *Verordnung* (des Bundesraths) *über die Bannbezirke für die Hochwildjagd.* Vom 2. August. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 486 ff.)

Neue Abgrenzung der Bannbezirke auf die nächsten 5 Jahre.

13. *Verordnung* (des Bundesraths) *über die Jagd auf Sumpf- und Wasservögel im Bannbezirk Bernina für die Hochwildjagd.* Vom 26. November. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 862 f.)

Bewilligung dieser Jagd während offener Jagdzeit unter genannten Beschränkungen.

---

3. Obligationenrecht.

14. **Bundesgesetz über das Obligationenrecht.** Vom 14. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 635 ff.)

Ueber Veranlassung dieses Gesetzes und Inhalt desselben hier ein Resumé zu geben, dürfen wir uns füglich enthalten, da dem Zweck dieser Uebersicht entsprechend unsre Mittheilungen doch nicht darüber hinausgehen könnten, einerseits nur allgemein Bekanntes zu sagen, andrerseits ein dürftiges Gerippe aufzustellen, wozu um so weniger Bedürfniss vorliegt, als das Gesetz in aller Händen ist.

15. *Rücktritt der Cantone Freiburg und Bern vom Concordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Aug. 1852.* Freiburg am 27. Mai, Bern am 24. December. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 912.)

Das Concordat besteht jetzt bloss noch zwischen Zürich, Schwyz, Zug, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Appenzell (ausser und inner Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg. — Freiburg giebt als Gründe des Rücktritts an, das Concordat erfülle seine Bestimmung nicht mehr, veranlasse Betrügereien und ungerechte Reclamationen, und seine Aufhebung werde allgemein gewünscht.

Bern motiviert: Das Concordat entspreche seinem Zwecke nicht mehr und begünstige im Verkehr ungerechte Schädigungen. Vergl. unten Nr. 98 und 99.

16. *Bundesgesetz* (der Bundesversammlung) *betr. Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidg. Münzwesen.* Vom 30. April. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 453 f.)

Ausprägung des Zwanzigrappenstücks im Gewichte von 4 Grammen, aus Nickel mit oder ohne Kupferzusatz.

17. *Bundesgesetz* (der Bundesversammlung) *über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten.* Vom 8. März. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 400 ff.)

18. *Regulativ* (des Bundesraths) *über die Hinterlage der Werthschriften behufs Deckung von sechzig Procent der Notenemission der schweizerischen Emissionsbanken.* Vom 21. December. (Das. S. 864 ff.)

19. *Vollziehungsverordnung* (desselben) *zum Bundesgesetze über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.* Vom 21. December. (Das. S. 869 ff.)

Laut der Bundesverfassung von 1874 Art. 39 ist der Bund befugt im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Die Bundesversammlung erliess unterm 18. September 1875 ein Gesetz über diese Materie, welches jedoch durch die Volksabstimmung verworfen wurde. Eine Initiativbewegung mit dem Begehren, dem Bund das Monopol zur Banknoten-Ausgabe zuzuwenden und eine diessbezügliche Verfassungsveränderung zu beschliessen, bildete das hauptsächlichste Motiv diese Verfassungsbestimmung zu ordnen. Die Bundesbehörden verlangten in keiner Weise nach dem Monopol, sondern erkannten ihre Pflicht mehr in einer richtigen Controle dieses Geschäftszweiges. Diesem Mangel einer controlierenden Aufsicht durch den Bund soll nun durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden.

Der hauptsächlichste Vorwurf, welcher den Emissionsbanken gemacht wurde, war die mangelhafte Deckungsweise der Banknoten und die dadurch entstandene Unsicherheit im Verkehr. Vierundzwanzig Emissionsbanken waren seit 1876 durch ein Concordat verbunden und boten durch ihr einbezahltes Capital und den Reservefond, sowie durch die unter sich ausgeübte Controle scheinbar genügende Sicherheit. Eine

schwache Seite bildete jedoch die von vielen Banken ausgeübte Geschäftsthätigkeit, namentlich auf dem Gebiete des Hypothekarwesens, während die Emissionsbanken sich ausschliesslich mit durchaus soliden, keinen Werthschwankungen unterworfenen und zugleich leicht realisierbaren Geschäften zu befassen haben. Ueberdies wurden noch Banknoten ausgegeben von zwölf weitern Banken ausser dem Concordat, welche theilweise kein einbezahltes Capital hatten, theilweise auch ungenügende Reservefonds, und deren Geschäftsthätigkeit sich ebenfalls nicht in dem Rahmen der Emissionsbanken bewegte.

An der Spitze des Gesetzes stehen die allgemeinen Grundsätze, dass der Bundesrath die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten ertheilt, die er aber bei Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nicht verweigern darf; dass der Bund für die Noten der Emissionsbanken keine Gewähr leistet, jede Bank nur für ihre eigenen Noten verantwortlich ist, und Niemand gehalten ist, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen. Die Ermächtigung kann nur solchen Anstalten gewährt werden, welche in der Schweiz ihren Hauptsitz haben, als Cantonalanstalten oder Actiengesellschaften constituiert sind, öffentlich Rechnung ablegen, ein eingezahltes Capital von wenigstens 500,000 Fr. besitzen, und sich verpflichten, die Noten der andern Emissionsbanken an Zahlung anzunehmen. Den Cardinalpunkt des Gesetzes bildet die Deckung der ausgegebenen Noten. Bei der Verschiedenheit der Geschäftsthätigkeit war es nicht möglich im Gesetz eine gleiche Behandlung für Alle zu erlangen, ausgenommen was die Deckung an Baarschaft anbelangt, welche für sämmtliche Emissionsbanken auf 40% der jeweiligen Notencirculation festgesetzt und getrennt von den übrigen Kassenbeständen zu halten ist. Die übrige Deckung, nämlich 60% der Notenemission, soll erfolgen entweder durch Hinterlage von Werthschriften oder die Garantie des Cantons, auf dessen Gebiet die Bank ihren Hauptsitz hat, oder durch den Bestand des Wechselportefeuille, sofern die betreffende Anstalt sich ausschliesslich mit Disconto-Geschäften befasst.

Der Bund sorgt für die Gleichförmigkeit der Noten. Dieselben bestehen in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Franken, jedoch dürfen die Noten von 50 Franken nicht mehr als den fünften Theil des Emissionsbetrages einer Bank ausmachen.

Jede Bank hat die Verpflichtung auf erste Vorweisung hin an ihrer Hauptcassa ihre eigenen Noten einzulösen, bei

ihren Zweiganstalten längstens binnen zwei Tagen nach Vorweisung.

Beschädigte Noten sind zum vollen Werthe einzulösen, wenn der vorgewiesene Theil grösser als die Hälfte, oder, falls er kleiner ist, der Inhaber den Nachweis leistet, dass der andere Theil zerstört ist. Eine Ersatzleistung für verlorene oder ganz zerstörte Noten findet nicht statt.

Bei Nichtbezahlung einer Note ist Protest zu erheben und kann der Inhaber des Protestes beim Bundesgericht die Zwangsliquidation der Bank verlangen, welche nach bestehendem Concursrecht zu geschehen hat. Das Bundesgericht ernennt einen Commissär, welcher zu Handen der Noteninhaber vorweg Deckung erhält aus der vorhandenen Baarschaft und dem Erlös des Wechselportefeuille, oder der Werthschriftenhinterlage. Hat der Canton Garantie geleistet, so hat derselbe den durch die Baarschaft nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60% der Emission in die Concursmasse einzuwerfen. Für eine eventuelle Restforderung sind die Noteninhaber unmittelbar nach den Pfandrechten zu collocieren.

Die Controle über die Emissionsbanken übt der Bundesrath aus. Zu diesem Zweck haben periodische Veröffentlichungen der wöchentlichen Situation und der Monatsbilanzen stattzufinden.

Als Control-Gebühr haben die Banken dem Bund Eins vom Tausend des Betrages ihrer Notenemission und ferner Eins vom Tausend, wenn eine Werthschriftenhinterlage stattfindet, zu entrichten. Die Banknotensteuer zu handen der Cantone darf sechs vom Tausend der Emission nicht übersteigen und ist die Steuer innerhalb des nämlichen Cantons von allen Emissionsbanken gleichmässig zu erheben.

Gegen Solche, welche ohne Ermächtigung des Bundes Banknoten ausgeben, sind Gefängnissstrafen und Geldbussen vorgesehen. Ebenso gegenüber den verantwortlichen Leitern und Geschäftsführern, wenn sie den Vorschriften des Gesetzes zuwider handeln.

Das Regulativ giebt Vorschriften über Deposition, Aufbewahrung und Controle der beim cantonalen Depositenamt behufs Deckung von 60% der Notenemission zu hinterlegenden Werthschriften.

Die Vollziehungsverordnung regelt hauptsächlich das Verfahren bei Nachsuchen und Bewilligung der Notenemission, unterstellt die Ueberwachung des Banknotenwesens dem Finanzdepartement, das zu diesem Zweck ein besonderes Controlbüreau erhält, setzt als Anfangszeit der Verpflichtung, für

40°/₀ der Notencirculation Baardeckung bereit zu halten, den Tag fest, an welchem die bundesräthliche Ermächtigung publiciert wird, resp. neue Emissionsbanken die erste Lieferung von Notenformularen in Empfang nehmen, und gestattet den alten Emissionsbanken, die bisherigen Noten bis zum Ersatz durch neue in Circulation zu setzen.

20. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesraths) *betreffend Controlierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren.* Vom 17. Mai. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 386 ff.)

Sehr detaillierte Bestimmungen über Proben und Stempelungen, Organisation der Controlämter und beeidigte Probierer.

21. *Vollziehungsverordnung* (desselben) *zum Art. 11 des Bundesgesetzes über die Controle von Gold- und Silberwaaren.* Vom 17. Mai. (Das. S. 395 f.)

22. *Reglement* (desselben) *über die Organisation und Befugnisse des eidgenössischen Controlamtes für Gold- und Silberwaaren.* Vom 26. August. (Das. S. 518 ff.)

23. *Bundesrathsbeschluss betreffend die Stempelzeichen auf Gold- und Silberwaaren.* Vom 30. Christmonat. (Das. S. 926 ff.)

24. *Weltpostvertrag. Beitritt Grossbritanniens für seine Colonien Grenada, St. Lucia und Tabago, sowie die Türksinseln in Westindien;* vom 21. Januar (Amtl. Samml. N. F. V, S. 300), *der Republik Chili,* vom 14. December 1880 (ib. 309), *der Republik Paraguay,* vom 8. April (ib. 381), *der Republik Guatemala,* vom 13. Mai (ib. 397), *Grossbritanniens für seine Colonien Barbados und St. Vincent in Westindien,* vom 30. Juni (ib. 440).

25. *Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Auswechslung von Poststücken ohne Werthangabe, abgeschlossen in Paris den 3. November 1880, ratif. von der Bundesversammlung den 23. December 1880, in Vollziehung getreten in der Schweiz mit 1. October 1881.* (Amtl. Samml. N. F. V, S. 879 ff.)

Als Poststücke können Gegenstände ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm versandt werden. Frankierung ist obligatorisch. Briefe oder Correspondenznotizen oder Gegenstände, welche zollamtlicher Behandlung unterliegen,

sind ausgeschlossen. Bei Verlust tritt Entschädigung nach dem Werth, aber höchstens bis auf Fr. 15. — ein.

26. *Vertrag zwischen der schweizerischen Postverwaltung und derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Auswechslung von Geldanweisungen.* Vom 18. October/30. November. (Amtl. Samml. N. F. Band V, S. 983 ff.)

Vereinbarung des Austausches von Geldanweisungen bis auf den Betrag von 50 Dollars. Den Einzahlern wird Garantie geleistet bis zu dem Augenblicke, in welchem diese Summen den Adressaten regelmässig ausbezahlt oder den Einzahlern zurückvergütet worden sind. Das Uebrige betrifft den Verrechnungsmodus von Staat zu Staat. Der Vertrag setzt die frühern von 1867 und 1872 ausser Kraft und kann auf ein Jahr gekündigt werden.

27. *Bundesrathsbeschluss betr. den Transport von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor auf den schweizerischen Eisenbahnen.* Vom 16. Hornung / 15. März. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 304 f.)

Wenn zur Einfuhr bestimmt, von der Beförderung gänzlich ausgeschlossen, bei der Durchfuhr unter zollamtlichem Verschluss zu befördern.

28. *Bundesrathsbeschluss betr. einen zweiten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.* Vom 28. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 455 f.)

Betrifft die Zündhölzchen und Streichkerzchen.

29. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesraths) *zum Zollgesetz vom 27. August 1851.* Vom 18. October. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 588 ff.)

148 Artikel, meist administrativ-formaler Natur, bisweilen aber, so z. B. in dem Abschnitt über Freipassgüter, an civilrechtlich erhebliche Fragen streifend.

---

30. *Bundesgesetz betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.* Vom 25. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 562 ff.)

Das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken von 1877 hatte die Haftpflicht des Fabrikanten aus Fabrikbetrieb nur provisorisch geregelt und in Art. 5 ein besonderes Bundesgesetz verheissen, das nun hier vorliegt, in der Hauptsache sich anschliessend an die provisorischen Bestimmungen des 1877er Gesetzes. Der Fabrikant haftet bei allen in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch deren Betrieb erfolgten Tödtungen oder Körperverletzungen von Angestellten und Arbeitern für den dadurch entstandenen Schaden, a) wenn er selbst oder einer seiner Mandatare, Repräsentanten, Leiter

oder Aufseher durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen das Unglück herbeigeführt hat; b) auch ohne Verschulden, wenn er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter, vorhin nicht genannter Personen, oder durch eigenes Verschulden des Betroffenen erfolgt ist. — Art. 3. In den vom Bundesrath als gesundheitsgefährlich bezeichneten Industrieen haftet der Unternehmer auch für den Schaden aus Krankheit des Angestellten oder Arbeiters, wenn die Erkrankung erwiesenermaassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist. Art. 4. Rückgriffsrecht des Betriebsunternehmers auf diejenigen Personen, für deren Verschulden er haftbar ist. Art. 5. Billige Reduction der Ersatzpflicht des Unternehmers tritt ein a) wenn der Unfall (ausser Krankheit nach Art. 3) durch Zufall eingetreten ist; b) wenn dem Geschädigten ein Theil der Schuld an dem Unfall (auch an der Krankheit nach Art. 3) zufällt, besonders wenn er gegen die Vorschriften des Fabrikreglements gehandelt oder als Angestellter oder Arbeiter einen Mangel an den Einrichtungen, der den Unfall herbeiführte, trotz Entdeckung desselben einem Vorgesetzten nicht zur Kenntniss gebracht hat, es könnte denn bewiesen werden, dass der Fabrikant oder die zuständige Aufsichtsperson schon ohnediess diesen Mangel kannte; c) wenn schon früher erlittene Verletzungen auf die letzte und deren Folgen Einfluss hatten oder die Gesundheit des Erkrankten durch seine frühere Gewerbsausübung schon geschwächt war. Art. 6. Der Schadenersatz umfasst im Todesfalle die Arzt- und Beerdigungskosten, den Schaden der Erwerbsunfähigkeit während der Krankheit und den Schaden der Hinterlassenen, zu deren Unterhalt der Getödtete pflichtig war (in Betracht können kommen Ehegatten, Kinder, Grosskinder, Eltern, Grosseltern, Geschwister); bei Verletzung oder Erkrankung alle Heilungs- und Verpflegungskosten und Schaden wegen gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit. In den schwersten Fällen soll die Entschädigungssumme weder den sechsfachen Jahresverdienst, noch Fr. 6000 übersteigen, ausser bei strafrechtlich verfolgbarem Verschulden des Fabrikanten. Art. 7. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter sind nicht rechtsgültig verpfänd- oder übertragbar, und von der gerichtlichen Execution frei. Art. 8. Wenn bei der Urtheilsfällung die Folgen des Unfalls noch nicht klar sind, so kann der Richter die Festsetzung einer grösseren Entschädigung vorbehalten, immerhin in den Grenzen von Art. 6. — Art. 9. War der Geschädigte bei einer Casse versichert, und hat der Fa-

brikant zu dieser Versicherung durch Beiträge mitgewirkt, so sind die von der Casse bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, sofern der Fabrikant wenigstens die Hälfte an die Prämie gezahlt hat, und nach Verhältniss, sofern er weniger als die Hälfte beigetragen. Er hat aber auf diese Abzüge nur Anspruch, wenn die Versicherung alle Unfälle und Erkrankungen umfasst. Art. 10. Beschränkung oder Ausschliessung dieser Gesetzesbestimmungen durch Reglemente oder besondere Uebereinkunft mit den Arbeitern ist dem Fabrikanten nicht gestattet. Art. 11. Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze abgeleiteten Ansprüche entscheidet der cantonale Richter, mit Weiterziehung an das Bundesgericht. Art. 12. Verjährung der Ansprüche nach einem Jahre von dem Tage des Unfalls an, resp. dem Tage an, da die Krankheit als Folge des Berufs amtlich ausgewiesen wurde. Art. 14. Ueber Zweifel, ob eine industrielle Anstalt, die nicht auf dem Fabrikverzeichnisse steht, in dasselbe hätte eingetragen sein sollen, und demnach ein in derselben vorgekommener Unfall (oder Krankheit) unter dieses Gesetz falle, entscheidet der Bundesrath endgültig.

31. *Verordnung* (des Bundesraths) *über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonals im Dienste.* Vom 30. Christmonat. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 920 ff.)

Bei Tödtung Fr. 2000—5000, bei Invalidität eine Rente in Abstufungen.

II. Strafrecht.

32. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn.* Vom 16. Februar, ratif. v. Italien am 24. April, von der Schweiz am 17. Juni. (Amtl. Samml. N. F. V, S. 576 ff.)

Enthält auch Vorschriften über die gegenseitige Uebergabe von auszuliefernden Individuen, Vaganten und Bettlern.

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines.

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. f.)

33. *Partialrevision der Verfassung des Cantons Zug.* Vom Volke angenommen den 30. October. Von der Bundesver-

sammlung gewährleistet den 23. December. (Bes. gedr. cfr. A. S. der B.-G., N. F. Bd. V, S. 909 f.)

Die Hauptänderung besteht darin, dass bei Volksabstimmungen über Verfassungsrevision und über Referendumsvorlagen zur Annahme oder Ablehnung der neu vorgelegten Verfassung resp. zur Verwerfung des Gesetzes nicht mehr wie bisher die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten, sondern bloss der Stimmenden nothwendig ist. Ferner ist neu, dass die Gesammtheit des Volkes 15 Cantonsräthe wählt. Sonst bleiben die politischen Gemeinden die Wahlkörper für den Cantonsrath, nur wählen sie fortan (statt wie bisher auf 250 Seelen) auf je 400 Einwohner und Bruchtheile über 200 je ein Mitglied, wodurch die Zahl der Cantonsräthe von 85 auf 58 herabsinkt. Endlich wird für die Beschlussfähigkeit des Cantonsraths nicht mehr wie bisher die Anwesenheit von zwei Drittheilen, sondern bloss die der absoluten Mehrheit der Mitglieder verlangt. — Diese Revision, die noch nach alter Verfassung zu ihrer Annahme der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten bedurfte, ist mit der knappen Mehrheit von 19 Stimmen angenommen worden, indem von 4552 Stimmberechtigten 2296 ein „Ja“ in die Urne legten.

34. *Ausführungsgesetz* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *zu Art. 3 der Cantonsverfassung, betr. Ausübung des Initiativrechts.* Vom Volke angenommen den 28. August. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 84 f.)

Das Initiativrecht (für principielle oder articulierte Vorschläge) wird durch Unterschrift der Initianten auf genau überschriebene und datierte, den Vorschlag enthaltende Bogen ausgeübt. Die Stimmberechtigung der Unterschriebenen ist vom Gemeindevorstand unentgeltlich zu bescheinigen. Unterschriften sind nur ein Jahr lang gültig. Der Kleine Rath hat den Vorschlag dem Grossen Rathe in seiner nächsten Sitzung vorzulegen und dieser spätestens innerhalb 1½ Jahren die Volksabstimmung anzuordnen.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

35. *Kreisschreiben* (des Regierungsraths des Cantons Bern) *an die Regierungsstatthalter betr. die Abänderungen, welche die cantonalen Vorschriften infolge des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit erleiden.* Vom 12. Christmonat. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 527 f.)

Als ausser Kraft getreten werden erklärt Art. 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1864 betr. Modification der Satzung 165 des C. G. B. — Die Stimmberechtigung an den Einwohner- und Burgergemeindeversammlungen tritt jetzt auch mit dem 20. Altersjahre ein. — In Aufhebung von Satz. 298 C. G. B. hört die Bevogtung der Minderjährigen ordentlicherweise mit zurückgelegtem 20. Altersjahre auf. — Abänderungen erleiden Satzung 165 Ziff. 4 des C. G. B., Art 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1864 und Art. 2 des Dekrets vom 16. Februar 1837, sowie Satzung 224 des C. G. B.

36. *Decret* (des Grossen Raths des Cantons Lucern) *betr. die Einführung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881.* Vom 1. December. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 389 f.)

Im bürgerlichen Gesetzbuch werden als aufgehoben erklärt § 79 Ziff. 2, insofern als zur Handlungsfähigkeit die „Herausnahme des Vermögens“ nicht mehr erforderlich ist; § 79 Ziff. 3 insofern als venia aetatis erst vom 18. Altersjahre an erlangt werden kann; § 76 Absatz 2 insofern als der volljährige Sohn, wenn auch in der Familie des Vaters befindlich, künftig für alle auch ohne Wissen des Vaters geschlossenen Verträge verbindlich wird. Im Vormundschaftsgesetz von 1871 wird § 3 litt. a aufgehoben, insofern als bei Abschluss eines Ehevertrages eine Beistandschaft der betreffenden Frauensperson nur im Falle ihrer Minderjährigkeit oder ihrer nach Bundesgesetz Art. 5 bestehenden ganzen oder theilweisen Handlungsunfähigkeit eintritt.

37. *Einführung* (des Regierungsraths des Cantons Zug) *des Bundesgesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit.* Vom 24. November. (Amtsbl. Nr. 47.)

Erklärt eigentlich einfach alle widersprechenden Bestimmungen des cantonalen Rechts ausser Kraft.

38. *Publication* (des Regierungsraths des Cantons Baselstadt) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über persönliche Handlungsfähigkeit.* Vom 5. November. (Ges.-S. Bd. XX, S. 332 f.)

Aehnlich wie das Vorige (Nr. 37).

39. *Kreisschreiben* (des Regierungsraths des Cantons St. Gallen) *an die Bezirksammänner und Gemeinderäthe des Cantons betr. die Einführung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit.* Vom 3. October. (Amtsbl. 1881, S. 795 ff.)

Es wird hier ausgesprochen, dass kein Grund vorliege, die Schutzvogtei über Frauenspersonen eingehen zu lassen,

dieses Institut werde gegentheils eine willkommene Zufluchtsstätte bilden für alle Jene, welche aus Gefühl der Schwäche etc. von dem Vorrechte der Ziff. 2 Art. 5 des B. G. Gebrauch machen wollten, sich freiwillig unter die Vormundschaft begeben zu dürfen. Solche Personen sollen mit einem von ihnen nach freier Wahl bezeichneten Schutzvogte versehen werden (laut Art. 104 und 115 des Gesetzes über Vormundschaftswesen).

40. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *coordonnant diverses dispositions des lois cantonales avec la loi fédérale sur la capacité civile.* Du 3 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 562 ss.)

Modificiert werden vom Code civil die Art. 211, 284, 285 und 286 im Sinne von Art. 1 und 2 des B. G., aufgehoben Art. 283. Modificiert wird ferner Code de proc. civ. Art. 1012 (Verfahren bei Mehrjährigerklärung).

41. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *concernant les communications à faire par les officiers de l'état civil en matière de reconnaissance d'enfants naturels.* Du 20 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 603 s.)

Anzeige an die Heimatgemeinde des Vaters innert 14 Tagen seit Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater, ausdrücklicher oder durch Eheschluss erfolgter. Diese Anzeige gilt als die im Code civil Art. 192, 2 verlangte officielle Mittheilung.

42. *Verordnung* (des Cantonsraths des Cantons Schwyz) *über Niederlassung und Aufenthalt.* Vom 1. December. (Amtsbl. von 1882, Nr. 3.)

Niedergelassener ist, wer in einer Gemeinde des Cantons, in der er nicht Bürger ist, seinen Wohnsitz nimmt und entweder eigenen Haushalt führt oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt. Aufenthalter ist jeder Ausländer, Schweizer- oder Cantonsbürger, der sich in einer Gemeinde des Cantons, in der er nicht Bürger ist, aufhalten will, ohne die Eigenschaften zu besitzen, welche den Begriff der Niederlassung bilden. Die Verordnung trägt, soweit nicht die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesrechts mitaufgenommen sind, polizeilichen Character.

43. *Legge* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *circa l'esercizio dei diritti politici.* Del 15 luglio 1880, vom Bundesrath genehmigt den 18. Januar 1881. (Racc. delle Leggi, N. S. Vol. VII, pag. 1 ss.)

Auf Grundlage von Art. 43 der Bundesverfassung.

14. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *sur la naturalisation et la renonciation à la nationalité.* Du 3 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 593 ss.)

Begehren um Staatsbürgerrecht sind an den Staatsrath zu richten unter Nachweis 1) der Bewilligung des Bundesraths, wenn der Petent Ausländer ist, 2) guten Leumdens, 3) zweijährigen Wohnsitzes im Canton, oder eines dem Canton geleisteten Dienstes oder sonst empfehlender geistiger Eigenschaften, 4) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch eine Gemeinde des Cantons. Auf Empfehlung des Staatsraths ertheilt der Grosse Rath das Bürgerrecht. Dasselbe gilt auch für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Gebühr Fr. 200 bis Fr. 1000. — Verzicht auf das Bürgerrecht gemäss Bundesgesetz vom 3. Juli 1876. Der im Ausland Bürger gewesene Waadtländer kann innerhalb sechs Monaten nach seiner Rückkehr in den Canton und unter Vorlage der Autorisation des Bundesrathes sein Cantons- und sein früheres Gemeindebürgerrecht durch Erklärung an den Staatsrath wieder gewinnen. Dieses gilt auch für Witwen, geschiedene Frauen und Descendenten des auswärts naturalisiert gewesenen Waadtländers. Gebühr 20 Fr.

---

15. *Gesetz* (des Landraths des Cantons Basel-Landschaft) *betr. die Organisation und Verwaltung der Gemeinden.* Vom 14. März, vom Volke angenommen am 21. August, in Kraft getreten mit 1. Januar 1882. (Amtsbl. Nr. 12 und 25.)

16. *Vollzugsverordnung* (des Regierungsraths) *zu diesem Gesetz.* Vom 17. December. (Amtsbl. vom 22. December.)

Dieses sehr umfassende Gesetz ordnet in klarer und erschöpfender Weise die Verhältnisse der politischen oder Einwohnergemeinde und diejenigen der Bürgergemeinde, die Obliegenheiten und Competenzen ihrer verschiedenen Organe, das Gemeindesteuerwesen und überhaupt das ganze Gebiet der Gemeindeverwaltung. Hauptzweck des Gesetzes war: Sammlung und Sichtung der in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen, Uebertragung einer Reihe von Functionen, die bisher den Bezirksschreibern und Statthaltern oblagen, an die Gemeindebehörden (namentlich Niederlassungs- und Aufenthaltswesen und freiwillige Fahrnissganten), zugleich auch Entlastung der Gemeinderäthe von gewissen Arten von Fahrnisssteigerungen und Verbesserung der Aufsicht und Controle über die ganze Verwaltung.

Aus dem 167 Paragraphen enthaltenden Gesetz heben wir folgendes hervor:

Die politische Gemeinde besteht aus der Gesammtheit der stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebanns, die Bürgergemeinde aus denjenigen stimmberechtigten Angehörigen der politischen Gemeinde, welche in derselben Bürgerrecht besitzen. Die Bürgergemeinde besorgt das Vormundschaftswesen, das Armenwesen, die Verwaltung der Bürgergüter (besonders der Waldungen), die Aufnahme neuer Bürger; alle übrigen Gemeindeangelegenheiten sind Sache der politischen Gemeinde. Der Canton zählt 74 politische Gemeinden, 16 im Bezirk Arlesheim, 14 im Bezirk Liestal, 19 im Bezirk Sissach, 15 im Bezirk Waldenburg. In einer Gemeinde, Arisdorf, sind 2 Bürgergemeinden (Arisdorf und Olsberg) enthalten, während dagegen die erst vor Kurzem entstandene Gemeinde Birsfelden keine Bürgergemeinde besitzt.

In der Regel ist der Gemeinderath der politischen Gemeinde (bei weniger als 500 Einwohnern 3 Mitglieder, bei 500—1200 5 Mitglieder, bei mehr als 1200 Einwohnern 7 Mitglieder) auch die Verwaltungsbehörde der Bürgergemeinde, doch kann die Bürgergemeinde die Aufstellung eines besondern Bürgerraths und Bürgerrathsschreibers beschliessen.

Die Gemeindeversammlung wählt sämmtliche Beamte und Angestellte der Gemeinde, die Primarlehrer inbegriffen, bestimmt das Budget, beschliesst über Gemeindesteuern und Gehalte, über Neubauten, über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften, Führung von Processen, und erlässt die erforderlichen Reglemente. Durch solche Reglemente können, namentlich behufs Handhabung der Ortspolizei, Geldbussen bis auf 20 Fr., eventuell bis 6 Tage Gefängniss, angedroht werden, über deren Anwendung der Gemeinderath urtheilt. Gegen alle Strafurtheile des Gemeinderaths kann jedoch innert 5 Tagen an das Präsidentenverhör des Bezirksgerichts appelliert werden.

Gegenüber grundloser Weigerung, einzelne Gemeindeämter auf eine Amtsdauer zu übernehmen, können die Gemeinden Ordnungsbussen bis auf 50 Fr. androhen, welche durch den Regierungsrath auszusprechen sind.

Ist der Eigenthümer eines baufälligen Hauses, welches die Sicherheit des Verkehrs bedroht, ausser Stande die Kosten der Wiederherstellung zu bestreiten, so sollen dieselben von der cantonalen Brandcasse vorschussweise getragen werden und letztere geniesst dafür ein Concursvorrecht in 1. Classe (Meliorationen). Der Gemeinderath ist Fertigungsbehörde; alle Verträge über Kauf und Tausch von Liegenschaften und über Belastung von Liegenschaften mit Dienstbarkeiten sollen von dem Gemeinderath gefertigt werden.

Wo nicht die Gemeinde besondere Gantmeister aufstellt, besorgt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Bezirksschreibers die sämmtlichen Liegenschaftsganten und die amtlichen Fahrnissganten, namentlich den Einzug und die Ablieferung der Gantgelder. Bei den freiwilligen Fahrnissganten ist nun die Mitwirkung der Bezirksschreiberei weggefallen; an deren Stelle fungiert ein Mitglied des Gemeinderathes (resp. der Gantcommission) oder der Gemeindeschreiber als Gantschreiber. Der Gemeinderath ist jedoch, abgesehen von amtlichen Steigerungen, nur verpflichtet zu Besorgung von Fahrnissganten a) von Gemeinden, b) von Solchen, die aus einer Ortschaft wegziehen, c) von Solchen, die den bisherigen Beruf aufgeben, d) behufs Liquidation von Hinterlassenschaften.

Für richtige Ablieferung der Gantgelder haben die Gemeinderäthe eine Amtscaution durch Bürgen zu leisten; überdiess haften sämmtliche Mitglieder dafür solidarisch.

Wo die Gemeinde besondere (2—3) Gantmeister aufstellt, besorgen diese an Stelle des Gemeinderaths das Gantwesen, und haben hiefür ebenfalls Bürgen zu stellen. In diesem Falle haften jedoch dem Gantrodeleigenthümer nicht in 1. Linie die Mitglieder der Gantcommission solidarisch, sondern nach dem Einzüger zuerst dessen Bürgen, dann erst die übrigen Gantmeister, eventuell deren Bürgen.

Die Fertigung von Grundpfandtiteln (Obligationen) bleibt nach wie vor Sache der Bezirksschreiberei; dagegen besteht in jeder Gemeinde eine Würdigungscommission von 7 Mitgliedern, welcher die Gemeinderathsmitglieder von Amtswegen angehören, und welche auf Verlangen die zu verpfändenden Grundstücke genau zu beschreiben und zu schätzen hat.

Der Würdigungsschein soll angeben, wie hoch im Veräusserungsfalle der mittlere Geldwerth des Grundstücks sich belaufen möchte.

Die Schatzungsmänner haften solidarisch auf 10 Jahre für die höchste Pünktlichkeit bei ihren Functionen und können, wenn hohe zur Zeit der Schatzung geschehene Uebertreibung im Schätzen nachgewiesen wird, von dem dadurch verkürzten Theile gerichtlich belangt werden.

Im Uebrigen sind die Gemeindebehörden bei Nichterfüllung ihrer Amtspflichten nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 32 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 25. November 1851 schadenersatzpflichtig.

Aus den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens ist hervorzuheben: dass der Gemeindecassier eine Verpfändung oder Veräusserung von Werthschriften der Gemeinde Dritten gegenüber gültig nur vornehmen kann, wenn

er auf Grund vorherigen Beschlusses des Gemeinderaths vom Gemeindepräsidenten schriftlich dazu bevollmächtigt ist.

Im Steuerwesen beschränkt sich das Gesetz auf eine Anzahl allgemeiner Grundsätze und lässt im Uebrigen, unter Aufsicht des Regierungsrathes, den Gemeinden eine ziemlich weitgehende Selbständigkeit.

Wird das gesammte Reinvermögen besteuert, so fallen die hausräthlichen Gegenstände, die zum eigenen häuslichen Gebrauch des Steuerpflichtigen dienen, ausser Berechnung; dagegen kommen in Rechnung alle Capitalien und Guthaben, sie mögen in oder ausser der Gemeinde angelegt sein.

Die Steuerpflicht trifft alle Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter; sie entsteht mit dem Wohnsitz in der Gemeinde und erstreckt sich auf jedes Quartal, bei dessen Beginn der Steuerpflichtige in der Gemeinde niedergelassen ist oder bleibenden Aufenthalt hat.

Inhaber eines Gewerbes sind, auch wenn sie auswärts wohnen, für einen entsprechenden Theil ihres Vermögens und für das aus dem Gewerbsbetrieb gewonnene Einkommen steuerpflichtig.

Corporationen, Actiengesellschaften und Genossenschaften sind in der Gemeinde steuerpflichtig für ihr Grundeigenthum und für den Reservefond.

Steuerpflichtig (zu Gunsten der politischen Gemeinde) ist auch das Vermögen der Bürgergemeinde (also namentlich auch die Gemeindewaldungen); von der Vermögenssteuer frei sind dagegen alles directe und indirecte Staatsgut (inclusive Cantonalbank), die Armengüter und Schulgüter der Gemeinden, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen und die Liegenschaften der Eisenbahngesellschaften, soweit sie dem Bahnbetrieb dienen. Von der Erwerbssteuer befreit sind die Cantonalbank, die Eisenbahngesellschaften und die Polizeiangestellten. Armensteuern sind Sache der Bürgergemeinde; sie können verlegt werden wie Gemeindesteuern, doch mit dem Unterschied, dass Nichtbürger nur für ihr im Gemeindebann gelegenes Grundeigenthum belastet werden können.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, das Steuerregister in seinem ganzen Umfang einzusehen.

Die Gemeinden können beschliessen, dass nach dem Todesfall jedes Steuerpflichtigen ein Inventar durch den Gemeinderath aufzunehmen ist, soweit nicht schon sonst eine Inventur stattfindet. Sie beschliessen auch über die Folgen der Verheimlichung von Steuerobjecten und über Steuerbefreiungen, soweit letztere nicht schon im Gesetz enthalten sind.

Alle Steuerreglemente und Steuerbeschlüsse unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Regierungsraths, welcher namentlich auch darauf achten soll, dass die einzelnen Steuerfactoren in richtigem Verhältniss belastet werden.

Aus der Vollzugsverordnung ist hervorzuheben: § 16 „wegen Schuld- und Steuerforderungen dürfen keine Ausweisschriften zurückbehalten werden.“ (Oberer.)

47. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Zürich) *betr. Abänderung von § 145, Abs. 1 des Gesetzes über Gemeindewesen vom 27. Juni 1875.* — Vom 27. März. (Off. Samml. der Ges. Bd. XX, S. 240 f.)

Erklärt das Staatssteuerregister als maassgebend für Erhebung der Gemeindesteuern.

48. *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsraths des Cantons Solothurn) *zum Gemeindegesetz.* Vom 15. Juli. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 26 ff.)

In die Competenz der Bürgergemeinde fällt u. A. das Vormundschaftswesen in Bezug auf die Gemeindebürger, das Armenwesen, sofern die Nichtbürger zu keinen Leistungen angehalten werden; in die der Einwohnergemeinde das Civilstandswesen. Die Vollziehungsverordnung verbreitet sich besonders über den Geschäftsgang bei Gemeindeversammlung und vor Gemeinderath.

---

49. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Basel-Stadt) *betr. Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Zünfte.* Vom 16. März. (Samml. der Ges. Bd. XX, S. 245 f.)

Bezeichnet einige durch Vormundschafts- und Gemeindegesetz in Wegfall gekommene gesetzliche Bestimmungen.

50. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Zürich) *betr. Uebertragung des Armenwesens von der Direction des Innern an die Direction des Sanitätswesens.* Vom 3. December. (Off. Samml. der Ges. und Vero. Bd. XX, S. 320.)

51. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Zürich) *betr. die Ertheilung von Prämien zur Förderung der Landwirthschaft und das Halten von Zuchtstieren.* Vom 12. Juni. (Off. Samml. der Ges. u. Vero. Bd. XX, S. 272 ff.)

52. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Zürich) *betr. die Genossenschaften für das Halten von Zuchtstieren.* Vom 24. December; genehmigt vom Cantonsrath am 18. Januar 1882. (Off. Samml. der Ges. u. Vero. Bd. XX, S. 323 ff.)

Das Gesetz wird hier erwähnt wegen § 20, welcher Zwangsgenossenschaften für das Halten von Zuchtstieren ruft. Der Gemeinderath hat nämlich nöthigenfalls für die Bildung

einer Genossenschaft der Viehbesitzer zum Zwecke der Anschaffung der erforderlichen Zuchtstiere zu sorgen. Zu dieser Genossenschaft ist jeder Viehbesitzer der betr. Civilgemeinde beizutreten verpflichtet. Die Genossenschaft kann einen eigenen Vorstand bestellen, für den die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1869 über die Wahlen und die Entlassung der Beamten gelten.

53. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *concernant l'assainissement des marais de l'Orbe.* Du 28 novembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 459 ss.)

Die schon durch Decrete von 1854 und 1875 in's Leben gerufene Zwangsgenossenschaft der interessierten Grundeigenthümer behufs Austrocknung der Orbe-Ebene erhält hier in Folge der Juragewässercorrection eine theilweise neue Einrichtung. Vergleiche auch

54. *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *pour l'administration de l'entreprise de la correction de la Gryonne.* Du 19 mai. (Ib. p. 120 ss.)

55. *Le même pour l'entreprise de la correction de la Veveyse.* Du 10 juin. (Ib. p. 138 ss.)

---

56. *Interpretation* (des Grossen Raths des Cantons Thurgau) *von Titel: Modificationen und Ausnahmen von dem gesetzlichen Güterrechte der Ehegatten, des privatrechtlichen Gesetzbuchs.* Vom 22. November. (Amtsbl. Nr. 96.)

Künftig sind nicht nur die Gütertrennungen während der Ehe zu publicieren (§ 122), sondern auch die vor Eingehung der Ehe errichteten Weibergutsbriefe (§ 109), sowie die Weibergutsbriefe von Ehegatten, welche unter der Herrschaft von Gesetzen, die ohne vertragsrechtlichen Vorbehalt das Frauengut ganz oder theilweise sichern, sich verehelichten, und welche nach abgeschlossener Ehe ihr Domicil im Canton Thurgau nehmen (§ 116), endlich auch die Weibergutsversicherungen nach § 117 des privatrechtlichen Gesetzbuchs.

Auf Grund dieser Interpretation bestimmt ein

57. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *betr. Publication der Weibergutsbriefe.* Vom 16. December. (Amtsbl. Nr. 100.)

noch ausdrücklich, was unter die „Ausnahmen von dem gesetzlichen Güterrecht“ zu rechnen ist.

58. *Verordnung* (des Grossen Raths des Cantons Appenzell Innerrhoden) *über Einführung von Waisenladen im Canton A. I./Rh.* Vom 1. December. (Besonders gedruckt.)

Zur Sicherung der Mündelvermögen besteht im innern

und äussern Landestheile je eine Vormundschaftslade, in welche sämmtliche Werthschriften der unter obrigkeitlicher Vormundschaft Stehenden niedergelegt werden müssen. Zwei Beamte haben hiezu zwei verschiedene Schlüssel. Das Local muss feuersicher sein. Die Ueberwachung der Laden und Aufnahme und Abgabe der Capitalien liegt bei dem mit dem Vormundschaftswesen betrauten Mitgliede der Standescommission unter Controle des Landschreibers; in Oberegg (äusserer Landestheil) vertheilen sich diese Geschäfte auf die hiefür bezeichneten zwei Mitglieder der Bezirksbehörde. Die Standescommission ordnet von wenigstens vier zu vier Jahren eine durchgehende Vergleichung der vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse und der in der Lade verwahrten Vermögensbestände an.

---

2. Sachenrecht.

59. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *fixant la redevance à payer pour dépôt de matériaux etc. sur les terrains, places, routes, appartenant à l'Etat.* Du 1 mars. (Rec. des Lois, tome LXVII, p. 68 s.)

Gebühr 15 Cts. per □ Meter und per Monat bei Inanspruchnahme einer Bodenfläche von weniger als 200 Meter, 10 Cts. für das Mehr. Vorausgesetzt ist Autorisation zu solcher Lagerung.

60. *Arrêté* (du même) *fixant la redevance à payer à l'Etat pour travail de défoncement sur la voie publique.* Du 11 mars. (Ibid. p. 92.)

Gebühr Fr. 20—100 für jeden Anschluss eines Ablaufcanals an die öffentliche Dohle, Fr. 3 per Meter als Garantie für Wiederherstellung des Pflasters.

61. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Baselstadt) *betr. die Nachbarrechte an Liegenschaften.* Vom 26. September. (Samml. der Ges. XX, S. 304 ff.)

In einer Stadt, die sich innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren um das Doppelte vergrössert, müssen Baugesetze und Bauverordnungen eine grosse Rolle spielen. Solche waren zu Basel wirklich in grosser Zahl erlassen worden, und, wie es im Drang der Umstände zu geschehen pflegt, nicht immer mit dem nöthigen Ueberblicke über Zusammenhang und Consequenzen des Vorgeschriebenen. Das Baudepartement sah sich daher veranlasst, eine umfassende gründliche Durcharbeitung des gesammten Gesetzesmaterials an die Hand zu nehmen, und wollte auch die civilrechtlichen Fragen des sogen.

Nachbarrechts in den Kreis seiner Arbeit ziehen. Dadurch wurde das Justizdepartement bewogen, diese Materie für sich zu beanspruchen und einer juristischen Behandlung zu unterziehen. Das Resultat ist das vorliegende Gesetz, welches namentlich auch die bisher noch gültig gewesenen Gesetze für Bau- und Gescheidgerichte (Fünfer- oder Bauordnung der Stadt Basel von 1741, Gescheidsordnung der Stadt Basel von 1770) definitiv aufhebt.

§ 1: Eigenthum an einer Liegenschaft berechtigt zu Benutzung der Erdschicht unter und des Luftraums über der Bodenfläche. § 2. Ausnahme überragenden Eigenthums. § 3. Wasserabfluss. § 4. Wässerungsrecht. § 5. Recht zu Anlegung von Wasserleitungen. § 6. Recht und Pflicht zu Erbauung und Unterhaltung von Stützmauern. § 7. Das sogen. Streck- oder Tretrecht, wonach beim Pflügen auf der Langseite eines Ackers der Nachbaracker mit einem Spannvieh darf befahren, und auf der Schmalseite die Bespannung auf dem Nachbaracker darf gewendet werden, wird aufrecht erhalten, soweit es ohne Schädigung des Nachbars kann ausgeübt werden; für verursachten Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten. Diese Fassung, welche den Nachbar, der eine durch Anwendung des Tretrechts geschädigte Cultur (etwa Gartencultur) betreibt, entschädigungsberechtigt macht und sogar Mauern und Einfriedungen auf die Grenze zu setzen gestattet, wurde Seitens der Landwirthe der Landgemeinden sehr angefochten; dieselben verlangten unbedingte Anerkennung des Tretrechts ohne Entschädigungspflicht, und also Verbot der Errichtung von Einfriedungen und dergleichen in der Feldflur. Die Justizcommission ihrerseits hatte das Tretrecht ganz aufheben wollen, als mit frühern Wirthschaftszuständen zusammenhängend und jetzt ein ungerechtfertigtes Hinderniss der freien Benutzung des Grundeigenthums bildend. Schon die Regierung und dann der Grosse Rath modificierten es in der mitgetheilten Weise, freilich noch nicht zur Befriedigung der Landgemeinden. — § 8—10. Feldwege und Nothweg. Abtretungspflicht bezüglich Landes, das zu Feldwegen nöthig ist, eventuell nach richterlichem Entscheid. Verbot der künftigen Fertigung von Parcellen, die nicht an einem Fahrweg liegen. § 11—14. Entfernung der Bäume, welche innerhalb 2 Meter von der Grenze des landwirthschaftlich benutzten Grundstücks stehen; grüne Häge dürfen bis an die Grenze reichen und 1 Meter hoch sein, hölzerne Häge und sonstige Einfriedungen dürfen auf die Mitte des Steins gesetzt werden und 2 Meter hoch sein. § 15 ff. „Halbe Hofstatt“, d. h.

für Gebäude und Mauern, die man auf die Grenze setzt, darf man vom Nachbar den Boden für die Hälfte der Mauerdicke beanspruchen. Dafür darf sich der später bauende Nachbar in eine solche halbscheidige Mauer mit einem Beitrage an deren Baukosten einkaufen, und sie als gemeinschaftliche Scheidemauer benutzen. Alle Mauern zwischen zwei Liegenschaften gelten als halbscheidig, Gegenbeweis vorbehalten. § 18. Neubau einer gemeinschaftlichen Mauer, Tragung der Kosten des Neubaues. § 19. Die „halbe Hofstatt" ändert an den Eigenthumsgrenzen nichts. § 20. Hat ein Eigenthümer die Mauer ganz auf seinen Boden gesetzt, so hat der Nachbar später kein Einkaufsrecht. § 21. Unterhaltung und Ausbesserung gemeinschaftlicher Mauern auf gemeinsame, gleiche Kosten. § 22. Letzteres gilt auch für gemeinschaftliche Brunnen und dergl. § 23. Verbot des Ausbrechens von Oeffnungen in Scheidemauern. § 24. Verbot des Ausbrechens von Oeffnungen in Giebeln, die frei auf der nachbarlichen Grenze oder weniger als 2 Meter davon entfernt stehen. § 25. Schon bestehende Giebellichter werden gut vergittert noch geduldet. § 26. Neue Oeffnungen in hintern Façaden ebenfalls verboten. §§ 27—32. Wirken Gewerbe und Vorrichtungen schädlich auf die Gesundheit der Nachbarn, oder sind sie in hohem Grade für die Nachbarn beschwerlich, oder feuergefährlich, oder durch Russ und Rauch erheblich belästigend, oder dringt aus nachbarlicher Einrichtung (Abtritt, Stall u. s. f.) verunreinigende Feuchtigkeit zu dem Nachbarn hinüber, so kann auf gerichtlichem Wege Abhilfe nach baupolizeilicher Vorschrift, resp. nach den besten technischen Erfindungen, und im Nothfalle gänzliche Entfernung des Gewerbes, der Vorrichtung, der Feuereinrichtung, des Behälters u. s. f. verlangt werden. Dieses Klagrecht vor Gericht cessiert auch nicht trotz Bewilligung der betreffenden Baute durch die Baubehörde, gleichviel ob die Nachbarn schon damals Widerspruch erhoben hatten oder nicht. Die Administrativbehörden können schon von sich aus oder auf Beschwerde der Nachbarn gegen derartige Vorrichtungen einschreiten, unvorgreiflich dem richterlichen Entscheide bezüglich privatrechtlicher Interessen. § 33. Neben diesem Gesetz bleiben die polizeilichen Vorschriften über die gleichen Gegenstände in Kraft.

62. *Beschluss* (der Landsgemeinde des Cantons Glarus) *betr. Verrechtbotung der Landesfusswege.* Vom 8. Mai. (Mem. der Ldsg. S. 36. Amtsbl. Nr. 24.)

Beim Eisenbahnbau in Linthal war ein Privatverbot bezüglich des Betretens eines Terrains aufgestellt worden, in

Folge dessen wegen Unterlassung von Einspruch dagegen ein Landesfussweg verwirkt wurde. Dies erregte Anstoss und veranlasste das Gesetz: durch Rechtbote über eine Liegenschaft können bestehende Landesfusswege, auch wenn solche darin nicht vorbehalten sind, nicht verwirkt werden. Bereits verwirkte sind, falls ihre Wiederherstellung nach der Ansicht des Landraths durch öffentliches Interesse geboten ist, auf dem Expropriationswege durch das Land wieder zu erwerben.

63. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln.* Vom 21. Jänner. (Neue Ges.-S. Bd. III, S. 407 ff.)

Hieher gehört § 12: Wird die Nachbarschaft durch eine der genannten Anlagen erheblich belästigt oder beschädigt, so kann der Eigenthümer zu sofortiger möglichster Beseitigung der Uebelstände angehalten werden. § 13. Durch die amtliche Bewilligung einer solchen Anlage wird der Eigenthümer oder dessen Vertreter der Verantwortlichkeit und der Entschädigungspflicht nicht enthoben, welche der Nachbarschaft durch unrichtige und mangelhafte Besorgung erwachsen sollte.

64. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Cantons Glarus) *betr. die Abtretung von Wasser für öffentliche Brunnen.* Vom 8. Mai. (Mem. der Landsgem. S. 25 f. Amtsbl. Nr. 24.)

Es wird hier Gemeinden und Corporationen im Falle nachweisbaren Bedürfnisses das Expropriationsrecht in Bezug auf Wasserquellen und Wassernutzungsrechte behufs Speisung öffentlicher Brunnen mit Trinkwasser eingeräumt, unter der Beschränkung, dass das für die Liegenschaft des Expropriaten unentbehrliche Trinkwasser nicht darf entzogen werden. Das „Bedürfniss“ wird so definiert: „wenn nachgewiesen ist, dass die Versorgung der betr. Gemeinde oder Corporation mit der Gesundheit von Menschen und Vieh zuträglichem Trinkwasser in einem bescheidenen Anforderungen genügenden Maasse ohne Erwerbung fremden Eigenthums gar nicht oder nur mit einem ganz unverhältnissmässigen Kostenaufwande bewerkstelligt werden könnte.“ Das Verfahren ist das im bürgerlichen Gesetzbuch für die Expropriation vorgeschriebene. Für die Entschädigung ist maassgebend der Verkehrswerth des Wassers nebst Zuschlag für die Unfreiwilligkeit der Abtretung und allfällige Werthverminderung der Liegenschaft oder des expropriierten Wasserwerkes.

65. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Schaffhausen) *betr. weitere Verlängerung der in § 640 des privatrechtlichen Gesetzbuches festgesetzten Frist für den Eintrag bereits bestehen-*

der Servituten in das Grundbuch. Vom 24. Mai, publiciert den 7. Juni. (Bes. gedr.)

Die in § 640 des privatrechtlichen Gesetzes festgesetzte Frist von 15 Jahren für den Eintrag bestehender Servituten, die nicht sichtbar sind (sich nicht als körperliche Einrichtung darstellen), in das Grundbuch, schon 1880 auf 1 Jahr verlängert, ist von vielen Servitutberechtigten noch immer nicht benutzt worden. Daher hier weitere Verlängerung auf 2 Jahre, bis 31. August 1883. Da der Grund der vielfachen Unterlassungen grossentheils darin erblickt wird, dass man über den Begriff der einzutragenden Servituten im Unklaren ist, so ist ein Gesetz in Aussicht genommen, das die nöthigen Wegleitungen geben soll.

66. *Verordnung* (des Obergerichts des Cantons Zürich) *betr. das Verfahren bei Errichtung und Löschung von Pfandurkunden.* Vom 10. December. (Off. Samml. der Ges. und Vero. Bd. XX, S. 327 ff.)

Als Veranlassung dieser Verordnung ist angegeben die Nothwendigkeit, über die Verrichtungen der Notare bei Errichtung, Ablösung und Löschung von Pfandurkunden Vorschriften aufzustellen, welche geeignet sind, Missbräuchen vorzubeugen. Die Vorschriften verbreiten sich einlässlich über Anfertigung der Geldaufbruchscheine, Eintrag der Rechtsgeschäfte über Liegenschaftspfandrechtsbestellung in das Journal und das Grundbuch, Form der Schuldurkunden, Buchführung über die Pfandurkunden, Besiegelung der Urkunden, Aushingabe und Löschung von Urkunden, Controle der Gerichtspräsidenten.

67. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *concernant l'inscription au cadastre des immeubles appartenant aux compagnies de chemins de fer.* Du 9 août. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 144 s.)

Die Liegenschaften der Eisenbahngesellschaften sind unter zwei verschiedenen Rubriken einzutragen, je nachdem sie zum Bahnkörper mit Zubehör gehören und also unveräusserlich sind, oder nicht nothwendig zum Eisenbahndienst und also veräusserlich sind.

68. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du Canton de Neuchâtel) *fixant la procédure à suivre pour obtenir l'acte de concordance prévu à l'article 12 du Règlement sur le cadastre lorsqu'un débiteur hypothécaire ne veut pas signer l'acte.* Du 16 septembre. (Rec. des Lois, tome XIV, p. 429 s.)

Bei Weigerung eines Hypothekarschuldners, zur Transscription eines Hypothekartitels gemäss Art. 72 des Cataster-

gesetzes und Art. 12 des Reglements mitzuwirken, hat der Gerichtspräsident in seinem Namen von Amtswegen einzutreten.

---

69. *Strassengesetz für den Canton Appenzell A. Rh.* Von der Landsgemeinde angenommen den 24. April. (Amtsbl. I, S. 156 ff.)

Zweck dieses Gesetzes war hauptsächlich, die Gemeinden bezüglich des Strassenunterhalts zu erleichtern und den Staat mehr hiefür in Anspruch zu nehmen, um einigen unter schwerem Steuerdrucke leidenden Gemeinden wenigstens diese Last abzunehmen und sie auf die Gesammtheit zu legen. Demgemäss enthält § 6 die Hauptbestimmung: der Unterhalt der Strassen aller drei Classen sowie der betreffenden Brücken ist Sache des Staats. Dagegen nach § 4 liegt der Bau der Strassenlinien und der Brücken den Gemeinden ob, in deren Gebiet sie liegen und von denen die Aufnahme in das Strassennetz gewünscht wird. Die drei Classen der Strassen unterscheiden sich nach der Breite (wenigstens 6, 4,80 und 4,20 Meter), und in § 2 finden sich sämmtliche Cantonsstrassen unter diese drei Classen eingeordnet. Ueber die Aufnahme neuer Strassenlinien in die zwei ersten Classen entscheidet die Landsgemeinde, über diejenige in 3. Classe der Cantonsrath. — Die bisher unterhaltspflichtig gewesenen Gemeinden zahlen bei Abtretung des Unterhalts von Strassen 3. Classe an den Staat Fr. 400 per Kilometer als Auslösungssumme. Für neu in das Strassennetz aufzunehmende Strassen beträgt die Auslösungssumme per Kilometer: Fr. 800 bei Strassen I. Classe, Fr. 600 bei Strassen II. Classe, Fr. 400 bei Strassen III. Cl. Diese Auslösungssummen bilden das Capital der Strassencasse. Eine vom Cantonsrathe ernannte Commission besorgt das Strassenwesen, die Oberaufsicht übt der Cantonsrath.

70. *Loi* (du Grand Conseil du Canton du Valais) *sur la classification et l'entretien des routes.* Du 4 février. (Placard.)

Eintheilung der Strassen in 4 Classen, entsprechend den 4 ersten Classen des Strassengesetzes vom 20. Mai 1835; der Unterhalt der 1. Classe liegt dem Staat ob, ausser im Innern von Ortschaften, wo ihn die Gemeinde trägt. Den Schneebruch übernimmt der Staat bloss auf der Simplonstrasse. Die Strassen 2., 3. und 4. Classe werden von den Gemeinden unterhalten. Der Rest des Gesetzes enthält die Vertheilung der namentlich bezeichneten Strassen des Cantons in die vier Classen.

71. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *sur les eaux navigables.* Du 19 mai. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 78 ss.)

Die Tieferlegung der Juragewässer durch die betreffende Correction verlangte auch an den Freiburger Gewässern neue Arbeiten behufs ungehinderter Schifffahrt. Dieses Gesetz bestimmt zunächst, welche Gewässer als schiffbar gelten, fordert für Bauten und Vorrichtungen in und an denselben staatliche Concession und vertheilt die Arbeiten, welche nöthig waren, zwischen Staat und Gemeinden.

72. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Schaffhausen) *über die Gewässer.* Vom 17. Januar 1879. (Off. Samml. der Ges. N. F. Bd. VI, S. 194 ff.)

Dieses Gesetz war uns unbekannt geblieben bis zu Erscheinen des 6. Bandes der Gesetzessammlung. Es ist daher in der Uebersicht der Gesetzgebung von 1879 im 22. Bande nicht aufgeführt, wird aber seiner Wichtigkeit wegen hier nachträglich aufgenommen.

Die erste Hälfte des Gesetzes (Bestimmungen über die rechtliche Natur und Benützung der öffentlichen Gewässer) ist fast ganz dem privatrechtlichen Gesetzbuch entnommen, indem die Art. 1—21 des Ges. die §§ 605—626 des Privatrechts reproducieren, mit der Ausnahme dass statt § 623, der das Fischereiregal aufstellt, die bundesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten sind. Aber dieselben machen doch den bisherigen § 623 nicht überflüssig. Neu ist in diesem Theile dann nur der Art. 22, welcher zur Anlegung und Erweiterung von Wasserwerken an öffentlichen Gewässern und Canälen, die aus solchen gespeist werden, regierungsräthliche Bewilligung fordert und das Verfahren behufs Erlangung dieser Bewilligung bestimmt, sowie Art. 23, der den zu Correction und Unterhalt solcher Gewässer Verpflichteten den Wasserzins zuspricht, welcher von jeder concedierten Wasserkraft erhoben wird.

Der zweite Theil enthält die Bestimmungen über die Correction der öffentlichen Gewässer und deren Unterhalt. Die öffentlichen Gewässer zerfallen in 2 Classen, deren erster bloss Rhein und Wutach angehören. Die Correction der Gewässer erster Classe wird vom Grossen Rath beschlossen und auf Kosten des Staats und der anliegenden Gemeinden ausgeführt, wobei der Staatsbeitrag bis auf $^{2}/_{3}$ der Gesammtkosten steigen kann; die Correction der Gewässer zweiter Classe beschliessen die betheiligten Gemeinden; sie erfolgt unter staatlicher Aufsicht und der Staat zahlt daran einen Beitrag bis höchstens $^{1}/_{3}$ der Gesammtkosten. Die Pflicht des Unterhalts der Ufer der Flüsse und Bäche liegt den anstossenden Grundbesitzern und den Gemeinden ob. Die Kosten werden entweder auf die Gewerbebesitzer und die Grundeigenthümer

nach Maassgabe ihrer Interessen verlegt oder ganz oder theilweise von den Gemeinden übernommen. Die Gemeinden liefern ihr Betreffniss jährlich an den Staat ab, weil dieser die Ausführung der Arbeiten zu besorgen hat. Der 3. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) giebt dann noch verschiedene Vorschriften bezüglich Expropriation des zu Correctionen nöthigen Landes, Pflicht der Ufereigenthümer zu Duldung verschiedener Belästigungen u. A.

73. *Reglement* (des Regierungsraths des Cantons Aargau) *über Besorgung und Unterhaltung der Canäle der Bünzer- und Boswyler Moosentsumpfung.* Vom 25. Mai. (Ges.-S N. F. Bd. I, S 245 ff.)

Schliesst sich an das Decret vom 23. Mai 1871 an, dessen Ausführung es regelt (so diese Zeitschr. Bd. XVIII, Abth. 3. No. 112).

74. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *sur la police des eaux courantes dépendant du domaine public.* Du 3 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 565 ss.)

Dieses vom Bundesrathe ratificierte Gesetz enthält die nöthigen Bestimmungen für Ausführung des Bundesgesetzes über Wasserpolizei im Hochgebirge von 1877, zieht aber zugleich auch die fliessenden Gewässer ausserhalb der Zone des Bundesgesetzes in seinen Bereich. Die Ueberwachung dieser Gewässer geschieht unter der Controle des Baudepartements durch die Gemeinden, wenn alle an einer Unternehmung betheiligten Grundstücke in Einer Gemeinde liegen, und durch eine vom Staatsrath vorzugsweise aus den interessierten Grundeigenthümern gewählte „commission exécutive de l'entreprise" bei Ausdehnung der Arbeit über mehrere Gemeinden (Art. 12 ss.). Die bepflanzten Uferborde und andere Grundstücke, deren Holzertrag zum Unterhalt der Wasserarbeit dient, können dieser Bestimmung nicht ohne Erlaubniss des Staatsrathes entzogen werden. Letzterer kann auch Uferborde, die bisher nicht derart belastet waren, diesem Zwecke widmen, gegen Entschädigung der Eigenthümer für wohlerworbene Rechte auf dem Expropriationswege. Uebersteigt der Staatsbeitrag an eine projectierte Flusscorrection Fr. 5000, so muss solche der Grosse Rath beschliessen. Maassregeln zur Abhilfe gegen Wasserschaden, welche die localen Mittel nicht übersteigen, sind von den Gemeindebehörden auszuführen. Bei grössern Kosten kann der Staat einen Beitrag gewähren. — Die Kosten jeder Unternehmung, soweit sie durch den Bundesbeitrag und die Gemeinde- und Staatsleistungen nicht gedeckt werden, belasten die interessierten Grundeigenthümer. Der Staatsbeitrag kann im Maximum

40% der Gesammtkosten nach Abzug der Bundessubsidien betragen und wird durch den Beschluss, der die Unternehmung anordnet, festgesetzt. Der Beitrag der Grundeigenthümer bestimmt sich nach dem Werth der Grundstücke und des Interesses derselben wegen grösserer oder geringerer Gefährdung. Für diese Abschätzung ernennt der Staatsrath eine „commission de classification" unbetheiligter Experten, welche auch festsetzen, wie weit der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigenthümer reicht. Gegen ihre Entscheide ist Recurs an den Staatsrath zulässig. Die zu der Ausführung einer Arbeit berufenen Gemeinden oder Executivcommissionen haben das Expropriationsrecht der hiefür nöthigen Grundstücke. Der Unterhalt ausgeführter Werke ist zu Lasten der Gemeinden und der betheiligten Grundeigenthümer im Verhältniss ihrer Beiträge für den Bau des Werkes. Mauern u. dgl. auf Privatboden sind vom Eigenthümer zu unterhalten, wenn sie bloss dem betr. Grundstück dienen. Die Flösserei auf denjenigen Gewässern, an denen mit Bundes-, Staats- oder Gemeindebeiträgen Verbauungen stattgefunden haben, ist verboten, und soll überhaupt allmälig auf allen Gewässern unterdrückt werden. Besondere Reglemente für die genannten Commissionen und über Verschiedenes werden noch vorbehalten.

75. *Aufhebung* (der Landsgemeinde des Cantons Glarus) *von Cap. II der Vollziehungsverordnung vom 28. August 1878 zum B.-G. über Forstpolizei im Hochgebirge.* Vom 8. Mai. (Mem. der Landsgem. S. 16 ff.)

Die vom Landrathe i. J. 1878 erlassene Vollziehungsverordnung (diese Zeitschr. XXII, Abth. 3, Nr. 227) hatte auch für Glarus eine Organisation ähnlich wie in andern Cantonen eingeführt, Eintheilung des Cantons in sechs Kreise unter Kreisförstern und Bannwarten. Das war aber dem Volke, das bisher durch die Gemeinderäthe die Aufsicht und die Verwaltung der Gemeindewälder geführt hatte, zu büreaukratisch und es wurde daher Abschaffung dieser neuen Beamtungen verlangt. Der Landrath, dem allseitigen Drängen ungern nachgebend, beantragte der Landsgemeinde, sie möge Landammann und Rath, der die Vollziehungsverordnung erlassen, auch „einladen", dieselbe im Sinn einer Abschaffung der Forstkreise und Forstbeamten und einer Rückgabe der Aufsicht und Pflege der Waldbezirke an die Gemeinderäthe zu revidieren. Das Volk aber fand diese Einladung nicht nöthig, sondern beschloss sofort direct Aufhebung des zweiten Theils der Verordnung.

76. *Forstgesetz* (des Cantonsraths des Cantons Zug) *für den Canton Zug.* Vom 17. März. Bundesräthlich genehmigt. (Samml. der Ges. Bd. VI, Nr. 17.)

Oberaufsicht des Staats über: 1. Gemeinde-, Corporations- und Genossenschaftswaldungen, 2. Privatschutzwaldungen und 3. die übrigen Privatwaldungen. Handhabung der Forstpolizei durch den Cantonsförster, der vom Regierungsrath gewählt wird. Er hat auch sofort die Ausscheidung der Schutzwaldungen vorzunehmen, als welche verstanden sind alle Waldungen, die wegen ihrer Lage oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend Schutz gegen Lawinen, Erdrutsche, Ueberschwemmungen u. s. f. bieten. Sämmtliche Ausscheidungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths. Wo nöthig sind unbewaldete Grundstücke auf Verlangen der Regierung, resp. des Bundesraths (innerhalb der Forstzone), zu Schutzwaldungen aufzuforsten, Privateigenthümer müssen aber auf ihr Begehren gegen volle Entschädigung expropriiert werden. Sämmtliche Waldungen sub 1 und 2 sind innert 5 Jahren zu vermarken. Kein Waldboden darf ohne regierungsräthliche Bewilligung ausgereutet und in Acker- oder Wiesland verwandelt werden; die Waldungen unter 1 dürfen ohne solche Bewilligung nicht veräussert oder zu Eigenthum oder Nutzniessung vertheilt werden; Verkäufe von Waldungen sub 2 sind innert Monatsfrist dem Cantonsförster anzuzeigen. Weide-, Streu- und andere Dienstbarkeiten auf Schutzwaldungen sind abzulösen, falls sie mit dem Zwecke der Schutzwaldungen unvereinbar sind, und zwar längstens in 10 Jahren. Neue Servituten dürfen nicht errichtet werden. Für sämmtliche Waldungen sub 1 sind Wirthschaftspläne einzuführen, die der Regierungsrath genehmigt. Kahlschlag und Stockrodung in Schutzwaldung ohne Bewilligung des Cantonsförsters ist untersagt; jeder Weidgang in den Schutzwaldungen ist verboten, letztere sind gegen solchen durch Einhagung sicher zu stellen. § 32 setzt die Bussen für Uebertretungen fest. In unbestrittenen Fällen verhängt der Regierungsrath die Strafe, in bestrittenen entscheidet das Gericht.

77. *Regulativ* (des Regierungsraths des Cantons Zug) *für den Cantonsförster.* Vom 22. August. (Bes. gedr.)

Genaue Bestimmung der Pflichten des Cantonsförsters auf Grund des Forstgesetzes. Der § 8, welcher als fixe Besoldung Fr. 2500 festsetzt, ist vom Cantonsrath am 31. August genehmigt worden.

78. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *modifiant la loi du 23 novembre 1876 sur l'organisation forestière.* Du 24 novembre. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 198 s.)

Zu gehöriger Ueberwachung der eidgenössischen Forstzone und Verhinderung von Waldverwüstung wird die Zahl der Forstaufseher auf sieben erhöht.

79. *Règlement* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *déterminant les fonctions de l'inspecteur en chef des forêts.* Du 8 juillet. (Bulletin off. des Lois, Vol. L, p. 111 ss.)

80. *Arrêté* (du même) *fixant les attributions des inspecteurs forestiers d'arrondissement.* Du 8 juillet. (Ib. p. 117 ss.)

Das Erstere eine ausführliche Amtsordnung für den Forstinspector, das Zweite eine solche für die Bezirksförster, auf Grund des Bundesgesetzes von 1876 und des Code forestier.

81. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *über Organisation der Forst-, Bau- und Catasterverwaltung.* Vom Volke angenommen am 8. Mai, in Kraft getreten 9. August. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 34 ff.)

Fünf Forstbezirke unter je einem Bezirksförster, welcher auch die Aufsicht über das Bauwesen und über den Cataster im Bezirk zu führen hat. Die Oberleitung hat der Oberförster, welcher unter dem Regierungsrath steht. Für Leitung des Strassen-, Wasser- und Hochbauwesens werden 2 Techniker angestellt.

82. *Instruction* (des Regierungsraths des Cantons Schaffhausen) *für Aufstellung von Betriebseinrichtungen in den Staats- und Gemeindewaldungen des Cantons Schaffhausen.* Vom 13. Juli. (Ges.-S. N. F. Bd. VII, S. 99 ff.)

Einheitliche Grundsätze für die Wirthschaftspläne.

83. *Instruction* (des Regierungsraths des Cantons Appenzell a. Rh.) für Vermessung der öffentlichen Waldungen im Cant. Appenzell a. Rh. Vom 29. September. (Amtsbl. I, S. 251 ff.)

Rein technischer Natur.

84. *Règlement forestier* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *pour les forêts soumises à la surveillance fédérale.* Du 28 janvier. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 31 ss.)

Gilt für die in der eidgenössischen Forstzone gelegenen Waldungen. Dieselben sind sämmtlich als Schutzwaldungen erklärt, und demgemäss giebt dieses Reglement einige Vorschriften über Bewirthschaftung derselben.

85. *Règlement forestier* (du Conseil d'Etat du Canton du Valais). Du 12 février. (Placard.)

Fünf Forstbezirke mit Unterdistricten; Beamte: Districtsforsthüter, Bezirksforstinspectoren, Cantonsforstinspector, alle mit genauer Beschreibung ihrer Pflichten und Aufgaben. Ausserdem ernennen die Gemeinderäthe behufs Ueberwachung der Handhabung der Forstgesetze eine Commission, und ferner setzt jede Gemeinde oder Genossenschaft, welche Wälder besitzt, eine Commission von 3 oder 5 Mitgliedern zur Führung der Forstgeschäfte nieder. Holzvertheilungen aus Gemeindewald dürfen erst nach Befriedigung der Gemeindebedürf-

nisse stattfinden, die regelmässigen haben auf dem Fusse voller Gleichheit zu geschehen. Begehren um Holzschlag zu Bauten sind von der Commission zu prüfen. Innert zwei Jahren seit der Bewilligung muss das Holz bezogen werden, sonst wird es confisciert. Bei Strafe verboten ist der Verkauf von bezogenem Brennholz und bewilligtem Bauholz. Holzbezugbegehren sind rechtzeitig einzugeben (Forstgesetz Art. 17), ebenso Flössbegehren. Bis zur Ausarbeitung definitiver Wirthschaftspläne ist provisorisch der jährlich zulässige Holzschlag festzustellen, ebenso die Wiederbewaldung der durch Abholzung oder Brand, Lawinensturz und Wasserverheerung kahl gewordenen Strecken. Ziegen und Schafe dürfen nur in den besonders bezeichneten Waldungen und nur unter einem Hirten aufgetrieben werden. Privatwaldungen stehen, soweit die öffentliche Sicherheit es fordert, auch unter dem Forstgesetze. Holzschläge über 80 Steren bedürfen der Bewilligung des Staatsraths auf Grund eines Gutachtens des Bezirksforstinspectors. Die Uebertretungen sind entweder contravention forestière oder délit; jene ist Zuwiderhandeln gegen das Forstgesetz Seitens des am betr. Walde Berechtigten, dieses ist Holzfrevel in fremdem Walde. Jenes wird vom Polizeigericht der betr. Gemeinde, dieses von den Strafgerichten beurtheilt. Gegen ersteres ist Recurs an das Departement (des Innern) innerhalb 20 Tagen zulässig. — Aufgehoben wird durch dieses Forstreglement dasjenige vom 11. August 1874.

86. *Abänderung* (des Cantonsraths des Cantons Schwyz) *des § 4 der cantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 13. Juli. Bundesräthlich genehmigt den 29. Juli. (Ges.-S. Bd. VIII, S. 370 f.)

Veränderung des Beginns und des Schlusses der Jagdzeit, nämlich die offene Jagdzeit dauert jetzt vom 1. October bis 15. December.

87. *Verordnung* (des Regierungsraths des C. St. Gallen) *betr. Abänderung der cantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 15. Juli. Bundesräthlich genehmigt am 2. August. (Ges.-S. N. F. Bd. III, S. 315 f.)

Im Lauf des Juli setzt der Regierungsrath jeweilen die offene Zeit für die einzelnen Jagdarten fest.

88. *Vollziehungsverordnung* (des Landraths des Cantons Uri) *zum Bundesgesetz betr. die Fischerei.* Vom 11. Februar. (Bes. gedr.)

Das Fischereirecht in den öffentlichen Gewässern des Cantons gehört dem Staate, insofern nicht besondere Rechte

von Privaten, Gemeinden, Corporationen nachgewiesen werden. Der Staat giebt Fischereipatente aus, und zwar an Cantonsangehörige, Niedergelassene und Aufenthalter im Canton, sofern sie über 15 Jahre alt sind und in bürgerlichen Rechten stehen. Im Uebrigen wesentlich Bezugnahme auf das Bundesgesetz.

3. Obligationenrecht.

89. *Revidiertes Steuergesetz für den Canton Graubünden.* Vom Volke angenommen den 28. August. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, 68 ff.)

Die Landessteuer besteht aus einer Virilsteuer von Fr. 1. —, die jeder männliche über 20 Jahre alte Cantonseinwohner zahlt, einer Progressiv-Vermögenssteuer und einer progressiven Einkommenssteuer. Der Vermögenssteuer unterliegt alles in oder ausser dem Canton befindliche bewegliche Vermögen mit Ausnahme der Betriebsfonds, soweit solche anderwärts versteuert werden, und der gesammte im Canton liegende Grundbesitz eines Cantonseinwohners nach Abzug der Schulden; alles im Canton befindliche Grundeigenthum Auswärtswohnender, unter Abzug bloss der im Canton versteuerten Capitalien; alles Vermögen von Gemeinden, Genossenschaften, Actiengesellschaften und andern juristischen Personen; alles von Vormundschaftsbehörden des Cantons verwaltete Vermögen. Vermögen bis auf Fr. 1000. —, sowie einzelne Fahrnisskategorien (Feld- und Handwerksgeräthe, Hausrath) sind frei. — Vermögen und Erwerb werden durch Selbsttaxation ausgemittelt, diese wird durch die Taxation der Steuercommission controliert, und hiegegen ist Recurs an den Kleinen Rath zulässig. Bei Berechnung des Vermögens der im Canton wohnenden Steuerpflichtigen sind vom Gesammtbetrag allfällige Schulden und der zwanzigfache Betrag der auf den Liegenschaften haftenden jährlichen Grundzinse und Gefälle, sowie allfällige aus dem Ertrag des Vermögens zu zahlende Leibrenten abzuziehen. Als Betriebsfonds sind zu versteuern alle einem Gewerbe oder Geschäfte angehörige Capitalien, Waaren, Correntguthaben und Baarschaften, nebst den zum Betrieb dienenden Mobilien. Vermögen von Actiengesellschaften im Canton sind als Ganzes zu versteuern, dagegen sind Actien von Unternehmungen, die an ihrem Domicil nicht besteuert sind, als Capitalien vom Eigenthümer zu versteuern. Alpen, Weiden und Wälder von Genossenschaften sind als Ganzes zu versteuern. — Der Erwerb umfasst jede Art von Einkommen, welches das Ergebniss einer Fach- oder Berufsthätigkeit ist, und jeden Ertrag von Renten, Pensionen und Pfründen. —

Die Steuerforderung ist im Concurse des Steuerpflichtigen nicht privilegiert.

90. *Beschluss* (des Grossen Raths des Cantons Lucern) *betr. die Banknotenemission der Cantonal-Spar- und Leihcasse.* Vom 1. Christmonat. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 391.)

Gestattung der Banknotenemission an besagte Cassa bis auf 2 Millionen Franken, und Ermächtigung des Regierungsrathes zu Beschaffung des nach Banknotengesetz § 7 erforderlichen Betriebsfonds und zu Ausstellung der cantonalen Garantieerklärung an den Bundesrath.

91. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *concernant la caisse d'amortissement de la dette publique.* Du 17 mai. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 95 ss.)

Diese Casse zum Zweck der Amortisation der Staatsschuld erhält juristische Persönlichkeit und die Fähigkeit zu Betrieb genau bezeichneter Bankgeschäfte und eine dem entsprechende Organisation.

92. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons St. Gallen) *betr. die Besteuerung der Banknoten-Emissionen.* Vom 25. Nov. (Amtsbl. 1881, S. 983 f.)

Notenemissionssteuer 6 ‰ vom ausgegebenen Betrage. Die Einspruchsfrist gegen das Gesetz ist erst mit 2. Januar 1882 abgelaufen.

93. *Beschluss* (des Grossen Raths des Cantons St. Gallen) *betr. staatliche Garantieerklärung für die Banknotenemission der St Gallischen Cantonalbank.* Vom 22. November. (Ges.-S. N. F. Bd. III, S. 332.)

Garantieerklärung des Cantons gemäss dem Bundesgesetze über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

94. *Decret* (des Grossen Raths des Cantons Aargau) *zu Abänderung des revidierten Bankdecretes vom 22 Brachmonat 1864.* Vom 22. November. (Ges.-S. N. F. Bd. I, Nr. 52.)

Die Abänderung betrifft: 1. Die Darlehen auf längere Zeit, 2. die Ausgabe von Banknoten; in ersterer Beziehung wird das alte Princip beibehalten, dass solche Darlehen bloss gegen grundpfändliche Sicherheit gegeben werden, und im Uebrigen zwischen Darlehen mit und ohne Annuitäten unterschieden, die letztern sind beiderseits jederzeit aufkündbar, Mangels anderer Abrede auf sechs Monate. Bezüglich der Notenemission wird die Aargauische Bank ermächtigt, statt wie bisher bis auf die Hälfte, fortan bis auf zwei Drittel des Betrags des Actiencapitals Noten auszugeben, immerhin unter jeweiliger Zustimmung des Regierungsrathes.

---

95. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Lucern) *gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem „Edelweiss“.* Vom 6. Mai. (Cantonsbl. Nr. 19.)

Verbot des Feilhaltens und Verkaufs von Edelweiss mit Wurzeln und Export von solchem bei Strafe von Fr. 6—50, mit gleicher Motivierung wie die frühern Verordnungen Berns und Obwaldens (d. Zeitschr. Bd. XXII, Abth. 3, Nr. 276 u. 277).

96. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Schwyz) *gegen das Ausgraben und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss.* Vom 24. August. (Amtl. Samml. Bd. VIII, S. 409 f.)

Wie das Vorige, nur mit Strafe von Fr. 6—40, und dem Zusatz, dass competent für Ausfällung derselben der Gemeindspräsident des Verkaufsortes, im Fall der Exportation derjenige des Ausgrabungsortes ist.

97. *Verordnung* (des Landraths des Cantons Unterwalden nid dem Wald) *gegen die Ausrottung der Alpenpflanze „Edelweiss“.* Vom 1. Juni. (Amtsblatt Nr. 23.)

Wie die vorigen. Busse Fr. 5—50. Für Minderjährige sind deren Eltern oder Vormünder persönlich haftbar.

98. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. Ausserkraftsetzung des Concordats vom 27. Brachmonat 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.* Tag der Volksabstimmung 30. Weinmonat. (Ges., Dekr u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 478 f.)

Vergl. oben Nr. 15. Das Gesetz hebt die Geltung des Concordats auch für den innern Verkehr im Canton auf und lässt eine Gewährleistung beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh nur in soweit stattfinden, als solche zwischen den Parteien schriftlich ist vereinbart worden. Diese Vereinbarung kann auf dem Gesundheitsschein angemerkt werden.

99. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *abrogeant le concordat sur les vices rédhibitoires du bétail.* Du 19 mai. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 87 s.)

Vergl. oben Nr. 15. Mit Rücktritt vom Concordat wird zugleich bestimmt, dass dasselbe auch für den Verkehr im Innern des Cantons nicht mehr gelte, und dass beim Viehhandel nur dann Garantie für verborgene Mängel bestehe, wenn ein schriftlicher, in zwei Exemplaren ausgefertigter und von beiden Contrahenten unterzeichneter Vertrag darüber ist abgeschlossen worden. Nach Art. 18 des Ges. vom 31. Mai 1862 ist dieser Vertrag von Stempel- und Einregistrierungsgebühren frei, ausser wenn er gerichtlich geltend gemacht wird.

100. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Zug)

über den Verkauf der Lebensmittel und Getränke. Vom 3. Febr. (Samml. der Ges. Bd. VI, Nr. 16.)

Sanitätspolizeilicher Natur. Auf Verkauf gefälschter Nahrungsmittel steht Busse bis auf Fr. 50.

101. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *über staatliche Controle von Lebens- und Genussmitteln.* Vom 22. Juni. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S. 61 ff.)

Verbot des Verkaufs gefälschter oder in gesundheitsschädlichem Maass verdorbener Lebens- und Genussmittel. Schadenersatzforderungen, welche aus Uebertretungen dieses Gesetzes entstehen, sind beim zuständigen Richter einzuklagen. Sonst sanitätspolizeilicher Natur.

102. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *modifiant la loi du 1 février 1850 sur l'organisation sanitaire en ce qui concerne les boissons et denrées alimentaires insalubres et falsifiées.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 87 s.)

Ermächtigung an den Regierungsrath, Vorschriften zur Verhinderung des Handelns mit Getränken und Esswaaren zu erlassen, die ungesund sind oder ihrer Natur nach die Vermuthung der Fabrikation ausschliessen, doch aber nicht in natürlichem Zustande ausgeboten werden. Daraus entstanden:

103. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *concernant les mesures de police à prendre contre la vente de boissons et denrées malsaines ou falsifiées.* Du 19 Juillet. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 185 ss.)

Sanitätspolizeilichen Inhaltes.

104. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *édictant des mesures de police contre la vente d'allumettes présentant des dangers pour le public.* Du 3 août. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 199 s.)

105. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cant. Thurgau) *betr. den Salzverkauf.* Vom 7. Januar. (Neue Ges.-Samml. Bd. III, S. 406 f.)

Ein Patent für Salzverkauf kann jeder volljährige, in bürgerlichen Rechten stehende Cantonseinwohner vom Finanzdepartement erwerben. Das Salz wird an den staatlichen Dépôts nur gegen Baarzahlung verabfolgt.

106. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cant. Basellandschaft) *betr. die freiwilligen Fahrnissganten.* Vom 28. December. (Amtsbl. v. 29. Dec.)

Sie bestimmt u. A., dass sich die Gantkaufbürgen schriftlich zu verpflichten haben und die Ausfertigung des Gantrodels durch sämmtliche Mitglieder der Gantbehörde beurkundet werden soll. Ferner sollen nicht mehr als zwei, und

nicht längere als halbjährige Termine bedungen werden; die von den Gemeinderäthen zu stellende Amtscaution soll eine unbeschränkte und der Gemeinderath auch berechtigt sein, den Gantrodel selbst zu versilbern, um aus dem Erlös die Verhaftungen zu tilgen. (Oberer.)

107. *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsraths des Cantons Zürich) *zum Gesetz betr. den Markt- und Hausierverkehr vom 13. Juni 1880.* Vom 12. Juni. (Off. Samml. der Ges. u. Vero. Bd. XX, S. 279 ff.)

Enthält genaue Tarifierung der Waaren nach den einzelnen Graden der Patentgebühr. Uebrigens schon aufgeführt unter Nr. 292 der Uebersicht von 1878—1880 in Bd. XXII.

108. *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsraths des Cantons Solothurn) *zum Gesetz betr. den Hausierverkehr.* Vom 30. December 1880. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 3 ff.)

Hauptsächlich Classificierung der Waaren für die verschiedenen Höhen der Patentgebühr. Gehört zum Gesetz vom 19. April 1879 (diese Zeitschr. Bd. XXII, Abth. 3, Nr. 306).

109. *Gesetz* (des Landraths des Cantons Basellandschaft) *betr. theilweise Abänderung des Hausiergesetzes vom 2. April 1877.* Vom 15. November 1880, vom Volke angenommen am 15. Mai 1881, in Vollzug gesetzt seit 1. Juli 1881. (Amtsbl. vom 18. Nov. 1880 und vom 23. Juni 1881.) und die

110. *Verordnung* (des Regierungsraths dieses Cantons) *zu obigem Gesetz.* Vom 22. Juni 1881. (Amtsblatt vom 23. Juni 1881.)

Bezwecken Beschränkung des Hausierverkehrs und der Wanderlager durch Erhöhung der Patentgebühren; Minimum Fr. 2. —, Maximum Fr. 100. — per Monat, daneben Controlgebühren zu Gunsten der Gemeinden. Im Fall der Zuwiderhandlung ist Geldbusse bis zum doppelten Betrage der Patentgebühr eines Vierteljahrs angedroht. (Oberer.)

111. *Zusatz* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *zu Art. 5 des Gesetzes von 1880 über den Markt- und Hausierverkehr.* Vom 14. Juli. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S. 67.)

Verlangt von den Angehörigen vergegenrechteter Staaten für Erlangung eines Hausierpatentes eine Legitimation ihrer Heimatsbehörde über ihre Heimat- und Gewerbebetriebberechtigung.

112. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Bern) *betr. die Ausführung des § 9 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen vom 4. Mai 1879.* Vom 9. März. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 57 f.)

Bestimmt genauer als es im Gesetz geschehen war, die

Vertheilung der 10 % der Wirthschaftspatentgebühren, welche den Einwohnergemeinden zur Aeufnung der Schulgüter zufallen sollen.

113. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons St. Gallen) *über die Betreibung von Wirthschaften.* Vom 17. Mai. In Kraft getreten am 5. Juli (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 310 ff.).

Ersetzt das Gesetz über Wirthschaften vom 23. Januar 1845 und dasjenige über dessen Abänderung, vom 12. Aug. 1869. Hieher gehört nicht sowohl, was über Nothwendigkeit eines Patents und dessen Bedingungen und Taxen etc. gesagt ist, als etwa folgende Bestimmungen: Art. 20. Kleinverkauf über die Gasse von Wein, Most und Bier unter 15 Liter, von gebrannten Wassern unter 5 Liter ist nur Inhabern eines Wirthschaftspatents gestattet. Art. 22. Geistige Getränke dürfen nicht verabfolgt werden an Betrunkene, Personen unter 16 Jahren, sofern sie nicht unter Leitung von Erwachsenen stehen, und an solche, die dem Wirthshausverbote unterstellt sind. Art. 32. Für Zechschulden bei Wirthen, worunter einzig die Uerten von Reisenden nicht inbegriffen sind, wird kein Recht gehalten.

---

114. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Lucern) *betr. die Placierungsbureaux.* Vom 19. August. (Samml. der Vero. des Regierungsr., Heft VI, S. 102 ff.)

Zum Zweck des Schutzes dienstsuchender Personen wird solchen Büreaux und Agenturen Einholung einer Geschäftsbetriebsbewilligung beim Statthalteramt und Führung eines genauen Registers der Anmeldungen vorgeschrieben.

115. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Basel-Stadt) *betr. Vollziehung des Bundesgesetzes über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen.* Vom 4. Juni. (Samml. der Ges. Bd. XX, S. 252.)

Erklärt Gesetz und Verordnung von 1854 und 1855 über Auswanderungsagenturen für aufgehoben und § 160 des Polizeistrafges. ersetzt durch Unterwerfung unbefugten Geschäftsbetriebes unter die bundesgesetzlichen Strafen.

---

116. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *über die cantonale Brandversicherungsanstalt.* Vom 30. Weinmonat (Tag der Volksabstimmung). (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 461 ff.)

Revision des Ges. vom 21. März 1834. Princip der obligatorischen Versicherung aller Gebäude im Canton bei der staatlichen Assecuranzanstalt für $^4/_5$ des Schatzungswerthes.

Die Versicherung für den letzten $^1/_8$ ist dem Eigenthümer freigestellt. Im Brandfalle wird die Entschädigung nach Verhältniss der Versicherungs- zur Schatzungssumme ausgerichtet. Ersetzt wird der Schaden aus Brand, Blitzschlag und Löschen oder Maassregeln gegen Ausdehnung eines Brandes. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Pulvermühlen und dergl. und chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung explodierender Stoffe. — Verwaltung der Anstalt durch einen Verwaltungsrath unter Aufsicht des Regierungsraths. Schatzung durch eine Schatzungscommission, gegen deren Entscheid beiderseits Recurs an den Regierungsrath zulässig ist, der dann drei Sachverständige ernennt. Versicherungsgebühr einfacher Beitrag Fr. 1. — vom Tausend, Zuschläge bei weicher Dachung, nicht feuerfestem Material, feuergefährlichen Gewerben. Nach Bedarf Erhöhung des einfachen Beitrags bis auf das Doppelte, bei gewisser Höhe des Reservefonds ist auch Möglichkeit einer Reduction desselben vorgesehen. Feststellung des Schadens durch die Schatzungskommission, bei gänzlicher Zerstörung gilt als Brandschaden der im Lagerbuch eingetragene Versicherungswerth. Gegen die Abschatzung Recurs zulässig. Ist der Eigenthümer durch richterliches Urtheil der Brandstiftung schuldig erklärt, so wird nichts ersetzt, ausser die Pfandschulden, mit Regress auf den Schuldner. Wegen Fahrlässigkeit verliert der Eigenthümer das Recht auf Entschädigung bis zur Hälfte des Schadens. Für Fahrlässigkeit seiner Angehörigen haftet der Eigenthümer soweit als er derselben durch eigene Fahrlässigkeit Vorschub geleistet hat.

117. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *betr. Abänderungen am Brandassecuranzgesetz.* Vom Volke angenommen am 8. Mai, in Kraft getreten mit 14. Mai. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 16 ff.)

Die Abänderungen gehen in der Richtung genauer Definitionen der durch die Assecuranz zu ersetzenden und nicht zu ersetzenden Verluste und bestimmterer Weisungen bezüglich Ausmittlung der Ursachen des Brandes, Schatzung und Vergütung des Brandschadens.

118. *Nachtrag* (des Regierungsraths des Cantons Basel-Stadt) *zur Verordnung betr. das Brandversicherungsgesetz.* Vom 15. Januar. (Samml. d. Ges. XX, S. 211 f.)

In Folge des Grossrathsbeschlusses vom 22. Nov. 1880 ist diese Aenderung der Verordnung nöthig geworden. Sie betrifft die Definition von Magazinen zur Aufbewahrung von feuergefährlichen Stoffen, nähere Bezeichnung der wegen Feuer-

gefährlichkeit von der Versicherung ausgeschlossenen und Classification der aufgenommenen Magazine.

119. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cant. St. Gallen) *betr. Prätaxation bei Versicherungen gegen Feuerschaden.* Vom 30. Juli. (Amtsblatt 1881, S. 633 f.)

Die Prätaxation oder s. g. Vortaxclausel für Versicherung von industriellem Mobiliar, wonach die zur Zeit des Versicherungsabschlusses taxierten Werthe auch für den Brandfall Geltung haben sollen, ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die durch Abnützung, Systemänderung oder andre Ursachen herbeigeführte Entwerthung im Brandfalle bei der Schadensabschätzung in gehörige Würdigung gezogen und ein entsprechender Abzug gemacht werde.

120. *Beschluss* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *betr. Versicherung industrieller Etablissemente gegen Feuerschaden.* Vom 11. Juni. (Neue Ges.-Samml. Bd. III, S. 489 f.)

Richtet sich gegen den Missbrauch, dass Mobiliarversicherungsverträge betreffend industrielle Etablissemente bei mehrjähriger Vertragsdauer mit der Bestimmung abgeschlossen werden, es seien bei Brandschaden die Maschinen nach ihrem zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Werthe zu ersetzen. Daher Weisung an die Gemeinderäthe, Versicherungsverträge mit fixen Summen nur bei Abschluss des Vertrags auf 1 Jahr zu genehmigen, und auf 5 Jahre bei Festsetzung einer jährlichen Amortisation.

121. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Cantons Glarus) *betr. staatliche Ueberwachung des Geschäfts der Versicherung gegen Feuersgefahr.* Vom 8. Mai. (Mem. d. Ldsg. S. 31 ff. Amtsbl. Nr. 24.)

Das im Jahr 1846 erlassene Gesetz betr. Ueberwachung fremder Asseeuranzen war 1873 als etwas Lästiges und Unnöthiges aufgehoben worden. Seither zeigte sich das Bedürfniss nach solcher Ueberwachung wieder wegen der Ungenauigkeit, mit der viele Agenten von Versicherungsgesellschaften zu Werke gehen und zu hohe Versicherungen abschliessen. Das Gesetz fordert daher, dass von allen Feuerversicherungsverträgen über Fahrniss oder solche Gebäude, die von der cantonalen Anstalt ausgeschlossen sind, dem Gemeinderath Kenntniss zu geben ist, der darüber zu wachen hat, dass keine doppelte Versicherung stattfinde und die Versicherungssumme nicht zu hoch sei.

122. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Zürich) *betr. Maassnahmen gegen die Reblaus.* Vom 12. Juni. (Off. Samml. der Ges. Bd. XX, S. 265 ff.)

Aus diesem ausführlichen Gesetz, das zur Ueberwachung der Rebenpflanzungen eine cantonale Rebcommission von mindestens acht Sachverständigen der Direction des Innern beiordnet, bemerken wir hier bloss, was auf die gegenseitige Versicherung der Rebenbesitzer Bezug hat. Die Rebbergeigenthümer müssen nämlich einen Rebfond bilden. An die Kosten der in Ausführung des Gesetzes nothwendigen Arbeiten und Entschädigungen trägt ein Drittel der von den Rebenbesitzern zu gründende Rebfond, ein Drittel der Bundesbeitrag, den Rest der Staat. Jeder im Cataster aufgeführte Rebeneigenthümer bezahlt 1‰ des Werths seiner Liegenschaft in den Rebfond; letzterer hat für ausstehende Beiträge ein stillschweigendes Pfandrecht an dem betr. Grundstücke gemäss § 777 des privatrechtlichen Gesetzbuches. — Wenn Reben zerstört werden, so ist der Werth der in Aussicht gestandenen Ernte vollständig zu ersetzen, und bei einstweiliger Untersagung der Wiederanpflanzung jährlich 6% des Katasterwerths als Entschädigung zu bezahlen. Vollständig zu ersetzen sind die für die Wiederanpflanzung erforderlichen Kosten. Die Entschädigungen setzt eine Schatzungscommission fest.

123. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *sur la caisse de retraite des instituteurs. Du 15 janvier.* (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 10 ss.)

Indem die schon 1834 gegründete, aber ihren Zweck nur unvollkommen erfüllende Lehrer-Pensions-, Witwen- und Waisencasse als juristische Person erklärt und unter Staatscontrole gestellt wird, verfügt das Gesetz auch den obligatorischen Beitritt aller seit 3 Jahren functionierenden und definitiv angestellten Primar- und Secundarlehrer weltlichen Standes.

---

124. *Verordnung* (des Regierungsraths des Ct. St. Gallen) *betr. das Halten von Gondeln im Hafen von Rorschach.* Vom 1. Juni. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 308 f.)

Das Finanzdepartement hat das Halten von Gondeln zum Zweck der Lustschifffahrt zu bewilligen. Der eigentliche Schiffsverkehr darf dadurch nicht beeinträchtigt werden, die Hafenbehörde stellt daher die Zahl der Gondeln fest. Sonst noch mehrere polizeiliche Bestimmungen. Dann: Busse von Fr. 1—5 für Nichtbeachtung dieser Verordnung. „Insoweit den Gondelbesitzer, bezw. Führer, dabei eine Mitschuld trifft, so haftet er über die eigene Büssung hinaus solidarisch auch für den oder die andern Fehlbaren.“

125. *Verordnung* (des Regierungsraths des Ct. St. Gallen)

betr. den Transport und die Aufbewahrung von Dynamit und diesem verwandten Stoffen. Vom 9. November. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 329 ff.)

Polizeilicher Natur, ausser § 4: „Personen, welche sich mit Dynamit und ihm verwandten Stoffen befassen, sind für jeden Schaden, welcher aus ihrer Verschuldung oder Fahrlässigkeit entsteht, vor dem Civilrichter belangbar. Dieselben sind auch für jede fahrlässige Handlungsweise der ihnen untergeordneten oder in ihrem Dienste stehenden Personen im Sinne des Feuerpolizeigesetzes verantwortlich. Ueberdies sind sie ..... zu büssen."

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

126. *Ausführungsbestimmungen* (des Grossen Rathes des Cantons Graubünden) *zum Art. 57 der Verfassung.* Vom 14. Juli. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 65 f.)

Dieser Art. 57 bestimmt, dass Rechtsanstände zwischen dem Canton und Privaten oder Corporationen auf dem gewöhnlichen Civilwege ausgetragen werden. Es wird nun bestimmt, dass es zur Anhebung eines Civilprocesses oder zur Annahme eines gegen den Fiscus gerichteten Rechtsvorschlags Seitens des Staats in der Regel eines Grossrathsbeschlusses bedarf, dringliche Fälle ausgenommen. Der Kleine Rath besorgt und leitet die processualische Vertretung. Gerichtsstand gemäss Civilprocessordnung.

127. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen.* Vom 12. Mai. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 75 f.)

Laut Civilgesetzbuch Satz. 173 ff. hatten Pfarrer und Chorgericht sehr wichtige Functionen bezüglich Einleitung der Vaterschaftsklagen (Vernehmung der Geschwängerten und des von ihr angegebenen Schwängerers zu Protocoll u. a.). Das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 hatte an Stelle der Chorgerichte den Kirchgemeinderath gesetzt. Das jetzige Decret enthebt letztern nun aller amtlichen Functionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen („um die Vorschriften des Civilgesetzbuchs mit der Bundesverfassung und dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe in Einklang zu bringen") und setzt für diese vorbereitenden Verhandlungen die Präsidenten der betreffenden Einwohnergemeinderäthe an seine Stelle. Dasselbe geschieht in § 115 Ziff. 1 des Civilprocess-

gesetzes. Die im Vollziehungsdecret betr. das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe § 19 als aufgehoben erklärte Satzung 127 des Civilgesetzbuchs wird als fortbestehend erklärt.

128. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *betr. Verfahren in Ehestreitsachen.* Durch Volksabstimmung angenommen am 18. December, in Kraft getreten 24. Dec. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 44 ff.)

In Folge des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe war durch die Vollziehungsverordnung von 1875 und den Beschluss betr. Revision derselben von 1877 (diese Zeitschrift Bd. XXI, Abthg. 3, Nr. 59, 60) das Verfahren in Ehestreitsachen den gewöhnlichen Regeln des Civilprocesses, also der Verhandlungsmaxime, unterstellt worden, was sofort als Uebelstand empfunden wurde. Dieses Gesetz bestimmt daher: Eheeinsprachen, Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe werden nach den Grundsätzen des Verfahrens in Strafsachen behandelt und beurtheilt. In Ehescheidungssachen soll der Amtsgerichtspräsident zuerst eine Aussöhnung der Parteien versuchen. Vor dem Instructionsrichter und vor Gericht haben die Parteien persönlich zu erscheinen. Sie können jederzeit die Acten einsehen und deren Vervollständigung verlangen, und sind zu allen richterlichen Untersuchungshandlungen vorzuladen. Der Richter darf die Ehescheidung nur aussprechen, wenn er die Ueberzeugung erlangt hat, dass ein gesetzlicher Ehescheidungsgrund vorhanden ist. Er ist verpflichtet, die Würde und den Ernst der Ehe zu schützen und leichtfertige oder ungenügend begründete Scheidungsklagen abzuweisen. Das Gericht beurtheilt von Amtswegen oder auf Antrag auch die rechtlichen Folgen der Scheidung. Alle Urtheile sind appellabel, und können bei veränderten Umständen auf Antrag einer Partei einer Revision unterzogen werden. Die Kosten trägt der schuldige Ehegatte. Aufgehoben werden Abschnitt I bis IV, sowie §§ 140—156, § 161 lemma 2, 162, 163 von Abschnitt V und Abschnitt VI des 2. Titels des Personenrechts von 1841.

129. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *abrogeant et remplaçant l'art. 26 de la Loi sur l'organisation judiciaire.* Du 23 novembre. (Rec. des Lois, tome XIV, p. 437 s.)

Vor den Gewerbegerichten (tribunaux d'arbitrage industriel) behufs Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hatte der Art. 26 des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1874 (diese Zeitschrift Bd. XIX, Abth. 3, Nr. 235) persönliches Erscheinen der Parteien gefordert und selbst

Assistenz durch Anwälte, Notare und Geschäftsagenten untersagt. Dieses Decret hält die Nothwendigkeit persönlichen Erscheinens aufrecht, lässt aber die Assistenz zu.

130. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *über Abtretung von richterlichen Beamten.* Vom Volke angenommen den 18. December, in Kraft getretten den 24. Dec. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 47.)

Die bezüglichen Vorschriften der Civil- und der Strafprocessordnung erhalten den Zusatz: ein richterlicher Beamter befindet sich im Abtretungsfall, wenn er mit dem Anwalt einer Partei im ersten oder zweiten Grad nach canonischer Berechnung blutsverwandt oder verschwägert ist.

131. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *sur le séquestre des biens du débiteur, modifiant le Chap. I du Titre II de la loi sur les poursuites juridiques du 24 octobre 1849.* Du 16 mai. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 70 ss.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle von Chap. I, titre II des Betreibungsgesetzes von 1849. Es betrifft die Arreste, welche ohne vorangegangene Betreibung und Pfändungsandrohung gelegt werden. Es wird Arrest zulässig erklärt nicht nur auf Grund eines (sogar noch nicht fälligen) titre exécutoire, sondern selbst auf Grund einer einfachen Forderung (übereinstimmend mit dem bisherigen § 115). Die Arrestgründe sind auch im Ganzen die alten, nur ist in einem Artikel zusammengestellt, was bisher allerdings etwas unsystematisch in den §§ 114, 117 und 118 stand. Ebenso sind die in diesem Capitel enthaltenen sonstigen Bestimmungen über den modus procedendi bei Bewilligung und Anlegung des Arrests fast unverändert beibehalten. Dagegen ist nun der daraus erwachsende Arrestprocess, der bisher in titre 29 des Code de procédure civile von 1849 kurz geregelt war, einlässlicher behandelt (von Art. 12 an). Namentlich wird, was in den bezüglichen Gesetzen nicht der Fall war, das Verfahren geregelt, welches der arrestierende Gläubiger einzuschlagen hat, wenn der angegriffene Schuldner auf die in gesetzlicher Frist von 10 Tagen erfolgte Vorladung die Forderung nicht oder erfolglos bestritten hat. Dann wird gemäss Betreibungsgesetz zur Pfandnahme geschritten. Hat der Gläubiger in Prosequierung des Arrestes etwas versäumt, so kann der Schuldner gegen die Fortsetzung der Betreibung Opposition erheben, der Gläubiger dann wieder Aufhebung der Opposition gemäss Betreibungsgesetz (über Rechtsvorschlag) verlangen. Für die vom Gericht zur Schätzung und Aufbewahrung der arrestierten Sachen bestellten Personen gilt, was für die Schätzer bei

Pfändung. Geräth der Schuldner in Concurs, so hat der Gläubiger aus seinem Arreste kein Vorzugsrecht auf die Arrestgegenstände.

132. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *autorisant la saisie pour dettes des immeubles affectés aux établissements d'enseignement.* Du 13 mai. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 107 s.)

Der Art. 551 des Code de procédure civile vom 25. November 1869 hatte als nicht pfändbar erklärt les objets affectés par l'autorité au service public, tels que... objets de l'enseignement. Das neue Gesetz bestimmt, dass Liegenschaften, die dem Unterricht gewidmet sind, gepfändet werden können für Schulden, welche die Gemeinden mit staatsräthlicher Autorisation zum Ankauf derselben oder Bau und Reparatur von Schulhäusern gemacht und auf dieselben hypotheciert haben, sowie für Grundsteuern, Handänderungsgebühren und Brandversicherungsbeiträge.

133. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Lucern) *betr. Interpretation der §§ 32 und 36 des Schuldbetreibungsgesetzes vom 17. Brachmonat 1849 und der §§ 24 und 26 des Concursgesetzes vom gleichen Datum.* Vom 1. Juni. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 388 f.)

Das Obergericht hatte eine authentische Interpretation dieser unter sich unvereinbaren §§ nachgesucht. Es wird erklärt, dass die Kosten der Aufrechnung und des Concurses im Fahrenden, soweit dieses zu ihrer Deckung nicht reicht, im Liegenden zu collocieren sind.

134. *Ergänzungsgesetz* (des Cantonsraths des Ct. Solothurn) *zur Geldstagsordnung.* Vom Volke angenommen den 18. December, in Kraft getreten 24. December. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 42 f.)

Nach § 1593 des Civilgesetzbuchs war dem Geldstager vom Tage des Geldstagsurtheils an jede den Gläubigern nachtheilige Vermögensveränderung untersagt. Daraus schloss man, dass alle bis zu diesem Momente von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gültig seien. Um eine fraus creditorum, die dabei leicht vorkam, zu verhindern, schreibt nun dieses Gesetz vor: Ungültigkeit der innerhalb sechs Wochen vor der Geldstagsauskündung bestellten Pfandrechte zur Sicherung schon früher entstandener Verpflichtungen, Ungültigkeit von Zahlungen (in baar oder Hingabe an Zahlungsstatt) noch nicht fälliger Schulden, Ungültigkeit der Tilgung verfallener Schulden auf anderem Wege als durch Baarzahlung oder andere übliche Zahlungsmittel. Anfechtbar sind ohne Rücksicht auf die Zeit

ihrer Vornahme alle Rechtshandlungen, welche der Geldstager in Voraussicht des Geldstages und in der dem andern bekannten Absicht einer Benachtheiligung der Gläubiger vorgenommen hat; die Anfechtung muss innerhalb Jahresfrist nach der Geldstagsauskündung erfolgen. Der Erwerber muss das aus der ungültigen Handlung Erlangte in die Masse zurückerstatten; ebenso der unredliche dritte Besitzer; die Masse muss die Gegenleistung zurückgeben, soweit sie noch in derselben vorhanden ist oder eine Bereicherung vorliegt; sonst kann der Anspruch nur als Forderung an den Geldstager geltend gemacht werden. Ist das ungültig Empfangene in die Masse zurückerstattet, so tritt die ursprüngliche Forderung des Empfängers wieder in Kraft. Gegenstände, die der Geldstager veräussert, aber noch nicht tradiert hat, bleiben der Masse. Hatte der Geldstager bei der Veräusserung sich den Genuss und Besitz vorbehalten, so wird ein solches constitutum possessorium ebenfalls nicht respectiert, sofern Benachtheiligung der Masse damit beabsichtigt war.

IV. Strafrecht.

135. *Criminalstrafgesetz für den Canton Schwyz*, durch Kirchgemeindenabstimmung angenommen den 8. Mai, durch den Regierungsrath am 20. Mai publiciert und mit letzterem Datum in die Gesetzessammlung aufgenommen. (Ges.-Samml. Bd. VIII. S. 294 ff., auch bes. gedr.)

Am 26. September 1880 waren, mit 2557 gegen 465 Stimmen, einige auf Wiedereinführung der Todesstrafe bezügliche Abänderungen des Criminalstrafgesetzes vom 31. Januar 1869 (in dieser Zeitschr. Bd. XVIII übergangen) angenommen worden; weitere Ergänzungen wurden am 8. Mai 1881 mit 772 gegen 129 Stimmen angenommen. Bei Umschreibung des ursprünglichen Textes sind aus 115 jetzt 117 Paragraphen entstanden.

Der jetzige § 11 verfügt (abweichend von dem frühern) Einrechnung der Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt in die Strafzeit, soweit nicht der Sträfling „sich die Krankheit in der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, herbeigeführt“ (sic). — Der § 13 betreffend Landes- (Cantons-) Verweisung berücksichtigt Art. 45 der B.-V. — An Stelle des früheren von körperlicher Züchtigung handelnden § 17 verfügt der jetzige § 17, dass der Richter im Urtheil die Zeit der Untersuchungshaft von der ausgefällten Freiheitsstrafe in Abzug bringen kann. — Im § 20 ist gegen früher eine lit. f. hinzugefügt: „wenn eine Geldstrafe nicht vollzogen

oder nur durch Frohndienst eingezogen werden kann." — In § 23 lit. a sind jetzt, abgesehen von der einjährigen Frist bei Abweisung eines Gesuches, zwei Jahre gesetzt. Dagegen soll nach § 26 bei zu einer Freiheitstrafe von einem Jahre oder mehr Verurtheilten bedingte Entlassung ertheilt werden können. Wird der bedingt Entlassene zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit „einberufen", so werden ihm von der Zeit, welche er als bedingt Entlassener zugebracht hat, je zwei Tage für einen Tag Strafzeit berechnet und von dem Rest der noch übrigen Strafdauer in Abzug gebracht.*) — Ein neuer Absatz des § 37 betrifft den Nothstand (zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr auf (sic) Freiheit, Gesundheit oder Leben des Benöthigten). Erhöht ist das Maximum (auf 20 Jahre) bei Todtschlag (§ 54), ermässigt auf 20 Jahre bei Brandstiftung im § 99 (früher § 97), erweitert § 93 (früher § 91) um 2 Alinea, weiter ausgeführt § 102 (früher § 100). Eingeschoben sind Bestimmungen über Menschenraub (§ 69) und Freiheitsberaubung (§ 70 mit eigenthümlicher Casuistik). Nach § 74 Abs. 2 sollen Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation und Betrug unter Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und leiblichen Geschwistern, die in gleicher Haushaltung leben, nur auf ausdrückliche Klage des Geschädigten amtlich verfolgt werden. — Todesstrafe ist jetzt wieder angedroht für Mord (§ 53), wiederholten Kindsmord (§ 56), Vergiftung (§ 63), schwerste Fälle des Raubes und der Brandstiftung (§§ 76, 98), gemeingefährliche Verbrechen (§ 102). Sie soll öffentlich mittelst Enthauptung vollzogen werden (§ 7). (Teichmann.)

136. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *sur les geôles.* Du 17 janvier. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 7 ss.)

Betrifft Besorgung, Ueberwachung und Bedienung der Districtsgefängnisse durch die Gendarmerien.

137. *Circulaire* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *aux Préfets concernant l'emprisonnement dans les prisons de district.* Du 19 février. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 289 s.)

Den Präfecten wird mitgetheilt, dass es nicht in ihrer Competenz liege, Gefangenschaft über einen Monat hinaus im Districtsgefängniss zu verfügen (Code de proc. pénale, Art. 526, alin. 2).

---

*) Meines Wissens ohne Vorbild! Vgl. Pietro Nocito, della libertà condizionale, Roma 1880; Van Duyl, de voorwaardelijke invrijheidstelling, Leiden 1881; Emil Tauffer, Gesammelte Wohlmeinungen über den kroatischen Strafgesetzentwurf, Wien 1882, S. 129 ff. (T.)

138. *Reglement* (des Regierungsraths des Cantons Zürich) *für die staatliche Correctionsanstalt in Ringweil.* Vom 5. April. (Off. Samml. der Ges. Bd. XX, S. 251 ff.)

Siehe diese Zeitschr. Bd. XXII, Abth. 3, Nr. 388.

139. *Reglement* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *für die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain.* Vom 11. Februar. (Neue Ges.-Samml. Bd. III, S. 411 ff.)

140. *Verordnung* (des Cantonsraths des Cantons Schwyz) *über das Verfahren bei den geheimen Abstimmungen im Canton Schwyz.* Vom 14. Juli. (Ges.-Samml. Bd. VIII, S. 383 ff.)

Gehört allenfalls hieher wegen § 60–63, Strafbestimmungen: Fälschungen bei Abstimmungen oder Einschmuggeln von Stimmzeddeln mit Fr. 20 bis 200 bestraft, vorbehältlich die Strafe wegen Urkundenfälschung; Mitglieder des Abstimmungsbureaus, welche Wahlcouverts oder Stimmcarten zeichnen, um das Geheimniss der Stimmabgabe zu errathen, fallen unter Strafe von Fr. 20—100. Die Klagen werden beim Bezirksammannamt anhängig gemacht und vom correctionellen Richter beurtheilt. Verjährung in Jahresfrist. Ausserdem können Ordnungsbussen bis auf Fr. 40 gegen die Mitglieder der Abstimmungsbüreaux vom Regierungsrath für sonstige Pflichtversäumnisse verhängt werden.

141. *Grossrathsbeschluss* (des Cantons Basel-Stadt) *betr. Abänderung von § 77 des Strafgesetzes.* Vom 27. Juni. (Samml. der Ges. Bd. XX, S. 253 f.)

Veranlassung zu diesem Beschluss gab der Mineralwasserfälschungsprocess, der mit Freisprechung der Angeklagten endigte, weil der § 77 des Strafgesetzes zu einer Verurtheilung keine Handhabe zu bieten schien. Der neue § 77 lautet: „Wer eine der in Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken bezeichneten Handlungen vorsätzlich begeht, ist, sofern der Verletzte die Strafklage erhebt, vom Strafgericht nach den in dem Bundesgesetze enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.“ Beigefügt wird, dass die in Art. 24 mit Strafe bedrohten Handlungen der Beurtheilung des Polizeigerichts unterliegen.

V. Strafprocess.

142. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Basel-Stadt) *betr. die Einleitung des Strafverfahrens.* Vom 14. November. (Ges.-Samml. Bd. XX, S. 333 ff.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle von Abschnitt II und III der Strafprocessordnung von 1862. Nach dieser letztern

fand die Einleitung einer Strafuntersuchung durch die Polizei statt, welche nach erster Feststellung des Thatbestandes, Sicherung der Beweise u. dergl. die weitere Untersuchung dem Staatsanwalt und der Strafuntersuchungsbehörde überliess oder auch nach Befinden ganz einstellte. Im letztern Falle erhielt der Staatsanwalt gar keine Kenntniss von der geführten Polizeiuntersuchung. Dieses Verfahren veranlasste zu vielfachen Klagen: 1) über doppelte Arbeit, doppelte Untersuchung und daher doppelte Belästigung, 2) über den Mangel jeglicher Controle bezüglich der polizeilichen Einstellungen einer Untersuchung, 3) über den Mangel jeglichen Einflusses des Staatsanwalts auf diese Voruntersuchungen. — Die Hauptänderungen des neuen Gesetzes sind folgende: 1) Es soll nicht mehr von der Polizeibehörde abhängen zu entscheiden, welche Untersuchungen dahin zu stellen und welche der Staatsanwaltschaft zu übermitteln seien. Letztere soll vielmehr alle erhobenen Acten mitgetheilt erhalten, und darauf soll sie entscheiden, in welchen Fällen weitere Verfolgung eintreten soll, in welchen dagegen nicht. 2) Die Polizeibehörde ist nicht verpflichtet, auch die nicht in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten jedenfalls in ein Verhör zu ziehen. 3) Der Staatsanwalt ist nicht genöthigt, alle Untersuchungen an einen Untersuchungsrichter zu weisen; er kann da, wo es sich nicht um schwere Verbrechen handelt und die polizeiliche Untersuchung ihm genügend erscheint, die Sache direct an das Gericht bringen. 4) Die Beschlüsse der Polizei betr. Einstellung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Staatsanwalt, sowie die Dahinstellungs- und Ueberweisungsbeschlüsse der Ueberweisungsbehörde sollen nicht mehr wie bisher endgültig sein, sondern der Verletzte hat jetzt gegen Einstellungen des Staatsanwalts ein Beschwerderecht an einen Ausschuss des Appellationsgerichts, und ebenso gegen Dahinstellungsbeschlüsse der Ueberweisungsbehörde. Dagegen ist von einem Beschwerderecht des Angeschuldigten gegen solche Beschlüsse abgesehen worden. 5) Regelung der Kostenfrage.

Diese Neuerungen finden sich hauptsächlich in der zweiten Hälfte des Gesetzes (§§ 22—37), während die erste mehr nur das aus den bisherigen Abschnitten II und III Beibehaltene enthält, und sich des Näheren über das erste Einschreiten gegen einen Verzeigten oder Verdächtigen, besonders Anzeige, Anzeigepflicht, Verfahren bloss auf Antrag, Verhaftung, Zulässigkeit der Verhaftung und erste Verhöre verbreitet.

143. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *portant adjonction à l'article 331 du Code de procédure pénale.* Du 24 novembre. (Recueil des Lois, tome XIV, p. 444 s.)

Der Strafprocess von 1875 (diese Zeitschrift Bd. XXI, Abth. 3, Nr. 501) erhält hier eine Ergänzung bezüglich seiner Bestimmungen über Fragestellung an die Geschwornen. Die Frage soll nämlich nach dem Gesetze regelmässig auf intention coupable gestellt werden. Das passt nicht genau auf solche Verbrechen, zu deren Begriff die strafbare Absicht nicht gehört (où l'intention coupable n'est pas un élément constitutif du délit). Für solche Fälle (besonders unfreiwillige Tödtung, fahrlässige Brandstiftung und einfacher Bankrott werden genannt) soll die Fragestellung lauten: est-il coupable d'imprudence, oder: de négligence.

144. *Vorschriften* (des Cantonsraths des Ct. Appenzell A.-Rh.) *über das Verfahren bei Ausschätzungen.* Vom 22. November. (Amtsbl. 1881, I, S. 309 f.)

Es hatte sich gefragt, in welcher Weise das Verfahren gegen die ausgeschätzten Schuldner angesichts des neuen Strafgesetzes zu handhaben sei. Ein Minoritätsentwurf wollte den ausgeschätzten Schuldner auch ohne besonderes Begehren des Gläubigers von Amtswegen gerichtlich verfolgen lassen, der Mehrheitsentwurf dagegen hielt den Grundsatz fest, der Schuldner werde erst dann zum „ausgeschätzten“ Schuldner, wenn der betreibende Gläubiger es ausdrücklich verlange, und die gerichtliche Verfolgung habe nur in diesem Falle auf des Gläubigers Verlangen einzutreten. Letztere Meinung erhielt die Oberhand. Demgemäss ist festgesetzt: Wenn ein betriebener Schuldner nichts in die Schätzung geben kann, und der Gläubiger den leeren Schatzungsschein erhalten hat, so mag letzterer beim Gemeindegerichtspräsidenten Klage erheben. Dieser hört die Verantwortung des Beklagten an, übermittelt das Protocoll an das Gemeindegericht, und dieses stellt den motivierten Urtheilsantrag an das Bezirksgericht. Durch Befriedigung des Gläubigers fällt die Klage dahin. Ein ausgeschätzter Schuldner kann wegen der gleichen Forderung, wegen der er schon einmal bestraft worden, nicht nochmals zur Bestrafung eingeleitet werden.

145. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Basel-Stadt) *über den Entzug der Niederlassung und des Aufenthalts und die polizeiliche Ausweisung.* Vom 24. Januar. (Samml. der Ges. XX, S. 213 ff.)

Erste Veranlassung zu diesem Gesetze war die Zunahme der aufgegriffenen cantonsfremden Bettler, Vaganten und Dirnen, deren Bestrafung im Fall ihrer verbotswidrigen Rückkehr nicht genügend durch Polizeistrafgesetz § 105 ermöglicht schien. Der § 3 des Gesetzes ermächtigt die Administrativ-

behörde, das Verbot des Betretens von hiesigem Boden in schweren Fällen bis auf fünf Jahre auszusprechen. Ausserdem hat dann aber das Gesetz auch noch andere Fälle geregelt, wo die Fortweisung wegen Verbrechen und auf Grund des daherigen Entzugs der Niederlassung oder des Aufenthalts erfolgen kann. Gefährlichen Verbrechern oder Kupplern und dergl. gegenüber soll die polizeiliche Ausweisung angewendet werden können, wenn ihnen Niederlassung oder Aufenthalt entzogen worden ist (§ 4). Die Verschärfung besteht hier darin, dass sie den hiesigen Boden auch nicht vorübergehend betreten dürfen, während der Entzug der Niederlassung oder des Aufenthalts ihnen bloss untersagt, hier in Arbeit zu treten oder ein regelmässiges Geschäft zu betreiben (§ 1), und zwar in den Fällen, wo der Entzug auf dem Verluste des Activbürgerrechts beruht, bis zur Wiedererlangung desselben, in den Fällen, wo er in Folge wiederholter Bestrafung wegen schwerer Verbrechen oder bei Ausländern in Folge der in den Staatsverträgen aufgestellten Gründe eintritt, nach Ermessen der verfügenden Behörde auf 2 bis 10 Jahre (§ 2). Die Verfügungen über Entzug der Niederlassung und des Aufenthalts und über die Ausweisung geschehen durch das Polizeidepartement unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath (§ 5).

146. *Abänderung* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *von § 9 des Polizeigesetzes.* Vom 22. Juni. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S. 65.)

Schadenersatzforderungen aus Polizeivergehen sind zugleich mit diesen einzuklagen und werden accessorisch beurtheilt, und zwar über Fr. 1—150 von Kreisgerichtsausschüssen und über Fr. 150—500 von Kreisgerichten unweiterzüglich; beliebige Beträge mit Weiterzug an die Appellationsbehörden, nämlich bei 150—500 Fr. an die Kreisgerichte, bei 500 bis 1500 Fr. an die Bezirksgerichte, über 1500 Fr. an das Cantonsgericht.

147. *Uebereinkunft* (der Cantone Appenzell A.-Rh. und St. Gallen) *betr. den gegenseitigen Vollzug der Correctional- und Polizeistrafurtheile.* Vom 11/14. Februar. (Appenz. Amtsbl. 1881. I. S. 21.)

Das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern von 1852 verpflichtet die Cantone nur zum gegenseitigen Vollzug krimineller Strafurtheile, und überlässt ihnen sich über den Vollzug korrectioneller oder polizeilicher zu verständigen oder solchen zu verweigern. Da im letzteren Falle manche Strafurtheile unvollzogen blieben, so haben sich schon vielfach

Cantone vertragsweise über den Vollzug solcher Urtheile vereinbart. So auch hier: die beiden Cantone sagen einander zu, die korrectionellen und Polizeistrafurtheile, Injurienfälle inbegriffen, gegenseitig zu vollziehen, vorausgesetzt dass das urtheilende Gericht nach seiner Gesetzgebung competent war und die bestrafte Handlung auch nach dem Gesetze des requirierten Cantons strafbar ist.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

148. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der cantonalen Wahlkreise.* Vom 23. Wintermonat. (Ges., Dekr. und Vero. N. F. Bd. XX, S. 517 ff.)

In Folge der Volkszählung wird die Zahl der Grossrathsmitglieder, 266, auf die Wahlkreise neu vertheilt.

149. *Abänderung von § 34 der Solothurner Staatsverfassung.* Vom Volke beschlossen den 8. Mai, in Kraft getreten 14. Mai. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 15.)

Betrifft Verminderung der Cantonsrathsmitglieder (ein Mitglied auf je 800 Einwohner und Bruchzahlen über 400 Einwohner).

150. *Revision der Art. 41 und 81 der Cantonsverfassung von St. Gallen.* Vom Volk angenommen den 6. Februar. Von der Bundesversammlung gewährleistet am 1. März. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 285 ff.)

Betrifft bloss die Zeit der ordentlichen Versammlungen des Grossen Raths und den Amtsantritt der Mitglieder des Grossen Raths und der übrigen Behörden.

151. *Reglement* (des Grossen Raths des Cantons St. Gallen) *für den Grossen Rath.* Vom 21. März. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S. 288 ff.)

Enthält in § 43 Bestimmungen über die Art der Berathung von Gesetzen.

152. *Revidiertes Repräsentanzgesetz des Cantons Graubünden.* Vom Volke angenommen den 28. August. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S 83.)

Es handelt sich um einen neuen Census der Gerichtskreise für deren Vertretung im Grossen Rathe (1 Mitglied auf je 1300 Einwohner und Bruchtheile von 651 und mehr Einwohnern). Für die Berechnung der Bevölkerungszahl wird die Wohnbevölkerung (mitgerechnet also die nichtschweizerischen Einwohner) als Norm genommen, abzüglich der nur vorüber-

gehend Anwesenden, (Durchreisende und Gäste, Curgäste zu Davos), zuzüglich dagegen der vorübergehend Abwesenden. Die Kreise Chur und Thusis erhalten dadurch einen Repräsentanten mehr.

153. *Geschäftsordnung* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *für den Grossen Rath.* Vom 2. Juni. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. V, S. 33 ff.)

154. *Geschäftsordnung* (desselben) *für die Standescommission.* Vom 3. Juni. (Das. S. 47 ff.)

Die Standescommission hat die Vorberathung der an den Grossen Rath zu bringenden Gesetzesvorschläge.

155. *Geschäftsordnung* (desselben) *für den Kleinen Rath.* Vom 14. Juli. (Das. S. 50 ff.)

Der Kleine Rath sorgt für Handhabung der Verfassung, für Vollziehung der Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und Concordate, übt die Aufsicht über die Rechtspflege in dem Sinne, dass er die Wahlen der Gerichtsbehörden anordnet, Streitigkeiten über den Gerichtsstand entscheidet, auf Beschwerden über Justizverweigerung, Justitzverzögerung und Ueberschreitung der richterlichen Befugnisse eintritt, über Cassationsgesuche in Civil- und Strafsachen aburtheilt, endlich auf eingehende Klagen die Vollziehung der Urtheile cantonaler Behörden und der Gerichte andrer Cantone und des Auslandes nach Vorschrift der Bundesverfassung und der Staatsverträge veranlasst. Cassationsgesuche in Strafsachen und in den von Kreisgerichten oder ihren Ausschüssen oder von Gemeindepolizeibehörden beurtheilten Polizeivergehen erledigt der Kleine Rath nach Anleitung der Gesetze über das Straf- und Polizeiverfahren. — Das Weitere interessiert uns hier nicht.

156. *Ausstandsordnung* (des Grossen Raths des Cantons Graubünden) *für den Grossen Rath, Standescommission und Kleinen Rath.* Vom 14. Juli. (Amtl. Ges.-Samml. Bd. V, S. 60.)

In politisch-administrativen Angelegenheiten sind die persönlich oder als Corporationsgenossen oder Gesellschafter unmittelbar Betheiligten, und die Verwandten bis zum zweiten Grade von solchen, deren Amtshandlungen einer Prüfung unterliegen, im Austritte. Bei Beschwerde- und Recursverhandlungen jeder Art gelten mit Rücksicht auf die Verwandtschaft mit den Parteien die Grundsätze der Civilprocessordnung.

157. *Abänderung* (der Landsgemeinde des Cantons Uri) *von § 43 lit. e und § 56 der Verfassung des Cantons Uri.* Vom 1. Mai. Genehmigt von der Bundesversammlung den 21. Juni. (Amtsbl. v. 1881, Nr. 18. Amtl. Samml. der Bundesges. N. F. Bd. V, S. 424 f.)

Das Recht zur Schaffung neuer Amtsstellen mit fixem Gehalte kommt der Landesgemeinde allein zu. Die Wahl des Regierungsrathes geschieht durch das Volk an der Landsgemeinde, frei aus der Zahl der stimmfähigen Cantonseinwohner. Die Mitgliederzahl des Regierungsrathes wird von 11 auf 9 reduciert. Bei der Besetzung der fünf letzten Regierungsrathsstellen muss jeder Hauptlandestheil mit einem Vertreter berücksichtigt werden.

158. *Geschäftseintheilung* (des Regierungsrathes des Cantons Solothurn) *für die Departemente.* Vom 20. Juni. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 22 ff.)

Theilweise Abänderung der Verordnung vom 22. Mai 1877. Jedes Departement besorgt alle Gesetzesvorschläge zu Handen des Cantonsraths in Bezug auf seinen Geschäftskreis. Dem Justizdepartement fällt zu die Aufsicht über die Amtsschreibereien, Notariate und Weibel, soweit sie nicht dem Obergericht zukommt, Civil- und Strafrecht, Rechtsverhältnisse des Staats zu Dritten, Oberaufsicht über Civilstand, Entscheide, die das Civilgesetzbuch dem Regierungsrath anheimstellt. Dem Departement des Innern: Gemeindewesen, Vormundschaftswesen.

159. *Gesetz* (des Grossen Raths des Cantons Schaffhausen) *über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsraths und seiner Directionen.* Vom 12. Februar, publiciert den 8. März. (Ges.-Samml. N. F. B. VII, S. 75 ff.)

160. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Schaffhausen) *über die Organisation und Geschäftsführung der Staatscanzlei und des Staatsarchivs des Cantons Schaffhausen.* Vom 2. März. (Das. S. 51 ff.)

Folge des Art. 68 der Cantonsverfassung von 1876, welcher an Stelle des früheren Referentensystems das System der Directionen eingeführt hat. Hier sei nur hervorgehoben, dass das Justizwesen einer Nebendirection übergeben ist, und die Aufsicht über das Cataster- und Hypothekarwesen, sowie über das Vormundschaftswesen und den Civilstand nicht ihr, sondern der Gemeinde- und Armendirection zukommt. — Der Staatsschreiber redigiert die Beilage zum Amtsblatt und die durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Beschlüsse des Regierungsraths.

161. *Decreto legislativo* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *per aggiunta di un § all' art. 11 della legge organica giudiziaria 6 giugno 1855.* Del 13 maggio. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol VII, p. 65 s.)

Nach Art. 11 besorgt das officio del tribunale die Rechnungs-

führung des Gerichts und den Bezug der Gebühren. Der neue Zusatz ermöglicht die Aufstellung eines besondern giudice tesoriere hiefür, mit gleichen Rechten und gleicher Verantwortlichkeit, und wo nöthig unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers. Dieser Richter (wie das officio) bezieht hiefür 5% auf den Civilgerichtstaxen. Jedes Jahr ernennt ihn das Gericht.

162. *Regulativ* (des Regierungsraths des Cantons St. Gallen) *für die Gerichtssitzungen.* Vom 28. December. (Ges.-Samml. N. F. Bd. III, S 342 ff.)

Revision des Regulativs von 1866.

163. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Thurgau) *über das Verfahren betr. Mittheilung der Strafurtheile unter verschiedenen Staaten.* Vom 28. Januar. (Neue Ges.-Samml. Bd. III, S. 410 f.)

Als Amtsstelle, welche solche Mittheilungen besorgt und annimmt, ist das Polizeidepartement bezeichnet.

164. *Beschluss* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. die Amts- und Gerichtsschreibertarife vom 3. Heumonat 1879.* Vom 30. Wintermonat. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 526.)

Erklärt die provisorischen Tarife vom 3. Heumonat 1879 einstweilen in Kraft.

165. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Bern) *betr. die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramts Bern.* Vom 22. Wintermonat. (Ges., Dekr. u. Vero. N. F. Bd. XX, S. 514 f.)

Trennung dieser zwei Geschäfte von den Amtsverrichtungen des Amtsschreibers und Uebertragung von einem besondern Beamten mit Besoldung von Fr. 3000—3500 und Entschädigung von Fr. 3800. — für Unterangestellte. Amtsbürgschaft Fr. 2000.

166. *Beschluss* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *betr. Wahl der Civilstandsbeamten.* Vom 23. November. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 40 f.)

Wahl durch Regierungsrath auf 5 Jahre (Abänderung der Verordn. v. 9. Oct. 1875 und 1. Dec. 1877).

167. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Fribourg) *modifiant l'art. 6 de l'arrêté du 17 février 1865 concernant le cautionnement des employés et officiers publics.* Du 11 mars. (Bull. off. des Lois, Vol. L, p. 34 ss.)

Werden statt der Amtsbürgschaft Titel hinterlegt, so brauchen dieselben nicht mehr wie bisher unter allen Umständen das Doppelte der Bürgschaftssumme zu betragen. Bei Deposition von baarem Geld bestimmt der Staatsrath den Zinsfuss jeweilen auf 5 Jahre.

168. *Décision* (du Tribunal cantonal du Canton de Vaud) *modifiant les art. 25 et 78 du règlement du Tribunal cantonal du 4 mars 1873.* Du 4 janvier. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 1 s.)

In Folge des Gesetzes über das Barreau (v. 25. Nov. 1880) wird Einiges in diesem Reglement (die Moderation der Anwaltsrechnungen und Zulassung der Rechtslicentiaten zum Plädieren betreffend) geändert. Ein zweiter Entscheid vom 21. Sept. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, pag. 348) betrifft die Instruction von Processen gegen Mitglieder des Barreau wegen Pflichtversäumniss.

169. *Zusatz* (des Regierungsraths des Cantons Solothurn) *zum Juristen-Prüfungsreglement.* Vom 12. Februar. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 8.)

Ein in der mündlichen Prüfung nicht tauglich erklärter oder zu derselben gar nicht zugelassener Candidat wird nach 6 Monaten zu wiederholter Prüfung zugelassen.

170. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Vaud) *autorisant la suspension des examens de la première série pour les aspirants au notariat.* Du 1 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 488.)

Suspension bis Frühjahr 1884. Die Candidaten, die das erste Examen schon bestanden haben, werden dagegen zum zweiten zugelassen. Examinationsfach ist ausser den bisherigen noch das schweizerische Obligationenrecht.

171. *Interpretation* (des Grossen Raths des Cantons Thurgau) *von § 58 des Notariatsgesetzes vom 20. Sept. 1850 / 20 Nov. 1876.* Vom 23. November. (Amtsbl. Nr. 96.)

Dieser § findet auf Kaufschuldbriefe keine Anwendung.

---

172. *Dekret* (des Grossen Raths des Cantons Lucern) *über Besoldung der richterlichen Beamten und Angestellten des Staats.* Vom 31. Mai. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 386 ff.)

Für die Amtsdauer 1881/1885 gültig. Obergericht: Oberrichter Fr. 2800. —, Präsident mit Zulage von Fr. 800. —, übrige Justizcommissionsmitglieder mit solcher von Fr. 500. —, Mitglieder der Anklagekammer mit solcher von Fr. 300. —. Suppleanten Fr. 10. — Taggeld und Reiseentschädigung. Oberschreiber Fr. 3100. —, Unterschreiber Fr. 1900—2200, Weibel Fr. 1000—1200. Criminalgericht: Präsident Fr. 2800.— Mitglied Fr. 1500. —, Oberschreiber Fr. 2300. —, Canzlist Fr. 1400—1600, Weibel Fr. 1000—1200. Verhörrichter Fr. 2700. —, sein Actuar Fr. 1700. —. Staatsanwalt Fr. 3200. —, sein Secretär Fr. 1900. —, öffentlicher Vertheidiger Fr. 1200. —.

173. *Gesetz* (des Cantonsraths des Cantons Solothurn) *betr. die Canzlei-, Amts- und Gerichts-Sporteln, die Gebühren von Beamten, Parteien und Zeugen in Betreibungs- und Civilprocesssachen.* Vom 24. November. Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. December. (Bes. gedr.)

Ausser dem ausführlichen Sporteltarif noch allgemeine Bestimmungen, worunter: mit den Schreib- und Protocollgebühren sind auch Auslagen für Porti, Inserate u. dgl. zu vergüten. — Die Parteien dürfen auch die Auslagen an Beamte, Zeugen, Experten in Betreibungs- und Processsachen anrechnen, nicht aber für Reisen, Erkundigungen bei Gerichtspräsidenten u. s. w. In Civilprocesssachen hat die siegende Partei sofort nach dem Spruch ein Verzeichniss der dem Gegner anzurechnenden Kosten unentgeltlich zu den Acten zu geben, und das Gericht setzt dann den Betrag fest, welchen der Unterlegene zahlen soll.

174. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *concernant la modération obligatoire et le paiement des frais et des déboursés en matière de poursuites, ou d'émoluments en matière contentieuse.* Du 14 avril. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 63 s.)

Alle Rechnungen der Betreibungs- und Processbevollmächtigten bedürfen zu ihrer Einforderung der Moderation durch den Richter.

175. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Vaud) *fixant les traitements et les émoluments des officiers de l'état civil.* Du 6 décembre. (Rec. des Lois, tome LXXVIII, p. 599 ss.)

Theils fixe Besoldung, theils Gebühren, die Staat, Gemeinde und Privaten zahlen.

176. *Verordnung* (des Regierungsraths des Cantons Schaffhausen) *die Entschädigungen der Cantonal- und Gemeindebehörden für ihre Verrichtungen beim Steuerwesen betreffend.* Vom 16. März. (Ges.-Samml. N. F. Bd. VII, S. 71 ff.)

Enthält auch die Besoldung der Catasterführer, die Vergütungen des Staats für die Anlage des Steuercatasters und Registers, und die Entschädigungen der Waisengerichtscanzleien und Fertigungsbehörden für die ihnen obliegenden Anzeigen an die Catasterführer.

177. *Décret* (du Grand Conseil du Canton de Neuchâtel) *allouant aux officiers de l'état civil un émolument de trente centimes pour la communication à l'autorité tutélaire du décès d'un chef de famille ou du mariage d'un veuf ou d'une veuve, lorsqu'il y a des enfants mineurs d'un premier lit.* Du 18 mai.

178. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du Canton de Genève) *rectifiant celui du 18 novembre 1879, concernant les émoluments du greffier du Tribunal de Commerce en matière de faillite etc.* Du 18 janvier. (Rec. des Lois, tome LXVII, p. 30 s.)

Bei Publication der Verordnung von 1879 in der Gesetzessammlung war ein Artikel des Tarifs aus Versehen ausgelassen, daher diese erneute vollständige Publication.

Uebersicht

der

Litteratur über schweizerisches Recht

1874—1881.

Zweierlei kann man unter „schweizerischer Rechtslitteratur" verstehen, einmal die Litteratur über schweizerisches Recht und dann die Producte schweizerischer Verfasser über Gegenstände des Rechts. Nach beiden Richtungen hätte eine Zusammenstellung der Publicationen einen Werth, nach der erstern als Hilfsmittel zur Erkenntniss des schweizerischen Rechtes, nach der letztern als Beitrag zu einer Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz, der Leistungen unseres Landes auf dem Gebiete der Jurisprudenz. Dem Zwecke unsrer Zeitschrift gemäss beschränken wir uns auf das Erstere. Bezüglich Vollständigkeit, Anordnung des Stoffs und Auswahl beziehen wir uns auf das der Uebersicht in Band XI dieser Zeitschrift, Abth. 1, S. 127 ff. Vorausgeschickte, das wir auch hier nur wiederholen könnten. Das Jahr 1874 als Anfangspunkt ergab sich als wünschenswerth durch die in diesem Jahre erfolgte Annahme der neuen Bundesverfassung.

I. Rechtsgesetzgebung überhaupt.

(*Gesetzessammlungen, Gesetzgebungsfragen u. dgl.*)

1. Hilty, C., Revision und Reorganisation. Rectoratsrede bei der Stiftungsfeier der Berner Universität, 12. Nov. 1881. Bern 1882.

2. Rivier, A., Deux rapports sur la question de l'unification du droit suisse. Revue de droit intern. VI. Gand 1874.

3. Lehr, E., De la législation civile et de l'unification du droit. Biblioth. univ. et Revue suisse, année 1874 févr. Lausanne.

4. Fick, H., Die schweizerischen Rechtseinheitsbestrebungen insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnrechtes. Erlangen 1874.

5. Brocher, Ch., L'unification de la procédure civile en Allemagne et en Suisse. Etude. Revue de droit intern. XII. Brux. 1880.

6. Orelli, A. de, Du développement de la législation en Suisse depuis 1872. Revue de droit intern. XII et XIII. Brux. 1880/1.

7. Seigneux, G. de, et Christ, H., De l'unification du droit concernant les transports internationaux par chemins de fer. Mémoire au conseil fédéral de la Confédération suisse. Genève 1875.

8. Eger, G., Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechtes. Kritik des ... vom Schweizer Bundesrathe vorgelegten Entwurfs einer internationalen Vereinbarung über den Eisenbahnfrachtverkehr, unter Mittheilung der Motive etc. Breslau 1877.

9. Négociations entamées en vue d'un règlement international des transports par chemin de fer. Revue de droit intern. IX. Gand 1877.

10. Bulmerincq, A. Règlement international des transports par chemins de fer.

Asser, T. M. C., A propos de la conférence de Berne sur le règl. intern. des transports par ch. d. f. Beides in Revue de droit intern. X. Gand 1878.

11. Seigneux, G. de, Du projet de convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer. Rapport présenté au congrès international etc. Paris 1878.

---

12. Cohn, G., Die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung. Jena 1879.

13. Kaiser, S., Der Umfang der schweizerischen Gesetzgebung. Die eidgenössische Gesetzgebung in ihrer Thätigkeit. Ztsch. für schw. Ges. u. Rpfl. I.

14. (Schiess.) Nachweiser über die der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatte abgedruckten Berichte. Von Ende Mai 1868 bis Ende 1877. (Forts. eines ersten, 1868 erschien. Heftes.) Bern 1878.

15. Schnell, J., Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1872—1874. Diese Zeitschr. XIX.

16. Wyss, P. Fr. v., Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1875—1877: Die Bundesgesetzgebung. Diese Ztschr. XX.

17. Wyss, P. Fr. v. u. Heusler, A., Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1875—1877: Die Cantonalgesetzgebung. Diese Ztsch. XXI.

18. Sammlung der Bundesverfassung und der auf 1. Januar 1880 in Kraft bestehenden Cantonsverfassungen. Bern 1880.

19. Der schweizerische Rechtsfreund. Sammlung aller in Folge der Bundesverfassung von 1874 erlassenen Bundesgesetze. Drei Bde. Bern 1876—81.

20. Stüssy, H., Civilstand und Ehe. Eine Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Instructionen, Kreisschreiben, gerichtlichen Entscheide u. s. f. Amtl. Ausgabe. Zürich 1878.

21. Lyon-Caen, Ch., Tableau des lois commerciales en vigueur dans les principaux Etats de l'Europe et de l'Amérique. 2me éd. Paris 1881. (Enth. auch d. schw. Obl.-R.)

22. Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz. In den off. Public. zur Statistik der Schweiz. Zürich 1878.

23. Mercanton, Ch. A., Lois fédérales sur l'organisation judiciaire fédérale et sur la procédure à suivre devant le trib. féd. en matière civile du 22 nov. 1850. Avec introduction. Lausanne 1875.

24. Meyer, R., Schweizerisches Wechselconcordat oder das schweizerische Wechselgesetz. 2. verb. Auflage. Lucern 1878.

25. Schweizerisches Wechselbuch. Sammlung sämmtlicher Cantonal-Wechselgesetze und vollständiges Verzeichniss der schweiz. Advocaten, Notare und Rechtsagenten. Bern 1878.

26. Schweizerisches Betreibungsbuch. Sammlung der Betreibungsgesetze sämmtlicher Cantone der Schweiz, nach ausschliesslich amtlichen Quellen bearbeitet. Bern 1879.

---

27. Cantonalgesetzgebung von 1874. Ztsch. für schweiz. Ges. u. Rpfl. I u. II.

28. Mani, C., Sammlung von Entscheidungen der oberen Gerichts- und Administrativbehörden der Cantone Bern, Lucern, Aargau und Solothurn über die wichtigsten Streitfragen des Civilrechtes, Civilprocesses, Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen, Wechselrechts, Strafrechts, Strafverfahrens, des eidg. und cant. Staatsrechts und in Gemeindesachen. Thun 1875.

29. Ullmer, R. E., Commentar zum privatrechtlichen Gesetzbuch des C. Zürich. Supplementband. Herausg. v. d. Verein zürch. Advocaten. Zürich 1878.

30. Kappeler, Entscheide des zürcherischen Handelsgerichts von 1873. Zürich 1876.

31. König, K. G., Civilgesetzbuch für den Canton Bern. Textausgabe mit Ergänzungen. Thl. I: Personenrecht. Thl. II: Sachenrecht. Thl. III: Obligationenrecht (auch unter d. Titel: Bernisches u. schweizerisches Obligationenrecht). Bern 1879/81.

32. König, K. G., Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen für den C. Bern. Textausgabe mit Ergänzungen. Auch u. d. T.: Die im C. Bern geltenden cantonalen und eidgenössischen Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten und das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Bern 1880.

33. König, K. G., Bernische Civil- und Civilprocessgesetze nach den Entscheidungen des Appellations- und Cassationshofes und des Bundesgerichtes erläutert und herausgegeben. Bd. I: Civilgesetzbuch für den C. Bern, Personenrecht. Band II: Sachenrecht. Bern 1879/80.

34. Niggeler und Vogt, Sammlung der Civil- und Civilprocessgesetze des C. Bern, mit Beifügung aller einschlagenden Gesetze und Abänderungen, sowie der Bundes- und Kantonalverfassung und der civilrechtlichen Staatsverträge. 6. Aufl. Bern 1879.

35. Zeerleder, Uebersicht sämmtlicher Entscheidungen des Bernischen Appellations- und Cassationshofes 1875 und 1876. Ztsch. des Bern. J.-V. XII.

36. Miniaturausgabe des bürgerl. Gesetzbuches, der Gesetze über die Schuldbetreibung, das Concurs- und Civilrechtsverfahren des C. Lucern. Nebst Anhang (Beilagen). 3. Aufl. Lucern 1879.

37. Peyer, E., Das Lucernische Schuldbetreibungsgesetz v. 31. März 1849 mit Sporteltarif und Formularen, erläutert durch eine vollständige Sammlung der darauf bezüglichen Verordnungen, Weisungen und grundsätzlichen Entscheide des Obergerichts, der Justizcommission und des schweizerischen Bundesgerichts. Lucern 1880.

38. Justizreform und Gesetzgebung in Obwalden 1868—1872. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpfl. I.

39. Oberer, J. J., Sammlung der wichtigeren in Kraft stehenden Civilgesetze für den Canton Baselland mit Inbegriff der Landesordnung. Liestal 1876.

40. Landtwing, C. A., Das Erbrecht für den Canton Zug. Mit Erläuterungen. Zürich 1875.

41. Widrig, J. Th., Das St. Galler Erbgesetz mit von kantonsgerichtlichen Urtheilen unterstützten Erläuterungen, mit Stammbaum. Trogen 1878.

42. Bippert, H., et Bornand, A., Code civil du Canton de Vaud, avec la corrélation des articles entr'eux et la concordance avec ceux du code civil français. 3me édit. Lausanne 1876.

43. Bippert, H., et Bornand, A., Répertoire raisonné, alphabétique et chronologique des lois, décrets, arrêtés et autres actes de gouvernement du C. de Vaud, de 1803 à 1877 terminé par le répertoire chronologique des lois, décrets et arrêtés encore en vigueur fin 1877. Lausanne 1878.

44. Boven, Ch., Répertoire des arrêts rendus par le Tribunal Cantonal et par les Cours de Cassation Civile, Pénale et Non Contentieuse du C. de Vaud dès 1846 à 1877 incl. d'après les recueils de M. Bippert. Lausanne 1877.

---

45. König, K. G., Reactivierung aufgehobener Verordnungen. Ztsch. d. Bern. J.-V. X.

46. Bernoulli, Nicl., Das Recht und die Juristen. Basel 1874.

47. Wyss, P. Fr., v. Ueber Rechtsstudium in der Schweiz und Studium des schweizerischen Rechts. Akademische Antrittsrede. Basel 1874.

II. Bundesrecht.

48. Blumer, J. J., Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. 2. Aufl. nach dem Tode des Verfassers vollendet und herausgeg. v. J. Morel. Bd. I: Schaffhausen 1877. Bd. II, Abth. 1: Basel 1880.

49. Dubs, J., Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Dargestellt für das Volk. Theil I und II. Zürich 1877/78.

Dasselbe übersetzt: Le droit public de la Confédération Suisse. Neuchâtel 1878.

50. Zorn, Ph., Bundesrecht und Cantonalrecht in ihrem gegenseitigen Verhältniss nach der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. III.

51. Rüttimann, J. J., Das Nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Thl. II, Abth. 2. Zürich 1875.

52. Wirth, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Bd. II, Buch 6: Verfassung und Gesetzgebung. Zürich 1874.

53. Pfändler und Bislin, Die Schweiz in ihren bundesrechtlichen Verhältnissen. Eine volksthümliche Darstellung

der Bundesverfassung, der Bundesgesetze, der Concordate und der Staatsverträge mit dem Auslande. St. Gallen 1875 (Bd. I Textausgabe. Weiteres ist nicht erschienen)

54. Catalan, A., La constitution fédérale du 29 mai 1874 expliquée aux jeunes Suisses. Genève 1875.

---

55. Zorn, Ph., Ueber einige Grundfragen des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Mit besonderer Berücksichtigung der eidg. B. V. v. 29. Mai 1874. Bern 1876.

56. Gareis, K., und Zorn, Ph., Staat und Kirche in der Schweiz 2 Bde. Zürich 1877/78.

57. Winkler, J., Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. 2. Aufl. Lucern 1878.

58. Nippold, F., Die Theorie der Trennung von Kirche und Staat, geschichtlich beleuchtet. Rectoratsrede geh. am Stiftungsfeste der Universität Bern 15. Nov. 1880. Bern 1881.

59. Amiet, J., Die Politik und Rechtsanschauung des h. schweizerischen Bundesraths in den staatlich-kirchlichen Fragen der Diöcese Basel. Solothurn 1874.

60. Samuely, A., Art. 50 der schweizerischen Bundesverfasssung v. 29. Mai 1874. Gutachten im Auftrage des eidg. Justiz- und Polizeidepartements erstattet. Bern 1875.

61. Samuely, A., Zur Interpretation des Art. 50 Abs. 2 der schweiz. B. V. v. 1874. Bern 1875.

62. Attenhofer, Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes in kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Fragen. Arch. f. kathol. Kirchenr. N. F. Bd. 40. Mainz 1881.

---

63. Martin, Alf., Etude du projet de loi fédérale sur les rapports de droit civil entre personnes établies en Suisse (Art. 6). Mémoire couronné par la Société Suisse des Juristes. Berne 1878.

64. Orelli, A. v., Die Stellung der Pharmacie zu Art. 31 der B. V. Gutachten zu Handen der schweiz. Bundesversammlung erstattet im Auftrage des Apothekervereins des Cantons Zürich. Zürich 1881.

65. Roguin, E., L'article 59 de la constitution fédérale. Etude critique de la jurisprudence du tribunal fédéral. Mémoire couronné par la Société Suisse des Juristes. Lausanne 1880.

66. Feigenwinter, E., Darstellung und Kritik der bundesrechtlichen Praxis in Concursfällen, wo der Fallit Domicil in mehreren Cantonen hat. Von dem schweizerischen Juristenverein gekrönte Preisschrift. Bern 1879.

67. Hilty, C., Ueber die Landesverweisung nach eidgenössischem Rechte. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. II.

---

68. Martin, Alf., Jurisprudence Suisse en matière de droit international public et privé. Revue de droit intern. XI. Gand 1879 (Organisation judiciaire de la Suisse). XII. Brux. 1880 (Naturalisation et renonciation à la nationalité). XIII. Brux. 1881 (Principes généraux en matière d'extradition, de la séparation de corps, du divorce des étrangers en Suisse).

69. Bulletin de jurisprudence Suisse. Journ. de droit internat. Tomes IV—VIII.

70. Brocher, Ch, Commentaire pratique et théorique du traité franco-Suisse du 15 juin 1869 sur la compétence judiciaire et l'exécution des jugements. Bâle-Genève 1879.

71. Curti, E., Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Gerichtsstand und Urtheilsvollziehung v. 15. Juni 1869. Zürcher Doctordissertation. Zürich 1879.

72. Martin, Al. J., Rapport sur la traité entre la France et la Suisse de 1869 spécialement au point de vue de la tutelle et des successions. Présenté à la Société Suisse des Juristes dans sa réunion à Genève 19 et 20 août 1878. Berne 1878. Auch in Nr. 453 (Protocoll) S. 39 ff.

73. Martin, Al. J., Du traité conclu entre la France et la Suisse le 15 juin 1869 sur la compétence judiciaire et l'exécution des jugements et de la nécessité de le réviser. Journ. de droit internat. VI. Paris 1879.

74. Rossel, V., Les traités d'extradition de la Suisse. Berner Doctordissertation. Delémont 1879.

75. Ruffy, L'extradition et les traités conclus par la Suisse (Thèse de licence). Lausanne 1877.

76. Roguin, E., Le droit d'asile en Suisse. Journ. de droit intern. privé. Paris 1881 Nr. 7 et 8.

77. Hornung, J., Note sur l'extradition pour cause de régicide. (Mit Rücks. auf die Schweiz.) Revue de droit internat. XI. Gand 1879.

78. Nessi, F., De la compétence des tribunaux Suisses en matière de contestations entre Français. Journ. de droit internat. privé 1881. Nr. 7 et 8.

Vergl. auch unten Nr. 101—103 (Ehescheidung von Franzosen in der Schweiz).

Einzelfälle aus dem Bundesrechte.

79. Heusler, A., Vogt, G., und Hilty, C., Rechtsgutachten betreffend das Zürcherische Banknotenmonopol. In:

Bank in Zürich; Rechtsgutachten und Recursschriften 1877. Zürich 1877.

80. Eingabe der Bank in Zürich an die h. schweizerische Bundesversammlung betr. das Zürcherische Banknotenmonopol. Zürich 1878.

81. Carrard, H., Heusler, A., Hilty, C., Drei Rechtsgutachten betr. die rechtliche Natur der Eisenbahnconcessionen im Allgemeinen und den Process der westschweizerischen Bahnen gegen die schweiz. Eidgenossenschaft über die Ausführung eines 4. Zuges auf der Broye-Thal-Bahn im Besondern, erstattet auf Veranlassung der Conferenz schweizerischer Bahnverwaltungen. Basel-Genf 1877. — Dazu zu vergleichen:

82. Réplique présentée au haut tribunal fédéral Suisse par la Compagnie des chemins de fer de la Suisse Occidentale contre la Confédération Suisse dans le procès relatif au quatrième train exigé par le Conseil fédéral sur le réseau de la Broye. Lausanne 1878.

83. Vernehmlassung des Regierungsrathes des Ct. Unterwalden ob dem Wald, über den Recurs des Joh. Matter gegen den Entscheid des h. Bundesrathes vom 27. Jan. 1880, in Sachen des Holzausfuhrverbotes der Corporationen. Sarnen 1880. (Angebliche Verletzung des Art. 31 der B. V.)

84. Recours du Conseil d'Etat du C. du Valais aux Chambres fédérales contre la décision du Conseil fédéral du 14 août 1874 au sujet de l'interprétation du mode de sanction prévue à l'art. 72 de la constitution cantonale. Sion 1874.

85. (Mousson, G.,) Recurs des Herrn A. Millot, Kaufmann, in Zürich, gegen den Bundesrathsbeschluss vom 31. Dec. 1873 betreffend Vollzug eines französischen Civilurtheils. Zürich 1874. (Interpretation des Vertrags von 1869 in Bezug auf die in der Schweiz niedergelassenen Franzosen.)

III. Civilrecht.

A. Bundesgesetze berührend.

Civilstand und Ehe:

86. Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten. Herausg. vom schweizer. Departement des Innern. Bern 1881.

87. Alphabetisches Verzeichniss der politischen Gemeinden der Schweiz nebst Angabe des Civilstandskreises . . . . und Amtssitzes jedes betr. Civilstandsbeamten. Veröffentl. v. eidg. Departement des Innern. Bern 1876.

88. Zschezsche, G., Führer für schweizerische Civilstandsbeamte. Das eidg. Bundesges. über Civilstand mit Commentar. Zürich 1875.

89. Zschezsche, G., Die bundesräthlichen Vorarbeiten zur Civilstandsbuchhaltung in der Schweiz, kritisch beleuchtet. Zürich 1875.

90. Zschezsche, G., Zuschrift an die h. Bundesversammlung der. schweiz. Eidgenossenschaft in Bern (Civilstand betr.). Zürich 1876.

91. Zschezsche, G., Die zürcherische Vollziehungsverordnung v. 9. Nov. 1875 zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe kritisch beleuchtet. Zürich 1876.

92. Ryf, J., Das Verhältniss des Bundesgesetzes betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe zum zürcherischen Privatrecht und Civilprocess. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpfl. II.

93. Barrilliet, Th., Leçons sur l'état civil, le mariage et le divorce (Loi fédérale du 24. Déc. 1874 — loi Genevoise du 5. avril 1876) I. Genève 1879.

94. Steck, A., Ueber Art. 18 des Bundesgesetzes über Civilstand. Ztsch. d. Bern. J.-V. XII.

95. Weber, J., Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht; für die Candidaten der Theologie und des Rechts. Augsburg 1877.

96. Winkler, J., Die katholische Ehe unter der neuen Bundesgesetzgebung nach der bischöflich Baselschen Instruction vom 16. December 1875. Lucern 1876.

97. König, K. G., Zur Auslegung des eidgen. Ehegesetzes. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIV und XVI.

98. König, K. G., Fragen aus dem Eherechte. Ztsch. d. Bern. J.-V. XII und XIII.

99. Barrilliet, Th., De la légitimation des enfants adultérins par le mariage subséquent de leurs parents. Semaine judiciaire 1880 No. 5 et 6.

100. König, K. G., Ehescheidung gestützt auf Art. 47. Ztsch. d. Bern. J.-V. XV.

101. Barrilliet, Th., Du divorce des époux étrangers en Suisse et des époux suisses à l'étranger. Journ. de droit internat. privé VII. Paris 1880. Semaine judiciaire 1880 No. 18 et 19.

102. König, K. G., Incompetenz der schweizerischen Gerichte in Ehesachen französischer Ehegatten zu entscheiden. Ztsch. des Bern. J.-V. XIV.

103. Lehr, E., Du divorce des époux étrangers en Suisse. Journ. de droit internat. privé VI und VII. Paris 1879/80.

Handlungsfähigkeit:

104. Schneider, A., Die Bundesgesetze über die persönliche Handlungsfähigkeit und über das Obligationenrecht von 1881 mit Commentar, unter Mitwirkung von Prof. Dr. H. Fick. Zürich 1881.

105. Carrard, H., Explication de la loi fédérale du 22 juin 1881 sur la capacité civile. Lausanne 1881. Auch Journ. des Trib. 1881. Nr. 40.

Obligationenrecht:

106. Fick, G., Projet de loi fédérale sur le droit des obligations. Traduction non officielle. Genève 1877.

107. Vogt, E., Entwurf eines schweiz. Obligationenrechts besprochen. Heft 1 (Art. 1—77). Bern 1877.

108. Vogt, E., Zur Einbürgerung des schweizerischen Obligationenrechts, besonders im Canton Bern. Nebst kritischer Darstellung der Grundideen desselben. Heft 2. Bern 1880.

109. Vogt, E., Erörterungen zum eidgen. Obligationenrecht. Ztsch. d. Bern. J.-V. XVII.

110. Rott, E., Ueber den Entwurf eines schweizerischen Obligationenrechtes. Ztsch. d. Bern. J.-V. XII.

111. Loi fédérale sur le droit des obligations et le droit commercial. Rapport présenté au Conseil d'Etat du C. de Vaud par la Commission chargée par lui d'examiner le projet du juillet 1879. Lausanne 1880.

112. Projet de loi fédérale sur les obligations et le droit commercial. Rapport présenté au Conseil d'Etat de la Rép. et C. de Genève par la Commission chargée d'examiner le projet. Genève 1880.

113. Brocher, Ch., Des transformations qui s'opèrent dans le droit civil et commercial de la Suisse. Lettres à un professeur de Paris. (Extr. du Journ. de Gen.) Genève 1876.

114. Wolfer, H., Der Eigenthumsübergang an Mobilien nach gemeinem und französischem Rechte unter bes. Berücksichtigung des Entwurfes für ein schweiz. Obl.-R. v. 1876. Inauguraldissertation. Zürich 1878.

115. Der Gesetzesentwurf für schweizerisches Obligationenrecht und Entwurf zu einem das öffentliche Recht ordnenden Versicherungsgesetz für die schweiz. Eidgenossenschaft. Vereinsbl. f. Dtsches Versicherungswesen, Jahrg. V, Nr. 8—10. Berlin 1877.

116. Bemerkungen der schweizerischen Versicherungsgesellschaften über den Gesetzesentwurf für schweizerisches Obligationenrecht. Zür. 1877.

117. Ulrich, Zur Kritik des Gesetzesentwurfes für schweizerisches Obl.-R. Titel 25: Versicherung. Berlin 1877.

118. Gareis, C., Zur Reform des Actiengesellschaftsrechts der Schweiz. Ztsch. d. Bern. J.-V. IX.

119. Meili, F., Die Lehre der Prioritätsactien. Zürich 1874.

120. Speiser, P., Die allgemeine Wechselfähigkeit. Diese Ztschr. XXI.

121. König, K. G., Anweisung an eigene Ordre oder Eigenwechsel. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIV.

122. Gasser, Condictio indebiti in Wechselsachen. Ztschr. d. Bern. J.-V. XIII.

123. Schnetzler, O., Des jeux de Bourse. Journ. des Trib. 1881 Nr. 2—4.

124. Guillard, E., Le droit financier de la Suisse. D'après le projet de Code fédéral. Genève 1880. Mémoire prés. à la Chambre de Commerce de Genève (betr. Differenzgeschäfte, Art. 512 ff. des Obl.-R.).

Post- und Eisenbahngesetze, Verpfändung, Haftpflicht:

125. Meili, F., Die Haftpflicht der Postanstalten. Vergleichende Studien über die Gesetzgebung der Schweiz und der Nachbarstaaten. Leipzig 1877.

126. Soldan, Ch., Analyse des lois fédérales sur les chemins de fer. Revue générale du droit 1881. Nov. Déc.

127. Bärlocher, A., Das Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen. Zeitschr. f. schw. Ges. und Rpf. III.

128. Meili, F., Das Pfand- und Concursrecht der Eisenbahnen. Leipzig 1879.

129. Meili, F., Ueber die Verpfändung von Eisenbahnen. Referat erstattet auf der Versamml. des schweiz. Juristenvereins zu Basel 1879. In Nr. 454 (Protocoll u. s. f.). Auch in Ztsch. des Bern. J.-V. XV.

130. Roguin, J., L'hypothèque sur les chemins de fer. Correferat auf der Versamml. des schweiz. Juristenvereins zu Basel 1879. In Nr. 454 (Protocoll) S. 31.

131. Bärlocher, A., Die Zwangsliquidation der Eisenbahnen. Referat auf der Vers. des schw. Juristenvereins zu Basel 1879. In Nr. 454 (Protocoll etc.) S. 46.

132. Ganzoni, A., Ueber das Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Unternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen v. 1. Juli 1875. Zürcher Doctordissertation. Zürich 1879.

133. Fick, H., Ueber den Begriff des Betriebes einer

Eisenbahn- oder Dampfschifffahrtsunternehmung nach dem Bundesgesetze betr. die Haftpflicht derselben bei Tödtungen und Verletzungen. Ztschr. d. Bern. J.-V. XIII. Auch Zürich 1878 bes. gedr. anlässlich des sub Nr. 252 erwähnten Falles.

134. Wyss, P. Fr. v., Die Haftpflichtfrage nach dem in der Schweiz geltenden Rechte. Schriften des Vereins für Socialpolitik Heft 19. Leipzig 1880.

Fabrikgesetz:

135. Beleuchtung der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung durch den technischen Verein des C. Glarus. Glarus 1876.

136. Brunner, J. D., Ansichten über den bundesräthlichen Gesetzesentwurf betr. die Arbeit in den Fabriken. Aarau 1876.

137. Zuppinger, J., Ueber die Nothwendigkeit einer Revision des eidg. Fabrikgesetzes. Zürich 1880. Schweizer Zeitfragen, Heft 13.

138. Greulich, Das eidgenössische Fabrikgesetz mit Erläuterungen. Zürich 1881.

139. Steinmann, A., Die Fabrikgesetzgebung und die Arbeiterfrage. Zürich. 1874.

Banknoten:

140. Burckhardt-Bischoff, A., Referat über den Entwurf eines schweizerischen Banknotengesetzes. Basel 1875.

141. Blumer, J. R., Zur Banknotenfrage. Eine Kritik des Entwurfs eines neuen Banknotengesetzes. Glarus 1874.

142. Millenet, J., Examen de la loi fédérale sur l'émission et le remboursement des billets de banque. Genève 1875.

143. Millenet, J., Unité ou pluralité des banques d'émission. Liberté ou privilège. Genève 1876.

144. Cramer-Frey, Die Regulierung des Banknotenwesens. Zürich 1880.

Autor-, Marken-, Erfindungsrecht u. dergl.:

145. Lyon-Caen, Ch., La propriété artistique d'après les nouveaux projets de loi français, belge et suisse. Revue de droit intern. XIII. Brux. 1881.

146. Imer-Schneider, E., Indications pratiques sur la loi fédérale suisse relative à la protection des marques de fabrique et de commerce du 9 Déc. 1879. Journ. de droit intern. privé VI.

147. Zur Einführung eines schweizerischen Gesetzes

über den Erfindungsschutz. Zürich 1880. (Separatabdr. aus der „Eisenbahn".)

148. Meili, F., Ueber den Schutz der Erfindungspatente, sowie der Fabrikmarken, Muster und Modelle. Referat auf der Versamml. des schweiz. Juristenvereins zu Genf den 20. Aug. 1878. In Nr. 453 (Protocoll u. s. f.) S. 83.

149. Schreyer, Sur la protection des inventions, des dessins et modèles de fabrique. Correferat auf der Versamml. des Juristenvereins zu Genf 1878. In Nr. 453 (Prot.) S. 138.

150. Wirth, F., Der Schutz der Erfindungen mit besonderer Beziehung auf die Schweiz. Schweizer Zeitfragen Heft 3. Zürich 1877.

151. Ott, A., Beleuchtung der Gründe wider den Erfindungsschutz nebst Darlegung des Patentwesens in Nordamerika. Schaffhausen 1874.

Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten:

152. Willi, Dr., Ueber Vollziehung des Art. 33 der B. V. Referat auf der Versamml. des schweiz. Juristenvereins zu Freiburg 3. und 4. Sept. 1876. Bern 1876.

153. Hornung, J., Rapport sur l'application de l'art. 33 de la Const. féd., présenté à la Société suisse des juristes dans sa réunion à Genève 19 et 20 août 1878. In Nr. 453 (Protocoll) S. 20.

154. Emmert, Dr., Der Gesetzesentwurf betreffend Freizügigkeit der Medicinalpersonen in der schweiz. Eidgenossenschaft. Bern 1877.

Jagd und Fischerei:

155. Sch. Materialien zu einem schweizerischen Jagd- und Fischereigesetze. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. I.

Viehmängelconcordat:

156. König, K. G., Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIII.

B. Cantonalrecht.

157. Lehr, E., Eléments du droit civil germanique (Allemagne, Autriche, Suisse allemande) considérés en eux-mêmes et dans leurs rapports avec la législation française. Lausanne 1875.

158. Hilty, C., Die Hauptdifferenzen der französisch- und deutsch-schweizerischen Civilgesetzgebung. Ztsch. d. Bern. J.-V. IX.

159. Carrard, H., Etude comparative des législations civiles de la Suisse romande et celles de la Suisse allemande. Ztsch. d. Bern. J.-V. IX.

160. Serafini, Studio comparativo delle legislazioni civili dei vari cantoni della Svizzera. Arch. giurid. XVI. Pisa 1876.

---

161. König, K. G., Wie ist in dem neuen Bernischen Civilgesetzbuch das Verhältniss des inländischen Rechtes zu dem ausländischen zu normieren? Ztsch. d. Bern. J.-V. XV.

162. Jacottet, H., Le droit civil Neuchâtelois. Cours professé à l'académie de Neuchâtel par H. Jacottet, complété et publié par P. Jacottet. 2 Vols. Neuchâtel 1879/80.

163. Flammer, A., Le droit civil de Genève, ses principes et son histoire. Genève 1875. (Extr. du Bull. de l'Institut Genevois XX.)

Personenrecht:

164. König, K. G., Beurtheilung der Handlungsfähigkeit eines Berners im Jura. Ztsch. d. Bern. J.-V. XV.

165. König, K. G., Handlungsfähigkeit einer minderjährigen Weibsperson. Das. XVI

166. Attenhofer, Wer ist Rechtssubject der katholischen Pfarrkirchen im Canton Lucern? Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. I und II.

167. Weibel, J., Das Rechtssubject der Pfarrkirchen und des Ortskirchenguts in der Schweiz. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. II.

168. Meitzen, Das Agrar- und Forstwesen, die Allmenden und die Landgemeinden der deutschen Schweiz. Ztsch. f. d. ges. Staatswiss. Jahrg. 36. Tübingen 1880.

Familienrecht:

169. Munzinger, W., Studien über das eheliche Güterrecht der Schweiz. Aus dessen Nachlass bearbeitet von E. Huber. Bern 1875. Auch Ztsch. d. Bern. J.-V. X.

170. Schreiber, F., Die ehelichen Güterrechte der Schweiz. Systematische Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Rechte mit Berücksichtigung der Art. 46 und 47 der B. V. u. s. f. Bern 1880/81.

171. Lardy, C., Les législations civiles des Cantons Suisses en matière de tutelle, de régime matrimonial quant aux biens et de succession. Paris-Gen.-Neuch. 1877. 2 éd. 1878.

172. Heusler, Ed., Der Baslerische Gesetzesentwurf

über eheliches Güterrecht und Erbrecht. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. III.

173. Müller, E., Kann für das eingekehrte Gut gegenüber andern als hypothekarischen Schulden des Ehemanns der Nachgang erklärt werden? Ztsch. d. Bern. J.-V. X.

174. König, K. G., Nochmals die Nachgangserklärung der Ehefrau. Das. X.

175. Wyss, P. F. v., Steht der Witwe nach Zürcherischem Rechte ein Nutzniessungsrecht an den Erbschaften zu, welche den Kindern nach des Vaters (und Ehemannes) Tode anfallen? Zürcherische Ztschr. f. Gerichtspraxis u. R. W. I.

176. Bürcher, J. M., Ueber die Zulässigkeit der Vaterschaftsklagen. Berner Doctordissertation. Bern 1878. (S. 16 bis 39 die schweiz. Cantonalrechte.)

177. Demont, L., Manuel à l'usage des tuteurs, des curateurs, des conseils etc., suivi des dispositions législatives concernant les femmes mariées. Lausanne 1878.

Erbrecht:

178. Böhm, F., Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung. Augsburg 1881. (S. 74—106 über die Schweiz.)

179. Munzinger, W., Erbrechtliche Studien. Basel 1874.

180. Rivier, A., Les successions à cause de mort en Suisse. Revue de droit intern. IX. Gand 1877.

181. König, K. G., Verweigerung einer Ehesteuer wegen eines constatierten Enterbungsgrundes. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIV.

182. König, K. G., Notherbrecht des unehelichen und nicht abgetheilten Kindes. Das. XV.

183. König, K. G., Ueber die Manifestation von Testamentserben. Das. XI.

184. König, K. G., Ueber Verdächtigkeitseinreden und Ernennung eines ausserordentlichen Beistandes zur Testamentserrichtung. Das. XV.

185. König, K. G., Befugniss des Testators, die Verwaltung eines Legats dem Vater des Legatars zu entziehen. Das. XV.

186. Lehr, E., Des successions d'étrangers dans le canton de Valais. Journ. de droit internat. IV. 1877.

Vergl. auch oben Nr. 40 und 41 (Landtwing und Widrig).

Sachenrecht:

187. Kappeler, Ueber die Rechtsverhältnisse an Gletschern. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. I.

188. Kappeler, Lucernisches Gesetz über Wasserrechte v. 2. März 1875 besprochen. Das. I.

189. Vogt, G., Bedarf der Grundeigenthümer zum Schürfen auf seinem Grund und Boden eines Schürfscheins oder ist er auch ohne solchen rechtmässiger Finder, wenn er vor jedem andern Berechtigten Mineralien, die unter das Regal fallen, gefunden hat? Zürcher. Ztsch. f. Gerichtspraxis und R. W. I.

190. König, K. G., Ueber das Rückforderungsrecht des Expropriaten. Ztsch. d. Bern. J.-V. XI.

191. Sulzberger, J. L., Ueber Flurgesetze und ihre Vollziehung. Vortrag. Aarau 1878.

192. Castonnet-Desfosses, Notice sur le Code rural du C. de Vaud. Bull. de la Soc. de législ. comparée. 1875.

193. König, K. G., Ueber Grenzberichtigung. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIV.

194. König, K. G., Zufertigung von Grunddienstbarkeiten. Das. XIII.

195. Wyss, P. Fr. v., Der Niessbrauch an Forderungen mit besonderer Rücksicht auf das Zürcherische Recht. Zürch. Ztsch. f. Gerichtspraxis u. R. W. I.

196. Wyss, P. Fr. v., Referat über die schweizerischen Hypothekenrechte, erstattet auf der Versamml. des schweiz. Juristenvereins zu Schwyz am 23. Sept. 1874. Basel 1874. Auch in Nr. 450 (Verhandlungen).

Eine französische Uebersetzung hievon: (Lehr, E.) les divers régimes hypothécaires de la Suisse. Fribourg 1876.

197. Wyss, P. Fr. v., Beiträge zu den schweizerischen Hypothekenrechten. Diese Ztsch. XIX.

198. Kothing, M., Das Hypothekarwesen im Canton Schwyz. Das. XIX.

199. Deschwanden, K. v., Die Hypothek nach Nidwaldner Recht. Das. XIX.

200. Zuberbühler, Das Hypothekenwesen von Appenzell a. Rh. Das. XIX.

201. Jeanneret, J. P., Système hypothécaire du C. de Neuchâtel. Das. XIX.

202. König, K. G., Verpfändung von ideellen Theilen an Liegenschaften. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIV.

203. König, K. G., Pfandobligation ohne Forderungsrecht. Das. XVI.

204. Stocker, Die Haftpflicht der Schatzungsbeamten für die Schatzungssumme bei Hypotheken. Ztschr. f. schw. Ges. und Rpfl. I.

205. König, K. G., Vindication von gepfändeten Gegenständen durch den Eigenthümer. Ztsch. d. Bern. J.-V. XV.

206. Randa, A., Der Besitz mit Einschluss der Besitzklagen nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts, des preuss., französ. und ital., des sächs. und des Zürcherischen Gesetzbuches. 3. Aufl. Leipzig 1879.

Obligationenrecht:

207. König, K. G., Cession einer getilgten Forderung. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIII.

208. Attenhofer, K., Die Bedeutung der Denunciation bei der Cession nach heutigem Rechte mit Berücksichtigung der schweiz. Gesetzgebung und Praxis. Das. XVI.

209. K., Das dreissigjährige Anleihen des C. Genf von 1861. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. I.

210. König, K. G., Ueber Gewährspflicht beim Pferdehandel. Ztsch. d. Bern. J.-V. XII.

211. König, K. G., Vorkaufsrecht. Das. XVI.

212. Brodbeck, G., Das basellandschaftliche Gantwesen. Diese Ztsch. XX.

213. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen. Mit ausführlichem Inhaltsverzeichniss, Sachregister etc. Nebst Anhang: das B. G. betr. den Transport auf Eisenbahnen v. 20. März 1875. Zürich 1877.

214. Meili, F., Studien über die rechtliche Natur und Wirkung der von einer Eisenbahngesellschaft gegenüber Gründungsgesellschaften eingegangenen Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn. Mit bes. Rücksicht auf schweiz. Verhältnisse. Goldschmidts Ztsch. f. Handelsr. XXIV. Stuttgart 1879.

215. Die Freigebung der Gebäudeassecuranz in der Schweiz vor den gesetzgebenden Räthen, 1862—1875. 3. Aufl. Zürich 1875.

216. Meyer, K., Betrachtungen über eine staatliche obligatorische Fahrhabeversicherung im C. Zürich. Zürich 1879.

217. Stüssy, H., Die Initiative Gujer für eine cantonale obligatorische Fahrhabeversicherung. Zürich 1879.

218. Christ, A., und Bischoff, G., Gutachten über obligatorische Krankenversicherung. Basel 1874.

218a. Miaskowski, A. v., Das Kranken- und Begräbnissversicherungswesen der Stadt Basel. Basel 1880.

219. Engwiller, S., Die schweizerische Rentenanstalt in Zürich und ihre Reform auf Grundlage der reinen Gegenseitigkeit. Nebst einleitenden Bemerkungen über Lebensversicherung. Zürich 1874.

220. König, K. G., Gehört die Versicherungssumme zum Nachlass? Ztsch. d. Bern. J.-V. XI.

221. König, K. G., Bedeutung der Policenclausel, dass alle nicht binnen drei Monaten nach erklärter Zahlungsweigerung rechtlich eingeforderten Ansprüche erlöschen. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIII.

222. König, K. G., Falsche Beantwortung der Fragen betr. die Gesundheit von Seite des Versicherten. Das. XV.

223. Rechenschaftsbericht der schweizerischen Rentenanstalt von 1881. „Ueber die Beweisfrage in Sterbefällen."

224. König, K. G., Rückforderungsrecht der Gemeinde für gegebene Steuern. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIV.

225. König, K. G., Haftbarkeit des Dienstherrn für Handlungen seiner Angestellten nach Berner Recht und Erläuterung des Ausdrucks „beim Betrieb." Das. XIII.

Ueber Wechselrecht s. oben Nr. 120—122.

IV. Civilprocess
(mit Schuldbetreibung und Concurs).

Bundesgesetze betreffend:

226. Heusler, A., Das forum contractus und das schweizerische Bundesrecht. Diese Ztsch. XXI.

227. Seigneux, G. de., De la loi fédérale sur la poursuite dettes et la faillite. Rapport présenté à l'Assemblée générale de la Société des juristes Suisses tenue à Fribourg le 4 sept. 1876. Fribourg 1876.

228. Oberer, J. J., Welches System der Schuldbetreibung hat die grösseren Vorzüge? Referat auf der Versamml. des schweizerischen Juristenvereins in Zug 1881. In No. 456 (Verhdlgen.), Heft 1.

229. Grenier, Quel système de poursuites présente le plus d'avantages? Correferat auf der Versamml. des schw. Juristenvereins in Zug 1881. In No. 456 (Verhdlgen), Heft 2, S. 68.

230. Châtelanat, A., Statistik der Concurse in juristischer und volkswirthschaftlicher Beziehung mit specieller Berücksichtigung der Stimmrechtsfrage. Ztsch. f. schw. Statistik 1875.

Cantonalrecht:

231. Blattner, O., Der Entwurf einer neuen Civilprocessordnung für den Canton Aargau. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. IV.

232. (Bellot.) Loi sur la procédure civile d. C. de Genève avec l'exposé des motifs par feu P. F. Bellot prof. 4. édit. etc. publiée par Ch. Schaub avec la coopération de Ch. Brocher. Genève 1877.

233. König, K. G., Der Ehemann kann die Ehefrau in eigener Sache nicht vertreten. Ztsch. d. Bern. J.-V. XV.

234. König, K. G., Wiedereinsetzung wegen Versäumniss des Anwalts. Das. XV.

235. König, K. G., Streitigkeiten über das zugebrachte Vermögen der Ehefrau können trotz Art. 49 des eidg. Ges. über die Ehe in ein besonderes Verfahren verwiesen werden. Das. XIV.

236. König, K. G., Haften Streitgenossen solidarisch für Processkosten? Das. XVI.

237. Martin, Alf., De l'audition des parties comme témoins dans les procès civils. Referat auf der Versamml. des schweiz. Juristenvereins zu Bern 1880. In No. 455 (Protokoll etc.) S. 160.

238. Stooss, C., Die Verwerthung der Parteiaussagen für die Beweisführung im Civilprocesse. Correferat auf der Versamml. des schweiz. Juristenvereins zu Bern 1880. In No. 455 (Protokoll etc.) S. 171 ff.

239. König, K. G., Unzulässigkeit von Oberexpertisen. Ztsch. d. Bern. J.-V. XV.

240. Trechsel, E., Der Eid. Ein Appell an das Gewissen des Bernervolks. Bern 1878.

241. König, K. G., Beweisentscheid in Paternitätssachen; Beharren auf ungesetzlicher Praxis. Ztsch. d. Bern. J.-V. XVI.

242. König, K. G., Recurs gegen den Beweisentscheid in Sachen, welche vor dem Gerichtspräsidenten oder Amtsgericht instruirt und von denselben erstinstanzlich beurtheilt werden. Das. XIII.

243. König, K. G., Die Appellabilität des Beweisinterlocuts in Streitigkeiten, welche appellabel sind, deren Processinstruction aber vor dem urtheilenden Richter oder Gerichte selbst stattfindet. Das. XIV.

244. König, K. G., Appellation gegen den Beweisentscheid in Paternitätssachen. Das. XIV.

245. Stooss, C., Form und Appellabilität des Beweisinterlocuts bei Zwischengesuchen. Das. XV.

246. Zeerleder, A., Die Appellabilität des Beweisdecrets im summarischen Processe. Das. XIII.

247. Meili, F., Die Schuldexecution und der Concurs gegen Gemeinden. Zür. 1880. Schweizer Zeitfragen Heft 10. Auch in Ztsch. f. schw. Ges. u. Rpfl. IV.

248. König, K. G., Erkennung des Geltstags; bürgerliche Folgen; Beginn derselben. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIII.

249. König, K. G., Einfluss der Geltstagserkennung auf das eheliche Güterrecht. Das. XI.

250. König, K. G., Weibergutsempfangschein nach Anrufung des Geltstages. Das. XIII und XVI.

Einzelfälle aus Civilrecht und Civilprocess.

251. Rechtsstreit zwischen Einwohnergemeinde Bern und schweiz. Centralbahn betr. Schiessplatz auf dem Wylerfeld.

a) Ihering, R. v., Rechtsgutachten (für S. C. B.). Basel 1877.
b) Bluntschli, J. C., Rechtsgutachten (für Bern). Bern 1877.
c) Ihering, R. v., Bemerkungen zu b. Mit neun Zustimmungserklärungen deutscher Juristen. Basel 1878.
d) Bluntschli, J. C., Schreiben an den löbl. Stadtrath von Bern. Bern 1878.

252. Process Frei gegen Nordostbahn wegen Haftpflicht für Tödtung.

a) Regelsberger, F., Rechtsgutachten über die Frage, ob für eine bei dem Bau oder Betrieb der Wädensweil-Einsiedler-Eisenbahn erfolgte Tödtung eines Menschen auf Grund des eidgen. Haftpflichtgesetzes vom 1. Juli 1875 die schweiz. N.-O.-Bahn ersatzpflichtig sei. Zürich 1878.
b) S. oben Nr. 133.
c) Endemann, W., Rechtsgutachten in S. der Hinterbliebenen des Hans Rudolf Frei u. s. f. Zürich 1878.
d) Fick, H., Kritische Bemerkungen zu dem Rechtsgutachten des Prof. Endemann (c). Zürich 1878.
e) Endemann, W., Rechtsgutachten in Streits. der schweizer. Nord-Ost-Bahn gegen Transportunfallversicherungsgesellschaft Zürich und die Eisenbahngesellsch. Wädensweil-Einsiedeln. Zürich 1879.

253. Process des intercantonalen Vorbereitungscomites der Gäubahn gegen die schweiz. Centralbahngesellschaft betr. die Vollendung und den Betrieb der Wasserfallenbahn.

a) Heusler, A., Rechtsgutachten (für die Centralbahn). Basel 1875.
b) Renaud, A., Rechtsgutachten (für dieselbe). Basel 1877.
c) Brocher, Ch., Avis en droit (für dieselbe). Genève 1877.

d) Guisan, F., et Gaulis, E., Consultation délivrée au comité intercant. d'initiative du chemin de fer du Gäu etc. (für das letztere). Soleure 1878.
e) Ihering, R. v., Rechtsgutachten (für das Gäubahncomite). Olten 1878. Auch in dessen Jahrb. f. Dogm. d. heut. R. Bd. 18.
f) Heusler, A., Bemerkungen zum Rechtsgutachten des H. Dr. R. v. Ihering (e). Basel 1879.
g) Renaud, A., zweites Rechtsgutachten (gegen Ihering). Basel 1879.
h) Gedruckt sind auch die Parteischriften dieses schliesslich durch Vergleich erledigten Processes, der Klage und der Replik (v. Fürspr. Haller), der Antwort und der Duplik (von Fürspr., jetzt Bundeskanzler Ringier), jene Soloth. 1877, diese Basel 1877/8.

254. Process der Gläubiger der Bern-Lucern-Eisenbahngesellschaft gegen die Cantone Bern und Lucern.

a) Heusler, A., Rechtsgutachten über die rechtliche Natur der Bern-Lucern-Eisenbahngesellschaft. 1876.
b) Vogt, G., Rechtsgutachten (über dasselbe). Zürich 1876.
c) (X.) Actio Pauliana. Kritische Bemerkungen zu der Klage einiger Creditoren u. s. f. 1876.
d) Klage vor Bundesgericht (v. Fürspr. Aebi), Antwort und Duplik (v. Fürspr. Brunner). Bern 1875 und 1876.

255. Process L. Favre gegen Gotthardbahngesellschaft.

a) Rambert, L., Mémoire en réplique pour L. Favre entrepreneur du grand tunnel du S. Gotth., contre la Comp. du ch. d. f. du St. G. Lausanne 1876.
b) Vogt, G., Duplik der Gotthardbahngesellsch. In Beilage ein Rechtsgutachten von Prof. M. Cohn. Zürich 1876.
c) Regelsberger, F., Rechtsgutachten i. S. d. H. L. Favre g. Gotthardbahn wegen Sicherheitsleistung. Ein Beitrag zur Lehre der Cautionspflicht. Zürich 1878.

256. Process der Obligationäre der Nordostbahn gegen diese betr. Einsprache gegen das Pfandbestellungsbegehren derselben.

Gedruckt sind Klage und Replik von Dr. Zemp, Lucern 1878, Antwort von Dr. Meili, Zürich 1878, das Urtheil des Bundesgerichts, Lausanne 1878.

257. Ueber Zulässigkeit der Niveaukreuzungen der Centralbahn mit den bestehenden öffentlichen Strassen in Basel.

a) Brunner, R., Rechtsgutachten (für Unzulässigkeit) erstattet im Auftrag der Regierung von Basel-Stadt. November 1874.
b) König, K. G., Gutachten (für die Centralbahn). Basel 1876.
c) Thommen, A., Bemerkungen zum Gutachten sub b. Basel 1876.

258. Meili, F., Rechtsgutachten über die Ausrichtung von Dividenden an die Actionäre der Nordostbahn. Zürich 1881.

259. Niggeler, R., Gutachten für die Bernische Jurabahngesellschaft betreffend die Einsprache gegen Verpfändung des Jurabahnnetzes. Bern 1881.

260. Bluntschli, J. C., Das Privilegium der sog. Rücklassgläubiger in dem Concurse der Nationalbahn. Heidelberg 1878.

Dagegen König, K. G., Ztsch. d. Bern. J.-V. XIV.

261. Schiedsgerichtsprocess von Oberingenieur W. Hellwag gegen die Gotthardbahngesellschaft wegen vertragswidriger Entlassung.

Gedruckt sind Klage und Replik nebst Nachtrag gegen die Duplik, von R. Brunner, Antwort und Duplik v. Dr. Zemp, und das Urtheil des Schiedsgerichtes, 1880.

262. (Bärlocher, A.) Schlussbericht über die Zwangsliquidation der schweiz. Nationalbahngesellschaft an den h. Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung. St. Gallen 1881.

263. Vogt, E., Rechtsgutachten in Sachen der Eidgen. Bank gegen den Staat Freiburg betreffend Entschädigungsforderung aus Emissionsgeschäft. Bern 1881.

264. Process vor Bundesgericht der H. Reynolds, Serrure und Cons. gegen Canton Genf betr. Einziehung von Liegenschaften auf Grund des Ges. v. 27. Sept. 1876.

a) Brunner, R., Rechtsgutachten betr. die staatsrechtl. Recurse gegen das Genfer Gesetz v. 1876. Bern 1877.
b) X. Rechtsgutachten über das Genfer Ges. v. 1876 und dessen Nachtrag vom 3. März 1877. O. D.
c) Examen de la loi . . . portant confiscation des immeubles possédés dans le C. de G. par M M. R., S. et autres. Lyon 1877.
d) Carrard, H., Consultation pour M. M. R. et S. à l'appui de leur recours etc. Lausanne 1877.
e) Vogt, E., Gutachten in derselben Sache. Bern 1878.

265. Die Processschriften und der Vorentscheid des Instructionsrichters i. S. der Regierung des C. Bern gegen den früheren Kirchgemeinderath und den Einwohnergemeinderath in Les Bois, Amtsbez. Freibergen C. Bern, betr. das Gemeindekirchengut in Les Bois, vor dem schweiz. Bundesgerichte. Bern 1878.

266. Process der Diöcesanstände des Bisthums Basel gegen Bischof Lachat wegen des Linder'schen Legats.

a) Rechtsschriften der Diöcesanconferenz der Diöcese Basel in ihrem Rechtsstreite gegen Exbischof E. Lachat betr. das Linder'sche Legat. Solothurn 1874.
b) Duret, J., Canzler, Das Lindersche Legat und dessen bischöfliche Verwaltung. Eine Schutzschrift gegen erhobene amtliche und ausseramtliche Anklagen. Lucern 1877.

267. Braunschweigische Erbschaft, Erbsteuer betreffend.

a) Consultation et Mémoire présentés au Conseil d'Etat par le Conseil administratif de la ville de Genève concernant des droits de succession réclamés à la Commune de Genève. Genève 1874.

b) Réponse du Conseil administratif à l'avis de droit de M. Serment avocat au sujet des droits réclamés à la ville de G. sur la succession du duc de Brunswick par le Département des contributions publiques. Genève 1874.

268. König, K. G., und Bützberger, J., Rechtsgutachten über den Beschluss des Regierungsrathes v. Bern betr. die Lerberschule. Bern 1880.

269. Samuely, A., Rechtsgutachten betr. die Zulässigkeit der Amortisation abhanden gekommener Inhaberactien der Berner Handelsbank. Bern 1881. Auch in Ztsch. d. Bern. J.-V. XVII.

270. Process der Obligationäre der Société des Eaux et Forêts à Fribourg gegen die das Anleihen emittierenden Bankhäuser und dieser unter sich.

a) Der Process von Obligationären des Anleihens von Fr. 1.500,000 der Soc. des Eaux etc. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpfl. III. wo auch die Urtheile des Basler Civilgerichts und des Zürcher Handelsgerichts.
b) Bluntschli, J. C., Rechtsgutachten i. S. der Bank in Winterthur gegen Basler Handelsbank, Rudolf Kaufmann und Em. LaRoche Sohn, betr. Regressforderung. Winterthur 1877.
c) König, K. G., Die Regressforderung der Bank in W. gegen die Basler Bankhäuser. Bern 1878.
d) Bluntschli, J. C., Zweites Rechtsgutachten (in dieser Sache). Lucern 1878.
e) Vogt, G., Rechtsgutachten betr. die Regressklage der Bank in W. etc. Basel 1878.
f) Regelsberger, F., Rechtsgutachten in S. der Bank in W. etc. wegen Regressforderung. Basel 1877.
g) Das Urtheil des Basler Civilgerichts in dieser Regresssache. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. IV.

271. Process der schweiz. Creditanstalt gegen Sautter de Beauregard.

a) Demolombe et Carel, Mémoire etc. Zürich 1877.
b) Zahlreiche Processschriften im Processe vor Genfer Civilgericht von Al. J. Martin für M. Sautter de B., und von Dr. J. J. Treichler für die Creditanstalt, Conclusions von V. J. Martin, Mémoire von Treichler, schliesslich Urtheil des Civilgerichtes v. 5. März 1880 (letzteres gedr. Zürich 1880).

272. Brunner, R., Rechtsgutachten betr. die Revision der Statuten der schweiz. Rentenanstalt in Zürich. Zürich 1876.

273. Carrard, H., Consultation sur le recours adressé au conseil fédéral par le syndic de la faillite du Crédit foncier Suisse ouverte à Paris, contre la compétence des tribunaux Genevois. Lausanne 1874.

274. Meili, F., Parere in der Processsache einer Anzahl Actionäre der „Alpina“ gegen Kappeler-Kessler und Cons. betr. Forderung aus Delict. Winterthur 1879.

275. Niggeler, R., Rechtserörterungen zum Processe des H. Niclaus Kaiser in Grellingen gegen Floretspinnerei Angenstein. Bern 1877.

276. Process Bank in Schaffhausen gegen Blattmann und Stockar und Moser in Schaffh. betr. Bürgschaft.

a) Regelsberger, F., Rechtsgutachten. Zürich 1876.
b) Randa, A., Rechtsgutachten. Schaffhausen 1878.

277. Urtheile der Zürcherischen Gerichte in den Processen Studersche Erben c. Scherer und Scherer c. Bucher. Mit Vormerkungen von Dr. Honegger. Zürich 1876.

278. Schneider, A., Rechtsgutachten in S. der Familie Brunner-Graf. Lucern 1877.

279. Bluntschli, J. C., Rechtsgutachten i. S. der H. Durand et Huguenin gegen die H. Bindschedler und Busch, Kauf betreffend. Basel 1880.

280. Winkler, J., Die Rechtsverhältnisse an den Gemeindegütern in Alpnach. Rechtsgutachten. Lucern 1878.

281. Zemp, Antwort der Bürgergemeinde Alpnach auf die Rechtsbegehren der Einwohnergemeinde Alpnach an die h. Regierung des C. Unterwalden ob dem Wald. Lucern 1879.

282. Hilty, C., Gutachten über die historischen und rechtlichen Verhältnisse der sog. Platzbrunnengenossenschaft in der Gemeinde Bernegg. Rorschach 1879.

283. Rott, E. und König, K. G., Gutachten über die Bedeutung einer allgemeinen Vollmacht in Sachen Perret gegen Lanzrein. Ztsch. d. Bern. J.-V. XVI.

284. Meili, F., Gutachten über die Frage, ob ein Socius verpflichtet sei, den aus einer gemachten Erfindung und Patentierung gezogenen Gewinn in das Geschäft einzuwerfen. Ztsch. d. Bern. J.-V. XIV.

Viele Rechtsschriften namentlich in bundesgerichtlichen Processen sind gedruckt worden, können aber hier unmöglich speciell aufgeführt werden.

Urtheile schweizerischer Gerichte in den officiellen Publicationen des Bundesgerichtes und einiger Cantone, sowie namentlich in sämmtlichen nachher aufgeführten Zeitschriften.

V. Strafrecht.

285. Hilty, C., Ueber die Wiedereinführung der Todesstrafe. Oeffentliche Vorlesung. Bern 1879.

286. Orelli, A. de, La peine de mort en Suisse. Revue de droit internat. XI. Gand 1879.

287. Pfotenhauer, E., Aphorismen über die Todesstrafe. Mit besonderer Rücksicht auf die dermaligen Zustände der Schweiz. Bern 1879.

288. Lucas, C., Rapport verbal sur la peine de mort en Suisse et les diverses phases de la révision de l'art. 65 de la Constitution fédérale, à la séance de l'Académie des sciences morales et politiques du 31 mai 1879. Orléans 1880.

289. (Joneli, A.) Die Todesstrafe nach ihrer Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit geprüft. Basel 1879. (Abdr. aus der Allg. Schweizer Zeitung.)

290. Kinkel, G., Gegen die Todesstrafe und das Attentat sie in der Schweiz wieder einzuführen. Vortrag. Zürich 1879.

291. Paragraph 65 und die Herren Civiljustiz-Mörder oder: Nicht köpfen aber schinden! Ein Streiflicht auf die moderne Fürsprecherhumanität. Von einem Geschundenen. Bern 1879.

292. Mentha, F. H., De la privation des droits civiques selon les codes pénaux de la plupart des cantons Suisses. Berner Doctordissertation. Neuchâtel 1880.

293. Schäppi, J., Der Strafvollzug in unsern Bezirksgefängnissen, insbesondere der im Bezirksgefängniss Horgen. Horgen 1878.

294. Wapf, B., Die Lucernische Strafanstalt und ihre Leitung seit einem Vierteljahrhundert. Beitrag zur Culturgeschichte des Lucern. Volkes. Lucern 1876.

295. Hürbin, H. V., Die Strafanstalt Lenzburg in den Jahren 1871—1875. Ein Beitrag zur Gefängnisskunde der Schweiz. Aarau 1877.

296. Pfenninger, Der Begriff des politischen Verbrechens. Referat auf der Versammlung des schweiz. Juristenvereins zu Bern 1880. In Nr. 455 (Protocoll) S. 33 ff.

297. Serment, W., Les délits politiques. Correferat auf der Versammlung des schweiz. Juristenvereins in Bern 1880. In Nr. 455 (Protocoll) S. 104 ff.

298. Hilty, C., Ueber die Grundzüge eines Militärstrafgesetzbuches für die schweizerische Eidgenossenschaft. Bülach 1876.

299. L'avant-projet du code pénal pour le canton de Vaud. Lausanne 1879. (Enthält eine Skizze der Geschichte des Strafrechts von Gust. Correvon.)

300. Hornung, J., Le nouveau Code pénal Genevois. Revue de droit intern. VII. Gand 1875.

301. Michel, F., Beitrag zur Lehre vom Rückfalle mit besonderer Berücksichtigung der cantonalen Strafgesetzbücher der Schweiz. Berner Doctordissertation. Interlaken 1879.

302. Parodi, Ch. E., De la tentative. Genfer Doctordissertation. Genève 1878.

Ueber Auslieferung s. oben Nr. 74—77.

VI. Strafprocess.

303. Favey, De la valeur de l'institution du Jury en Suisse. Rapport présenté à l'assemblée de la Soc. suisse des Juristes tenue à Zoug 1881. In Nr. 456 (Verhandlungen) Heft 1, S. 39 ff.

304. Nüscheler, K., Das moderne Schöffengericht. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. IV.

305. Müller, E., Die Reform des Bernischen Strafverfahrens. Ztsch. d. Bern. J.-V. XI.

Einzelfälle aus Strafrecht und Strafprocess.

306. Stabioprocess:

a) Procès de Stabio: Mémoire à l'appui des trois recours présentés au haut tribunal fédéral par Ruchonnet Friderich et Brunner. Lausanne 1879.

b) Processo di Stabio. Duplica della camera d'accusa del Cantone Ticino in risposta alla memoria del 20 febbrajo 1879 dei ricorrenti S S. Mola e consorti. Lugano 1879.

c) Atti del Processo di Stabio. Tribunale delle Assise da 26 febbrajo a 14 maggio 1880. Bellinzona 1880. Officielle Ausgabe der Gerichtsverhandlungen.

d) Der Stabio-Process. In »Der neue Pitaval« N. F. XVI. Leipzig 1881.

e) Scartazzini, J. A., Der Stabio-Process. Im Zusammenhange geschichtlich dargestellt. Zürich 1880.

307. Todesurtheil und Verhandlungen über die Anklage gegen den Mädchenmörder Rudolf Meier von Dänikon, Schalenmacher in Biel, 18—23. März 1874. Zürich 1874.

308. Der Mord auf der Schafmatt. Solothurn 1875.

309. Schwurgerichtsprocess des Sanitätssecretärs Ulrich Schwarz. Dem rechtlich denkenden Publicum gewidmet. Separatabdr. aus den Zürcher Nachrichten. Zürich 1880.

310. Der Kriminalprocess gegen J. J. Hafner, gewes. Statthalter des Bezirks Zürich. Actenmässige Darstellung. Zürich 1880. Separatabdr. a. d. N. Z. Z.

311. Emmert, C., Fall einer tödtlich gewordenen Opiumvergiftung aus Fahrlässigkeit; nebst einigen Bemerkungen über die Verwendung medicinischer Sachverständiger vor den Gerichten. Ztsch. d. Bern. J.-V. XI.

312. Emmert, C., Ueber Gegensachverständige. Das. XII.

313. Der Process Fröhlich-Dorer vor dem Schwurgerichte in Pfäffikon den 10. Juli 1879. Zürich 1879.

314. Locher, F., Die strafrechtlichen Institutionen der Schweiz, erörtert am Falle einer Privatklage. Zürich 1879.

315. Die polnische Fälscherbande und die russische Regierung und deren Agenten. Zur Aufklärung der öffentlichen Meinung herausg. v. d. Gesammtheit der in d. Schweiz ansässigen Polen. Zürich 1874.

316. König, K. G., Die polnischen Banknotenfälscher in der Schweiz. Bern 1875.

317. Holtzendorff, Fr. v., Rechtsgutachten in Sachen H. Johann Hallauer, Villa Flora Lucern. Zürich 1876. (Betrifft eine Strafklage wegen Betrugs.)

318. Dubs, J., Rechtsgutachten in Sachen H. Joh. Hallauer, Villa Flora Lucern. Zürich 1876.

VII. Rechtsorganisation.

319. Picot, G., Etude sur l'organisation des tribunaux Suisses. Revue des deux mondes 1880. Journ. des tribunaux 1881, Nr. 13 et 14.

320. Communication de M. Favey sur l'organisation judiciaire en Suisse. Bull. de la Soc. de législ. comparée. janv. févr. 1881.

321. (Locher, F.) Reconstruction des Rechtsgangs. Von einem schweizerischen Juristen. Zürich 1878.

322. Bölsterli, J., Die Processhexenküche in Rümikon-Elsau und deren Gevattersleute, mit capitelweiser Beschreibung Zürcherischer Justizzustände. Zürich 1880.

323. Blumer, J. J., Das schweizerische Bundesgericht. Eröffnungsrede. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. I.

324. Landgraff, Th., Das schweizerische Bundesgericht. Hirths Annalen d. deutschen Reichs 1876. Nr. 2/3.

325. Moser, Fr., Zur Gerichtsorganisation, insbesondere zur Frage der Bezirksgerichte. Ztsch. d. B. J.-V. XIV.

326. Zeerleder, Die Moserschen Gesetzesentwürfe betreffend Civilprocessordnung und Gerichtsorganisation. Das. XIV.

327. Vuy, Alph., La justice de la paix et la nouvelle loi Genevoise du 21 octobre 1874. Inauguraldissertation. Genève 1875.

328. Bellamey, Ch., Un projet de constitution pour la république et canton de Genève, suivi d'un projet de loi sur l'organisation judiciaire. Neuchâtel 1877.

329. Chicherio, F., L'amministrazione della giustizia

nel cantone Svizzero del Ticino. Rivista di discipl. carcerarie, ed Scalia. VII. Roma 1877.

330. Colombi, L., Della riorganizzazione giudiziaria nel cantone Ticino. (Enthält eine Uebersicht der Gerichtsorganisation aller Cantone.) Repertorio di Giurisprudenza patria, 2da serie, Vol. I.

331. Freigebung der Advocatur im Canton Zürich. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. I.

332. König, K. G., In welchen Fällen ist der Notar nicht berechtigt, sein Stipulationsrecht auszuüben? Ztsch. d. Bern. J.-V. XI.

333. Starr, F., Die Rechtshülfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande. Wien 1878.

VIII. Rechtsgeschichte.

334. Orelli, A. v., Grundriss zu den Vorlesungen über schweizerische Rechtsgeschichte mit Literatur- und Quellenangabe. Zürich 1879.

335. Orelli, A. v., Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz. Vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern. Festschrift (zum 50jährigen Doctorjubiläum von J. C. Bluntschli). Zürich 1879.

Bundesrecht:

336. Bluntschli, J. C., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. 2 Bände. 2. Aufl. Stuttgart 1875.

337. Meyer, J., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Bd. II. Winterthur 1875. Band I. Das. 1878. Supplement dazu (Uebersicht des aus der B. V. v. 1874 erwachs. Bundesrechts). Das. 1881.

338. Hilty, C., Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Bern 1878.

339. Hilty, C., Aus den Archiven der Helvetik. Ein Entwurf zu einem eidgenössischen Civilcodex. Fragmente des Entwurfs eines helvetischen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Advocatennoth in Bern. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. I.

340. Sickel, Th., Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz. Zürich 1877.

341. Müller, K. L., Die Datierung des Bündnisses zwischen Uri und Schwyz mit Zürich zum Jahre 1251. Geschfr. der V Orte, Bd. 31. Einsiedeln 1876.

342. Brandstetter, L., 1250 oder 1291? (Vergl. Nr. 341). Das. Bd. 32. Einsiedeln 1877.

343. Meyer v. Knonau, G., Zur Beleuchtung des Freiheitsbriefes König Heinrichs VII für Uri v. 26. Mai 1231. Anz. f. schw. Gesch. 1879, Nr. 2.

344. Schneider, A., Zur Geschichte der militärischen Rechtspflege, mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Truppen. Zürch. Zeitsch. f. Gerichtspraxis und R. W. II.

345. Welti, E., Der Gerichtsstand in Forderungsstreiten nach den bis 1798 abgeschlossenen eidgenössischen Staatsverträgen. Berner Doctordissertation. Bern 1880.

346. Muralt, E. v., Der Zürichgau. Anz. f. schw. Gesch. 1876 Nr. 2.

347. Meyer v. Knonau, L., Ueber den Zürichgau. Anz. f. schw. Gesch. 1876, Nr. 3.

348. Meyer v. Knonau, G., Eine thurgauische Schultheissenfamilie des 9. und 10. Jahrhunderts. Jahrb. f. schw. Gesch. II. Zürich 1877.

349. Liebenau, Th. v., Die Stellung Lucerns zu den westphälischen Femgerichten. Stans 1878.

Cantonale Geschichte:

350. Studer, G., Die Twingherrschaften bei Thüring Frickart. Arch. d. hist. Ver. d. C. Bern. IX. Bern 1880.

351. Liebenau, Th. v., Die Schultheissen von Lucern. Geschfr. der V Orte, Bd. 35. Einsiedeln 1880.

352. Nunnwil, ein Dinghof am Baldegger See. Das. Bd. 35. Einsiedeln 1880.

353. Schiffmann, F. J., Die Landammänner von Uri bis 1450. Das. Bd. 36. Einsiedeln 1881.

354. Kälin, J. B., Die Landammänner von Schwyz. Das. Bd. 32. Eins. 1877.

355. P. Adelbert Vogel, Die ehemaligen Herrschaftsrechte des Gotteshauses Engelberg. Das. Bd. 33. Eins. 1878.

356. Liebenau, Th. v., Klagschrift des Klosters Engelberg gegen das Land Uri v. 1356—1357. Anz. f. schw. Gesch. 1874 No. 4.

357. Wyss, G. v., Nachtrag zum Engelberger Klagrodel. Das. 1875 No. 1.

358. Wyss, G. v., Das Meieramt Glarus. Das. 1877 No. 1.

359. Die ehemalige Gerichtsbarkeit und das Schloss Buonas. Geschfr. der V Orte. Bd. 33. Eins. 1878.

360. Gremaud, J., Notice historique sur la ville de Bulle, avec documents. Archives de la soc. d'hist. du C. de Fribourg. III. livr. 1. s. d.

361. Amiet, J., Das St. Ursus Stift der Stadt Solo-

thurn seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874, nach urkundlichen Quellen. Beitrag zur schweiz. Rechts- und Kirchengeschichte. Solothurn 1878. Hiezu in mehreren Supplementen die Rechtsschriften in dem mit der Regierung von Solothurn geführten Processe.

362. (Dierauer, J.,) Die St. Gallischen Obervögte auf Rosenberg bei Bernegg. Neujahrsbl. herausg. v. hist. Ver. in St. Gallen. St. Gallen 1881.

363. Wartmann, H., Das Kloster Pfäfers. Jahrb. f. schw. Gesch. VI. Zürich 1881.

364. Gemeindearchive von St. Gallen. herausg. v. hist. Ver. d. C. St. Gallen. Der Hof Kriesseren, bearb. v. J. Hardegger und H. Wartmann. St. Gallen 1878.

365. Planta, P. C. v., Verfassungsgeschichte der Stadt Cur im Mittelalter. Abdr. a. d. Jahresber. d. hist. ant. Ges. d. C. Graubünden. Cur 1879.

366. Planta, P. C. v., Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881.

367. Sprecher, J. A. v., Das Strafgericht und die Landesreform von 1684. Im 10. Jahresber. d. hist. ant. Ges. d. C. Graubünden. Chur 1881.

368. Weissenbach, P., Die Stadt Bremgarten im XIV. und XV. Jahrhundert und Bremgartens Stadtrecht. In Argovia X. Aarau 1879.

369. Kuhn, K., Thurgovia sacra II. Gesch. der thurg. Klöster (1 Lief. Fischingen, 2 Lief. Ittingen und Kreuzlingen). Frauenfeld 1879.

370. Zeller-Werdmüller, H., Geschichte der Herrschaft Griessenberg im Thurgau. Jahrb. f. schw. Gesch. VI. Zürich 1881.

371. Bartholdy, Geschichte Arbons im Mittelalter und in neuerer Zeit. Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees. Heft 10. 1880.

372. Vuy, J., Les Etats généraux de Savoie de l'an 1522. Mémoires de l'Institut nat. Genevois XIII. Genève 1877.

373. La baronie de Rolle et Mont-le-Vieux. Etude féodale. Mém. et Doc. publ. p. l. Soc. d'hist. de la Suisse Romande. tome 34. Lausanne 1877.

374. Liebenau, Th. v., Ueber das Rectorat von Wallis. Anz. f. schw. Gesch. 1881 No. 2.

375. Du Bois-Melly, Histoire anecdotique et diplomatique du traité de Turin entre la cour de Sardaigne et la ville de Genève (1754.) Genève-Bâle 1880.

376. Du Bois-Melly, La Seigneurie de Genève et ses relations extérieures (1720—1749). Genève-Bâle 1880.

Rechtsquellen:

377. Huber, E., Die Satzungsbücher der Stadt Bern. Ztschr. d. Bern. J.-V. X.

378. Schiffmann, F. J., Ein Beitrag zur Altersbestimmung des Landbuches von Uri. Geschfr. d. V Orte. Bd. 33. Eins. 1878.

Civilrecht:

379. Wyss, F. v., Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz. Diese Ztsch. XX.

380. La famiglia Marcacci: Una dispensa matrimoniale nel 1658. Boll. Stor. della Svizzera Ital. Bellinzona 1881. No. 8.

381. Bonhôte, J. H., L'abolition de la mainmorte et du droit de rude bâlon. Musée Neuchâtelois année XII. 1875.

382. Miaskowski, A. v., Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Basel 1878.

383. Miaskowski, A. v., Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Staats- und socialwiss. Forschungen, herausg. v. Schmoller. Bd. II, Heft 4. Leipzig 1879.

384. Kovalewsky, M., Umriss der Geschichte der Zerstückelung der Feldgemeinschaft im Canton Waadt. Zürich 1877.

385. Stürler, M. v., Ueber die Wasser-, Schachen- und Schwellenverhältnisse im Stromgebiete der Emme. Arch. d. hist. Ver. d. C. Bern. VIII. Bern 1875.

386. Liebenau, Th. v., Was ist Ehrschatz? Anz. f. schw. Gesch. 1878, Nr. 2.

387. Brandstetter, L., Ueber die Etymologie des Wortes „Erschatz". Geschfr. d. V Orte. Bd. 35. Eins. 1880.

388. Nägeli, A., Das germanische Selbstpfändungsrecht in seiner historischen Entwicklung mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Zürcher Doctordissertation. Zürich 1876.

389. Manuel, E., Studien über die Verjährungslehre im bernischen Stadtrecht von der Zeit der Handveste bis zur neuesten Gerichtssatzung. Jurist. Inauguraldissertation. Bern 1876.

390. Amiet, J. J., Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters namentlich in der Schweiz. Jahrb. f. schw. Gesch. I und II. Zürich 1876/77.

391. Wyss, Fr. v., Die letztwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit. Diese Ztsch. XIX.

Process:

392. Nüscheler, J. C., Beiträge zur Geschichte des heimatlichen Gerichtsstandes. Zürcher Doctordissertation. Zürich 1880.

393. Vuy, J., Petit mémoire sur la Regiquina. Mém. de l'Institut national Genevois XIII. Genève 1877.

394. Schneuwly, J., La Régiquine. Anz. f. schw. Gesch. 1879. Nr. 2.

395. Tobler, L., La Régiquine. Das. 1879. Nr. 3.

396. Les cries faites en ceste cité de Genève l'an 1560. Réimpression accompagnée d'une notice par Raoul de Cazenowe. Montpellier 1879. Besprochen in Semaine jud. v. Ch. Le Fort. 1880 Nr. 7.

397. Tobler, W., Eine Sühne um Todschlag im Jahre 1521. Zürcher Taschenb. f. 1882. Zürich 1881.

398. Catalogo de Banditi dallo Stato delle quattro Potestariè di Lugano, Locarno, Mendrisio e Valmadia, appartenenti ai Dodeci Lodevoli Primi Cantoni Elvetici. 1752. Boll. stor. della Svizzera Ital. Bellinzona 1880. Nr. 8 e 9.

399. Pury, G. de, Un assassinat politique à Neuchâtel en 1768. Musée Neuchâtelois année XII. 1875.

400. Ochsenbein, G. F., Aus dem schweiz. Volksleben des 15. Jahrhunderts. Der Inquisitionsprocess wider die Waldenser zu Freiburg i. U. i. J. 1430 nach den Acten dargestellt. Bern 1881.

401. Stürler, M. v., Criminalprocess des Teutsch-Seckelmeisters Hans Frischherz. Arch. d. hist. Ver. d. C. Bern X. Bern 1881.

402. Tissot, Ch. E., Un procès pour cause de blasphème en 1702. Musée Neuchâtelois année XV. 1878.

403. Vuy, J., Une procédure Calviniste à Genève au seizième siècle. Revue des questions histor. 1881. octobre.

404. Thiersch, H. W. J., Edmund Ludlow und seine Unglücksgefährten als Flüchtlinge an dem gastlichen Herde der Schweiz. Basel 1881.

Necrologe:

405. Dr. J. J. Blumer, sein Leben und Wirken dargestellt nach seinen eigenen Aufzeichnungen. (Separatabdr. aus Jahrb. d. hist. Ver. v. Glarus.) Glarus 1877.

406. Munzinger, W., Ein Lebensbild, von P. Dietschi und Leo Weber. Olten 1874.

407. Rüttimann, J. J., s. Nr. 462.

Kürzere Necrologe über Matile, Friderich, Barrilliet, Bluntschli in der Revue de droit international, über Kothing in der Augsb. Allg. Zeit. 1875 Nr. 90 u. s. f.

IX. Rechtsquellen.

408. Schnell, J., Die Stadtsatzung von Bern von 1539. Diese Ztsch. XX.

409. Schnell, J., Gerichtsformalien von Bern. Diese Ztsch. XX.

410. Schnell, J., Die Rechtsquellen des Cantons Freiburg. Uebersicht und geschichtl. Einleitung. Diese Ztsch. XXI.

411. Lehr, E., La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an MCCXLIX. Textes latin, français et allemand, traduction, commentaire, glossaire, étude comparative sur le droit des trois villes Kybourgeoises. Lausanne 1881.

412. Les Franchises de Flumet de 1228 et les chartes communales des Zaehringen, par Ch. Le Fort. Extr. du tome XIX des Mém. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Genève. Genève 1877.

413. Nani, Gli Statuti di Pietro II conte di Savoia. Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino. Ser. II. tomo XXXIII. Torino 1881.

414. Nani, Gli Statuti dell' anno 1379 di Amedeo VI conte di Savoia. Das. tomo XXXIV. Torino 1881.

415. Estermann, M., Das Feudenbuch der Stift Beromünster. Geschfr. d. V Orte. Bd. 34. Einsiedeln 1879.

416. Muralt, E. de, Documents féodaux d'Olon et de Monthey. Anz. f. schwz. Alterthumskunde, 1881, Nr. 1.

417. Wyss, Fr. v., Offnung der freien Bauern in der Grafschaft Kyburg v. 4. Mai 1433. Diese Ztsch. XIX.

418. Rochholz, E. L., Aargauer Weisthümer erhoben und rechts- und ortsgeschichtlich erklärt. Aarau 1876.

419. Offnung von Adorf 1469. Offnung der Herrschaft

Griessenberg 1461—1479. In: Thurgauische Beiträge zur vaterl. Gesch. herausg. v. d. hist. Ver. d. C. Thurgau. Heft 17. Frauenfeld 1877.

420. Brandstetter, L., Die ältesten Urbarien des Klosters Rathhausen. Geschfr. d. V Orte. Bd. 36. Eins. 1881.

421. (Senn, N.) Hoch (Mallifitz) Gerichtss formb der Graffschafft Werdenberg. Buchs 1874.

422. Senn, N., Der Hof Eichberg. Lichtensteig 1879.

423. Senn, N., Geschichtliches aus den Gemeinden am Lintcanal und Obersee. (Enthält ein Weisthum für Schmerikon v. 1442.) Lichtensteig 1879.

424. Senn, N., Das jarzitbuoch der kilchen und pfruond zu buchss 1540. Buchs 1880.

425. Senn, N., Archiv Tamins. Beitrag zur Gesch. der Ostschweiz. Werdenberg 1881.

426. (Frey, A.) Das Jahrzeitbuch von Worb. Arch. d. hist. Ver. d. C. Bern. IX. Bern 1880.

427. Jahrzeitbücher des Mittelalters. Geschfr. d. V Orte; Bd. 29: Bölsterli, Jahrzeitb. der Pfarrkirche Willisau. Schneller, Jahrzeitb. d. Kirche in Steina.

---

428. Schnell, J., Die Entstehung des Code des trois mandemens d'Aigle 1770. Diese Ztsch. XX.

429. (Schnell, J.) G. de Montmollin, der Traité sommaire des fiefs de Neuchâtel v. Jahre 1679. Diese Ztsch. XIX.

---

430. Von der amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede sind 1874—1881 erschienen:

Bd. I, 2. Aufl. (1245—1420) von Ph. A. v. Segesser. Lucern 1874.

Bd. IV, Abth. 1 b (1529—1532) v. J. Strickler. Zür. 1876.

Bd. IV, Abth. 1 c (1533—1540) von K. Deschwanden. Lucern 1878.

Bd. V, Abth. 2 (1618—1648) v. J. Vogel und D. A. Fechter. Basel 1875.

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814—1848 von W. Fetscherin. 2 Bde. Bern 1874/76.

Von Urkundenwerken sind hervorzuheben:

131. Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen, Bd. II (1218—1271). Bern 1877. Bd. I (bis 1218) und Bd. III (1271—1299). Bern 1880.

132. Urkundensammlung zur Geschichte des Cantons Glarus. Jahrb. d. hist. Ver. f. d. Ct. Glarus. Heft 10 (1874) bis Heft 17 (1881).

133. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Vol. VIII. Fribourg 1877.

134. Urkundenbuch der Landschaft Basel. Herausg. v. H. Boos. Thl. I: 708—1370. Basel 1881.

135. Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen; Urkunden, Briefe, Güterbeschriebe, herausg. v. F. L. Baumann. Bd. III der Quellen zur Schweizergesch. herausg. v. d. allg. hist. Gesellsch. d. Schweiz. Basel 1881.

136. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Bd. III. Herausg. v. d. hist. Ver. des Ct. St. Gallen, bearbeitet von H. Wartmann. St Gallen 1875—1882.

137. Currätische Urkunden. Als Fortsetzung von Mohrs Codex diplomaticus zusammengestellt von Ch. Kind, Archivar. 11. Jahresber. der hist.-antiq. Ges. v. Graubünden, Jahrg. 1881. Chur 1882.

138. Urkundenbuch der Stadt Aarau. Herausg. v. H. Boos. Bd. XI der Argovia. Aarau 1880. Enthält S. 323 das älteste Stadtrecht von Aarau.

139. Gremaud, J., Documents relatifs à l'histoire du Vallais. Mém. et Doc. publ. p. l. Soc. d'hist. de la Suisse Romande. XXIX—XXXII. Lausanne 1875—1880.

140. Schweizerisches Urkundenregister, herausg. v. d. allg. gesch. forsch. Ges. der Schweiz. Bd. II, Bern 1877. (Band I von 1863.)

Viele Urkunden auch in
Anzeiger für Schweizerische Geschichte,
Geschichtsfreund der fünf Orte,
und zerstreut in den Zeitschriften der historischen Vereine.

---

141. Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bearbeitet von F. Staub und L. Tobler. Heft 1 u. 2. Frauenfeld 1881.

X. Zeitschriften und Verwandtes.

442. Zürcherische Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, herausg. von R. Schauberg. (Neue Folge der Zeitschr. f. Kunde und Fortbildung der zürch. Rechtspflege.) Bd. I u. II, Zür. 1874/5.

443. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. Bd. IX bis XVII. Bern 1874—1881.

444. Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege. 4 Bände. Zürich 1875—1881.

445. Repertorio di Giurisprudenza patria forense ed amministrativa. Bellinzona. Von 1874 (Vol. 9) an. Seit 1881 seconda serie. Vol. I.

446. Journal des tribunaux (Vaudois). Revue de jurisprudence de la Suisse Romande. Lausanne 1853—1874. Dann wieder seit 1877: J. d. Tr. Revue de jurisprudences fédérale et cantonale. In der Zwischenzeit erschien:

447. Gazette des tribunaux suisses, journal hebdomadaire de jurisprudence et de législation. Schweizerische Gerichtszeitung. Lausanne 1875/6. Zwei Jahrgänge.

448. Semaine judiciaire. Journal des tribunaux. Seit 1879. Bis 1881 drei Jahrgänge. Genève.

449. Diese Zeitschrift, Bd. XIX—XXI.

---

450. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins in seiner XIII. Jahresversammlung vom 23. Sept. 1874 zu Schwyz. Basel 1874.

451. Procès verbal des délibérations de la XIVme réunion de la société des juristes suisses qui a eu lieu les 3 et 4 septembre 1876 à Fribourg. Fribourg 1876.

452. Verhandlungen des schweizer. Juristenvereins. XV. Jahresversammlung in Zürich den 8. und 9. Juli 1877. Zürich 1877. (Hauptverhandlungsgegenstand der Entwurf des eidgen. Obl.-R., Referent Hr. Prof. Hilty.)

453. Protocoll der XVI. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins, abgehalten zu Genf am 19. und 20. August 1878. Bern 1878.

454. Protocoll der XVII. Versammlung des schweizer. Juristenvereins in Basel den 15. und 16. Sept. 1879. Bern 1879. Auch in Bd. XV der Zeitschr. d. Bern. J.-V.

455. Protocoll der XVIII. Versammlung des schweiz.

Juristenvereins in Bern, 27. u. 28. Sept. 1880. Bern 1880. Auch in Bd. XVI der Zeitschr. d. Bern. J.-V.

456. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins (in Zug) 1881. 2 Hefte. Zürich 1881. Auch in Bd. IV d. Ztsch. f. schw. Ges. u. Rpfl.

---

557. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen:

1879 Solothurn: Referate von Hürbin und E. Huber über Errichtung eines Zellengefängnisses für schwere Verbrecher, Protocoll über die Verhandlungen der X. Versammlung.

1880 Liestal: Referate von Gysin und Wegmann über das Begnadigungswesen in der Schweiz und das Institut der bedingten Freilassung, Protocoll der XI. Versammlung.

1881 Frauenfeld: Referate von E. Zürcher und Gysin über die Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechtes, Protocoll der XII. Versammlung.

---

458. Le Fort, Ch., Catalogue des thèses soutenues devant la faculté de droit de Genève de 1821 à 1877. Genève 1878.

---

459. Schlatter, F., Rechtskalender der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1874.

460. Caflisch, J. B., Rechts- und Staatskalender für Graubünden. Chur 1875.

461. Schollenberger, J., Der schweizerische Rechtsspiegel. Zürich 1879.

---

462. Rüttimann, J. J., Kleine vermischte Schriften, juristischen und biographischen Inhalts. Nebst seiner Biographie (von A. Schneider) und Portrait. Zürich 1876.

Nachschrift. Die Redaction beabsichtigt auf mehrfach geäusserte Wünsche, diese Uebersicht von Jahr zu Jahr fortzusetzen. Da aber Manches, namentlich Rechtsgutachten, auf buchhändlerischem Wege nicht zu ihrer Kenntniss kommt und auch aus der Bibliographie der Schweiz nicht zu entnehmen ist, so ersucht sie um Einsendung eines Exemplars solcher Brochüren oder wenigstens um Mittheilung des genauen Titels derselben, damit annähernde Vollständigkeit kann erzielt werden.

Litteraturanzeige.

Rechts-Kalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft, enthaltend die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Processrechtes, das eidgenössische Obligationenrecht, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und das Verzeichniss der prakticierenden Rechtsanwälte. (Unter Mitwirkung von Rechtsverständigen aller Cantone) herausgegeben von F. Schlatter, Stadtrath in Zürich. Zweite neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Zürich. F. Schulthess. 1883.

Von dieser neuen Auflage des 1874 erschienenen Buches kommt soeben das erste Heft heraus, enthaltend eine Uebersicht des eidgenössischen Rechts von Prof. G. Vogt in Zürich und eine ausführliche Inhaltsangabe des schweizerischen Obligationenrechts von Dr. E. Curti. Der Hauptwerth scheint uns in der gedrängten Zusammenstellung der nach Materien geordneten Bundesgesetze, Staatsverträge u. s. f. zu liegen, wodurch sich das Buch Laien und Juristen als nützliches Nachschlagebuch erweist. Erhöht wird die Brauchbarkeit dadurch, dass auch bei vielen Punkten auf einzelne, zumal bundesgerichtliche Entscheidungen verwiesen ist. Zweifelhaft ist uns, ob nicht dieser, doch offenbar im Vordergrunde stehende Zweck eines bequemen und zuverlässigen Nachschlage- und Orientierungsmittels durch eine mehr tabellarische, rubrikmässige Anordnung statt der beobachteten zusammenhängenden Darstellung besser wäre gefördert worden, beispielsweise etwa, wenn (auf S. 33) statt der übrigens geschickten Paraphrase des Art. 59 der B.-V. kurzweg zu den einzelnen Ausdrücken die Hauptbelege aus Ullmer und bundesgerichtlichen Entscheiden wären angeführt, ferner besonders das erste Capitel: „Rechtsquellen des Bundes“ ganz tabellarisch wäre gehalten worden. Indessen lässt sich darüber ein fertiges Urtheil nicht bilden, bis das Ganze vorliegt und ein Ueberblick über den Gesammtinhalt möglich ist. Die folgenden Hefte werden die cantonalen Rechtseinrichtungen behandeln, und die Namen der Mitarbeiter versprechen Zuverlässigkeit der Darstellung.

Schweizerische Rechtsquellen.

Rechtsquellen des Cantons Luzern.

Von Dr. TH. VON LIEBENAU.

Verzeichniss der luzernischen Rechtsquellen.

Adligenschwyl, Hofrecht aus dem 13. Jahrhundert. Gedruckt: Grimm: Weisthümer I, 162—165; Geschichtsfreund der V Orte. Einsiedlen. VI. 61—66.
— vide Luzern, Hofrecht der XVI Höfe und Libell.
— vide Habsburg.
— Libell 1600 u. 1671.

Alberswyl, Twingrecht von 1572.

Altishofen und Altbüron, Twingrecht von 1577. Gedruckt bei Dr. A. Ph. v. Segesser, Ludwig Pfyffer II, 535—538.

Ballwyl und Mettenwyl. Gemeindeordnung 1753 und 1794.

Bärtiswyl, Hofrecht. 15. Jahrhundert.

Bodenberg, Twingrecht von 1646. Folgt demjenigen von Alberswyl und Brisecken.

Brisecken, Twingrodel von 1647.

Buchenrein, vide Luzern, Hofrecht der XVI Höfe u. Libell.

Buchs, Twingrecht, 1589.

Büron und Triengen, Herrschaftsrecht aus dem 15. Jahrhundert. Herausgegeben von A. Ph. v. Segesser in der Zeitschrift für schweizerisches Recht V, 106—118.
— Libell von 1725—1791.

Buttisholz, Twingrecht von 1628 und 1678.

Castelen, Herrschaft. Gemeinsamer Twingrodel für Alberswyl, Fischbach, Zell, Brisecken, Bodenberg und Niederwyl von 1679.

Dagmersellen, Einsiedler Hofrecht von 1334. Grimm: Weisthümer I, 169.
— Herrschaftsrecht der Edlen von Trostberg von 1346. Segesser: Rechtsgeschichte I, 664 ff. Grimm IV, 381—386.
— Twingrodel von 1581 und 1603.
— Twinglibell von 1640.

Dierikon, Libell von 1562.

Doppleschwand, Kirchenrecht von 1584. Geschichtsfreund XVIII, 256 ff.

Ebikon und Rootsee, Herrschaftsrecht von 1424.

Ebikon und Rootsee, Urkunde über die Rechte der Amtsgenossen und der 6 alten Geschlechter 1777.
Egolzwyl, Holzordnung 1716.
Eich, Twingrecht von 1563 und 1586.
Emmen, Hofrecht aus dem 14. Jahrhundert; erneuert 1537. Grimm I, 166; IV, 371—374. Geschichtsfreund VI, 66 ff.
— vide Luzern, Hofrecht der XVI. Höfe u. Libell.
Entlibuch, Landrecht, 1491. Zusätze bis 1790.
— Kirchenrecht 1483 u. 1584.
Ermensee, Twingrecht XVI. Jahrhundert.
Eschenbach, Gemeindeordnung 1640.
Escholzmatt, Kirchenrecht von 1500. Geschichtsfreund XI, 216. Grimm IV, 379—381.
Ettiswyl, Twingrecht 1572. Vide Alberswyl.
Fischbach, Twingrodel von 1572. Fast wörtlich demjenigen von Grossdietwyl gleich.
Gettnau, Twingordnung von 1538. Zusätze von 1697 und 1770.
Greppen, Hofrecht von c. 1342—1380.
— vide Habsburg.
Grossdietwyl, Kirchenrecht von 1306.
— Twingrecht von 1570. Zusätze von 1592.
Grosswangen, Kirchenrecht 1328.
— Twingrecht von 1570. Revisionen von 1600, 1701, 1769.
Gunzwyl, Libell 1685.
— vide Münster Rechtung.
Habsburg, Amtsrecht für Meggen, Adligenschwyl, Udligenschwyl und Greppen in der Grafschaft H. v. 1590.
Hämikon und Müswangen, Dorfbrief von 1595.
Hasle, Kirchenrecht, 1618.
Heidegg, Twingrecht von 1483.
— Meyenbrief der Fischer auf dem Richensee 1471.
Heretingen und Ratoldswyl. Hofrecht aus dem 14. Jahrhundert. Revidirt 1530. Geschichtsfreund XI, 185. Grimm IV, 374—375.
Hergiswyl, Twingrecht, 1503. 1540. 1719.
Hilferdingen, Waldordnung 1639.
Hitzkirch, Amtsrecht 1545. Eidgen. Abschiede IV, I, d, pag. 499—509.
Hochdorf, Libell 1621 u. 1722.
Hohenrein, Twingrecht 1502, 1578 u. 1591.
Honau, Offnung aus dem 15. Jahrh. Grimm V, 744. Segesser I, 530 ff.
— Dorfrecht 1641.
Horw, Amtsrecht, vide Kriens.
— Kirchenrecht, 1568.
— vide Luzern. Hofrecht der XVI Höfe, Libell.
Hüswyl, vide Uffhusen.
Inwyl vide Pfaffwyl.

Klein-Dietwyl (jetzt Kt. Aargau), Twingbuch von 1530. Argovia IX, 105—118.
Knutwyl, Offnung von 1274.
— Libell 16. Jahrhundert.
— Amtsrecht 1579.
Kottwyl und Seewagen, Twingrodel 1520, 1611, 1680.
Kriens, Kirchenrecht 1484.
— Amtsrecht 1556.
— vide Luzern. Hofrecht der XVI Höfe und Libell.
Langnau und Richenthal, Satzungen von 1420, 1494, 1572, 1624, 1715.
Langensand vide Luzern, Hofrecht der XVI Höfe.
Lieli, Libell 1775.
Littau, Twingrecht 1624.
Lügswyl, Hofrecht von 1299. Grimm 1, 168 ff. Geschichtsfreund VI, 72.
Luthern, Twingordnung 1640. Zusätze 1643. 1710. 1715.
Luzern, Geschworner Brief 1252. 1415. 1434. 1474. 1489. 1526. 1550. 1575 u. 1739.
— Stadtbuch von 1300—1315. Kopp: Geschichtsblätter I, 321—356.
— Stadtrecht von 1480. Herausgegeben von A. Ph. v. Segesser in der Zeitschrift für schweizerisches Recht V, 16—92. Vgl. Rechtsgesch. IV, 4 f. II, 428, 437.
— Stadtrecht von 1588 mit Zusätzen bis 1682. Vgl. Zeitsch. f. schw. Recht V, 9 f. Segesser: Rechtsgesch. IV, 15 ff.
— Municipale von 1706. Gedruckt. Vgl. Zeitsch. f. schw. Recht V, 10. Neue Druckausgaben und Zusätze 1731, 1765 u. 1790 (Zeitsch. f. schweiz. Recht V, 10—11).
— Statut um böse Lüte vom 15. März 1373. Segesser: Rechtsgesch. II, 617 ff.
— Ordnung, wie man ein Landgericht vollführen soll von c. 1505. Segesser: Rechtsgesch. II, 703—710.
— Hofrecht der XVI. Höfe. 13. Jahrhundert. Geschichtsfreund I, 159 bis 173, Grimm IV, 367 f.
— Hof- und Vogtrecht der Bürger. 13. Jahrh. Geschichtsfr. I, 161. Grimm IV, 366 f.
— Hofrecht des Stiftes von c. 1330. Geschichtsfreund XI, 173 ff. Grimm IV, 369—371.
— Libell des Gottshuses im Hof zu Lucern, umb Gerechtigkeit, Faahl und Ehrschatz, v. R. Cysat. Herausgegeben von Schnell in der Zeitschrift f. schweiz. Recht XVI.
Malters, Hofrecht XIII. Jahrhundert. Geschichtsfreund IV, 67 ff. Grimm IV, 375—379.
— Twingrecht 1598 u. 1599. 1734.
— vide Luzern, Hofrecht der XVI Höfe.
Meggen, Hofrecht. XIII. Jahrh. Grimm I, 165. Geschichtsf. VI, 73 ff.
— Hofrecht. Bestätigung des Hofrechtes von 1497.

Meggen, Hofrecht. Offnung vom 16. Dec. 1397. Segesser: Rechtsgesch. I, 510.
— Reglement der Genossame von 1584 u. 1591.
— Dorfbrief der 13 alten ehehaften Höfe.
— vide auch Habsburg.
— vide auch Luzern, Hofrecht der XVI Höfe.
Menznau, Kirchenrecht 1304. 1541.
— Twingrecht 1628. 1678. 1780.
Merischwand (seit 1803 Kt. Aargau) Amtsrecht 1589.
Mosen, Offnung 1429.
Münster, Matrikel von 1326.
— Offnung von 1420. Segesser 1, 716, 729—736. Grimm IV, 388—390.
— Flecken-Amts-Buch von 1613.
— Rechtung um Todschläge von 1420.
Müswangen vide Hämikon.
Nebikon, Twingrecht 1644.
Neudorf, Waldbrief 1761.
— vide Münster Rechtung.
Neuenkirch, Kirchenrecht 1589. Geschichtsfreund III, 276—283.
Nunwyl, Twingrecht 1379. Geschichtsfreund XXXV, 39 ff.
— Twingrecht 1423. Segesser Rechtsgesch. 1, 460.
Oberkirch, Twingrecht von 1642 u. 1707.
Ostergau, Twingrecht 1592. 1688, 27. October.
Pfäffikon, Twinglibell 1582. 1642. 1700. 1708. 1753.
— vide Münster, Rechtung.
Pfaffnau, Twingrecht 1572. 1621. 1640.
Pfaffwyl (Inwyl) Dorfbrief 1573.
Ratoldswyl, vide Heretingen.
Reiden, Twingbrief von 1472 (Geschichtsfreund XXV, 331), 1555. 1572. 1641.
Richenthal, vide Langnau.
Rickenbach, Twingrecht 1562. Gedruckt bei Estermann: Gesch. d. Pfarrei Rickenbach 143—149.
— Libell 1670.
Roggliswyl, Twingrecht 1622. Zusätze bis 1797.
— vide Wykon.
Root, Kirchenrecht 1458.
— Libell 1659. 1670. 1745. 1776.
Rootsee, vide Ebikon.
Rothenburg, Kirchenrecht 1334 (Rüggeringen).
— Burgrecht von 1371. Herausgegeben von Th. v. Liebenau im Anzeiger f. schweizerische Geschichte u. Alterthumskunde 1861, 19—21.
— Amtsrecht 1490.
Rüsegg, vide Sins.
Ruswyl, Kirchenrecht 1476.

Ruswyl, Amtsrecht 1622.
— Twinglibell 1754.
Schenkon, Twingrecht 1541. 1556. 1586.
Schongau, Libell 1571. 1731. 1774.
Schötz, Twingrecht. XVI. Jahrhundert.
Schüpfheim, Kirchenrecht 1584. Geschichtsfreund III, 187.
— Dorfrecht 1591. Geschichtsfreund XXXI, 191—195.
Schwanden, Hofrecht. XV. Jahrhundert.
Schwarzenbach, Twingrecht, XVI. Jahrh.
— vide Münster, Rechtung.
Sempach, Stadtrecht 1474. Geschichtsfreund VII, 147—154.
— Stadtrecht 1520. 1571.
— Recht des Meyerhofes 1417. Geschichtsfreund XVII, 212—217. Revidirt 1633.
Sins und Rüsegg (jetzt Kt. Aargau), Twingrecht 1423 u. 1503. Argovia IX, 61—65.
Sursee, angebl. Stadtrecht von 1275.
— Stadtrecht von 1299. Geschichtsfreund 1, 68.
— — von 1664 u. 1726 (dem Stadtrecht von Luzern v. 1588 entnommen).
— Formular über das Blut zu richten 1577 u. 1668.
— Landgerichtsordnung 1577.
Tannenfels, Twingrecht 1628, 1660, 1678.
Triengen, vide Büron.
— Libell 1731.
Udligenschwyl, vide Habsburg.
Uffhusen und Hüswyl, Twingrecht 1448. 1547. 1572.
Uffikon, Twingrecht 1586. 1644. 1656.
Urswyl, Twingrodel von 1527.
Wäggis, Hofrecht von 1342—1380. Erneuert 1414.
— Hofrecht von c. 1314. Grimm 1, 161.
— Amtsrecht von 1612 (Auszug aus dem Stadtrechte von Luzern von 1588, vgl. Segesser, Rechtsgesch. IV, 9).
Wetzwil, vide Münster Rechtung.
Willisau, Rechte des freien Amtes u. der Grafschaft. Nach den Auszügen in Segesser's Rechtsgesch. I, 624 ff. bei Grimm IV, 386—388.
— Amtsrecht von 1489. Herausgegeben von A. Ph. v. Segesser in der Zeitschrift für schweizerisches Recht V, 93—104.
Winikon, Libell 1760.
Wolhusen, Offnung über das Zugrecht 1503.
— Rechte des Marktes 1686.
Wykon und Roggliswyl, Twingrecht 1589. 1603. 1684.
Zell, Twingrodel 1598 u. 1645.
Zopfenberg, Rechte des Hofes 1330—1338.

Hofrecht von Bärtiswyl.

Geschrieben circa 1450.

Diss ist des Hoffs recht ze Berchtiswil vnd ist ein dinghoff. Die süllent han zwey gericht alle jar, eins ze meyen vnd eins ze herbst, vnd ein nachgeding, ob man sin bedarf, vnd sol man des ersten richten umb steg. vnd vmb weg, vnd ob der hoff deheinen gebresten heb. Darnach vmb eigen vnd vmb erb. Dieselben lüt sprechent by ir Eide, wer in jr dorffe zühet, vnd da hushebig sitzet vnd wunn vnd weyde mit in nüsset, der sol ouch mit Inen stüren vnd dienen, vnd nienanthin anders von dem lip. Hett aber er gut anderswa ligend, da mag er von stüren vnd dienen an den stetten, da si gelegen sind. Züch ouch ir eins vss Irem dorff anderswa hin, damit habent si ouch nüt ze schaffende. Wil ouch deheiner sin gut verkouffen, das in den Hof gehört, der sol es des ersten bieten den geteileten, darnach den erben, darnach den gnossen; wil es da nieman kouffen, so mag er dz verköffen in die witreite, dem Hoff vnd den gnossen vnschedlich. Welher ouch hett ein gut nün Jar vnd x louprisen vnangesprochen, dem sol es nieman angewinnen nach des hofs recht. Wil aber jeman den andern angriffen vmb ein neher kouff, der .sol es tun jnrent jarsfrist vnd sol Ime fürtagen jn den hoff; tut er des nit, so hett er Ime nüt ze antwurten, ist er jn Land gesin. Es mag ouch nieman sin ligende gut das jn den Hoff gehöret gewinnen, noch verlieren denne jn dem Hoff vnd wer es Ime vor andern gerichten abgewunnen, so mag er es in dem Hof wol wider gewinnen. Es sol ouch niemant kein Holtz houwen, noch verkouffen, noch vsser dem twing füren, an des vogtes vnd der gnossen willen; tet er des nit, so sol er ieden stok bessren, als denn die gnossen und der vogt hent vfgesetzet. Es mag ein jegklich Biderbman, hat er ein sundri von Holtz, wol verkouffen vnd höwen vnd domit tun, das Ime fügklich ist. Es mag ouch ein jegklich biderbman ein vrteil sprechen vnd widersprechen. Es sol aber ein vrteil nieman ziehen denn ein gnoss ald ein übergnoss.

Recht der Herrschaft Ebikon von 1424.

In gottes namen amen. Sol nu vnd hienach Aller mengklichem gegenwärtigen vnd künftigen mönschen ze wüssende sin, als von der stösse vnd mishellung wegen, so ich Volrich von Mos, burger ze Lucern, vnd vogt ze Ebikon vnd ze Rotse, eins teils, vnd wir die gnossen vnd lüt gemeinlich ze Ebikon vnd ze Rotse, so in das gericht ze Ebikon ge-

hörent, zem andren teil, mit einandren gehebt haben von dryerley sachen vnd artikeln wegen, ze ersten, das ich obgenenter vogt ze Ebikon meint vnd getrüwet darzu recht vnd glimpf ze haben, das die lüt vnd gnossen alle, so in minem gericht ze Ebikon vnd ze Rotse sitzend mir ierlich hulden vnd sweren söllent, als das von alter herkomen wer. Ze dem andren von eins vndervogts wegen ze setzen, da ich ouch meinde, Inen ein vndervogt ze geben vnd ze setzen nach minem willen. Ze dem dritten von Bussen wegen, wer da bussen verschuldt vnd vellig wurde, da meinde ich, das der mich vmb die freuel vnd bussen sölt ablegen, als einr dz an minem gnaden funde, vnd also were dis von alter her komen. Des aber wir, die obgenanten gnossen von Ebikon vnd von Rotse nit getrüweten, vnd meindent, Ime des nit gentzlich gehorsam ze sinde von mengerley sachen wegen, so nit notdürftig ist ze erkleren. Harunder hant wir bedteil fründlich tag samend geleist vnd darzu berüfft die wisen fürsichtigen vnser lieben Herren Johansen von Dyerikon, Schultheis, Heinrich von Mos, vnd Johansen Kölin, Burgere ze Lutzern. Die hant ouch trülichen so verr in guter früntschaft mit vns beden teilen gerett, das wir vmb dis sachen vnd spenne mit einander gütlich, gar vnd gentzlich mit vnserm guten willen verricht vnd verslicht sint. Nach der meinung vnd in der mass, als hie nach gelütret vnd verschrieben ist. Also. Im ersten, von swerens wegen. Da söllen wir obgenenten gnossen vnd lüt gemeinlich ze Ebikon vnd ze Rotse, welhe in das gericht ze Ebikon gehörent, vnd vnser nachkomen daselbs dem obgenenten Volrichen von Mos, vnserm Herren vnd vogte, vnd sinen erben hulden vnd sweren gelert recht eid, sinen nutz ze fürdren vnd sinen schaden ze wenden, nach vnserm vermögen, vnd Ime vnd sinen gebotten gehorsam ze sinde, alz das von alter har komen ist, an geuerde. Im andren, von eins vndervogtz wegen, wenne vnd so dik hinanthin notdürftig ist, einen vnderuogt ze setzen, so sol ich obgenenter Volrich von Mos, oder min erben, einen vnderuogt vnder den gnossen ze Ebikon dargen, welhen ich wil; gefalt denn der selb den gnossen, so mögent sy In nemmen; gefalt er inen nit, so sol ich ein andren darbieten, vnd so dik die gnossen nit ein vnderuogt vnder inen, den ich Inen dar gebe, genement, als dik sol ich Inen einen darbieteu, vntz sy einen genement, so dik das ze schulden kunt. Vnd welhen sy ye also genement ze vnderuogt, der sol ouch denn mir sweren, gehorsam ze sin, vnd rechte gerichte ze fürent, vnd ze heln, das ich Im gebüt ze heln, vnd mir für ze bringen vnd ze leident bussen vnd

freuel, was ze leident ist, als ver er das sicht oder vernimpt. Vnd so dik ein vnderuogt gesetzt wirt, also dik sol er mir ein sölichen eid tun, an geuerde. Wenne ouch ein vnderuogt sin iar usgedienet, vnd ein iar vogt gesin ist, gefalt der selb mir nit fürer, so sol ich gewalt han, einen andren vnderuogt darzegeben, in der meinung, als vor stat. So söllen ouch die gnossen gewalt han, einen andren an mich ze vordren, darzegeben, so einer sin iar usgedienete, vngeuerlich. In dem dritten, von Bussen wegen, da sol ich obgenenter vogte für dishin freuel vnd bussen, so mir von den gnossen in minen gerichten ze Ebikon vnd ze Rotse vallent, nemen vnd söllen ouch wir die gnossen, im die geben ze glicher wise, als die in der Statt Lucern stänt. Das ist also vnderscheiden: von schlechten schelteworten oder heissen liegen, sol man bussen mit sechs schillingen, von rouffen oder von schlachen an waffen, vnd an blutrunss vnd an erduell, soll man bussen ein pfund. Item von messer zuken vnd von gewaffnoter hand, wie dz dar rürt, sol man im bussen mit fünf pfunden, vnd welher der gnossen die fünf pfund ze buss verschult, vnd vellig wirt, ergit sich der der fünf pfunden an den vogte, an gericht ee er In mit vrteil darzu bringt, denn sol im ein dritteil der fünf pfunden abgan vnd geschenkt werden. Wer ouch dem andren ein houbtlug ufleit, eim sin ere ze swechrende, das sol man büssen mit eim pfund dem vogte. Der ouch dem andren groblich an sin libe oder leben zurett, der sol dz mit fünf pfunden bussen, öb einr dz mit recht nit möcht kuntlich machen. Vberlüff ouch yeman den andren in sinen hüsren vnder russigen rafen, der sol das bessren vnd dem vogt ablegen mit fünffzehen pfunden. Doch begebe sich einer der busse an gericht ee er dorzu mit gericht getwungen wurde, so sol dem ein dritteil der busse abgan an geuerd. Vmb ander klein bussen, als vmb über erren, vberzünen vnd der glich sachen, so eim twingherren zugehört ze richten, das sol ouch by drin schilling ze busse bestan, als von alterher komen ist, noch twingsrecht. Verschulte oder verwurkte yemant den lib in den vorgenanten gerichten, dz man nach recht von yemant richte, so sol dem obgenanten Volrichen von Mos, vnserm vogt, das gut zuerteilt werden in dem gerichte, sid Ime ouch die hohengericht zugehören. Item ob ouch yemand den andren der helgen E anspreche, vnd die mit recht nit bezüge, der sol Ime das mit zehen pfunden bussen. Vnd den friden söllent wir obgenanten gnossen vndereinandren halten mit der busse vnd allen dingen ze glicher wise, als der ze Lucern ufgesetzet ist, nemlich wer den friden verseit ze geben,

der sol zehen pfund bussen. Wer ouch den friden breche, der sol Ime fünfzig pfund büssen, alles ane geuerde. Doch wer diser bussen deheine verschult, dem sol eins vogtz gnad darinn behalten sin, allwegen als verre einer dz an sinen gnaden findet. Vnd also globen vnd versprechen wir die vorgenanten Volrich von Mos für mich vnd all min erben eins teils, vnd die gnossen gemeinlich ze Ebikon vnd ze Rotse für vns vnd vnser erben vnd nachkomen zem andern teil, dise vorgeschribnė früntlich richtung vnd vberkomnisse gegeneinandern nu vnd hienach ewiklich ze haltent, vnd daby ze bliben, an nüw Infell vnd an alles widersprechen, doch vorbehebt, were, das wir bed teil deheinest von diser egeschribner stuken vnd sachen wegen oder von andrer sachen wegen miteinander stössig wurdent, so söllen wir gegeneinander früntlichen der stössen kommen für vnser lieben Herren, den Schultheissen vnd Rat ze Lucern, so dike das ze schulden keme vnd wie die vns von einandren entscheident, daby söllen wir tugenlich bliben, alle geuerd vnd argelist gentzlich harjnne usgeschlossen. Des alles ze warem vestem vrkund, so hab ich obgenanter Volrich von Mos min eigen Ingesigel für mich vnd min erben offenlich gehenkt an disen brieff. Aber wir die obgenanten gnossen haben erbetten den obgeseiten Johansen von Dierikon, vnsern Herren, den Schultheissen ze Lucern, das er sin ingsigel für vns vnd vnser erben vnd nachkomen gehenkt hat an disen brief, der zwen glich sind, vnd ietweder teil einen hat. Das ouch ich, der selb Schultheis, mir vnschedlich getan hab ze gezügniss aller vorgeschribnen dingen. Want ouch der egenant Heinrich von Mos, Hans Köly vnd ich dise früntliche richtung also getan vnd gemacht haben von bederteilen begerung vnd bett willen, vns one schaden. Dazu sind die obgenanten bed teil diser richtung vor vnsern Herren, beden Reten ze Lucern, einandren gichtig gewesen, vnd hant vnser Herren disen brief erhört lesen, vnd iren gunst und guten willen harzugeben. Dis geschah vff Sunnentag vor Sant Michels tag in dem Jar do mon zalt von Cristus gebürt vierzehenhundert zwentzig vnd vier Jar.

Entlibucher Landrecht
vom Jahre 1491.

Bis zum Jahre 1489 besass das Land Entlibuch kein geschriebenes Landrecht. Da traten Abgeordnete des Landes vor Schultheiss und Rath von Luzern und baten, unter Darstellung der allgemeinen Rechtsunsicherheit, um Erlass eines Landrechtes. Schultheiss und Rath von Luzern bestellten hierauf eine aus Rathsherrn von Luzern und Landleuten

von Entlibuch zusammengesetzte Commission, als deren Präsident Landvogt Jakob von Wyl und deren Schreiber Johann Kyel bezeichnet wurden, welche einen Entwurf zu einem Landrechte einreichen sollte. Am Samstag vor St. Gallen Tag 1489 legte diese Commission den Entwurf zu einem Landrechte vor. Dieser Entwurf wurde den Gemeinden des Landes Entlibuch vorgelegt, und nachdem er von denselben gut geheissen und um einen Artikel (125) vermehrt worden war, von Schultheiss und Rath von Luzern 1491 bestätigt und theilweise ergänzt (so in Art. 127). Die Grundlage dieses Entlebucher Landrechtes bildet das alte Stadtrecht von Luzern, das kurz zuvor revidirt worden war. Einzelne Artikel, namentlich in Bezug auf Erbrecht, wurden dem alten Herkommen entsprechend abgeändert; die Artikel über Landwirthschaft etc. den Landesbedürfnissen gemäss ergänzt. Diese Artikel enthalten ohne Zweifel uralte Rechtsgewohnheiten.

Das Luzerner Stadtrecht scheint übrigens schon sehr frühe im Entlibuch Eingang gefunden zu haben. Denn das erste Rathsprotokoll enthält auf Fol. 294 folgende Einzeichnung:

Umb eid beschelten.

Unser Stattrecht ist: wer dem andern sinen eid beschilt, der sol bussen v. liber der Statt und auch so vil dem gegen sächer und dasselb recht ist den von Entlibuch geben. Actum ipsa die Lucie Anno MCCCCXX°.

Es ist nun aber nicht ganz klar, ob das Stadtrecht von Luzern ganz oder nur in Bezug auf diese einzelne Bestimmung im Entlibuch damals eingeführt wurde. Allein eine Stelle im Rathsbuch III, fol. 63 von 1420, ipsa die Lucie, die allerdings durchgestrichen ist, sagt deutlich: Item den von Entlibuch ist ein recht gen: weler dem andern sin eid beschilt, dass der bussen v. liber und der secher v. liber verfallen ist, das ist ....

Das neuere Entlebucher Landrecht blieb bis zur Einführung des gegenwärtigen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft. Noch unter dem 30. September 1832 reichte eine Beamten-Versammlung von Entlebuch dem Grossen Rath »Amtsrechts-Statuten für das Amt Entlebuch« ein, die theils auf das Amtsbuch von 1491 sich stützten, theils auf ungeschriebene, aber allgemeine Uebungen.

Da das Amtsbuch von Entlebuch zum Theil wörtlich dem Stadtrechte von Luzern folgt, das durch Herrn Dr. A. Ph. von Segesser bereits publiciert worden ist, so theilen wir nur diejenigen Stellen wörtlich mit, welche im Stadtrechte nicht enthalten sind und verweisen wegen der andern auf die betreffenden Artikel des Stadtrechtes.

Aus dem Stadtrechte sind folgende Artikel in's Landbuch aufgenommen worden: 1—17, 20—29, 31, 33, 35—49, 54—65, 68—79, 80—82, 84—85, 90—92, 98, 102—105, 109—112, 118, 129, 131, 133—135, 137, 150, 154, 177, 182.

Eingang des Landbuches.

In dem namen der heiligen dreifaltigkeit, Gott vater, sons und des heiligen geistes. Amen.

Künden wir der Schultheiss, der Rath und der grosse Rath, so man nennt die Hundert der statt Lucern, nachdeme und dann unsere lieben getrüwen, die landtslüt des lands Entlibuch mit mengerley sachen bisher beschwärt, es sig mit den Gerichten, ouch des landrechts da sye kein geschriben noch gesetzt landsrecht gehebt, dann das je zu zyten hüt eins recht mords ein anders gewesen, damit bywilent etwan gerett, das wär ir Landrecht, der ander ein anders gemeint, dadurch dann frömb und heimbsch des beschwert wurden, semlichs zuvorkommen; so haben wir von unseren Räten, auch etliche landtlüt derzuo geschiben, die über die sachen gesessen, die mit vernunft gedacht, und der landlüten nutz, lob und ehr betracht also ein landrecht angesähen und besetzt, wie hernach von einem an das ander geschriben; so an ein gemeind der unseren von Entlibuoch kommen ist, die das ghört und das uf sich und ihr ewigen nachkommen genommen habent. Demnach die sach an uns, als die obere herrschaft, kommen ist, unsern willen und gunst herzu zu geben, ouch solches zu bestätigen und mit unser statt sigel zu bekreftigen. Nachdem nun wir das gesehen und gehört, bedunkt uns, dass semblichs landrecht wol und vernünftigklich geordnet und gesetzt sie. Harumb zu fürderung des gemeinen nutzes, auch gmach, frid und ruwen willen frömden und heimschen, auch gmeinen landtlüten, denen wir alle zit geneigt sind, ihr frommen zu fürderen, so habend wir unseren willen herzugäben, bestatend und befestend ouch sömlich landtrecht, wöllend ouch dass sömblich nu und zu ewigen zyten bi creften verblybe und allezyt one zerbrochenlich gehalten werd, von manicklichen vngeendert. Doch so habend wir uns selbsten vorbehalten, ob den unseren von Entlibuch, old uns selbst bedunken wölte, etlich artikel zu enderen, zu mehren old minderen, darvon old derzuo tuon, das sollend sy an uns bringen. Und ob uns dann gfallen old bedeuten will, darin etwas zu enderen, ze meren old minderen, darvon old derzuo tuon, dass wir das tun mögend, so vill und dick uns das eben und füöglich syn wird. Aber die unsere, die landlüt von Entlibuch, sollend one unseren gunst, wüssen und willen in sölchem landrechtbuoch nützit enderen, meren noch minderen, darin ze schriben, noch abzetun, dann sy und ire nachkommen sölches bruchen, volführen und halten söllend, wie obgemelt und hernoch geschriben stet, alles getrüwlich und one gefehrlich.

Auszüge.

18. Was varend old ligend gut geheissen sin sol.

Wir setzen ouch für lantzrecht, daz hüser, spicher und schüren sollend hiefür ligend gut geheissen und sin und sollend in alweg derfür und nit anders gehalten werden.

19. Aber was varend old ligend gut geheissen sin soll.

Wir haben ouch für lantrecht gesetzt, wollent ouch das hiefür also für lantrecht haben und halten, das einer ietlichen mansperson und einer iegklichen cleider, gewand und cleinoter sol und ist varend gut.

20. Von harnisch wegen.

Wir setzen, das harnisch nit für varend gut geerbt werden sol; sunder sol der harnisch by den ligenden gütern bliben, wie der selb uff die güter nach unser lantzrecht geleit worden ist; doch ob harnischs für wer, me dann uff die güter geleit wer, den selben harnisch mogen die erben wol teilen.

31. Von der unelichen wegen an die fünfzechen und vierzig ze setzen.

Wir setzen zu unserm lantrecht, das wir hiefür dehein unelichen weder an die XV. oder an die viertzig nit me setzen söllen und wöllen.

34. Worumb ein frow vor den XV, vor den viertzigen old ein gericht ane vogt antwurt geben sol.

Wir haben ouch gesetzt und wellent es für unser lantrecht haben, welche frow kouft und verkouft, die sol ouch vor den XV. vor den viertzigen old dem gericht antwurten, das sy jren vogt nit darin ziechen, dann sy sol an Iren vogt recht geben und nemen, ussgenommen umb eigen und umb erb. Doch so mag ein frow nach des lantzrecht jr eigen und erb wol verkouffen, doch das sy das tun sol mit jrem vogt, sin wüssen und willen, und der das ouch mit mund und hand uffgibt und das vor zweyen old dryen erberen mannen beschicht und das kuntlich wie der kouff beschechen ist, so sol das kraft haben und sust nit.

50. Wer wider die meren urteil redet, es sig vor den XV. den x l. old dem gericht.

Aber setzen wir für unser lantrecht, wer wider die meren urteil ützit redet, und die zu halten nit vermeinte, so die XV. und x l., ouch das gericht sich erkennet, der sol dz bessern eim vogt mit eim liber ze buss, so dick dz beschicht und derby sol der minder teil den meren teil hanthaben und schirmen, damit dz mer gehalten werd.

60. Um gichtig schuld sol niemen dem andern gebunden sin ze clagen.

Wenn einer eim einer schuld gichtig ist, so sol er in

darum nit beklagen, sunder so mag einer mit eim weibel zu eim gan und von jm pfand oder pfennig vordern und wo er jm die nit git und dz verseit, so soll einer old eine so dick und sy die pfand versagend und Im die nit gebent eim vogt vii β β 1 liber ze buss verfallen sin.

63. Aber von uffallen, wann einer sweren mag, dz einer des sinen nit sicher sig.

Welcher lantman old lantfrow vor eim vogt oder vor eim weibel eid liplich zu Gott und den helgen sweren mögend, dz sy Ir schuld nit sicher syen, so mag ein vogt oder ein weibel Inen wol erlouben zu pfenden old zu verbieten, dz sol dann kraft haben.

64. Dz einer, so varende pfand hat, der sol eim nit ligende pfand geben.

Wir haben ouch gesetzt, welcher varende pfand hat, der sol eim die zu pfand geben, alle diewil einer varende pfand hat, vnd nit ligende pfand, es wer denn sach, dz einer nit varende pfand hat, so mag einer eim wol ligende pfand geben.

65. Umb pfenden, so einer nit in land ist, und dz einer meint des sinen nit sicher sig, desglich um verbieten.. St. 66.

Hier mit dem Zusatze: wo aber einer old eine dem andern versprochen hatte In zu verston, darum sol beschechen dz recht ist.

66. Das ein lantman ein gast verbieten mag zu hochziten old so die gericht uffgeslagen weren. St. 68.

67. Um verbieten.

So ist gesetzt, wer old welche mit dem waibel old sim Stathalter etwz verbütet und der old die dz übersehent on recht und dz vintlich und clagt wirt, der und die sol ietliches so dz bricht eim vogt vii β β und 1 liber ze buss verfallen sin.

76 Wie einer pfenden mag.

Ist gesetzt wer pfand git nach des lantzrecht, die selb ligende pfand die sollen stan xiiij tag, git er aber essende pfand, die sollend stan viij tag. Wer aber git ab sin gut zu pfand und wenn die pfand ir tag tünd, denn so mag der, dem dz gelt gehört, dz pfand oder die wortzeichen von dem pfand an dz gericht bringen und das dann mit urteil ferggen und verkouffen und eim waibel den lon geben, dz er Im die

pfand ussruff und wo er dann so vil gelöst, dz er mag bezalt werden, so belipt er derby: ob er aber nit pfanden gnug hat, so mag er nach in griffen und me pfenden verkouffen mit eines weibels rat und die er zu ihm nimpt; wo die dunkt dz des gnug sig für sin gelt, damit sol sich der gelt begnügen lassen.

80. Welcher verspricht eim in acht tagen mit gelt old pfanden zu bezalen.

Wer und welche eim old einer versprechent eim sin schuld in viij tagen zu bezalen mit pfand old mit pfennig nach des gerichtzgewonheit und dem nit nachgend und dz vintlich und clagt wirt, der ietlichs ist ze buss eim vogt vij β und 1 lib. ze buss verfallen sin.

81. Wer verspricht ein schuld an eim abzenemen ald zu verstan. St. 79.

Im Entlebucherrecht folgt aber der Zusatz: Doch so sol semlichem verstan nit witer beschechen, dann an den andern gelten, den wo es weiter beschech, so sol dz nit craft han.

84. Wer eim mit spilen angewünt, old uff gelt licht wz darum recht ist.

Wir haben gesetzt, wer dem andern mit spilen vtzit angewünt und dz nit bezalt old eim, so einer spilt, geld licht, und jm dz verspricht wider zu geben, darumb sol man nit richten, er hab jm joch versprochen wz er well.

85. Umb freuel vor dem xv, vor den vierzig und dem gericht beschicht, wie man die straffen sol.

Wir setzen ouch: wer vor den XV., vor dem vierzigen old dem gericht, so die XV., die vierzig old ein gericht sitzet, frevelt der frevel sig clein. oder gross, der und die sollent dz dryfaltig büssen vnd also driveltig buss geben und sol ein weibel dz by sim eid eim vogt leiden.

89. Welcher sich nach bekanter urteil eines eides erbüttet und den nit tut.

St. 87, mit dem Zusatz im Entlebucher Recht: und sol ein weibel den by sim eid eim vogt leiden und sol demnach umb die sach nit me sweren.

90. Welcher oder welche sich vermessen ein ding kuntlich ze machen, wie dz sin sol.

Wer old welche sich vermessen ein ding kuntlich ze

machen, dz söllent oder mögend sy tun mit zweyen bidermannen, den eides und eren zu getruwen ist. Doch wer old welche eim old ein Ir ere entsetzen welten, dz sollen sy tun mit siben glaubsam mannen und wo sy das nit tund, darum sollent sy gestraft werden nach erkentniss eines vogtes und der XV. nachdem die sach und die person ist.

94. Wer am gericht volgen old uffheben sol.

Wir haben gesetzt, das nieman an eim gericht volgen, noch die hand uffheben sol, er konne dann die urteil offnen, der er gefolgt hat, und wo er dz nit kan, so sol er darumb gestraft werden nach gelegenheit der sach und sol ouch sömlich sin volgen noch uffheben niemant nutz noch schad sin, doch ungefarlich.

96. Wer vor den XV. old viertzigen und dem gericht eim schalcklich zu rett.

Wir setzen, wer dem andern vor den XV, vor den vierzigen old dem gericht schalklichen zu rett, die sollent drifalte buss geben nach dem die sach und der freuel ist und sollend die weibel eim vogt dz leiden bi jren eiden.

100. Umb neher kouff wz darum recht ist.

Aber setzen wir, wo einer old eine güter old anders haben, so des andern necher kouff weren und sind, die durch gott ze geben, und die also durch gott gebent, wenn dz beschicht mit gericht nach des lantzrecht, so sol dz craft haben und die old der so sömlich gut durch gott gebent, die söllend ouch daran habent sin von dem so den necher kauff daran hand gantz unbekümbert. Doch also, ob der old die, es sig wer die wollent, den sömlich gut durch gott geben, wer sömlich gut demnach verkouffen welt, so soll dann des necher kouffs halb demnach die, so den necher kouff hand, zu dem gut grifen und dz noch necher kouffs recht, ob sy wellent, zu Iren handen züchen, und den nechern kouff wie vor darzu haben.

106. Wie ein frow Ir kind hin und einweg geben mag.

Aber setzen wir, wenn eine frow jr kind hin und einweg geben wil, die sel dz tun vor Irem kilchern old lüpriester, jrem geistlichen vater; doch wo einer, dem dz kind geben sol werden, by dem eid sich benügen lassen, damit sol dz ouch gnug sin.

107. Wo einer einer ledigen frowen ein kind macht, wz darumb recht ist.

Ist unser lantrecht und wellent ouch dz hiefür halten, so einer einer ledigen frowen ein kind macht, nimpt er dz kind an eid, so sol die frow dz kind zum halben teil zien, alle diewil und sy kein eman hat, muss aber eine eim dz kind by dem eid gen, so sol er dz kind an der frowen costen haben und züchen, und ouch, wenn einer der frowen dz kind abnimpt, so erst und sy genist, so mag einer dz, so dem kind inbunden ist, mit dem kind nemen und sol ein frow sich dann demnach in jren costen und one des mans schaden sich kintbetten.

114. Wer nu hiefür ützit an die kilchen und durch gott geben und uff güter geslagen, wie man dz ablosen mag.

Wer old welche hiefür an gotzhüser old durch gott geben, es syen Jarzit old Selgret, das sol crafft haben, doch dz das bescheche nach des lantzrecht und dz die erben sömlich gült oder gelt ablösen mögend je mit XX lib. 1 lib. geltz und mit X lib. vi plapert geltz und demnach mit xx plapert ein plapert geltz und mit xx β ein β geltz, was sid der zit dis lantsrechtbuchs also gesetzt und geordnet ist.

116. Wer vom land zücht und Jar und tag mit wib und kinden vom land sind, dz die dz lantrecht verloren haben söllen.

Wir setzen, welcher lantman vom land zücht und mit wib und kinden und mit sinem hussröuch mer dann Jar und tag usserthalb lantz husshéblich gesessen sind, der und dieselben sollent Ir lantrecht verloren han. Doch wann die herwider ziend, ist dann einer ein porner lantman, so mag er dz lantrecht wol widerkouffen mit halbem landrechtgelt, das ist iij gulden in gold. Welcher aber ein erkoufter lantman ist, dz er dz lantrecht vor erkoufft hat, derselbig wenn der VI rinsch gulden git, der sol und ist wider lantman.

117. Wer hilf, rat old tat tutt, dz ein gast in dz land kumpt, deheim lantman old dem land zu schaden.

Wir setzen, welcher lantman rat, hilff old bistand tun wirt old täte, dz dehein gast in dz land keme der dem land old den lantlüten gemeinlich old deheim sunderlich übel tun welte old täte, und dz kuntlich wirt, so sol und ist er sin lib und gut unsern Hern verfallen.

118. Wer lantman werden wil, wz der geben sol.

Wir setzen, wer lantrecht kouffen wil, dz der geben sol VI gulden an gold old so vil geltz, als ein gulden gilt den lantlüten ze hilff an iren gebruch und wann man ouch ein lantman nemen wil, dz sol nit anders beschechen, denn vor gemeinen lantlüten so man einem vogt swert, wo es darüber beschicht, so sol es nit kraft han. Man sol ouch kein lantman weder an die XV, noch an die X L setzen, er sig dann V Jar lantman gesin und Im land hussheblich.

121. Wer die lantlüt gegen einandern in irtagen bringt, wz darum recht ist.

Wesentlich gleich Art. 156 des Stadtrechtes, doch beträgt im Entlebucher Landrechte die Busse 10 ℔ statt 10 Mark Silber.

122. Welcher ein pfand erloupt und jm die nit gibt, wz darumb recht ist.

Wann einer old eine eim pfand erloubent nach des gerichtz gewonheit und die denn nit hinuss gebent und der secher dz von eim clagt, den so mag einer dem weibel den lon geben und den desselben gutes zoigen, die der weibel Im ze pfand geben sol, die er mit gericht rechtfertigen sol bis dz Im gnug beschicht. Ob aber er an solichen pfanden nit ein benügen haben welt und meint, er hette für sin schuld nit gnug, dann so sol ein weibel, ein vierziger old zwen zu Im nemen old sust biderlüt und dem gelten die pfand schetzen, so vil, dz er für sin schuld gnug hab und einer sin bar gelt gelösen mög. Und sol dz denn dem schuldner verkünden von einer betglogen zur andern, ob er die pfand lösen well oder nit in des schuldners costen.

123. Welcher eim fürbüt, wz darumb recht ist.

Welcher ein für gericht büt und dem so dar gebotten wirt nit dar kompt, so mag der, so Im fürgebotten hat, ein fürsprechen nemen und sin zuspruch offnen, so sol er die bezogen han, einer zieche dann not uss, die ein billich schirmten.

124. Aber welcher ein fürbüt und der, so Im darbotten hat, nit darkumpt, wz darum recht ist.

Aber welcher eim für gericht büt und der, so eim darboten hat, nit darkumpt, so mag der, dem dargeboten ist, eim fürsprechen nemen und sich versprechen und wo dann der secher in demnach aber für nemen welte, so sol er Im vier

und ij β vorgeben und dann die clag vor wider anfachen und clagen oder einer möcht dann not ussziechen, die In billich schirmten.

125. So einer vom landzücht, wie da einer den andern verbieten mag.

Ist gesetzt zu lantzrecht, wenn einer vom landzücht mit dem sinen und der und die eim old einer old me gelten solten, so mag einer dem andern wol verbieten nutz dz einer bezalt wirt oder er vertröst ein zu bezalen oder zum rechten und dem gnug ze tun und wer dem nit gnug tut, so also verbotten und es vintlich wirt, der und die ietlicher sol ze buss eim vogt X liber verfallen sin.

126. Wo ouch einer einem by sim elichen wib arkwenig vindet, es sig in holz old an veld, wz darum recht ist.

Haben wir zu lantzrecht gesetzt, wo einer sin wib by eim, old ein by sim ewib arckwenig vindet, es sig in holtz old in veld, so mag einer mit dem wol lassen reden, dz er In entslache nach lantzrecht; wil aber einer dz nit tun, so mag er In mit recht für nemen und darzu wisen.

127. Bysässen zu Wolhusen.

Ouch ist lantzrecht, weller fremder gan Wolhusen zücht und husheblich ist und mit eim lantmann in frid kund, so sol er dem lantman frid trosten oder aber sweren ze halten oder aber lantrecht koffen, dz ist von alter her kon.

129. Von vogtyen wegen frömd lüt zu bevogten.

Haben wir gesetzt und wellent das für unser landrecht halten, dz man deheinen frömden im land mit eim lantman bevogten sölle und wölle, so der selb frömd mit unsern lantlüten mit der deheinem im rechten etwas zu schaffen oder ze rechten hat, es sig dann das die personen under jaren und also vogtbar weren.

131 Welche ouch eins gotzhus oder eins helgen vogt sind.

Wir haben ouch zu lantrecht gesetzt, wer die sind, so eins gotzhus old eins helgen vogt sind, dz die und der alle Jar von siner vogty wegen by sim eid rechnung geben sol vor biderben lüten, so darzu geben werden.

132. Wann ouch jeman mit tod abgat, wie man dann witwan und weisen bevogten sol.

Wir habent gesetzt, wo jemand im land mit tod abgat, da witwan und weisen zu bevogten notdurftig sind, die sol man bevogten, wie das vorgeschrieben stat und dz derselb vogt by sim eid alli Jar den nächsten fründen und erben darum rechnung geben.

133. Das ouch all priester und frowen vögt haben sollen.

Wir haben ouch zu lantrecht gesetzt, dz ein ietlicher priester ein vogt haben und an den selben vogt sy nut ze tund, noch ze lassen habent. Wz aber mit derselben vögten wissen und willen tund, dz sol craft und macht haben und sust nit, doch darin vorbehalten, dz sy mit Irem vogt nit witer tun und lassen mögend, denn wie vor in disem lantrecht geschriben stat.

134. Wie einer vogt sin sol.

Wir haben ouch gesetzt, welcher vogt wirt der sol sweren der vogtkinden nutz ze furdern und Iren schaden ze wenden und damit vogt an nutz und an schaden sin, doch den rechten erbfällen an schaden.

135. Von necher kouffs wegen wz recht ist.

Welcher usserthalb lantz ist und ligende güter verkouft, haben wir gesetzt, welcher usserthalb lantz gesessen ist und ligende stuck und guter im land hete und die eim ussern ze kouffen geben welte oder eim, so nit lantman wer, wenn dann ein lantman old ein lantzfrow kumpt in Jar und in tag und daz gelt, wie der kouff beschechen ist git und derzu den winkouff, die söllen dann zu den gütern recht und den nechern kouff haben und nit der, so usserthalb lantz gesessen ist.
Zusatz v. J. 1607. Dessglychen, wäre es sach, dz ein usserer im land güter koufte, da mag ein landtman den nähern kouff in zweyen jaren den nächsten dz gelt, wie der kouff beschehen ist, geben und ouch den wynkouff, die söllent zu den güttern recht und den nächern kouff haben.

136. Von gedeilete wegen, wo ein ussrer und ein lantman gliche deilete mit einander in eim gut hetten.

Setzen wir, wo ein lantman und ein ussrer in eim gut mit einandern gliche deilete hetten, also, die wil unser Hern

von Luzern unser Hern und wir ir burger sind, dz billig Ir burger und wir die lantlüt darin ein recht haben, so ist gesetzt, wo ein burger old me ein efrowe habe, so guter im land hend, old dz ein burger old burgerin in dem land guter hetten, so ererbt und noch erben möchten, die mit eim lantman gedeilete hette, da sol ein burger old burgerin und ein lantman old ein landsfrow glich recht in den gedeilete der gütern haben; aber umb ander usser und frönd, so usserthalb dem land gesessen sind, die sollen gehalten und necherkouff in den gedeileten haben, wie man dann die lantlüt haltet an den enden, da der gesessen, so zu dem gedeilete meint recht ze haben, damit dz sy um necherkouff und gedeilete glich ein recht haben sollen.

137. Aber umb necher kouff von gedeilete wegen.

Ist aber gesetzt, dz wir zu lantrecht halten wellent, wo einer old eine güter hand, der je deilete sind, und die verkouffen wellen, so sol je eins deilete dem andern deilete dz sin veil bieten und jm sagen, dz ers verkouffen welle; so mag denn der deilete jetlichs kouffen der eigenschaft nach die jm land sitzent und dz bezalent siner marchzal noch, doch unsern Hern von Luzern und Ir burger, wie obstat, vorbehalten. Wo aber güter oder gadenstett old Alpen von einandern geteilt werden, da sollent die, so zesamen gedeilt sind, derzu, ob jeman verkouffen welte, den nechern kouff haben, und nit die, so davon gedeilt sind. Wolten aber die so zesamen geteilt sind kouffen, so mögend denn die darvon geteilt sind wol kouffen und zum nechern kouff recht haben.

138. Wer ouch uff eim gut sitzt und dz in land gewerd inhat, wz darum von necher kouffs wegen recht ist.

Wir haben ouch zu lantrecht gesezt, als das von alter her kommen ist, wer oder welche uff eim gut sitzend und dz in lenwer inhaben, ob denn der lenher sömlich güter verkouffen welte, so sond der und die, so dz gut zu len hend, den nechern kouf derzu haben, wenn man dz verkouffen wil, wo kein deilete ist. Wo aber deilete weren, denen sol ir recht vorbehalten sin.

139. Necher kouff und stich.

Haben wir gesetzt, wer der ist, so necher kouff und stich lat furgen Jar und tag und ders wol weis, der und die selben sollent dann darvon sin. Doch ob einer old eine nit in lantz

were und dz nit gewist hetten, den sol herjne jr recht vorbehalten sin.

140. Dz garten, set und mist winter und summer frid haben sollen.

Aber setzen wir, das garten, set und mist winter und summer frid han sond, es wer denn sach, dz einer mit geferden den mist leite, darum dz man nit da gefaren möchte und aber winterweg da were, da mag man varen.

141. Wer hinderrucks uff güter sticht und bütet.

Wir haben ouch für unser lantzrecht gesetzt, wer der ist, es sig frow oder man, heimsch oder frömd, so eim hinderrucks uff sine güter hindersticht oder daruff bütet, der sol, ob dz vintlich wird, eim vogt zu unser Hern handen X lib. ze buss verfallen sin.

142. Aber von stichen wegen.

Wir setzen ouch zu lantzrecht, wo zwen mit einandern ein stich tund umb ligende stuck und es demnach zum rechten keme und dz einer nit sweren möchte, dz es ein uffrechter fryer lidiger stich were, herd an herd, an alle fürwort, so ist einer eim vogt v ij β und 1 lib. ze buss verfallen.

143. Wie einer im winter durch die güter varen mag.

Haben wir zu lantzrecht gesetzt, dz für mitten mertzen hin nutz Sant Simon und Judastag niemen dem andern durch sine güter varen sond, noch da witterweg haben, weder mit holz noch kriss, er möge denn dz mit eins willen behan, das dz gut ist.

144. Wie man ein andern mit den gütern frid geben sol.

Ist gesetzt und wellent es für lantrecht halten, dz ein ietlicher dem andern frid geben sol mit sim gut und vech von jngenden Aberell hin nutz zu Sant Simon und Judastag, und wer in dem zit eim schaden tet, den sol er im abtragen.

145. Wenn einer eim den blumen verbütt.

Wir haben aber für lantrecht gesetzt, als ouch dz von alter her komen ist, wenn einer old eine eim old einer den blumen verbütt für zins und umbuw und einer das übersicht und den brucht und etzet, es sy höw oder korn, und dz vintlich wirt, und der secher dz clagt, als meng mal einer

den geetzet hat über dz bott, als mengen frevel sol er die buss eim vogt verfallen sin.

146. Wer eim ein gut licht ze len, wie lang er Im dz lassen sol.

Sodann haben wir aber für lantrecht gesetzt, wer eim ein gut licht ein Jarzal nach lantzrecht und sin selber nützit vorbehalt, so sol er Im dz die Jarzal uss lassen; einer sol aber dz gut in guten eren han mit allen sachen; doch kem es dem darzu, dem dz gut ist, dz er sins gutz zebuwen notdurftig wurd, dann so sol der leman ab dem gut zien und sol den buw anlegen weder zum besten noch zum bösten, so da nit haber old helm da sind. Und dann um schindlen, um hag, umb zün, dz er uff dem gut gehöwen hat, dz sol er ouch uff dem gut haben. Und wz ouch einist uffgeslagen ist, hag oder zun, dz sol er ouch uff dem gut lassen, er hab es gehowen wo er well.

147. Wer eim sin gut verwarloset.

Haben wir zu lantzrecht gesetzt, wer old welche eim dz sin verwüstent oder verwarlosent ungewonlichen und der old die eim weder hut noch har antwurtet, dz sol einer bezalen nach erbarn lüten erkantnuss, wie dz die bedunket billich sin.

148. Wz recht ist um hoffzün.

Aber ist gesetzt zu lantzrecht, dz ein jetlicher hoffzun sin sol, dz eim gemein man under die üchsen ganz und sol jetlich clafter VI stecken han.

149. Wz umb ein fridzun recht ist.

So ist lantzrecht, dz ein jetlicher fridzun sol sin, dz er eim jetlichen man under die üchsen ganz und dz ein ietlich clafter iiij stecken haben sol und wz gutz darüber gat, dz ist schedlich gut, dz sol man eim abnemen.

150. Wz um schirmzun recht ist.

Haben wir gesetzt, dz ein jetlicher schirmzun den zwey gegen einandern uffnement, da sol der zun grad der march nach stan und gestelt werden, der zünet, der sol den zun uff sich selber slan und zünen und nit uff den, so Im ouch frid geben und gegen Im zünen.

151. Wer ligende stuck verkouft, ouch eigen und erb, wie er dz bezalen sol.

Wir setzen ouch zu lantzrecht, wer eigen und erb, ligende

güter verkouft, da sol der und die, so dz kouft hend dem, von dem sy dz kouft hend, dz bezalen mit gantzem gold; es wer dann sach, dz einer eim sömmlichs bezalen welt mit werschaft und nit mit gold, dz selb sol er Im bezalen an pfand.

152. Wie ouch einer über den andern varen mag.

Aber haben wir gesetzt und ist ouch des lantzrecht gesin, wer über den andern ze faren hat, der sol zum nöchsten und zum unschedlichsten über ein faren, wo einer steg und weg hat.

153. Wie man sich mit erren halten sol nach lantzrecht.

Ist gesetzt, wer an den andern erret, da sol einer ander halben schu zum inwurf haben und sol dz buwen, als das sin und der ander, so gegen Im ist, des selben glichen. Ist aber sach, dz einer ze herpst seyet und der ander ze usstagen dargegen seyen wil, da sol einer dem andern eines antritt eren, dz er im nit uff die antritt fahre und dz rad wende nach lengi des achers.

154. Welcher eim güter und alpen absagen wil.

Ist das lantrecht gesin, als wir ouch das hiefür halten wellend, wer dem andern wil absagen an gütern, an gadenstetten oder an alpen, dz sol einer tun zwüschen wienecht und Sant Mathistag, und wer eim dz in dem zit nit abseit und darüber beitet, der sol Im das len dz nöchst Jar lan.

155. Welcher eim ein zun uffbricht, wie der sich halten sol.

Haben wir gesetzt und ist lantzrecht, wer old welche eim ein zun uffbrechent, da nit winterweg sind, und da weder steg noch weg hend, der und die sollent den zun wider vermachen alz gut, wie er vor gesin ist.

156. Wo der todfall beschicht, da sol er berechtiget werden.

Haben wir gesetzt für unser lantzrecht, wo einer im land mit tod abgat, es sye zu Entlibuch, zu Schüpfen old zu Escholzmatt, da sol man hie zum rechten komen, an welchem end der todfall beschechen ist; es sye von des erbs wegen, um geltschuld, umb morgengab oder umb kram und sol an dem end darum beschechen dz recht ist.

157. Wie einer bezalen sol.

So ist lantzrecht und von alter herkomen, wer 1 β erbt,

der sol 1 lib. bezalen. Daby lassen wir dz noch beliben und wellent dz hinfür also halten.

158. Wie der jüngst Sun, so elich ist, sines vaters herbrig besitzen mag.

Haben wir gesetzt, also wenn einer mit tod abget und der elich sun hinder jm lat, dz dann der jungst sun die herbrig besitzen und jm hus bliben mag; doch also, dz die kind so elich sind, alle zu glichem erb gan eins als wol als dz ander, der vater hab den solichs by sim leben und gesunden lib nach des lantrecht geendret old dz eim andren geordnet.

159. Wer eim gelten sol und spricht, er hab dz nit.

So ist vornacher unser lantzrecht gesin, als wir ouch dz hiefür halten wellent, also wenn einer eim gelten sol und einer Im dz höischt und einer spricht, er hab dz nit, denn so sol einer sweren vor eim weibel, dz er weder pfand noch denar zu geben hab, noch nieman von siner wegen; denn so mag einer ein mit urteil triben vom land und ob er darüber darjn gat, so sol er dann daruss sweren, so lang usserthalb bliben untz dz er sin schuldner bezalt.

160. Wie man eim gast gericht halten sol.

Haben wir gesetzt, wo einer old eine in gastwiss ein beclagend, der sol iij tag nach einandern klagen und sol Im der schuldner am driten tag an witern uffzug fürgan und wz der gast uff in bezücht mit urteil, er sig fürgangen oder nit, darumb sol er Im demnach in dry tagen vssrichten mit pfand old pfennig nach des gerichtz recht und sol der gast dem gericht v. β geben und den fürsprechen 1 plapert und dem weibel von ietlichem 1 β für ze bieten, dz sol dann uff die pfand gan.

161. Aber in gasts wiss zu beclagen wz recht ist.

So ist lantzrecht, daz ein keiner in gastwiss mag clagen dann den vnd die, so Jar und tag vom land gesin sind und über dz dritt gericht wit gesessen ist; doch wie man uns an andern enden haltet, also wellen wir dieselben ouch halten.

162. Wie wir uns halten wellent mit gericht uffslachen.

Wann wir die gericht uffgeslagen hand, so sol man nieman richten, einer old eine mögend dann an helgen sweren, das es Inen an angendem schaden stinde; dann sol man ein richten und sust nit; ouch wo es eim old einer an sin ere gieng, den sol man ouch richten, doch wie man uns an andern enden haltet, also wellen wir die lüt ouch also halten.

163. Von geissen wegen, wie man die han sol.

Wer geissen hat, der sol sy winter und summer uff dem sinen han oder jm hochwald, und ein hirten darby, damit es den lüten unschedlich sye; doch ist dz gesetzt an die lantlüt dz zemeren und mindern.

164. Von der gensen wegen, wie man die haben sol.

Haben wir gesetzt, wer genss het, der sol sy trüglen und beschroten und wo sy nit trüglet und beschrotet sind und ein schaden tund, so mog einer die gens nen und jnen die köpf durch die zün stossen und den corpel über den zun werffen und sy also hangen lassen; doch so sol einer dem, so die genss sind, dz verkünden.

165. Wie man hüner haben sol.

Ist aber gesetzt von der hünern wegen, also, dz einer des so die hüner sind ein Sichlen by dem Spitz in die lingg hand nemen und uff die hussfirst sitzen und als wit er gewerfen mag, so fer sond die hüner gan und frid han und nit witer; wo sy daruber hinuss gand, so mag einer die ze tod werfen und slagen; doch so söllen sy dz dem sagen, den die hüner sind.

166. Wie man swin haben sol.

Haben wir gesetzt, das für mitten mertzen hin jederman sine swin sol ringen und uff dem sinen han, andern lüten unschedlich.

167. Wer ein hund töt, wz darum recht ist.

Aber haben wir gesetzt, wer ein hund tödt, der sol in bezalen nach biderben lüten erkantniss, wie die dz billich bedunkt. Doch tut einer dz ungern, des soll einer billich geniessen.

168. Wo einer den andern liblos tut, wer jn dann zu rechen haben sol.

Haben wir zu lantzrecht gesetzt, als ouch das von alter har kommen ist, wer liblos getan wirt, es sig man oder frowen, old wer die syen, darvor gott lang sin und behüten welle, da sond alle die zu rechen han, die der toten person zum dritten glid sind und sich ouch vint, dz einer eim zum dritten glid sind und da fürhin für dz drit glid hin sol nieman den andern rechen noch ze rechen haben.

169. Wann ouch ein person verlümbdet umb sachen, so Im an dz leben gat, wie man die besetzen sol.

Es ist ouch unser lantrecht, wellent dz hiefür halten, dz siben Biderman, denen eids und eren wol zu getruwen ist, dz die wol mögend ein schedlichen mönschen vom leben zum tod mit Ir kuntschaft bringen.

170. Wer Jar und tag in eim bösen lümden lit, wz darum recht ist.

Wer und welche die sind, es sien man old frowen offen und wissentlich Jahr und tag in eim bösen lumden sind unversprochen mit dem rechten, für dz hin, so einer dz weiss, der mag sich des lumbdes dafürhin, wann er das weiss, nit versprechen.

171. Wie man argwenniglüt vahen und die berechten und richten mag.

Wir haben gesetzt, ob ein man old frow, sy sigen heimsch old frömd, arckwenig old verlumbdet, dz nott wer zu Inen ze griffen, so sol man die vahen und in ein turn legen und in mit gichten fragen. Und ob sich vint, dz sy gehandlet habent, dz man sy für recht stell, dz sol man tun und ob einer old eine mit recht zum tod verurteilt wird, den sol man im land richten nach dem und dann mit recht bekent wirt. Doch so sol dz beschechen mit des vogtz erlouben, rat und zutun. Ob aber schedlich lüt do also weren, da unser Herren bedüchte, die ze vachen, in massen vff in hetten, darum sy richten welten, so mögend sy die und den, so sust gefangen war in Ir statt gefangen füren und da richten lassen, dz sy dz wol tun mögen, wann Inen dz eben und füglich ist, dann sy Inen dz ze tund harin luter vorbehalten hand.

172. Wenn einer wund wird, ob der an eim wirt ligen sol, oder nit.

Haben wir gesetzt, wer ein wundet, wüstet oder lembt, er tu dz willig oder unwillig, also das er In assen wund und gewüst sig, dz einer meinte, dz er wirt und arzet notdurftig were, und aber der, so in gewundet oder gelempt hette vermeint, er wer nit wirt noch arznen notdurftig, so soll ein weibel in dem selben ampt, da dz beschechen ist, vier von den XV. old den viertzigen zu im beruffen und zu Im nemen. Die sollent den wunden man besehen, ob er wirt und arznens notdurftig sig oder nit und wz sich die darumb bekennent, daby sol dz

bliben und also beschechen. Doch vorbehalten, ob einer mit eim den anfang getan hatt, so also wund worden wer, so soll es by dem artikel beliben, wie vor gelütert ist. Und welcher also bekent wirt, dz er an eim wirt ligen sol und wirt und arzet notdurftig ist und daran lit, wie ein wunder ligen sol, und der selb meint, dz er lam sin und begert den lamtag abzetragen und sin widersacher meint nein, da sol der selb lamtag zwey jar anstan und demnach sol beschechen darum dz recht ist und für sumpseli und schmertzen sol einer eim nit mer geben noch zu geben schuldig sin, denn iiij und viij β.

173. Wie ein wunder man an eim wirt liegen sol.

Wir haben ouch gesetzt, so ein wunder man oder der, so gewüst ist, an ein wirt zu ligen, wie vor stat, bekent wirt, der selb der sol essen und trinken so nit gesüchtig ist und dz so Im überwirt, dz sol er behalten, dz er dz demnach esse und trink. Er sol ouch nieman nutzit weder zu essen noch trinken bieten. Wol so mag einer mit den gesellen zeren, er sol ouch in sin noch andern geschefften nützit beschicken, noch heissen und ouch nit über rünnetz wasser gan noch zu kilchen und strass wandlen. Welcher dz aber übersicht und nit also an eim wirt lit und ligen sol, dem sol der, so im den schaden zugefügt hand, nützit zu antwurten haben, weder umb wirt noch artzet lon.

174. Welcher frid bricht mit der hand, wz darum recht ist.

Haben wir gesetzt, wer der ist, so den friden mit der hand frevenlich bricht, der sol da fürhin den friden trösten oder sweren, den zu halten. Er sol ouch da fürhin nieman weder nutz noch schad sin untz dz er den friden abgeleit. Und wann er den bezalt und abgeleit, so sol er den stan an unser Herrn von Luzern gnad und wz gnaden im die erzoigen, daby sol dz bestan.

175. Wenn einer mit eim wirt in friden stat, dz der wol in dz wirtzhus gan mag.

Ist unser lantzrecht, wo einer mit eim wirt in friden stat, so mag er nutzit dester minder in das wirtzhus gan und umb sin bar gelt zeren, doch dz der sich fridlich und bescheidenlich halten sol und sust nit. Und ist sach dz der selbig win und brot notdurftig ist, und der wirt dz hat, so sol er Im dz geben um sin bar gelt. Und ob er nit bargelt hat und er Im pfand git, so darfür gut sind, so sol er Im

daruf ouch geben. Doch nit sweissige pfand und so vil, als dann die pfand wert sind.

176. Wer eim sin dienst abzöickt, wz darum recht ist.

So haben wir aber zu lantrecht gesetzt, wer old welche eim sine dienst abzöickend, es syen knecht old jungfrowen, und dz vintlich wirt, der ist eim vogt ze buss verfallen vij β und 1 lib. und mögend ouch der und die, so die selben dienst abzöckt sind, den selben diensten wol verbieten in demselben ampt nit zu dienen, so lang dz zit weret, als sy gedinget hatten old dingen wölten.

177. Wie ein wirt sin zerung behalten mag.

Haben wir gesetzt zu lantrecht, dz ein offner wirt die zerung, so einer by Im getan hat mit sim eid wol behan mag, doch dz das nützit anders dann rechte zerung sin.

178. Wie ein meister eim knecht, old ein knecht eim meister kuntschaft geben möge.

Haben wir zu lantrecht gesetzt, dz ein meister und ein gedingeter knecht einandern nit kuntschaft geben sollent, es sig dann sach, das die sachen uffgeluffen syent vor und ee und sy zusammen dinget haben. Und ouch wann ein knecht nit me by sim meister und sin dingeter knecht ist, dann so mögend sy demnach ein andern mal wol kuntschaft geben.

179. Wie man der XV spruch halten sol.

Ist gesetzt, als dz unser lantrecht von alter herkommen ist, wann sich die XV. bekennent, dz einer old eine by Irem spruch ein bezalen old dem spruch gnug tun sollen, da sol einer den XV vj plapert geben und sol den secher bezalen nach dem und die XV von einandern gand in xiiij tagen und tut er dz nit und der secher dz clagt und einer sich des nit versprechen mag, so die XV zum rechten richten, so ist einer verfallen jetlichem XV 1 lib. Clagte aber einer witer, dann sich mit recht funde, der sol und ist der XV spruch verfallen. Wer aber einer als arm, dz er by siner trüw gereden mag, dz er weder pfand noch denar hab, noch nieman von sin wegen, dem sol man durch gotz willen richten.

180. Wie einer ein sach für die XV zien mag.

Ist auch von alter har kommen und unser lantrecht, dz ein ietlicher und ein jetliche jr sachen, so sy vor dem

stab hand, wol für ein vogt und die XV ziechen mögen, es sig umb wz sach joch das welle.

181. Wie einer old eine die XV samlen mögen.

Haben wir gesetzt, als ouch dz vornacher brucht ist, also dz einer old eine wol mögend die XV samlen um wz sach dz und über V lib. ist; doch so sond sy zu beden teilen ein vogt und die XV vertrösten für den costen, als von alter her komen ist.

182. Wer die XV samlet, wz er den ze lon geben muss.

Ist ouch unser lantrecht, wer die XV haben und samlen will, der sol eim XV alle wil sy im rechten sizent jetlichem ij plapert ze lon geben und ist sach, dz ein weibel ein vogt reichen muss, der selb sol eim al tag vi plapert geben oder ij plapert und alle zerung.

183. Wz man eim vogt ze lon geben sol, wenn man die XV samlet.

Wir setzen, als es ouch von alter her kommen ist, wer die XV samlet und haben wil, der sol eim vogt 1 gulden an werschaft geben und alle zerung, ald einer vindt denn besser gnad an Im.

184. Dz ouch einer keinen für unsern Herrn bekümbern und laden soll.

Wir haben ouch gesetzt und ist ouch unser lantzrecht, dz en kein lantman den andern vor unsern Herrn von Lutzern mit recht da fürnemen noch laden, sunder so sol je einer den andern mit recht im land fürnemen und da ein urteil gan lassen. Ob aber jeman mit der urteil beswert und die nit zu halten meinte, die mögen, ob sy wellen, dz für unser Herrn von Luzern appellieren wie den unser Hern recht ist.

185. Wann ouch vor den XV. ein spruch beschicht, wie man den Urkunde geben sol.

Ist darum recht, wenn ein vogt und die XV richtent, wz dann bekennt wirt, weder teil des umb ein urkund bittet, dem mag man dz geben, sin widerteil sig under ougen oder nit. Und ob denn sin widerteil des ouch ein urkund begert, dz sol man Im ouch geben.

186. Wz recht ist um schaden abzetragen.

Ist unser lantrecht und habent dz von alter her brucht,

dz nieman dem andern schaden geben, noch abtragen sol, einer old eine habent jm dann schaden verheissen.

187. Wz recht ist, so einer ein botten vom land nimpt um sin lon.

Haben wir für unser lantrecht gesetzt also, so ein lantman eins botten vom land begert, so sol er dem, so sin bott wirt, alle tag ze lon geben v j plapert oder aber II plapert und alle zerung.

188. Von zinsen wegen wz recht ist.

So haben wir gesetzt und ist ouch unser lantzrecht, wer old welche lassent zins anston, uningezogen über Sant Mathistag dafür hin, so sol und ist dz geltschuld und hat nit zinsrecht; doch dz sömlichs so brief und sigel hend dz an schaden sin sol.

189. Wie man die Zins weren sol.

Es ist ouch das lantzrecht als dann die zins vallent zu Sant Jacobstag, so sond sy sich doch weren uff Sant Andreastag und dz davon nieman darumb bekümbern sol.

190. Wann aber einer den blumen azte vor Sant Andreastag, waz darumb recht ist.

Haben wir gesezt, wann einer den blumen, dz höw, atzte vor Sant Andreastag, und er den zins dennocht nit geben hette, da mag einer dz vech, so ab dem blumen gessen hand angriffen und des so vil verkouffen, bis das einer für sin zins gnug habe, wo dz jeman unlidenlichen si, der mag den zins mit gelt old kesen bezalen wie jm dz gelichen ist.

191. Welcher ein gut ze len und den zins nit ze geben hat.

Ist das lantzrecht und von alter herkommen, wo einer, so ein gut ze len hette und als arm ist, dz er den zins und das gelt nit geben mag, so sol einer eim derfür so vil höw gen, als ein weibel und biderblüt bedunkt dz einer für sin zins gnug hab.

192. Wie ein Weibel uff kilchwichen und uff brutlouffen krieg verbieten mag.

Darum ist lantzrecht, wann ein waibel oder sin botten kriegen verbieten von unser Herren wegen, es sig an Kilchwichinen oder an brutlouffen, dz selb sol bott hat weren nutz zu mitternacht. Und wer dz bott bricht, derselben jetlicher sol V lib. eim vogt ze buss verfallen sin.

193. Wie ein müller zu siner mule holtz howen mag.

Ist lantz und des müllers recht, dz ein müller wol holtz howen mag, wz er zur müli notdurftig ist, wo er dz vindt, es sig uff eigen oder sust und dz mag er mit jm dannen füren. Doch so sol er eim sömlich holtz bezalen als dz zimlich ist.

194. Wie man ein müli verpfenden mag.

Haben wir gesetzt und ist ouch lantzrecht, also dz man ein müli nit witer verpfenden mag, denn dz sy den maleren mali nach dem und sy des notdurftig sind zu aller jr notdurft.

195. Von schenkinen wegen, wie man jm land schenken soll.

Als dann bishar gewonheit gesin ist, wenn man den lüten schenken wolt, es sig an kilchwichinen, an brutlouffen oder an vassnachten, dz die viertzig bisher geordnet hend, da aber etlich meinen, wann man sömlich schenken tun welle, so söll man die tun mit der gemeind als wol als mit den vierzigen da dunkt min Herrn, Rät und Hundert, dz sömlich gebrucht sol werden, wie dz von alter her kommen, und brucht worden ist. Doch so mögend die X L, ob sy wend, etlich von der gemeind ouch zu Inen beruffen.

196. So man ein botten vom land schicken wil, wie man den dargeben sol.

Und wenn man ouch botten vom land schicken wil, dz vor mit den X L. beschechen ist und aber etlich meinen, dz sömlichs mit der gemeind ouch sin und beschechen sölle, gefalt Rät und Hunderte dz es bliben und gehalten werden sol, wie dz von alter her komen und brucht worden ist.

197. Von vechs wegen uff die alp ze nemen.

Item von vechs wegen uff die alpen ze nemen hand Rät und Hundert gesetzt bis an der lantlüten gefallen also, dz nieman deheim frömd vech hinjn nemen söllen umb lon alle die wil und einer im land vech vindet, ouch umb zins und dz man ouch IIII von den vierzigen derzu ordnen und geben sollen, die den lon machen und schöpfen wz einer von eim hopt ze sümren geben söllen und wer old welche dz über sechnet und frömd vech hinjn nement und aber wol vech jm land funden, der jetlicher sol X. lib eim vogt ze buss

verfallen sin. Wo aber einer sömlich vech jm land nit fund, so mag er frömd vech nemen, doch gesunts vech.

198. Dz nieman frömd vech in sin weiden nemen sol.

Als dan etlich frömd vech jn jr weiden um zins nement und da mit jrem vech jn die Hochwald farend und den etzent und damit zu weiden sparent, damit dz sy vech um zins hinjn genemen mögend, ist gesetzt, dz keiner dz mer hinfür tun solle, dz er vech hinjn jn sin weid umb zins nemen und sin vech in die hochwald flöchend und welcher dz übersicht, der sol ouch eim vogt X lib. ze buss verfallen sin. Doch hett einer me weiden dann er mit sim vech geetzen möcht, so mag er denn wol frömd vech, dz da gesund ist, umb zins hinin nemen.

199. Von ungesundem vech.

Haben wir gesetzt, dz nieman, wer der sig, lantman oder gast, kein vech, so ungesund und bresthafftig, in dz land triben noch füren sol, er gebe dann trostung, ob jeman davon schaden beschech, dz er den abtrüge, als ouch der und die, so sömlich bresthaftig vech hinjn genommen umb zins old kouft hetten.

200. Wenn einer alwegen jn hochwald ligen und aber wol alpen zu enpfachen funde.

Setzen wir, wer oder welche mit jrem vech die summer uss jm hochwald mit sim vech ligend und aber wol alpen zu empfachen fundent und dz von des zins wegen underwegen lat, setzen wir, das semlichs nit mer sin, noch nieman tun sol. Doch so mag einer den hochwald iij wuchen niessen und nit lenger, es däte dann nott. Dz beschicht darum, wann die alpen bresthaftig wurden an weiden, dz man dann in dem hochwald ouch weiden vinden möcht, als von alter herkomen ist. Und man sol ouch, wie obstat, ein lon schöpfen, wz einer von eim houpt für die alpen geben sol.

201. Alpen, so von den usseren sind erkouft old ererbt.

Als dann die lantlüt gesetzt hand, nachdem und etlich usser Alpen jm land kouft hand, dz man die bitten wil, die wider zum land kommen lassen um den pfennig, wie sy die koufft hand, und wo die dz nit tun, so wellent sy die mit dem rechten ersuchen, sömlichs lassent min Herrn Rät und Hundert beschechen.

202. Von Hochwald ze swenden.

Da gefiele min Hern, Rät und Hundert, die wil der Hochwald gemeinen lantlüten zu etzen und zu niessen zu nutzen kumpt, dz denn alle die, so im land gesessen sind und landlüt und xiiij Jar alt sind, alle jar jr jetlicher einen tagwen jm hochwald swenden und dz sol beschechen by der buss, dz ist vij β und 1 ñ.

203. Sodann von brott und win ze schetzen.

Hand rät und hundert geordnet, dz man mit den priestern, so den zwing und die gerechtigkeit hand, dz zu versechen, dz sy Ir gerechtigkeit übergeben, die wil das doch mit Inen nit versorgt, als aber dz lang notdurftig gesin ist. Und wo dz beschicht und sy sömlichs übergebent, so sol man lüt darzu setzen, so dz tund. Wo sy aber dz nit übergeben welten, so sol man nit dester minder das ampt erbern lüten empfelhen, mit den priestern, domit ein gemeind mit wîn und brot versehen werd.

204. Wie vil wirten jm land sin sollend.

Ist gesetzt und gefalt minen Herrn, Rät und Hunderten, dz nit me wirten jm land sigen, denn dry, einer zu Entlibuch, einer zu Schüpfen, und einer zu Escholzmatt. Doch also: welche die sind und sich der wirtschaft unterstand und wirt sin wellent, dz die sich versechend mit win, brot und anderm, so sich dann zu der wirtschaft gebürt und gehört, damit frömd und heimsch versehen und versorgt werden, also dz das minen Herren und einer lantschaft lob und ere sig.

205. Sodann von der X L und der XV und des gefründten Rats wegen ze setzen.

Sodann von des gefrünten rats wegen ze setzen, des glichen die XV und die X L abzusetzen und zu endern mer dann aber vor nacher harbracht und brucht worden, als etlichen gefiele und als dann sömlichs an min Hern Rät und Hundert komen, die hat beducht, das die XV und die X L sich bisher so fromklich und so erlich gehalten haben, dz min Hern und dz land des lob und ere habent und die wil sy nit anders denn als fromm biderblüt getan und ouch semlichs von altersher komen und noch bisher brucht, dz noch wol erschossen ist, bedunkt min Herrn Rat und Hundert, dz es blibe und hiefür gehalten werde, wie dz von alter har bracht und brucht worden ist, doch dz die XV und X L hinfür söllen gesetzt werden mit fründen und sust wie dz vornacher gebrucht und

herbracht ist; doch dz zwen brüder und ein sun und ein vater zusamen an die XV, noch an die X L gesetzt söllen werden noch daran sin. Ussbeslossen der unelichen halb sol es bliben wie dz darüber in dem lantrechtbuch geschriben ist.

Beschluss.

Und wann nun wir, wie obstat, die sachen den vorgeschribnen unseren lieben und getrüwen gemeinen lantlüten des Entlibuch und ir ewigen nachkomen also ufgesetzt und Inen die für Ir Handvesten und Landtsrecht (bis uff unser widerrufen old enderung geben) so habend wir Ihnen darumb zu wahrem urkund diss alles mit unser statt anhengendem Secret Insigel versiglet gäben, und beschach uff Zinstag, ware Sant Peter und Pauls, der heiligen Zwölf Ortten Abend, als man zalt von der geburt Christi unsers Herren Tausend, vierhundert Nünzig und ein Jar.

Nachträge zum Landbuche.

207. Mittwoch vor Reminiscere Anno 1648 sind vor unserm gesessnen Rath erschinen die ehrsamen unser lieben getreuen gemeiner landlüten des lands Entlibuch ehrsamb pottschaft und begehrt, die wyl unser Stattrecht ihrem landrecht in vilen artiklen glich, aber bisshero in diesem artikel underschiedlich, dass kindskinder an stat ihr abgestorbnen vater old muter mit den rechten kindern ihr grossvater old ihr grossmuter nit habend erben mögen, als aber unser Stattrecht sye, bättend uns, wir wöltend ihnen disen artikel ouch zu ihrem landtrecht geben, dem sye fürohin und ihre nachkommen halten und deme nachkommen wöllendt sambt andern artiklen, so vor und nach geschriben stönt. Also uf ihr underthänige pitt habend wir ihnen genanten artikul zu ihrem landrecht ze halten gnädigklich mitgetheilt, und also durch unsern gschwornen schryberen in dises buch schriben lassen.

208. Dass man zit der Fasten kein vech verkouffen sölle an die Frömbde, weder feysses noch magers.

Alsdann Sy des mageren und metzg vechs halb in der Fastenzeyt ze verkouffen von uns bescheid begehrt, ist entlich unser will, dass sy usserthalb unseren grychten und gepiethen niemand weder metzg- noch magerveh die gantze Fasten über ze koufen gäben söllendt.

209. Es hat auch hiefüro ein mutter ihr kind und Grossmutter ihr kindskind keineswegs ze erben.

210. Abzugs halb.

Des Abzugshalben söllend sye sich gegen menigklich verhalten wie von alter her.

211. Bussen halben.

Sie söllend ouch nit ohne einen vogt bussen richten, sondern so etwas

busswirdig, sollent si die uffziechen und uffzeichnen in gschrift; sodann das selbige einem vogt anzeigen, und so ihne bedunkt gnugsam ze sin und richten will, sollend sy sambt dem vogt richten, wie dann der bruch ist.

212. Zoll über die Brugg zu Wolhusen.

Als sie uns danne ouch gebeten, jhnen den Zollrodel über die Brugg von Wolhusen zu bekreftigen, das mengklich vermög des selbigen, so über gesagte Brugg wandlen wölle, den zoll inhalt des Rodels bezahlen wölle, habend wir jhnen wie der geschriben stat bekreftiget, doch uff unser widerruffen. und das unser Bürger, so in unser statt yngesessne Burger sind, weder sie, noch ihr gut old wahr kein zoll ze geben schuldig sin sollend, die wyl ouch sy, die unsern, die landlüt im Entlibuch, so landlüt sind, in unserer Statt under den thoren ouch keinen zoll gäbend.

213. Von Fryd pieten.

Wann Krieg old Misshellung mit Worten old Werken in unser Statt old Empteren uffstandent, welcher dann, wer er doch sye, der Räten old der Hunderten old gemeind, spricht zu dem old denen, gibe Frydt, die denne den Krieg old die Stöss hand, so sollend si old der, zur stund Fryd geben. Thätend sy old er das nicht, so soll jettlicher zu deme also gesprochen wird, 10 ℔ verfallen sin einem vogt zu buss. Gäbe er aber frydt und bräche den hernach mit worten old werken, der old die söllend jettlicher der Statt verfallen syn ze gäben ohne gnad 50 ℔ Buoss, das ist 18 Gld. 30 β.

Thäte ouch jemand den andern lybloss nach dem Fryden (das Gott jmmer wende) ab dem wirdt man richten als einem mörder.

Wurde aber sonst niemand beschwärt old wurd mit worten old mit werken, um dise beyde, es sigend wort old werken, werden unsere Herren die Räth richten. Ist einer aber als arm, dass er die vorgenembt buoss nit vermag ze geben, da söllend ouch die Räth richten wie man die gebüösse. Wer ouch fryd gibt, der soll für sich selber und die Sinigen fryd gäben; an weme ouch der fryd gvordert wird, da wird er ze glich gevordert an Ihme und den Sinigen.

Wann dann die Sach, darumb fryd geben wird, gericht ist, es sye von unsern G. H. old anderen, old von ihme selber, so soll der fryd für bashin aus syn, der dann umb selbige sach gegäben was.

Wenn ouch fryd, wie vorgemelt, an einem Gast gevordert wird, der soll glycher wyss bi derselben buss fryd gäben, und soll ouch ze stund vertrösten das der selb Gast niemand anders wölle und solle das Recht nämen, dan in dem ambt, da es beschächen ist old zu Lucern.

214. Bezüchung halb der Schulden, so uffgeloffen umb Erb und Eigen, wie auch verschribne Güter, Kaufzahlungen, Kuhzins, Weydlohn; jtem so man einem das lutere baar geld uf gwüs Termin versprochen.

Wann ein schuldgläubiger umb obgeschribne und der glychen an-

sprachen gängige pfand (das ist Ross, Vech, Schaf, Geissen) an statt des gelts nämen muess, so soll man jhme pfender (so je derselbigen vorhanden sind old sin söllend) schetzen, so noch jung, das ist, die noch Kalber old Fühliezähn habend.

Es mag ouch ein Schuldgläubiger, der ein solche gute Ansprach hat, selbsten Pfender herfür vorderen, die ihme dann annemlich sin möchtend, und selbige schetzen lassen. Von solcher Schatzung geht alsdanne der dritte Pfennig noch ab und dannen. Um louffende Schulden aber hat es ein andere Gestalt, als umb Vechschuld, soll man Rindtvech, umb Rossvechschulden aber mag man wider Ross für schlagen, sie sind glych jung old alt.

Korn, Gärsten, Haber etc. werdend by den Entlibucheren silberne Pfand genammbset.

215.

1790, 4. Jänner. Wann dann U. G. H. und Obern die in geziemender Ehrerbietigkeit gemachten Vorstellungen dere Ausgeschossenen der gemeinen Vierzigern des Landes Entlibuch in sorgfältige Erwegung gezogen, als haben Hochselbe aus anwohnender landesväterlicher Hulde disfalls zu Gutem dero Angehörigen zu verordnen geruht, und solchem nach erkennt:

1mo. das von dem heiligen Tag zu Weynacht bis auf den 13. Jänners, von dem Palm Sonntag bis auf den weissen Sonntag und von heiligen Jakob bis auf heiligen Verenen Tag die Rechten im gesammten Land Entlibuch stillstehen sollen.

2do. Dass diejenigen, welche Häuser verlehnen, verbunden sein sollen, ihren Lehenleuten das nöthige Brennholz anzuschaffen.

3tio. Das die Inwohner des Landes Entlebuch die Befugsame haben sollen, sich der Nähe und Gelegsamme nach, jedannoch alle Zeit bey in gedachtem Land Entlibuch angestellten Oberkeitlichen Ausmässerm besalzen zu lassen; im übrigen aber der neuerlich ausgegebenen Verordnung obgehalten werden solle.

Twingrecht von Gettnau.

Actum den 3. Hornung 1770 vor U. gg. Hre v. Oberen Schultheiss v. Rath der statt Lucern.

Auf bittliches anhalten der ausgeschossenen Eustachi Arnet und Jacob Grütter, Namens der Gemeind zu Gettnau, welche in aller unterthänigkeit sich beschwären lassen, dass innert 8 Tagen um eine fahrende schuld der schuldner könne überstossen werden, dessnahen um eine verlängerung der botten bittlichen anhalten, haben U. g. Hh. und Oberen erkennet, wann ein schuldner um das fahrende mit dem ersten bott getrieben worden, so solle 8 tag zugewarthet, nach diesen das andere bott um ihne der pfandschatzung zu warnen, nach abermaligen verfluss der 8 tagen die

pfand geschätzet und wann er solche innert disem termin nicht lösen wurde, dem Creditor solche übergeben werden; für das erste bott der einheimischen 1 β, der fremde 3 β, und dann 15 β bezahlt werden solle.

Hofrecht von Greppen.

Aus dem 14. Jahrhundert, 1342—1380.

Item dis vnsers Hoffrecht, dz wir hein zu Greppen vnd vnser fordren an vns bracht hent. Des ersten an eins Toeffenbechlin vnd gat also hin vntz an ein argbach, dz sint die tieffen weg der von Greppen vnd den argbach vf untz in ein Gernibach vnd vsrem Gernibach vntz in Enselbach vnd den solbach vf vntz vffendig vnt ab der egg vntz in ein Trenchibach, vnt den Trenchibach vf vntz in Stumpistock, die eg nider als dz wasser scheid vntz vffen es kvon vnt ab dem kvon die eg nider vntz vffen oberstok vnd ab dem oberstok so nider an ein vnderstock, ab dem vnterstok hin vntz in das Tveisbechli, dz sind die zil vm den hof ze Greppen. Der Hof ist ein friia hof in denen zilen vnt die lvet, die in dem Hof sizent, die sint frig gotzhvs lvet vnt gehörent an vnser lieben froewen gan Wägis dis hofes recht ist also:

Da daz iederman der vnser gnos wer ze Greppen in dem hof nem der ein eigen froewen in vnserm hof, der sol nvwent vber nacht in dem hof sin vnt soent frvo im sin froewen an sin hant gen vnt sol vsser dem hof gan vnt niemer mer darin kon. vnt wer daz ein frow ein eigen man nem, die sol ir man an ir hant nen frvo vnt ovch niemer mer in den friien hof kon. Wen ein man ab gat von totz wegen, so sol sis wib han rechtung an sinen friien gvettern, die er den ze mal heig, dovs zim kam [1]), dv sols nen helbi ze lipting ze end ir wil. vnt wer ovch dz si gvet mit ein andren kovften, friie gvetter, die gvetter sol si halb han fver ir eigen vnt sol ovch halbs gelttn wz er schvldig si. Het ein frovw eigen gvet bracht zvo ir man, dz vnferfendett gvet ist, nimtz ovch vor us. vmb dz varent gvet, dz der man het, dz nimt si halbs fver lidig eigen, an den harnisch; vnt wa der man gvet heigi, dz dv frovw sol rechtvng han an des mans gvet, als hie vor geschriben stat, vnt wer dz ein frovw abgieng von totz wegen, so sol ein man han wz da ist von farndem gvet fver lidig eigen, es si fe old anders farentz gvet, old es si den, dz die frovw heig hinder ir vtz verlan farentz gvet, dz vnverfendett gvet si, dz selb farent gvet dz sol ein man halbs nen fver lidig eigen, si, dz si friie gvetter mit einandern kovften; dve friien gvetter, die sönt sin eis mans. vnt wz gvetz ein man

[1]) D. h. do es (si) zu im kam.

kovft, dz ovch dz si sin eigen gvet. dz da die erben an dem gvet nvtz heigen, ald si enpfa es den selber mit ir hant, der im da sinen wortten nvet gelovben wil an eide, so söllent die erben kvntlich machen mit zwoein biderben moenschen, dennen eitz vnt eren ze getruwen si vnt wer an dem erbteil teil vnt gemein heigi, der so anhein kvntschaft tven; bringt ein frovw gvet zve ir man, old si erbi gvet, friie gvetter, dve gvetter sol ein man helbi nen ze lipding vntz ze end sinr wil. Kovfte si aber guet, frigs gvet, dz gvet sol ein man halbs nen fver lidig eigen. vnt wa ein frovw gvet heigi, da sol der man rechtvng han an der frovwe gvet, alls hie vor geschriben stat. Disa hof hat dz recht, wa ein frovw in disem hof sig, die ein morgentgab heig, die morgentgab mag sie gen wem sie wil, lvst es si mags eim hvnd an den swantz binden, die wil sie reden mag, went si die morgentgab git mag ovch der das kvntlich machen, dz ouch ders heig mit zwoein biderben moenschen, denen eitz vnt eren ze gelovben ist, die an der morgentgab weder teil noch gemein heigin; al die wil so ein man mag sich anlegen, als er ze kilchen vnt ze mergt welli gan vnt er mag vshin gan an die stras an heben vnt an fveerer, so mag er wol sin frig gvet gen wem er wil, sinen rechten gelten vnschedlich, vnd wem ers gitt, dz ovch ders heigi, moeg ers kvntlich machen mit zwoein biderben moenschen, denen eitz vnt eren ze getruwen si, ein frovw sol ovch ir gvet vergen mit ir vogtz hant vnt dz kvntlich machen mit zwoein biderben moenschen, dennen eitz vnt eren ze getruwen si. Vnsa hof hat ovch dz recht, dz hie nieman sol erteillen weder vmb erb noch vmb eigen, den ein ingesesner gnos vnt wen ein gast har kvnt vnt er wil dz recht nen von eim gnossen, het den ein gnos an in vt ze sprechen, so sol der gnos dem gast dv sach vor ofnen vnt sol den der gast im dz recht vor ab tven, old er vns troesten nach ze tvent mit eim ingesesnen gnossen old er sol aber hinnen gan vnt so in en not lan; wer dz ein vrtteil stoessig worden in disem hof vnt si die vrtteil zien wölten, hat einr da ein ingesessnen gnossen zvo sinem fversprechen, so mag er sin vrtteil wol zien vnt woellten si nvet dar von lan, si woellten ir vrtteil zien, so sol der minr die meren troesten vmb gewonlichen schaden, nv sol die mer die mindren troesten her wider vm vnt weder vnder geht, die sol die andren von schaden wisen vnt sol die vrtteil zien fvr ein vogt vnt sol ds vrtteil wider vmhar obrent fierzehen tagen vnt vnder drin wochen in disen hof vnd hie vssprechen wer recht heig. Die genossen die in disem Hof sitzent, wel da hent gesessen iar vnt tag, da sol ieklichi hof-

stat, da lvet vf gesessen sint ierlich gen eis fierttel habern hofmes vnt eis fasnacht hven, da hvenr sint. Wer aber da nvt hvenr, so sol einr geben fier pfenning; verseit er aber dz hven, so sol er sin fier pfenninge verlorn han vnd sol er aber sis hven gen. Ovch hat dir hof dz recht, dz ein vogt ieglichem genossen der in disem hof sitz, bedarf er sin, so sol er mit im des iars einst ritten older gan in sinem kosten bi svnnen vs vnt bi svnnen wider cu; bedarf er sin da fverhin me, da sol er den eim vogt sin manttel lösen; ovch sol er schirmen wittwen vnt weisen vor dem vnrechten vnt sol richtten dem armmen als dem richen vnt dem richen als dem armen vnd sol iederman lassen beliben bei dem rechtten. Wer ovch in disem hof dem andren gewaltlich vnt frevenlich ze leit tvet vnt wirt dz eim vogt klagt, so ist die bves vij ß vnt eis pfvnt vnt eim secher viiij ß. Ovch hat vnsa hof dz recht, wen ein amman ze gericht sitz, wz da wirt vrfrefenlich klagt vor einem amman dü bvessen gehörret einem ammen zve; dar vmb soent si vns richten. Da svent wir den einen amman vnder vns erchiesen, dem soent si den lien, dz der ze Greppen in dem hof sol richten; fvnden den wir vnder vns nvet ein, so moechtten si vns ein vnder in gen. Ovch hat disa Hof dz recht, wen ein vogt old sin amman ze gericht sitzet, dz er da dien gnossen het nvet her ze gebietten, den vmb drig schilling, als dik einr dz gbot vebersiet, dz er da eim vogt bvesse drig schilling, dz er die gebi na min vnt na gnaden. Ovch hat disa hof dz recht, dz vns ein vogt nvet fverer het ze gebietten den in disem hof. Dis sint gezvgen die hie noch geschriben stant vnt darvmb sworten, des ersten Johans Brvnenmatter, Walther der Amman, Rudi der Amman, Rudis Ammans son, Heinrich Hechler, Petter Mveller, Rvedi Weber, Wernher Hechler, Rvedolf Hechler, Jenni Welcho, Rvedi Geisseler, Bvrkart Geisseler, Rvedolf Weibel, Heinrich Weibel, Velrich Sweiger.

Stadtschreiber Zacharius Bletz schrieb unter diese Offnung: Diss ist der allt Rodell durch der gnossami zu Greppen ersami bottschaft minen g. H. fürgelegt, die den hinweg vnd ab bekent vff Frytag vor Martini Episcopi Anno 1544.

Twingrecht von Grossdietwyl von 1570.

Auszug.

Wär der ist, der in dem twing zu Diettwyl, in der Graffschaft Willisow gelegen, husshäblich ist und ein Häll ob synem füwer hat hangen, der soll alle jar geben dem Zwingherren ein hun und ein fiertel Haber

und mag er dann zu Wunn und ze Weyd faren als die andern, ouch soll er gemeinwerch thun als die andern.

Welcher tags in die zellgen fart, der soll ein Hirten daby han mit synen rinderen, und zu nacht wiederumb haruss tryben, oder aber ein stall darmachen.

Wer auch ein Ross daryn trybt, der soll es binden an gut Seyl. Und ist, das es sich entbindt, wess dann das Ross ist, der soll geben dem Zwingherren 3 β vnd sin Schaden ablegen, dessen dann der Acher ist, ob ihme Schaden beschehen wäre. Wo es sich aber tags entbindt, so soll der, dess das Ross ist, geben dem Zwingherren ein Mass Wyn und den Schaden ablegen; aber by Nacht 3 β als obstatt.

Ob einer old meer ein Egerten hette und sy steinatty, der mag sy ouch wol meyen. Wäre aber, das er sy nit meyte und sy weyden, so mögent die andern auch wol da weiden, und wann die zellg ussgatt, so soll die ägerten ouch ussgan.

Wer ouch Jemand, der ein Acher inschlug und zu Matten wöllt machen, und die wölt verschlahen in und uss ze faren, das ist des Zwings recht und hand das uff und angenommen, das man Jedermann soll lassen faren, wie es von alter herkommen ist.

Was ouch der Eichen wer, so herin hiengend gegen dem Dorf, die soll niemand hauwen by 3 β; er erwärbs denn vor bim Zwingherren und und vor der pursame im Dorf, und ist von jettlichem stock 3 β.

Wer auch ein gebott thut um geldschuld oder um ander Ding, das soll er zum ersten mal uff ein Tag verbietten, darnach über 14 tag soll er es aber verbietten, darnach aber über 14 tag, so soll er es verbietten, und damit zücht er es dann hin; es werde dann versprochen als Recht ist.

Wäre auch, das einer gesässen, das er by einem mal mag allher kommen, dem soll man nitt Richten in gastswyse. Er soll In auch vertrösten herwider der selb frömbd, ob er an In auch ützit ze sprechen hette, zu dem rechten hie stan.

Wann auch ein Gast kompt und Gerichts begärt, so ist das erst erbetten gericht; will er dann ein Gastgericht füeren, so gibt er dann dem Richter 4 mass wyn, und der pursame auch 4 mass wyns, und von jettlichem nachgenden Gericht ouch so vill. Es soll aber ein Richter niemand kein kauffgericht samlen, denn an einem Möntag; es wäre denn einer im zwing säss, der krank wäre, und ein Gemächt thun wöllt, dem soll man Gericht han, uff welchen Tag er sy begärt.

Wer auch das Jemand den andern beclagte und er ützit an In dingeti on alle fürwort, der soll Im gicht und laugnug (losung) darum geben.

Die vier im Dorf, so gesetzt werden, sönd in der Ernd das korn beschauwen, wann es zytig sige ze schnyden, und soll niemand schnyden bis die Vier es heissen schnyden. Und soll man die thürli Acher eins tags vorhin schnyden. Es soll auch Jederman die thürli und hürdt uff

und zuthun, das niemand kein schaden beschähe. Man soll auch die Anfeer und Anhäupter gegen Jedermann zum Unschädlichisten machen. Und wer auch die thürli henken soll, der soll es ouch thun, das niemand kein schad beschähe by 3 β buss.

Wann einer ein urtheil ziehen will, der mag sy ziehen selb dritt, und selb ander warten.

Wann einer gepfändt wird, so sond die pfand acht tag stan, und darnach mag er sy lan verkaufen vor Mittag, und nit darnach.

Einer mag einen um gichtige Schuld selber pfenden oder ein Vierer darzu nemen, oder den richter, und die pfand hinder den richter oder ein Vierer tragen.

Wann ein liegend gut zu pfand geben würt, das soll glych als lang stan, als die andern pfender, und soll ein Vierer davon ze lohn han 4 Heller. Und soll kein Vierer sich der dingen wehren, noch einer zu dem andern wysen.

Wer auch ein Rütti hat, der mag mit der Rütti faren einem durch sin Matten zu dem Unschädlichsten, die drü Roüb nochenanderen. Derselb soll jm ouch sin Matten wol wider verzünen. Welches Jahrs er sy auch ungeseyt liesse, so soll er offen han und lan, das jederman daruf weyde.

Was jm zwing das meer wirt, das soll der minder theil halten und dem nachgan by der buss, das ist 3 β.

Es soll niemand ein sach uss dem Zwing ziehen, die nit eigen und erb antrifft by dryfacher buss, das ist 9 β, noch kein fräffen; es werde jm denn im twing mit urtheil bekant, dann mag ers hinwäg ziehen.

Habsburger Amtsrecht.

11. Mai 1590.

Der vier Kilchhörinen Megken, Adligenschwyl, Udligenschwyl und Greppen in der Grafschaft Habsburg Lucerner Gebiets Amptsrecht, ernüwert Anno 1590.

Wir der Schultheiss und Rath der Statt Lucern thund kund menglichem mit diesem Brief, als dann die ersamen, erbaren unsere sonders liebe gethrüwen, ouch geschworne underthanen gemeinden der unsern der kilchhörinen Meggen, Adligenschwyl, Udligenschwyl und Greppen in unser Grafschaft Habspurg gelägen, wie sy dann in ein gericht zusamen gehörend, in willen kommen, ouch sich dessen einhelligklichen vereinbaret und entschlossen zu merer wolfart jr selbs und irer ewigen nachkomen gegenwürtiger und künftiger zyten, ouch umb mehr ruwen und richtigkeit in zufallenden sachen und vermydung willen ynryssender Spänn, kostens und rechtvertigungen, damit sy also desto bas in guter fründtschaft, liebe und nachpurschaft by und mit einandern läben und hin-

kommen, ouch jr alt herkommen erhalten und jr schuldige Pflicht gegen Gott und irer ordenlichen Oberkeit leysten möchtend, uss vil rechtemässigen gründen und ursachen darzu bewegt, ir alt harkommen brüch und gwonheiten, amptsrecht und grichtsordnung, wie man sich in und usserhalb rechtens ze halten, ze ernüwern und dieselbigen in gwüsse Artickel in gschrifft zu verfassen, wie sy dann gethan und uns dasselbig fürbracht, demüttigst bittende, dasselbig zu verhören und da wir ützit notwendigs findent, nach unserm guten beduncken und gfallen verbesserung ze thund und ze verordnen, wöllent sy dasselbig, wie billich, mit höchster dankbarkeit auch underthänigster gehorsame annemmen und bestes vermögens demselbigen also geläben; erbüttend sich ouch, durch jre verordnette vollmächtige anwält, die sy darum für uns gesandt, solliche gnaden umb uns, als jr gnädige Herrn und Obern, sampt schuldiger pflicht ungespart zu verdienen und dann, wo wir solches jr anbringen nitt unzimblich funden, sonder ouch dasselbig zu gnädigem gefallen uffgnommen, jnen ouch jres begärens gnädigklich gewillfaret und also solliche ordnung, wie die zusammen gezogen, verglycht und dernoch von uns verhört, verläsen und verbessert, nach dem wir vermeint der billicheit gemäss und jnen, den unsern, am nützlichsten syn, ist das selbig alles in nachvolgende Artickul ussgetheilt und verordnet, wie harnach volget.

Umb gichtige schulden.

Wann jemand dem andern schuldig und der schuldner der schuld vor dem Richter gichtig ist oder der ansprecher sin schuld mit gericht bezogen hette, dann soll und mag der gerichtsweybel, ob er dessen ermant wirdt, dem gälten pfand geben, der schuldner sye under ougen oder nitt. Wär aber dem andern umb gichtige schuld pfand wört oder versagt, die mit dem Richter geben und yngesetzt sind, der sol ein pfund ze buss geben, so oft das beschicht und nüt desto minder die pfand heruss geben. Und wenn ouch ein Richter einem für sin schuld pfand gibt, so sol er ime (so fer ers find) eins mals so vil pfand geben, das jne beduncket, Er für sin schuld genug habe und das ouch die pfand in unsern gerichten gelegen syent. Gienge aber dem gälten darüber an den Pfanden ab, so sol jme der schuldner mehr pfanden geben, damit er gnug habe. Und die selbigen Pfand mag ouch der gelt glych morndess angendts verkoufen. Damit aber ouch biderb lüt wider billichs nit umb das jre gebracht

werden, ist gesetzt: wan Jemand dem andern pfandt gibt für sin schuld und der selbig als dann soliche pfand für sin schuld nach unser gnädigen Herrn Stattrecht verkouft, daby sol es dann bestan. Doch so sol einer für so vil, als die schuld ist, des ersten pfand gnug geben. Wöllte aber einer die Pfand nächer verkouffen, denn umb syn schuld und dann erst nach meher Pfand haben, und aber der schuldner vermeinte, der gält hette Pfanden gnug für sin schuld, als dann sol ein gerichtsweybel die pfand an ein gericht bringen und dem gericht erscheinen, was oder wie vil die ansprach oder Schuld und die pfand syen und wess dann der Richter und die Fürsprechen sich darumb erkennent, daby sol es dann blyben. Wann aber Pfand uszetragen und zu verganten sind, sol das niemand anderer thun noch ustragen, dann der weybel und wölcher einem umb syn schuld Pfand gibt, der sol jme Pfand geben, die nit usserhalb an der frömbde, nemlich ussert unserm gericht, sonder innert dem gericht Meggen gelegen syent, oder aber amptsrecht thun.

Umb Pfand so mit dem Rechten gevertiget sind.

2. Wann ein person der andern, so im ampt sitzt schuldig ist und die schuld mit dem Rechten so wyt getriben worden, das der schuldner Pfand oder gält harussgeben muss, und sodann der selbig ansprächer auch einem andern in oder usserthalb dem ampt schuldig wäre und auch so wydt mit dem Rechten getriben biss an gelt oder pfand ze geben, so sol und muss der sälbig ansprächer die Pfand, so dem andern dargeschlagen worden auch nemen und daran kommen, so veer das sy gnugsam wären. Doch soll Einer dem andern die pfand gichtig an die hand geben und stellen; doch das die selbigen ouch nit usserhalb, sonder innert dem gericht Meggen gelegen syent.

Wie man umb gichtige Schulden Pfand dar schlachen soll.

3. Erstlich, so einer pfändt würt, soll er umb die schuld, die er gichtig und bekantlich, Rinderveech darschlachen. So er das nitt hett, alsdann Ross darbietten, und so er keine Ross hette, alsdann Husrath, gethreid und andre farende hab, daruss einer zum ersten und ehisten sin bar gält lösen kan, zeigen. So er aber deren keins hätte, alsdann ligende güter und sonst alles was er dann vermag sinem ansprächer darwerfen. Es wäre denn sach, das einer yngesetzte Pfand hette, sol der selbig by den selbigen blyben. Es sollend ouch die

pfand, wie von altem har, acht tag ze lösen, jedoch an dem schuldner stan, ob er solche pfand da ussen stan oder uff die Platten tryben lassen wölle oder nitt.

Wie man einen Frömbden mit pfanden halten soll.

4. Wann einem frömbden im ampt pfand dargepotten werden, der selbig sol sin recht mit Ime bringen und zeigen, wie ein frömbder in solchen fälen by den synen oder siner Oberkeit gehalten würt, wie das selbig dann ist und also soll Er dann ouch gehalten, werden ime die pfand geschetzt, so soll man jme ouch schetzen, wonitt damit verfaren lassen, wie es dann am selben ort gebrüchlich und gwon ist.

Umb Lächenzins.

5. Wann einem ein Lehman zins ab den gütern, so er jme gelychen, schuldig ist, und den Lächenherrn darumb nitt güttigklichen bezalt, da so mag der Lächenherr dem Leehman vmb solchen zins mit einem gericht vertigen, als wenn es bar gelichen gält wäre. Wenn aber ein Lächenherr das veeh, so den blumen niesst, noch vorhanden findt, das mag einer verbieten und umb syn ansprach zu sinen handen ziechen.

Umb Lidlohn.

6. Umb lidlohn soll einem jetlichen gebotten werden syne dienst by tag zytt zu bezalen mit gält old pfanden, darab sy jr bar gäldt und ouch den schaden gelösen mögent, als umb gichtige schulden. So aber Einem ein dienstknecht oder junckfrau ohne eehafte notwendige ursachen uss dem jar gienge, dann soll der Meister dem dienst keinen lohn ze geben schuldig sin. Wo aber der meister dem dienst ohne clagbare ursachen urlaub geben wurd, als dann soll der Meister dem dienst vollkommen lohn ze gäben schuldig sin.

Von gält hinder Rächt ze legen.

7. Wann einer hinder einen geschwornen gält hinder recht legt, davon sol dem geschwornen, hinder dem es gelegt würt, für sin Provision und belonung, die Summa sye gross oder clein, acht schilling volgen und geben werden.

Von kundschaft stellen für gericht.

8. Wann einer am Rechten ze thund hat und kundtschaft hat zu verhören, der sol alle kundtschaft da haben, deren er im Rächten zu geniessen gethruwdt damit die Richter jre urtheilen daruf setzen können und nitt, wie ettwa beschechen,

in Appellationen mehr kundtschaften dann aber vor gericht yngewendt werdent, dardurch dann die gerichtslütt in verkleinerung kommen, wie dann unser gnädig Hern und Obern ir erlütrung darumb geben, mit dem witern zuthun, das man am gericht da haben solle, was von nöten und das nit uff ein uffzusparen; wo man auch einem das recht wider uffthäte oder appellierte, ist einem zugelassen da ze haben, was und wie vil jme von nöten und gfellig, ob er glich am gricht nit so vil ghapt hette.

Vom Gericht kouffen Amptsman über Amptsman.

9. Kein amptsman soll kein gericht über den andren kouffen, es wäre denn sach, das der selbig amptsman von einem frömbden oder ussren ouch triben wurde und sonst nit zu zalen wüsste, denn allein mit der selbigen schuld; sonst sol er den amptsman zalen oder amptsrecht.

Vom verbieten.

10. Kein amptsman sol den andern verbieten, er wölle dann uss dem ampt ziechen oder da der ansprächer vermeinte, dess sinen nit sicher sin, das er verlieren müsste; dann mag er verbieten was er findt, lyb und gut.

Umb hirnmütigs veech.

11. Das soll hinder sich gan nitt lenger dann ein Monadt.

Umb ander ful und presthaft veech.

12. Erstlich was Rindtveech belangt soll das selbig sechs monat lang und dann das Rossveech, so in den vier anlastern erkent werden, allein dry monat lang hinder sich gan und wyters nach lengers nitt, dann uff solche zyt darüber gericht werden.

Umb Eerecht.

13. Was disen artikel belangt, sol es also verstanden und gehalten werden, nemlich das die Eehändel, so vor Montag nach Misericordia domini dess vergangenen 1590 Jars uffgericht und verbrieft worden, nachmalen by dem Amtsrächt, wie das bishar in übung gwäsen, bliben, auch also gehalten und gebrucht werden; welche Eehändel aber nach disem vorbemelten zil fürhin wyter uffgericht und verhandlet werden, die sollend nach unser gnädigen Herrn und Obern der Statt Lucern rächt und ansechen gehalten und auch also uffgericht und verbrieft werden.

Umb köuff was darumb Recht ist.

14. Wölcher ein gut im ampt feil hat, der soll erstlich das sinen nächsten fründen, zum andern sinen abtheilten, zum dritten gemeinen kilchgnossen mit dryen kilchenrüeffen feil bieten und so dann das niemand kauffen wil, mag er damit uff die wyte Rütti faren und verkouffen einem frömbden old heimbschen, da er dann weisst sinen nutz und frommen ze schaffen. Und wenn also die kilchenrüff ordenlicher wys beschechen, soll es dann blyben und ghalten werden wie bruch und amptsrecht wysst.

Umb nächern kauff.

15. Und von wegen dess näheren Kauffs setzen wir, welcher amptsgnoss möge fürbringen, das zu recht gnug sye, das er zum nächern kauff recht habe und daby blyben möge, der selbig soll den nähern kauff in nächster jarsfrist zu sinen handen nemmen. Und nimpt er den in solchem zyt nitt, da fürhin sol er dhein Recht mehr darzu haben. Es soll ouch niemand eim andern dheinen nähern kouff nemmen, denn allein jme selber und den selben behalten; es wäre dann sach, das einem das zil von unsren gn. Herrn und Obern kürzet wurde. Und welcher ein kauff ziechen will, der soll umb den kauff gnugsame bürgschaft geben nach der selben unser G. Herrn und Obern ansächen.

Von ynzügen und hindersässen.

16. Wann einer im ampt zu einem hindersässen angenommen wirt, der sol dem ampt nach dess kilchgangs (daryn er zücht) bruch und recht den ynzug also bar erlegen. Und so dann derselbig (sye frömbd oder heimbsch) in ein ander ampt oder kilchgang zuge, der selbig sol dann uss dem ampt und kilchgang und derselbigen rechtsame verzogen haben. So er aber widerumb in das ampt oder in den kilchgang daruss er zogen, ziechen wöllte, sol er ein gemeind darumb wider pitten und erwarten, ob er wiederumb angenommen werde old nitt. Und so er wider angnommen würt, sol er den ynzug wie vorhin zu geben schuldig syn.

Von kouffton und wuchen gerichten.

17. Wölcher ein Gericht kouft, der soll allso bar ein kronen ins gricht legen und am wuchengericht einer, so ein urtheil haben will, vier Schilling. Wann ouch die Richter oder Gerichtslütt von spännigen Parthygen beruft werdent, die sachen zu vertragen, so sol man jnen das Gerichtgelt nütt

desto minder zalen, so veer sy uff der strass gsin zum Gericht ze gand oder schon wärend zusammen kommen und sol ein Richter das gerichtgelt allwegen vorus und dannen ynzüchen, die sach werde vertragen oder nitt.

Der bussen halb.

18. Erstlich, wann einer im ampt mit der hand fridbricht, ist minen G. H. L. ℔ ze buss verfallen. Was dann die gmeinen fräffel belangt, als sonderlich fuststreych, sol der anfänger ze buss geben xx β. Wann aber die widerparth, so geschlagen worden, sich wört, so ist der anfänger zwyfache buss verfallen. So aber der ander sich nitt wört, so verfallt der anschläger die xx β wie obstatt.

Für ein zuckbuss
Herdfall } für ein jedes iij ℔.
Blutrunss

Umb die übrigen bussen all soll es gehalten und gericht werden lut unser G. Herrn ordnung, Mandaten und Instruction, so man den vögten schwört.

Und sodann wir diss alles wie obgehört an Ime selbs aller billicheit änlich, zimlich und den unsern nutzlich sin befunden, haben wir es also zu guten kraften erkenndt und bestättiget, und thund das uss kraft und macht unser Oberkeit, also, das sollichs jederzyt gut kraft und bestand haben sölle. Doch so behalten wir uns selbs von Oberkeit wegen hierinn luter vor, ob uns über kurz oder lang bedüchte, oder wir funden ützit hierinn nottwendig sin ze endern, mehren oder mindern und verbessern, das wir und unsre Nachkommen dasselbig nach gstalt der sachen und zu allen den zyten wol thun mögen und wöllendt ungeyrt alles yntrags und menigklichs gethrüwlich und ungefarlich. Und dess alles zu wahrem urkund haben wir unser Statt gwonlich Secretynsigel henken lassen an diss libell. Geben und uffgericht uff Sambstag nach Misericordia domini nach Christi geburt gezalt Fünfzechenhundert und nünzig jar.

Twingrecht von Heidegg vom Jahr 1484.

Wir der nachgeschribnen sechs orten der eydtgnoschafft denen die Empter im Ergöuw, im wagenthal genempt, zughörent, rett und botten, ietz in der Statt Zürich mit vollem gwalt unser herren und oberen versamlet, namlich von Zürich Heinrich Röst, burgermeyster, Johannes Waldtman, ritter, alt burgermeister, Cunrath Schwendt, Ritter, und Ulrich Wydmer, von Lutzern Ulrich Feysde, von Schwitz Rudolff Reding, Aman, von Under-

walden Heinrich Pfruntz, von Zug Hanns am Letten, und von Glaris Wernher Rietler, landtschriber, thunt kundt aller menigklichem mit disem Rodel, als dann für uns komen und erschynen sind der Edel und gestreng Herr Hanns von Lanndenberg von der Breitten Landenberg, Ritter, an einem, und der from Niclaus Hassfurter, burger zu Lutzern am andren theyl, also eroffnet Herr Hans von Breytten Landenberg vor vns, wie das er vor ettlichen tag mit wylundt dem strengen und vesten Herr Heinrichen Hasfurter, Schulthessen von Lutzern, eines kouffs um das Schloss Heydeg, im Ergeüw gelegen, mit siner zughörung bekommen, als er dan ein besiglotten khouffbrieff von uns hett, und gab im herynnen ouch den zwing und ban, ouch zwings gerechtigkeyt, und allen gewalt, wie das schloss von alter herkhomen die gerechtigkeit vermöchte und innhielte, und leyt für uns den zwingrodel, den zu erinneren und zu erlesen, wie das den von alter har allweg ie und ie gebrucht weere, begerte ouch nüt nüws ze machen, sonder bi den alten fryheiten und gerechtigkeyten, wie es an in kon were ze bliben, wette ouch minen herren ir Lechen in guter Nutzung und buw erhalten, und ghorsam sin. und batt uns, ime den zwing und zwingsgrechtigkeit ouch zu krafften bliben lassen, und vervolgen nach lut und vermögen des rodels, wie das von alter harkon were, welches wir nit können ab sin, und than handt, und also den kauff befestiget, so Niclaus Hasfurter darum hat für ine und sine Nachkommen, als hernach volget.

Erstlichen, das jme in dem zwing und syn grechtigkeit niemant nüt reden sol, Sonder ein zwyngherr die besetzen und entsetzen nach sinem guten beduncken und gfallen, das gricht erlouben zu halten oder uffzuschlachen, wie dan das von alter har an in kommen ist. Wer sich darwyder satzte oder sparte, sol in des zwingsherren straff syn als ein ungehorsamer.

Von wegen des gerichtes.

So sol ein Zwingherr, wer dann ye ist, zu Heydegg bsetzen den richter, namlichen einen uss dem Zwyng, der dann im darzu geliebet und gvalt.

Demnoch soll mit mehrer hand der zwings gnossen erwelt und gsetzt werden vier fürsprechen, die am Rechten frombden und heimschen ire sach oder handel könnent erkleren, und in ein recht legen, und mit inen versorgt werden und sigent, und wo ein fürsprech zu dem anderen oder dritten maal unghorsam wer, so sol ein zwingherr in derzu halten und im die buss abnemmen.

Demnach sol dem Richter vorgeöffnet werden, das er des Schlosses und zwingsherren zu Heidegg nutz well fürdren, sinen schaden wenden und warnen, ein gmeyner richter ze sin den armen als den rychen, und das nit ze lon weder

durch miet, gab fründtschaft noch viendtschaft, sonder das recht zu folfieren, und 'dem bystandt thun, niemant ze lieb noch ze leidt, so feer in syn Eer und Eydt wyst, by dem eydt, den er einem Landtvogt gschworen hatt.

Den fürsprechen sol vorgeöffnet werden.

Die fürsprechen söndt zu gricht gan, der Lüten red tun, urtel sprechen oder ze folgen, und das nit lan weder durch lieb noch leid, fründschaft noch viendschaft, miet oder mietwan, noch durch keinerlei sach willen, sonder das recht sprechen oder volgen, als ver sy ir ere und eide wyst, bi iren Eiden, so si einem Lantvogd geschworen handt, ouch dem Richter ghorsam ze syn und den Rodel halten wie von alter har kon ist.

Semlich Richter und fürsprechen handt dann zu richten umb eigen und erb, ouch um geltschuldt und ander spen under den gnossen.

Um obgemelt sachen mag ein Richter eim tag geben und sol der gnos uff den ersten tag zu dem Rechten stan, und kem er nit ab dem ersten bott, so soll der cleger sin ansprach offnen und bezogen han, er hab den ursachen, die in am rechten schirmen mögent und söllent.

Item der richter und fürsprechen sollendt pfender antworten und vertigen, ouch das gricht füren noch des zwings Recht, alles on eins Zwingsherren costen. Item der Richter sol niemant pfenden, der nit gichtig ist und wenn der Richter yemand pfendt, so sol man im von eim pfundt haller ze lon geben ein schilling haller.

Item won pfand verkoufft werdent noch des zwingsrecht und der Richter das verkündt, sol man im ein schilling ze lon geben.

Item der Richter sol und mog niemand pfandt gen, denn des Schloss Heideges und zwingsrechten oneschaden.

Item, wer dem zwingherren gelten sol, als zins und anders, da sol der richter dem zwingherren pfender gen vor jederman.

Item, so stuk und güter in zwing verkouft werden, so dem zwingherren zins schuldig sind in sim zwing, da hat ein zwingherr den zug derzu vor mencklichem.

Gast Gricht.

Item, so ein gast des gerichts bedörfte und das anfaat nach des zwingsrecht, so sond die fürsprechen im dan richten von eim tag an den andren; der gast sol denn den richtren zimlich lonen und inen ürtti gen.

Item, so einer den andren betreten im zwing Heidegg möchte, es sig frömd oder heimsch, so im ze thun oder schuldig wer, der mag für ein zwingherren keren, und in mit rechten erbetten, in da zum rechten verbieten lassen und halten; so ein zwingherr sölichs erloupt durch den richter, sol man dem zwingherrn x β Haller ze lon geben, und der rechtshandel im zwing innerhalb acht oder vierzechen tagen vollendet und usgemacht werden, und so einer den zwingsrechten nicht nachgienge, ist er einem zwingherren busswirdig. Dorum ist ein niderwurf.

Item, wen ein Fürsprech eim sin red thut, der sol im ein schillig ze lon geben.

Von Urthlen züchen und scheyden.

Item, wenn yemant ein urtel wird, dero er vermeint beschwert zu sin, die mag er ziechen, oder wenn urtlen werent, die sond gestelt werden allein für den zwingherren, die sol und mag der zwingherr dene scheiden mit dem richter, oder er mag zwen oder dry Eerenman zu im nemen von den gnossen des zwings, wie im gliebt und gfellt, je nach gstalt und glegenheit eines handels.

Item, sollich gezogen oder gestelt urthlen sollent ouch usgesprochen werden, ob acht tagen und under vierzechen tagen, und wer solich zit versytzt und übersicht, der sol den von sim rechten sin und die sach faren lan; er bringe den ursachen, die in im rechten schirmen mögend, als Lybs oder herren noth.

Item, und ob vor des zwyngs grycht yemant stössig wurd, von wegen des amptsrechten, des so für ein zwingherren kon und für ein gantz ampt, die sönd den deshalb erlütterung und bricht geben und dornach nit wyterhandlen, noch faren one eines zwingherren wyllen und gunst, alsdan von alter har allweg gebrucht und kon ist.

Item, was keüff oder gmecht, gült, urtlen und dergliche im zwing gemacht, uffgricht und verbrieffet werden, die söllend durch eins zwingsherren schryber geschriben und vor das zwingsgericht fervertiget werden, und ein zwingherr, sonst niemand anders besiglen.

Item, es soll auch ein richter, der den ye zu ziten richter ist im zwing Heydegg, einem zwingherren schuldig und pflichtig sin, wo er innen wurd, das im ein erblechen geschwechert wurd, anzuzeigen und warnen, wo ein solcher lechenman wer also unnütz und verwürklich were, und das lechen schwechert, des sol in des Lehenherren gnad und straff sich ergeben, noch

zimlicher straff, es wer den sach, das ein lechenman so gar gröblich gehandelt hette, sol er das lechen verwürkt und einem lechenherren verfallen sin und mags bezogen han.

Item, es ist ouch ein jettlicher, der im zwyng husheblich ist, schuldig, einem zwingherren ierlich und jedes jars sunderlich ein gmeinen tagwen und ein hun.

Item, so ein schloss Heidegg überfallen wurd, so sind die zwinggnossen ein schloss schuldig ze schirmen und zuzelouffen.

Item, was ze gebieten ist im zwing, das sol ein Richter bieten im namen eins zwingherren buss, zum ersten, andren und zu dem dritten mal, und die buss alle mal abnemen. Und wer die nit gen wett, die mag er pfenden, und die buss, so dick das zu schulden kumpt, das sye was bott es welle, und so sich etwar dem widersetzen welte, so mag ein richter im namen eins zwingherrn, oder ein zwingherr selbs ein Landvogt oder die undervögt anrüffen in namen miner Herren, der sechs orten, ine bi des zwings rechten ze schirmen. Es möchte aber einer so gar widerspenig und unghorsam sich erzeigen, der sol in straff und ungnaden eines landvogts und eines zwingherren syn, die söndt in nach sinem verdienen straffen, und bed die buss abnemmen. Es sol auch, wer dann ie zu ziten Landvogt ist schuldig sin einem zwingherren bi sinen alten grechtigkeiten ze schirmen und bliben lassen, nüt dorin ze griffen noch gwalt triben, us ursach, dz die halb burg von uns lechen ist; und wie dick und vil das kompt, so ein trager abgadt oder stirbt, muss man dz lechen empfachen und wider ein ander trager geben. Der sol ouch den ghorsame und eigentliche lobung darum thun einem vogt bi guten trüwen in die hand, wie das von alter herkon ist.

Item, es ist ouch eines zwingherren buss zu gebieten dri schilling.

Item ist ouch diser zwing rodel beschlossen und zu kreften bestettiget uff Donstag nach Sant Thomastag gezelt vierhundert achtzig und vier Jar.

Maienbrief der Fischer auf dem Richensee (Heidegg) von 1471.

Auszug.

Item es ist ouch zu wüssen, das wir vns ouch eroffnet vnd bekent hand, die gerechtikeit, so ein Herre von Heideck hatt über den Sev. Dem ist also, das man den Sew sol enpfachen von einem von Heideck oder von denen, so dann die

Herrschafft Heideck innhand, vnd wie nach man mit jnen verkommen mag, das ist von alter herkommen, vnd hett den Sew nieman zu zwingen noch ze ziechen noch ze lichen denn einer von Heideck. Dann es also von alter herkommen ist. Es ist ouch einer von Heideck oder der den Se innhett, über den Sew her, vnd den Sew ze zwingen haben sol. Es ist ouch also herkomen, das des Herren gerechtikeit ist, were sach, das einer von Heideck oder der die Herschafft jnnhatte ein Hochzit wölte han, es were weltlich oder geistlich, ze lieb oder ze leide, der mag den vischern gepieten, das sy jm vischend, vnd wann sy geuischet, so sond sy jm die visch geben vnd sol er jnen ein gut mal darwider geben.

Wir hand ouch mit vrtel gefellet, wer der were, der die meyentäding versmachen vnd nit darzu keme, ouch nit gehorsam were, oder sin wölte, das man dem den Sew sol verbieten ze werben bitz er gehorsame dut, als ein yecklicher wer den Sew buwet.

Es ist ouch beredt, das den Sen nieman bruchen sol mit keinen sachen, es sye dann jar vnd tag an dem se vnd bechen gesessen.

Wir hand vns ouch alle geeinet, wer der were, der diser vorder oder nachgender articklen einen oder mer nit hielte vnd überseche, das derselb vnserm Junckherr vnd Herr vnd ouch vns weidlüten, die benempten vischer, x pfund zu buss veruallen sin, dem Junckherren halb vnd vns benempten weidlüten halb; doch hatt vnser Junckher vnd Herrn jm selbs harjnne vorbehalten sinem se vnd gerechtikeit one schaden sin sol vnuergriffen.

Twingrecht von Hergiswyl von 1503, 1540 und 1719.

Dieses Twingrecht enthält ausser der Beschreibung der Marchen, der Bestimmungen über das Zäunen, Unterhalt und Benutzung der Strassen, Wege und Gewässer, nur dürftige Bestimmungen über Verpachten von Land und Auftriebsrechte. Wie an allen Orten an der Kantonsmarche finden wir auch hier die Pflicht, das Wegführen von Gefangenen ausser den Kanton zu verhindern und das Verbot vor fremden Gerichten Recht zu suchen.

Hitzkircher Amtsrecht von 1545.

Vor den im Juni 1544 auf der Jahrrechnung in Baden versammelten eidgenössischen Boten machte der Landvogt in den Freien Aemtern die Anzeige, dass die von Hitzkirch kein verschriebenes Recht besitzen, welches Erbrecht, Bussen, Strafen und »Anlass« reguliere. Hieraus entstehen viele

Streitigkeiten. Die Hitzkircher begehren daher, dass man ihnen eine Ordnung mache, wie es in derlei Sachen gehalten werden soll. Aehnliche Rechte habe man vor Jahren auch denen von Meyenberg und andern in den Freyen Aemtern gegeben. — Die Tagsatzungsgesandten gaben dem Stande Luzern den Auftrag, einen Rechtsboten zu dem Landvogte in den Freien Aemtern, Simon Imgrund von Unterwalden abzuordnen, welche dann sammt den Aeltesten zu Hitzkirch ein gemeines Recht über solche Dinge aufstellen, und dann auf nächstem Tage solches den Eidgenossen vorlegen sollen. Der Rath von Luzern übertrug dieses Mandat dem früheren Landvogt in den Freien Aemtern, Rathsherr Rudolf Hünenberg.

Den 30. Juni 1545 genehmigte die Tagsatzung den eingereichten Entwurf des Hitzkircher-Amtsrechtes.

Zusätze zum Amtsrecht.

Neüe Ordnung und Erleüterung weg Vieh kaufen und verkaufen.

Im Amt Hitzkirch über 2 Artikel, so in diesem Amtsbuch hievor begriffen, die dann etwas Missverstand mit sich gebracht, dahero in was besseren verstand eingericht, nemblichen durch und in Beysein der fünfzigisten im Amt, samt anderen Aeltesten und Hausväteren, so dazu ermahnt worden, in dem selbigen Amt mit Rath, Gunst, Wissen und Willen der edlen, eesten, vornemmen, und weisen Herrn Johann Thomas Wiechssler, des Raths zu Glaris, und der Zeit Landvogt in Freyen Aemtern, wie auch Herr Beaten zur Lauben, derweilen Landschreiber in gemelten Aemtern, deme ist also wie folget.

Zum ersten.

Weil in obbemelten 2 Artiklen nicht klar verstanden wird, wie lang das presthafte Vich solle abnemen und dem Käufer doch bleiben; desgleichen, so ungesund und presthaftes Vich in das Ambt getrieben wurde, es seyen Rinder oder Ross, wie das gehalten werden solle, so ist beredt und aufgenommen worden, nemlichen: welcher ungesund presthaft Vich, es seyen Rinder oder Ross, in dises Amt bringt, einem andern etwas Schadens oder Nachtheiligs daraus erwaxt und zuesteht, der das presthaft vich dahin triben und gebracht, schuldig sein solle allen Schaden abzutragen, zudeme eines Herren Landvogtes Straf erwarthen, und darüber nichts destoweniger das presthafte vich, so es noch vorhanden hinweg thun aus dem Amt und treiben.

Zum andern.

Wann einer dem anderen in disem ambt vich zue kaufen gibt, es seyen Rinder oder Ross so etwas Mangels und

Brestens sich darinn jnnethalb sex wochen und dreyen Tagen erfunden, und nicht Kaufmannsgut wäre, sondern erbliche Mängel an sich hette, als s. v. faul, finig, wassersüchtig, strenglig, krezig, bauchstössig, hauptmürdig, krämpfig, hirnmüthig und was dergleichen Mängel mehr seynd, in welchen der Käufer betrogen werden möchte, so soll der Verkäufer sex wochen und drey Tag nochwärig seyn.

Drittens.

Wann einer dem anderen Vich zue kaufen gibt, innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen eines anderen Vich davon Schaden bekommt, alsdann der Verkäufer dem Käufer von dem Tag an, so das offenbar wird, das er den Schaden von dem Erkauften habe, allzeit 6 Wochen und 3 Tag nachwährig sein, bis so lang der Käufer die selbige Zeit aus allerding gelediget und geruhiget wird, wie auch keines Schadens oder Prestens mehr zu gewahren ist.

Viertens.

Welcher auch in diesem Amt bresthaftes Vich hätte, der soll zu niemand in die Waid fahren, auch das selbe über kein Gemeind-Tränke treiben, noch auf kein freyen Märkt fahren, auch sonsten nicht mehr zur Fahrt oder Gewünn kaufen, bis innerhalb 6 Wochen und 3 Tag, bis er also kein ungesund Vich mehr hat, alles bei Bann und Ungnad eines Herrn Landvogts.

Fünftens.

Wie dann bishero etliche einanderen Ross und dergleichen zu kaufen geben für gesundes und ungesundes und dergleichen hiefüro solle in disem Amt keiner sich understehen bey straff eines Herren Landvogts, sonderen kaufen und verkaufen nach form und inhalt dieser neüen aufgenommenen Amts-Artikel, wie oben verstanden und wann ein Käufer mangel erfindt, angehends seinen Verkäufer zu wissen thun solle, damit er sich darnach auch zu verhalten wisse.

Item und letstlichen, was dann anbelangt die Frembden, so in disem Amt kaufen und verkaufen, soll denselbigen, wenn Sie ihr Recht mitbringen ebenmässig Recht gehalten werden.

Geschehen und ernüwert den 10. Herbstmonat Anno 1617.

Twingrecht von Hohenrein.

Item es ist ze wissen, das ich bruder Johannes Wick, Comenthür zu Hochenrein, vnd die genossen des gerichts Hochen-

rein in ein mit einander kommen sind, von des gerichts wegen ze besötzen, vnd das halten, nun vnd in künftig ziten irrung vnd misshellung damit ze fürkomen, ettlich stuck ze halten, so vor har komen sind, vnd die in geschrift ze legen, zu einer gedechtnuss vnd bestettigung aller dingen, so beredt sind, vnd hernach beschriben stand.

Item zu dem ersten ist berett, das vns in die zwing vnd bänn niemant nütz reden soll, vnd das huss durch sin amptlüt die besötzen vnd entsötzen nachdem vnd si dänne gut bedunckt, ane mängklichs widerred.

Item das huss hat ouch ze bietten by dryen Schillingen allen genossen vnd ouch weltlichen inbesonders.

Item das huss mag einem genossen offen tag geben, vmb erb vnd vmb eygen, oder wo gut an anliegendem schaden stünd, oder wo ein stoss oder misshandel wäre mit des Huss Amptlütten oder anders, vnd soll dann der genosse vff einen tag zu dem rechten stan, vnd käme er nit, von des botten wegen, so soll dess Huses amptman, sin ansprechen vnd sach eroffnen vnd soll der genoss die selb ansprach vnd sach gantz verfallen sin, er zieche dann für die nott, die in billich beschirmen soll.

Item der Richter vnd die Fürsprechen sollen pfänder antwurten vnd fertigen nach des Gerichts recht, vnd vnss red ze thun, ane vnseren costen. Diss ist vff ein nüwes erkännt worden vor vnssern Herren in dem ratt ze Lucern.

Item wär ouch dem huss vnd sinen amptlüten gelten soll von zinss vnd ouch anders, da soll ein weibel dem huss vorab pfender geben vor Jederman, vntz das es bezalt wirt.

Item der weibel soll noch mag niemandt pfänder geben, dann des husses rechten vnschädlich.

Item was gebotten beschechen von dem richter oder von des husses amptlüten, wo die übersechen werdem, woll man des mit emperen, so soll man einen pfenden vmb den schilling, es sy von fürbott oder anders.

Item, was ouch von urtheilen gesteldt würt vnd einem Comenthür oder Schaffner geantwurt werdent ze scheiden, die mag er scheiden mit sinen brüdern vnd begert iemant die fürer ze bringen, darumb soll das huss deheinen costen han.

Item was vrtheilen ze scheiden geantwurt werden, so soll man in die minderen dry schilling legen.

Von dem Richter.

Item so ist man ouch in ein kommen von des Richters wegen wir harnach volget.

Item er soll niemandt pfänden wo einer nit gichtig ist.

Item wänn er einen pfändt, so soll im ein gnoss oder ein gast von einem pfand ze lon geben ein Schilling Heller.

Item wenn pfand verkoufft werden nach des gerichts recht, vnd wann er einem das verkündet, so soll man im ein Schilling ze lon geben.

Item, als dick er einem fürgebütt, also dick soll man im iiii Haller geben (spätere Correktur 1 blapert geben).

Item, were das, das ein gast des gerichts bedörffte, vnd das gericht an einem wochengericht anfocht, dem soll man richten von einem tag vntz an den andern vnd soll man dem Richter geben des tags ze lon iij plaphert.

Von den Fürsprechen.

Item so ist man in ein komen von der fürsprechen wegen.

Item es sollent vier geschworn fürsprechen by dem gericht sin, vnd die sollent die genossen setzen vnd söllent allweg by dem gericht sin, wann man si bedarff vnd söllent richten dem armen als dem richen by iren eyden.

Item wann ein fürsprech eines red thut, dem soll man 1 plaphert ze lon geben.

Item, wäre das ein Gast des gerichts bedörffte vnd das anfachet nach des gerichts recht, so söllent dänn die vier fürsprechen im richten von einem tag vntz an den andern by irn eyden, vnd soll man einem ietlichen insonders ze lon geben einen bescheidnen lon, als es dann einem knecht gültet vnd dazu ir irrtin die si dann verzerent.

Item, wänn ein fürsprech einem sächer ein vrtheil vertiget, soll demselbigen Fürsprechen vnd dem, so er zu im stelt der Sächer fünff plaphert geben.

Von den Genossen.

Item so ist man in ein komen von der Genossen wegen.

Item ein Sächer soll ein vrtheil ziechen mit beiden händen.

Item man soll ein vrtheil ze sammen stöllen ob acht tagen vnd vnder vierzechen tagen, vnd wär sich versumet, der soll vmb sin sach komen, er ziech dann vss das in billich schirmen soll.

Item was kouffen vnd gemächten oder brieff vnd vrkunde im zwing gemacht werdent, die soll man ouch in disem gericht verttigen vnd soll niemant besiglen, dann ein Comenthür oder ein Schaffner.

Von dem Amman.

Item diss ist der eyd, den der Amman dem Gotzhuse alle jar schwört.

Item der Amman schwört des ordens nutz ze fördern vnd sin schaden ze wenden vnd ein gemeiner richter ze sin dem armen als dem rychen, weder durch miett, gabe noch durch fründtschaft, wann allein das recht volfüren durch des blossen rechten willen, niemant ze lieb noch ze leyd.

Item nach miner Herren erkantnus schwört er einem obervogt ze Rottenburg, anzegeben vnd leyden, was der obern Herschaft zustatt.

Der Fürsprechen Eyd.

Item die fürsprechen schwörent dem Amman gehorsam ze sin, zu dem gericht ze gan vnd das recht ze vollfüren vnd vrtheil ze geben oder ze volgen nach irer gewissenheit, dem armen als dem rychen, niemant ze lieb oder ze leyd, vnd den Rodel ze halten wie von alter harkommen ist.

Dorfrecht von Honau von 1641.

Auszug.

Es mag auch ein vater und ein Sohn, die under einem Tach wonend, ein jetlicher für sich selbsten ufftryben. Glichfahls auch, wan zwen oder dry Gnossen by ein andren in einem huss wonenten und jeder besonder feür und liecht hätte, auch steür, brüch, kilchen und vogtrecht gebe, habend sy gewalt uffzutryben.

Eines abgestorbnen Gnossen verlasen Wytlib mag auch, so sy mit des selbigen ihres abgestorbnen mans kinderen hushaltet, aldiewyl sy unveränderet blibt, wol den Tryb haben.

So soll ein hablicher Seckelmeister gesetzt werden, domit er, wenn die gemeind etwas verlieren sölte, uss sinem gut selbiges zu ersetzen vermöchte. Wo aber an einem Seckelmeister etwas zu verlieren stiende, so söllend dan dieselbigen, die ihn derzu erwelt hand, söliches der Gemeind widerum ersetzen.

Auszug
aus den Rechten des Hofes zu Knutwyl,
wie dieselben Probst Lütold von Iffenthal und Graf Hartmann von Froburg, des Stifts Vogt, 1274 haben aufzeichnen lassen.

Die Leüte, die in den Hof gehören, wo sie sitzen und des Gotteshauses Leüte sind, sollen dem Hof gehorsam sein.

Sie sollen am Sanct Moritzen Tag nach Zofingen kommen, das Kreuz um die Kirche tragen und ihre Opfer entrichten. Die Lüt des Hofs sollen nienen Gericht nemmen, den im Hof. Der Keller des Gotshuses soll zu Gericht sitzen im Fron-Baumgarten an Sant Andreas Abend. Er soll bekommen 1 Fuder Vachlen von Kaltbach und 1 Fuder Holz usser Schönbrunnen dem Forst. Das sollen auch die von Kaltbach bringen und der Bannwart es Morndes übergeben. Und soll derselb Bannwart dem Keller geben 18 Denar, dass er sein Ross beschlech; darum ist er belehnt zu Kaltbach im Dorf und hat ein Haus und Hofstatt, die dazu gehört.

Desselben Tages sollen auch die Lüt dem Keller die Pfennigzins bringen; wer es nicht tut, gibt morndes 3 β Buss.

Auch gehören in den Hof 3 Benn (Waldbenn), der eint zu Kaltbach, der ander zu Eriswyl, der drit in der Langmat; dieser Benne git jeglicher dem Keller 18 Denar.

Niemand soll hauen in den Bennen, denn mit des Bannwartes Wissen. Der Uebertreter büsst von jedem Baum dem Keller 3 Schilling, dem Bannwart, der Kläger ist, 3 β. Der Keller soll auch nehmen 8 Mann und soll mit deren Rat die Benne besetzen und entsetzen. Die sollen übernachtsein bei dem Keller und jeglicher soll bringen ein Hun an der Hand.

Der Hof hat das Recht, dass daselbst niemand setzen noch entsetzen soll, dann ein Keller der Domherrn. Und soll der Vogt kein Gewalt da han zu richten, denn um Fräfel, so darum zum ersten des Keller bessret wird. Darnach stat des Schuldigen Leib und Gut in des Vogts gewalt auf Gnad.

Wo einer stirbt, der des Gotshus ist, er siz wo er well, so ist das best haupt das er hat den Domherrn. Kein Wittwen noch Weisen sollen von ihren Lehn verstossen werden. Begert sys, so soll ihr's der Keller liehen und sie soll ihm gen ein Fiertel Weins und dem Weibel ein Viertel Weins zu Erschatz.

Propst und Capitel sollen die Leüte schirmen vor Gewalt und Unrecht. Der Keller soll kein Holtz rüten ohne der Lüten Rath. Er soll sy auch nit irren auf ir Allmend, wenn mit der Lüten Rath. Der Hof und die Wydem hand auch das Recht, das man kein Gut höher oder niedrer setzen noch entsetzen soll, wann es herkommen ist.

Wer in den Hof gehört, gibt zu Vasnacht den Domherrn ein Hun und dem Vogt ein Hun. Unser Herrn von Vroburg sind gnommen Vögt über den Hof zu Knutwyl.

Der Hof hat auch das Recht, das die Kilch zu Knutwyl von dem Hof verliehen wird von rechter Eigenschaft und sollen die Domherrn alle die schirmen, die auf dem Wydum sitzen als ander Lüt.

Die Widem der Kilchen hat 10 Schupisen, von den git man 17 Schulteren.

Die Wysunge, die die Schupiser gend, die zu dem Wydem hörend, die soll man den Lüten abnen in den Hüsern; sie sollen sie nienen füren und git ein Hub 6 Viertel Zürichmess, 3 Haber und 3 Dinkel.

Die Güter, die unter des Hofs Gütern liegen, die andern Lüten sind, haben kein Recht an keinem Bann oder Holz.

Wer gast ist, dem soll man zum ersten richten.

Dise Recht hand lassen aufschreiben nach dem Eid und in der Wahrheit der Lüten, die es seyten, als sie es vernommen hatten von ihren Vorderen, Lütold von Iffenthal, Propst und die Domherrn und des Stifts Vögte Graf Hartmann und Ludwig von Vroburg 1274.

Auszug aus dem Jahrzeitbuch von Zofingen von Niklaus Friedrich von Mülinen.

Amts- und Twingrecht von Knutwyl vom Jahre 1579.

Das Twingrecht von Knutwyl enthält zum grossen Theil Bestimmungen, die in die Zeit zurückreichen, wo Knutwyl noch unter dem Stifte Zofingen stand. Daneben aber finden sich auch Satzungen, welche wörtlich dem alten Stadtrechte von Luzern entnommen sind. In Bezug auf diese letztern verweisen wir auf die Ausgabe des Stadtrechtes von Dr. A. Ph. v. Segesser in der Zeitschrift für schweizerisches Recht.

Dem Stadtrechte sind entnommen die Artikel 9, 11, 13—15, 17—19, 21—27, 34, 36—40, 43—46, 52, 63, 68, 69, 82, 87, 90—92, 95, 97, 98, 111, 113, 120, 131 u. 132.

In Gottes Namen Amen. Diewyl dann von unser ersten eltern sünd wegen menschliche vernunft mit blödigkeit und kurzer gedechtnuss beladen, darumb dann nottwendig ist, die sachen, so der gedechtnuss würdig und besonders die zu erhaltung der weltlichen pollicy und regiments von nöten und dienstlich sind, mit geschrift nottwendigklich zu bewaren und zu besorgen: darumb söllent nun wüssen gegenwärtig und künftig, besonder die, denen diss zu wüssen gebürt, das nach dem dann das ampt und twing Knutwyl von alter her von den niedern gerichten und ein theil der lüten daselbs, der Lybeigenschaft wegen, ouch mit zinsen, zehenden und andern gerechtigkeiten Sanct Mauriciengestift Zofingen aber sonst von der hohen gerichten wegen in die frygrafschaft Wyllisow zugehörig gewesen, haben wir der Schultheiss und die Räth der statt Lucern mit unsern getrüwen lieben Eydtgenossen der statt Bern von gesagter jrer stift Zofingen und derselbigen zu Knutwyl habender gerechtigkeit wegen, durch mittel andrer von dem gottshus zu Sanct Urban in unser Grafschaft Willi-

sow gelegen fürgeschlagner zinsen, zehenden und gerechtigkeiten in jro, der von Bern herrschaften kurz verschiner tagen einen früntlichen und gütlichen abthusch getroffen, also: das gesagter twing Knutwyl mit zugehöriger eygenschaft und rechtsame fürohin gedachtem gottshuse St. Urban zugehören söllen, in wyss und mass, wie es zuvor und ee gesagter styft Zofingen gehört hat, allein ussgenommen die Lybeigenschaft, deren sich die von Knutwyl sidher von eegemeltem gottshuse Sanct Urban gemeinlich abkouft und gelidiget hand, und demnach die nidern gerichtsherrlicheit daselbs ouch ussgeschlossen. Dann dieselbig von jetz gedachtem gottshuse Sant Urban gegen einem andern wechsel und abthusch uns zu unser statt oder eines vogts von Knutwyl, wie volgen wird, handen übergeben worden. Und daruf gedachte unsre gethrüwe liebe underthanen von Knutwyl, namlich was zu dem ampt und dorf Knutwyl gehört mit sampt den übrigen höfen, so in gesagten Twing Knutwyl gehörend, uff ihr demütig und underthänig pitt und anrüffen, zu einem besonderen ampt und vogty uff und angenommen und befryet, also das sy fürohin in der benamsung als ein anders von unsern übrigen Emptern und vogtyen geacht und genamset, gehalten werden söllen; doch nicht anders noch wyter, dann so vill jnen gebürt, sich jr twing und amptsrecht, als harnach volgen würd, erstrecken würt, und daby ouch sonst uns als der rechten hohen Oberkeit und andern, wänn oder wohin das ioch wäre, vermög diser obberürter verkommnussen und ordenlicher gewarsamnie, thun und erstatten, und daby dem vogt, der ihnen von uns verordnet und geben würt, von unser und der niedern gerichten wegen thun und gehorsamen söllen, nach der meinung, als hernach geschryben stat. Darum dann wir jhnen auch jr zuvorhabend twingrecht, alte brüch und gwonheit von nüwem übersehen, verbessern, und nach dem die noturft ervordert hat, mit witerem zuthun erlütteren und meeren lassen, ouch dasselbig letstlich bestättiget und zu kraften erkennt. Also, das sy und ihr ewige nachkommen dasselbig styff und vest halten, demselbigen in allweg geleben und nachkommen söllen, doch uns daby ouch unser hand offen und vorbehalten, darinnen über kurtz oder lang, wo uns das von nöten sin beduchte, andere oder fernere notwendige endrung und verbesserung ze thund nach unserm gefallen und gut bedunken. Und dess alles zu merer bestätigung und gezügknuss haben wir unser statt Lucern Secret jnsigel hencken lassen an diss buch, geben und bestetiget uff mitwochen vor dem heiligen pfingsttag anno 1579.

Das Amtsbuch von Knutwyl enthält vorab die Eid, welche die Amtsgenossen, der Ammann, die Vierer, Richter und Fürsprechen wie der Weibel zu schwören hatten; sodann die Bestimmungen über das Einkommen der Beamten.

Hernach volgent nun die artikel des ampts Knutwyl recht, satzungen und ordnungen, daruf sy richten und schwören söllent, als ouch einer gmeind dasselbig järlich in der twingsbesazung vorgelesen werden sol, uss

des ampts vorigen, alten ordnungen und altem herkommen, dessglichen uss unser gnedigen Herren der statt Lucern stattrechten und andern verträgen, briefen und gewarsaminen zusamen getragen, verglicht, verbessert und ernüwert, als oben im anfang gemeldet ist.

1. Erstlich volget die ordnung, wie man das gericht zu Knutwyl besetzen soll.

Das gericht zu Knutwyl soll besetzt werden mit zwölf erbaren mannen, namlich der Ammann, der ist der ein, der weibel der ander und die vier, und dann sechs uss der Gmeind darzu söllent, wie auch der ammann und weibel, wie bissher gebrüchlich gsin, erwöllt und gesetzt werden. Da soll man denn von den zechnen usszüchen vier fürsprechen und zwen die das fürsprechen gelt inziehent, namlich von iegklichem der das gericht brucht, 1 β ee und der fürsprech sin red thüye.

2. Wie man den costen, so mit der twingbesetzung uff dem uffritt dess vogts uffgat, zalen sol.

Item so unser gnedig Herrn den amptstwing besetzend, so söllend die vier von Knutwyl, Kaltbach und Mouwensee denselbigen unsern gnedigen Herren vogte oder verordneten und wer in ihr gesellschaft ist, das nachtmal geben und den ross das futer. Und was dann zu costen uffloufft das gend die von Knutwyl halb oder ein wenig mer, und die von Kaltbach und Mouwensee das überig glychlig on alle geferd. Wann aber der vogt sinen uffritt hat, denselbigen costen soll das ampt Knutwyl gemeinlich abtragen.

3. Wie man einem gericht erlouben sol.

Der Ammann soll keinem kein kouft gericht erlouben, einer mög dann reden, das es ime an angendem schaden lige und das nit embären möge und das er das möge behalten by sinem eyd, sol aber nüt dester minder das gericht gelt bezalen als vorstat.

4. Vom gericht kouffen.

Wenn jemant zwüschen dem ordenlichen monatgericht rechtens begerte, der sol und mag ein gericht kouffen umb xx batzen und das so oft er ein fürsprechen nimpt oder einen andern und besondern handel ynfürt und übt.

5. Vom fürbieten.

Wann einer einem fürbütt und er nitt kompt, so thut er ein clag uff yn, so gibt im der richter ein taggewärt und

ist derselb unghorsam dem richter III β verfallen, morndess aber III β und am dritten Tag so soll fürgan; thut er das nit, so soll man ihne wysen, das er gehorsam werd.

6. Wann einer tag hat und nit erschynt.

Item welcher offen tag hat und den nit verstatt, so gwünt im der sächer sin sach und ansprach an, er bring dann das im beschirmen mög.

7. Kundtschaft gebens halber in gericht.

Es soll ouch uff einer einzigen person kundtschaft nit geurtheilt werden, aber uff eins geschwornen amptmanns zügsame mag man wol richten, als uff zwo kundtschaften, als von sins ampts und eyds wegen, so es sin eyd und ampt von der oberkeit wegen antrifft. Es mögent ouch dienst, so fromm sind, denen eid und eer zu vertruwen und die in der sach weder zu gwünnen noch verlieren habent, jren meistren und frowen kundtschaft geben.

8. Der fürsprechen halb.

Es ist aber ouch beredt und zugelassen, wo jemand fründtschaft oder ander ursachen halb eines anderen fürsprechen, der andren einen der gerichtssässen zum fürsprechen begerte, der soll es ouch thun, one widerung; doch allein ussgenommen die zwen, so das fürsprechen gelt ynziehen, söllend dess fry und entbrosten syn.

9. Gerichtsordnung.

Von gebotten wägen.

Was gebotten geschächen von undergengen wegen durch den Richter, die söllend fürderlich gehalten werden; welcher das nit hielt, soll geben zu buss x β, halb dem gericht und halb dem richter, und soll das gericht die buss zühen.

10. Von beschelcken oder beschelten dess ammans und weibels.

Wölcher den ammann oder weibel, so sy von Ires ampts wegen ützit, es syge mit gebott, verbott oder anderm gegen jemanden ussrichten söllen, beschelckt oder beschilt, der soll V. liber ze buss geben.

16. Der appellation halb.

Welcher vor gericht zu Knutwyl ze thund hat, und derselb ein urtheil erlangt, deren er beschwert, der mag die für

den vogt oder vogt gericht zühen und appellieren; wurde im dann daselbs ouch ein urtheil deren er beschwärt, als dann mag er sy für unser gnedig herren von Lucern zühen und appellieren, doch also, das kein sach so under 10 liber were, gen Lucern gezogen oder appelliert werden soll, und allweg der verlierend theil dem andern den costen abtragen. Wer ouch den andern wider billichs in Schaden wysst, der soll jne wider darus wysen.

17. Trostung halb zum rechten.

So ein frömbder mit einem amptsgnossen ze rechtigen hette und der amptsgnoss dessen begerte, soll Ime der frömbd trostung und den costen geben zuvor und ee er Ime in das recht stande, allso ouch twingsgnossen gegen twingsgnossen, wo die richter beduchte, der ein wenig rechts hette und aber den andern mit dem costen, den er selbs nitt abzetragen vermöchte, umbtryben wöllte; dann sonst soll der unvermöglicheit halben des guts niemandem recht manglen.

21. Wie man zins und zehenden bezühen sol.

Wöllicher unsern gnedigen Herren oder jemandem anderen zins oder zehenden schuldig ist, die mögend ihr zinss oder zehenden fordern; werden sy nitt bezalt, so mögend sy pfand höuschen und die angenz angryffen und verkouffen biss sy bezalt werden. Und ob söllcher zinss oder zehenden wurd dem zeender oder denen, so die zins selber schuldig sind zu gelt geschlagen wurde, so ist ouch darumb recht, wie obstatt. Wann aber einer den zinss oder zehenden einem andren ze kouffen gebe, das soll dann bezogen werden wie ein kouff; es syge dann das vorder recht vorgedinget.

22. Umb köuff wie man dieselben oder die daher fliessenden schuldigen vertigen sol.

Wenn einer dem andren schuldig ist von köuffen wegen, so mag er ihn pfenden, und so er gichtig ist, stand die pfandt acht tag. Dannethin mag ers am gericht verkouffen; doch soll er ein wortzeichen bringen vom pfand und für gericht legen, und dann solls der gelt daruff haben und dem weibel in die hand geben, der soll es dann ussrüffen uff das dritt mal, und koufft es niemand, so mag ers tragen an den nechsten marckt, und verkouffen, ouch dem schuldner verkünden, das ers löse vor bättgloggen zyth. Und hat er nitt pfandts gnug, so mag er hinder sich gryffen umb meer pfender, die söllend alle verfertiget sin; lösst er aber für, so soll ers Ime ersetzen. Will

aber einer gern, so mag er einem fürpieten, er sig gichtig oder nit. Ist er Ime gichtig, so soll er in in acht tagen unclaghaftig machen. Das büt im der Ammann by III β. Die selb buss ist dess ammanns. Wann die acht tag herum koment, so mag er zu den gelten gan und das sin höuschen. Bezalt er in nitt, so mag ers dem ammann clagen. So bütt ers ime aber by vier schillingen acht tag biss uff das dritt bott. Dann statt es aber acht tag. Hatt er darnach ine nitt bezalt, so gibt im der ammann den weibel zu. Der heist in dann pfand oder gelt geben, das er das sin lösen möge. Thutt ers nitt, so kompt er wider zu dem Ammann und erclagt sich. Wann er dann einen eyd thun mag, das er weder gelt noch pfand habe, so gibt ime der ammann den eyd uss dem ampt und nitt meer darinn ze kommen, biss er in bezalt; käme er aber über das wider daryn, so mag er in in sinen costen fahen und mit wasser und brot erhalten lassen, und also mag er dann alle wochen ein pfund an der Houptschuld dienen.

Welcher ouch dem andern pfand ynsetzt, daran er nicht möcht habent sin oder das sy ander lüten ouch versetzt werend, oder aber einer pfand verenderte, ee das die schuld bezalt wurde, der soll sollchen betrug verbessren und darzu von der oberkeit gestraft werden. Was ouch costens mit gevertigetem pfand uffgat, das soll der schuldner zalen.

Wer den andern pfändt mit gwalt one recht, der soll 1 lib. buss geben und darzu dass pfenden kraftlos sin.

Und wer umb gichtige schuld pfand wärt, die vor dem ammann oder weibel ingesetzt sind, der soll 1 liber buss und nit desterminder die pfand usshin geben.

Ist er aber nit gichtig, so gibt die urtheil das sy mit einandern rechnent. Und wird er gichtig, so gat er dem rechten nach, wie ob stat. Wird er aber nit gichtig, so soll er in gichtig machen, hat er kundtschaft; wann er aber dieselben nit hat, so erkennt man dem schuldner den eyd, und wann er darfür schwert, so würt er von jm bekennt.

23. Umb lidlon.

Welcher einen fürnimpt umb lidlon, so gibt urtheil, das er jn soll uswysen an stillständer statt mit barem gelt oder pfanden, daruss sy angends ihr bar gelt lösen mögen; dann lydlon umb dienst, dessglichen wo man sugende kind verdingt, das soll ouch wie lidlon vor allen dingen gan und bezalt werden und soll der schuldner dem ammann geben III β. Wer aber nit gichtig, und dann jener schwört, so muss es jm diser geben.

24. Um gelihen gelt.

Wer dem andren gelihen hat gelt, korn oder anders, der soll jn by der tagzith bezalen, thut ers nitt, so bütt jm der Ammann by der buss x β als dick es clagt würt, so lang biss er gehorsam wird.

25. Um kouff und vertigung der güteren.

Wellicher einem ein kouff vertigen will, der soll mit dem, der jm abkouft hat, für gericht stan, und sollend mit einandren den kouff offnen und wenn sy einandren gichtig sind, so gibt die urtheil, das der verköuffer das gut uffgeben soll dem richter in sin hand. Darnach wirt aber erkennt, dass das uffgeben craft und macht haben soll nun und hienach. Darnach überantwortet der richter dasselbig gut dem köuffer in sin hand, nun und hienach ze nützen und zu niessen, als ander sin gut, und wirt aber ertheilt, dass das ynantworten so recht zugangen syg, das es billich nun hinfür kraft und macht habe, und soll der koüffer das gut von des richters hand lösen, nachdem der kouff ist, und dem gricht IIII mass wyn geben. Und soll der verköuffer die alten zinss ab dem gut thun, und ob brieff darumb wären, das die dem koüffer überantwort werden. Es soll ouch keiner, so im ampt Knutwyl gesessen, weder höf noch güter, so dess nidern gerichtsherren eigenthum sind, keinem fryen usserhalb dem ampt Knutwyl gesessen ze kouffen geben, one desselbigen nidern gerichtsherrn oder sines vogts wüssen und willen bi xx liber buss. Ob aber ye einer verkouffen wöllte oder müsste, und niemant im ampt Knutwyl gesessen, weder fryer noch eigner, die ime abkouffen wöllten, so soll er aber das dem vogt daselbs anzeigen, und alsdann darnach einem fryen usserhalb (der from und biderb, ouch zins, eerschatz und andere pflicht, so uff den gütern stünde, zu bezalen vermöglich wäre) ungestraft wol zu kouffen geben. So aber ein fryer oder eigner sine güter, so im Twing Knutwyl gelegen, und nit dess nidern gerichtsherren eigenthumb wären, einem fryen oder eignen verkoufte, wie dann jeder wol thun mag, so soll er ungestraft blyben, ouch von dem vogt ungestraft zu lassen, dass ein fryer einem andern fryen eignen, so ouch im ampt und twing Knutwyl gesessen, dess nidern gerichtsherren güter, so er inehette, verlyhen oder verkouffen möge, wie bisshar gebrucht worden. Wellicher fryer aber güter im ampt Knutwyl hat und die verkouffen will, der soll das XIIII tag zuvor in der kilchen daselbs verkünden lassen by X lib. buss dem nidern gerichtsherren zugehörig.

27. Um näher kȯuff und abzüg der kȯuffen.

Wenn einer dem anderen ein kouff will abzühen, so soll er jm verstan, wie der ander vor kouft hat. Wenn er jm aber nit truwen will, so soll er jm vertrösten. Dessglichen, so ein vatter ein gut verkouft, mögen die kind den kouff zühen. Also ouch mag ein heimbscher eim frömbden ein kouff abzühen. Sonst im übrigen was näher kouff belangt zwüschen theileten, das soll gebrucht werden nach amptsrecht, bruch und herkommen.

29. Von costens wegen am gericht.

Wo man uns kein costen erteilt, da söllen und wöllen wir denselbigen ouch kein costen ertheilen.

Harnach volgend die artikel belangende etliche sonderbare gerechtigkeit, alte brüch und herkommen des twings und ampts Knutwyl, jr holtz und feldfart und andere sachen betreffende.

30. Von stäg und wäg.

Wann einer zu feldfart und zu dem ester oder hurd ynkompt, so soll er den nechsten uff das sin faren on alle gefärd. Und wo höuw statt, da soll einer ein wäg mayen, und das selbig höuw uffmachen, wo aber gut ist, so soll einer einen heissen ein wäg schnyden; schnit er aber nit ein wäg, so soll diser, der den weg brucht, ein wäg schnyden und uffbinden, und dem andren heim bringen und welcher ein graben macht, der soll ein Brugg darüber machen, das man faren möge.

31. Wie die von Knuttwyl und die andren höf, so zum ampt gehörend, zusammen faren söllen mit den schwynen.

Knutwyl und Kaltbach farend zusamen uff die Brach.

Wann achrum würdt, so mögent die von Kaltbach ouch in den Stockacher faren und nit in die Sorach.

Die von Hitzlingen, Knutwyl und Mauwensee söllend denen von Kaltbach nit faren in ihren Herrbach mit tribner rutten; dargegen die von Kaltbach denen von Mowensee in ihren Horbach ouch nit faren.

Item die von Knutwyl mögen zu denen von Hitzlingen faren mit Irem veech mit tribner rutten in das Hitzliger moss.

Und söllend die von Knutwyl mit iren schwynen denen von Kaltbach in das Breitli ouch nit faren.

Wann brachrecht ist, so mögen die von Erisswyl zu denen von Knutwyl faren mit tribner ruten mit irem vech im Mos und anderswo. Und mit dem cleinen veh oder schwynen

söllend sy früe gan Knutwyl faren und wohin dann der hirt von Knutwyl fart, da mögent sy nahin faren, gan Erisswyl, Wollen und Hitzlingen oder mit dem hirten zu allen zyten wen wäg acherig ist.

32. Von estren.

Item, es söllen die estren in die matten gan. Das erst, das Hochester an der Hochmatten. Des ander am Erlin oder Hurd. Das dritt an der Heiligen matten. Das viert by der müli ins under Griess und so der müller den wäg mit dem abfall verderbt, so soll er in wider machen, das die lüt faren mögen. Verderbent in aber die da wässerent, so söllend sy in ouch wider machen. Und wo einer niden naher fart, oder wo har er fart, so soll er in lassen durch die matten faren, by dem ester, bi der müli. Und soll der müller ein brugg machen in sin matten inhin über den graben und wann die matten ussgand, so soll an der Buchsmatten und an der grossen Schüberin an jedem ort ein loch sin. Das ester, das in das under Griess gat, das söllend die machen, die da matten habent.

33. Von müli und des müllers wegen.

Der müller soll alle jar zweymal das gras uss der Suren vom wur mayen bis zu der müli und wo ers nit thut, so söllend in die vier darzu wysen, das ers thuye. So soll ouch der müller zwen abfäl haben, namlich den einen in der Wurmatten, den andern unden by dem hus by der müli.

Alle amptslüt sind zwungen zu der müli und söllent zu der müli faren in den Schoubern.

Dargegen soll der müller einem ampt warten und wann etwas zu müli kompt, so soll ers entladen und widerladen und zu eeren zühen so best er kan.

Welcher von im fart zu einer andren müli, der ist verfallen minen herren iij liber.

34. Von holtz ussgeben.

Item, wann die von Knutwyl holtz ussgebent im Stockacher, so soll man jedem von Kaltbach geben 5 Fuder. Und wenn man das holtz ussgibt, so soll man nach den vieren von Kaltbach schicken; man muss aber ir nitt warten und ligt nitt daran, ob sy ussblybent.

35. Wie man die hochwäld und bannhöltzer beschirmen soll.

Die vier söllen beschirmen die hochwäld und buchwäld

by x β. Welcher darin fräfflet, der sol Inen, den vieren, geben x β. Und wenn man umb ihr pott nüt gibt, so soll der ammann ein pot thun, von miner herren wegen by X liber. Und wann die vier dem nit nachgönd, so soll sy der Ammann straffen.

36. Von dem cleinen veech oder schwynen.

Im ampt Knutwyl soll ein schwyn ein stall oder ein hirten haben. Welcher ein schwyn hat, er habe es in oder nitt, der soll dem hirten den lohn geben. Aber der äber soll fry sin und kein lohn geben. Wann man ein dingeten hirten hat, so gibt der kilchherr ouch lohn von sinen schwynen, und dem hirten ze essen; wenn man aber von huss ze huss hütet, so ist er gar fry.

37. Von gänsen.

Wer gänss hat, der soll sy beschroten, das sy nitt mögen fliegen und soll man für sie zünen, das sie nit mögen schlieffen, damit sy niemanden zu schaden gangent.

38. Von hüneren.

Welcher hüner hat, vil oder lützet, der soll sy haben den lüten one schaden. Wo aber einem davon merklicher schad geschech, das soll der, dess die hüner sind, dem andern abtragen nach biderber lüten erkantnuss.

39. Von gerechtigkeit der höfen in feldfart und anderm.

Welcher ein hof kouft, der hat gewalt ze faren uff höw und brach nach des amptsrecht und ob höw wer in zelgen oder obs, alles was in den ingeschlagnen zelgen begriffen ist, das gehört dem, der den Zins gibt.

40. Das man kein futter noch strow uss dem ampt verkouffen sol.

Welcher strouw oder höw verkouft uss dem ampt, on miner Herren wüssen und willen, soll minen Herren zu straff geben x lib.

41. Von behusung der tachtröuff wegen.

Welcher ein hoffstatt behuset, der soll mit dem Tachtröuff dry Schuch uff ihm selbs blyben.

42. Von der Landtagen wegen.

Wann die von Willisow einen Landtag berüffen und

haben wöllent, so söllent die von Knutwyl von demselbigen ampt und twing dry oder vier man schyben und schicken ungefarlich, wie das bissher gebrucht worden. Wölt aber ein vogt oder Schultheiss von Willisow an den dryen oder vieren sich nitt benügen, so söllen die von Knutwyl alsdann von jedem hus im ampt einen man uff söllichen Landtag schicken nach altem harkommen. Wyter söllen sy dann die von Willisow nit ersuchen, sonder sich dessen begnügen.

43. Von dess gemeinen ampts costens wegen.

Wann man järlich dess ampts costen ze Knutwyl anlegt, so söllent der ammann und die vier einen fryen man in dem twing Knutwyl gesessen zu jnen berüffen, der inen söllichen järlichen bruch vnd vmb costen, so über dass ampt gangen, helfe anlegen. Derselbig soll ouch dann theilhaftig sin aller gnossame wi der andern einer, so disen järlichen amptskosten hilft anlegen. Doch söllent sy all sechs in söllichem anlegen keinen unnützen costen weder mit zeerung noch andern dingen nitt uff ein gmeind tryben. Dann ob das geschehe, soll ein vogt gebürend ynsehen thun, damit sölcher unnützer costen erspart und abgestellt werde.

44. Von der stüwr wegen gan Willisow.

Es söllent und mögent die amptslüt von Willisow zu handen desselben ampts im namen der statt Lucern die järliche billiche stüwr nach altem bruch und harkommen von allen den fryen zu Knutwyl, es sigent mans oder wybspersonen, und von jren gütren, die nit eigen sind, ervordern und bezühen; jedoch die eignen güter sölcher stür halb ledig und entprosten sin.

45. Dess zehenden mals halb.

Und als bisshar gebrucht worden, das man der gemeind zu Knutwyl für das mal, so man zehenden verlycht, gibt, diewyl söllichs ein ganze Gemeind, frye und eigen uffgesetzt und söllig gelt an der gemeind erschiessen, so soll es ouch an dess gemeinen ampts oder twings Knutwyl gemeinen bruch und nutz und nit anderst angewendt, yedoch der reisskosten, welcher sonst getheilt wird, darin gar nit vergriffen noch gemeldet werden.

46. Von dess ynzugs wegen.

Welcher in das ampt Knutwyl zücht und sich da husshäblich setzt, der ein fryer ist, der soll von den güteren, so

dess nidern grichtsherren eigenthumb sind, dem vogt oder niedern gerichtsherren einen zimlichen gebürlichen eerschatz geben, nach dem die höf oder güter wert sind, und darzu noch dem ampt oder den dorfsgenossen iiii liber für den ynzug ussrichten und bezalen. Ob aber ein fryer usserthalb har uff frye güter im ampt Knutwyl gelegen zuge, die wüssentlich frye güter und dem nidern grichtsherren der eigen = nach Lähenschaft halb nützit zugehörig wären, davon soll er kein eerschatz ze geben, sonder allein die iiii pfund dem ampt für den ynzug usszerichten schuldig sin.

47. Von spänn oder misshäl anfahen.

Wär spänn oder misshäl anfacht mit worten oder werken und bussen davon gevolgent, so ist der anfenger beid bussen zu geben schuldig und soll ouch den schaden, so jme beschicht, an im selbs haben, nach erkantnuss des rechten.

48. Wie man spännig personen scheiden sol.

Wann jemand mit dem andern spännig oder uneins wird, mit worten oder werken, so söllent alle die, so darzu kommen darzwüschen, so best sy mögen, mittlen, scheiden und friden one allen argwon. Wurde aber einer gezigen, er hette parthygisch oder argwönig gescheiden, der soll sich mit recht entschlahen. Und so es dann uff ine kundlich würdt, der soll x pfund ze buss geben. Es möchte aber einer dermassen so gefaarlich gescheiden haben oder übel daruss volgen, unser genedig Herren von Lucern, als die hohen Oberherren, wurden ine wyter nach sinem beschulden straffen. Wann aber die spännigen sich gegen den scheidern zu wör stellen und weder frid geben noch halten wöllten, und in sölchem der scheider den ungehorsamen spänigen lybloss thäte oder was schadens er jm zugefügte, und sich das an gnugsamer kundschaft findt, darumb blybt der scheyder ungefeecht. Thätt aber der spännig ungehorsam den scheyder lyblos, ab demselbigen söll und will man richten als ab einem mörder. Wurde aber der scheider von im sonst verlezt oder geschädiget, das soll der spännig ungehorsam abtragen nach erkanntnuss des rechten.

49. Vom Friden.

Wann personen spänig werden mit worten oder mit werken, wölcher darzu kompt, der soll ihnen frid abforderen oder bietten, wöllches die spännigen von stund an halten söllend. Thätend sy es aber nit, einer oder sy all, so hand sy fryd gebrochen mit werken, darumb dann jeder fridbrüchiger

insonderheit L pfund ze buss geben soll in monatsfrist on alle gnad, oder aber uss dem ampt hinweg zühen und nit wider darin kommen, so lang biss er die buss bezalt. Wär ouch frid gibt, der gibt frid für sich und die sinen, die in zu erben und zu rechen haben. Was aber sonst witer über gebrochnen friden erfolgte, darumb soll zu Knutwyl vor dem vogt und gericht oder aber unsern genedigen Herren zu Lucern nach dem ye die sach schwär oder gross ist, gericht werden. Was aber Todschläg berürt, darumb soll niendert dann vor der hohen oberkeit gericht werden. Welcher ouch zum andern mal mit der hand friden bricht, der soll ane gnad und nachlass 1 c ₶ ze buss geben, in gestalt wie vorstat. So aber einer friden mit worten bricht, der soll ouch L pfund buss bezalen nach gnad und bescheidenheit dess vogts und soll ouch derselbig darumb uss dem ampt ze leisten nit schuldig sin. Und wann die sach, darumb frid geben ist, gericht oder vertragen würd, es sige rechtlich oder gütlich, oder durch die parthyen selbs, dann söll der Frid uffgehaben und uss syn. Wölche parthy aber die sach darnach wider äfferte und mit der andern parthy wider uneins wurde, so hatt der anfenger den friden mit worten brochen. Ein gast oder frömbder soll ouch frid geben und halten, so im der angefordert wird, ouch von stund an trostung geben und zum rechten geloben sinem gegensächer daselbs ze Knutwyl oder vor unsern gnedigen hern ze Lucern des rechtens ze sind und ze erschinen, so erst er gemant wird. Und ob ouch zwen von des fridens wegen in recht kament, so soll der frid das rächt us wären.

50. Um zureden.

Wann ouch jemant dem andern an sin eer redte, er wäre hoch oder nider, darumb soll von dem amman zu Knutwyl und sonst niendert gericht werden. Und ob es an demselben gericht ussfündig würdt, das die zured an jr selbs also und die sachen so gross werent, das sy den tod, lyb oder glid berürtend, dann soll der ammann zu Knutwyl umb die sach wyter nit richten, sonder denselben bezügten menschen gan Lucern in gefengknuss antworten.

51. Aber um zured.

Wann jemand dem andren eerverletzlichen zuredt, und aber dasselbig nitt uff dieselbigen person bringen mag noch will, der soll nach gewonlichem bruch entschlahen und jro widerruffen, darzu x pfund ze buss geben. Es möcht aber die zured so grob und wichtig sin, unser gnedig Herren der

statt Lucern wurden witer darüber richten. So aber einer einen einer zured anclagte und aber das sich nit erfunde, so soll der selbig ancläger ouch x lib. buss geben.

52. Von ussher laden.

Wann einer den andern uss dem sinen oder sinen zinsen ladt, in meinung ihne zu schädigen oder übermut mit jme zu triben, der soll von jedem raffen, wo der ussher geladen under einem tach wäre, 1 liber ze buss geben. Wäre es aber nit under dem tach, so soll er x liber ze buss geben und darzu den schaden abtragen nach erkantnuss des rechtens. Was aber ime von dem, der in usshin geladen hat, für schad beschicht, den soll er an im selbs haben und die vorgemelt buss darzugeben, ob joch der usshin geladen nit heruskäme.

53. Wann einer einen in dem synen schlacht.

Welcher einen in den synen schlacht, der soll von jedem raffen ix liber ze buss geben. Es möcht aber in disem und dem nächst hievor gemelten artickel so grosser schad volgen, die oberhand wurd solches witer straffen und richten.

55. Von uffrur machen und rotten samlen.

Es soll ouch niemand usserhalb der rechten ordenlichen gemeind und one dess Ammanns und der fürgesetzten vorwüssen und willen einiche gemeind noch sonderbare versamlung berüffen noch besamlen oder rotten machen, noch sonst überall dhein uffrur anrichten, bewegen oder sonst einicher gestalt yemanden beschwären oder überfallen, dardurch schad und unfug beschehen möcht, sonder sich ein jeder gegen dem andern umb sin anligen rechtens settigen und benügen. Wo aber jemand daran ungehorsam, so soll ein sölcher uffrürer, dero sigen einer oder meer, dem vogt geleidet und dann von der hohen oberkeit an lyb und gut gestraft werden.

56. Von fräfflen in gmein.

Wer den andern fräffenlich angrifft, stosst, roupft oder mit hand oder sonst schlacht, der soll ze buss geben 1 liber.

Wer den andern kratzet, der gibt on alle gnad und nachlass x liber.

Wer den andern herdfällig oder blutrunss macht, der gibt ze buss v liber.

Wölcher waffen oder wehr, wölcherley das ist, gegen dem andern zuckt, der gibt ze buss v liber, und ob dann wyters bussen darnach volgetend, soll der anfenger ouch bezalen bis an den tod.

Welcher aber den andern muttwilligklich anfallt, verletzt oder wundet, so söllent der ammann und die vier den geletzten besehen, ob er schärers und leistung notwendig sy und ine, wo sy es also findent, dahin erkennen, und dannethin der anfenger demselbigen, so gern rüwig gsin wäre, wirt, schärer, sumbsäli, schmerzen und lamtag abtragen nach erkantnuss des rechten. Ob aber der, so gern ruw gehept hette, den anfenger verletzt und sich an kundtschaft find, das er sich also weren müssen, so soll er dem anfenger geantwort haben und nützit ze antworten schuldig sin bis an den tod und an die gross buss.

Welcher den andern fräffenlich heist liegen und sonst nüt darnach gat, der gibt ze buss 1 ℔.

Welcher den andern wüssentlich überzünet, übereeret, übermayt oder überschnidt, und das dem Ammann clagt wird, der soll ze buss geben 10 ℔.

Und alsdann die vier zu gebieten hand ze zünen oder holz ze howen des ersten by 3 β buss, halt man das nit, so söllent sie die buss beziehen und darnach widerumb gebieten bi 10 β buss und das allwegen inzühen und thun so lang biss das man gehorsam wird.

Wer ützit von der allmend oder gmeinwerch ynfacht unerloupt, der soll es wider usslassen und 10 ℔ buss geben.

57. So etwer geleidet wird und die sächer sich vertragent.

Ob ouch ützit von jemandem geclagt oder geleidet wird und die parthyen sich darnach vertragent, das soll der Oberkeit an den bussen nit schaden, sonder söllent nüt desto minder die buss zalen. Und ob jemand also ein zured heimlich vertragen liess und dem, so es heimlich vertragen lassen, von derselben sach wegen harnach von andern ouch zugeredt wurde, darumb soll man nit rechten, ouch niemand straffen.

58. Umb fräffel so nachts beschechen.

Welcherley fräffel nachts beschehent, darfür soll man zweyfache buss geben.

59. Unzüchtiger worten halb vor gericht.

Wann einer vor gericht ze thund hat, der soll sich erbarer worten gebruchen; dann der das nitt thäte, soll dem gericht 1 ℔ verfallen sin. Es möchtend aber die wort so grob sin, ein gericht wurde ine der Oberhand höher ze straffen zubekennen.

60. Um fräffel vor gericht.

Welcherlei fräfel vor gericht beschehent, es sye mit worten oder werken, die söllent mit dryfacher straff gebüsset werden.

61. Wie man verlümbdet lüt fachen sol.

Wann einer old eine im ampt Knutwyl gesessen oder ein frömbder anderstwo daryn käme, der oder die offenlich verlümbdet wären, die sol der ammann so bald er dess gewar wird handhaben, fahen und unsern genedigen herren gan Lucern überantworten, und bedarf er hilf, so soll im der weybel oder wen er darumb vermanet mit gebott behulfen sin.

62. Von diensten und Dienstlohn.

Wann ein dienst, es syge wyb oder man, zu einem erbaren man oder frowen dinget, derselb soll im das jar us dienen. Welches aber das jar nit us dienet, und an ursach, die gnugsam ist, us dem jar gat, dem soll man nüt um den lohn geben, und soll das selb jar anderstwo jm ampt nienen dienen. Wann aber ein dienst von sinem meister, frowen oder man, wird geurloubet oder ussgestossen, und nit wyterbehalten, ee das jar us ist, one gnugsame ursach, so soll man dem dienst vollkommen lon geben, das ussgend jar vollkomenlich. Wo aber gnugsam ursach ist, so soll man einandern bezalen nach marchzal dess zyths ungeferlich.

63. Uff gestolen oder argwönig gut lyhen oder kouffen.

Niemant soll uff gestolen oder argwönig gut, so andrer lüten zeichen hat, oder sonst argwönig ist, lyhen oder dasselbig kouffen, besonder von diensten soll dheiner nützit, das nitt wüssentlich jro sige, kouffen oder inen uff derglichen lyhen. Denn wer söllichs thätte, dem wurd man es achten, als ob er das selbs gestolen hette und darzu die oberhand söllich personen als eerlose lüt straffen.

71. Wie ein amptsgnoss ein frömbden verbieten mag umb schuld.

Wann einer by sinem eyd reden mag, das er siner schuld uff einem frömbden in sorgen stande, so mag ime der amman das verbot zu lassen, jne zu verbieten, obglich wol die gericht nit giengent. Wer aber ein frömbden one den ammann oder weibel selbs eigens gewalts pfendt, der soll 5 ℔ ze buss geben und darzu den kosten, so daruff gienge abtragen.

76. Von hüraten under Jaren.

Welcher man sich verhürat mit einer tochter, so under 15 jaren, oder ein wybsbild mit einem knaben, der under 18 jaren alt ist, heimlich oder offenlich, one der eltern oder jrer fründen und vögten wüssen und willen, der oder die söllent der oberkeit geleidet und nach erkentnuss derselben gestraft werden.

77. Aber von eesachen wegen.

Wer den andern der ee anspricht und aber das nit bezücht noch erhalt, der soll 10 ℔. buss geben.

78. Wer dem andern die synen verkuplet.

Ob aber jemand dem andern die synen verkuplet, es sigen mann oder frowen, und das kundtlich wird, die söllen geleidet werden und von der oberkeit gestraft werden.

81. Um morgengab und kram.

Wann einer siner eefrowen, mit deren er offenlich nach christlichem bruch ze kilchen und strassen gangen, ein morgengab oder kram verheisst, als er dann wol thun mag, die mag dann die frow mit ir eignen hand behalten und vor allen gelten und mencklichem one yntrag fry, lidig vor dannen nemen und erben. Es mag aber ouch ein frow ihrem mann die morgengab von fryer hand im todtbeth oder sonst wol widerschenken oder ordnen vor zweyen oder dryen biberben mannen, denen eyd und eer zu vertruwen ist, mit denen er das fürbringen mag. So das also geschicht, dann solt und mag er daran habent sin. Wann ouch ein morgengab uff ligend gut uffgeschlagen wird und die frow vor dem man stirbt, so hat der man kein eerecht darin diewyl es ufgeschlagen ist. So es aber uff farend gut oder uff alles des manns gut, so er hat oder noch iemer gewünnt, oder wo es gar nit uffgeschlagen wurd und die frow vor dem man stirbt, so hat er in sölcher morgengab sin eerecht, nemlich den halben theil. So aber ein morgengab im hürat uff ein ligend gut geschlagen und darnach der man landtrünig wird, so sol dasselb stuck von den gelten unangegriffen sonder anston bliben bis uff den totfal, als dann, wer dorzu recht hat, es sige die frow oder jro erben, wo sy abgangen, dem oder denen soll es gelangen.

98. Der vogt oder twing hüneren halb.

Ein ietlichs hus im dorf Knutwyl, Erisswyl und andern höfen, es werd bezündt oder nitt, so soll es järlich einem

vogt geben 3 Fassnacht hüner, und ein schüwr, da ein thänn an ist, es sige uff den höfen oder im dorf Knutwyl soll geben 2 fassnacht hüner.

Diser hüneren söllend die von Knutwyl wären 20 hüner gan Rotenburg in iren eignen kosten, und gend inen die von Rotenburg das mal, so sy die hüner bringen.

Dem lütpriester zu Knutwyl gehören ouch darvon 10 hüner.

Dem Ammann gehörent ouch 10 hüner, daran schlacht man jm ab die hüner, so er gibt von sinem hus und schüwr und sol der ammann ordnen und schaffen das die hüner durch den weibel gesamlet werden, und dann söllends die vier schaffen gan Lucern zu eines vogts behusung.

Davon hat jetlicher der viereren ein hun, und söllen die vier die hüner helfen laden, ouch fürend die von Knutwyl 2 Jahr einandren nach und die von Kaltbach das dritt jar.

Item zu Kaltbach gibt jedes hus 2 hüner und ein schüwr 1 hun.

Item zu Mowensee gibt jedes hus 1 hun.

Item zu Buchsy gibt jedes hus das gehälet ist 1 hun.

Item so gibt der müller zu Buchsi 2 hüner.

Nachträge zum Amtsrecht von Knutwyl.

1. Entscheid des Streites zwischen den Bauern und Taunern betreffend Benutzung der Gemeindegüter.

Zu wüssen, kund und offenbahr seye allermänigklichen hiemit, nochdem von etwas Jahren her sich span, irrung und missverstand erhebt und gehalten zwüschen einer gemeinen pursame zu Knutwyl eines, und danne den thauneren daselbst und in sonderheit denen von St. Erhard in jetzt gemeltem ambt Knutwyl anderen theils, anträffende und von wegen des weydtgangs im Stierenmoos, gemeinen holtzhauws, usstheilung der gemeinen pünthen und matten auf ihrer allmend, wie auch der ehehägen halber; worüber die parthyen gleichwohl auf vilfältig gethanen versuoch sich nicht selbst mit einanderen auf beiderseits vorgegangnen riffen bedacht, endtlich durch das gemachte mehr auf das mittel gefallen und sich entschlossen, dise vier streitige Puncten sambt allem dero anhang zu fründt- und güetlichem austrag und spruch etwelchen ehrlichen unpartyschen schid- und mittels persohnen anzuvertrauwen, und zuo übergeben, gestalten dan beide parthyen mit des hochgeachten, wohledlen, gestrengen, frommen, fürsichtigen und wohlwysen herren haubtmann Ulrich Tulliker, ritters seligen bey lebzeithen Schultheissen und Pannerherren lob. Statt Lucern,

und damahl regierenden Landtvogten zu Knutwyl gebührendem vorwüssen und grossgünstiger verwilligung zu solchen schidtrichteren erkieset, ernambset und erbetten, benantlich den edlen vesen frommen und wysen herren Jost Schnideren des raths und Stattschriber zu Sursee, und des würdigen gottshaus St. Urban amptmann deselbst, wie auch die ehrsamen, ehrbaren und bescheiden Hans Gut, Hans Casper Amberg und Melcher Wyrtz alle von Kaltbach, und Baltz Rottenfluoh von Mauwensee haben ouch dise jetz benante Personen güetlich in der sach zu handlen und selbige zu vereinbahren wüssentlich und wohl bedächtlich anverthrauwet und übergeben, zuemahlen ouch mit und bey gegebner handtreüw, ehrlich und aufrecht zuegesagt, verlobt und versprochen, alles das was besagte mittelspersohnen hierin erleüteren und sprechen werden, wahr, vest, stäth und unverbrüchlich zue halten. Welche sich dann zu vollzug dessen sich sembtlich den 21ten monatstag Meyen dessen schon lengst verwichnen 1658 Jahrs zuo Knutwyl zusammen gethon, auf den stoss verfüeget, allen nothwendigen augenschein eingenommen, beiderseits vorgebrachte klagpuncten und beschwärd noch lengst verhört und nach ryffner und eigentlicher erdurung der sach beschaffenheit und damit bevorderst unser gnädigen Herrn und Oberen der Lobl. Statt Lucern, als die hoche Oberkeith und dero benambte von diser streithendlen halber in inkünftigem desto weniger beunrüohwiget und überloffen werdent, auch zu erhalt und fortpflantzung aller guter freündt und nachbarschaft zwüschent obermelter paursamme und den thauneren angeregte Misshellige sachen und zwar jede besonderbahr, lut volgendem in gegenwärtigem libell verfassten und specificierten puncten und artiklen guetlich erleütheret, vereinbahret, ausgesprochen, und beschlossen.

Und als nun beyden parthyen ouch einer gantzen ehrsamen gemeind volgende verglichne und erorte Puncten und artikhlen erstens gleich auf obbemelten 21ten Meyen geöffnet vorgeläsen, auch hernach den 19ten meyen des nechst darauf gevolgten 1659 Jahrs um des sich etwelche aus missverstand widerspänig erzeigend und sich setzen wellen, widerum vor geschwohrnen und gesambter Gemeind revidirt, übersechen und abgeläsen worden, da so haben sye beide mahl einhellig bestättiget, selbe auch wahr, steth und unverbrüchlich zuo halten, und nit darwider zuo handeln und zuo thuon für sich und ihre nachkhommen auf und angenommen, gelobt und versprochen, alles gethreüwlich und ungefahrlich. Und dessen alles was hievor und nach beschriben stehet zuo wahrem

vesten urkund haben oft ermelte beide parthyen mit sonderem fleiss und ernst erbetten die hochgeachten, wohledlen, gestrengen, ehren nothvesten frommen fürnämmen fürsichtigen und wysen herren herren Christof Pfiffer, Herren zu Altishofen, derzeit Schultheiss und Stattvenner, herrn Obristen Heinrich Fleckenstein, Ritter, herrn zu Heydegg, alt Schultheissen, Pannerherren loblicher Statt Lucern, als neüw und alte Landvögt im ambt Knutwyl, ihre hochehrente gepietende herren, dess sie ambtshalber ihre eigne Ingesigel, jedoch hochwohl ernanten unsern gn. Herrn und Oberen der Statt Lucern an ihrer hohen Lands Oberherrligkeit, rechten und gerechtigkeiten, wie auch jenen beiden Herrn Schultheissen, auch ihren erben und nachkhommen in allweg ohne schaden, offentlich an dises Libell henken lassen. So beschechen nach unseres Herren und Heylands Jesu Christi gnadenreicher geburt gezehlt ein thausent, sechshundert sechzig und ein Jahr.

Weydgang.

Erstlichen, so soll ein ehrsambe gemeind zuo Knutwyl den thauneren zu St. Erhardt, auch den hööfen zue Hitzligen und Schauberen den wald und das ober Moos für ihr veech zue gebrauchen und zu nutzen, hergegen so sollent die thauner zu St. Ehrhardt der paursame zuo Knutwyl, Hitzligen und Schauberen für ihre stieren das hinder Hitzligen Moos, wie auch das Grimmetholz bis zu des Hausis Matten, allwo die zum engsten ist, und ein thürlin aldort soll gemaeht werden, ohne widerredt ervolgen lassen, damit die stieren der paursame dem übrigen vieh in allweg unschedlich mögen ingehalten werden.

Und dieweil die pauren all ihr ross und vech ungehindert und nach ihrem belieben von uraltem hero auf das ober moos zuo jagen gehabt, auch der auftrieb auf das allmend fürnemblich den pauren zuostendig und zu den güetern gehört, damit sy ihre züg zum feldbauw, nit weniger auch in allem vorfallen zuo diensten U. g. H. und Oberen nach nothurft erhalten mögend, und wo die beschwärth, auch der nutz sein solle, und aber die thauner in gemein auch ihres lieben viehs nahrung von nöthen habent, als solle fürtherhin beobachtet werden, das mit ross und vieh die ober Allmend von den pauren ouch nit überhuffet werde. Und im fahl die thauner überschwenkhliches auftribs sich zu beschwähren hetent, und mit weydung noch noturft nit versechen werend, solle solches zweyen ehrlichen männeren von Knutwyl sambt dem weybel und zweyen von St. Ehrhard den augenschein einzunehmen, und nach ihrem gutbedunken, ein gwüsse zahl abzumehren

übergeben werden, und was selbige guotfinden, deme soll ohne aufzug statt und gnug gethan werden.

Die weil dann nit die gringste ursach und ursprung diser sach herkommen wegen der grossen stieren, welche bey den kühen gloffen und grossen schaden gethan, so ist zuo verhüetung dessen gesetzt und geordnet, das fürbashin kein dreyjähriger stier bey den kühen mehr solle gestattet und geduldet werden; Doch vorbehalten, welche under 3 jahren und nit sazig und kein schaden thuon könnent, die mögent auf der oberen allmend gehen. Im widrigen aber, wann sy schedlich werent, sollent solche ab der allmend auf das Stierenmoos gejagt und getrieben werden.

Und die weil die paursambe sich mehrers mit stieren als rossen behilft, nachdem einer sich behelfen kann, wie dann auch solcher wahr auf- und abgeht, und die paursambe nit gnugsambe weydung zu ihren stieren hettent, oder aber wegen mangel und abgang der stieren die weydung und Stierenmoos gut wurde, so kann solche auch mit anderm vieh besetzt werden, und solches soll auch obbemelten 5 persohnen nach ihrem guot bedunken zu ordnen übergeben sein.

Weiters und letstlichen ist wegen der Allmend auch sehr nutzlich erfunden und gesetzt worden, damit solche nit überiegt werde, dass keiner, wer der seye, mehrer ross und vich auf die allmend zu tryben macht und gwalt haben solle, als vil er von seinen matten in dem zwing oder von entpfangnem heüwzechenden, ohne zukaufung frömbdes heüws, winteren mag.

Widerumb ist auch gesetzt und geordnet worden, dass keiner, wer der auch sein möchte, vor mitten Aprellen auf das gemeinwerk ausfahren noch auftreiben solle.

Es ist auch von beyden theilen auf und angenommen worden, dass ein jeder, er seye Paur oder thauner ein haubt mehr auftriben könne und möge, dann er mannwerk matten hat; das ist von dem ersten mannwerk 2 haupt, von übrigen mannwerken von jedem ein haubt mit dem underscheid und erleutherung, das ein paur ein haubt oder zwei nach dem er nothwendig hat, zuherkaufen möge, damit er sein acherbau versehen könne.

Abtheilung der Ehehägen.

Wegen austheilung der ehehägen ist auch gut befunden worden, weil solche genzlich in abgang kommen, und dasselbig niemand mehr machen, und erhalten hat wellen, als sein solche dem ammann und einem ehrsamen gricht auszutheilen über-

geben worden, welches dann für gut erachtet, die weil in letster gehaltner berainung alle stuk und güter under einander vermischt und unrichtige bodenzins, umb das die güter verstücklet und zertheilt worden, auf die güter nach marchzahl gelegt, geschlagen und uss getheilt worden, wie zugleich auch die ehehäg und auch einem jeden stuck zwey klafter trifft und zeücht, als solle es bey dieser aus- und abtheilung, lauth sonderbahrer hierumb aufgerichter verzeichnuss, sein verbleiben haben und also fortan die ehehäg nach marchzahl der besitzeren der güteren ausgetheilt, gemacht und erhalten werden.

Hierbei aber ist ausstruckenlich vorbehalten worden, dass diejenigen, welchen eehäg aufgeladen werden, und keine güter hand, ihre vorfahren aber solche anderen verkauft, die keufer derselben güteren vor einem ehrsamen Gricht anlangen und was recht ist, besuchen mögent.

Und dieweil die tauner nit einen geringen nutz und gnuss, sowohl in gmein der allmend und im holtz haben, sollent sy das gmeinwerk gleich wie die pauren schützen, schirmen und helfen in ehren und gutem wesen erhalten, es seye in graben, ehehägen und anderen nothwendigen dingen.

Usstheilung des Holtzes.

Wylen die Thauner sowohl als die pauren im holtz gleiches recht zu haben vermeint, under denselben aber sich grosser underscheyd befind, als ist gut befunden und erachtet worden, das alle zugleich zwüschent Weynachten und Liechtmess in gemein holtzen und auf das kein vortheil im holtzen gebraucht und vorgenommen werden könne, solle den machenden von den Viereren ein gleiches klafter gemacht und geben werden, und so das holtz klafterweis aufgesetzt, das was darumb geworfen oder sonst der Ordnung nach ab- und ausgetheilt werden. Namlichen einem pauren, welcher mit einem guten zug zu bauwen versechen ist, siben klafter, einem halben pauren fünfthalbs, einem thauner welcher vil kinder und volk hat 3 klafter, einem armen tauner, so nit vil volks und beschwärden hat, 2, einer wittfrauw aber 1 klafter holtz geben werden.

Dieweil aber solche anzahl nit lange zeit wegen grossen abgang des holtzes bestehen möchte, soll solches den viereren und weibel, welcher auf das holtz zu sechen ehr und eid haben, jährlich je nach befindender sach bewantnuss zu minderen, wie auch zweyen ehrlichen männern, einem von Hitzligen und einem von St. Ehrhardt nach ihrem gutgedunken zu enderen übergeben sein.

Die weyl mit grossem schaden des gemeinen nutzens ein schedlicher missbrauch under den thauneren eingerissen, dass sye in den hochwäldern, wo ihnen gefallen und geliebt, allerhand stöck ausgraben, ungeacht sie den jungen tandlenen grossen schaden zuegefüegt, wie der augenschein vilfeltig mitgebracht, und an tag gegeben, also ist hierüber gesetzt und verordnet worden, das keiner mehr, wer der seye, ungefragt solches fürnemmen, sonder dessen gentzlich sich müessigen solle, es were dan sach, das ihnen gezeigt wurde, wo zum unschedlichsten und dem jungen schutz ohne schaden, solche alte stöckh köntent ausgestocket werden.- Und wann nit weniger auch ein allgemeiner landschaden ist, vil neüwe haushofstatten aufbauwen zu lassen, wie dann die gemeind Knutwyl würklich verspürt, und deroselben zur grossem schaden in holz und fäld gereichen thuet, wird verhoffet, unsere gnädigen herren und oberen der lobl. Statt Lucern sambt dem lechenherren werden hierinnen ein gebührendes yn- und aufsechen thun, gestalten dan albereit angefangen und angeordnet ist.

Da man auch gewillet und vorhabens ist, ein holzwachs zu pflanzen, welches dan hochnothwendig ist, soll wohl beobachtet werden, das solches ohne grossen abbruch des weydgangs vorgenommen werde.

Inschläg ab der allmendt.

Wegen den gmeinen matten, welche den taunern von einer ehrsamen gemeind aus sonderbahrem mitleiden ab ihrer allmend geben und zugelassen worden, ist geordnet und beschlossen, dieweil von U. g. H. und Oberen, wie auch dem lechenherren gesetzt und angesechen worden, das fürterthin keine neüwe inschläg sowohl St. Erhard als Knutwyl ab der allmend mehr ausgetheilt, wie nit weniger auch keine neüwe hofstatten vor der allmend niemanden sollent erlaubt werden, weilen es der gantzen gmeind der grösste schad und beschwärnuss ist; dass nach eines jeden tauners absterben, welcher bey leben eine solche gmein matten besessen und solcher hablich ist, deren diser zeit eine gute anzahl, und die geschwohrnen bey ehr und eyden finden könnent, dass die verlassnen kinder sich mit gott und ehren zu erhalten, einer ehrsamen gemeind heimgefallen sein, und den nothdürftigsten in ihrer gmeind, nach der geschwornen gutdunken geben werden, die kinder oder hinderlassne wittib aber sich mit dem baumgarten, pünthen und garten, welche sy ab dem gmeinwerk hatt, vernügen solle. Wann sich aber begäbe, dass ein solcher thauner allein töchteren hinderliesse, soll des selben gmeindmatt der gmeind

gleichfahls heimbgefallen sein, und die tochter sich mit pünten, kraut- und baumgarten, weil solche dem väterlichen stammen zufallen sollent, vernügen.

So aber ein solche tochter sich mit einem in der gmeind verheüwrathete, und der selbig solcher gemeindmatten mangelbar wäre, soll er obbemelter freiheith ouch geniessen und fähig werden. Wenn aber der jüngling hablich, wie hier vorgemeldet, soll die gmeinmatten der gmeind heimbgefallen sein, auch der tochter für die besserung was ehrlich ambtsleut erachten, und billich finden können, für solche matten von dem, welchem solche zugestelt werden, geben und bezalt werden.

Wann auch ein solche tochter, sohn oder wittfrauw krankmüetig were, oder ins künftige wurde, sollent sie bey haus, pünten und garten verbleiben; wann dann auch soliche absturben und freünd hinderliessen, so des hauses mangelbar werent, soll mans den nechsten, wenn sie in der gmeind daheim, so sie aber nit im zwing daheim, den erben nach gedunken der ambsleüthen abermahlen nach billigkeit etwas für die besserung geschöpft und geben werden solle.

Wan auch die erben in dem zwing daheimb und dessen nit mangelbar, item so einer sein gmeindmatten oder pünten nit selbsten nutzen, sonder verliehnen, oder einer der ein solches püntlein hat, nit daheim hausen, sonder, wie oft geschieht, hin und wider schweifen wurde, einem solchen die gmeindmatt oder pünten abgenommen und ihme etwas, wie oft vermeldet, für die besserung geben werden solte.

Und weil dann die thauner bei St. Erhard das mit diser sach aufgeloffnen kosten die meiste ursach und urheber, sollen sie vor aus an disen kosten fünf gulden bezahlen, der übrige kosten aber in gleichem auf jedes haubt vieh geschlagen werden.

2. Beschreibung des Gemeinwerkes von St. Erhard und Knutwyl.

Hierauf folgt die Beschreibung des Gemeinwerkes zu St. Erhard und Knutwyl vom 18. Mai 1685, dann die Beschreibung der Allmend zu St. Erhard und Knutwyl und der dazugehörigen Matten und Pünten.

Die weilen unsern gnädigen Herren den 6. Augusti 1685 deshalber Relation erstattet worden, haben dieselben umb abhelfung diser ungebühren und desshalber gedeyliche mittel zu stellen verordnet:

Hr. Sentiherr Walthert Ludi Cysatt.

Hr. Spendherren Hans Melcher Hartmann.

Hr. Neüw Landtvogt Carl Anthoni Am Rhyn.

Hr. Alt Landtvogt Frantz Leonti Meyer.

Welche den 15. des gedachten Monaths zusammen getreten und ihr gutbefinden dohin bestellet haben.

1. Erstlich, weilen die herren Landtvögt zu Knutwyl bis dohin keine abschrift gehabt haben von dem Libel, welches vor diesem der gemeind zu Knutwyl geben worden, und über die gemeindwerkh ussführlich disponieret, das darvon solle eine abschrift gemacht und zue handen eines jeweiligen Herren Landtvogts sowohl um diser, als anderer sachen wegen in die vogttruken gelegt werden.

2. Wider dessen inhalt und verordnung in allen künftigen zeiten weder von der gemeind, noch von denen Herren Landtvögten solle gethan, geurthlet, noch gehandlet, sonder die disposition desselben libels beobachtet werden.

3. Desswegen auch der Ammann Guot, welcher zu underschidlichen mahlen zu abbruch dess Innhalts des ermelten libels bystenderyen vertreten, solche in das künftig underwegen lassen solle, sowohl als etwan andere, so zu zeiten sich deren underwinden möchten.

4. Und weilen auch by St. Erhard die Joseph und Wilhelm Müller ein gwüsses hus und stuk land besitzen, als ein erblechen, das dieselbe und dero rechtmessige nachkhommende ein solches nach erblächensrecht und gewohnheit auch weiters innhaben und bewerben mögind.

5. Dass demnach Hans Meyer der wirth ein mannwerk moosmatt besitzet, welches allen anstössen nach in dem gemeindwerch zu oberst anligget, so er aber a⁰ 52 von Schultheiss Melcher Schuomacher sambt der wirthschaft an sich erkauft, A⁰ 62 aber under herren Schultheiss Pfyffers sel. Insigell von der gmeind mit 100 Gl. gelidiget, und als Eigen an sich gebracht hat, wie nun zwar dises ein ohnbefugter actus gewesen, der wyrth aber gleichwohlen dessen so lang in dem Posess ist, auch so heitere Sigill und Brief darumb by handen hat, also stehet des halber die disposition allein by unseren gnedigen Herren, ob dieser actus solle gelten oder wider uffgehebt, und demnach die 100 Gl. von der gmeind restituiert, und dem wyrthen auch weiters der regress hinder sich geben werden.

6. Sonsten, domit in das künftig denen missbrüchen und verderbungen gestühret werde, welche in disem gmeindwerk zu St. Ehrhard underlauffen, so solle erstlich und wie obengemeldet, das libel und was dasselbe disponieret, gehalten kraft dessen einer, so in der frömbde huset, kein solches gmeindwerk haben. Item auch keiner 2 solche hüser und matten oder 2 solche gmeindwerk haben und niessen mögen, denn einer sich mit einem befridigen, solches auch selbsten bewärben solle.

7. Danne, weylen der schedliche missbrauch ingerissen, das uff etwelche dergleichen stuk und güter, so gemeindwerk sein, gülten, uffschläg, erbzahlungen und dergleichen geschlagen worden, welches aber alles ohn recht gethan, und desshalben diese bereinung angesächen worden; hingegen wahr ist, dass dieses gemeindwerk nit eigenthum sein noch heissen solle, hingegen aber die besserung einem jeden besitzer wohl zuestehn mag, als hette man die meinung das durch ohnperthyesche, ehrliche geschwohrne leüt ein jeder solches gmeindwerk in hus, punthen garten und matten,

was grund und boden als gmeinwerk wärth, solle geschätzet und danne auch die besserung eines jeden taxiert werden. Welche besserung demnach, wenn das gut nach der ordnung der gmeind heimbfallet, um solches dem dürftigsten zu geben, den erben ersetzet werden solle. Und ob man zwar in das künftig khein gält mehr uff die besserig und noch minder uff das gmeindwerk schlagen solle, so werden doch unsere gnädigen herren zu erkhennen wussen, ab man etwan wybergut uff dise besserungen, item erbzahlungen schlagen möge.

8. In allwäg aber solle die besserung keiner verkaufen mögen.

9. So ist auch gut, das die in verwichnen zeiten uff dise gmeindwerk geschlagne gültbrief, wann sy nechstens ussgedienet, abgelöst werden sollen; dann wann auch brief druf weren, welche mehrer als die besserung und also des wärth des gmeinwerks griffe, hette der inhaber des briefs des halber kein haft an dem gmeinwerk.

10. So ist auch zu wüssen, das meine gnedige herren von disem gemeindwerk nichts, die gemeind zu Knutwyl aber jedem jehrlichen 30 β züchet.

11. Und weilen mit dieser bereinigung bey 30 Gl. kosten uffgangen, stehet bei meinen gnedigen Herren zu ordnen, wär, und mit namen, ob solchen diejenen bezahlen sollen, so die jährliche 30 schilling von der Allmend bezüchen, oder die jene, so dise confusiones verursachet und die gemeindwerkh für eigenthumb theils verschriben, versetzet und theils gar verkauffet haben.

Den 2ten Septembris Anno 1686, nachdenne dises geschäft für meine gnädige Herren gelanget, haben sye den gantzen uffsatz von Oberkeits wegen gut geheissen und erkennt, das demselben solle nochgelebt und alles exequiert werden. Item dass zue respect des herren Schultheiss Christoff Pfiffers seeligen das ein mannwerk moosmatt dem Hans Meyer, dem wirthen, gehörig, eigen pliben solle.

2. Dass man sogar keine uffschläg von wybergut mehr uff die besserungen machen solle; hingegen dess man die besserungen under den erben des abgestorbnen theilen möge.

3 Wylen die gmeind zur Knutwyl den Landvogt am uffrith gastieret, wil man ihnen die 30 β jährlichen zinses ab diesen gmeinwerken noch weiters gonnen und züchen lassen.

4. Den kosten sollen diejenen zahlen, so diser verwirung ein ursach gsin, die gmeinwerk oder verkauffet oder verthuschet oder versetzet haben.

Darüber beide Herren Landvögt die abtheilung machen sollen.

Hierauf folgt die Bereinigung des Gemeinwerkes zu Knutwyl, die Aufzählung der Pünten in Knutwyl, Wohlen und Hitzligen.

Ordnung aus dem Libell auszuziechen.

1. Dass dieser die Landvögt zum öftern zuwidergesprochen.

2. Dass die besserung den erben sein solte, welches aber anietzo nicht mehr seye aller vernunft gemäss.

3. Die byständery des Ammanns.

4. Wann einer nit daheimb hause, soll es ihm genommen werden.

5. Zu suchen, dass einer nit allein 2 heüser und 2 gärten inhaben solle.

6. Das Libell meldet gar nit, das selbe die heüser verkouffen sollen; hingegen verkouffen selbe die Allmend, matten und pünten sambt haus und baumgarten, so alles Allmend ist.

NB. Vor ohngefahr 60 Jahren sind bei St. Erhard mehr nit als 3 einige heuser gestanden; wo aber die Allmend, heuser und baumgärten stehn, ist ein lutherer Thannwald gesin. Ist ussgestockhet worden und entlichen bey 20 hüseren erbauwen worden, welche noch allezeit allmend sein und geben 35 β der gmeind zins von hous, baumgarten und pünthen.

Eine oder 2 gülten, so vil geschwohrnen in wüssen, darunder Anderes Guoten ist, seind uffgerichtet worden hinderruck der geschwornen.

3. Erläuterung wegen der Einzüge und Pünten.

Wir Schultheis und Rath der Statt Lucern urkunden hiemit, weilen sich einiger span der Inzügen halber in der gemeind zu Knutwyl ereignet, auch der Pünten halber verwirrungen eingeschlichen, als haben wir zu abhebung dergleichen Unornungen ihnen zu ihrem verhalt nachfolgende Erleütherungen gesetzt, deren Jedermann sich bey unserer straff und ungnad wird nachzurichten wüssen.

Erstlich solle eine gemeind von einem gemeinen Kraudtlehen 4 guldin Inzug forderen, und wann solcher, so ingezogen, hernacher zwanzig und mehr Jahr ein solches besitzen wurde, solle er dennoch mehr als einmahl den Inzug nit bezahlen, auch wann ein solcher ein Krautlehen gegen einem anderen vertauschet, kein Inzug von ihme die gmeind begehren solle. Wohl aber, wann er ein Kraudt- in ein güeterlehen verenderet, oder einmahl aus der gmeind heraus gezogen, widerumb früscher dingen den inzug zu entrichten verbunden seyn.

Zum andern, dass derjenige, so güeter in lehensweis bestehen thuet, der solle den zechenden theil seines lehenszinses bezahlen, mit nachfolgender Erleüterung als nämlichen: wann einer ein lehen von 100 Gl. Zins empfinge, soll er 10 gl. Inzug, als von 10 Gl. ein Gl. der gemeind verfallen seyn. Wurde aber der Lehenzins 120—30 oder 40 Gld. und also forterreichen, solle von dem übersteigen der 100 Gl. von jeden 10 Gl. mehr als 20 Schilling nit geforderet werden. Und verstehet es sich, dass diseren Inzug ein einiges mahl die gmeind anlegen solle; also dass wan er, lehenbesteher, hernacher zwanzig und mehr jahr in der gmeind auf diserem lehen verpleiben wurde, er unbekümberet einzügen halber solle gelassen werden.

Drittens, wann einer in der gemeind Knutwyl kauft, solcher kauf aber 500 Gl. nit übertriffet, solle von solchem die gmeind, wenn es schon weniger als 500 Gl., zehen Gl. beziehen; wäre aber der kauf grösser, solle alsdann biss auf 1000 Gl. von jedem Hundert Gl. ein Gl., von denen ob-

gemelten 500 Gl. angezelt, entrichtet werden. Sobald aber der kauf die 1000 Gl. übersteiget, solle alsdann von jedem 100 Gl. mehr nit als 20 β eine Gemeind forderen. Wann einem aber gants weis ein stuk Land in der gmeind zufiele, als dann solle ein solcher mehr nit als den halben theil des jnzugs entrichten, so er kaufsweis hette geben müssen. Zu verstehen seye aber, dass von allen disen jnzügen, wie vor deme, der halbe theil einem jeweiligen unserem Landtvogten zu unseren, der Obrigkeit, handen fliessen, überlifferet und verrechnet werden solle.

Viertens, die gemeinen Pünten betreffend lassen wir sie bey ihren alten gebräuchen verpleiben; wollen aber ernstlich gehebt und gesetzt haben, dass das abtauschen derselbigen gänzlichen verbotten sein solle.

Fünftens und letstlichen, weilen die von einer gemeind Ausgeschossenen sich des auftritts und deme anhängigen kösten jeweiligen erwölten Landvogts halber beschwährt, als thuen wir sie anmahnen ihrer gesetzten Ordnung de anno 1715 gemäss sich zu verhalten, sollen aussert den Geistlichen und Geschwohrnen, ja nothwendig Erforderlichen Niemand lassen zu tisch sitzen, in Essen und Trinken sich ehrbarlich ohne überfluss aufführen, auch dem Landvogt ehe er weg züchet, die Rechnung einlifferen des aufgewendeten kostens; nach seinem verreisen solle nit erst auf den gemeinsekel, sonder jeglicher aus eigenem gelt zehren, verhoffen, dass man solches recht in beobachtung werde gezogen, sie die umbkösten umb erkleckliches geringeret sehen werden.

Actum in unserem Rath den 30. April 1723.

4. Beschluss wegen der Oefen, Holzrechte und Personalrechte.

Actum

Den 10. Hornung 1745 vor u. gg. Hhr. und Oberen Schultheiss und Rath der Statt Lucern.

Es haben U. gg. Hhr. und Oberen über einige vor einer Gemeind zu Knutwyl unter einander aufgenommene und hochernannt demmselben zu gnädiger Ratification und Gutheissung vorgelegte puncten zum Nutzen gedachter Gemeind hiermit erkennt, deme dann inskünftig soll obgehalten und nachgelebt werden, wie volget; Namblichen und dess Ersten, dass wo schon in einem oder andern haus mehr als ein Ofen wäre, gleichwohlen mehr nit als ein Ofen das Recht im Gemeinholz haben und künftig hin kein neüer vorhero nit gestandener Ofen aufgesetzt werden solle.

Zum anderen und damit durch das ausserordentliche Lauben die Fette denen jungen Buechen nit entzogen werde, solle im Stockacher ein jeder nit mehr Recht haben, als selbander ein tag lang das Buchilaub zu samblen, der Tauner wie der Baur, der Baur wie der Tauner. Des gleichen solle es auch mit dem eichenen Laub gehalten werden.

Drittens und lestlichen, wann einer in der Gemeind Knutwyl ein ganz oder halbes Hausrecht einem frembden verkauft, solle der Käuffer das Recht haben, solches zu nutzen, wie der verkäufer solches besessen hat.

Da aber der Käufer mit einem, zweyen oder dreyen söhnen auf das Heimet ziehet, solle der Vater sambt seinen söhnen nit mehr Recht haben, als so vill er erkauft. Und wann der Vater mit Tod abgienge, sollen dessen Söhn bey so viel Recht, als der Vater eingehabt, verpleiben, und mehr nit zu fordern haben.

Krienser Amtsrecht von 1556.

Im Jahre 1554 traten Untervogt Hans Rüttimann und alt Untervogt Hans Hosang von Kriens vor Schultheiss und Rath von Luzern und baten, man möchte dem Amte Kriens bewilligen, mit Benutzung der alten im Amte Kriens üblichen Gesetze und Verordnungen auf Grundlage des Stadtrechtes ein Amtsrecht zu errichten. Gleichzeitig reichten sie schriftlich jene 128 Artikel ein, welche sie besonders aus dem Stadtrechte ins Amtsrecht einverleibt wissen wollten und bezeichneten dazu die 26 alten Satzungen, welche im Amte auch fernerhin Kraft halten sollten. Endlich legten sie einige streitige Artikel vor, deren endgültige Redaction sie dem Rathe unterbreiteten. Dazu stellten sie das Begehren: wan uns ein amptsbuch erloubt würd und etlich tröler oder hädrig lüt im ampt wärend und vermeinen wöllten, wann jedem gfellig, Im das amptsbuch fürhergen müssten, dardurch diss buch bald gschent oder verloren wurd, das unser g. l. H. nur sovil schirms gebent, das wir diss buch niemand fürherzugeben schuldig sygent; das werde dann mit urtel fürher erkent oder sich ins gricht erkennen moge einer des amptsbuchs nottwendig syge, das im rechten zu bruchen.

Unterschreiber Zacharias Bletz erhielt hierauf den Auftrag, mit den beiden Abgeordneten und unter Zuzug des Alt Untervogts Caspar Scherer, des Weibels Michael Schwendimann, der alt Weibel Hans Amleen, Niklaus Im Schlund und Uli Krüth, des Jost Lener, Laurenz Lang und Hans uff Eggen ein Amtsbuch für Kriens zu entwerfen. Dieser Entwurf wurde unter dem 29. Jänner 1556 vom Schultheissen, Rath und Grossrath von Luzern genehmigt.

Wir theilen nur jene Artikel mit, welche nicht wörtlich oder dem Sinne nach dem Stadtrecht von Luzern entnommen sind.

Von den Artikeln des Krienser Amtsrechtes sind dem Stadtrecht von Luzern entlehnt: Art. 1—14; ferner sind entsprechend:

Art. 19—28 = Stadrecht 16—26 b. 32 u. 33 = 28 u. 29. 34 = 31. 35 = 32. 36, 37 = 34, 35. 40—42 = 37—39. 63—70 = 41—48. 74 = 52. 75 = 57 b. 76 = 59. 77 = 61. 78 = 60. 79 = 63. 80 = 64. 81 = 65. 82 = 67. 83 = 68. 83 b. = 70. 84 = 71. 85 = 72. 86—90 = 74—78. 91 = 81. 92 = 82. 93 = 86. 94 = 83. 95 = 87. 96 = 89. 96 b. = 90. 97 = 91. 98 = 93. 99 = 97. 100 = 98. 101 = 100. 102 = 99. 103 = 101. 104 = 103 b. 105 = 102. 106 = 103. 107 = 106. 108 = 107. 109 = 107. 110 = 105. 111 = 108. 112 = 109. 113 = 113. 114 = 116. 116 = 117.

117 = 119. 121—122 = 167—168. 124—125 = 131—132. 126 = 136. 127—128 = 176 - 177. 129=181. 130=193.

Wir der Schultheiss und Rat und der Grossrat, so gnempt werden die Hundert der Stadt Lucern, tund kund aller mencklichem mit disem buch, das uf den tag sines datumbs, als wir ratswyss versampt gsyn, vor uns erschinen sind, die ersamen, bescheidnen, unser lieben getruwen unser ampts Kriens erbar gesante und uns bericht, als dann sampt unser Statt Lucern burgeren und gmeind in unser Capell sy von Kriens uns ouch alle halbe Jahr schwerent, so dann sy bishar kein ambtsbuch ghan, doruss sy in spenigen sachen bricht han mogen unsers Stattrechtens, sonder für und für by den alten im ampt bericht funden, daruf sy nach jrem besten verstand gericht. Wyl dann leider die alten zum theil abgestorben, darmit sy dester fruchtparer in gricht und sonst handlen, rechtsprechen und zu urtlen wüssend, bettent sy uns von wegen der unseren, eins gantzen erlichen ampts zu Kriens etlich artickel, die sy gestelt zu verhören, so nit in unser Stattrecht, aber bishar ir amptsrecht gsyn ouch Inen die artikel in unser Stattrecht begrifen, Inen annemlich, Inen hiemit ouch mitzutheylen begünstigen, sy daruf richten mogendt und dorby von uns beschirmpt werden. Darob wöllend sy sampt schuldiger pflicht stif halten und also urtell sprechen, wie der buchstab umb jeder artikell wist, und aber der appellatzen niemandt vorsyn, als das von alter herkommen syge. So dann jr bitlich begehren zimlich, billich und gemess, so hand wir die artikel, die sy gestelt, aber dieselbigen mit unser Stattrecht nit stimmend, wyl die by uns nit notwendig sind uns dero zu gebruchen, aber bisher ir amptsrecht gsyn, und also wir selbig verhört und dem rechten gmess sin befunden, hand wir die zu kreften erkent und bestätiget, und ouch bewilliget, wölch artikel jnen in unser Stattrecht gfellig, selbig sampt jren gestelten articlen mogent sy durch unseren geschwornen underschriber Zacharia Bletz in dis amptsbuch gschriftlich verfassen lassen, und so ietz oder harnach sy mer artikel beratschlagen, annemen und uns fürtragen werden, so wir die verhörent, Inen die jnzuschriben bewilligent, daruf mögent und söllent sy und jre ewigen nachkomen dann richten, dorby wir sy schirmen werden. Sy sond ouch dis ambtsbuoch, dormit das nit verwarlost oder geschendt werd, nit schuldig syn fürher ze thund, noch jemand, wer die sygent, hoch- oder niders, geistlich oder weltlichs standts, fürher zu geben, jemand lesen ze lassen, noch ze lichen, selbigs werde dan durch ein ersam gricht mit urtel oder durch ein erberkeit erkent, mit mererhand. Und dess alles zu einem waren immerwärenden urkund, so hand wir den unsern zu Kriens diss ir amtsbuch mit unser Statt anhangenden secretjnsigel verwart geben lassen, uff Mitwoch vor dem helgen fäst unser lieben frowen zu der liechtmesstag, von Christi Jesu unsers lieben herren gebart gezalt tusent fünfhundert funfzig und darnach gezalt im sechsten Jare.

Artikel 15. Witers vom Eherecht.

Es ist auch unser amptsrecht, wil ein ehemensch in des anderen ligenden güteren nüt erben sol, noch darin eherechten

mag, so dann in zit des erbfals von ligenden gütern wägen schulden uffgelaufen sind, die söllend ab ligenden gütern bezalt werden und nit uss fahrenden gut, domit die person, so jr eherecht im farenden gut hat, damit nit verkürzt werde.

16. Witers um eherecht jn güteren so verkouft werden.

Wann ouch ligende güter, die sygent eins mans oder einer frowen, verkouft werden, darin soll weder der man in siner frowen ligenden gut, noch die frow in jres mans ligendem gut eerechten, sonders so ein man siner eefrowen ligend gut verkoufte, soll ers iro wider uff ligents uffschlachen, und so ers nit uffzuschlachen vermag, soll ers uff all syn gut schlachen, so er hat und überkompt. Darmit in zyt des fals sy selbigs vor mencklichem vor dannen nemen möge. Und soll ouch harnast und gwör nit als varende hab geerbt werden, sonders soll harnast und gwör allwegen by den gütern blyben und ein frow darin kein eerecht haben.

17. Wie kleider geerbt sölen werden.

So kind vorhanden sind jn zyt des fals sond die sün dess vaters und töchter der mutter cleyder erben; so aber nit kind vorhanden sind, söllend dann die cleyder als varend gut geerbt werden.

18. Aber eerechts halben.

Wil dann das ampt Kriens eim heren propst zu Lucern uf sant Ludigari gestift ouch fellig ist und ein propst zu ziten uss gnaden an dem fal etwas nachlast, selbiger nachlass sölle eins mans erben gehören und sin frouw nit darin eherechten mögen, als bishar ouch der bruch ist gesin.

29. Das kein unelicher zu einem undervogt, weibel, noch an das gericht oder empter gesetzt werden soll.

Wir und unser ewig nachkomen sölend und wölent ouch jez noch ewig hernach keinen ledigen oder unelichen weder zu undervögten noch weiblen das gricht noch dergliehen empteren darnach setzen in keinem wäg.

30. Wie man im ampt ein gichtige schuld mit recht beziehen soll.

Wann einer einen im ampt umb ein schuld anspricht, die gichtig ist, so soll er zum weybel gan, jm 1 β zu lon gen. Dan soll der weybel mit jm gan, so es ein werchtag ist und

den schuldner dem ansprecher heissen pfand gen. Dise pfand sond dan also stillstan acht tag. Dan sollen, so der ansprecher dess begerte, dise pfand an eim grichtstag vor gricht mit urtel verkouft und dem schuldner verkünt werden. Also stand die pfand aber acht tag nutz uff ein zinstag, so nit ein fyrtag ist; so der ansprecher begert, söll er jm dan pfand in bysin des weybels ushin gen. Die soll der ansprecher in d'statt Lucern z'mercht füren oder tragen und verganten durch den geschwornen richter daselbs nach gants rechtens und bruch; so aber von den einlifen hin untz zu drien jme uff die pfand niemand bieten welt, das in recht bedunckt, dann mag und soll er daruf bieten und das wer joch daruf büttet dem schuldner durch den weibel zu Krienz glöuplich verkünden in acht tagen zu lösen. So aber der schuldner die nit löst, so sind die pfand dem ansprecher um das er daruf botten hat verstanden. So aber der ansprecher nitt gnug pfand hette, dann einer allwäg gnug gen soll der schuld gemäss, so soll er uff ein zinstag mit dem weibel wider zum schuldner gan, der jm dann mer pfand gäben soll, das er mag zalt werden zu sampt dem kosten. Man sol auch iederzit pfand gän nach amptsrecht. So man farends hat, sol man nit ligends gän, und dem weibel allemal ein schiling zu lon gen von botten und verboten, das sigend amptsgnosen oder ander. Und so ein weibel fürtagt, soll man jm von eim, so nit ein amptsgnoss ist, vier Heller gen zu lon; aber von eim amptsgnossen nütt. So aber um gichtige schuld jemand pfand verseite, dem sol ein weibel bieten by des vogts buss in acht tagen zu bezalen. So er aber in acht tagen nit zalt, dan mag der schuldner zu eim vogt gan und erwerben, dem Schuldner bim eid gebieten zu lassen, jne in acht tagen zu zalen; so dann der eid übersehen wirt, mag das der Ansprecher dem vogt klagen, der im dann ein eidsbrief erlaubt, so er nit zalt, den ungehorsamen unseren Hern zu Lucern gefenklich überantworten bis er gehorsam wird.

31. Wie man appelieren mag.

So Jemand, wer der ist, um welcherlei das syg, so im ambt mit jemand das recht brucht, wan dan jemand der urtlen, so zu recht erkennt worden, derselbigen beschwert wird, der mag für unser Herrn und Obern, Schultheiss und Rätt der Statt Lucern wol appellieren, und alle die so appelierent, dieselbigen söllent dann under acht tagen und under nün nechten eim Herrn Schultheiss, der je zu ziten schultheiss oder statthalter des schultheissenampts zu Lucern, umb tag werben und erwerben, und selbigen rechtstag, den jme also ein Schultheiss

oder statthalter vernempt und setzt, durch den geschwornen amptweybel synem gegensächer verkünden, sich darnach wüssen zu halten. Wann aber jemand die acht tag und nün necht versässe, und nit tag, wie obstadt, erwurbe, selbiger soll dann von der appellation syn, und der urtel statt thun, die er geappelliert hette.

38. Von gmechten, dass die kraft heigent, sond also ufgericht werden.

Ein jeder, der im ampt ein gmecht thun will, soll das tun vor eim geschwornem gricht, als volgt, dann soll das bestand und kraft han. Namlich, so ein man siner eefrowen gmecht thun will, soll die frow so lang mit eim unpartischen erenman bevogtet sin, glich also auch so ein frow einem als jrem eemann, oder sonst andren personen gmecht thun wölt, soll sy bevogtet sin. Dann ein frow oder wybsbild one vogt kein gmecht thun mag. Und wann aber das bescheche one vogt, wie ob stat, so hat das nit kraft. Und wenn jemand, mann oder wyb gmecht thun wend, sond sy denn iren nechsten gsipten fründen durch den geschwornen weibel darzu verkünden, so die inlands sind, die sygent aber inlands oder nit, und also ein gmecht für gricht kombt und den nechsten fründen, so jnlands sint, als obstadt, verkünt worden ist, si erschinent vor gricht oder nit, nach dem die richter tunkt, nachdem mögent sy die gmecht zu kreften erkennen oder dennen bekennen. Was dann also durch ein gricht erkennt würd, das soll dann kraft han; fügte aber sich, das sölicher gmechts bekandtnussen jemandt beschwert wurde, der soll und mag die für unser gnedig Herren Schultheiss und Rät der Statt Lucern als ander urtlen nach appellationen bruch wol appellieren in der Fussstapfen.

So auch personen lybshalb nit für gricht komen möchtent, die mogent ein gricht durch den geschwornen nach dem bruch für ire wonunge besamlen lassen, ouch allen, die das berürt, durch den geschwornen weybel darzu verkünden und soll der testamentieren will, sig mans oder wibsperson, bi guter vernunft sin, on stecken, oder stab, one hilf, heben und füren für des huses tachtrouf ushin gan. Wybsbilder, so gmecht tun wend oder denen gmecht wird, oder so unerzogene kind, knaben oder meitli wärend, sond bevogtet sin, und nach dem dann die Richter bedunkt, mogent sy sampt den geschwornen fürsprechen ir urtlen gen. Diss soll dan kraft han. Doch soll die appellation, als obstadt, niemand abgestrickt sin, dero der, so appelliert, in der fussstapfen nachwerben soll, darmit nie-

mant gfarlich ufzogen noch verkürzt werd; dann söliche appellatzen nit als ander rechtshendel acht tag zil hand, sonders angents in der fussstapfen, so vil muglich gevertigt werden söllend. Und die also krank sind und gmecht thund, so die für das tachtroupf ushin komment, mogend die dann wol nidersitzen, bis das gmecht ervolgt wird. Doch so sond die, so also gmecht thund, on hilff, stecken, krucken oder stab uss dem hus für das tachtroupf, und vom gricht wider in das hus gan es wäre dann, dass ein person, so gmecht thut, zu kilchen und, strass ouch krucken, stecken oder stab brucht hette; die soll dan selbigs hieran gar nütt irren; do dann allweg die richter und fürsprechen des grichts jr urtel gen sond, die werde joch geappelliert oder nit.

Zusatz. Diese gemäch verstehen sich nur auf leibding; solte aber ein gemäch um Eigenthum beschechen, und der zwentzigsten Theil des guts des vermächers übersteigen, stehet es nit an dem gricht, sonder an M. g. H. Schultheiss und Rath der Stadt Luzern über solches zu erkennen. Actum den 19. 9^{bris} 1718. A. L. Keller Stadtschreiber.

39. Aber von gmechten.

Welicher schuldig ist, aber jemandem gmecht thun wölte oder gmecht und ordnung machte; aber die gelten nit bsalt möchten werden, ein sölich gmecht soll kein kraft noch bestand han, dann in allen gmechten soll erkent werden mit urtel, das ein jetlich gemecht sölle den rechten gelten unschädlich sin, dann der ein haller hilft erben, soll ouch den gulden helfen bsalen.

43. Um zured.

So jemand dem andren zuredt und erkent würd mit urtel, dass der, so dem andern zugeret hat, wandel thun soll, und der urtel statt bschicht, und eim vogt die buss bsalt würd, dann soll der, so der urtel statt than, und umb die buss ein herren vogt vergnügt het, verer ungefecht blyben, und desshalb niemand wyter ze antworten han, die urtel werde dann geappeliert.

44. Wägs halb.

Und söllen, als je welten har, alle die, so güter hinter ein andren hand, je die vorderen den hinderen wäg gän zu kilchen, zu wasser, zu Müli, zu Mercht, in holz und feld nach altem bruch zum aller nechsten und zum aller unschedlichsten.

45. Aber wägs halb.

So soll ouch jeder, so stäg und wäg z'machen schuldig, das sig über sine güter oder über die allmend oder in Hergiswald die rechten weg und strassen nach altem bruch in eren han und machen, nach inhalt, vermög und by peen unser herren zu Lucern mandaten.

46. Gräben und zünen halb.

Wo gräben und zün oder heg sind an anstossenden güteren, so soll der, uff dess teil der graben ist, den graben und der ander den zun oder hag machen, und der den graben macht, soll den herd, so uss dem graben kompt, uff bed syten glich werfen. Das soll zu drey Jaren um allenthalten ervolgt werden, und wo güter undenfür sind, die sond den oberen wassers halb usszug gen.

47. Zünung halb.

Fügte ouch sich, dass jemand in sinen güteren zu zünen schuldig und das nit thut, jme darüber fech darin kompt, im schaden bschedt, aber sich findt, so der dem der schad bschicht nit sin selbs fridhag, als der sin söllen gmacht han, soll dann an biderben lüten stan, ob der, dess das fech ist. Ime den beschechnen schaden abtragen sölle oder nit.

48. Aber zünen halb.

So jemand zu zünen schuldig und zünt, das sig in sinen güteren oder sonst, da ein jeder zünen soll, selbiger, das sigent latten oder stäcken, das gespalten ussen für von jm gegen sim anstösser keren und gegen der allmend; dann so das nit bescheche und jemand schaden am fech bschech, den soll dann der abtragen, so die latten und stöcken nit zünt het als aber er thun söllen.

49. Schwinen und geissen halb.

So jemand schwin oder geissen im ampt het, der soll die summer und winter aller mencklichem jm ampt one schaden erhalten. So aber schwin oder geissen jemand im ampt schaden zufügend, da soll jedes haupt einen batzen buss gen; die buss ghört halb eim herren vogt, zu handen unser herren von Lucern, und halb dem, der schaden bschechen ist.

50. Vom fech usslassen.

Und wann jemand vor ufgenden Merzen ross oder fech uslasst, soll selbigs uf sinen gütern erhalten, (dass) sy niemand schaden zufügend.

51. Von fech usstriben.

Und soll ouch niemand weder ross, stier oder ander schedlich oder sonst unsuber fech uf die allmend thun; dann so jemand das mit wüssen übersicht, und jemand darvon schaden zugfügt wird, der soll dann denselbigen, wie billich, abtragen.

52. Winterwegs halb.

Winterwegen halb söllend selbig sin und uss und in den Hergiswald und sonst, als von alter har, das sind die dry wintermonat. Die selbigen wäg, strassen und güter soll niemand weder mit holz oder andrem verlegen, sonders zu end der dri wintermonat rumen. Dann so jemand in dem sinen für mitten mertzen hin holz oder anders funde, und die, so das verlegt, nit rumtend, so mag der, dess das gut ist, sine güter selbst rumen und das jne irrt zu sinen handen nemen, als sin eigen gut, ungeirrt menklichs.

53. Anriss halb.

Wo ein boum stat bi eim hag, dass ein pflugrad on rüren zwüschen boum und dem hag durch gan mag, so soll der boum nit zum hag ghören. Stat aber der boum necher am hag, das ein pflugrad nit derzwüschen mag, dann ghört der boum dem, so den hag zmachen schuldig ist. Und was von eim sölichen boum uff die siten falt, dess der boum nit ist, selbiger soll diesem, dess der boum ist, den halben teil umhin gen.

54. Was um lehen recht ist.

So jemand im ampt lenlüten licht und fech über den blumen, heü oder gras und derglichen gstelt wird, und die lenlüt den zins nit zu bsalen hetten, so mogen dann die, so das gut verglichen hand, so heu, emd und gras geetzt und nit mer vorhanden ist, das fech anlangen, so den blumen geetzt hand, unts sy bsalt und vergnügt werden, on iren kosten und schaden umb jr summa, zusampt allem kosten unts in die nünte hand. So aber ein leeman das heü und emd nit geetzt hettte und das noch vorhanden ist, dann solls der lechenman ein jar lan ligen.

55. Metzgfechs halb.

So jemand im ampt ouch metzgfech oder schwyn kouft, so die gmetzget werden und finnig oder nit werschaft sind, so soll der, ders verkouft het, dem kouffer on entgeltnuss wider abnemen und so er jms bsalt hett, sin gelt wider gen.

56. Von wägen prästhaftiges fechs.

Wann ouch jemand dem andren ross oder fech abkouft in unser herren emptern, daran sich findt, selbigs fech finnig und ful ist, in jarsfrist solls der verkouffer dem kouffer wider abnen und jm sin gelt wider gen und je einer dem andren unts das jar umhin kundt. Aber wil ein ross[1]) mag hirnmüttig geschlagen werden, so ein ross hirnmüttig erfunden wurde, soll je einer dem andren sölich ouch abnen in eim halben jahr.

57. Rossen halb.

So innert eim halb jar der vier anlaster eins funden wird, solls einer dem andren ouch in eim halben jar abnemen. Das ist houptmürdi, krötzig, buchstössig und der ungnampt; es möge dann einer mit kuntschaft gnugsam dem rechten gmes an tag bringen, ein ross dieser vier lastern fry gsin sig, als ers verkouft hab. Das soll jn dann schirmen.

58. Von gricht kouffen.

So jemand von eim schultheis oder vogt gricht zu kouffen erloupt würd, dann soll der ansprecher dem undervogt oder weibel jn barem gelt bsalen xviij plappert. Dann soll jm das gricht bsamlet und wie billich gericht werden nach amptsrecht.

59. Um ein anleitte.

Fügte sich, das ein gricht uff ein anleite und uff d'stöss müsste, dann söllent cleger und antworter jede parti 1 [50] β ins gricht legen. Welche parti dann underligt, selbigen gulden oder 1 β sond dann die richter teilen und dem, so oben ligt, sin 1 β wider werden; die richter bedunkte dann billich sin, jedwedrer teil den halben kosten gen sölle.

60. Des Hergiswald halben.

Dormit der Hergiswald nit gschwendet werde und huffen holtz gfellt und selbigs ze unnütz gang und verfule, als etwan bschechen ist, hand wir uff uns gnommen, welcher holtz fellt und das ligen last, als lang dess dri meigen begrift, wer joch das holtz gfellt hab, so mag der nechst amptsgnoss zu faren und daselbig hinweg füren, als wann er das gfellt hette.

61. Mutwilliger gesellen halb.

Als dann vil mutwilliger gsellen sind, wann sy foll

[1]) Ross = Stück Schmalvieh. Stalder: Idiotikon II, 243.

wins werden, louffens umhar, zerhouwent biderben lüten zün, heg und gätter, dardurch ire güter geschendt werden, dem vorzu syn, dormit biderber lüten güter gschirmpt werden, so hand unser Herren zu Lucern dise buss uffgesetzt, dass alle die, so das gsechend, ghörent oder erfahrend, dass jemand, wer der sige, so eim also tags oder nachts zün, heg, getter, türli oder derglichen zerrissen, zerhouwen, zerworfen, zerschlagen oder geschend, ein jeder den anderen, eim vogt oder undervogt oder weybel leiden und anzeigen söllent bi jren eiden. Und soll der, so biderben lüten das ir also gschendt, von jedem schaden sonderlich, als von einem zun, von eim hag, von eim gatter oder von eim türli oder derglichen, von eim jeden stuck sunderlich zechen pfund one gnad eim vogt zu unser herren zu Lucern bsalen. Doch möcht einer so grob freflen, er wurde höher sinem beschulden nach gestraft. Und söllent ouch sölich frefler denen, so also schaden bschicht, das so si brochen on einichen ufzug ylens wider machen oder machen lassen in ir selbskosten und den beschechnen schaden der gütern, denen der die güter sind, nach eins gerichts erkentnuss abtragen.

62. Landsteils halbs.

So ist ouch unser amptsrecht, und soll ouch fürhin also bliben, so jemand jm herbst vor winter sayet, und z'mitten Mertzen abziet, der soll nen mögen und nemen in den matten den halben teil des gut, was pflegel und wannen gibt und in weiden, rüttenen oder brachen die drit garben.

71. Dass niemand ein undervogt, weibel, fürsprechen, schetzer oder ander derglichen amptslüt beschelken oder in ir befolchen amptverwaltung reden soll.

Wann ouch jemand so fräffen wäre, der unsere amptslüt beschelkte, oder inred tätte, so sy ettwas vermog ir empter gebieten, erfordrent oder befelchend und sy das amptshalb thun müssent, dero ein jeder soll eim herren vogt bsalen one gnad zechen pfund ze buss, so das klagt wird; einer oder jemand möchte aber so grob handlen, ein vogt wurde die jrem beschulden nach strafen.

72. So jemand eim amptsman widerrette oder den schlüge.

So unser Herren amptlüt, das sigend undervögt, weibel, fürsprechen, schetzer oder derglichen ir ampthalb etwas be-

felchent und jemand jnen darin rett, oder gegen inen fräfenlich hand anlegen wölte one ursach, oder dass si uss unser herren befelch jemand fachen und unseren herren überantworten söllten, si aber sich gegen sölichen personen not werende zu wör stellen müssendt und die geschwornen den anfengern schaden zufügten, selbigen schaden sond die anfenger an jnen selbs han. Fügten aber die anfenger den geschwornen schaden zu, den sond sy jnen abtragen nach eins herren vogts erkandtnuss und nach gstalt des schadens.

73. Von abzug ererpts guts.

So jemand, sig gnoss oder gast, gut oder erb uss dem ampt ziechen wil, der sol jm ampt trostung gän, so jemand käme und besser recht derzu ze haben vermeinte, der tröster demselbigen one der gnossen entgeltnuss dem ansprecher wüssen antwort ze geben, wie das recht und billich ist.

115. Das um alle spänige sachen jm ampt gericht werden solt.

Was speniger sachen umb erb, eygen, und ander ding welcherlei spän inrisst, sond jm ampt vor gricht nach ambtsrecht berechtet und usgmacht werden, die werden dann nach ambtsrecht für unser herren zu Lucern geappelliert, also dass all die, so im ambt gsessen, das recht im ambt geben und nehmen söllent, und kein ander richter suchen söllent anderst dan durch die appellation für unser herren zu Lucern, wie ob und für stadt.

118. Von richtung wägen, wan spänige partien sich vertragend, was der Bussen halb recht sei.

Fügte sich, das jemand stössig wurde mit worten oder werken und also jemand busswürdig wird, dann der span verricht, dise richtung soll unsern herrn zu Lucern an der buss unvergrifenlich sin, sonders eim vogt geleidet werden, durch den, an dem gefreflet worden ist, oder andren, so das ghörent, gsechent oder vernehment by jren eiden.

119. Das nieman über die brunnen gan, noch darüber brechen soll.

Und soll gar niemand über die brunnen gan, noch darüber brechen bi zechen pfund buss einem vogt und soll je einer den andren leiden bim eid.

120. Und soll niemand in die brunnen tünkel boren.

Und soll ouch niemand in die brunnentünkel one eins vogts erlouben boren, wasser dorus lassen noch zapfen darin schlachen by zechen pfund buss, one nachlass, und sol je einer den andren leiden bim eid, und so jemand diss übersicht und dem ampt oder jemand, ouch dem brunnen schaden darus folgte, selbiger schaden über die buss söllent die oder der abtragen, so in die tünkel, wo das were, geboret, gehouwen, geschlagen oder sonst doran gefrevlet hette.

123. Von harnasts wegen, wär jm ambt harnast haben sölle.

Als dann alle sässhöf im ambt nach unser Herren ansechen und mandaten eigen harnast und gwör han sond und han müssent, ist ouch unser Herren ansechen, so gottshüser oder geistlich personen durch erbfäl oder gmecht ligende güter hand oder überkommendt, selbig sond daruf ouch harnast und gwör han by zechen pfunden buss, als wann das die leygen hetten, und soll je einer den andren leyden bim eyden.

132. Huslüten halb.

So jemand huslüt jnsetzt und dieselbigen kind verlassent, so nit fründ hand, so die vermögend zu erziechen, dann sond die und müssend nach unser herren zu Lucern erkenntnuss die so si behusend erziechen one unser herrn zu Lucern und des ampts entgeltnus, kosten und schaden.

133. Spilens halb jm gesellenhus.

Unser Herren und Oberen zu Lucern gebietend uns ouch bi unsern eiden, als dann wir ein erlich gsellenhus hand und si bericht, dass etlich unnütz gsellen, die sigend heimsch oder frömbd, etlich alt oder jung personen mit fülleri und mit spilen verfürend, ouch andre unzimliche ding lerend, jnen inbildent und darzu ursachent, jren elteren oder fründen unghorsam zu sin, und wann aber ein erberkeit, heimsch oder frömb, gern in bemeltem gsellenhuse in eren, fründtschaft und ruwen essen oder trinken und mit ruwiger einigkeit bi ein andren sin wölten, moge das vor sölichem unnützen liederlichen gsellen, die das ir unnutzlich verthuyent, nit gsyn. Darumb bemelt unser Herren und Oberen zu Lucern, als obstadt uns und unsern nachkommen gebietend, wöllent ouch, dess von uns gehabt han, dass in diesem gsellenhus alle die, so dorin wonen und sin werden, wirt, wirtin und gsind, von

bettgloggenzit hin am abend biss an morgen ze bettgloggenzit gar niemanden, weder frömbden noch heimschen, weder karten, würfel noch kertzen und deheinerlei, darmit man spilen könne oder moge, geben noch selbs nehmen lassen söllend, ouch gar niemand spilen lan, weder offenlich noch heimlich. So ouch jemand, der sig heimsch oder frömbd, karten, würfel, kerzen oder liechter selbs brechte, oder einich ding, so zu spilen dienlich sin mag, und spilen wölten, das soll weder der wirt noch die wirtin noch das gsind gar nit zu lassen. So aber jemand sich frefenlich disem verbot wölt widersetzen und spilen, wormit das were, selbigs soll ein wirt, so erst er das gsicht ghört oder vernimpt, oder die wirtin, ire kind oder gsind, dasselbig bi iren eiden eim Undervogt oder Weibel zu Kriens zu leiden schuldig sin, das dann ein Undervogt oder Weibel angents on ufzug eim vogt leiden soll; dann der vogt selbig frefler irem beschulden nach strafen. So aber der wirt oder die wirtin oder ire kind und gesind gsechend oder vernemend, jemand also spilen und selbigs nit wurden leiden, wie obstadt, selbigs, so das kuntlich wirt, ein Vogt ir jedes um ein meineid strafen, und welcher amptsgnoss jemand also im gsellenhus gseche spilen oder das sonst vernimpt, der sol dasselbig ein Undervogt oder Weibel bim eyd, und alle die, so also spilen werden, dero wird eim vogt one gnaden zu buss v ‰ verfallen sin und bsalen müssen. So aber jemand fräfenlich mit gwalt spilte, dieselbigen wirt ein vogt vil höcher strafen. Dess wüsse sich ein jeder zu richten und halten.

Nachträge.

Anno 1601 sind folgende puncten den Geschwornen allein, besunder am schwertag fürglesen worden und gebotten zu halten, also dass ein vogt daruf richten werde.

Erstlich, dieweil etwan personen ein zit lang sich des saltzkaufens und grenplens angnommen, hin und wieder ouch in die frömbde fahrent, saltz dings kouffend, aber so thür, dass si sambt denen, so sich dafür verbürgent, zu armut geratent, da soll menklich gewarnet sin, und fürthin sölches kaufends und verkaufends müssig gan. Dann wir über solche schulden kein gricht noch recht gan lassen, auch beide, verkeüfer und verbürger, hertiglichen strafen werden.

Allmusen Ordnung.

Zu jeden schwörtagen sollend die vögt mit den geschwornen ernstlich reden, dass sie den gestellten satzungen, so unser G. H. verschiens 1596 Jars überantwortet, flissig nachkommen und sunderlich, was die

almusen ordnung belangt, das si nit allein selbs ghorsam sien, sonder die underthanen ouch darzu wisen und unser G. H. kein arme us dem ampt ufladen; dann kein mittel mer ihnen zu helffen, sunder soll jedes ambt sine armen selbs erhalten, und ihnen also fürsehen, das si nit anderstwo hinlaufen, oder bi unsern herren klagen müssen, die frömbden aber dem nechsten wider us dem ampt und hindersich wisen. Und wo jemand erzühunghalb der kinden etwas uferlegt wurd, sond si, die geschwornen, dieselben mit den gwohnlichen boten zu erstatung desselbigen halten bi X pfunden buss, sigen glich gschworne oder andere, und werden nüt dester minder, was jhnen uferlegt, erstatten müssen.

Ordnung des kostens mit artzny der bösen sucht.

Si, die geschwornen, solend ouch versorgen, derenhalb, so mit der bösen sucht der franzosen verhaft, das man jrenthalb sicher sige, und die, denen si zughörend, menklichs ohn schaden halten, dann unser G. H. ihren auch kein kosten mehr haben wellend, wie sie aber bisher us erbärmbd gethan, die sach aber nur böser worden, wil man sich daruf verlassen; sonder wo keine verwanten vorhanden, so den den arzetlon bezalen, wird man si dem amt zu schicken, dannen her sie bürtig.

Ordnung von ufgeschlagnem gut der wiber.

Wir haben auch angesehen, wo man einem siner Frauen gut under die hand gibt, dass solches ordenlich ufgeschlagen und verbrieft werd, under eines vogts sigil, glich wie auch die ehtädig.

Kinder und bevogteter gut was darmit zu halten.

Wer ouch bidermann lüten kinden, söhnen oder töchteren ohne der Eltern, oder wo si keine eltern mehr hetten, ihrer vögt oder nechsten verwanten wüssen und willen, es si glich bi der eltern leben oder uf iren tod hin, oder darnach ützit ufträhen, ufschriben oder schulden uf si machen wurden, derselb sol sin ansprach verloren han und darzu für erlos geachtet werden.

Ordnung im rechten, so die wiber bruchen müssen.

Wenn wibspersonen in rechten oder sunst in keüfen und gülten ufrichtung, testamenten und anderen sachen, was das were, zu handlen hetten, sollent si mit bystand ihrer Männer, vögte oder verwanten versechen sin.

Ordnung der geflöchten güteren und der landrümigen.

Wo ouch jemand sin gut uf ein schirm zu flöcken, oder sinen erben oder den gelten oder der oberkeit oder wem es den gehören oder zufallen möcht, anderswohin flöcken oder hinweg zuge und das kuntlich wurde, den werden wir an lib und gut strafen. Wann aber einer schulden halb vom land lufe, der biderlüt angesetzt und nit zu bezalen hette, und er darnach in unserem gebiet ergrifen wurde, den werden wir lassen mit dem schwert richten.

Artikel der hindersässen halb im ampt Kriens,

so von Herrn Hauptmann Gilg Fleckenstein, Seckelmeister, Herrn Landvogt Hans Rudolfen Sonnenberg, Herrn Adamen Uttenberg, Spitalherren, und Herrn Landvogt Ludwig Schumacher, Spändmeister, allen des kleinen Raths der Statt Lucern, uff anhalten und begehren der Abgeordneten von Kriens, gutgeheissen, auch von unsern gnädigen Herren, Herren Schultheiss und Rath bemelter Statt Lucern bestätiget, und der Cantzli befolchen werden, einem ampt Kriens solche in ir amptsrechtbuch inzuschriben uff anno 1623.

Erstlichen so sölle fürterhin keiner mer, so nit eigens, noch güter im ampt Kriens hat nüwe büw und hüser ufrichten, es beschäche denn vorab mit eines herren Landvogts und einer gantzen gemeind wüssen und willen.

Demnach so einer sin ordenliche udel und bürgschaft vor unsern gnädigen Herren gestelt, sölle er anderstwo nit meer schuldig sin, dieselbige bürgschaft zu stellen; sonder allein mit einem ambt um den ynzug machen, und derjenige, so inher züchen wölt, vorab sine fründ und verwanten einer gemeind in verzeichniss geben und ynschriben lassen.

Wann auch einer in diss ambt zücht und kinder hat, soll er zu vorderst nachdem er kauft, mit einer gemeind umb den ynzug verschafen, und dessen kinder, so si zu iren jaren, und alda husheblichen insetzen wölten, abermalen mit einer gmeind der gnossambe halber abkommen, vermög und inhalt ires alten herkommens und habenden brief und siglen.

Es soll auch lestllichen derjenige, so inherzücht und ein lächen hat, länger nit, denn bis zu end des lächens angenohmen sein, und so oft er uss dem ampt zücht, und wieder inher sitzt, allwegen mit einer gmeind umb den ynzug machen. Doch wird sich ein gmeind, nach dem es ist, bescheidenlich zu verhalten wissen. Wäre aber sach, dass ein gemeind verspürte, dass ein solcher lehenman, er habe dann ein klein oder grosses lähen, mit kinderen beladen oder zu sorgen kommen wurde, soll ein gemeind nit schuldig sin denselbigen anzunehmen; es wäre den, dass si es guts willens thätent. Cantzly Lucern.

Den 20. Herbstmonat Anno 1720 ist von U. gg. Hh. Schultheiss und Rath der Statt Lucern erkennt worden, nachfolgenden Artikel aus Herrn Probsten Libell hier einzuschreiben.

Von der zügung und der käufen wegen, nämlich wer die keüf züchen, und in welcher zeit, sampt mit was erschatz solches beschechen soll und möge.

Diser artikul ist mit sonderem fleiss und guter betrachtung von U. gg. Hh. nach vilfeltiger beratschlagung, auch erdurung des gottshuses herkommen, bruch und gewonheit sambt dem gemeinen Statt und Landrecht uff dise nachfolgende weis erlüteret.

Nemblich, dass wann ein gnosser kauft, oder einem ein kauf abzücht, gleich eim gnossen oder ungnossen, so soll er nit mehr denn nach diser

unser gnedigen Herren Erlüterung schuldig sin dem gotshus oder amptsherren für den ehrschatz zu zalen dann vier plappert und vier heller. Und mit disem ehrschatz empfacht er vom Hof und lasst sich jnschriben. Wann aber der kauf dem ungnossen plibt, so sol derselbig den Ehrschatz der ungnosse bezalen, wie er dann mit dem amptsherren überkhommen mag; doch dass die verkündigung unverzogenlich in der kirchen beschehe, der pfandschilling gelegt und der Kauf gefertiget werde und dass alles in einem monat frist, und das soll sich allein verstan uf gotshus güter, und allwegen von einem kauf nit mehr dann ein ehrschatz genommen werden. Man soll auch kein kauf am rechten fertigen lassen, man seie dann zuvor mit einem ambtsherren umb den ehrschatz überkommen, welchen allwegen der zalen soll, dem der kauf plibt, er sige dann gnoss oder ungnoss, und sollent derglichen zügungen allwegen beschehen noch des gotshus recht und fryheit; was auch bishar diser ietziger nüwer U. gg. Hh. Erlüterung zuwider in vergangenem beschehen sin möchte, uss mangel solcher erlüterung, das soll hiemit ufgehebt und absin. Und damit aber in künftigem solche spän und irung vermiden, und in kein vergessenheit gestelt werde, sol dise neüwe erlüterte ordnung in der underthanen ambtsbücher ordentlich ingeschriben werden. Und diewyl dann dise ietz gemelte ordnung der zügung und auch der käufen oftermalen übersehen und strax darwider gehandlet, indem man beide, die keüf und zügung verschwigen, und nit, wie aber sein sollen, in den kirchen verkünden lassen, noch den pfandschilling gelegt, nit ohne gfar und vortheil, auch der Stift und gotshus zu grosem nachteil und schaden, so habent U. gg. Hh. sich hierüber erlüteret, und erkennt, dass wann einer ein kauf solcher gstalt wider dise ordnung und erlüterung gferlich verschweigt und verhielte, derselbig hochernanten U. gg. Hh. ohne alle gnad zwantzig gulden zu buss verfallen sein solle, und wo die zügung nit in einem monatsfrist obbemelter gstalt beschicht, soll die zügung verwürkt sein. Cantzly Lucern.

Rechte des Dorfes Langnau vom Jahre 1420.

Es ist ze wüssende, das in dem ampt und Twing ze Langnöw vierzig Jar harbracht ist oder mer, weler Gotzhus man sich entgnöst, wand allein zu drin Amptren, das ist eins das fry Ampt, Lentzburg Ampt, Arburg Ampt, und der denn stirbet on liberben, den sol ein probst und Sant Michels vogt erben.

Aber ist ze wüssen, were, das ein gotzhusman mit eim andren gotzhusman stösse gewünn, der sol das des ersten an einen vogt Sant Michels bringen, der sol die sach ze beiden teilen verhören. Kan er das verrichten, das sye gut; kan er das nüt gerichten, so sol der kleger für den undervogt das

für gericht bringen. Der hat ouch den sächer ze richten umb siben schilling und ein pfunt. Wenne es aber fürer träffe, da hette der Richter nüt umb ze richten, der wisti si denn mit recht gan Willisow. Ouch sol man jnen in dem twing und ampt nüt twingen noch gebietten gan Willisow, das werd denn des ersten erfordert als vor stat, wand allein um einen offenen lanttag, den mag man jnen gebieten bi drie pfunden.

Ouch sol man ein keinen der zu dem Gotzhus gehört gan Willisow gebieten einweder teil klage denn.

Ouch ist ze wüssende umb all gotzhuslüt, die da dienent in das ampt Langnöw mit stüren, wz die ze richten hant umb eigen und erb, des söllent si kommen für einen undervogt ze Langnöw für gericht und sol ouch das da nüt einen ustrag nämen, so sol es komen für die Rotentür ze Münster zem rechten.

Wer ouch in dem twing gesessen ist, der sol ouch, wz er ze schaffen het, mit dem gricht daselbs recht nämen, und was jm urteil git, da sol er bi bliben, er werd denn gan Wilisöw mit urteil gewist, e sol er nüt darkomen.

Ouch hant die von Langnöw die fryheit, als manger pflug vsgat, als manger mag da schenken, und sol der dem undervogt ein halb vierteil wins gen.

Ouch hant si harbracht, was gozhuslüten in das ampt gehöret, das si die wol möchten hanthaben, ob si nüt wolten gehorsam sin.

Ouch ist ze wüssende umb die fischenssen, als ferr jr twing gat mit achern und mit matten, das si darjnn fischen söllent vnd wer darin gienge; also ist das von alter harkomen.

Ouch ist ze wüssende, das nieman, wer in dem twing ze Langnöw gesessen ist, weder futerhaber noch hüner gen sol denn Sant Michels vogt und probst hünner.

Twingrecht von Luthern von 1640.

Auszug.

Welicher den anderen übermayet, überzühnt oder überahret, derselbig soll 5 pfund buoss zahlen; doch möchte einer dermassen überzühnen, überahren oder übermayen, dass einer grösser straf verdiente, welches an eines Twingherren erkentnuss stehen soll.

Welicher den anderen vor Gericht zu redt oder einem Geschwornen, der ist zweyfachte buss verfallen.

Wo einem Mann oder zweyen Frouwen kundschaft zu

sagen gebotten wird, denen ehr und eydt vertrouwen ist, soll und mag man darauf richten; aber zutragne kundschaft soll im Rechten nit gelten.

Es soll auch keiner, der im Twing sässhaft ist, Gastgericht über einen anderen Twingsgnossen halten lassen, es seye dann sach, dass einen lybsnoth darzue tribe, oder ihne betreffe sein Ehr und Gut zu beschirmen.

Die geschwornen Briefe von Luzern.

Als Quellen für Verhältnisse staatsrechtlicher, criminalistischer und polizeilicher Natur haben wir auch die geschwornen Briefe von Luzern zu betrachten. Es sind folgende:

1. Der geschworne Brief vom 4. Mai 1252. Der lateinische und deutsche Text steht beim Zurlauben Tableaux topographiques de la Suisse, Paris 1781, 4°, T. II, preures N. III., der deutsche Text im schweizerischen Geschichtsforscher IV, 55—68; Auszüge aus beiden in Kopp's Urkunden 1, 4—6, vollständig genauer Abdruck beider Texte im Geschichtsfreund 1, 180—187.

2. Geschworner Brief von 1415 von St. Johannstag zu Sunngichten (Segesser II, 217).

3. Geschworner Brief von 1434 Stadtarchiv (Segesser II, 217—220).

4. Revision von 1474 (Fragment im Staatsarchiv, dazu: Segesser II, 220).

5. Geschworner Brief von 1489 gedruckt bei Th. v. Liebenau: Frischhans Teilling und der geschworne Brief von Luzern vom 24. Juni 1489 S. 27—37.

6—9. Revisionen von 1526 (nicht 1626), 1550, 1575 und 1739, alle ungedruckt, im Stadtarchiv.

Seines hohen Alters und geschichtlichen Werthes halber verdient der geschworne Brief von 1252 besondere Beachtung. Bis zur Stunde hielt man dieses Actenstück für durchaus ächt, wenn auch etwas auffallend theils wegen der verschiedenen Siegel, theils wegen der nicht vollständigen Uebereinstimmung zwischen dem lateinischen und deutschen Texte. Bei genauerem Untersuchen stellen sich die beiden Fassungen des geschwornen Briefes von 1252 als eine Fälschung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts dar.

In Bezug auf das lateinische Exemplar bemerken wir, dass hier die 3 Siegel an blauen Schnüren hangen, durch die ein weisser Streifen geht. Es sind folgende Siegel:

1. Ein schildförmiges Dreiecksiegel mit der Inschrift: S. MA .... VOCATI DE RO .... Das Siegelbild zeigt eine äusserst kunstlos gearbeitete Burg. Das Thor hat drei Zinnen; die Thürme neben dem Thore sind schmächtig und mit hohen Zinnen versehen. Die Schildlänge beträgt 5 Cm., die Breite 3,6 Cm.

2. Schildförmiges Siegel mit Inschrift † S. ARNOLDI ADVOCATI DE ROTENBVRG. Die Burg hat nur eine Zinne; die Thürme sind nicht hoch und mit breiten Zinnen gekrönt: unter der Burg stehen zwei °o. Die Schildlänge beträgt 5 Cm. die Breite 4 Cm.

3. Das schildförmige Stadtsiegel von Luzern.

Die deutsche Ausfertigung liegt in 3 Exemplaren vor: a. in einem besiegelten Exemplar, b. in einem Dupplicate, das die Spuren früherer Besiegelung trägt (Löcher für die Siegelschnüre), c. in einer Copie aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Das besiegelte Original zeigt folgende Siegel:

1. An grüner Seidenschnur ein Rundsiegel von 5 cm. Durchmesser mit der Legende: S. MARQVARDI NOBIL ADVOCATI DE ROTEBVR. In der Mitte die Burg, ohne Schild.

2. An rothen Seidenfäden das schildförmige Siegel von 3 cm. Länge und 4,7 cm. Breite mit der Inschrift S. ARNOLDI ADVOCATI DE ROTINBVRG.

3. An grüner Seide das schildförmige Stadtsiegel mit der Inschrift S. CIVIVM LVCERNENSIVM.

Die beiden ältern deutschen Ausfertigungen sind ähnlich geschrieben, doch mit einigen Abweichungen in der Form der Buchstaben T, n, s, v, d, sowie in der Verzierungsart der Buchstaben.

Schon J. E. Kopp bemerkte in den »Urkunden« I, 7, dass die beiden Ausfertigungen, wenn auch etwas anders, doch ächt besiegelt seien. Allein diese Auffassung von »Aechtheit« ist unstatthaft. An der ächten Urkunde Arnolds von Rothenburg von 1241 (Archiv Rathausen) ist das Siegel eiförmig, nicht im Spitzschild. Das Siegel Arnolds mit dem Spitzschilde kömmt zuerst 1285, 26. Jänner vor (Archiv Rathhausen).

Marquard von Rothenburg führt 1246 (Archiv Rathausen), 1249, 2. August (Staatsarchiv Bern; Zeerleder Cod. Diplom., Siegel 73) v. 1279, 18. November (Stadtarchiv Luzern) ein anderes Siegel, das nicht so schön ist, wie das Rundsiegel an dieser Urkunde an der grünen Seidenschnur. Marquard's Siegel zeigt in ächten Besiegelungen zwischen den Thürmen ein R und ein Sprung im Siegelstempel; statt einer Zinne zwischen den Thürmen sehen wir deren drei. Die Legende beginnt nicht wie hier in der Mitte des Siegels, sondern über der linken Spitze des Schildrandes. Die Inschrift des ächten Siegels lautet: MARQVARDI NOBILS'. ADVOCATI DE ROTEBVR. — Zudem hängt kein einziges ächtes Siegel der Vögte von Rothenburg an grüner, rother oder blauer Seide, sondern immer nur an einfachen schmalen Pergamentstreifen.

Wichtiger ist noch, dass die Schrift des geschwornen Briefes von 1252 in gar keiner in und um Luzern ausgestellten Urkunden von 1240 bis 1280 erscheint, wohl aber mit derjenigen der Rathhauser-Urkunde Diethelms von Wohlhusen von 1298 grosse Aehnlichkeit zeigt.

Höchst verdächtig ist der geschworne Brief von 1252 schon dess-

halb, weil die Reihenfolge der Sätze im lateinischen und deutschen Texte nicht dieselbe ist (Kopp Gesch. II, 1, 157) und dass dem lateinischen Texte ein Satz betreffend Entschädigungssachen fehlt (Kopp l. l. 158). Der deutsche Text überrascht durch den gewandten Ausdruck, der in andern deutschen Urkunden dieser Tage selten getroffen wird.

Die Fälschung tritt besonders klar hervor durch Vergleichung des geschwornen Briefes von 1252 mit der alten Vogteioffnung (Geschichtsfreund I, 161—163). Nach derselben bezieht der Rath, wie in fast allen andern Städten, von den Bussengeldern zwei Theile, der Vogt und Ammann zusammen einen Theil. Nach dem geschwornen Brief von 1252 dagegen fallen die Bussen fast ganz den Bürgern zu (Geschichtsfreund 1, 182). Die Stadt übt den Blutbann nach dem geschwornen Briefe von 1252 in Fällen, wo sonst nur der Landgraf walten sollte. Den Blutbann erhielt die Stadt erst durch König Wenzel. Man hat daher zu geistreichen Combinationen die Zuflucht genommen, um diese Anomalien zu erklären, statt eine formelle und materielle Fälschung zu constatiren.

Die Schrift des geschwornen Briefes weist deutlich dieses Aktenstück dem Ende des 13. Jahrhunderts zu. Wir glauben annehmen zu dürfen, die Fälschung sei unmittelbar vor dem Uebergange Luzerns an Oesterreich entstanden und zwar im Einverständnisse mit den Aebten von Murbach und den Vögten von Rothenburg. Als Vorlage diente vielleicht ein ächter geschworner Brief Luzerns von 1252, der aber nur jene Rechte den Bürgern zuerkannte, die ihnen durch die Vogteioffnung wirklich eingeräumt waren. Das falsum sollte offenbar die Bürger bestimmen, in den Verkauf der Stadt an Oestreich einzuwilligen.

Amtsrecht von Malters.

Auf Sonntag Jubilate Anno domini 1597 ist diss amptsrecht in bisyn Herren Vogt Wendel Schumachers des grossen Raths der Statt Lucern und der zit Obervogts zu Malters und Littow uss bewilligung und bevelch unser gn. Herren der Statt Lucern, ouch uff ernstlich pitt, anhalten und begehren der fürgesetzten amptslüten von Malters durch Renwarten Cysaten Stattschrybern daselbst zu Lucern, wölchen es in soliche form zu stellen bevolhen gewesen, uff die verglichung hin gegen unser gn. Herren stattrechten (so vil us demselbigen Inen den amptslüten zu ihrem amptsrechten und ihren amptssachen gefüogt, ouch dienstlich und von nöthen gewesen) mit inverlibung anderer alter amptsgewohnheiten, brüchen und herkommen, vor Jahren hievor durch jne Herren vogt Schumachern, damahlen[1]) ouch vogt (zu) Malters und Littow, Hansen Schmidlin, Marxen Schnidern, beyd nüw und alt Undervogt, ouch Balthasaren Buchlin, der eltisten amptslüten einer daselbst zu Malters (sampt ihme dem stattschriber beschechen) einer gantzen

[1]) Schumacher war zum erstenmal Landvogt daselbst 1589 und 1590.

verkündigeten besammelten Gemeind zu Malters im Dorf vorgelesen, angenommen und was jnen nach gefallen darin zu verbesseren und noch wyters darzuzusetzen, ouch berathschlaget, und in bysin der fürgesetzten und usgeschossnen amptslüten selbigs tags verbesseret und dazugesetzt, volgendts als die sach uff der amptlüten begehren an unsere gn. Herren gelangt und umb bestättigung gebetten, ist desselb sowohl das amptsrecht, wie auch das thwingrecht der dorfslüten oder dorfsgnossen zu Malters, was denselbigen dorftwing besonder belangt, usgedachter unser gnädigen herren bevelch in bywäsen Herren Sebastian Schindlers des Raths, Herren Wendel Schumachers, des grossen Raths, derzyt Obervogts zu Malters und Littow, ouch obgedachter beyder nüw und alt undervogten zu Malters, und Balthasaren Buchlins, uf Frytag nach sant Cyrillentag des 1599 Jars, uf dem Rathhus nochmalen abgehört und was abermahlen von nöthen gsin verbesseret, und darnach alles widerumb durch obgenante beyde Herren nüw und altvögt an ein gmeind gebracht, uf obgemelten Sonntag Jubilate desselbigen Jahrs daselbst zu Malters, welliche es alles ohne witere also einhelligklich angenommen, und daby zu bliben begert, ouch ernstlich gebetten, solliches an hochgedacht unser gnädig Herren und Obern zu bringen, das sy es jnen allenklichen also bestättigen wölten, damit sy solliches in ein ordenlichs buch in gschrift verfassen und daruf fürhin richten, ouch jeder sich desto bas zu halten wüssen möchte; wölches dann ouch beschächen. Die bestättigung vor unsern gnädigen Herren in gesessnem Rath ervolgt uff Montag Sant Laurentzen Abent vorbemelts 1599 Jahrs, und alles schriftlich verfasset und gevertiget worden durch obbemelten Stattschryber Cysat, ouch volgends dis buch zu merer bestätigung und bekräftigung der sachen mit vilgedachter unser gnädigen Herren der statt Lucern anhangendem secret insigill bewart. So vil aber das Dorftwingrecht besonder belangt, ist dasselbig in ein sonder büchlin verfasset und zu der Dorfsgnossen handen geliferet, ouch von allen abgschriften hinder unser gnädigen Herren und Obren zu Lucern in der Cantzly behalten, domit wo entweders oder beyde verlohren oder sonst zu grund giengendt, man sich widerumb zu behollen und zu behelfen wüsse. Es ist ouch einer gemeind vorbehalten, das wo sy oder ihre nachkommen fundent, das us wichtigen und rechten eehaften ursachen ettlich artickel in disem buch zu enderen, minderen, meeren oder zu verbesseren umb des gmeinen nutzes und wolfart willen, das sy dasselbig wohl thuen mögent, nach notturft und glägenheit der zyt, jedoch das sölliches alwegen, vor und ehe vor einer gantzen gmeind fürbracht, beratschlaget, in gschrift verfasset, an unser gnädigen Herren der statt Lucern gebracht, umb ire bestättigung gepetten werden, ob es Ihnen ouch also gefellig, die es dan inen wolgefallen lassen und alles bestättiget.

Ich Renwardt Cysat, Ritter, apostolischer römischer Notarius,

und geschworner oberstattschriber loblicher statt Lucern, bekhenn mich alhie mit diser miner eigner handgeschrift, das dem allem also, wie oben vermeldet, die sachen also durch mich us bevelch hochbemelter miner gnädigen Herren und obern gevertiget worden, die ich darnach durch verthruwte hand in miner verlegung in diss buch schriben lassen, mich ouch über diss alles zu merer vollkommenheit der sachen, ouch abermalen uss ustruckenlichen bevelch derselbigen miner gnädigen herren und oberen, dasselbig so also durch mich gevertiget, zu bestättigen, und authentisieren mit eigner hand underschriben.

R. C. mppa.

Von den folgenden Artikeln sind dem neuern Stadtrechte von Luzern entnommen die Art. 1, 2, 3, 5—12, 14 15, 17, 19—22, 24, 25, 27—29 31, 35, 36, 41, 42, 44, 49. 69, 79, 87, 94.

4. Um eerecht und hyrathsachen.

St. 4; hier fehlt aber der Passus über die von Fürsten herrührenden Pensionen. — Hier folgt der Zusatz: Wenn ouch ein man vor St. Mathistag absturb, soll die frouw im selben sommer nutiz nit eerechten, aber wohl, so er darnach sturbe.

15. Wie man erb von hinnen an die frömbden beziechen möge, ouch wie es gehalten werden solle umb den abzug oder xx^ten^ Pfennig.

St. 16. Doch endet hier diser Artikel mit den Worten: Man soll aber kein sollich erb oder gut an die frömbde lassen, es sige denn zuvor durch die geschwornen dem Obervogt anzeigt, damit unser gnädigen Herren und Obren des gewonlichen abzugs halber nüt verschwüne, luth irer usgangnen Mandaten und ansächen.

17. Wie man wittwen und weisen und andere vogtbare personen, so bevogten bedurften, bevogten sölle.

St. 18 bis zu dem Absatze der anhebt: Ob aber solche vogtspersonen oder derart erben nit im land ....

24. Von pfandgeben oder versagen um gichtige schuld und wie man sich damit halten soll, ouch von der ornung der gant und verlierenden kaufzalungen.

St. 39. Statt des Schlusssatzes: Wann aber pfand usszetragen etc. folgt hier: Es soll ouch kein gant nit beschächen uf anhalten der partigen, es sye denn bewiesen, dass alle recht und vertigung darüber gangen, die botten beschechen, der

gantbrief gemacht und der richter mit dem ansprächer zu einem vogt kommen, bericht zu thun, und dass es derselbig dann erloube. Und welcher einem umb sin schuld pfand gibt, der soll ihme pfand geben, die nit usserhalb an der frömbde gelegen, oder aber amptsrecht thun und dem soll ein richter ouch nach gan. Antreffend aber die widerlosung ligents oder farends gut, so einem umb sin schuld und ansprach an offnen rechten verstanden und vergangen heimfalt, und an die hand gegeben wird, soll der schuldner ein jahr und 3 tag zil und platz haben, das ligent wider zu lösen mit abtrag und usrichtung hauptguts, zinsen, kostens und schadens, und soll ouch dem gelten, dem das geld verstanden, die nutzung des guts nitt witter, denn allein nach marchzal der zitt gelangen, es möcht ouch einer so unbescheidenlich gegen einen solchen schuldner fahren und handlen, es nemme ein Rath den handel für sich darum ze sprechen, das do billich und unbescheidenheit ze straffen. Was aber farends gut oder pfant belanget, so also verstunde und vergienge, das soll nit anderst zu lösen stehn, denn uff bestimbte zyl und tag lut der gerichtsordnung. Wann ouch jemand ein hus oder gut koufte zu angeschlagnen underschidlichen zahlungen, ouch derselben eine oder mer schon daruf geben, und gewert hette, das übrig aber als dann nit zu zahlen vermöchte, und also das hus oder gut zusampt dem gewärten geld von hand und faren lassen, auch syn geld verlieren müste, ist gesetzt, wan dem verkäufer umb syn ussstand, verlag, kösten und schaden wol mag vergolten werden, oder vergelten wäre, und dann er nützit desto minder das hus oder gut sampt empfangnem geld volkommen behalten, und also beharren wölte, und solches U. g. g. Hr. und Obern geleidet oder klagt wurde, solt es auch zu derselben erkantnus und bescheidenheit stahn, und hierin ynsächen zu thund, damit alwägen die gebühr und bescheidenheit betracht werde.

27. Ob jemand den andern mit pfand betrüge, oder mit gewalt pfändte oder einem gast ohne erlaubnus eigens gwalts fienge oder ohne den richter pfandt.

St. 43. Hier folgt dann der Zusatz: Wann ouch jemanden ligende pfand dargeschlagen wurdent, da sollendt dieselbigen unverendert stohn 6 wuchen und 3 tag, doch so mag der schuldner dessen die pfand sind, dieselbigen in sölcher zyt wol wider lösen oder verkaufen gelt[1]) ze lösen und sin gelten oder ansprecher ze zalen mit abtrag des kostens. Löste ers aber nit in solchem zil, so mag dann der gelt oder ansprecher die

[1]) D. h. »und mit er erlösten Geld sin gelten . . . zalen.«

pfand angrifen nutzen oder verkaufen, und danocht allwegen dem schuldner oder dessen sy gsin die widerlosung jar und tag, wie an sinem ort hievor in dem artikel pfand gebens halb vermeldet ist, vorbehalten sin; alldieweil einer ouch farende pfand ze geben hat, soll er farende geben, und erst die ligenden zu aller ledst. Mag ouch ein gelt vor dem undervogt oder dem richter schweren, das er gegen sinem schuldner siner schuld sonst anderst nit sicher sige; so mag der richter oder undervogt erlouben und befehlen, den schuldner zu pfänden, und zu verbieten. Es soll ouch der, so also schwert, dem undervogt oder richter ein wortzeichen geben, das er geschworen.

35. Um geloben an stab, oder ob jemand syn trüw an eyds statt gebe und die bräche.

St. 30. Busse für Malters 5 ℔ Zusatz: Und damit es ouch desto minder verwegne oder liechtfertige lüt machen, söll in solchem faal, so jemand sich solche ze thuont vermisst, ein richter dieselbigen zuvor und ehe wol ermanen und erinneren, wie schwer es sige, und was es uf im trage.

37. Wie schulden umb baar gelichen geld, ouch kouf um baar geld beschechen gevertiget und bezogen werden sollend, ouch wie man den frömbden sicheren, und was umb die atzung der gfangnen umb geltschulden recht seye.

St. 37. Zusatz: Wurde auch ein gast oder ein frömb darumb schuld oder ansprach hie niedergelegt, oder das jemand alhie im ampt ein schuld zu beziechen hätte, und es aber nit in der zit were, das man richten oder die sach vertigen solte, und derselbig einen eyd schweren mag, das er sich sonst nit retten möge, dann eben mit selbiger schuld, so soll man ime richten, es sye glich in der gewonlichen zyt oder nit; doch das es bescheche mit vorwüssen und erloubnuss des obervogts.

39. Was recht sye um ein gewerd oder landsgewer.

St. 45. Hier der Zusatz: Desgleichen, wo jemanden sin recht und ansprach, derweilen er under jaren, oder nit im landgewesen, versumbt worden, und solches also ungefaarlicher meinung über zytt der landtsgewerd anstan bliben wer, so soll das jederzitt zu U. gg. Hrn. erkanntnuss ston, darin zu handlen und zu sprechen was billich.

40. Was um zügig der güteren, so verkauft werden, ouch umb tusch recht sye.

Es ist ouch gesetzt und von alten har also unser ampts-recht gsyn, wan güter verkouft werden, sollen die geschwüsterten alwegen den nechsten zügig haben, darnach die güter und stuck, so ab eigen und erb und zusamen gehört hand, volgents den bodenzins, und dofürhin, welcher gnoss ist, ouch wann vater und mutter verkouffend haben die kinder die nächsten zügig; wann ouch ein frömbder, der nit ein amptsgnos, oder im ampt gsessen wäre, güter im ampt zu lehen empfienge, so sollent die amptslüt oder gnossen zügig derzu haben, sollich lehen ze ziechen; doch also, das derselbig, so das lehen zücht dem, so das lehen eerlichen, also begegne, das er daran komen möge und ihme ouch lieb sige.

Was aber die tusch belangt, soll es also gehalten werden, namlich: wan ein tusch beschieht, do etwas nachgeben wird biss uf 5 schilling und 7 haller abher, so soll dasselbig ouch für ein merkt gehalten werden, und sin zügig haben, wie sonst das zugrecht wyst. Wo aber die tüsch oder stich gegen ein anderen glych ufgand, so blibt es doby, und gibt do kein zugrecht. Und wo ouch jemand ein zug thuot, der jne 2 Jahr haben und behalten, ja so ver der zug nit mit gfaar oder uff vortheil und gwün beschächen wäre, oder da einem unfal der zwüschen begegnete, das er den zug nit behalten möchte, oder sonsten eehafte rechtmässige ursach infiele. Wurde ouch ein gut im ampt verkouft, und ein amptsman desselbig begerte zu ziechen, und aber das gelt zu legen us dem synen nit vermöchte, so mag er mit entlentem gelt wol thuen. Wann aber ein anderer das gelt erlegte, und der, so den zug thuen wölte, das gut demselbigen zuge, so soll es nit kraft haben. Und welcher güter verkouft, der soll ouch einen frien offnen uffrechten merkt thuen, an alle gefahr und arglist, und ob jemand ross oder rinderveche an die zalung geben wöllte, der soll das nit höcher noch anderst geben, dann wie es des baaren gelts wol wert ist, ouch nüd ungrads, dem züger zu nochtheil. Und wo man ouch nit entberen will, so sollent keüffer und verkeüffer den kouf vor unparthyischen eerenlüten erscheinen, und sonsten alwegen solche kauff nach unser gnädigen Herren satzungen und mandaten verbriefet werden.

Item wan ein märkt umb ligende güter beschicht, so soll es ein richter in der kilchen verkünden; wo dan einer den kouf züchen wölte, der soll in 14 tagen dem richter den pfandschilling legen und den kouf zu sagen, thäte er aber

des nit, so soll er die zügig versessen haben. Wenn aber einer den kaufschilling erlegt, und den kouf zugeseit, wie vor gehört, über dasselbig noch 14 tag zu bedenken, ob er den kauf züchen wölle oder nit, wann aber glych uff die nächsten tag darnach, nachdem der pfandschilling gelegt, und der kauff zugesagt würd, gericht wäre, und der kouf gefertiget würd vor den 14 tagen, ee das sich dieselbigen verlauffend, so sol der, so den kauf zugesagt hat, nach der verkündigung des Kaufs noch 4 wochen die wal haben, das ist nämlichen 14 tag vor und 14 tag nach der fertigung vor der verkündigung dannen ze rechnen, also das es sich züche alwegen 14 tag vor und nach.

1706, den 9ten Juni ist die noch fernere erlütherung zugesetz worden aus befehl U. gg. HErn.

Es ist ouch gesetzt und von altem häro unser amptsrecht gsi, wan güter verkauft werden, das die getheilte, oder so den nächerne kouf haben, je die nächeren vor den weitern das recht zu dem zug haben söllen. Dise erbzügig ist das beste und vorderste recht. Doch allein uff den ersten verkauf, es wäre dann das zugrecht von einem, dessen das gut, so er verkauft, eigenthum gewesen, für das künftige auf sich und seine erben heiter anbedingt, und für alzeit vorbehalten worden, hernach die zügig allein in jenen höfen und güteren gelten und gestattet werde, darvon ein theil verkauft wird; einen andern theil aber derjenen, und dazumal die bemelte häuser, hööf und güter, vor demme alte eingeschlossene säss höf und güter zusamen gehört haben und von einander getheilt worden sind, und anderst nit; folgends der bodenzins, und fürohin welcher gnoss ist, wan kein nächerer vorgemelter zug, als vorstaht, vorhanden. Item das die amptslüth mer recht haben sollen, als die eingezogene, auch wan vater und mutter verkaufen, haben die kinder die nächsten zügig, so ver ein sollich verkauft gut ererbt und nit erst von den elteren erkauft worden.

42. Um eydt schweren vor gericht.

St. 54. Zusatz: Und wo sich in gericht jemand des eidts selbs anerbütte, ee das er einem mit recht erkennt wurde, den soll man nit lassen schweren, noch die richter jne dessen nächer kommen oder den eid vertruwen, sonder jr urthel sonsten geben, was sy billich und recht bedunkt.

43. Um fräfel vor gericht.

Wer ouch vor gericht, wan die richter oder gerichtslüth

zu gericht sitzend fräfel begodt, klein oder gross, der oder die verfallend darumb dryfache bues, und soll der richter oder weibel solches dem obervogt leiden by sinem eyd.

44. Von vermessen ein ding kuntlich zu machen und entsatzung der ehren, was darumb recht sye.

St. 55. Zusatz: Und do jemand sich eines solchen zu thuen vermässe, und aber dasselbig nit thäte, oder thuen kunte, der oder die sollent darumb nach erkantnus der Obrigkeit gestraft werden.

45. Was gestalt und wie man appellieren möge.

Sodan ist ouch unser amptsrecht, so einer oder einem in unserem ampt Malters vor einem offnen gricht ein urthel geben wird, und er selbiger nit nachkommen wölte, und er die sach appelliert für U. g. g Hh., so er das thut innerthalb 14 tagen, oder der urthel geleben, wie sy alhier ergangen.

46. Wer oder wie man im rechten kundschaft geben möge und wie es mit den gerichtskosten gehalten werden soll.

St. 58. Hier fehlt der Artikel über die Kundschaft der Geistlichen. Der Artikel enthält dafür den Zusatz: so mögent ouch die fürgesetzten, Richter, Weibel und Fürsprecher, wo an sy gedinget wurd, am gericht ouch zügen und kundschaft geben, belangende aber den gerichtskosten, oder was für kosten der spennigen parthygen im recht uffzulegen ist, do sollendt die gerichtslüt denselbigen legen und theilen je nach bescheidenheit und gstalt der sachen.

47. Zureden und schwachwort halb, ouch wer und wie man leisten solle.

St. 66. Statt des Schlusssatzes: Wann aber so grosse etc., folgt hier: Und wan also jemand mit recht sin ehr schirmen und retten muss, so sollend die zureder ohne alles mittel und ungehindert aller satzung und ansechen, das man, was under 10 pfund ist, nit zu appellieren habe, zu abtrag des kostens erkent und gehalten werden. Wann ouch sich füogte, das jemand in ein buss und widerruf erkent wurde umb zured mangels halb bybringens oder erwysens, sich aber hernach die sach selbs offenbarte oder funde war und dem gestraften zu kurtz geschechen sye us betrug des anklägers, da soll derselbig ankläger zu allem abtrag und widerkeerung erkent und gehalten, ouch nach U. gg. Hh. erkantnuss und sinem verdienen gestraft werden.

Nach disem aber hat sich ein gemeind witers erinneret, und um disern artikel beratschlaget, und also beschlossen, dass obwohl der artikel der zureden halber die leistung vermöchte, dannoch angesechen gestaltsame der sachen ist man uf dis mittel kommen, das es um disen artickel also gehalten werden sölle, namlichen, wan einer einem ehrverletzlich zuredt, so solle ers uf ihne bringen und erwisen, wie recht ist. Da er aber das nit kan oder mag, soll der zureder der persohn, deren er zugeredt, wie brüchlich ein widerruf thun und mit dem obervogt um die gewohnliche buss überkommen, und so er dem, was urthel und recht geben hat, statt thun, solle er der der leistung underlassen werden.

49. Ob jemand den richter und andere geschworne amptslüth beschalkte oder jnen in verrichtung ihres ampts fräfentlich widerredt.

St. 71. Hier fehlt aber der Passus, der anhebt: Wann aber sie, die amptslüt und diener etc.

51. Das kein amptsman schulden oder anders uff ein anderen kouffen solle, ouch von verschürfen und verstossen der schulden und wie man sich zu halten habe, wo in übergebnen oder verkouften schulden zu verlieren wäre.

St. 80. Zusatz: Wen ouch jemand den anderen zalungen oder schulden um kouft oder anders verkouft und im ze züchen übergibt, der kaüffer aber, der sy also über sich gnommen, die nit inbringen möchte, do soll alsdann der verkäufer den keüffer darumb bezahlen oder enthaben und schadlos machen.

53. Was recht sye, wan einer den anderen us dem synen ladet.

Wann jemand, wär der sye, amptsgnoss oder gast, in unserem ampt den anderen us sinem hus oder wonung, die sye sin eigen oder wone darin lehenwyss, umb den zins ushin ladt oder forderet in der meinung übermut mit ime ze triben, oder jme args zuzufüegen, es bescheche glich mit bewerter hand oder nit, und das kundtlich wurd, der oder die, so das thuond, sollent U. gg. H. ze buss verfallen syn so manchen rafen, als dasselbig hus hat, darin der wonet, so ushin gladen wird von jedem rafen in sonderheit ein pfundt, zu dem oder der, so usgladen wird, dem oder den, so ine ushin geladen hettend schaden zufüogt, welcherley das ist |: allein vorbehalten der todt |: darüber soll nüd gericht werden, noch straf daruf folgen;

wurde aber dem oder denen, so usshin geladen worden, von dem oder denen, so sy ushin geladen hettend schaden zugefügt, denselbigen sollent und müssent sy abtragen nach inhalt des geschwornen briefs, und was also für derglichen mutwillen und fäler by nacht begangen wurdent, die sollendt mit zweifacher buss gebüsst werden.

55. Vom friden und zerwürfnuss, ouch um leistung der verwunten.

Wann jemand mit dem anderen stössig und ze unfriden wird, da söllendt alle die, so darzukommen by ihren eyden darzwüschen mitlen und scheiden, so best sy mögent, ouch unpartyisch und ungeferlich, ouch die parthygen in frid nemmen und fried biethen, luth U. gg. Hhr. und Obern Mandaten. Wan ouch personen also mit einanderen in friden und in recht käment, es wäre glich fridbruch klagt oder nit, so soll der frid zwüschen ihnen bliben und bestan bis zu usstrag des rechten, also, das kein theil harzwüschen weder an lib, ehr noch gut beleidigen solle. Wenn den der handel umb ihren span, ouch umb den friden mit recht usgesprochen wird und was urthel und recht gibt, dem sollend beyde theil geleben. Und ob man ouch glich den friden abtrunke, als man wohl thun mag, so soll er dannoch noch über dasselbig hin noch 24 stund wären. Trunke man aber ihne nit ab, so soll er dannoch noch demselbigen ein gantzes Jahr wären.

Wo ouch jemand in zerwürfnus wund wurd, sollent die geschwornen sich darumb erkundigen, ob der verwunt wirt und schärers mangelbar sige oder nit. Were er dann dessen mangelbar, sollent sy den thäter darzu halten, das er dem wunden solches zeige. Wäre aber der thäter nit vorhanden, oder das er sich dessen sperte, sollent es die geschworne versorgen nach ihrem besten vermögen uf des thäters oder schuldigen kosten, domit der wund ernert werde, und ihme also die leistung erkennen, und ihme ernstlichen warnung thun, das er sich der leistung gemäss halte, schone und myde, was ein verwundter meiden soll, ouch nit an luft noch us der leistung gan bis das er so vil ernert, das es jme die geschwornen und der schärer erloubt, die jme ouch besichtigen und us der leistung erkennen söllent, und dann darum beschechen was recht ist.

56. Um fräfel so nachts beschechent.

Aber ist gesetzt und wollend es für unser amptsrecht vestenklich halten, was oder welcherley fräfel und übergriff

by nacht beschäche, das soll gestraft und gebüsst werden mit zwyfacher buss.

57. Was in erblichen theilungen für buwgeschir grecht und gehalten werden soll.

Wan es sich ouch begibt, das man in erblichen theilungen die fahrende hab und geschir ze theilen hat, so soll für bugeschir grecht und gehalten werden nemlich pflug, wagen, karren und rosskommet, also das kein frauw in dem selbigen ze eerechten haben soll.

58. Harnisten halb.

Es soll ouch niemand uff harnast lichen, noch einigen harnast zu pfand nemmen den niemand daran habent syn soll, sonder die harnast allwegen als ein unpfandbar stuck by den hüseren und höfen bliben, und ouch suber und in ehren ghalten werden sollent. Wer aber hierin ungehorsam wurde, also das er uff harnast gelichen, oder den sonst ze pfand genommen hette, der soll ine, so erst es kundtbar wird, dem, dessen er ist, den nechsten ohne alle entgeltnuss wider geben und ouch dem Obervogt die buess verfallen syn, und jeder den anderen leiden by sinem eydt.

59. Usstrettens halb am gericht von fründtschaft wegen.

Begebe sich, das jemand am gericht mit dem anderen fründtschaft halb usstan und ustretten müsste, so sollendt Brüderen, rechte schwöger oder schwestermannen, ouch bluetsfründt, die einanderen zu erben und rechen hendt, abstan und usstretten.

60. Um lehen und güteren und von huslüten wegen.

Wann jemand ein hof oder liegent gut zu lehen empfangen, und bewirbt, und sich dann die zit verloffen, das er abziechen soll, so soll er vor winter je seyen nit mer uf eeren, denn so vil er wol gemisten mag mag und sollen sich die arten vor sant Martinstag rüsten. Es soll ouch keiner kein kornhalm umher eeren. Wo aber hööf und güter im ampt wären, die nit winterkorn gebent, so soll das nachgelassen werden, so einer den acker rüst und mistett vor St. Martinstag, und dan ime lassen zu sumer gut seyen. Es soll ouch ein lehmann tach und gmach in eeren halten nach billichkeit und welcher dan zwüschent dem zill stirbt, es sie der lehenherr oder der lemann, so soll das leen us sin,

oder man wäre dann anderst mit einanderen überkommen. Wann ouch jemand sine güter im ampt zu lechen verlicht und veech über den blumen gstelt wird, ouch lehenlüt den zins nit hettend zu bezalen, so mögent die, so das gut verlichen hettent, ouch das heüw, embt und gras ufgeetzt, also das dessen nüd mer da vorhanden wäre, alsdann das veech angriffen, so den bluomen geesen, so lang und wyt, bis sy umb ire sum sampt allem kosten und schaden vergnüegt werden, und das bis in die nünte handt. Wann aber der leemann das fuetter oder die bluomen nit abgeetzt hette, also, dass es noch vorhanden wäre, alsdann sols der leemann noch noch ein jar do ligen lassen. So es aber ehehafter ursach halb nit anderst gsin möchte, so soll er allein den dritten theil des fuetters doligen zu lassen schuldig syn, und die andern zwen theil uffetzen. Wär ouch im ampt huslüt jnsetzet und solche huslüth nach irem absterben kinder verlassent, die uss irem gut nit mögent erzogen werden, ouch keine fründt hettend, die si zu erziechen vermöchtend, so sollent alsdan us kraft U. gg. Hhr. und Obern der statt Lucern Mandaten dieselbigen, so solche huslüth ingesetzt us dem iren erziechen ohne derselbigen U. gg. Hhrn. und des ampts und menigklichs entgeltnus.

61. Von der inzüglingen und hindersässen wegen, ouch dieselben sich hochwalds und almend halb ze halten.

Wann einer zu uns in unser ampt zücht und insitzt, der ein ehrlicher unverlümbteter man, ouch in der statt Lucern gebieten erboren, und demnach sich sonsten ouch ehrlich und erbarlich tragt und mit den amptslüten also halt, dass sy ine lyden mögent, der soll vor und ehe 4 jar lang by uns gehuset haben, ehe er umb das amptsrecht bitte. Doch so handt die amptslüth gewalt und fryheit von U. gg. Hr. herin nachlass und milterung zu thuen nach gestalt der sachen; allein soll man die frömbden und sonderlich die, so nit in catholischen ohrten erbohren und erzogen gar nit insitzen lassen, sonder sy strax ab und für unser gnädig Herren und Obren wysen. Es soll ouch kein hindersäss, der nit ein amptsman ist, einich recht haben, weder uff die allmend noch in hochwald zu weidt zu fahren anderst dan was ime die amptslüth aus güte vergönnent. Hette aber ein solcher hindersäss ein hoof im ampt zu leen, so soll er im hochwald kein holzhauw haben; denn allein so vil derselbig hoof manglet zur zünung, ze schindlen und brenholz zur notturft nach amptsgewonheit bruch und recht, aber gar nüd zu verkoufen.

62. Umzünung und graben, ouch um uszug geben.

Wo man nüwe zün gegen einanderen ufzurichten hat, und man einanderen nützit vorbehalten hat, so soll jeder die halbe zünung machen nach marchzal. Wo ouch güter an einander stossent und uff der einen sythen ein graben ist, der von altem har gsin, so soll der, uf dessen theil der graben ist, den graben in eeren halten, der ander den zun machen, und soll allwegen der under dem oberen uszug geben. Und wo man gruen hag mit einanderen ze machen hat, so soll der, so den hag ushaut, was er zum hag bruchen kan, es syent stecken und schygen, was einer dan zum hag manglet, das soll er nemmen und bruchen. Und was dann uf jeder siten lidt, holtz und studen, doch soll ein jeder ufmachen und dannen nemmen. Der bäumen halb in hegen findt man lütterung im artikel vom anryss. Wann auch jemand gegen ander lütten ze zünen schuldig ist, dasselbig aber nit thut, und den fridhag nit macht, wie der sin soll, sich dasselbig ouch also erfindt, und ime dan anderlüten veech in das syn kumbt und ime schaden thut, so soll das an erkenntnuss biderberlütten ston, ob der, dessen dasselbig veech wäre, so schaden gethan, solches abzetragen schuldig sin soll oder nit. Es wäre dann die sach so gross, dass sie es an ein gericht oder für den obervogt wyssendt. Es soll ouch ein jeder, der zu zünen hat und schuldig ist ze zünen, es sye gegen sinen anstösseren oder gegen der almend in massen zünen, und die latten oder stäcken also versorgen, dass das gespalten ussenfür gekert sye damit niemanden am veech schad bescheche. Dann wo über das jemand schad bescheche, solls der abtragen, der also nit gezünt hette wie sich gebürt.

63. Was um anriss recht ist, ouch um die bäum in hegen und die vorhäg.

Wir hand ouch für amptrecht uf uns genommen umb anriss und kriesiten, ouch die bäum so in hegen stand, namlich und erstlich, was das anriss belangt, was für obs oder frücht von bäumen, von einem anderen gut einem anderen uf das syn überhin falt, es risse oder werde geschüttet, das soll ouch dem selbigen für das syn bliben, ohne des anderen theils intrag; in ansechen, das er ouch den wurst von solchen bäumen uff dem sinen liden muss. Und das soll dan dem anderen glich ouch also gelten und menklichem durch us ein gmein recht syn. Was dan für bäum in hägen standt, die sollent allwegen dem, so den hag machen und erhalten muss, zu gehören und heimdienen; werend es aber kriessbäum, so

söllendt beyde anstösser dieselbigen glich mit einanderen kriesen und nutzen, ouch der, so den hag machen muss und erhalten, gwalt haben zu siner nothwendigkeit dieselbigen bäum so darin stand ze fellen und ze bruchen. Wo aber ein baum nit im hag, sonder so witt davon stunde, das ein pflugrad zwüschen dem haag und dem baum durchgan möcht, soll derselbig dem anderen, in dessen land er stadt, und nit in zun hag dienen oder ghören. Der vorhegen halb soll jeder gwalt haben, dieselbig uszuhauwen, so nach zum hag zuher, als ime geliebt, doch also, das er weder gert, ruthen noch anderes abhauwen, das dem hag schaden möcht, oder darin ze biegen diente.

64. Wägsame halb in hochwald, ouch umb gfelt holtz im hochwald.

Damit ouch ein jeder sich mit dem faren in hochwald desto bas ze halten wüsse, hat man die wegsame also geordnet und usgemarket, namlich und erstlich soll man faaren durch den Geissbüöhl uf, und do dannen Voglingen zu, darnach gegen Schwanden, von dannen die Gassen gegen der Matt; sodann witers durch das dorf Malters ufhin gegen Wöschstalden und in Boden demnach ushin in Schlatt und in die Erlen; mit ufgfangnem veech aber mag man wol faren den boden uf gegen Enendmatt und in Schletteren und wyter über die Almend uf gegen dem Mülibach und dem Mülibachgraben noch in die Erlen und in Schletteren. Was ouch im hochwald für holtz gefelt wurde und das im dritten jar noch unusgemacht do ligt, so hat ein jeder amptsman gwalt, dasselbig uszemachen und abzufüöhren. Es ist ouch unser amptsrecht, das niemand weder laden noch schindlen us dem hochwald noch ab der almenden usserthalb dem ampt hinweg verkauffen solle, den allein U. gg. Hhrn. und den Burgeren der statt Lucern.

65. Um winterweg.

Was die winterweg belangt, soll man jedem lassen faren, die 3 wintermonat, wo man zu faren hat, und man anderst nit fürkommen mag, füorte ouch jemand einem anderen holtz uf sine güter, und ers nit innert den 3 wintermonaten wider dennen füorte, sonder über dise zit do ligen liesse, so soll dan der, dessen die güter sind, fuog und gwalt haben, dasselbig holtz zu sinen handen und an sinen nutzen zu nemen.

66. Um gebresthaft oder schadhaft ross und rinderveech ouch schwinen und geissen halb.

Es soll ouch niemand einich gebresthaft oder schadhaft veech, weder von ross noch rindveech, weder uf almenden, schachen und gemeinwerk, ouch nit in Hochwald jagen oder uftriben ze sümmeren; sonderlich aber was argwönig und nit koufmannsgut wäre, ouch keine heilstier, die im dritten Jahr sind, und dannoch ob sy glich wol noch jünger, und aber so schwer werend, dass die amptslüt bedüchte nothwendig sin, abzeschaffen. Es soll ouch niemand kein veech in Hochwald kouffen noch verdingen; ouch soll man im Hochwald, desglichen in den Allmenden keine münchen gan lassen, noch dolen, die stutten stigent. Wer ouch schwin und geissen hat, der soll sy sümmeren und winteren, mengklichen im ampt ohne schaden. Beschäche aber das nit, und jemand schaden darvon beschäche, denselben schaden soll der beschädiget besichtigen lassen, und der, dessen die schwin oder geissen synd, denselbigen abtragen, nachdem darüber gesprochen wirdt, und nüdt desto minder dem Obervogt um die buoss geleidet werden. Koufte ouch jemand im ampt metzgveech, oder schwin und demnach dieselben, so sy gemetzget finnigfalt und nit wärschaft funden wurden, so solls der verkeüffer demselben ohne alle entgeltnus widerumb abnemmen, und wo er das gelt schon ingenommen hette, dasselbig wider usergeben. Kouft ouch einer ein ross und es sich findt, das es mit etlichen der anlasteren behaft innert 3 monaten, so soll es der verkeüffer dem keüffer wider abnemen; es sye dann sach, das es mit gnuogsamer kundtschaft erwysen werde, das es der anlasteren halb ledig und gsund gsin syge der zyt, do es verkouft worden. Was ouch die geschwornen meister für anlaster erkennent, noch demselben soll man sich ouch halten.

67. Ordnung unser gnädigen Herren von gebresthaftem vich.

Erstlich, des gebresthaften vichs und zufallenden suchten und gebresten desselbigen, do etwan in vichsterbenden grosse spän und unrichtigkeiten erwachsen und ein oberkeit vil domit zu thun bekommen, besonder von wegen des hindersichgans, do bisher das rindveech 6 und das rossvech 3 monat hindersich gangen, das aber U. gg. Hrn. us eehaften nothwendigen ursachen enden und abkürtzen müssen und hand es also gesetzt, und in ir statt und land verkünden lassen, fürhin also ze halten, wie folget. Nemlich von wegen des hindersichsgans so ouch jemanden veech abgienge, der solls den nächsten ufthuon und ufzüchen lassen. Dan wer es lenger den 24 stund unufgethon ligen last, der soll den scha-

den an ime selbs, und sinen verkeüfer nützit zu ze suchen haben, und so dann bishar etlich im bruch gehabt, das sy ihr veech für fundens und unfundens verkoufent, will aber solches ein anzeigen ist, das diejenigen, so also verkouffent ihrer waar nit trouvent und ander lütt schier wüssentlich betriegen wollent, soll dises ouch uffgehebt und verbotten syn by miner gnädigen Herren straf und ungnad. Sonder soll fürhin menklicher der verkouffen will, es sy ross oder ander veech, derzit luth diser ordnung erwarten, und dieselbig us wärschaft halten; es wäre dann sach, das einer ein sollich ross oder rind in söllich zitt verwarloset oder verderbt hette. Es möchte aber jemand dise ordnung so vilfältig übersechen, und hierin so gefarlich handlen, mine gnädige Herren wurdent ihne witers an ehr und gut strafen. So einer ein ross oder rind kouft, und in der zit, wie obstadt, etwas mangels oder gepresteus an ihme spürte, der soll es dem nächsten sinem verkäufer kunt und zu wüssen thun, domit sich derselbig ouch darnach zu halten wüssen möge. Des veech sterben halb, last man es by der vorgestelten ordnung verbliben.

68. Zusatzartikel wegen Weibergut.

Den 14. Meyen A° 1677 vor U. gg. Hhrn, Schultheiss und Rath der statt Lucern.

Nachdeme ein Gemeind zu Malters von vilen Jahren dahero verspürt, was merklichen schadens ihrem ampt dahero erwachsen, weilen in dem verufschlageten weibergut nach dero todt die männer wegen eines dorumb lautenden artikuls im amptsbuch nützit zu erben hetten, und dieselbe durch einen verordneten ussschuss uf heüt dato unsern gnädigen Herren in gehorsamber underthänigkeit gepeten, das ihro in diser jrer angelegenheit möchte geholfen werden, da so haben hochgedacht u. gg. Hh. ihren lieben und gethrüwen einer gemeind Malters in ihren bitten väterliche wilfahr zu erzeigen sich hiermit erkent, das in das ampt Malters amptsbuch solle gestelt, und als ein amptsartikul inskünftig gehalten werden. Namblichen das hinfüro an die Männer in dem ampt Malters, sye versicherend und verufschlagend gleich ihrer ehefrouwen gut oder nit, das seye einest wie anderst, nach jhrer ehefrouwen dodt von deroselben fahrendem gut allem den dritten theil erben sollend; wie hingegen dise von ihren männeren uf den erlebenden deroselben todtfaal ouch den dritten theil am fahrenden gut zu erben haben sollen, oder es bescheche by anfang und intritt in die ehe under den ehelüten anbe-

dingte versprechen in rechter formb, do dan anbedingte sachen, wie man wol weist denen statt und amptsrechten vorgand.

Dero von Meereschwanden Ampts Recht und Handveste.

Abschrift von circa 1589.

Merischwand besass in ältrer Zeit zwei Amtsrechte: ein Amtsrecht um Frevel, 1426 Sonntag nach Gall vom Rathe zu Luzern bestätigt, und ein Civilrecht.

Wann Merischwand dieses letztere Amtsrecht erhielt, ist nicht zu ermitteln. Wir wissen nur, dass der Art. 12 desselben vom Rathe von Luzern unter dem 30. Jänner 1566 aufgehoben, aber unter dem 18. Februar gleichen Jahres wieder bestätigt wurde.

Im Jahre 1622 wurde dieses ältere Amtsrecht revidirt; hiebei wurden die einzelnen Artikel besser geordnet und namentlich auch erläutert. So Art. 5.

Das ist die Gerechtigkeitt und Handfesti im Amptt Merischwand.

1. Dess Ersten, Schwerend wir gnossen, und die Im Amptt wonhaft sind einem Obervogtt unnser gnedigen Herrn von Lucern nutz zu fürdern, und Ihren schaden ze wenden, und einem Obervogtt und synen gepotten gehorsam zu sind, und unnser Amptsrechtung zu behallten, alls von alltter har komen ist; Item auch so schwärend wir, wo einer in unnserm Amptt gevarlich giengj, zu dem soll man grifen, unnd Inn handthaben zum Rechtten, untz an unnser Herrn. Item auch schwärend wir, wo einer den anderen inn unserm Amptt gefangen fürttj und sy bed old wie vill Ir ist das Rechtt anrufen, zu denen soll man gryfen, und sy hanndthaben zum Rechtten, untz an unser Herren. Item auch schwörend wir, wo Inn unnserm Amptt Krieg unnd stöss sich erhebend zwüschend den Lütten, wer dann darzu komptt, der soll by Innen trostung nemmen und scheiden zum besten, und soll nitt allweg in Huffen schlahen.

2. Item auch ist Rechtt, wann ein Unndervogtt gebütt den Lütten, by dem Eydtt unnd einer den Eydtt übersichtt, ein Undervogtt gesähe es, oder werde Ihme gesagtt, der ist ze Buss verfallen 5 ℔ one gevärd.

3. Item meer ist recht, wer von dem anndern clagtt, das er trostung gebrochen hab, mag einer das nitt uf den andern bringen, so muss einer ein selbs gebrochen han, oder der soll es zum andern bringen.

4. Item Meer ist rechtt, wann ein Obervogtt sin Haber oder Hüner zesammen tragen oder fürenn will, ist ein Unndervogtt Im nitt pflichtig ze hellfen den inn des Obervogtts costen und schaden.

5. Item Meer ist Rechtt, das Vattermag soll erben und auch ziehen.

6. Item Meer ist Rechtt, wann eine Frauw Ihren Mann überleptt, so hatt die Frauw recht zu erben, inn allem farenden gutt, allein in Harnist und gwör nitt, dessglichen hatt ein Man auch rechtt zu erben, wann sin frauw abgatt In allem Ihrem farenden gutt den drittentheill, glych wie die frauwen den dritten theil erben.

7. Item Meer ist rechtt, wann einer Frauwen Ir Man abgat und er Güllten hinnder Ime verlast, und die ablosig sind, so soll ein Frau die Brief nitt brechen, sonder sy soll den drittentheill Inn dem Zinss nemmen, untz das die Ablosung beschichtt, dargegen wann der Fall komptt, das ein Mann sin Frauen überlept und auch ablosige Güllten hinder Ihro verlasst, so soll der Mann die Brief ouch nitt brechen, sonnder soll den dritten theil Inn dem Zins nemen, untz das die Ablosung beschichtt.

8. Item, Meer ist recht, wann ein Mann abgatt, und hinnder Ime Kinnder verlasst, Knaben und Töchtern, so hand die Töchtter kein Recht Inn Ires Vatters Harnist und gwören zu erben, wann aber kein Sohn wäre, so erbend dann die Töchtter des Vatters Harnist unnd Gwör.

9. Item, Meer ist Recht, wellcher abgatt und hinder Ime Sön unnd töchttern verlasst unnd der Man Lähenschaft hatt geheptt, so hand die Töchtter kein rechtt zu der Lähenschaft zu erben. Wo aber Töchtter allein wärend, dann so erbend sy auch inn der Lähenschaft.

10. Item, Kein Frauw hatt Recht Inn der Lähenschaft.

11. Item, Es ist Rechtt, wo Hüser uf eigen stand, hatt ein Frauw kein drittentheill darinn, unnd wo Hüser uf Lähen stand, unnd da kein abzug ist, da hatt auch ein Frauw kein drittentheil darinn.

12. Item So ist Rechtt, wann geschwüstertte mitteinanndern Huss hand, unnd inn einem gwün und verlurst sinnd, die sollend dann einanndern erben, und wann sy mitteinanderen theilend, unnd wellches dann von den anndern züchtt, soll dannethin nimmer mitt den übrigen erben.

13. Item, So ist auch rechtt, wann ein Frauw zu dem Mann ein bettstatt bringett, unnd dann die Frauw vor dem Mann abstirbtt, so hatt der Man rechtt die Bettstatt zennutzen unnd ze bruchen, so lang er unverenndert plyptt.

14. Item, Es ist rechtt, wellcher allhie gütter hatt, die gan Cham St. Anndresen pfrundtt zinssbar sinnd, unnd was dann die gütter besser dann der Zinss sind, dass ist Ihnen eigen.

15. Wellcher will Husen, und nitt ein eigene Hofstatt hatt, wo dann einer ein Hofstatt empfahen will, so muss einer sy Ihme lyhen, unnd mag einer nitt dem anderen umb den Zinss nitt über komen sonnder zu den Nachpuren stan, was dieselbigen sprechen, das sönd sy beid dann hallten und daby blyben.

16. Item, Wann auch einer ein Hofstatt empfahen will, und er Joch eine fund, die Im woll wurdt, so muss einer Im sy lyhen. Könnend sy dann mitt dem Zinss nitt eins werden, soll es stan an dem Nachpuren, wann aber einer selbs uf sin Hofstatt wöllte husen, so muss einer Im wychen, doch soll der, dessen die Hofstatt ist, einem sollches ein Jar darvor ab künden.

17. Item, Es soll umb Eigen und umb Erb, ein eintziger Mann nitt kundttschaft geben.

18. Item, wo märckt beschächend umb farend gutt, da mag ein eintziger Man, dem Eyd und Eer zetruwen ist woll Kundttschaft geben, wann die Sacher beed an Inn zügend.

19. Es ist auch Rechtt, wann einer in unnserem Ամptt gütter (. wer Joch der wäre.) nün Jar unnd Zechen Laubrisinnen, unansprächig besitzt unnd innhatt, das soll einem niemand abziehen, weder mitt geistlichen noch wellttlichen gerichtt unnd Rechtt, auch sonst nitt inn kein wyss unnd wäg, wie man das erdencken könntte unnd möchtt, on all gevärd, unnd soll Inn ein Gwär, unnd ein Amptt daby schirmen und handthaben.

20. Item, Man soll stäg unnd wäg behaben, noch Hör sagen.

21. Item, auch soll man Efaden behan nach Hör sagen.

22. Item, wer an sachen zu gewünen unnd ze verlieren hatt, darumb soll einer kein Kundttschaft geben.

23. Item, Wann ein Mann abstirbtt, unnd sin Eewyb zu dem Erb unnd gutt stan will, die soll dann auch die Gülltten betzalen.

24. Item, Wo man uf Anleittenen richttet, unnd man da Kundttschaftt verhörtt, soll man nach der besser Kundttschaft richtten.

25. Item, wellcher einem ein Atzung thutt, mitt synem Veech, und einer Im sin Veech ynthutt unnd es Im by der tag zyth heisst lösen, so soll es einer lösen, lösst es einer aber nitt, by derselben tag zyth der ist ze buss verfallen, ein

pfundt und siben Schilling Haller. Wann auch einer das Veech dessselbigen tags nitt heisst lösen, derselb ist auch obgemelltte Buss verfallen, on alle gevärd.

26. Item, Wann einer, so nitt gnoss ist, Inn unnser Amptt züchett den soll man ein Jar ruwen lassen sitzen, und wann das Jar für kompt, so mag einer dann umb die gnosssame pitten, ob es einem füglich ist, gfallt er dann sinen nechsten Nachpuren nitt, so soll man Ine nitt ufnemen, mitt einer gmeind, gfallt er aber Innen, unnd einer gantzen oder der meertheil einer Gemeind, so nimptt man Inn uf zum gnossen, gfallt aber einer Innen nütt, so nimptt man Inn nitt an, unnd mag einen heissen hinwegzüchen, unnd wer allso angenommen würdtt als obstatt, der soll dem Amptt geben umb die gnossami — C $\overline{n}$

27. Item, Wann ein Ungnoss, einem im amptt gellten soll, so mag der so im Amptt sitztt, dem so nitt gnoss ist, ob er ettwas gutts im Amptt findtt woll mitt eines Unndervogtts gwallt, ob er aber den Undervogtt nit haben möchtt, woll verbietten und verhofen, unnd wer das Bott übersichet, der ist ze buss verfallen, ein pfundtt und siben Schilling.

28. Item, Bringtt ein Frauw ettwas gutts zu Ihrem Mann, so mag sy das ufschlahen uf ein stuck, hatt er aber nütt, so mag sy das schlahen uf alles das so er hatt, old immer gewüntt. Unnd wann sy dann den Mann überleptt, und wo sy dann Ir gutt das sy zu Ihrem Man brachtt hatt zeigen kan, das behalltt sy by Ihrem Eydtt.

29. Item, Bringtt ein Frauw, ettwas gutts zu Ihrem Man, unnd sy dasselb gutt nitt ufgeschlagen hette, mag sy dann das an tag bringen, so soll man Ihro das usswysen, das sy dasselb gutt zu Irem Mann brachtt habe, so er abgangen ist.

30. Item hette auch ein Frauw Ir gutt ufgeschlagen uf ein stück das veränderttt wäre, darzu hatt sy kein Recht meer, old sy möge es dann an tag bringen, so soll man Ir das usswysen.

31. Item, Wann ein Frauw Iren Mann überleptt, so nimptt ein Frauw Ir Morgengab vor dannen, ungewusst.

32. Item, Wellcher Hüser setzt uf Lähen, unnd einer einem ein abzug loptt; alle diewyl einer einem dess abzugs gichtig ist, so mag einer woll den abzug machen. Unnd ob der, welcher den Abzug geloptt hatt abstürbe öb der abzug gemachtt wurdt, mag dann einer an Tag bringen, das der abzug Ihme gelopt syn, so mag einer dann den abzug aber woll machen.

Der Undervögtten Eydt.

Ein Undervogtt schwörtt, ein gemeiner Richtter zu sin, ze richten dem Armen alls dem Rychen, das nitt ze lassen weder durch Miett noch durch Miettwan, durch frünttschaft noch Sipschaft willen, sonnder so veer Inn sin Eydt und Ere wyst, auch zu hälen unnd ze leiden er gesähe oder gehöre es, old wie es für Inn komptt.

Der Fürsprechen Eydt.

Die Fürsprechen schwörend zum Gericht ze gand und das Rechtt ze sprechen, dem Armen alls dem Rychen, das nitt ze lassen weder durch Miett noch Miettwan, sonder Urtheil unnd das Recht ze sprechen so war sy Ihr Eydt und Eer wystt.

Hofrecht von Meggen vom 16. December 1397.

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, Künd ich Heintzman von Hunwil, Burger ze Lucern, vnd Vogt ze Habsburg, daz die erbern bescheiden, die Dorflüte von Meggen ob dem Bache für mich kament an dem tag, als diser brief ist geben, als ich daselbs offenlich ze gerichte sas vnd ovch erber lüte ze gegen warent, der etliche mit namen hienach an diesem brief geschriben stant. Vnd leitent für daz irs hofs recht, als das ir vordern ie do har an si bracht hant, in künftigen ziten vergessen möcht werden, das Inen vnd allen iren nachkomen gar schedlich wurde.

Darvmb si meindent, das selb recht ze offende vnd ze vestinende mit briefen vnd Ingesiglen vnd gab Inen nach minre frage gericht vnd vrteil, daz si dis wol tun mügent vnd sunderlich mit dem Iren, was si vnd ir vordern einhelleklich vberkomen sint. Vnd offentent zem ersten, daz si gemeinlich vbereinkomen sint, keinen genossen me ze enpfahende, er gebe den der genossami zehen gut guldin in iren gemeinen nutz, vnd ob das ist, daz er den genossen gemeinlich oder den zwein teilen vnder Inen geuellig vnd ze willen ist, wirt er denne also ze einem genossen enphangen, so sol er danenhin mit Inen nützen vnd niessen holtz vnd alle ir almende, nemlich was zu dem vorgenanten Dorf ze Meggen ob dem bache gehört, als ovch die andere genossen tunt an geuerde, Si hant ovch geoffent, daz ir vordere vnd si vor ziten etwas guetern hant verkovft, daz ist beschehen mit den gedingen. daz man von denselben guetern vsserhalb den Hegen nüt niessen sol, weder holtz, almend noch kein ehafti so ein rechter ge-

nosse daselbs het. Es sol ovch von derselben verkovften gueter wegen nieman kein genosschaft han, nu, noch in künftigen ziten. Darzu ist Peter Susse, burger ze Lucern, vergichtig vnd gehorsam, daz die obgenanten Dorflüte ein offen strasse süllent haben durch sin ligend gut ze Episwand vf vnd nider vntz an den Se bede, si vnd wer der strasse von ir wegen bedorf. Ze glicher wise ist ovch Jacob Kannengiesser, burger ze Lucern, vergichtig vnd gehorsam, daz si durch sin gut ze Warpfli ovch ein soelich strasse süllent haben vntz an den se. Were ovch, daz ieman in diser genossami anfallend wurde ligend gut, vil oder enwenig, von erbschaft oder von erechtz wegen, das gut sol vnd mag er niessen in alle wise, als ein ander genosse, der daselbs gesessen ist. Wolt er aber fürbasser griffen, vnd andere ligende gueter in der genossami kovffen, so sol er der genossami ovch zehen gut guldin geben, als ebescheiden ist. Vnd wer ligende gueter het in dem Dorf ze Meggen, was viches der vf denselben guetern mag gewintern, das sol vnd mag er ovch da sumren, als ein ander ingesessener genosse, vnd ist daz er brennholtzes vnd zimberholtzes bedarf, das sol vnd mag er ovch höwen vnd niessen als ein ander genosse. Wer ovch teil het in dem vorgenanten Dorf ze Meggen ob dem bache an den Hofstetten doselbs, der sol ovch billich der koeffen genosse sin. Wil ovch ieman in dem egenanten Dorf ligende gueter verkovffen, die sol er sinen geteilten zem ersten vnd vor menglichen veil bieten vnd ze kovffende gebn.

Wellent si es aber nit kovffen, so sol er si verkovffen vnder den vorgeschribenen Dorflüten von Meggen, vnd vnder den die zu inen gehörent, an alle geuerde. Woltent aber die Dorflüte, oder die zu inen gehörent soeliche gueter nüt kovffen, so mag er si der des si sint, darnach ze kovffende geben wem er wil, an alle ehafte, vnd ovch denselben Dorflüten vnschedlich.

Beschehe ovch, daz soeliche gueter vs der genossami verkovft wurdent, an alle ehafti als vor stat, vnd die darnach wider vielent an die vorgenanten Dorflüte, oder an ieman, der zu inen gehoert, es were von koveffen oder von erbschaft wegen, dieselben gueter süllent denne darnach alle die ehafti vnd rechtung haben, als si vor hattent, e dz si vs der genossami verkovft wurdent. Es mag ovch ein ieglicher sine ligende gueter verpfenden oder versetzen wem er wil, mit soelichen gedingen. Wolt er si lidklich verkovffen, das sol vnd mag er nit tun, denn vnder den obgenanten Dorflüten vnd vf die meinung, als da vor gelütert stat. Darzu sol noch mag nie-

mann von keins phantz oder versatzung wegen in dem Dorf ze Meggen genosse sin. Fuegte sich ovch, dz der vorgeschribenen genossen deheiner sine gueter nüt selber moecht buwen, der sol vnd mag si wol lihen wem er wil vnd sol der Leman, der si enphahet, holtz vnd almende niessen, als ein ander ingesessener genosse vnd sol aber der, des die eigenschaft ist, die gueter versorgen mit harnesche vnd andern sachen, als ovch ein anderer genosse sine gueter mus versorgen. Were aber, daz ieman in diser genossami, oder ieman der in die genossami keme, nu oder hienach, wider disen brief redte oder tete mit worten oder werken in gerichte oder vssewendig gerichtz, der sol mir, oder dem, der denne vogt ze Habspurg ist, fünf phunt phennig ze Lucern genger vnd geber, vnd den egenanten genosse ovch fünf phunt derselben phennig ze stunt verfallen sin, als dicke dis ze schulden keme an geuerde. Vnd do dis fürlegung vnd offenung beschach, do liessent si mit irem fürsprechen an recht, ob si als luter, vnd mit soelicher sicherheit vnd gewarsami beschechen si, daz si gut kraft habe, vnd in iren kreften eweklich bliben vnd bestan sülle, vnd ovch ich Inen minen offenen brief vnd Ingesigel von des gerichtz wegen harvber geben sülle. Das wart Inen nach minre frage alles erteilt von allen den die da warent vnd harvmb gefragt wurdent, und gefiel Inen ovch also mit einhelliger geualner vrteil. Doch der vogtye ze Habspurg vnd ovch mir nu vnd hienach gentzlich vnschedlich vnd vnuergriffenlich. Vnd warent hiebi gezügen Bertschi Wenke, burger ze Lucern, Peter Weibel von Greppen, Jenni am Ort, Hans Reber von Merlischachen, vnd ander erber lüte. Vnd harvber ze einem waren vrkund, wand dis vor mir beschach, so han ich min Ingesigel von des gerichtz wegen, als vrteil geben het, mir vnd ovch der vogtye, als da vor, vnschedlich offenlich gehenkt an disen brief ze gezügnüsse diser Dinge. Der geben ist an Sunnentag vor sant Thomanstag des Heiligen zwölfbotten, do man zalt von Cristus geburt drüzehen Hundert Nüntzig vnd Siben Jar.

Schweizerische Rechtspflege.

(Fortsetzung.)

---

24. Canton Basellandschaft. Urtheil des Obergerichtes vom 24. Dezember 1880.

Forum domicilii oder forum rei sitæ?

In Sachen
Ludwig und Luise Schneider in Birsfelden
gegen
Georg Kiefer in Basel
vom 24. Dezember 1880.

Nachdem sich aus den Acten Folgendes ergeben:

Der Beklagte erwarb am 12. Dezember 1877 fertigungsweise von der heutigen Klagpartei 360 Aren Ackerland im Gemeindebann Birsfelden um die Summe von Fr. 40,000. — In dem betreffenden Fertigungsact waren unter andern folgende Bedingungen aufgenommen worden:

1. Antritt mit dem Fertigungstage.

2. Der Käufer Kiefer behält sich einen Ratifications-Vorbehalt von 6 Monaten vor.

3. Sollte derselbe aber nach dieser bedungenen Zeit den Kauf nicht halten wollen, so hat derselbe an die Verkäufer eine Entschädigung von Fr. 500. — zu bezahlen.

4. Die Verkäufer behalten sich innert diesen 6 Monaten die Abnützung des Landes, des Holzes und aller darauf stehenden Bäume vor.

5. Der Käufer zahlt bei der Fertigung sämmtliche Handänderungs- und Fertigungskosten.

6. Hält der Käufer Kiefer diesen Kaufcontract nach 6 Monaten, so hat er die Kaufsumme dann baar zu bezahlen, kann aber von derselben den Verkäufern Fr. 200. — für die bezahlte Handänderungsgebühr abziehen.

7. Im Falle der Käufer Kiefer den Kaufcontract nicht halten sollte, so hat er sämmtliche Handänderungs- und Rückfertigungskosten zu bezahlen.

Hieraus ergibt sich als Absicht der Parteien, dass zu Gunsten des Käufers das Recht sollte vorbehalten werden, das betreffende Grundstück nach sechs Monaten von der Fertigung an gerechnet an den Verkäufer zurückzufertigen gegen eine Entschädigung von Fr. 500. —

Unter der Behauptung nun, dass der Käufer von dieser Befugniss, das Grundstück an die Verkäufer zurückzufertigen, innerhalb der nützlichen Frist keinen Gebrauch gemacht habe, haben die Verkäufer bei dem Richteramt ihres Wohnorts im Juli 1880 gegen den Käufer eine Klage erhoben des Inhalts, der letztere solle angehalten werden, den vor dem Gemeinderath von Birsfelden geschehenen Fertigungsact vom 12. Dezember 1877 als rechtskräftig anzuerkennen und die betreffenden Liegenschaften gegen Bezahlung von Fr. 40,000. — als sein Eigenthum zu übernehmen, eventuell die im Fertigungsact vom 12. Dezember 1877 stipulirte Entschädigung und die ausgelegten Handänderungsgebühren zu bezahlen.

Dieser Klage gegenüber hat der Vertreter des Beklagten die Einrede der Incompetenz der basellandschaftlichen Gerichte erhoben, indem er ausführte, dass diese Klage rein persönlicher Natur und als solche, da sein Client in Basel wohnhaft und aufrechtstehend sei, gemäss Art. 59 der Bundesverfassung bei den Basler Gerichten anzuheben sei. Das Bezirksgericht Arlesheim erklärte diese Einrede, auf welche sich die Processeinleitung beschränkte, für unbegründet und den Beklagten für pflichtig, die Klage materiell zu beantworten. Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte die Appellation erklärt und beantragt heute in Wiederholung des vor erster Instanz gestellten Rechtsbegehrens, es solle die gegen ihn erhobene Klage hierorts wegen Incompetenz abgewiesen werden. In rechtlicher Würdigung dieser Thatsachen zieht das Obergericht in Erwägung:

Wenn auch die in Frage stehende Klage vom Vertreter der Klagpartei in die Form einer dinglichen Klage gekleidet worden ist, als gerichtet auf Anerkennung einer Uebertragung des Eigenthums an einer Liegenschaft, so kann von einer dinglichen Klage hier darum keine Rede sein, weil eine solche immer den gerichtlichen Schutz eines vom Beklagten bestrittenen oder verletzten dinglichen Rechts des Klägers bezweckt, was bei der vorliegenden Klage keineswegs der Fall ist. Die Klagpartei macht an der s. Zt. an den Beklagten verkauften

Liegenschaft in Birsfelden durchaus kein dingliches Recht geltend; sie spricht dieselbe weder als Eigenthum an, noch behauptet sie, in der Ausübung des Eigenthums- oder sonstiger dinglichen Rechte gestört worden zu sein, sondern sie geht bei Begründung ihres Rechtsbegehrens selbst von der Voraussetzung aus, dass der Beklagte Eigenthümer der fraglichen Liegenschaft sei, was dieser in formeller Beziehung auch keineswegs bestreitet. Es wäre demnach einzig der Beklagte, der als Eigenthümer dieser Liegenschaft gegen Eingriffe in seine Eigenthumsrechte eine dingliche Klage anheben könnte, keineswegs aber der Kläger, welcher selbst behauptet, sich des Eigenthums entäussert zu haben. Eine dingliche Klage, mittelst welcher Jemand, der selbst kein dingliches Recht behauptet, verlangt, es solle der Beklagte als Eigenthümer einer gewissen Liegenschaft erklärt werden, gibt es nicht, und als wirklicher Inhalt des klägerischen Rechtsbegehrens bleibt somit der Antrag auf Bezahlung von Fr. 40,000. —, eventuell von Fr. 500. — und dies ist eben die persönliche Klage, welche einem Verkäufer gegen den Käufer aus dem Kaufvertrage zusteht und mit der Eigenthumsklage nicht verwechselt werden darf.

Dass eine solche Klage auch in dem Falle rein persönlicher Natur ist, wo der Gegenstand des Kaufvertrags eine Liegenschaft ist, steht nach constanter Praxis der Bundesbehörden ausser allem Zweifel, mit Ausnahme des Falles, wo für die Forderung des Verkäufers ein gesetzliches oder vertragsmässiges Pfandrecht besteht.

Ein solches Pfandrecht ist nun aber selbst von der Klagpartei nicht behauptet worden, wie denn auch in der That das gesetzliche Pfandrecht des Liegenschaftsverkäufers gemäss §§ 237 und 281 der Landesordnung erlischt, wenn dasselbe nicht innert eines Vierteljahres nach dem Zahlungstermin geltend gemacht wird. Es muss desshalb das untergerichtliche Urtheil, welches den Beklagten seinem verfassungsmässigen Richter entziehen würde, als im Widerspruch mit Art. 59 der Bundesverfassung aufgehoben und die Klage hierorts abgewiesen werden

ward erkannt:

Das Urtheil des Bezirksgerichts Arlesheim vom 19. October 1880 ist aufgehoben und die Klage hierorts abgewiesen.

(Directe Mittheilung.)

25. Canton Tessin. Urtheile des Districts- und des Appellationsgerichts vom 28. April und 4. October 1880.

Pflicht des Richters zu Incompetenzerklärung von Amtswegen bei Mangel der Gerichtsbarkeit in der angebrachten Streitsache.

Unter Strafandrohung vom 4. December 1878 insinuirte A. Rosselli von Preonzo dem A. Genetelli, er habe bei Busse von Fr. 300.— aufzuhören, irgend welche Eigenthumsacte auf dem Grundstücke, genannt alla Capella vorzunehmen, da er (Rosselli) sich das ausschliessliche Eigenthum in den alten Grenzen zuspreche. Dieses Verbot wollte Genetelli nicht annehmen und darüber kam es zum Process, in welchem Rosselli auf Bestätigung, und Genetelli auf Ungültigerklärung des Verbots antrug.

Das Districtsgericht Bellinzona erkannte am 28. April 1880:

Visto gli articoli 61 e 62 della Procedura civile, disponenti che „scelto il foro dall' attore e non eccepito dal reo-convenuto alla prima comparsa *avanti il giudice competente a decidere per il valore dell' oggetto in lite*, non può più variarsi per tutto il corso della causa, e che è libero alle parti di acconsentire nella competenza d'un Tribunale per patto speciale stipulato nel contratto, purchè per la qualità della causa la legge non vi si opponga;"

Ritenuto eruirsi da tali dispositivi la massima, che la competenza del giudice per il valore delle cause non dipende dalla volontà tacita od espressa delle parti, ma viene determinata dalle legge;

Ritenuto che la legge ha assegnato i limiti delle rispettive attribuzioni alle Giudicature di Pace ed ai Tribunali per il valore delle cause, e che non è permesso all' una Autorità invadere il campo delle attribuzioni dell' altra;

Ritenuto che tale massima essendo d'ordine pubblico, il giusdicente deve anche *ex officio* dichiararsi incompetente per il valore dell' ente in contestazione, quando ciò si verifichi, e questo può sempre fare in ogni stato di causa;

Visto ora come l'oggetto in questione dell' interdetto penale 4 dicembre 1878 sia una vera domanda di proprietà su quella striscia di terreno, designata nel tipo in atti col trapezio L. J. H. Y. Z., sulla quale il Rosselli interdice al Genetelli di esercitare atti di dominio e di possesso o praticare lavoro qualsiasi;

Considerando non potersi nel caso concreto parlare di servitù, avvegnacchè se l'art. 238 del Cod. civile annovera tra le servitù l'obbligo che hanno due comproprietarj vicini di stabilire con segni visibili e permanenti i confini delle loro attigue proprietà, ciò si è solo quando non havvi contestazione sulla proprietà del terreno;

Visto risultare... che l'ente in contestazione è di metri quadrati 2,65, che a cent. 80 al metro quadrato importano in tutto franchi 2. 11 cts.

Ritenuto l'incompetenza dei Tribunali Distrettuali Ticinesi a conoscere e giudicare cause il cui oggetto non supera i franchi 250, a meno che si tratti di servitù, il che non è del caso;

quanto alle spese: Visto che la parte attrice ha adito un foro incompetente, e che la parte convenuta non l'ha eccepito,

Ha Pronunciato e pronuncia:

1. Essero questo Tribunale incompetente per il valore dell' oggetto in lite a conoscere e giudicare la causa promossa coll' interdetto penale 4 dicembre 1878 dal Sign. A. Rosselli fatto intimare al Sign. A. Genetelli.

2. Tutte le spese giudiziarie d'officio sono a carico delle parti, metà per ciascuna.

Auf Appellation des Rosselli bestätigte die Civilkammer des Appellationsgerichts am 4. October 1880 das erstinstanzliche Urtheil. (Repertorio di Giurisprudenza patria, 2da serie, 1881. Vol. I. p. 108 ss.)

---

26. Canton Luzern. Obergerichtsurtheil vom 24. Juli 1878.

Rechtliche Natur der Sachverständigen und ihres Gutachtens.

In einem Civilprocesse bezüglich eines streitigen Kaufvertrages erhoben die Beklagten u. A. die Einrede, dieser Vertrag beruhe auf einer Umgehung der gesetzlichen Testirbefugniss und sei überdies ungültig wegen Uebertruf über die Hälfte; zum Beweise dieser Einreden verlangten sie Niedersetzung einer Expertencommission. Das Gericht verwarf dieses Begehren in dem Sinne, dass die Gerichtscommission selbst auf Verlangen der Parteien die Besichtigung und Schatzung

der streitigen Objecte vornehmen werde. Dieses Verlangen wurde von dem Beklagten beim folgenden Vorstande wirklich gestellt und demselben auch entsprochen, worauf dann von der Gerichtscommission der Localaugenschein und die Abschatzung vorgenommen wurde, welch' letztere im Recesse der aufgestellten Rechtsfrage nachgetragen sich befindet. Es fragte sich, ob darin eine Gesetzesverletzung liege, weil dem Kläger das Beweismittel der Sachverständigen, auf das er ein Recht habe, dadurch sei entzogen worden, und das Gericht nicht dieses Beweismittel selbst bilden könne.

Das Obergericht cassierte in der That das erstinstanzliche Urtheil sammt einschlägigen früheren Entscheiden von Amtswegen:

Motive: Im oben dargestellten Procedere liegt eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme des Beweises durch Experten. Nach der Natur der Sache ist es unzulässig, dass eine erstinstanzliche Gerichtscommission den angetragenen Expertenbeweis von sich aus vornehme, indem, wenn auch die betreffenden Mitglieder hinlänglich Fachkenntniss besitzen mögen, dieser Weg consequent dahin führen würde, dass auch der zweitinstanzliche Richter in Sachen als Experte zu handeln hätte, oder aber, dass er unbedingt auf das untergerichtliche Gutachten abstellen müsste.[1]) Dieser Umstand in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 166 u. flg. des C.-R.-V. erfordert, dass als Sachverständige dritte, ausser den Gerichten stehende Personen beigezogen werden, welche dann auf Grundlage der Parteifragen ihren Befund abzugeben haben. Die Vornahme einer Schatzung durch das Gericht selber ist nach bisheriger Praxis nur behufs Ermittlung der Competenz statthaft; in Fällen aber, wo die Expertise ein Parteibeweismittel bildet, hat der Richter dritte Personen als Sachverständige zu bezeichnen.

(Auszüge aus den Verhandlungen des Obergerichts von 1878, Nr. 455.)

---

[1]) Warum sollte aber die dritte Möglichkeit nicht ebenso consequent sein, dass der obere Richter, wenn er sich selber nicht für sachverständig genug hält, alsdann Experten beizieht? warum wäre er durch das unterrichterliche Gutachten gebunden? Der Fehler ist eben, dass man die Experten und ihr Gutachten als Beweismittel behandelt. Vergl. Heusler, die Grundlagen des Beweisrechts, im Archiv für civil. Praxis, Bd. LXII. bes. S. 243 ff., 261 ff. (Die Redaction.)

27. Canton Neuenburg. Urtheile von Civilgericht und Appellhof vom 6. April 1878.

Fragestellung an die Sachverständigen.

In einem Processe zwischen dem Baumeister M. Daiz und J. Fetterle, worin jener den letzteren auf Bezahlung von Fr. 3015. — verklagt hatte, beantragte der Kläger zum Beweise seines Anspruchs die Ernennung von Experten und Vorlegung folgender Frage an dieselben:

Ist es Brauch, dass Mangels besonderer Verabredung die Pläne für eine Baute, die der Baumeister à forfait übernommen hat, durch den Eigenthümer der Liegenschaft nicht bezahlt werden, wenn die Baute nicht ausgeführt wird?

Der Beklagte widersetzte sich dieser Fragestellung, weil es eine Rechtsfrage und nicht eine Thatfrage sei, also vom Gericht und nicht von Experten entschieden werden müsse; sei es schon bedenklich, sich für die Schätzung einer Arbeit der Würdigung derselben durch Experten als Fachleute zu vertrauen, weil sie ihr eigenes Interesse, gegenwärtiges oder zukünftiges, im Auge hätten, so noch viel mehr für eine Rechtsfrage, für die ihr eigenes Interesse den Ausschlag gebe. Die Experten würden hier ein Urtheil fällen und keine Meinung abgeben.

Das Civilgericht Chauxdefonds liess aber diese Frage zu:

Considérant que la question dont on demande le retranchement a pour but de faire connaître au juge de quelle manière les architectes et les bâtisseurs règlent leurs rapports dans les cas donnés par cette question;

considérant que la Loi, qui n'a pas statué sur cette matière, ne peut être invoquée dans la pièce, pour trancher le différend;

qu'en présence de ce silence de la Loi, la lumière ne peut se faire pour le juge que par le témoignage de ceux qui sont appelés habituellement à traiter des affaires du genre de celle qui fait l'objet du procès;

considérant que ces témoignages ou renseignements ne peuvent porter par conséquent que sur des faits, c'est-à-dire sur ce qui se passe entre architectes et bâtisseurs, lorsque ceux-ci n'ont pas réglé leurs rapports par des conventions;

considérant que les experts n'auront pas dans le cas particulier à prononcer un jugement entre les parties en cause,

mais simplement à constater un fait, celui de la manière de régler compte entre architectes et bâtisseurs;

considérant que l'expertise ne lie pas le tribunal.

Der Appellhof bestätigte am 6. April 1878 den Bescheid.

(Recueil des arrêts de la Cour d'appel, tome XIII, p. 200 ss.)

---

28. Canton St. Gallen. Urtheil des Cantonsgerichts vom 1. April 1879.

Vorlegung der Handlungsbücher in Original.

R. und G., welche in New-York einen grossen Käsehandel betreiben, behaupteten, dem R., welcher in der Nähe von New-York etabliert gewesen war und ebenfalls mit Käse gehandelt hatte, in den Jahren 1875 und 1876 Käse geliefert zu haben und von daher noch eine Forderung im Betrage von Fr. 2329. 22. an dem mittlerweile aus Amerika nach W., herwärtigen Cantons, zurückgekehrten R. zu besitzen. R. leugnete, mit R. und G. in Geschäftsverbindung gestanden und ihnen die geforderte Summe schuldig zu sein. Zum Beweise ihrer Forderung beriefen sich die Kläger in Bezug auf den mit dem Beklagten gepflogenen Verkehr sowohl auf die Aussagen verschiedener in den Vereinigten Staaten abgehörten Zeugen, als auf die Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung über Ablieferung von Waaren an den Beklagten, und auf die beglaubigten Auszüge aus ihren Büchern, auf letztere im Speciellen auch in Bezug auf die Höhe der gestellten Forderung. Zudem anerboten sie den Erfüllungseid oder verlangten eventuell die Ueberbindung des Entlastungseides an den Beklagten. Die Einrede des Beklagten bestritt die Beweiskräftigkeit der Zeugen, weil ihm keine Gelegenheit geboten war, gegen ihre Abhörung Einwendung zu erheben und Gegenöffnungen einzulegen (Art. 156 und 81 proc. civ.); sie bestritt ferner die Beweiskraft der notarialisch nur auf die Aussagen der Eisenbahnangestellten, nicht auf selbständiger Prüfung der Scripturen beruhenden Erhebungen über Waarenablieferungen an den Beklagten (Art. 139 und 140 proc. civ.) und insbesondere der vorgelegten Buchauszüge, da der urtheilende Richter nur aus den Büchern selbst und nicht aus Auszügen derselben ersehen könne, ob die Bücher den in Art. 143 proc. civ. enthaltenen Bedingungen entsprechen. Es sei daher

auch die Grundlage für irgend eine Eidesleistung nicht vorhanden und deshalb die Klage als nicht bewiesen abzuweisen.

Ueber den Schwerpunkt der klägerischen Beweisführung, die vorgelegten Auszüge aus den Handelsbüchern und den Erfüllungseid resp. Entlastungseid betreffend, ging das Gericht von folgenden Betrachtungen aus:

In der Regel seien allerdings die Bücher dem urtheilenden Gerichte im Original vorzulegen, damit es die Beweiskraft derselben selbst prüfen könne, im gegebenen Falle müsse aber eine Ausnahme gestattet werden, da theils der Entfernung des Domicils der Kläger, theils des Umstandes wegen, dass sie ihre Bücher für längere Zeit nicht entbehren können, die Vorlegung derselben nicht gefordert werden dürfe. Sie seien übrigens einem öffentlichen geschwornen Notar des Staates New-York, der die Befugniss besitze, über alle rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse Zeugniss unter öffentlichem Glauben zu geben, im Geschäftslocal der Kläger vorgelegt worden, worauf der Notar dieselben eingesehen, geprüft, in Ordnung und den Verhältnissen der Kläger angemessen geführt und die von den Klägern eingelegten Buchauszüge dem Originaleinschrieb conform lautend befunden habe. Da die Bücher sonach den Bedingungen des Art. 143 proc. civ. entsprechen und durch sie die Forderung ausgewiesen sei, erscheine der halbe Beweis als geleistet. Was den weitern Antrag des Klägers anbelange, den Erfüllungseid einem der beiden Gesellschafter S. G. oder O. R., oder aber den Entlastungseid dem Beklagten R. zu überbinden, so sei diesem Alternativantrag keine Folge zu geben, da der Gesellschafter S. G. schon am 21. März 1876 bei Einreichung des Rechnungsauszugs vor dem Notar die eidliche Erklärung abgegeben habe, dass die klägerische Firma die betreffende Lieferung dem Beklagten gemacht und den geforderten Betrag laut Buchauszug von dem Beklagten noch zu gut habe. Der Beweis für die angehobene Forderung erscheine daher als vollständig geleistet.

Auf diese Erwägungen hin wurde, in theilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils, welches noch den Erfüllungseid nothwendig fand, die klägerische Forderung aufrecht gestellt.

(Entscheidungen des St. Gallischen Cantonsgerichts v. J. 1879, S. 7.)

---

29. Canton Waadt. Urtheile des Cantonsgerichts vom 23. Mai und vom 16. August 1882.

Beweisthema. Thatsache oder Rechtsfrage?

A. Louis und Emilie Chappuis klagten gegen Elise und Julie Chappuis Fr. 64. 35. ein als Hälftebetrag von Reparaturen im gemeinschaftlichen Hause. Die Beklagten weigerten die Zahlung, weil die Arbeit unnöthig und überflüssig gewesen sei. Kläger boten Zeugenbeweis an über folgende Sätze:

Nr. 2. Les demandeurs ont dû faire les réparations suivantes etc.

Nr. 5. Ces réparations ont été ordonnées par la Municipalité par mesure de police contre le feu.

Nr. 27. L'autorité communale a mission d'ordonner des mesures contre le feu, et cette réparation était l'une de ces mesures.

Die Beklagten verlangten, dass Kläger zu diesem Beweise nicht zugelassen würden, und der Friedensrichter von St. Saphorin erklärte ihn in der That als unstatthaft, weil keine Thatsachen zum Beweise verstellt seien.

Das Cantonsgericht, auf Beschwerde der Kläger, reformierte (23. Mai 1882):

Considérant que l'allégué Nr. 2 constitue un fait concret ne renfermant aucune question de droit;

que l'on ne saurait, dès lors, interdire la preuve testimoniale que les demandeurs veulent entreprendre sur cet allégué;

considérant qu'il y a toutefois lieu de retrancher les mots „dû faire“ et de les remplacer par ceux de „ont fait“;

considérant, quant à l'allégué Nr. 5, qu'il ne renferme pas non plus de question de droit, mais énonce un simple fait, dont la preuve testimoniale ne saurait être refusée;

considérant en ce qui concerne l'allégué Nr. 27, que cette question est une appréciation juridique, qui ne saurait être soustraite à l'examen de la Cour supérieure par une solution testimoniale;

considérant qu'il résulte de ce qui précède que le juge de paix aurait dû admettre la preuve testimoniale des allégués 2 et 5, et que, par contre, il a bien jugé en écartant celle de l'allégué 27. (Journal des tribunaux 1882, Nr. 26.)

B. Die minderjährigen Kinder von Felix Schneiter verlangten klagweise Aufhebung eines Sequesters, welchen F. Gottraux als Gläubiger des Felix Schneiter auf einen Backofen und Zimmerholz impetriert hatte, indem sie Eigenthümer dieser Gegenstände zu sein behaupteten. Gottraux bot den Zeugenbeweis über folgende Sätze an:

Nr. 11. Félix Schneiter s'est spécialement occupé de la construction du dit four, qui était destiné à être exploité pour son usage.

Nr. 15. Léon Schneiter est un jeune homme inexpérimenté et incapable de traiter sérieusement une affaire comme celle de l'achat et de la construction d'un four.

Nr. 16. Dans les prétendues acquisitions alléguées par Léon Schneiter, ce dernier a agi au nom de son père comme personne interposée.

Die Kläger widersetzten sich der Zeugenabhörung über den zweiten Satz von Nr. 11 und über Nr. 15: dieselben enthielten eine question d'intention, d'appréciation, véritable résultante de faits spéciaux et concrets, qui pourraient être prouvés par témoins à la condition d'être indiqués séparément; ferner derjenigen über Nr. 16 insofern, als der Ausdruck personne interposée ein juristischer Begriff sei.

Der Gerichtspräsident von Aigle entsprach dem klägerischen Begehren. Das Cantonsgericht entschied:

En ce qui concerne le fait 11.:

Considérant qu'il résulte des dispositions de la procédure que les preuves testimoniales et les solutions définitives qu'elles appellent doivent porter sur des points de faits précis et déterminés;

que la seconde partie de cet allégué contient un élément de droit, une question d'intention qui doit résulter de divers points de fait qui peuvent être l'objet d'une preuve testimoniale;

qu'il appartient au Tribunal cantonal de revoir cas échéant, ces faits au point de vue de l'intention, et de dire en dernier ressort si le fond en litige était réellement destiné à être exploité pour l'usage de Félix Schneiter, en tenant compte des faits spéciaux admis par le Tribunal,

le Tribunal cantonal écarte la preuve testimoniale entreprise sur cet allégué 11, en ce sens qu'elle ne peut porter sur la dernière partie du dit allégué.

Sur le fait 15:

considérant que l'inexpérience constitue une circonstance

de fait, distincte de l'incapacité juridique, qui ne serait pas, par elle-même, de nature à enlever aux actes de l'individu leur validité au point de vue du droit;

que c'est un élément de conviction apporté au procès;

que, d'ailleurs, lors même que cet allégué serait prouvé par témoins, le Tribunal cantonal ne serait pas empêché de revenir sur ce point, qui peut résulter de l'ensemble des faits de la cause;

le Tribunal cantonal maintient la preuve entreprise sur cet allégué.

Sur le fait 16:

considérant que la notion de „personne interposée“ constitue un élément de droit, dont la solution définitive ensuite d'une preuve testimoniale entraînerait le jugement du procès;

qu'il appartient, dès lors, au Tribunal cantonal de revoir la solution donnée sur ce point par le Tribunal de première instance;

le Tribunal cantonal écarte la preuve testimoniale entreprise sur cet allégué. (Journal des tribunaux 1882, Nr. 37.)

---

30. Canton Schaffhausen. Urtheil des Obergerichtes vom 9. März 1878.

Rechtskraft der Entscheidungsgründe.

Die International Watch Company hatte seiner Zeit in Schaffhausen zu Gunsten der banque d'épargne in Chauxdefonds oder deren Ordre zwei Billets im Betrage von Fr. 20,000. — unterzeichnet, welche durch Indossament auf die Eidgenössische Bank übergegangen sind. Diese Billets sind in französischer Sprache abgefasst und nennen sich selbst billets à ordre.

Die Eidgenössische Bank hat diese Fr. 20,000. — als Wechselforderung im Concurse der I.-W.-C. geltend gemacht und ist mit ihrer Forderung daselbst zugelassen worden.

Eine Anzahl Gläubiger der I.-W.-C. protestirten gegen diese Zulassung als Wechselforderung, weil die beiden Billets keine Wechsel seien, sondern nur solche Papiere, welchen nach § 970 Pr.-R. alle Einreden entgegengehalten werden können, die dem Cedenten gegenüber geltend gemacht werden könnten. Dieser Cedent sei in diesem Falle die banque d'épargne in Chauxdefonds und es sei streitig, ob die Concursmasse der I.-W.-C. derselben etwas schulde.

Vor erster Instanz traten diese Gläubiger als Kläger gegen die Eidgen. Bank auf und stellten daselbst durch ihren

Vertreter den Antrag, es möge die Forderung von Fr. 20,000.— nur so weit Befriedigung in der Masse der I.-W.-C. finden, wie die banque d'épargne eine solche finden würde, wenn sie selbst die Forderung eingegeben hätte.

Der Vertreter der Beklagten beantragte Abweisung der Klage und führte hiebei aus: Die beiden Billets müssten als Wechsel gelten und zwar als Eigenwechsel. Der Code de commerce resp. das badische Landrecht habe den französischen Ausdruck billets à ordre authentisch übersetzt mit „Eigenwechsel". Also seien sie auch nach unserer Wechselordnung als eigentliche Wechsel aufzufassen.

Eventuell, wenn die billets à ordre keine Wechsel seien, so enthalten sie Summenversprechen, denen keine Einreden entgegengehalten werden können.

Das Gericht erster Instanz wies die Kläger ab und beliess die Beklagte mit ihrer Forderung in der Concursmasse der I.-W.-C. locirt. Die wesentlichsten Gründe der ersten Instanz waren: Nach Ziff. 2 des § 3 der Wechselordnung können die fraglichen Papiere nicht als Wechsel angesehen werden, weil im Contexte der Urkunde die Bezeichnung „Wechsel" fehle; dagegen seien sie Ordre-Papiere, denen Einreden aus der Person des Cedenten nicht entgegengehalten werden können. (Pr.-R. § 962.)

Gegen dieses Urtheil wurde von Seiten der Kläger, nicht aber von der Beklagten Berufung an das Obergericht ergriffen und erneuerte der klägerische Vertreter hier seinen vor erster Instanz gestellten Antrag. Als wesentliche Punkte der Appellationsbegründung wurden angeführt:

1) Die Frage, ob hier ein Wechsel vorliege, habe das Gericht erster Instanz ausdrücklich verneint, allerdings nur in den Motiven; allein da hiegegen von der Beklagten die Berufung nicht ergriffen worden sei, so seien diese Motive rechtskräftig geworden und es sei nicht mehr Sache des Obergerichtes, diese Frage nochmals zu erörtern, vielmehr müsse dasselbe, gestützt auf die erstinstanzliche Entscheidung, den Standpunkt einnehmen, dass die fraglichen billets à ordre nicht als Wechsel aufzufassen seien.

2) Um diese billets à ordre bezüglich der Ausschliessung der Einreden den Wechseln gleich zu stellen, dazu bedürfe es einer speciellen gesetzlichen Bestimmung. In unserer Gesetzgebung fehle es aber an einer solchen und desshalb müsse der § 970 Pr.-R. als allgemeine Regel gelten und es seien auch die billets à ordre unter diese Regel zu subsumiren. § 962 Pr.-R. komme hier nicht in Betracht.

Die beklagte Partei trug auf die Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheiles an und berief sich auf die vor Bezirksgericht angeführten Gründe. Eine Veranlassung zur Appellation sei für sie nicht vorgelegen; ihrem Begehren sei vollständig entsprochen worden; das Obergericht sei nicht gehindert, für sich zu prüfen, ob hier ein Wechsel vorliege oder nicht. Wie die klägerische Partei die Rechtskraft der Motive auffasse, sei jedenfalls unrichtig; in Folge einer solchen Auffassung käme das Obergericht dazu, wenn es auch den Rechtsentscheid erster Instanz als richtig anerkennen müsste, dagegen mit einzelnen Motiven nicht einverstanden wäre, das Erkenntniss selber zu verwerfen, was sicher falsch wäre. Im Uebrigen berufe man sich noch darauf, dass neben der deutschen auch die französische und italienische Sprache als Landessprachen gelten und wenn die Worte billet à ordre, wie nachgewiesen, Eigenwechsel seien, so müssen dieselben auch nach unserer Wechselordnung als Wechsel gelten.

Es war nun Sache des Obergerichtes, die von klägerischer Seite vorgebrachten Appellationsgründe näher zu prüfen, nämlich zu untersuchen:

1) Ob hier wirklich die erstinstanzliche und nicht appellirte Entscheidung bezüglich der Frage, ob die fraglichen zwei billets à ordre als Wechsel zu betrachten seien oder nicht, Rechtskraft erhalten hätte und für den zweitinstanzlichen Richter als abgeurtheilte Sache aufzufassen sei.

2) Ob, wenn diese Frage bejaht werden müsse, durch unsere Gesetzgebung, d. h. durch ein besonderes Gesetz die billets à ordre eingeführt worden seien und zwar mit der Wirkung, wie die erste Instanz eine solche diesen Papieren zuschrieb, oder ob sie unter die allgemeine Regel des § 970 Pr.-R. zu subsumiren seien.

Was nun die Beantwortung der ersten Frage anbelangt, so bemerkt Savigny System Bd. VI pag. 359: „Rechtskräftig wird Alles, was der Richter in Folge der spruchreif gewordenen Verhandlung entscheiden will.“ Die erste Instanz wollte nun offenbar nichts anderes entscheiden, als die Frage, ob das Indossament der banque d'épargne in Chauxdefonds auf den fraglichen billets à ordre wechselrechtliche Wirkung habe oder als einfache Cession zu betrachten sei. Das Bezirksgericht entschied in ersterem Sinne und dieses Motiv bildete das Fundament des Erkenntnisses selbst.

Die gleiche Frage lag nun dem Obergerichte zur Entscheidung vor; sie enthält auch nichts Anderes, als die von

den Klägern selbst aufgestellte Rechtsfrage, und je nachdem diese Frage letztinstanzlich entschieden wird, wird man dazu kommen, die ergriffene Berufung als begründet zu erklären oder zu verwerfen.

Aus diesem folgt unzweifelhaft, dass das Obergericht freie Hand haben muss, diese Frage nach ihren zwei Seiten hin, wie das Bezirksgericht, zu prüfen, also in erster Linie in Erwägung zu ziehen, ob die im Streite liegenden billets à ordre als Wechsel zu betrachten seien oder nicht.

Das Obergericht gelangte dazu, diese Frage zu bejahen und zwar aus folgenden Gründen:

Unsere Wechselordnung schliesst nicht aus, dass ein in einer andern als der deutschen Sprache im Canton ausgestellter Wechsel Rechtskraft erhalte, d. h. ein Franzose, ein Italiener, ein Angehöriger der französischen Schweiz kann im Canton Schaffhausen auf einen in Frankreich oder in Italien oder in der französischen Schweiz wohnenden Franzosen, Italiener oder Schweizer einen giltigen Wechsel ausstellen und zwar in französischer oder italienischer Sprache; es ist aber selbstverständlich, wie es die deutsche Wechselordnung ausdrücklich enthält, dass jenes Papier unter Anderm jedenfalls einen unserm Worte „Wechsel" (§ 3 Ziff. 2 und § 88 Ziff. 2) entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache haben muss.

Die Wechselordnung unterscheidet zweierlei Wechsel, den gezogenen Wechsel (§ 3 ff.) und den Eigenwechsel (§ 88). Dem gezogenen Wechsel entspricht der französische Ausdruck lettre de change, dem eigenen Wechsel der französische Ausdruck billet à ordre. (Vergl. Code de commerce § 187, Badisches Landrecht § 187, Fick, kritische Uebersicht der schweiz. Handels- und Wechselgesetzgebung.)

Aus dem Inhalt der in's Recht gelegten Papiere geht nun mit voller Gewissheit hervor, dass hier ein billet à ordre, zu deutsch ein Eigenwechsel vorliegt. An dem Eigenwechsel haftet die gleiche materielle Wechselstrenge wie an dem gezogenen Wechsel, und es ist daher keine Rücksicht zu nehmen auf Verhältnisse, welche ausserhalb des Wechselbriefes begründet erscheinen.

Das Indossament ist auch an und für sich nicht als Cession aufzufassen (Thöl, Handelsrecht § 249). Wollte dies aber auch angenommen werden, so ist jedenfalls die klägerische Partei mit ihren Einreden im Sinne des § 970 Pr.-R. gegenüber der Beklagten ausgeschlossen, d. h. dem Indossaten können Einreden aus der Person des Indossanten, wie die Kläger es beabsichtigen, nicht entgegengehalten werden.

Nachdem dieser Grund hinreicht, um zur gänzlichen Abweisung der Klage resp. zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheiles zu kommen, so war es überflüssig, den zweiten Appellationsgrund in nähere Erörterung zu ziehen.

(Bericht des Obergerichtes von Schaffhausen an den Gr. Rath über das Amtsjahr 1878, S. 38 ff.)

---

31. Canton Genf. Civilgerichtsurtheil vom 2. Juli 1881.

Ist Massa- oder Concursgläubiger, wer für einen Falliten den Miethzins behufs Fortbetriebes seines Geschäftes zahlt?

Der Kläger Cornu hatte ein Bäckereilocal gemiethet, sein Schwiegersohn Chuat war sein Untermiether und betrieb die Bäckerei. Als dieser in Concurs gerieth, zahlte Cornu dem Hauseigenthümer Fr. 550. — Miethzins für zwei weitere Quartale und verlangte dieselben dann von der Massaverwaltung als Massaschuld zurück, also vor allen Concursgläubigern und unter specieller Haftung der Bäckereiutensilien des Chuat. Der Concursverwalter wollte die Forderung blos als eine privilegirte gegen Chuat anerkennen.

Das Civilgericht wies den Kläger (2. Juli 1881) ab:

Il résulte de la comparution personnelle des parties et des faits de la cause, que c'est Cornu, créancier de Chuat, qui soit dans son propre intérêt, soit dans l'intérêt de son gendre Chuat, a sollicité Dimier (syndic de la faillite) de ne pas fermer la boulangerie de Chuat après sa mise en faillite, mais d'en continuer l'exploitation au nom de la masse, soit dans l'espérance que son gendre obtiendrait un concordat et pourrait rester à la tête de sa boulangerie, soit aussi dans l'espérance qu'on obtiendrait un meilleur prix en vendant cette boulangerie en activité, plutôt qu'en vendant les agencements en détail, et qu'ainsi il pourrait recouvrer la somme qu'il avait dû payer pour loyers au propriétaire de l'immeuble.

Attendu que Dimier n'avait aucun intérêt à faire exploiter cette boulangerie par la masse Chuat, et d'en laisser l'exploitation au failli qui avait si mal géré ses propres affaires;

que c'est pour complaire à Cornu qu'il a continué cette exploitation, convaincu que celui-ci paierait tout au moins les loyers, dont il était personnellement tenu, et ne les réclamerait qu'en qualité de créancier du failli et non de la masse;

attendu que cela est d'autant plus certain que l'exploitation de la boulangerie par Chuat, après sa faillite, a été ruineuse pour la masse, et que le syndic ne l'aurait pas prolongée sans l'insistance de Cornu et la certitude que celui-ci ne réclamerait pas les loyers à la masse de la faillite;

attendu, dans ces circonstances, que Cornu doit être considéré comme simple créancier privilégié du failli, ce à quoi Dimier a toujours consenti.

(Semaine judiciaire, année 1881, Nr. 47.)

---

32. Canton Basel-Stadt. Urtheile des Civilgerichts und des Appellationsgerichts vom 21. Juli und 7. September 1882.

Anfechtung von Rechtshandlungen in fraudem creditorum des Gemeinschuldners. Datio in solutum oder Ausführung einer von Anfang an zugesagten Deckung?

Die Beklagten, Oswald Gebrüder & Comp., haben dem Hause Flajollet & Cie. in Basel einen Credit gegen Hinterlage von Titeln oder Chappe eröffnet. Seit Anfang des Jahres 1882 betrug der Passivsaldo des Hauses Flajollet immer ungefähr Fr. 60,000. —, für welche Beklagte durch deponierte Titel und eine Garantie-Hypothek nur bis ca. Fr. 50,000. — gedeckt waren.

Am 31. Januar 1882 lösten Beklagte Tratten von Flajollet ein im Betrag von Fr. 35,255. 90. Am 2. Februar remittierte Flajollet vier Posten auf Lyon und Paris im Betrage von Fr. 4999.—, worunter einen Wechsel auf Ulysse Pila & Cie. in Lyon von Fr. 3635. — Gleichzeitig ersuchte er um Einlösung zweier Tratten von Fleiner Vater & Sohn dahier im Betrage von Fr. 13,888. 70. Gleichen Tags sandte Flajollet zwei weitere Tratten auf Ulysse Pila im Betrag von Fr. 11,056. 25. und ersuchte dagegen um Rücksendung eines Wechsels auf Lyon von Fr. 10,875. —, der die gleiche Summe, wie die zwei letztgenannten repräsentiere. Beklagte entsprachen dem Begehren von Flajollet, nachdem sie zuvor in einer Besprechung mit dem Procuraträger dieses Hauses die Zusicherung erhalten hatten, dass Ulysse Pila im Besitz der bezüglichen Waare sei und desshalb die Wechsel honorieren werde, sowie, dass auf Verlangen der Beklagten noch einige Ballen Seide als weitere Deckung gegeben werden könnten.

Am 4. Februar 1882 remittierte Flajollet weitere Fr. 6219. 40. und ersuchte dagegen um Einlösung verschiedener auf 5. Februar fälliger Tratten im Gesammtbetrag von Fr. 23,210. 20. Ebenfalls am 4. Februar remittierte Flajollet noch zwei weitere Tratten im Betrag von Fr. 4714.50.

Am 6. Februar Vormittags hatten Beklagte nochmals eine Besprechung mit dem Procuraträger von Flajollet, welcher ihnen die gegebenen Zusicherungen bezüglich der Wechsel Pila und der versprochenen weiteren Deckung durch Uebergabe einiger Seidenballen bestätigte. Beklagte zahlten hierauf die Fr. 23,210. 20. noch am 6. Februar.

Am 8. Februar, nachdem inzwischen Beklagte erfahren hatten, dass die Wechsel Pila nicht acceptiert würden, liessen sie sich die betreffenden Seidenballen, zusammen 336,21 Kilo, käuflich zum Preise von Fr. 11,160. 20. abtreten.

Am 25. Februar 1882 brach der Concurs über Flajollet & Cie. aus. Die klägerische Curatel verlangt nun von den Beklagten Herausgabe der am 8. Februar ihnen übergebenen 336,21 Kilo Seide oder Erstattung des Werthes vom 8. Februar mit Fr. 11,160. 20. — Die Klage stützt sich auf § 109 l. 3 des Concursgesetzes, wonach die innert 6 Wochen vor der Concurseröffnung vorgenommene Tilgung einer verfallenen Schuld ungiltig erklärt wird, insofern sie nicht durch Baarzahlung oder andere übliche Zahlungsmittel bewirkt worden ist. Dagegen erklärt sich Klägerin bereit, die Beklagten für den entsprechenden Betrag gemäss § 111 l. 2 des Concursgesetzes zu admittieren.

Beklagte verlangen Abweisung der Klage, da ihnen die betreffenden Waaren schon vor ihrer Zahlung vom 6. Februar zur Verfügung gestellt worden seien, als Ersatz für allfällige Nichteinlösung der Tratten auf Ulysse Pila, und da sie sich überhaupt in gutem Glauben befunden hätten. Eventuell beanspruchen Beklagte wenigstens Pfandrecht an der gekauften Waare.

Das Civilgericht fällte folgendes Urtheil:

Aus der eigenen Darstellung der Beklagten ergibt sich, dass sie ihre Vorschüsse am 3. und 6. Februar geleistet haben, während sie die ihnen als Deckung verkaufte Waare erst am 8. Februar kauften und in ihren Besitz übernahmen. Es liegt somit eines der Geschäfte vor, welche nach § 109 l. 3 ungiltig erklärt werden, sofern sie, wie hier der Fall, innert 6 Wochen vor Ausbruch des Concurses stattgefunden haben. Ob Beklagte sich zuvor durch eine andere Deckung gesichert

glaubten, die hinterher wegfiel, und ob ihnen die Waare in Ersatz jener weggefallenen Deckung gegeben wurde, fällt nicht in Betracht, und ebensowenig kommt etwas darauf an, ob Beklagte in gutem Glauben waren oder nicht. Es genügt, um die Wirkung der citierten Gesetzesbestimmung eintreten zu lassen, die Thatsache, dass am 8. Februar 1882, also ca. 2½ Wochen vor der Concurseröffnung, eine schon bestehende Schuld des Flajollet theilweise durch Hingabe von Waare an Zahlungsstatt, also durch ein nicht übliches Zahlungsmittel getilgt wurde.

Der eventuelle Antrag der Beklagten auf Anerkennung eines Faustpfandrechtes widerspricht ihrer eigenen Darstellung; es würde übrigens auch die Pfandbestellung nach § 109 l. 1 hinfällig sein.

Erkannt:

Beklagte sind zur Herausgabe der ihnen vom Hause Flajollet & Cie. am 8. Februar 1882 übergebenen 336,21 Kilo Seide oder zur Bezahlung des Werthes derselben mit Fr. 11,160.20 an die klägerische Curatel verfällt. Dagegen ist Klägerin gehalten, die Beklagten für den entsprechenden Betrag in der Masse zu admittieren. Beklagte tragen die ordinären und extraordinären Kosten.

Das Appellationsgericht reformierte das Urtheil unter folgender Erwägung:

Das erstinstanzliche Urtheil nimmt an, es handle sich im vorliegenden Fall um eine datio in solutum bezw. um die Tilgung einer verfallenen Schuld durch Hingabe von Waare an Zahlungsstatt, also durch ein nicht übliches Zahlungsmittel, welches Geschäft nach § 109 l. 3 ungiltig sei; — es nimmt ferner an, dass, wenn man auch die Uebergabe der Waare als Bestellung eines Faustpfandes auffassen wollte, eine solche Bestellung nach § 109 l. 1 hinfällig sein würde, wonach Pfandbestellungen für bereits bestehende Verpflichtungen ungiltig erklärt werden.

Es muss nun dem erstinstanzlichen Urtheil darin beigestimmt werden, dass die fragliche Waare nicht als ein übliches Zahlungsmittel angesehen werden kann. Dagegen bleibt immerhin noch die Frage offen, ob die übrigen Voraussetzungen des § 109, 1 u. 3 im vorliegenden Fall vorhanden seien, bezw. ob die Uebergabe der Waare, sei es nun, dass man sie als

eine Pfandbestellung, sei es, dass man sie als Hingabe an Zahlungsstatt auffasst, wirklich erst nachträglich für eine bereits bestehende Verpflichtung stattgefunden habe, oder ob nicht vielmehr die den Klägern am 3. und 6. Februar durch die Beklagten gemachten Vorschüsse gerade im Hinblick auf die zugesagte Deckung erfolgt seien und ohne letztere gar nicht gemacht worden wären. In dieser Beziehung ergibt sich sowohl aus den erstinstanzlichen Acten, als nach der zweitinstanzlichen Verhandlung folgender unbestrittene Sachverhalt:

Schon am 3. Februar, als es sich um die Zahlung der Wechsel Fleiner handelte, hatten die Beklagten Bedenken, ob die ihnen übergebenen Wechsel Pila auch wirklich in Ordnung seien und ob auf ihre Honorirung sicher gezählt werden könne. Damals beruhigten Kläger die Beklagten bezüglich der Wechsel Pila und stellten ihnen überdiess als weitere Sicherheit die im Streit liegende Waare zur Verfügung. Hiemit gaben sich die Beklagten zufrieden und reglierten die Wechsel Fleiner.

Am 6. Februar, an welchem die Beklagten weitere Wechsel im Betrage von Fr. 23,210. 20. für die Kläger einlösen sollten, fand wieder eine Besprechung zwischen den Parteien statt, wobei Kläger die am 3. gemachten Zusicherungen wiederholten und neuerdings bestätigten, dass den Beklagten jeweilen die offerierten Seidenballen als weitere Deckung zur Verfügung ständen. Hierauf zahlten die Beklagten noch am gleichen Tag die Fr. 23,210. 20.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass wenn die Beklagten die fragliche Waare schon am 3. und 6. Februar bezogen hätten, dieser Bezug ein rechtsgiltiger und unanfechtbarer gewesen wäre und die Waare nicht mehr hätte zurückverlangt werden können. Wenn aber die Beklagten infolge der klägerischen Zusage am 3. und 6. Februar das Recht hatten, die Waare zu beziehen, so ist nicht einzusehen, warum sie dieses Recht nicht auch noch am 8. Februar haben sollten. Es kommt in den Fällen von § 109 nicht auf die völlige Gleichzeitigkeit der beidseitigen Leistungen an, sondern auf den ursächlichen Zusammenhang derselben. Das Entscheidende im vorliegenden Fall liegt darin, ob die Kläger den Beklagten die quest. Seidenballen als weitere Deckung bestimmt zusagten und ob die Beklagten ihre Vorschüsse vom 3. und 6. auf diese Zusage hin machten. Diese Frage muss nach der obigen Darstellung bejaht werden, und der Umstand, dass die

Beklagten sich zunächst bei der Zusicherung der Kläger betreffend die Wechsel Pila beruhigten und erst nachdem sie die Werthlosigkeit derselben in Erfahrung gebracht, die weitere Deckung in Anspruch nahmen, vermag an der durch das klägerische Versprechen geschaffenen Sachlage nichts zu ändern.

Erkannt:

Klägerin ist mit ihrer Klage abgewiesen und trägt die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten beider Instanzen mit einem App.-Ger.-Urtheilsgeld von Fr. 60. —

(Directe Mittheilung.)

---

33. Canton Basel-Stadt. Urtheil des Strafgerichts vom 31. Dezember 1881.

Nothwehr. Begünstigung.

Sonntag den 16. October 1881 wurde an der Grenzacherstrasse bei Basel ein Leichnam gefunden; der Obductionsbericht der Wundschau erklärte, „der Tod der zur Untersuchung gebrachten männlichen Leiche sei ein durch fremde Hand erfolgter, gewaltsamer, herbeigeführt durch Erwürgen nach vorausgegangenem Kampf; für Erwürgen sprechen die Blutunterlaufungen am Hals, Brüche der beiden Kehlkopfknorpel, Blutergüsse und Schwellung der Schleimhaut des Kehlkopfes und des Rachens; für vorausgegangenen Kampf sprechen Wunde am Unterkiefer, sowie Blutunterlaufungen an Armen und Beinen." Die Leiche wurde bald von Bekannten als die des Gottlieb Hunziker in Muttenz erkannt. Auf Mittheilungen eines badischen Grenzaufsehers hin wurden verhaftet Joseph Kamber, Sohn des Pächters auf dem Rankhof an der Grenzacherstrasse, und die beiden Knechte Gotthilf Grieder und Urs Läng. Im Verhöre gaben sie an, was das Urtheil anführt. Zeugen waren keine vorhanden. Nachträglich kam noch ein weiterer Angeklagter hinzu, J. Müller, der zur Zeit der That ebenfalls Knecht auf dem Rankhof gewesen war, den Dienst aber sofort darauf quittiert hatte.

Der Antrag des Staatsanwalts gieng gegen Müller wegen Todtschlags, ev. wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang, auf eine dreijährige Zuchthausstrafe, gegen Kamber wegen Beihilfe zum Todschlag ev. zur Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang und wegen Begünstigung auf eine viermonatliche, gegen Grieder und Läng wegen Begünstigung auf

eine je vierzehntägige Gefängnissstrafe nach den §§ 101, 29, 156, 45 des Strafgesetzes.

Der Vertreter der Civilpartei verlangte Fr. 10,000. — Entschädigung an die Witwe und Kinder des verstorbenen Hunziker, von Müller und Kamber solidarisch zu tragen.

Die Vertheidigung beantragte Freisprechung aller vier Angeklagten nach § 35 des Str.-Ges. (Nothwehr), ev. Verurtheilung des Müller nach § 112 des Str.-Ges. (Körperverletzung mit unvorhersehbarem Erfolg) zu kurzer Gefängnissstrafe.

Das Urtheil des Strafgerichts vom 31. Dezember 1881 lautet:

In Erwägung:

Es habe sich ergeben: Samstag, den 15. October 1881, Nachmittags kam der in Muttenz wohnende Gottl. Hunziker-Maurer, Vater von sieben Kindern, dem Bericht der Wundschau zufolge ein grosser, kräftiger Mann, mit seinem Freunde M. Lüscher nach Basel und trank in verschiedenen Wirthschaften.

Gegen 8 Uhr trennten sich die Beiden in einer Wirthschaft beim badischen Bahnhof. Lüscher gieng nach Hagen, Hunziker hatte ein Retourbillet nach Muttenz, und Lüscher gab ihm 40 Rp., um den Omnibus zum Bahnhof zu bezahlen. Wohin Hunziker sich dann gewendet, ist unermittelt.

Sonntag den 16. October d. J. früh Morgens fand ihn der Angeklagte Grieder, Knecht bei dem Angeklagten Kamber auf dem Rankhof an der Grenzacherstrasse, daselbst schlafend im Futtergang und rief den Kamber herbei. Dieser weckte den Hunziker, den er für einen der zahlreichen Vaganten hielt, indem er ihn mit dem Fusse anstiess. Hunziker, statt sich zu fügen, begann Streit, gieng auf Kamber los, wurde von diesem zurückgestossen und packte ihn dann. Es kam zwischen beiden zum Ringen. Als der Angeklagte Müller, der nebenan aus dem Stalle zugesehen hatte, glaubte, dass sein Meister Kamber unterliege, eilte er zu Hilfe, versuchte den Hunziker, indem er ihn an der Achsel packte, wegzureissen und fasste ihn, als diess nicht gelang, am Hals, bis Hunziker losliess. Auch Kamber gab einige Schläge und Tritte. Beide schafften ihn dann vor die Thüre.

Hunziker zeigte sich darauf noch zweimal im Hof, jammernd und schnaufend; zum ersten Mal wies ihn Müller weg, zum zweiten Mal nahm er ihn am Arm und führte ihn etwa 200 Schritte gegen die Stadt zu, wobei Hunziker mehrere Male abliegen wollte. Beim Eisenbahnübergang stiess ihn

Müller auf eine etwas tiefer als die Strasse liegende Matte und liess ihn dort liegen.

Bald nachher, etwas vor Morgens 6 Uhr, starb Hunziker an den Folgen des Würgens. Als am nämlichen Vormittag ein Landjäger fragte, ob man nichts von dem Vorfall wisse, verneinte Kamber die Frage.

Müller hatte von da keine Ruhe mehr. Am 18. October bezog er seine Schriften und machte sich fort. Er erhielt von seinem Meister den rückständigen Lohn und zwei Franken Trinkgeld. Einen Theil seiner Kleider verkaufte er den Mitangeklagten Grieder und Läng. Am 10. November wurde er in Prunay verhaftet und schrieb aus dem Gefängniss von Versailles am 18. November einen Brief an das herwärtige Gerichtspräsidium, worin er, offenbar ohne Verabredung mit seinen Mitangeklagten, die Sache in gleicher Weise wie diese erzählte. Am 26. November wurde er hieher geliefert, Kamber war vom 19. October bis 17. November in Untersuchungshaft.

Es kann unerörtert bleiben, als was sich die Handlungen des Müller und des Kamber, ohne Eintritt von Nothwehr darstellen würden. Jedenfalls auf Seiten des Müller nicht als Todtschlag, da er den Tod des Hunziker weder wollte, noch seine Möglichkeit bedachte, und ebenso auf Seite des Kamber nicht als Beihilfe zu Todtschlag, da er nicht im Interesse und zu Gunsten eines andern, sondern selbständig handelte und die Tödtung des Hunziker ihm nicht vorschwebte. Dem sei aber, wie ihm wolle, so lag bei beiden Nothwehr vor; bei Müller höchstens straflose Ueberschreitung derselben. Kamber gab während des Ringens Stösse und Tritte, wie er durfte, und wenn er vielleicht nach Bewältigung des Hunziker noch einige unnöthige Schläge gab, so waren diese unerheblicher Natur und wären, auch wenn sie als nicht in Nothwehr zugefügt sollten angesehen werden, durch die nachher ausgestandene Haft mehr als gesühnt.

Müller handelte seiner Pflicht gemäss, als er seinem Meister Kamber zu Hilfe kam. Er nahm freilich den Hunziker, als dieser sich auf andere Weise nicht wollte losreissen lassen, am Hals. Allein es kann kaum gesagt werden, dass er unter diesen Umständen mehr that, als „erforderlich“ war (§ 35.).[1] Er nahm doch kein Instrument zur Hand, sondern

[1]) Dieser § 35 lautet: Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um

begnügte sich mit den Händen, ohne an schlimme Folgen zu denken, und allerhöchstens fällt ihm zur Last, dass er in der Aufregung, in der „Bestürzung", die doch bei dem unerwarteten Auftritt natürlich war, nicht vorsichtig genug war. Seine spätere Rohheit beim Fortführen kommt für die Qualification des Verbrechens nicht in Betracht.

Nach der That kam Müller aus freien Stücken, wenn auch mit Zustimmung des Meisters und der Knechte, zum Entschluss, fortzugehen. Er hatte Anspruch auf Lohn und Trinkgeld, die ihm auf Anforderung mussten ausbezahlt werden; ferner verkaufte er in eigenem Interesse seine Kleider, die ihm auch andere abgenommen hätten, so dass weder in der Lohnauszahlung, noch im Kleiderverkauf eine Begünstigung im Sinne des Gesetzes liegt.[1])

Es seien demnach die Angeklagten keiner strafbaren Handlung schuldig, jedoch haben Müller und Kamber die Anhebung der Untersuchung gegen sich verschuldet, Müller durch sein Fortgehen, Kamber durch sein Verhalten der Polizei gegenüber;

in Anwendung von § 35 des Strafgesetzes,

Erkannt:

Es werden alle vier Angeklagten freigesprochen, jedoch Müller und Kamber, jeder für die Hälfte, zur Bezahlung der Processkosten mit Einschluss einer Urtheilsgebühr von Fr. 60.— verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil wurde von der Staatsanwaltschaft nicht appelliert. (Directe Mittheilung.)

---

34. Canton St. Gallen. Urtheil des Cantonsgerichts vom 8. März 1879.

Sog. dolus indeterminatus.

Die verehelichte 62 Jahre alte, nicht ungünstig beleumdete Maria Elisabetha E. von H. war im Januar Abends um

---

einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

[1]) § 156. Begünstigung. Wer ohne vorherige Abrede nach Begehung eines Verbrechens dem Verbrecher wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

5 Uhr in einen Bäckerladen getreten, hatte dort ein Brod gekauft und sich von da sofort in die benachbarte spanische Weinhalle begeben. Nach ihrem Weggange aus dem Bäckerladen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass ein dort befindliches geschlossenes Körbchen weggekommen sei. Der Verdacht lenkte sich alsbald gegen die E., welche im Besitz des Körbchens betroffen wurde und vor Gericht das Geständniss ablegte, dass sie den Diebstahl begangen habe. In dem gestohlenen Körbchen, dessen Werth auf Fr. 2. — geschätzt wurde, lagen eine Cigarrenspitze zu Fr. 2.—, ein leeres Portemonnaie ebenfalls zu Fr. 2. —, ein weisses Taschentuch zu 70 Rp. und 6 Kaffeebrödchen zu 30 Rp. gewerthet, ferner ein Cassaschein der städtischen Ersparnissanstalt im Betrage von Fr. 2000. — und ein Cassaschein der Creditanstalt im Betrage von Fr. 1000. — Der Gesammtbetrag der gestohlenen Gegenstände erreichte sonach die Summe von Fr. 3007. — Sie konnten alle dem Damnifikaten zurückgestellt werden, da die Diebin, noch ehe das Körbchen von ihr geöffnet worden, sammt letzterem von der Polizei in Gewahrsam genommen worden war. Der Staatsanwalt beantragte, die Angeklagte des einfachen Diebstahls im Betrage von über Fr. 3000. — schuldig zu erklären und zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren zu verurtheilen. Die Vertheidigung dagegen beantragte, die Angeklagte in Bezug auf den Inhalt des Körbchens nicht schuldig zu sprechen, und dieselbe in Bezug auf den an dem Körbchen begangenen Diebstahl nach Art. 93 proc. corr. (vom 13. Januar 1879) zur Bestrafung an den Gemeinderath zu überweisen, eventuell ihr den ausgestandenen Verhaft als Strafe anzurechnen.

Das Gericht hatte hienach zu entscheiden, ob der Erfolg des begangenen Diebstahls der Thäterin als Vorsatz anzurechnen und ob sie demgemäss wegen eines den Betrag von Fr. 300. — weit übersteigenden Schadens zu bestrafen, oder ob ihr, nach Ansicht der Vertheidigung, da sie von dem Inhalte des Körbchens keine Kenntniss hatte, nur der Werth des letztern als Schuld zuzurechnen sei. Die Angeklagte ist bei Begehung der That offenbar insofern von einem sogenannten unbestimmten Vorsatz (dolus indeterminatus) ausgegangen, als ihre Absicht auf Entwendung des Körbchens gerichtet war, ohne zu wissen, welchen Inhalt dasselbe habe und demnach ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, wie gross die Rechtsverletzung sein werde, welche sie mit der That begehe. Es liess sich aber nach den Umständen, unter welchen der Diebstahl begangen wurde, nicht annehmen, dass sie nur den

Diebstahl eines leeren Körbchens und nicht auch den Inhalt desselben beabsichtigt habe, daher sie für den Erfolg ihrer rechtswidrigen Handlung allerdings verantwortlich erschien. Dagegen konnte ihr, da sie keine Kenntniss von dem Inhalt besass und es wohl einem reinen Zufall zuzuschreiben war, dass in dem herumstehenden Körbchen Papiere von so hohem Werthe enthalten waren, dieser Werth bei Ausmessung der Strafe nicht schlechthin zugerechnet werden. Das Gericht hat daher wohl richtig die Angeklagte eines Diebstahlverbrechens im Betrage von über Fr. 300.— nach Art. 67, Ziff. 4 St.-G.-B. schuldig befunden, aber auf das Minimum des gesetzlichen Strafmaasses von 6 Monat Zuchthaus erkannt.

(Entscheidungen des St. Gallischen Cantonsgerichts vom Jahre 1879, S. 13.)

---

35. Canton Schaffhausen. Urtheil des Obergerichts vom 3. Juli 1877.

Betrug mittelst Fälschung. Antragsverbrechen.

Im Jahre 1874 wurde das sogen. „Kesslerloch" bei Thayngen durch Herrn Reallehrer Merk auf Antiquitäten ausgebeutet. Als Erdarbeiter wurde während einiger Zeit verwendet ein gewisser Martin Stamm, Weber in Thayngen. Nachdem Reallehrer Merk seine Arbeit beendigt hatte, untersuchte Stamm im Auftrage eines Herrn Messikommer, Antiquitätensammler in Zürich, den Schutt noch einmal, endlich betrieb er das Geschäft auf eigene Rechnung im Winter von 1874/75. Bei dieser Gelegenheit fand er zwei Knochenstücke, nahm dieselben mit sich nach Schaffhausen und beauftragte den 16 Jahre alten Realschüler B. in Schaffhausen, einen Anverwandten von ihm, auf die Knochenstücke je einen Bären und einen Fuchs zu zeichnen. Dieser führte den Auftrag aus und bediente sich als Muster zu der Zeichnung zweier Bilder aus dem Buche „Welt der Jugend von Franz Otto, Nr. 15". Stamm erklärte sich mit den Bildern nicht ganz einverstanden, indem er die sitzende Stellung des Bären für nicht richtig hielt, nahm aber dennoch die Bilder mit sich nach Hause, wusch sie dort resp. präparirte sie in einer Weise, dass sie den matten Glanz aufgefundener Knochen erhielten, und übersandte sie sodann dem Herrn Professor Rütimeyer in Basel mit dem Gesuche, diese Stücke einsehen und taxiren zu wollen. Dieser bezweifelte die Aechtheit der Zeichnungen, übersandte

sie jedoch dem Präsidenten der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Herrn Dr. Ferd. Keller, zur nochmaligen Prüfung, und dieser behauptete deren Aechtheit und taxirte jedes Stück zu Fr. 150. —

Herr Dr. v. Mandach in Schaffhausen vermittelte nachher den Verkauf dieser Stücke an einen A. W. Tränks, Inspector des britischen Museums in London, um die Summe von Fr. 80. —. Tränks hat nach Angabe des Dr. v. Mandach die Stücke sofort als unächt angezweifelt, wünschte dieselben jedoch trotzdem zur Vergleichung mit andern Falsifikaten kaufsweise an sich zu bringen. Auch Herr Dr. v. Mandach will die Zeichnungen von Anfang an als ächte bezweifelt haben.

Als nachher in Fachzeitschriften die Zeichnungen als Fälschungen dargethan und nachgewiesen wurde, dass sie aus dem Buche von Franz Otto copirt worden seien, als sodann in Folge dessen die ganze Arbeit des Herrn Reallehrer Merk angegriffen und als Betrügerei hingestellt wurde, als ferner die antiquarische Gesellschaft in Zürich sich compromittirt sah, machte Herr Dr. v. Mandach von der Sache der Polizei Anzeige. Diese leitete eine Untersuchung auf Betrug mittelst Fälschung ein; der Angeklagte musste, nachdem er anfänglich die Zeichnungen für ächt erklärt und jede Fälschung geleugnet, endlich gestehen, dass er die Zeichnungen durch einen anverwandten Knaben habe machen lassen. Der Knabe selbst scheint keine Kenntniss davon gehabt zu haben, wesshalb ihm Stamm den Auftrag gab.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte zufolge dieser Untersuchung, es sei Stamm des Betruges mittelst Fälschung im Sinne von § 224, vergl. mit §§ 240 und 231 St.-G.-B. schuldig zu erklären und demgemäss zu bestrafen.

Die Vertheidigung beantragte Freisprechung, da von einer betrügerischen Handlung keine Rede sei und der Engländer Tränks die Sache als unächte und im Bewusstsein der Unächtheit derselben gekauft habe.

In der nachträglichen Untersuchung hat auch Herr v. Mandach deponirt, dass er von Tränks einen Auftrag, Strafklage gegen Stamm anzustrengen, nicht erhalten habe und auch nicht glaube, dass Tränks selbst dies thun wolle, weil derselbe die Sache als Falsifikat gekauft habe.

Das Cantonsgericht sprach den Angeklagten von Schuld und Strafe frei, indem es annahm, dass im concreten Falle ein Antragsvergehen vorliege, und nachdem kein Antrag auf Bestrafung Seitens des Beschädigten gestellt sei, so sei auch

das Gericht nicht im Falle, auf eine Bestrafung erkennen zu können.

Vor Obergericht lag der Thatbestand des Vergehens klar vor, wie er im Eingang dieses angegeben wurde, und es konnte sich demnach nur um die strafrechtliche Würdigung der That handeln. Drei Hauptfragen kommen bei Beurtheilung desselben in Betracht:

1) Ist eine Fälschung vorhanden oder ein Betrug? oder liegt beides combiniert vor? und im letzteren Falle: ist beides mit besonderer Strafe zu belegen?

2) Ist ein Schade auf Seiten des Käufers der betreffenden Objecte und ein rechtswidriger Vortheil auf Seiten des Angeklagten entstanden?

3) Ist das Verbrechen zu bestrafen oder macht die Erklärung des angeblich Beschädigten resp. seines Stellvertreters die Handlung zu einer straflosen?

Was die erste Frage anbelangt, so stellt sich das Gericht auf folgenden Standpunkt:

Sowohl nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen, als auch nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches fallen die Begriffe Betrug und Fälschung unter einen Generalbegriff, nämlich denjenigen des Betruges. Ein solcher wird begangen unter Anderm mittelst Fälschung, d. h. mittelst Hervorbringen einer unächten oder Verändern einer ächten Sache. Gewisse Arten der Fälschung werden als besonders gemeingefährliche durch die Strafgesetzgebungen von dem Begriffe des Betruges abgetrennt; so bezeichnet auch unser Strafgesetz, nachdem es in § 231 die Definition des Begriffes der Fälschung gegeben, in den folgenden Paragraphen verschiedene Arten der Fälschung, wie diejenige öffentlicher Urkunden, öffentlicher Siegel und Stempel, Maass und Gewicht, Fabrikzeichen, Grenzsteine u. s. w., und rubriciert in dem § 240 alle weitern Fälschungen unter den Begriff Betrug. Dieser Paragraph ist nur anwendbar in Verbindung mit § 231. Die letztere gesetzliche Bestimmung ist nicht ganz deutlich, indem der erste Absatz des Paragraphen dem zweiten etwas widerspricht. Es kann der Paragraph nur so verstanden werden, dass der zweite Absatz sich bezieht auf das Fälschen öffentlicher Urkunden, dagegen nicht auf die allgemeine Schlussformel des § 240.

Ein zweifaches Vergehen kann nicht angenommen und desshalb auch nicht nach Schlusssatz des § 231 eine stärkere Strafe angenommen werden. Vielmehr ist nur ein Vergehen anzunehmen: Es wurde betrogen mittelst Fälschung.

Es ist ein Schade entstanden auf Seite des Betrogenen

und ein rechtswidriger Vortheil auf Seiten des Betrügers. Der Vermögensnachtheil auf Seite des Betrogenen besteht darin, dass derselbe Fr. 80. — für einen Gegenstand zahlen musste, welcher nur einige Rappen werth war. Die Knochen waren allerdings antik, allein solche Knochen werden zu Tausenden gefunden und haben wenig Werth. Der Werth als Antiquität liegt in der Zeichnung, weil solche Zeichnungen auf eine damals bestandene Kunst hinweisen und ein Bild geben von dem Bildungsgrade des damals lebenden Volkes und zudem äusserst selten aufgefunden werden.

Auf der andern Seite sind die 80 Fr. dem Betrüger zugekommen; er hat demnach den Vortheil von seiner Handlung. Der Schaden zu Ungunsten des Betrogenen und der Vortheil zu Gunsten des Betrügers sind entstanden, auch wenn der Geschädigte behauptet, er fühle sich nicht geschädigt; denn er ist es effectiv.

Wird die Frage erörtert, ob der Angeklagte dolos, im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise vorgegangen sei, so muss diese Frage unbedingt bejaht werden. Auf eine betrügerische Absicht könnte nicht geschlossen werden, wenn das als wahr angenommen werden könnte, was Stamm schliesslich behaupten will, dass er sich über die Gelehrten habe lustig machen und sie mystificieren wollen, und wenn er ihnen den Gegenstand geschenkt hätte. In diesem Falle könnte auch keine Bestrafung eintreten.

Die Sache verhält sich aber anders. Schon von Anfang an hatte er dem Reallehrer Merk und dem Dr. v. Mandach gegenüber an der Aechtheit seines Fundes festgehalten. Er hat das auch noch vor Polizeidirection frischweg behauptet. Er hat die beiden Knochen dem Professor Rütimeyer zugesandt, nicht sowohl zur Constatierung der Aechtheit der Zeichnung, die er ja behauptete, sondern zur Taxation, und es ist nicht abzusehen, was eine Taxation für einen Sinn hätte, wenn nicht den, dass der Angeklagte die Gegenstände als ächt möglichst theuer habe verkaufen wollen. Allerdings hat er die Gegenstände dem Professor Rütimeyer nicht angeboten; allein er hat eine vorbereitende Handlung gemacht, um nachher den Preis bestimmen zu können.

Durch diese Handlung hat er die Andern auf die Gegenstände aufmerksam gemacht, so dass sie ihm ein Angebot machten, worauf, wie er angiebt, er sich entschloss, dieselben um Fr. 80 abzutreten. Endlich hat Stamm eingestanden, dass er die Knochen noch einmal gereinigt habe, um den Zeichnungen die Färbung einer Antike zu geben.

Charakteristisch für die Willensrichtung des Angeklagten ist auch der Umstand, dass er einmal eine Nadel fabricierte und sie dem Merk vorhielt mit den Worten: „Siehst Du, was ich gefunden habe", und dass er erst zugeben musste die Nadel fabriciert zu haben, als sein Mitarbeiter Schenk den Merk auf die Sache aufmerksam gemacht hatte. Ferner wurden bei der Hausdurchsuchung verschiedene Werkzeuge aufgefunden, die darauf schliessen lassen, dass Stamm beabsichtigte, dieses gesetzwidrige Geschäft weiter zu betreiben.

Ist nun das Verbrechen mit Strafe zu prosequieren oder kann der Verbrecher straflos ausgehen, weil der jetzige Eigenthümer der beiden Knochenstücke am Schlusse der Untersuchung erklärt, er fühle sich nicht veranlasst, einen Antrag auf Bestrafung zu bringen und habe die Sache als unächt gekauft, nur um Vergleichungen anzustellen?

Es ist zu unterscheiden zwischen Anzeige eines Verbrechens und Antrag auf Verfolgung eines Verbrechens. Wenn eine Anzeige bei einer Behörde eingebracht ist, so hat diese die Untersuchung vorzunehmen und das Gericht hat sich auszusprechen; der Anzeiger ist hiebei nicht mehr berechtigt, die Untersuchung durch Zurückziehung der Anzeige rückgängig zu machen. Die Anzeige hat nur den Sinn, dass die Behörde von Amtswegen nicht, sondern dann erst einschreitet, wenn der Beschädigte den Staat anruft. Eine Zurückziehung der Klage ist nur in bestimmten, durch das Gesetz vorgesehenen Fällen möglich, wo die Strafverfolgung überhaupt nur von dem Willen des Beschädigten abhängig gemacht wird. In dem vorliegenden Falle liegt nun eine Anzeige vor, worin von Betrug gesprochen wird. Es lag offenbar ursprünglich in der Absicht des Herrn Dr. v. Mandach und des Engländers A. W. Tränks, den Stamm als Betrüger der Bestrafung der Gerichte anheim zu stellen. Als nachher die Täuschung klar vorlag, so wollten dieselben doch hinwiederum nicht in den Acten erscheinen, als hätten sie sich von einem einfachen Taglöhner mystificieren lassen. Auf das, was diese Herren nachträglich erklären, kann das Gericht kein Gewicht legen. Aus den Acten geht hervor, dass der Engländer Tränks ursprünglich an die Aechtheit der beiden Stücke glaubte oder doch wenigstens nur geringe Zweifel hegte, dass die beiden Zeichnungen nicht ächt seien. Er wollte dieselben einer Sammlung einverleiben, aber doch offenbar nicht als unächt. Es ist kaum glaublich, dass Jemand für eine unächte Sache und im Bewusstsein, dass dieselbe unächt sei, Fr. 80. — ausgiebt, wenn dieselbe bloss einen W e r t h von etlichen Rappen hat.

Sehr wenig Glauben verdient auch die Angabe, er (Tränks) habe die Sachen gekauft, um Vergleichungen mit andern Fälschungen anzustellen. Das Gericht musste daher trotz der nachträglichen Erklärung eine Bestrafung eintreten lassen, und zwar erschien eine solche von 2 Monaten Gefangenschaft ersten Grades als den Umständen angemessen.

(Bericht des Obergerichts von Schaffhausen über die Geschäftsführung von 1877, S. 37.)

---

36. Canton Lucern. Urtheil des Obergerichts vom 14. Juni 1881.

Thatbestand des strafrechtlichen Betrugs.

Jost B. war Inhaber eines Placierungsbüreau in der Stadt Lucern. Bei demselben meldete sich eine Antonia K. von Einsiedeln als Kellnerin. In Beantwortung der daherigen Anfrage erklärte sich Jost B. mit Brief vom 14. Christmonat 1880, der Antonia K. eine solche Stelle gegen Erlegung einer Einschreibgebühr von 4 Franken ganz sicher verschaffen zu können. Nachdem der Vater der Antonia K. diesen Betrag vermittelst Postanweisung entrichtet, reiste Letztere unterm 2. Jänner 1881 nach Lucern, musste dann aber vernehmen, dass die Vorgabe des Jost B. auf Unwahrheit beruht und dieser keinen Platz für sie zur Verfügung hatte. In der gegen Jost B. auf Klage der Antonia K. eingeleiteten Strafuntersuchung musste der Beklagte den Inhalt seines Briefes vom 14. Christmonat 1880 an die Privatklägerin, worin er derselben eine bestimmte Stelle zu einem bestimmten Wochenlohn etc. als ganz sicher zur Verfügung stellte, selbst als wissentlich unwahr anerkennen, indem er eingesteht, dass er damals eine solche Stelle nicht zur Verfügung hatte.

Obergerichtlich wurde dieser Strafprocess im Schuldpunkte dahin entschieden: Jost B. sei schuldig des einfachen correctionellen Betruges im Betrage von Fr. 4 mit Schadenszufügung von Fr 21.

Motive: Die Handlungsweise des Beklagten enthält den Thatbestand des Betruges nach § 223 des K.-St.-G., indem einerseits eine Täuschung in der wissentlich unwahren Vorgabe liegt, für die Klägerin eine entsprechende Stelle zur Verfügung zu haben, und anderseits diese Täuschung zum Nachtheile fremder Vermögensrechte und zwar hinsichtlich des Betrages von Fr. 4 Einschreibgebühr in gewinnsüchtiger Absicht unternommen worden ist.

Von Seite der Vertheidigung wird nun allerdings eingewendet, es handle sich vorliegend um einen Betrug in Vertragsverhältnissen, und könne eine Bestrafung des Beklagten gemäss § 225 des K.-St.-G. nicht Platz greifen, indem derselbe den Entschädigungsansprüchen der Geprellten sich weder entziehe, noch auch zur Befriedigung dieser Entschädigungsansprüche unvermögend sei. Allein diese Einrede trifft nicht zu. Aus dem Umstande, dass der Beklagte den inkriminirten Betrug in Ausübung seines Gewerbes als Placierungsagent sich zu Schulden kommen liess, in Verbindung mit der Thatsache, dass andere gleichartige Rapporte gegen den Beklagten vorliegen, folgt, dass derselbe diese Prellereien systematisch und im grossen Maassstabe betreibt, da es hiebei durchweg auf geldarme, zum Theil ausser Canton wohnende Leute, abgesehen war, von welchen der Beklagte zum vornherein annehmen musste, dass nur der geringste Theil der Geprellten in der Lage sein würde, ihre Civilansprüche gegen ihn geltend zu machen; so ergibt sich die Tendenz, den Ansprüchen der Geschädigten sich zu entziehen, ohne weiteres aus der Natur dieses freibeuterischen Treibens selbst.

(Auszüge aus den Verhandl. des Obergerichts 1881, Nr. 50.)

Druck von Ferd. Riehm in Basel.

